Handbuch

der

Finanzwissenschaft

und

Finanzverwaltung.

Von

C. A. Freiherrn von Malchus,
königl. würtembergischem Finanz-Präsidenten a. D., Kommandeur
des königl. würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

Erster Theil.

Finanzwissenschaft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Seiner Majestät

Friedrich Wilhelm dem Dritten

Könige von Preufsen

in tiefster Ehrfurcht allerunterthänigst

gewidmet.

Allerdurchlauchtigster
Grofsmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Eure königliche Majestät haben mich durch die huldvoll ertheilte Erlaubnifs beglückt, Allerhöchst Denselben das gegenwärtige Werk Ehrfurchtsvoll zueignen, und demselben Allerhöchst Dero in Europa dankbar verehrten Namen vorsetzen zu dürfen.

Ich habe mir in demselben die Darstellung der Lehren und Maximen einer Wissenschaft zur Aufgabe gemacht, von deren praktischen Anwendung ich mir im Dienste Eurer königlichen Majestät die erste Kenntnifs erworben habe, die auf das Wohl der Staaten von so entscheidendem Einflusse ist, und die in den Ländern, welche die Vorsehung der Obsorge und Regierung Eurer königlichen Majestät anvertraut hat, auf eine Art in Anwendung gebracht sind, die auch auf die wirthschaftlichen Verhältnisse von manchen andern Ländern wohlthätig einwirkt.

Es zeugt dafür deren blühender Zustand, und eben so sehr der Dank der sich durch die treueste Anhänglichkeit der Völker ausspricht, die unter dem Schutze Allerhöchst Dero glorreichen Scepters die Bahn zu einer immer gröfsern Entfaltung ihres

Wohlstandes vor sich eröffnet sehen, dessen Genufs das Bewufstseyn erhöht, dafs sie denselben lediglich der hohen Weisheit, der unerschütterlichen Gerechtigkeitsliebe und dem rastlosen Wirken ihres väterlich sorgenden Königs für dessen dauerhafte Begründung verdanken. Es zeugen dafür in gleichem Maafse die Verbindungen mit hochherzigen Regenten anderer Staaten, die im Vereine mit Eurer königlichen Majestät dem gegenseitigen Verkehre ein erweitertes Feld eröffnen, und hierdurch dem so lange mifskannten, und noch immer nicht allgemein anerkannten Grundsatze huldigen, dafs der Wohlstand der Völker sich gegenseitig bedinge, die Vergröfserung des Reichthums des einen Volkes, eine Quelle für jene anderer Völker werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterbend,

Eurer königlichen Majestät

Heidelberg am 1sten März 1830.

allerunterthänigster

Karl August Freiherr von Malchus.

Vorwort.

Die Finanzwissenschaft verdankt ihre erste wissenschaftliche Ausbildung, und den Grad von Vollkommenheit den diese bis jetzt erreicht hat, vorzüglich dem teutschen gelehrten Fleifse. Zwar haben auch Britten und Franzosen, und unter ihnen vorzüglich Smith, Stewart, Ricardo, Say, Sismondi und Andere, durch vollkommnere Ausbildung der Grundlehren der Nationalökonomie, zu einer solchen der Finanzwissenschaft wesentlich beigetragen. Dennoch aber besitzt keine Nation Werke wie die v. Justi, von v. Jakob, Lotz, Fulda und andern teutschen Gelehrten, in welchen diese Grundlehren, in so weit als dieselben sich auf das Finanzwesen beziehen, in ein systematisches Ganzes vereinigt sind, und ihre Anwendung auf die Verhältnisse die sich in dem Staatsleben bilden, gelehrt wird.

Die Werke der ebengenannten Gelehrten gehören beinahe sämmtlich der neuesten Zeit an, und es möchte vielleicht defshalb die Frage nahe liegen, in wie fern eine neue Bearbeitung dieser Wissenschaft, schon jetzt als sachgemäfs erachtet werden könne? Der Verfasser glaubt diese Frage in Be-

ziehung auf seinen Versuch einer solchen nicht besser als durch Hinweisung auf die Verschiedenheit des Gesichtspunktes beantworten zu können, aus dem er die Aufgabe die er sich gemacht, aufgefaſst hat, und die sowohl auf den Inhalt, als auf die formale Einkleidung des gegenwärtigen Werkes von Einfluſs ist.

v. Jakob hat in der lehrreichen Vorrede zu seinem Werke über die Finanzwissenschaft, auf die groſse Verschiedenheit aufmerksam gemacht, die zwischen der abstrakten Theorie und der Praxis stattfindet, und auf die Nothwendigkeit solcher Modifikationen der Grundlehren der Nationalökonomie, welche die Strenge der Forderungen die sich aus denselben ableiten, mit den Verhältnissen und Bedürfnissen in Einklang setzen, die sich in dem wirklichen Staatsleben bilden. Es ist jedoch weder in seinem eigenen Werke, noch in jenen der genannten andern Gelehrten diese Nothwendigkeit in einem solchen Maaſse berücksichtigt, welches ihre Anerkennung zu bedingen scheint; es ist vielmehr in Ansehung vieler Gegenstände und Fragen, den ebenerwähnten Forderungen ein Uebergewicht eingeräumt, welches mit jenen die sich im wirklichen Staatsleben an die Finanzverwaltung bilden, nicht immer vereinbar ist. Die Aufgabe die der Verfasser sich gemacht hat, bezweckt eine solche Bearbeitung, welche v. Jakob als angewandte oder praktische Theorie bezeichnet, die ohne die reine, abstrakte Theorie bis in ihre höchsten und einfachsten Elemente zu verfolgen, sich auf eine mehr allgemeinere Darstellung ihrer Principien und der Forderungen beschränkt, die sich aus diesen ableiten, mit diesen zugleich aber auch eine Andeutung des Maaſses für ihre An-

wendung in gegebenen Fällen, und eine solche der Schranken verbindet, innerhalb welcher diese gehalten werden muſs. Ueberhaupt unterscheidet sich *die* gegenwärtige Bearbeitung von jener der genannten Gelehrten, daſs sie zwar nicht ausschlieſslich, dennoch aber vorzüglich, und mehr als von diesen geschehen ist, aus dem praktischen Gesichtspunkte aufgefaſst, und daſs den Ansichten die in derselben entwickelt und geltend gemacht werden, vorzugsweise die Erfahrung zur Unterlage gegeben ist.

Als eine andere wesentliche Verschiedenheit bezeichnet der Verfasser die schärfere und umfassendere Sonderung der Grundsätze, welche sich auf die Quellen des öffentlichen Einkommens und anf deren Benutzung, überhaupt auf das Finanzwesen beziehen, — das Gebiet der Finanzwissenschaft in der engeren Bedeutung des Wortes, — von den Lehren und Maximen, den Normen und Formen für die Verwaltung dieses Einkommens, zum Behuf seiner vorschriftsmäſsigen Verwendung, — das Gebiet der Finanzwirthschaft oder Verwaltung. — Es hat demselben geschienen, daſs durch eine solche Ausscheidung, und durch die abgesonderte Darstellung von Allem was in das Gebiet dieser letztern gehört, ein nicht unwichtiger Vorschritt für die vollkommnere Ausbildung der Theorie der erstern, und für die Erstrebung einer gröſsern Stabilität ihrer Lehren gewonnen werden könne, die durch eine Vermengung mit solchen die ihrer Natur nach keiner wissenschaftlichen Begründung fähig, und nothwendig veränderlich sind, gefährdet werden muſs. Zugleich hat ihm diese bestimmtere Abmarkung des Gebietes dieser letztern, zu Erörterungen über manche Verhältnisse in dem Staatsfinanzhaushalte An-

lafs gegeben, die für die Auffassung einer richtigen Ansicht von demselben wesentlich, in den bisherigen Werken über die Finanzwissenschaft entweder gar nicht berührt, oder wo es geschehen ist, zum Theil nicht immer richtig dargestellt worden sind. Er hat hierbei jedoch vorzugsweise nur auf solche Fragen und auf Verhältnisse Rücksicht genommen, die sich auf Einrichtungen für die Anordnung, Leitung und Kontrolirung des Finanzhaushaltes überhaupt, und auf diese in den höhern Stufen in dem Staatsorganismus beziehen, weil die Normen und Formen für diese, sich aus Grundansichten entwickeln lassen, die, weil sie in der Natur der Sache begründet, und aus dieser abgeleitet sind, in der Mehrzahl von Staaten die nämlichen sind. Der Vortrag derselben ist übrigens mehr rhapsodisch, weil der Verfasser keinesweges eine vollständige Erörterung der Fragen die sich darstellen bezweckt hat, sondern mehr nur eine Hinweisung auf diese Verhältnisse und Andeutungen, wie dieselben wirklich gestaltet sind, oder für die Erfüllung ihrer Bestimmung gestaltet seyn sollten. Dafs bei jenen in Betreff der Staatskomptabilität vorzugsweise auf die neuere Gesetzgebung und auf die Einrichtungen in Frankreioh hingewiesen ist, dürfte durch deren Zweckmäfsigkeit und Vorzüglichkeit gerechtfertigt seyn, indem dieselben eine jede Forderung befriedigen, die an die Verwaltung gemacht, und von dieser erfüllt werden kann.

Die Finanzwissenschaft ist ihrer Natur nach eine eminent praktische Wissenschaft. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann das grofse Interesse nicht verkannt werden, welches an eine möglichst vollständige Kenntnifs der allmäligen Entwickelung und Ausbildung der financiellen Verhältnisse in ein-

zelnen, insbesondere in gröſsern Staaten, überhaupt an das Studium der Finanzgeschichte der europäischen Staaten geknüpft ist. Indem dieselbe mit der Anzeige und Darstellung der Grundsätze und Maximen die unter gegebenen Verhältnissen in Anwendung gebracht worden sind, zugleich eine solche ihres Erfolges verbindet, gibt sie in diesem letztern die Mittel zur Prüfung und Würdigung der erstern, und wird hierdurch ein wichtiges Hülfsmittel für die vollkommnere Ausbildung der Wissenschaft. Auch in einer andern Beziehung ist das Studium derselben von erheblicher praktischer Wichtigkeit, nämlich als Mittel, welches gegen Einseitigkeit im Auffassen und vor dem Verfolgen von Ansichten und Ideen bewahren kann, deren Realisirung sehr oft in eben dem Maaſse als sie glänzend erscheinen, verderblich werden könnte. Eine bloſse Kenntniſs der Gröſse des Einkommens der Staaten, und der Quellen aus welchen dasselbe geschöpft wird, kann den Mangel einer solchen Geschichte nicht suppliren, überhaupt nicht die gleichen Vortheile wie eine solche gewähren. Dennoch aber ist eine solche ebenfalls nicht ohne praktisches Interesse, insbesondere seit eine umfassendere, vielseitigere und zweckmäſsigere Bearbeitung der Statistik, tiefer eindringende Blicke in die wirthschaftlichen Verhältnisse einer groſsen Anzahl von Ländern verstattet, und hierdurch die Mittel zur Würdigung dieser Gröſsenverhältnisse, überhaupt zu einer solchen des financiellen Haushaltes einer groſsen Anzahl von Staaten darbietet. Es hat dem Verfasser geschienen, daſs eine solche Uebersicht der Gröſsenverhältnisse des Einkommens einer Anzahl von Staaten und

von dessen Quellen, zur Erläuterung und Begründung mancher Ansichten die in dem gegenwärtigen Werke vorgetragen sind, beitragen könne, deſshalb hat er eine solche beigefügt, die wo, und so viel als immer möglich gewesen, aus officiellen Daten zusammengestellt ist.

Heidelberg im December 1829.

I n h a l t.

F i n a n z w i s s e n s c h a f t.

Einleitung. Ueber die Aufgabe und die Begründung der Finanzwissenschaft.

§. 1. Von den Quellen des Staatseinkommens.

I. Von dem Einkommen aus dem unmittelbaren Staatseigenthume.

A. Von dem Einkommen aus Domainen.

§. 2. Verschiedene Arten und Bestandtheile von Domainen.
§. 3. §. 4. §. 5. Ueber den Besitz von solchen in dem unmittelbaren Eigenthume des Staates, und über die Vortheile oder Nachtheile desselben.
§. 6. Ueber die Gewerbe die mit dem Staatsdomanium verbunden sind.
§. 7. Ueber die verschiedenen Benutzungsarten der Domainen.
a) Selbstbewirthschaftung;
§. 8. b) die Gewähradministration;
§. 9. c) die Zeitpacht;
§. 10. d) die Vererbpachtung und Erbenzinsverleihung.
§. 11. 12. Ueber das Verpachtungsgeschäft; über die verschiedenen Methoden für dasselbe, und über die Ertragsveranschlagung.

B. Von dem Einkommen aus Staatswaldungen.

§. 13. Ueber das Forstregal, die Bedingungen und das Maafs seiner Statthaftigkeit.
§. 14. Ueber das Einkommen aus Domanialwaldungen.
§. 15. Ueber die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit, die Vortheile oder Nachtheile der Veräufserung von Domanialwaldungen.
§. 16. Ueber deren Bewirthschaftung.
§. 17. Ueber deren financielle Benutzung, und über die Methode für jene der Hauptnutzung.
§. 18. Ueber jene der Forst-Nebennutzungen; insbesondere, der Jagden.

C. Von dem Einkommen aus dem Bergbaue und von Salinen.

§. 19. Ueber die rechtlichen Verhältnisse des Bergbaues.
§. 20 — 22. Ueber die verschiedenen Methoden für dessen financielle Benutzung.
§. 23. Defsgleichen in Betreff der Salinen.

II. Von dem Einkommen aus Finanzregalien.

§. 24. §. 25. Ueber die rechtlichen und sonstigen Verhältnisse dieser Regalien, und über die Grundsätze in Betreff ihrer Benutzung.
§. 26. §. 27. §. 28. Ueber das Münzregal und über die verschiedenen Momente die bei dem Münzwesen in Betracht zu ziehen sind.
§. 29. 30. Ueber das Postregal.
§. 31. Ueber die sogenannten Fisci-Rechte.

III. Von dem mittelbaren Staatseinkommen durch Steuern.

§. 32. Einleitung; über das Steuerrecht, und über die Steuerpflicht; über die Steuerwissenschaft, und deren Verhältnifs zur Finanzwissenschaft.
§. 33. Ueber die Fundamentalprincipien von aller Besteuerung.
a) Ueber das Princip oder das Gesetz der Allgemeinheit;
§. 34. b) über jenes der gleichheitlichen Vertheilung;
§. 35. c) über jenes der Gröfse.
§. 36. §. 37. Maximen und Regeln in Betreff der Umlage von Steuern.
§. 38. Ueber die Eintheilung oder Klassifikation der Steuern.

A. Direkte Steuern.

§. 39. Ueber die allgemeine Vermögenssteuer.
§. 40. — — — Einkommensteuer.
§. 41. Ueber Personalsteuern.
§. 42. Ueber die Grundsteuer. Verschiedene Methoden für ihre Veranlagung;
§. 43. a) nach Maafsgabe der natürlichen Produktionsfähigkeit der Grundstücke;
§. 44. b) — — ihres Kapitalwerthes;
§. 45. c) — — der Pachtrente;
§. 46. d) — — des rohen Ertrages;
§. 47. §. 48. e) — — des reinen Ertrages; Andeutung der formellen Behandlung der Veranlagung bei dieser Methode.
§. 49. Ueber die Besteuerung der Gefälle.
§. 50. Ueber die Veränderlichkeit, oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer.
§. 51. Ueber die Gebäudesteuer.

§. 52. Ueber die verschiedenen Methoden für ihre Veranlagung.
§. 53. Ueber die Gewerbsteuer. Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer direkten Besteuerung der Gewerbe überhaupt.
§. 54. Ueber die verschiedenen Arten von Gewerbthätigkeit; — über die Zulässigkeit einer besondern Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes.
§. 55. } Ueber die zwei Hauptmethoden für die Besteuerung der Gewerbe, nämlich:
§. 56. } a) Besteuerung der Befugnifs zum Betriebe eines Gewerbes; und b) eine solche, des Betriebs selbst.
§. 57. Ueber die Besoldungssteuer.
§. 58. Ueber die Kapitalrentensteuer.
§. 59. Ueber Naturalsteuern, und deren Unstatthaftigkeit.

B. Indirekte Steuern.

§. 60. } Ueber die indirekten Steuern überhaupt, und über die
§. 61. } erheblicheren Einwürfe gegen dieselben.
§. 62. Ueber die beiden Hauptgattungen dieser Steuern, und über das Kriterium für die Bestimmung des Unterschiedes zwischen denselben;
§. 63. über diejenigen die sich an die Vornahme bestimmter Handlungen; —
§. 64. über diejenigen die sich an die Benutzung besonderer öffentlicher Anstalten; —
§. 65. über diejenigen die sich an die Autorisation der Gelegenheit zu Befriedigung bestimmter Genüsse, oder an diese selbst anhängen.
§. 66. Ueber Konsumtionssteuern; die verschiedenen Arten von solchen, und ihrer Erhebung.
§. 67. Ueber die Mahl- und Fleischsteuer.
§. 68. Ueber die Getränkesteuer.
§. 69. Ueber die Besteuerung von Salz und Tabak, durch Monopolisirung des Debits.
§. 70. } Ueber Zölle.
§. 71. }
§. 72. Ueber die Sonderung der Zollabgabe, in Zoll- und Verbrauchsteuer.
§. 73. Ueber Luxussteuern.
§. 74. Ueber die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit einer ausschliefslichen Anwendung der direkten oder indirekten Besteuerung.
§. 75. Ueber Bezirks- und Lokalsteuern.

IV. Erhebung des Staatseinkommens.

§. 76. Allgemeine Grundsätze in Betreff der Anordnungen für die Erhebung.

§. 77. Ueber die Erhebung der direkten Steuern.
§, 78. — — — der indirekten Abgaben.
§. 79. Ueber die eigene Erhebung, und über deren Verpachtung.

V. Von dem aufserordentlichen Staatseinkommen.

§. 80. Von den verschiedenen Quellen und Arten von solchem, und überhaupt von aufserordentlichen Hülfsmitteln.
§. 81. nämlich: Anlegung eines Staatsschatzes;
§. 82. — Erhöhung der bestehenden, oder Anordnung von neuen Abgaben;
§. 83. — Anticipationen der gewöhnlichen Revenüen;
§. 84. — Veräufserung von Staatsrealitäten;
§. 85. — die Emission von Papiergeld. Ueber dessen Natur und Wesen an sich;
§. 86. und über die zulässige Gröfse der Emission von solchem.
§. 87. Ueber die verschiedenen Methoden, um dasselbe aus dem Umlaufe zu ziehen.
§. 88. Ueber die Benutzung von Staatskredit. — Verschiedene Arten von Staatsschulden; — über die schwebende Schuld.
§. 89. Allgemeine Bemerkungen über Staatsschulden überhaupt, und über ihren angeblichen Einflufs auf die Vergröfserung des Nationalreichthums.
§. 90. Ueber die zulässige Gröfse der Staatsschulden.
§. 91. Ueber die verschiedenen Methoden für die Kontrahirung von solchen; insbesondere über Loterieanlehne.
§. 92. Ueber Annuitäten.
§. 93. Ueber Leibrenten und Tontinen.
§. 94. Ueber die verschiedenen Arten von fundirten Schulden.
§. 95. Ueber die verschiedenen Methoden für die Verbriefung der St. Schuld.
§. 96. } Ueber Schuldentilgungsfonds und über deren Bildung und Gröfse;
§. 97. } über die Vortheile oder Nachtheile einer beschleunigten Tilgung.
§. 98. Ueber die Verwaltung der Staatsschuld.
Anhang. Ueber die Einrichtungen für diese in mehrern Staaten.

Einleitung.

Kein Staat kann ohne Finanzen bestehen, und schon in den Uranfängen des Staats- und Staatenlebens haben mit dem Bedürfnisse genügender Mittel zur Begründung ihrer Sicherheit und mit dem Streben nach Besserseyn Ideen über die zweckmäſsigste Art ihrer Herbeischaffung und Verwaltung keimen müssen. Die Geschichte aller Zeiten zeigt den mächtigen Einfluſs, welchen die finanziellen Verhältnisse der Staaten auf ihr inneres und äuſseres Leben geübt haben. Sie lehrt und zeigt zugleich, daſs und wie die Ausbildung der Grundsätze und Lehren für deren Begründung, überhaupt für die Anordnung des Finanzhaushaltes, mit der Gröſse und Wichtigkeit dieses Einflusses nicht gleichen Schritt gehalten hat, diese vielmehr bis in neuere Zeiten als eine bloſse Kunst oder praktische Fertigkeit betrachtet worden war, ohne Ahnung der Zulässigkeit einer wissenschaftlichen Begründung solcher Lehren, und ohne solche, daſs die vollkommnere Ausbildung der ersteren durch jene dieser letztern bedingt sey.

Es liegt der Grund und zugleich der Schlüssel zur Erklärung dieser Erscheinung theils in der Natur und Beschaffenheit des öffentlichen Einkommens in der früheren Zeit, welches bei gröſserer Einfachheit und Beschränktheit des öffentlichen Aufwandes zum gröſsten Theil in Natural- und persönlichen Leistungen bestanden hat, und dessen Verwaltung von jener eines jeden groſsen Privathaushaltes nur durch den gröſsern Betrag dieser Leistungen verschieden gewesen ist. Theils beruht derselbe aber auch in der Finanzwissenschaft selbst, in welcher, und selbst mehr als bei andern praktischen Wissenschaften, die Praxis der Theorie vorangegangen ist, welche aus jener zuerst und zunächst ihre Lehren und Regeln abgeleitet hat, bis sie sich auf

einen mehr rationellen Standpunkt gehoben hatte, auf welchem sie der Praxis Gesetze hat vorschreiben können, deren Begründung sie selbst aber aus einer andern Wissenschaft, nämlich aus der National-Oekonomie, entlehnt, deren Ausbildung eine noch nicht vollständig gereifte Frucht der neuern Zeit ist, und deren Unvollkommenheiten daher auch sich auf die Lehren der erstern übertragen, auf deren allgemeine Anwendbarkeit aufserdem örtliche und sonstige Verhältnisse einen grofsen Einflufs üben.

Hieraus erklärt sich zugleich der Widerstreit von Ansichten, deren eine die Finanzwissenschaft als ein dem schlichten Menschenverstande zugängliches Gemeingut betrachtet, während eine andere in Zweifel zieht, ob ihr Wesen gehörig erkannt, ihre Aufgabe richtig verstanden sey. *) Und wirklich könnte beim Hinblicke auf die Verschiedenheit in der Auffassung dieser Aufgabe, und in der Andeutung der Begränzung des Gebietes der Finanzwissenschaft, diese letztere Ansicht gerechtfertigt scheinen.

Am engsten hat v. Sonnenfels ihre Gränze dadurch gezogen, dafs er ihre Aufgabe auf „die Sammlung von Grundsätzen, nach welchen die Staatseinkünfte am vortheilhaftesten behoben werden," beschränkt. Zwar schliefst zufolge seiner Erläuterung die Behebung zugleich die geschickte Verwaltung in sich; unter dieser versteht derselbe jedoch nur die Vertheilung des Staatseinkommens auf die Quellen von solchem, und die Beschränkung der indi-

*) La théorie des finances si long-tems occulte, est aujourd'hui comme une doctrine sans mystère. Elle ne se compose pas d'abstractions idéales, speculatives, inaccessibles à une définition palpable. Elle est fondeé sur des principes positifs, justifiés par des faits. Verhandl. über das Budget, Moniteur v. 1817 Nr. 35. — und La science financière, naguere accessible à peu de personnes, est devenue une science presque vulgaire. Rapport sur le Budg. de 1822 in dem Moniteur d. J. Nr. 71. — Dagegen: La science des finances est peu connue, et encore moins comprise. Ganilh de la science des finances, et du Ministère de M. le C. de Villele. Paris 1824. Gleich der erste Satz.

viduellen Beitragsquote auf den möglich kleinsten Theil, die nur einen Theil der Aufgabe der Wissenschaft bildet. *)

v. Justi, durch welchen das Finanzwesen in Teutschland zuerst eine wissenschaftliche Begründung und Ausbildung erhalten hat; v. Jakob, dem die Wissenschaft den Versuch einer gröfseren Annäherung der Theorie an die Praxis verdankt, und der Gr. v. Soden, **) vereinigen sich zwar in der Ansicht, „dafs sie die Wissenschaft von den Grundsätzen sey, nach welchen die zur Deckung des Staatsaufwandes erforderlichsn Mittel am zweckmäfsigsten zusammengebracht, und am besten verwendet werden können," weichen jedoch in der Ausdehnung ab, welche sie dieser Bestimmung geben, und welche insbesondere v. Jakob über die Gränzen hinausführt, welche das wirkliche Gebiet der Finanzwissenschaft umschliefsen. Fulda endlich hat ihre reinwissenschaftliche Aufgabe auf die Begründung, Entwickelung und Darstellung der allgemeinen, natürlichen Grundregeln für die Schöpfung des Staatsvermögens aus dem Nationalvermögen, die den öffentlichen Zwecken gemäfse Verwendung und die Verwaltung desselben beschränkt. ***) Hierdurch ist derselbe einer genaueren und richtigeren Bestimmung und Begränzung der eigentlichen Aufgabe der Wissenschaft näher gerückt, als dieses von seinen Vorgängern geschehen ist; nur dafs auch er die Verwendung des Staatseinkommens in ihr Gebiet zieht, in welches dieselbe nicht gehört. Denn wirklich sind diese Grundregeln, die sich sämmtlich aus den Grundbedingungen ableiten, unter welchen die Erzeugung, Ausbildung, Vertheilung und auch die Consumtion des Nationaleinkommens stattfindet, die einzigen, die einer reinwissenschaftlichen Begründung fähig sind, welche aber die

*) Dessen Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. 5te Aufl. Wien 1787, III, 2.

**) v. Justi System des Finanzwesens Halle 1766, §. 35; v. Jakob, die Staats-Finanzwissenschaft Halle 1821 I. §. 2; Gr. v. Soden, Staats-Finanz-Wirthschaft (der National-Oekonomie 5. Theil). Leipzig 1811 §. 6.

***) Dessen Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübing. 1827. §. 3. und 5.

Finanzwissenschaft aus der National-Oekonomie, und in dieser vollkommen ausgebildet, entlehnt.

Die Regeln, Vorschriften und die Methoden für die Realisirung und Verwaltung des unmittelbaren Staatseinkommens (für die Elementarverwaltung der Domänen, Forsten etc.), für die Veranlagung und den Einzug der Steuern, jene für die Bereithaltung des Einkommens zum Behuf seiner Verwendung (die Cassenverwaltung), so wie endlich diejenigen für den Nachweis und für die Rechtfertigung der Verwendung, in so weit als diese Incumbenz der Finanzverwaltung seyn kann (Comptabilität), sind von der verschiedenen Natur und den Eigenthümlichkeiten des Gegenstandes abhängig, auf welche dieselben sich beziehen, und an welche, so wie an die Veränderungen in diesen, dieselben sich anschliefsen müssen. Aus diesem Grunde, so wie überhaupt ihrer Natur nach, können dieselben niemals einer reinwissenschaftlichen Entwicklung fähig seyn, ihre Ausbildung jederzeit mehr nur durch die Praxis selbst erhalten.

Die Anordnung der Verwendung des Staatseinkommens endlich, nämlich die Bestimmung der Gegenstände für welche, des Maafses in welchem, und der Bedingungen unter welchen eine solche stattfinden soll, steht, aufserdem dafs Alles dieses von wandelbaren Umständen und Verhältnissen abhängt, mit den Grundsätzen für die Centralisirung des Staatseinkommens in keiner nothwendigen Verbindung. Während die endliche Gränze dieses letztern in letzter Analyse in der Beitragsfähigkeit der Staatsangehörigen, oder in der Steuerpossibilität, gesucht werden mufs, beruht jene für die Gröfse des Aufwandes lediglich nur in seiner Nothwendigkeit, die nicht selten die mögliche Gröfse des Einkommens überschreitet. Als das Ergebnifs obwaltender Verhältnisse, zum Theil der Verwaltung selbst, gehört seine Anordnung in das Gebiet der Lehre über die Anordnung des allgemeinen Staatshaushalts — Politik der Verwaltung. Für die Finanzwissenschaft ist seine Gröfse an sich, und Alles was sich auf die Anordnung der Verwendung bezieht, ein Gegebenes, welches sie nur in Beziehung auf die Möglichkeit seiner Befriedigung, der Ausgleichung seiner Gröfse mit

jener des Einkommens, und in Absicht auf die materielle Realisirung der Verwendung berührt.

Es ergibt sich hieraus, dafs, was gewöhnlich unter den Begriff der Finanzwissenschaft subsumirt ward, in zwei wesentlich verschiedene Theile zerfällt, nämlich: in die Lehre der Grundsätze und der Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine gerechte, die Quellen des Nationaleinkommens nicht gefährdende, überhaupt auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt — die Finanzwissenschaft in dem engern, vorstehend angedeuteten Begriffe — sodann in die Finanzwirthschafts- oder Verwaltungslehre, oder in die Lehre der Regeln und Maximen über die zweckmäfsigsten Methoden für die Realisirung dieser Centralisirung, für die Bereithaltung des Staatseinkommens zum Behuf seiner Verwendung, für deren Controle, und für deren Rechtfertigung, in soweit diese Incumbenz der Finanzverwaltung seyn kann. Es bildet dieselbe den praktischen Theil der erstern, von der sie aber sowohl in Absicht auf den Gegenstand ihrer Aufgabe, und auch in der Hinsicht wesentlich verschieden ist, dafs die Lehren der erstern durchaus rationell, aus der Natur ihrer Elemente abgeleitet, und in sofern unwandelbar sind, die Lehren der letzteren hingegen sich mehr empirisch aus der Praxis bilden, zum Theil von Umständen und Verhältnissen abhängig, nach Maafsgabe von Aenderungen in diesen, ebenfalls modifizirt werden müssen. Als eine besondere Wissenschaft steht dieselbe mit der erstern in dem Verhältnisse als Mittel zum Zweck, wodurch sich zugleich die Natur der Verbindung zwischen beiden von selbst andeutet.

Aufserhalb dem Rahmen, der beide umschliefst, und gewissermaafsen über demselben, steht die Finanzpolitik, deren Aufgabe in der Prüfung und in der Entscheidung über die Vorzüglichkeit einzelner Grundansichten und Maafsregeln vor andern, nach Maafsgabe der Verschiedenheit gegebener Lagen und Verhältnisse besteht.*) Die-

*) Eine andere Bedeutung unterlegt derselben v. Jakob

selbe ist noch weniger einer wissenschaftlichen Begründung fähig, indem sie keine andere Unterlage hat, und haben kann, als die motivirte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Vorzüglichkeit der gewählten Maaſsregeln, auf welche das Obwalten von Umständen und Verhältnissen von entscheidendem Einflusse ist.

Die Ansicht, daſs es zur Aufgabe der Finanzwissenschaft gehöre, den Abgabepflichtigen die Mittel zur Entrichtung ihrer Abgaben zu verschaffen, und daſs sie von den erstern nur solche gesinne, zu deren Entrichtung sie dieselben in Stand gesetzt habe, *) wurzelt theils in einer Vermengung dessen, was zum Theil das Resultat der erfüllten Aufgabe der National-Oekonomie ist, mit jener der Finanzwissenschaft, welche keine Quellen von Einkommen schafft, sondern nur diejenigen benutzt, welche die erstere öffnet: theils ist sie das Ergebniſs einer unrichtigen Auffassung des Einflusses, welchen ein zu hoch gesteigerter öffentlicher Aufwand auf die Produktionsfähigkeit der Quellen von Nationaleinkommen äuſsern kann.

Ueberhaupt ist die vollkommene Ausbildung der Finanzwissenschaft durch eine möglichste Präzisirung ihrer Aufgabe, und dadurch bedingt, daſs einerseits die Gränzen, die sich aus dieser bilden, nicht überschritten, keine Gegenstände in ihr Gebiet gezogen werden, welche diesem fremd sind, und daſs auf der andern Seite dieselbe sich an die fortschreitend vollkommenere Ausbildung der Lehre von den Elementen des Nationaleinkommens, und der Bedingungen seiner Erzeugung, Vergröſserung und Vertheilung möglichst anschlieſse. Bei dem Standpunkte, auf welchen diese bereits gehoben ist, und bey der gänzlich veränderten Gestaltung aller Verhältnisse des innern und äuſsern Staatslebens kann dieselbe nur auf diese Lehre und deren Ergebnisse gegründet werden, ihre Begründung auf Abstraktionen von Ansichten, Maximen und Maaſsre-

(Einleitung in das Studium etc. §. 16. Nr. 4), der sie mit der Finanzwissenschaft: — so wie der Hermes mit der Staatswirthschaftslehre, als synonym annimmt.

*) La science (des finances) s'occupe de donner au contribuable les moyens de payer ses contributions, et ne lui demande que celles, qu'elle l'a mis en état de payer. Ganilh l. c. in der Einleit. S. 41.

geln von Staatsmännern, deren Verwaltung einen ausgezeichneten Erfolg gehabt hat, mit andern Worten, eine Entwickelung der Theorie aus der Praxis, nicht mehr statthaft seyn.

Auf diesem Wege hat z. B. Ganilh geglaubt, in dem, was er als das leitende Prinzip mehrerer solcher Staatsmänner betrachtet, die Grundlagen, auf welche die Finanzwissenschaft gegründet werden müsse, die Fundamentalgrundsätze und Regeln für dieselbe finden zu können.*) Es sind die nachstehenden, nämlich:

a) die Liebe zur Ordnung und Sparsamkeit — Sully;

b) die Erweiterung und Beförderung geistiger und materieller Bildung und Thätigkeit, der technischen Produktion und des Handels — Colbert;

*) Les grands Ministres n'ont pas fait un mystère des grands principes qui les dirigèrent dans leur glorieuse carrière — il ne faut qu' une attention ordinaire pour apercevoir les causes de leurs succès et de leur célébrité. Tous illustrèrent leur administration par un genre de combinaisons et de mesures qui leur furent propres et particulières (die im Texte angezeigten. Ces causes sont desormais les véritables fondemens de la science; elles constituent ses lois, ses doctrines, ses règles; environnent ses leçons de l'autorité de l'expérience et des lumières de la raison. — Ce qui me frappe surtout dans les théories des ministres célèbres qui jettèrent les premiers fondemens de la science de finances, c'est que leurs créations, quoique diverses dans leur nature, dans leur direction, dans leur tendance, arrivent cependant aux mêmes fins, opèrent les mêmes effets, produisent les mêmes resultats. Soit que l'ordre et l'économie préviennent les abus dans les recettes et les depenses du trésors, soit que la protection accordée à toutes les industries, la liberté du travail et l'extension indéfinie du crédit multiplient les ressources d'un pays; soit que la publicité des comptes de finances préserve la fortune publique de l' infidélité et des malversations des agens du pouvoir, il y a toujours allégement du fardeau des contributions publiques, ou plus de force pour les porter, et plus de certitude pour l' état, de n'éprouver aucun retranchement dans ses nécessités; l'aisance générale ne souffre pas de l' abondance du tresor, et la puissance de l' état ne porte aucune atteinte à la richesse générale etc. — De la science des finances, in der Einleitung. S. 20 — 22, u. S. 38 ff.

c) die Beförderung und Begünstigung einer unbeschränkten Benutzung aller Kräfte — Turgot;
d) die Oeffentlichkeit des Finanzhaushaltes — Necker;
e) endlich, eine unbeschränkte Benutzung des Creditsystems — Pitt.

Allerdings können die von Ganilh angedeuteten leitenden Prinzipien als solche bei der Anordnung und Vollziehung des Finanzsystems in einem gegebenen Staate der Verwaltung als Leitstern dienen, in keiner Hinsicht aber Grundlagen für die Begründung der Wissenschaft bilden, oder als solche betrachtet werden. Als ein solches leitende Prinzip seiner Verwaltung hat Sully Ordnung und Sparsamkeit; *) Colbert, die Erweiterung und Beförderung der Gewerbsthätigkeit und des Handels betrachtet; **) Turgot das Prinzip der unbeschränkten Freiheit in Benutzung aller Kräfte, das selbst eine andere Grundansicht zur Unterlage hatte, nämlich: dafs die Vervollkommnung

*) Die Grundansicht und Hauptgrundlage von Sully's Verwaltungssystem war, dafs die vorzüglichste Quelle von Reichthum und Macht eines Staates in dem Ackerbaue und der Viehzucht bestehe — le labourage et pâturage sont les deux mamelles, dont la France tire sa nourriture. Alle seine Maafsregeln waren aus dieser entwickelt, oder auf dieselbe bezogen. Die wesentlichsten derselben, gewissermaafsen sein System, hat er in einem Schreiben an Heinrich IV im J. 1595 angezeigt. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dafs er durch die wiederhergestellte Ordnung und durch seine Sparsamkeit viel gewirkt hat; weit entfernt aber beide als leitendes Prinzip seiner Verwaltung betrachtet zu haben, hat er selbst über die durch beide erhaltenen Resultate seine Verwunderung geäufsert: je ne puis m'empêcher de faire la reflexion, d'ailleurs très commune, qu'il faut que l' ordre et l' économie aient des ressources infinies, lorsque je pense etc. Mémoires de Sully, IV, 85. Ueber dessen Verwaltung, aufser den eben erwähnten Mémoires. — Thomas éloge du Duc de Sully, Dresde 1768. — Baumstark, des Herzogs von Sully Verdienste um das Finanzwesen. Mannheim 1827.

**) Ueber Colbert, — Éloge de J. B. Colbert p. M. de Necker. Dresde 1780, insbesondere 2. partie. Ueber ihn und Sully, auch der Artikel Controleur général des finances in der Encyclopédie méthodique, Finances II, 385.

der politischen und bürgerlichen Verhältnisse des Volkes in jener seiner geistigen Ausbildung beruhe, die in einer solchen Freiheit ihre sicherste Stütze finde; *) Pitt hingegen, abgesehen von der Unstatthaftigkeit einer unbeschränkbaren Benutzung des Credits an sich, dieser selbst Schranken gesetzt. **) Und weit entfernt endlich, daſs Necker die Oeffentlichkeit des Finanzhaushalts als ausſchlieſslich leitendes Prinzip seines Verwaltungssystems betrachtet hätte, hat derselbe die Aufstellung und Verfolgung von solcher vielmehr als unstatthaft erachtet. ***) In der Oef-

*) Ueber Turgot, die Oeuvres de Turgot, und Particularités et observations sur les Ministres des finances de France depuis 1660 jusqu' en 1795, (nicht unbefangen, zum Theil ungerecht).

**) M. s. Lowe England nach seinem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen, nach d. Englisch. bearb. von v. Jakob 1825, S. 17 ff.

***) Necker hat seine Grundansichten in mehreren seiner Schriften dargestellt, insbesondere in der eben erwähnten Éloge de J. B. Colbert, sodann, in seinem Werke: de l'Administration des finances de la France, 3 Theile 1785, insbesondere in der Einleitung. Dieselben sind sämmtlich mehr in das Gebiet der Finanzpolitik gehörig und aus dieser entnommen, als durch wissenschaftliche Prinzipien begründet. Es sind die nachstehenden, nämlich: a) l'attention continuelle à l' interêt du peuple; (ce principe considéré comme une simple règle de conduite, suffirait peut-être, pour eclairer à chaque instant les pas de l' administrateur;) b) la fidélité des engagemens; c) l'institution des assemblées provinciales; d) la publicité de l'état des finances; e) lier autant qu'il est possible le bien qu'on est capable de faire, à des institutions qui le rendent stable et independant des hommes ou des circonstances. — Les finances d'un grand Royaume, et l' étude des différens rapports qui en composent la science, présentent non seulement une grande quantité de vérités importantes, mais dans le nombre il en est encore plusieurs qui rivalisent ensemble. Ce n' est donc que dans le développement de chacune des parties qu' on peut véritablement éclairer la méditation, et l'on ne ferait que l'égarer, si en voulant la simplifier plus que la nature des choses ne le comporte, on réduisait ses efforts à la conception de quelques idées générales. J' en connais peu parmi celles applicables aux impôts, au com-

fentlichkeit der Rechenschaft über das Staatseinkommen und dessen Verwendung hat derselbe nur ein Mittel, eine Maaſsregel zur gröſseren Begründung des Credits gesehen, den er in einer gröſsern Ausdehnung als seine Vorgänger benützt hat. *)

Auſser der Einwirkung der angezeigten Ursachen auf die richtige Auffassung der wirklichen Aufgabe der Finanzwissenschaft ist die Vermengung dessen, was als solche des Staatshaushalts zu betrachten ist, mit jener des Finanzhaushaltes, die Confundirung der Aufgabe der Finanzwissenschaft mit jener des Finanzsystems für einen gegebenen Staat nicht ohne Einfluſs geblieben. **) Die schärfere und sachgemäſsere Sonderung beider Arten von Haushalt ist das Ergebniſs der vollkommneren Ausbildung der Staatswissenschaften in der neuern Zeit. Allerdings umschlieſst der Staatshaushalt, in seiner allgemeinsten Bedeutung aufgefaſst, auch den Finanzhaushalt, der sich zu jenem wie ein Theil zum Ganzen verhält. Ungeachtet dieser Verbindung und der wechselseitigen Einwirkung des einen auf den andern aber, die aus derselben resultirt, ist die Aufgabe und der Wirkungskreis beider dennoch wesentlich verschieden. Indem nämlich das Gebiet des erstern alles in sich schlieſst, was auf die Erreichung sämmtlicher Zwecke des Staatsvereins, und auf jene der besondern Zwecke der Staatsregierung Bezug hat (Staatswirthschaft und Staatswirthschaftslehre), ist jenes der Finanzverwaltung in engere Gränzen, nämlich auf die Herbeischaffung der für diese Erreichung erforderlichen Geldmittel, und auf deren zweckgemäſse Verwaltung eingeschränkt.

Die nämliche Verschiedenheit tritt in dem Verhältnisse

merce, à l'industrie, au credit, au numeraire, à la circulation, aux richesses, aux depenses, au luxe, et à tout d'autres objets politiques, qui ne soient susceptibles de quelques réserves, ou de quelques exceptions — in der Einleitung zu dem angef. Werke, I, 72.

*) Jn seinem Compte rendu S. 4. bezeichnet er selbst die Oeffentlichkeit als eine vue d'administration.

**) Selbst v. Jakob hat sich in seinem lehrreichen Werke von dieser Vermengung nicht frei erhalten.

ein, welches zwischen der Finanzwissenschaft und einem Finanzsysteme für ein gegebenes Land statt findet, welches zwar auf die Grundlehren der erstern gestützt, jedoch zugleich nach Rücksichten und Forderungen modifizirt werden muſs, die sich aus den besonderen Verhältnissen des Landes, für welches dasselbe berechnet ist, entwickeln, und welche Maaſsregeln erheischen können, die über die streng begränzte Aufgabe der erstern hinausführen, mit den Grundlehren der Wissenschaft selbst in Widerspruch treten können, und wogegen die Bildung und Aufstellung allgemein leitender Prinzipien nicht immer den Schutz gewähren kann, der durch dieselbe bezweckt ist. So sucht z. B. v. Jakob, von der Ansicht ausgehend, „daſs die Finanzwissenschaft zur Beförderung des Zweckes der bürgerlichen Gesellschaft behülflich seyn soll," diesen Schutz in der Unterordnung der erstern unter den letztern, und in dem Postulate, daſs alle Finanzmaaſsregeln den Forderungen der Gerechtigkeit — die er als unbedingt bezeichnet — und den Prinzipien der National-Oekonomie untergeordnet seyn müssen, in so fern nicht höhere Zwecke eine Beschränkung dieser letztern unausweichlich gebieten. *) v. Justi hingegen

*) Da die Zwecke des Staates, mit welchen das Finanzwesen in Collision gerathen kann, darin bestehen, daſs allgemein Gerechtigkeit gehandhabt, und der Wohlstand aller Einzelnen sowohl als des Ganzen, durch das allgemeine bürgerliche Band möglichst erleichtert und befördert werde, so werden alle Finanzmaaſsregeln durch die Prinzipien der Gerechtigkeit und der National-Oekonomie eingeschränkt und modifizirt werden müssen. Die Gerechtigkeit verlangt: a) daſs keine Finanzmaaſsregel den allgemeinen Zweck der Staatsbürger weder in allen, noch in einzelnen Gliedern des Staats zerstöre; insbesondere, daſs sie keine Ungerechtigkeit gegen irgend Jemanden enthalte; b) daſs der eine nicht in einer gröſsern Porportion zu den Staatslasten beizutragen gezwungen werde, als der andere; oder daſs jeder nach dem Maaſse der Vortheile und des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staates genieſst, zur Erhaltung desselben beitrage, wenn die Nothwendigkeit Beiträge der Einzelnen erfordert. — Die National-Oekonomie gebietet die Schonung der Quellen des Wachsthums des Nationalvermögens; sie fordert die gröſste Zweckmä-

bezeichnet als ein solches allgemein leitendes oder als oberstes Grundprinzip der Finanzwissenschaft: „dafs man in allen Geschäften mit dem bereitesten Vermögen des Staates die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen zu bewirken suchen müsse," und leitet aus demselben als Folge ab, dafs der Gebrauch dem Vermögen gemäfs seyn, und dafs man bei dem erstern sicher und gewifs verfahren müsse. *) Gr. v. Soden, „die Pflicht, die Centralisirung (die Verwandlung des Nationaleinkommens in Staatseinkommen) also zu organisiren, dafs wenn sie schon das Staatsvermögen nicht in Masse erheben kann, dennoch die Erhebung das Nationalvermögen in Masse treffe, also nicht das in dem Besitze und Gewahrsam eines einzelnen Nationalgliedes bereits befindliche Vermögen durch unmittelbare Entreifsung desselben verringere." **) Lotz endlich legt dieses Prinzip in die Forderung, „dafs die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens mit dem möglichst geringen Aufwande für das Volk befriedigt, und die Vortheile, welche dieses Leben demselben gewährt, um den möglichst billigen Preis geliefert werden." ***)

Will man auch nicht geradehin in das in einer gelesenen Zeitschrift in Betreff der Aufstellung solcher leitenden Prinzipien überhaupt, und insbesondere in Betreff der Auszeichnung der Gerechtigkeit als eines solchen, etwas herbe ausgesprochene Urtheil gradehin einstimmen, ****) so möch-

fsigkeit und Sparsamkeit in den Finanzanlagen. Die Forderungen der Gerechtigkeit sind unbedingt; die Forderungen der National-Oekonomie müssen sich Einschränkungen gefallen lassen, sobald dieselben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden. M. s. dessen Finanzwiss. §. 35 — 40. — In der Hauptsache eben so Fulda §. 16.

*) Dessen System des Finanzwesens §. 19. u. 37.

**) Dessen Staats-Finanzwirthschaft. S. 20. §. 21. und S. 30.

***) Dessen Handbuch etc. III., 50.

****) Buchholz, neue Monatsschrift für Teutschland, 24r. Bd. (Dezemberheft 1827. S. 434. „Nachdem „durch Adam Smith die erste sichere Bahn gebrochen „war, haben sie (die Staatswirthschaftslehrer) die Mühe

te dennoch nicht verkannt werden können, daſs, seine Statthaftigkeit an sich vorausgesetzt, die Forderung einer unbedingten Unterordnung aller Finanzmaaſsregeln unter dasselbe, die Erreichung der Zwecke, für welche dasselbe eine Garantie begründen soll, in vielen Fällen gefährden könnte. Eben so muſs es in die Augen fallen, daſs durch Anerkennung einer unter Umständen zulässigen Abweichung von den Forderungen und Gesetzen der National-Oekonomie das aufgestellte Prinzip, und zwar um so mehr wieder vernichtet wird, als es in Ansehung der Natur und Anzahl dieser Fälle an einer maaſsgebenden Norm mangelt;*) daſs, was v. Justi und Lotz als Prinzip bezeich-

———

„gescheut, durch eine sorgfältige Classification der Thatsa„chen, sich zur Anschauung der Hauptthatsache zu erhe„ben, der sich Alles, wie von selbst, unterordnet. Fremd „ist ihnen daher jedes haltbare Prinzip geblieben, das im„mer nur in der Hauptthatsache zu finden war; und indem „sie beliebige Prinzipe substituirt haben, fehlt ihren Vor„schriften und Regeln jeder Nerv, jede Thatkraft. Man „schlage auf welches Handbuch der Finanzwissenschaft man „wolle, und man wird finden, daſs eine Gerechtigkeit, „der man die Klugheit zur Hülfe giebt, die einzige lei„tende Idee ist, die diese Staatswirthschaftslehrer aufzubringen „vermögen. Was aber sind Gerechtigkeit und Klugheit? „Bloſse Abstracte, von welchen das eine ein Gefühl, das „andere einen thätigen Gedanken bezeichnet, ohne daſs „durch die Art der Bezeichnung auch nur das Mindeste für „die richtige Behandlung der Gesellschaft gegeben ist. Man „führt auf diese Weise die Wissenschaft der Gesellschaft, „die, um ächt zu seyn, allem Metaphysizismus entsagen „muſs, in das Gebiet der Metaphysik zurück, und macht „sie dadurch zu einer tauben Nuſs. Warum, wenn eine „mit Klugheit versetzte Gerechtigkeit das Prinzip der Fi„nanzwissenschaft seyn kann, nicht lieber die Vernunft „schlechtweg bringen? Thatsächlich bleibt indessen aus„gemacht, daſs die, denen eine Einwirkung auf die Gesell„schaft gestattet war, zu keiner Zeit nach einem solchen „Prinzip zu Werke gegangen sind, ohne daſs deſshalb die „Gesellschaft, wenn die Umstände darnach waren, weniger „in ihrer Entwickelung fortgeschritten, und trotz aller ihr „aufgebürdeten Steuerlasten, zu einem höheren Grade von „Civilisation, Wohlhabenheit und Reichthum gelangt ist."

*) In dem Hermes XVI., 140 wird getadelt, daſs der an sich richtige Grundsatz: daſs antiökonomistische Finanzmaaſs-

nen, wenn überhaupt als solches, und nicht als bloſse Maxime zu betrachten ist, mehr Direktive für die Staatsverwaltung sind, zu welcher jene der Finanzen in dem Verhältniſs als Mittel zum Zweck steht, ohne zu erwähnen, daſs die Gröſse eines jeden Aufwandes an sich relativ, die Möglichkeit seiner Beschränkung von dessen Zweck, überhaupt von Umständen abhängig ist, und daſs daher schon aus diesem Grunde die Pflicht zu seiner Beschränkung nicht zum leitenden Prinzip erhoben werden kann.

Ueberhaupt möchte es eine Frage seyn, ob die Aufstellung eines solchen allgemein anwendbaren leitenden Prinzips thunlich seyn, und ob dasselbe in etwas Anderm als in der Erfüllung des Postulats bestehen könne, daſs die Grundsätze für die Benutzung der Quellen des Staatseinkommens, und jene für dessen Centralisirung, den Verhältnissen, Bedürfnissen, überhaupt dem Zustande der Gesellschaft gemäſs seyen, und dessen fortschreitend blühendere Entfaltung befördern.

Die Elemente hierzu — zugleich diejenigen zur Be-

regeln nur dann sich mit der Regierungsweisheit vertrügen, wenn solche durch höhere Zwecke geboten würden, nur negativ ausgedrückt, und nicht die Doctrin bezeichnet sey, welche dieselben entwickele. Es müsse diejenige Wissenschaft, deren Lehren einen höhern Werth hätten, und eher befolgt werden müſsten, als die Regeln der National-Oekonomie, ausdrücklich und nach ihrer Rangordnung aufgeführt werden, man nenne sie Politik, oder Staatshaushalts- oder Staatsverwaltungslehre. Es sey um so wichtiger die Regel so zu fassen: die Finanzwissenschaft muſs sich überall zuerst nach den Vorschriften des Staatsrechts, demnächst denen der Politik und endlich nach denen der Staatswirthschaft richten. — Mit der Ansicht, daſs in dem praktischen Staatsleben die Forderungen der National-Oekonomie, in vielen Fällen, andern Zwecken und Rücksichten untergeordnet werden müssen, bekennt der Verfasser jedoch, daſs er nicht einsieht, was durch den so gebildeten Ausdruck des Grundsatzes wesentlich gewonnen wird. Der Unterschied zwischen diesem und demjenigen, den v. Jakob gewählt hat, liegt zunächst nur darin, daſs dieser letztere mehr die Forderungen der abstracten Theorie ins Auge gefaſst hat, die im Hermes sich den Forderungen des praktischen Lebens mehr anschlieſst.

gründung des Finanzhaushaltes in einem gegebenen Staate, — beruhen in Thatsachen und Erfahrungen, die sich auf die Quellen des Nationaleinkommens (auf die Ur- und technische Produktion und auf den Verkehr), auf dessen Vertheilung unter alle Classen von Staatsangehörigen und auf die Anwendung beziehen, welche sie von demselben machen, und in der Beobachtung der Wirkungen und Rückwirkungen, welche Alles dieses auf das Leben im Staate, und auf das Staatsleben selbst äufsert.

Diese Elemente sammelt, ordnet und liefert, unter sich verglichen, die Statistik, die überhaupt, als eine der wesentlichsten Grundlagen der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaft und Wirthschaft,*) als das Budget der materiellen Dinge betrachtet werden mufs, **) ohne welches die Staats- und Finanzverwaltung im Finstern herumirren. Zugleich gibt sie das Maafs für die Benutzung der Quellen, gewifsermaafsen das Thermometer, welches den Höhegrad andeutet, bis zu welchem eine jede der verschiedenen Quellen ohne Gefährdung ihrer selbst, oder anderer wesentlicher Interessen, benutzt werden kann, in den Daten zur Begründung eines Urtheils über die Reichhaltigkeit und Nachhaltigkeit der verschiedenen Quellen, und über die Verhältnisse, welche deren angestrengtere Benutzung verstatten, oder aber deren gröfsere Schonung anrathen, ohne welche die Zukunft durch die Gegenwart verschlungen werden würde. Heinrich IV ist einer der ersten Regenten, welcher die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer fortgesetzten Sammlung solcher Notizen für

*) La statistique donne à l'économie politique une impulsion sure, dirige et assure sa marche, éprouve et garantit ses découvertes; à son tour, l'économie politique éclaire les travaux de la statistique, les étend ou resserre, et en détermine l'importance et l'utilité. L'une rassemble les materiaux, et l'autre construit l'édifice de la science. De leur alliance doivent donc ressortir les vrais principes de l'économie politique, la régularité de leur application, et la bonté de leur doctrine. — Ganilh la théorie de l'économie politique, fondée sur les faits resultans des statistiques de la France et de l'Angleterre. I., 38.

**) La statistique est le budget des choses, et sans budget point de salut. Mémorial de St. Helène IV.

den Staats- und Finanzhaushalt zuerst erkannt, und zum Behuf welcher **Sully** sein Cabinet d'Etat projektirt und zum Theil wirklich angelegt hat. Hundert Jahre später hat **Ludwig XIV** die Jdee einer solchen Sammlung wieder aufgenommen, auf welche **Necker** in den letzten Dezennien des verflossenen Jahrhunderts die Aufmerksamkeit aufs Neue geleitet hat, und zum Behuf welcher in einer großen Anzahl von Staaten Einrichtungen bestehen, *) mit deren umfassenderer und zweckmäßigerer Benutzung zugleich die Ausbildung der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft eine größere Vollkommenheit gewonnen hat.

In einer andern Beziehung, nämlich in jener der Staatsangehörigen zum Staate, beruhet dieses Maaß für die Benutzung der Quellen von Einkommen, in der Natur dieses Verhältnisses an und für sich selbst, und in jenem der gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche sich aus demselben **überhaupt** entwickeln, in jedem gegebenen Staate insbesondere aber anders normirt und modifizirt seyn können. Die Kenntniß dieser Rechte und Pflichten, in sofern dieselben sich aus der Natur des Staatsvereins überhaupt entwickeln, oder sich auf diese beziehen, entlehnt die Finanzwissenschaft, aus dem allgemeinen Staatsrechte; die Kenntniß ihrer Modifikationen in einem gegebenen Staate, aus dem Staats- und Verfassungsrechte dieses Staates. Es ist die Nothwendigkeit dieser Berücksichtigung, so wie die Bestimmung der Finanzen lediglich als Mittel für die Erfüllung der Zwecke des Staatsvereins und jener der Staatsverwaltung zu dienen, nicht ohne Einfluß auf die Selbstständigkeit der Wissenschaft und auf die Bildung ihrer Lehren, bei welcher dieselbe mehr oder weniger diese Bestimmung ins Auge fassen muß, ohne daß hierdurch die Wichtigkeit ihres Einflusses gemindert würde, der in allen Verhältnissen des Lebens im Staate, und in dem Staatsleben selbst fühlbar ist.

Das

*) **Mémoires de Sully** Liv. 26. — Die **Oeuvres Louis XIV**, und des C. de **Boulainvilliers**, **État de la France**. — **Necker** de l'administr. etc. III., 279 ff. — v. **Lichtenstern über statistische Bureau's**, 4te Aufl. **Dresden 1820**.

Das Verdienst, die Kunst und die Routine, in welcher, wie bereits erwähnt, in der früheren Zeit die Leitung und Verwaltung des Finanzhaushalts bestanden hat, veredelt, und den Uebergang zu einer bessern, den Verhältnissen des Staates und seiner Angehörigen angemessenern Methode vorbereitet zu haben, gebührt französischen Staatsmännern, insbesondere Sully und Colbert (Vauban, St. Pierre und theilweise die sogenannten Physiokraten); jenes, durch die Nachweise und Analyse der Quellen des Nationalreichthums und Einkommens, die Grundlagen zur wissenschaftlichen Begründung des Finanzwesens gegeben zu haben, dem Britten A. Smith und seinen Nachfolgern, welche die Grundlagen theils berichtigt, theils erweitert, überhaupt vervollkommnet haben. *) Das Verdienst der Ausbildung des Finanzwesens als einer selbstständigen Wissenschaft gebührt dem teutschen Fleiſse. Die Bahn haben zuerst eröffnet v. Justi (System des Finanzwesens nach vernünftigen, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt. Halle, 1766; der versprochene zweite Theil ist nicht erschienen) und v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, der 3te Theil. Erste Aufl. 1765. die 7te, 1804), auf welcher denselben Pfeifer (Grundriſs der Finanzwissenschaft etc. 1781), Jung (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789), Rössig (die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen, 1789) und Stocker von Neuforn (vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft 1807) gefolgt sind, jedoch nicht ohne daſs in allen diesen Werken mehr oder weniger der Mangel einer festen richtigen Grundlage fühlbar wäre. Eine solche hat die Finanzwissenschaft in der vollkommneren Begründung und Ausbildung der National-Oekonomie in der neuesten Zeit gewonnen, deren Lehren in

*) Eine skizzirte Geschichte der wissenschaftlichen Ausbildung der National-Oekonomie hat Lotz in seinem Handbuche der Staatswirthschaftslehre I. §. 21. ff. gegeben; auch s. man die Nachweise der vorzüglichsten Werke bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke, in Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Hdlbg. 1826, I., 23 ff.

nachstehenden Werken aufgenommen sind, durch welche die Wissenschaft selbst eine vollkommnere Ausbildung gewonnen hat. Es sind so wie die neuesten, zugleich die vorzüglichsten, nämlich: v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt. 2 Thle. Halle 1821.; Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 3 Bände, 1821 u. 1822, der 3te Band, und Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. 1827; sodann des Gr. v. Soden, Staatsfinanz-Wirthschaft (der Nation.-Oekon. 5ter Theil) 1811, die sich durch Originalität des von ihm aufgestellten Systems auszeichnet.

Aufser den obengenannten Werken, welche alle Theile der Wissenschaft umfassen, sind einzelne Zweige derselben Gegenstand vielseitiger, mehr oder weniger ausführlicher Bearbeitung geworden. Eine vollständige Anzeige der Werke und Schriften, welche speziell der Behandlung der verschiedenen Quellen des unmittelbaren Staatseinkommens, jener des Steuerwesens, der Benutzung des Staatskredits, der Normen und Formen für die Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte gewidmet sind, würde jedoch, selbst mit Ausscheidung und Uebergehung solcher, an welche nur ein ephemeres Interesse geknüpft ist, oder sich mehr nur auf lokale Verhältnisse beziehen, und mit Beschränkung auf die vorzüglichsten den Raum überschreiten, welchen der Verfasser ihrer Anzeige widmen dürfte.

I.

Finanzwissenschaft.

Finanzwissenschaft.

Von den Quellen des Staatseinkommens.

§. 1.

Die Quellen der Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse sind theils solche, aus welchen die Staatsverwaltung jene zur Deckung des jährlich wiederkehrenden Aufwandes in dem gewöhnlichen Zustande des Staates schöpft; theils sind es aufserordentliche, welche dieselbe sich durch gröfsere Anstrengung der obenerwähnten, oder durch Benutzung ihres Kredits zur Befriedigung aufserordentlicher Bedürfnisse eröffnet.

Das Einkommen zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes in seinem gewöhnlichen Zustande schöpft die Verwaltung aus nachstehenden Quellen, nämlich:

I. Aus dem unmittelbaren Staatsvermögen, oder aus Domainen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken und Salinen;

II. Aus Finanzregalien — theils Rechte und Gerechtigkeiten, welche der Staat sich aneignet, oder auch Gewerbe, deren monopolistischen Betrieb die Staatsverwaltung sich für den Zweck der Realisirung eines Einkommens vorbehalten hat;

III. Aus dem mittelbaren Staatsvermögen — dem individuellen Einkommen der Staatsangehörigen, durch Steuern, überhaupt durch Abgaben und Leistungen mannichfaltiger Art.

Die Quelle der Mittel zur Deckung aufserordentlicher Bedürfnisse beruht in der Totalmasse des Vermögens der Gegenwart, und bei dessen Unzulänglichkeit selbst in jenem

der Zukunft. Durch Ereignisse veranlaſst, die auſser den Berechnungen für den gewöhnlichen Zustand des Staatshaushalts liegen, kann ihre Auswahl und Benutzung nicht nach gleichen Regeln, wie die der erstern, bewirkt werden. Beides ist vielmehr eine Aufgabe für die Finanzpolitik, und berührt die Finanzwissenschaft nur in so weit, und nur in der Beziehung, als diese Mittel überhaupt, und ein jedes derselben insbesondere, auf die Quellen des gewöhnlichen Einkommens und auf dessen Verminderung von Einfluſs seyn können.

I.

Von dem Einkommen aus dem unmittelbaren Staatsvermögen.

A. Domainen.

§. 2.

Unter den Begriff von Domainen in der engeren Bedeutung des Wortes, welche einen Hauptbestandtheil des unmittelbaren Staatseigenthums bilden, werden gröſsere und kleinere Güterkomplexe, Gebäude etc., überhaupt alle Arten von unbeweglichem Besitzthum subsumirt, woran privatrechtliche Eigenthumsrechte erworben werden können; sodann Rechte und Gerechtsame und Ansprüche auf Abgaben und Leistungen von andern Gütern, die entweder Ausflüsse eines vorbehaltenen Obereigenthumsrechts sind, oder aber auf andern Rechtstiteln beruhen, und aus andern Verhältnissen originiren. *)

Die Art und Anzahl dieser Rechte ist nach Maaſsgabe der Staats- und Rechtsverfassung der verschiedenen Länder mannichfaltig verschieden, so wie ebenfalls nicht

*) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Domainen überhaupt, und der verschiedenen Arten von solchen s. m. Klüber öffentl. Recht des teutsch. Bundes §. 252 — 259; §. 387 ff. u. 393 ff.

alle Arten von solchen in gleichem Maafse mit den Forderungen der Nationalökonomie vereinbar sind. *) In das Gebiet der Finanzwissenschaft gehört nur die Betrachtung und die Erörterung über die Verhältnisse solcher Domainen, welche ein Einkommen gewähren, oder durch ihre Benutzung für öffentliche Zwecke und Bedürfnisse zur Verminderung des Geldaufwandes beitragen. Aus diesem sind dagegen alle Arten von sterilem Besitzthume ausgeschlossen, (z. B. Kronjuwelen, Mobilien etc.) eben so Chatoulle-, Familien- und ähnliche Güter, überhaupt alle diejenigen welche der Regent als unbezweifeltes Patrimonialeigenthum besitzt, und über welche demselben eine unbeschränkte Disposition zusteht. **) Dagegen gehören alle übrigen Domainen und Kammergüter zu dem Staatsgut, dessen Ertrag zur Deckung des Staatsaufwandes, für welchen derselbe in älteren Zeiten die vorzüglichste Quelle gewesen ist, verwendet werden mufs.

Hagemann in seinem Handbuche des Landwirthschaftsrechtes. Hannov. 1807, §. 80 ff., äufsert eine entgegengesetzte Ansicht. Derselbe unterscheidet:

a) wahre Staats- und Landesgüter, welche zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes bestimmt sind;

b) Domainengüter, die zunächst für den Unterhalt des Regenten, seiner Familie, und seines Hofstaates gewidmet sind;

c) Kammergüter, über welche dem Landesherrn Patrimonialrechte zustehen, und deren Einkünfte derselbe erheben und berechnen läfst;

*) Eine Nomenklatur solcher Rechte in Lang's historischer Entwickelung der teutschen Steuerverfassung.

**) So z. B. in dem Königreiche Würtemberg das Hofdomainen-Kammergut. M. s. die Verfassungsurkunde von 1819; auch Rob. Mohl.

d) und Chatoullgüter, oder solche die der Landesherr als Privatmann besitzt, und worüber derselbe sich die freie Disposition und Verwaltung vorbehalten hat.

Nur die erstern, an welchen dem Regenten nur die höchste Gewalt zustehe, welche er — nach den Staatsgrundgesetzen und dem Herkommen auszuüben habe, befänden sich in dem Eigenthume des Staates; nicht aber die Kammergüter, die man in neuern Zeiten, hie und da, auch Domainen zu nennen angefangen habe. Diese seyen Privatgüter der regierenden Familie, und keine Staatsgüter. — Er stützt diese Ansicht darauf, dafs die Regenten früher als sie Landesherren geworden sind, einen grofsen Theil der jetzigen Kammergüter als Familieneigenthum besessen, und diese durch Urbarmachung, durch Heirathen, Kriege, Lehnswerbungen und Eröffnungen, Konfiskationen und Erblosigkeit vermehrt hätten.

Es kann dieser Ursprung eines Theiles der Domainen, als geschichtliche Thatsache allerdings nicht in Abrede gestellt werden. Dennoch aber möchte hieraus für die Richtigkeit der auf diese Thatsache gestützten Ansicht, in der Allgemeinheit wie diese aufgestellt ist, kein gültiger Schlufs gefolgert werden können. Theils würde der Anspruch eines solchen Eigenthumsrechtes immer nur auf das ursprüngliche Stammland und auf solche Güter beschränkt werden müssen, welche durch Erbgang erworben worden sind, nicht aber auf Domainen in Gebietstheilen, die durch Krieg oder auf andere Art mit dem Stammlande vereinigt, und auch nicht auf solche ausgedehnt werden können, die auf den andern vorerwähnten Wegen gewonnen worden sind, weil die Regenten diese Erwerbungen nicht in ihrer Eigenschaft als Patrimonialherren, und nicht mit ihren Privatmitteln, sondern in solcher als Landesherren, und mit Staatsmitteln gemacht haben. Aufserdem und sodann aber sind nicht alle Güter, in deren Besitze die gegenwärtig regierenden Familien sich bei ihrem Uebertritte aus dem

Verhältnisse bloſser Reichsbeamten in jenes wirklicher Landesherrn befunden haben, Privatgüter gewesen. Vielmehr hat ein groſser, in manchen Ländern der gröſste Theil derselben, in Reichsdomainen bestanden, deren Besitz von der Dauer des Amtes abhängig, und deren Ertrag zur Deckung des Staats- und Verwaltungs-Aufwandes bestimmt gewesen ist. Es hat, in spezieller Beziehung auf teutsche Staaten, kein Gesetz diese Verpflichtung von denselben abgenommen, die vielmehr durch die Beschränkung der Steuerpflicht auf bestimmte Kategorieen von Aufwand noch fester begründet worden ist. — Indem Hagemann diese Verpflichtung als Thatsache anerkennt, bestreitet derselbe die Schluſsfolge, daſs das Eigenthum der Domainen dem Staate oder Lande zustehe. Eine Erörterung hierüber möchte jedoch in so fern als steril zu betrachten seyn, als aus diesem Zugeständnisse und der obenerwähnten andern Thatsache die Begründung des Anspruches auf die Mitverwendung ihres Ertrages für die Deckung der Staatsbedürfnisse auch dann folgen würde, wenn diese letztern nicht sich als das nothwendige Ergebniſs der Gröſse dieser Bedürfnisse und der gänzlich veränderten Gestaltung aller Verhältnisse des Staatslebens und Staatshaushaltes darstellte: M. s. Klüber l. c. §. 252. und die von dems. angef. Schriften; v. Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren, 14—35; — dessen staatswissenschaftliche Nachrichten, Januar 1799, S. 9. — auch Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. S. 207 ff.

§. 3.

Vielseitig wichtiger als die Frage in Betreff des Eigenthums der Domainen ist jene in Betreff der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Besitzes von solchen in der Hand des Staates, und der Vortheile oder Nachtheile, welche mit demselben verbunden seyn können, in Absicht auf welche die Gesetze und Forderungen der National-Oekonomie, theils mit finanziellen Rücksichten, theils mit solchen in Collision treten, die in das Gebiet der Verwaltungspolitik gehören.

Die Ansicht von der Unstatthaftigkeit des Besitzes von solchen in dem unmittelbaren Eigenthume des Staates wird auf Gründe gestützt, welche theils zunächst nur dessen finanzielles Interesse berühren, theils aber auch sich auf die ungleich wichtigeren wirthschaftlichen Interessen seiner Angehörigen beziehen. Die erheblicheren unter diesen Gründen sind:

a) Daſs das Einkommen, welches der Staat aus seinen Domainen beziehe, sowohl wegen ihres verhältniſsmäſsig geringeren Ertrages an sich, als auch wegen des gröſsern Verwaltungsaufwands, niemals die Gröſse desjenigen erreiche, welches die Privatindustrie denselben abgewinnen würde;

b) daſs hierdurch die Gesammtheit der Staatsangehörigen nicht bloſs den möglichen Mehrertrag selbst, sondern auch auſserdem noch Alles verliere, was mit demselben zur Vergröſserung des Nationalreichthums und Einkommens hätte gewonnen werden können;

c) daſs daher die Produktionskraft des Volkes sich weder bis zu dem möglich höchsten Punkte entfalten könne, noch möglich sey, daſs sich der Schaffungs-Kostenbetrag der Produkte der Nationalbetriebsamkeit so weit herabsenke, als er dieses vielleicht gethan haben würde, wenn nicht durch die schlechte Ergiebigkeit eines beträchtlichen Theiles des Bodens diesem Herabsinken entgegengewirkt worden wäre;

d) daſs, weil der Staat seine Domainen nur in Concurrenz mit allen übrigen Landwirthen in Produktion bringen könne, diese wegen der Macht, welche die Finanzverwaltung in ihren Händen habe, gefährdet würden, oder doch gefährdet werden könnten; — endlich

e) daſs der Regent durch den Besitz von Domainen zur Partei derjenigen gezogen werde, die Befreiung von Abgaben genieſsen, wodurch, und weil der Regent durch Betheiligung seines Privatinteresses veranlaſst werden könnte, diesem das Allgemeine unterzuordnen, die Interessen der übrigen Staatsangehörigen gefährdet werden könnten.

Die Gründe, welche dieser Ansicht gegenüber treten, beziehen sich theils auf die Möglichkeit einer Verminderung

der Abgaben in dem Verhältnisse der Gröfse des Theiles des öffentlichen Aufwandes, der mittelst des Ertrages von Domainen gedeckt werde; theils stützen dieselben sich auf die Vortheile, die sowohl für die Staatsregierung selbst, als auch für das Volk damit verbunden wären, wenn ein grofser Theil des öffentlichen Einkommens aus einer Quelle erfolge, welche dem Staate selbst angehöre, wegen der hierdurch möglichen gröfsern Schonung des Privatvermögens, welche, indem sie den Staatsangehörigen die Vortheile der Staatseinrichtungen sichtbarer und fühlbarer machen, zugleich zur Erhaltung und Vergröfserung seiner Anhänglichkeit an die Regierung und zur Befestigung seines Zutrauens in dieselbe beitrage. Endlich wird als ein Vorzug und als ein Vortheil, der mit dem Besitze von Domainen verbunden ist, die Sicherheit des Einkommens von solchen geltend gemacht, welches dem Staate selbst in dem Fall verbleibe, wenn durch Erschütterung des Wohlstandes des Volkes die Quellen von sonstigem Einkommen versiegen, aufserdem dafs die Hypothek, welche mittelst derselben constituirt werden könne, die Benutzung von Kredit erleichtere. *) Jedoch ist bei dieser Ansicht vorausgesetzt und dieselbe dadurch bedingt, dafs von den Domainen alle Berechtigungen, überhaupt alle Nutzungen getrennt werden, die mit den Grundsätzen der National-Oekonomie nicht vereinbar sind.

Es sind diese Gründe zugleich diejenigen, welche für und gegen die Veräufserung der Domainen geltend gemacht werden. Jene für die letztere Ansicht werden aufserdem durch solche unterstützt, die aus der Natur und dem

*) M. s. über diese Frage und zugleich über jene in Betreff der Veräufserung von Domainen Smith Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nation.-Reichthums. IV., 228 ff. — Justi System etc. §. 189 ff. — v. Sonnenfels III., §. 105 ff.; v. Jakob Grundsätze der Nation. Oekon. 3te Ausg. §. 622 ff., dessen Finanzwissenschaft, §. 76, 77; 181 — 196; Soden Staats-Finanzwirthschaft §. 38 ff.; Lotz Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschaftslehre IV., §. 278, a, b; dessen Handbuch III., 87 ff. Fulda Handbuch §. 48 ff. Kraufs angewandte Staatswirthschaft V., 8 ff.

Wesen des Staatsvereins abgeleitet sind, nämlich: dafs das Eigenthum des Staates, der eine stetige, unsterbliche Corporation sey, nicht der Gesammtheit von Individuen gehöre, die denselben in irgend einer Zeit vorstelle, sondern der Gesammtheit aller schon vorhandenen und noch zukünftigen Geschlechter; dafs der jedesmal lebenden Generation wohl der vollkommene Niefsbrauch des Patrimonii des Staates, keinesweges aber die Befugnifs oder Fähigkeit zu dessen Entäufserung zustehe. *)

Es möchte indessen mehr als zweifelhaft seyn, ob ein solcher Schlufs, der aus der Ewigkeit des Staates, die, in so weit und in so fern derselbe als solcher in der Idee betrachtet wird, als gegründet erachtet werden kann, auch

*) Hermes XVI., 144 u. 145. — „Selbst wegen Staatsschulden dürfe dieses nicht geschehen. Denn an und für sich müsse zu jeder Zeit das Bedürfnifs des Staats aufgebracht werden. Würde hierdurch indessen die Substanz des Nationalvermögens angegriffen, so sey die lebende Generation, indem sie dieselbe ihrer Nachkommenschaft erhalte, auch befugt, den künftigen Ertrag davon zu belasten, und durch Anleihen einen Theil davon zu anticipiren. Die Nachkommen müfsten diese Schulden bezahlen, weil sie die Erbschaft der Substanz des Nationalvermögens annehmen. Nur allein wenn auf Nationalkredit kein Darlehen mehr zu erhalten sey, oder wenn auf andere Weise die Erhaltung des Staates mit der Erhaltung seines Eigenthums nicht zu vereinigen wäre, sey die Aufopferung des letztern statthaft. Dasjenige aber, was das Eigenthum des Staates, und was zu allen Zeiten nur von Interesse für die Staatsgenossenschaft wäre, das sey das gesicherte Recht auf die Einkünfte des Staatsvermögens, auf das Kapital, wovon jene die Rente seyen. Wie und in welcher Art diefs Kapital am sichersten und vortheilhaftesten angelegt werde, das sey lediglich Sache der Beurtheilung und Entschliefsung der Staatsverwaltung." — Aus der Rechtswidrigkeit der Entäufserung folge auf keine Weise die Unstatthaftigkeit der Veräufserung von Domainen, vorausgesetzt, dafs das dafür zu lösende Kapital unmittelbar oder mittelbar vortheilhafter belegt werden könne. — Der Verfasser bekennet, dafs er den praktischen Unterschied zwischen Entäufserung und Veräufserung nicht zu finden vermag.

auf den Staat in der Erfahrung Anwendung finden? in wie fern überhaupt auf Folgerungen, die sich aus einer Idee, die mehr nur der Metaphysik des Rechtes angehören möchte, ableiten lassen, eine Forderung gestützt werden kann, welche mit jenen, die sich aus den Bedürfnissen und Verhältnissen des Staates in der Wirklichkeit entwickeln, und mit den Bedingungen in Widerspruch tritt, durch welche die Vervollkommnung des Zustandes der Staatsgesellschaft und des Zustandes ihrer Glieder bedingt ist?

Abgesehen von dieser Frage, deren Erörterung nicht sowohl die Aufgabe der Finanzwissenschaft berührt, sondern vielmehr in das Gebiet des allgemeinen und des besondern Staatsrechtes eines gegebenen Staates, und in jenes der Finanzpolitik gehört, möchte dieselbe nicht in der Allgemeinheit, in welcher dieselbe aufgestellt ist, beantwortet werden können. Es muſs dieselbe vielmehr in jedem gegebenen Fall aus einem doppelten Gesichtspunkte, nämlich aus jenem der National-Oekonomie, und zugleich aus jenem der Verwaltungspolitik, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eines gegebenen Staates, aufgefaſst werden. In Beziehung auf den erstern tritt der Ansicht von den Vortheilen des Besitzes von Domainen in dem Eigenthume des Staates die Collision entgegen, die zwischen den Gesetzen der National-Oekonomie, welche die Produktion des möglich gröſsten r o h e n Ertrages bedingen, und dem finanziellen Interesse stattfindet, welches nach Erzielung des möglich gröſsten r e i n e n Ertrages strebt, und diesen bezwecken muſs; sodann, daſs bei deren Besitze in der Hand des Staates die a n s i c h mögliche Gröſse dieses letztern niemals gewonnen werden kann, daſs mithin durch beides ein Verlust für die Gesammtheit erwächst, für welchen dieselbe nirgends Ersatz findet. Aus dem Gesichtspunkte der Politik betrachtet, möchte selbst bei Anerkennung des Werthes mehrerer der vorerwähnten Vortheile, auſserdem daſs dieselben nicht in Ansehung aller Arten von Domainenbesitz stattfinden, das Uebergewicht derjenigen nicht zu verkennen seyn, welche unter eintretenden Umständen die Veräuſserung von Domainen, sowohl für die Staatsverwaltung, als für die Gesammtheit der Staatsangehörigen realisirt werden können. Es tritt ein solches Ueber-

gewicht der Vortheile ihrer Veräuſserung insbesondere in dem Fall ein, wenn die Gröſse der öffentlichen Schuld und des Aufwandes für dieselbe in einem gegebenen Staate auf eine längere Zukunft eine solche Höhe der Abgaben erfordert, welche die Nachhaltigkeit ihrer Quellen, überhaupt das Fortschreiten der Vergröſserung des Nationaleinkommens und Reichthums zu gefährden droht; sodann auch in dem Fall, wenn die Masse des dem Verkehr zugänglichen Grundeigenthums mit den Anforderungen und Bedürfnissen einer fortschreitend sich vergröſsernden Population und deren Betriebsamkeit nicht mehr in einem angemessenen Verhältnisse steht. *)

Aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, nämlich aus jenem der Gröſse des Staatsaufwandes und jener der Summen von Mitteln, welche die Domainen zu dessen Deckung beitragen, möchten in kleinen, überhaupt in solchen Staaten, in welchen dieser Beitrag, wo nicht den gröſsten, dennoch einen beträchtlichen Theil dieses Aufwandes deckt, und die öffentliche Schuld ein dem gewöhnlichen Einkommen angemessenes Verhältniſs nicht übersteigt, die Gründe für die Konservation der Staatsgüter überwiegen können. Nicht so aber in gröſsern Staaten, in welchen das Einkommen aus solchen jederzeit nur einen verhältniſsmäſsig kleinen Theil des gesammten Bedarfs deckt, die hierdurch mögliche Schonung der Steuerkräfte niemals erheblich seyn kann, der Entwickelung und Realisirung der ebenerwähnten Vortheile ein weiteres Feld geöffnet ist, dessen fortschreitende Erweiterung die Gestaltung aller Verhältnisse des Lebens in solchen Staaten zugleich unabweislich fordert. **)

*) Insbesondere in Betreff der Veräuſserung von Domainen zum Behuf der Verminderung der Staatsschuld s. m. Smith, l. c., IV., 240, Lotz Revision, IV., S. 132 ff. Für diesen Zweck wird dieselbe z. B. in Oesterreich, in der preuſsischen Monarchie, in Frankreich (die Waldungen) und in andern Staaten benutzt.

**) Es trägt das Domanialeinkommen zu dem Total des Staatseinkommens bei, z. B. in Ruſsland, zu 170 Million. Gulden zwischen 7 und 8 Mill., oder $^4/_{85}$; in Oesterreich, zu 152 Mill. ungefähr 15 Mill., oder $^1/_{10}$; in Frankreich, zu 960 Mill. Frks. ungef. 30 Mill., oder $^1/_{32}$; in dem brittischen Reiche, zu 50

§. 4.

Die Statthaftigkeit des Besitzes von Domainen vorausgesetzt, ist dessen Unschädlichkeit in nationalökonomischer Hinsicht durch die Erfüllung nachstehender Forderungen bedingt, nämlich:

a) daſs Alles, was seiner Natur und seinem Wesen nach von Allen benutzt werden kann, auch der Benutzung Aller überlassen bleiben müsse, in so fern nicht höhere Rücksichten einer solchen Ueberlassung entgegentreten;

b) daſs von der Benutzung der Domainen alle Berechtigungen, welche die Erzielung der möglich gröſsten Produktion hemmen können, —

c) insbesondere auch diejenigen getrennt und beseitigt werden, welche den pflichtigen Individuen einen solchen Aufwand verursachen, welcher den Werth und die Vortheile, die sie für den Staat haben können, übersteigen;

d) daſs die Benutzung der Domainen überhaupt mit den Forderungen der Nationalökonomie möglichst in Einklang gesetzt werde. *)

Die wesentlichsten Nachtheile in nationalökonomischer Hinsicht entspringen nicht sowohl aus dem Staatsbesitze von Gütern an sich; dieselben sind vielmehr lediglich nur eine Folge von mannigfaltigen mit ihrem Besitze verbundenen Berechtigungen, die sich theils auf die persönlichen Verhältnisse der landbauenden Population, zum Theil auf die derselben zur Benutzung überlassenen Grundstücke, oder auch auf beides zugleich beziehen.

Unter der groſsen Anzahl von solchen sind die nachstehenden die allgemeineren, zugleich die nachtheiligsten, nämlich:

1) die Leibeigenschaft, Hörigkeit und ähnliche Verhältnisse. **)

Mill. Pfd. Sterl. ungef. 625,000 Pfd. Sterl., oder $^1/_{80}$; in der preuſsischen Monarchie, zu $52^1/_2$ Mill. Thlr. $8^1/_{10}$ Mill., oder zwischen 15 u. $^{16}/_{100}$ etc.

*) v. Jakob F. W. §. 75 u. 78; Soden, l. c., §. 43; Lotz Handb. III., 141; Fulda l. c., §. 48.

**) M. s. v. Jakob Grundsätze d. Nation.-Oekonomie

Die Nachtheile derselben äufsern sich

a) für den Staat selbst, als solchen; durch alle Wirkungen und Folgen, die von einer intellektuell ungebildeten, trägen, armen und mit einer im Verhältnisse zur Kulturfähigkeit des Bodens und zur Gröfse des kulturfähigen Areals zu geringen Bevölkerung untrennbar sind; durch jenen, welchen die Beschränkung der persönlichen Freiheit der Landbauern auf die Steigerung der Schaffungskosten und auf die Erhöhung des angemessenen Preises der Produkte übt, und durch die nachtheiligen Wirkungen, die hierdurch für das landwirthschaftliche Gewerbe hervorgehen;

b) für denselben, in seiner Eigenschaft als Gutsherrschaft, oder Leibherr, durch den extensiv und intensiv geringeren Werth der Leistungen der Leibeigenen, und durch den geringern rohen und reinen Betrag der von denselben bebauten Güter, und wegen des hierdurch auf eine unverhältnifsmäfsige Höhe gesteigerten Produktionsaufwandes;

c) endlich, für die Leibeigenen und Hörigen selbst, durch die hemmende Einwirkung, welche die Beschränkung ihrer Freiheit und der freien Aeufserung ihrer Kräfte auf ihren intellektuellen und moralischen Zustand, und auf die mögliche Gründung eines selbstständigen Wohlstandes äufsert.

2) Die Dienstpflichtigkeit oder die Verpflichtung, blofs persönlich oder mit dem Zugvieh, entweder ohne alle Vergütung oder gegen eine solche, die mit dem Werthe der Leistung in keinem Verhältnisse steht, zum Behuf der gutsherrlichen Haus- und Landwirthschaft, Dienste zu leisten, deren Art und Anzahl theils nach Maafsgabe der staatsbürgerlichen Qualität der Pflichtigen, theils nach jener der Bauernhöfe normirt ist. Dieselbe nöthigt die Pflichtigen zur Unterhaltung einer gröfsern Anzahl von Arbeitsvieh und Menschen, als sie zu der Bearbeitung ihrer eigenen Grund-

§. 577, dessen Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung I., §. 120 ff. Lotz Revision III., §. 186 u. 187; Kraufs Staatswirthschaftslehre V., 45 ff.; Hagemann l. c., §. 52 ff.

Grundstücke bedürfen, und hierdurch zu einem bedeutenden, für sie nutzlosen Aufwande, während dem die Willkür in Bestimmung der Zeit zur Ableistung des Dienstes dieselben in den für ihre eigene Wirthschaft nothwendigen Arbeiten stört, und zur Ursache grofser Verluste wird. Abgesehen davon, dafs diese Verpflichtung bei anscheinender Gleichheit deren Last in einem hohen Grade ungleich vertheilt, *) wird dieselbe durch das Mifsverhältnifs zwischen dem Aufwande, den sie den Pflichtigen verursacht, und den Vortheilen, welche sie den Berechtigten gewährt, und durch jenes zwischen dem Werthe solcher Frohnarbeiten, und solcher durch eigene Dienstleute und Gespanne, zur Ursache einer grofsen Vergeudung von produktiven Kräften, die zweck- und nutzlos aufgewendet, für die Vergröfserung der Nationalproduktion verloren sind. Zu diesen Nachtheilen tritt jener, dafs die Pflichtigen die Trägheit, mit welcher sie dergleichen Zwangsdienste verrichten, auf den Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft übertragen, wodurch mit ihrem individuellen, zugleich der allgemeine Wohlstand gefährdet wird. **)

3) Die Lehnrechte von Bauern, Falllehnen, Zinsgütern u. dergl., oder Abgaben und Leistungen, welche die Inhaber von bestimmten Gütern theils zum Behuf ihrer Erwerbung oder Konservation, theils bei ihrem Uebergange aus einer Hand in die andere, theils als Rekognition des Obereigenthums bei bestimmten Veranlassungen, oder jährlich entrichtet werden müssen. (Erblehne, Fall- oder Schupflehne, Fahl- und Herdrechtslehne etc.; — Antritts- oder Bestandgelder, Handlohn, Weglöse etc.) Durch Gesetze, Observanz und Herkommen an sich begründet, nicht selten aber auch durch Mifsbrauch erweitert, treten diese Berechtigungen, beziehungsweise, die Pflicht zu solchen Leistun-

*) Vorzüglich dadurch, dafs der Dienst nicht nach der Flächengröfse der Güter, sondern nach der Qualität der Höfe geleistet werden mufs, deren Gröfse aber sehr verschieden ist.

**) Hagemann l. c. S. 419 ff., Lotz Revision III., 66 ff. u. IV. §. 289., dessen Handbuch III., 375.; v. Jakob Finanzwiss. §. 69.; Rau l. c. II. §. 62. Meyer über Herrendienste und deren Aufhebung. Celle 1803.

gen, durch die Beschränkung des Dispositionsrechtes der Inhaber solcher Güter über deren Eigenthum und Benutzung; durch die Unsicherheit des Besitzes der ersteren; durch die Verpflichtung zur Entrichtung oft beträchtlicher Abgaben bei ihrem Antritte und die Schwächung des nothwendigen Betriebskapitals, überhaupt durch eine solche der Kräfte der Pflichtigen, der Vervollkommnung der Kultur des Bodens, und der Begründung und Konsolidirung des individuellen und öffentlichen Wohlstandes hemmend und vernichtend entgegen. Hierdurch in nationalökonomischer Hinsicht und Beziehung in einem hohen Grade nachtheilig, sind sie es zugleich für das blofs finanzielle Interesse, durch Schwächung der Quellen der Steuerkräfte eines grofsen Theils der Staatsangehörigen, die zur Ueberwälzung eines, ein gerechtes und angemessenes Verhältnifs überschreitenden gröfsern Theils der Steuerlast auf die übrigen nöthigt. *)

4) Die Zehntpflichtigkeit. Die unbedingte Schäd-

*) Ueber diese verschiedenen Berechtigungen und die rechtlichen Verhältnisse in Betreff derselben, Hagemann l. c. §. 110 ff. — M. s. auch v. Seutter über die Verwaltung der Staatsdomainen so wie der Domanialgefälle und Rechte 1825, S. 122 ff.; sodann über die Aufhebung des Falllehnsverbandes in besonderer Beziehung auf die königl. würtemb. Verord. vom 18. Novemb. 1817 und auf die von dem Adel dagegen erhobenen Beschwerden, Stuttg. 1818; und über die willkürliche Zertrümmerung der Bauerngüter in Würtemberg mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung, Stuttg. 1818. — In der erstern dieser beiden Schriften sind nachstehende Nachtheile signalisirt, nämlich: dafs diese Verhältnisse einen grofsen Theil der Staatsgenossen der Möglichkeit berauben, sich jemals zu einem dauernden Wohlstand zu erheben; die Früchte der Arbeit und des Fleifses der Bauern der Willkür und Habsucht ihrer Grundherren Preis geben; diese letzteren zwischen den Regenten und die pflichtigen Bauern eindrängen; die gleichen Erbrechte der Kinder verletzen; die Vervollkommnung des Ackerbaues und dessen Melioration hindern, in den Bauern den Sinn für solche unterdrücken; ein grofses Güterkapital aufser dem Verkehr halten; auf die Vergröfserung der Bevölkerung, auf den Gewerbfleifs und Handel nachtheilig einwirken.

lichkeit des Zehntrechtes, und dessen im höchsten Grad verderblicher Einflufs auf die Kultur des Grund und Bodens und auf dessen mögliche Vervollkommnung, überhaupt auf das landwirthschaftliche Gewerbe und auf den Wohlstand der landbauenden Population, und der Beweis dieses nachtheiligen Einflusses ist zu einer solchen Evidenz gesteigert, die einer jeden speziellen Andeutung der Nachtheile, die mit dessen Ausübung verbunden sind, entheben kann. *) Unter diesen mannigfachen Nachtheilen müssen die nachstehenden als die erheblicheren betrachtet werden, nämlich:

a) die Beschränkung der Wirthe in der zehntpflichtigen Feldflur in der Benutzung ihrer Grundstücke, und die Abhängigkeit, in welcher dieselben in Betreff einer jeden wesentlichen, noch so vortheilhaften Kulturänderung, von dem Zehntherrn stehen,

b) die Gröfse des Antheils, welchen der Zehnte in der Wirklichkeit von dem Ertrage der Grundstücke wegnimmt, der in der Regel auf ein Fünftel von diesem hinansteigt, und in denkbaren möglichen Fällen den ganzen reinen Gewinn und die Landrente verschlingen kann, ohne einen Ersatz für das Auslagekapital übrig zu lassen; **)

c) in dem Verluste an Körnern, sowohl durch die Abhängigkeit, in welcher die Pflichtigen in Betreff der Einfuhr der Ernte von dem Zehntberechtigten stehen, als durch jenen bei dem Zehnteinzuge selbst, der ein solcher für beide, und an dem Totalprodukte ist. ***)

*) Ueber die verschiedenen Arten von Zehnten, und über die rechtlichen Verhältnisse einer jeden, ders., Hagemann l. c. §. 258 ff. — Ueber die Schädlichkeit der Zehnten: Young polit. Arithmetik, S. 24; Thaer englische Landwirthschaft, III., 68; Sinclair Grundgesetze des Ackerbaues, S. 63; Kröncke über die Nachtheile des Zehnten, 1819, verglichen mit Floret Darstell. d. Verhandl. d. hessisch. St. Vers. S. 296.

**) Berechnete Beispiele hiervon in den ökonomischen Heften, Bd. 31, Oktoberheft v. 1808, S. 339 ff., auch in Rau Lehrbuch II. §. 67 Note a.

***) Ueber die Gröfse dieses Verlustes, z. B. Kröncke in der ebenerwähnten Abhandlung. Derselbe berechnet diesen Verlust einschliefslich der Zugkosten für die Provinzen Starken-

Die Wirkungen und Folgen dieser Nachtheile gefährden theils das Interesse der Gesammtheit oder des Staates selbst; theils das finanzielle Interesse der Verwaltung; das erstere, durch die nachtheilige Einwirkung des Zehntverhältnisses auf die vollkommenere Kultur des Landes und auf die Produktion dadurch, daſs sie die Erstrebung der an sich möglichen Gröſse von beidem hemmt; das letztere, durch die hierdurch verminderte Ertragfähigkeit der Steuerquellen und durch den ebenerwähnten Verlust an Körnern, welcher das Einkommen aus Zehnten vermindert.

5) Das Hut- oder Weidrecht, oder die Befugniſs das zu einer Domaine gehörige Vieh auf fremden Grundstücken weiden zu lassen;

6) die Triftgerechtigkeit, oder jene, dieses Vieh über fremde Grundstücke auf die Weide treiben zu lassen;

7) die Schäfereigerechtigkeit, oder das Recht, Schafheerden unter der Führung eines eigenen Schäfers auf fremden Grundstücken weiden zu lassen; endlich

8) das Jagdrecht, und die nicht selten mit demselben verknüpfte Frohnpflicht, jene zur Fütterung einer Anzahl von Jagdhunden, zum Jagdlager, oder zur Entrichtung eines Surrogates für beides.

Bei den wirthschaftlichen Verhältnissen in früheren Zeiten unschädlicher, sind bei dem gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft mit der Ausübung der Mehrzahl dieser Berechtigungen alle Nachtheile verbunden, welche aus der Beschränkung der Landwirthe in der ungehinderten Benutzung ihrer Grundstücke resultiren, insbesondere auch der Nachtheil, daſs die Vortheile, welche dieselben den Berechtigten gewähren, durch die Verluste, welche sie den Pflichtigen verursachen, weit überwogen werden. *)

burg und Oberhessen zu 342,000 Gulden. Die Ackerfläche beider Provinzen beträgt 1,162,542 Morgen; in der Unterstellung, daſs $^2/_3$ derselben zehntpflichtig sind, würde sich der Verlust zu 26 Kreuzern von dem Morgen berechnen.

*) Fulda l. c. §. 48, v. Jakob F. W. §. 62 u. 67; insbesondere auch das von demselben angeführte Beispiel einer Fläche von 4000 Morgen fremden Landes, auf welchem einer Do-

Ehren- und ähnliche Rechte, welche mit dem Besitze von Domainen verbunden sind, zu deren Einkommen deren Ausübung aber nicht beiträgt, wie z. B. das Patronatrecht, jenes der Patrimonialgerichtsbarkeit u. dergl., liegen aufserhalb dem Gebiete der Finanzwissenschaft, und berühren die Finanzverwaltung nur in so fern, als dieselben durch die Finanzbehörden uud Beamten verwaltet werden.

§. 5.

Es mufs als eine der wohlthätigsten Wirkungen der vollkommenen Ausbildung der Lehren der Nationalökonomie und ihrer allgemeineren Anerkennung betrachtet werden, dafs in der neueren Zeit in einer grofsen Anzahl von Staaten die Leibeigenschaft, die in jeder Hinsicht als ein antisoziales Verhältnifs erscheint, und mit derselben eine grofse Masse drückender und verderblicher Lasten aufgehoben und beseitigt worden ist; *) dafs ungemessene Leistungen auf ein bestimmtes, festes Maafs zurückgebracht worden, welches deren Druck und Nachtheile mildert, endlich, dafs durch die Verstattung der Ablösung solcher Leistungen, deren Grund mehr in den ursprünglichen Eigenthumsverhältnissen beruht, und durch die gesetzliche Verpflichtung der Grundherren zu ihrer Zulassung, den Pflichtigen die Möglichkeit eröffnet ist, sich von Verhältnissen, die sie in der Benutzung ihrer Kräfte für die bessere Kultur ihrer Grundstücke beschränken, befreien zu können. Zugleich ist hierdurch der Weg zu einer solchen Benutzung der Domainen gebahnt, welche den Forderungen der Nationalökonomie und zugleich dem richtig verstandenen eigenen Interesse der Finanzverwaltung gemäfser ist.

Die Bildung der Grundsätze für die Bewirkung der Ablösung selbst wird dem Zwecke, der bei derselben beab-

maine das Hütungsrecht zusteht, dessen Benutzung eine jährliche Rente von nur 600 Rthlrn. beträgt, während dieselbe bei Befreiung von dieser Servitut eine solche von 8000 Rthlrn. ertragen könnte.

*) Ein Verzeichnifs der Staaten, in welchen eine solche Aufhebung, zum Theil ohne Entschädigung, stattgefunden hat, in Klüber Oeffentl. Recht. §. 201.

sichtigt ist, um so vollkommener entsprechen, je mehr dieselben aus dem Gesichtspunkte einer möglichst schonenden Berücksichtigung der sich entgegengesetzten Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, und aus jenem einer möglichsten Harmonirung des Interesses beider mit den Forderungen aufgefaſst sind, die sich aus dem jedesmal gegenwärtigen Zustande der Landeskultur entwickeln. *) Wegen der nothwendigen Berücksichtigung dieser letztern in einem jeden gegebenen Lande und einer solchen der verschiedenen Natur der mannigfaltigen abzulösenden Gefälle, so wie so mancher anderer Verhältnisse, kann die Bildung allgemein anwendbarer Normen nicht zulässig seyn. Es muſs vielmehr die Gesetzgebung dieselben in einem jeden Lande, nach Maaſsgabe der besondern eigenthümlichen Verhältnisse modifizirt, für dasselbe besonders vorschreiben, dabei jedoch zum Behuf einer möglichen Harmonirung der ebenerwähnten verschiedenen Interessen, nachstehende Forderungen als leitende Prinzipien beachten, nämlich:

a) daſs die Ablösung kleiner und solcher Gefälle, deren unbedeutende Gröſse mit dem Aufwande, welchen ihre Erhebung und Verwaltung erfordert, in keinem angemessenen Verhältnisse steht, durch möglichst niedrige Normirung des Preises der Ablösung möglichst erleichtert, und daſs zugleich bei der Unbeträchtlichkeit des zu deren Bewirkung erforderlichen Kapitals, dieselbe nicht der Willkür überlassen bleibe, sondern innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraums bewirkt werden muſs; **)

b) daſs überhaupt, auch bei einer beträchtlicheren Gröſse der Gefälle, für den Zweck der Erleichterung ihres Ab-

*) Ueber die Grundsätze und Methoden der Ablösung der verschiedenen Arten von Gefällen sehe man Rau l. c. II. §. 52 ff. Das Interesse seiner Darstellung ist durch genauere Zergliederung einzelner Verhältnisse und durch die Hinweisung auf die Gesetzgebung in einzelnen Staaten erhöht.

**) Das Opfer, welches das finànzielle Interesse bei einer solchen Ermäſsigung bringt, ist: wenn die Ausfälle die gerade bei solchen kleinen Gefällen verhältniſsmäſsig am gröſsten sind, und der Aufwand für ihre lästige Verwaltung berücksichtigt wird, in der Wirklichkeit nur scheinbar.

kaufes, die Normen für deren Ablösung auf eine solche Art bestimmt werden, daſs die Gröſse der zu leistenden Vergütung dem wirklichen reinen Ertrage der Gefälle, und deren reellem Werthe für den Berechtigten nach Abzug des Verwaltungs- und sonstigen Aufwandes angemessen sey;

c) daſs zu dem Ende der Naturalertrag der Zehnten und eben so der Geldwerth des Getreides nach Durchschnitten aus einem längeren Zeitraume, in welchem sich die Differenzen zwischen Gewinn oder Verlust des einen oder andern Theils vollkommener ausgleichen, ausgemittelt, und der so eruirte Ertrag nach Maaſsgabe des Zinsfuſses, der für die im landwirthschaftlichen Gewerbe angelegten Kapitalien üblich ist, zu Kapital erhoben werde;

d) daſs in gleicher Art die Gröſse des Kapitals für die Ablösung der Dienstpflicht nicht nach dem ökonomischen Werthe, welchen die Dienste an und für sich haben können, sondern vielmehr lediglich nur nach der Gröſse des Aufwandes bemessen werde, welchen die Verzinsung des Anschaffungskapitals, die Unterhaltung und Abnutzung von eigenem Spannwerke zur Leistung der bisher durch die Dienstpflichtigen bewirkten Arbeiten verursacht; — endlich

e) daſs den Pflichtigen, um denselben die Ablösung überhaupt möglich zu machen, ohne sie in die Nothwendigkeit einer Verminderung ihres Wirthschaftskapitals, oder aber der Kontrahirung für ihren Haushalt drückender Schulden zu setzen, für die Bezahlung des Ablösungskapitals, unter Verpflichtung zu landüblicher Verzinsung und gegen bevorrechtete Versicherung des Kapitals auf die pflichtigen Grundstücke, angemessene Fristen verstattet werden. *)

*) In der Nichtbeachtung dieser letztern Forderung liegt eine der vorzüglichsten Ursachen, theils daſs die Pflichtigen von der Befugniſs zur Ablösung nicht den ausgedehnten Gebrauch machen, der bei der Wohlthätigkeit der Maaſsregel an sich zu erwarten wäre; theils daſs aus derselben nicht alle Vortheile erwachsen, welche sich aus derselben entwickeln müſsten.

Die Frage: in wie fern die Umwandlung des Ablösungskapitals in eine Zeitrente oder Annuität, deren Entrichtung während einer bestimmten Anzahl von Jahren mit der Verpflichtung zugleich das erstere tilgt, dem finanziellen Interesse gemäſser sey? sodann jene: ob die Entrichtung einer solchen Rente in Getreide oder in Gelde vorzüglicher, oder aber in der Art zu kombiniren sey, daſs dieselbe zwar in ersterem regulirt, dagegen aber nach Maaſsgabe zu bestimmender Preise in letzterem entrichtet wird? kann einer allgemein anwendbaren Auflösung nicht fähig seyn. Diese letztere ist vielmehr eine Aufgabe für die Finanzpolitik, die sie nach Maaſsgabe der obwaltenden Verhältnisse, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall, dennoch in jedem gegebenen Lande bewirken muſs. Wird die erstere dieser Frage aus einem ganz allgemeinen Standpunkte ohne Beziehung auf gegebene spezielle Verhältnisse erörtert, dann möchte die Vorzüglichkeit dieser Methode für die Pflichtigen, und auch in der Hinsicht nicht zu verkennen seyn, daſs ihre Anwendung durch das leichtere Mittel, welches sie denselben zur Bewirkung der Ablösung darbietet, diese befördert. Dagegen ist dieselbe dem Interesse der berechtigten Finanzverwaltung in so fern weniger gemäſs, als sie das Ablösungskapital nur in jedesmal kleinen Beträgen empfängt, die gänzliche Tilgung nur nach einem mehr oder weniger langem Zeitraume vollendet wird.*) Es kann dieses jedoch im Hinblicke auf den höheren Zweck, den die Ablösung bezielt, nur von untergeordnetem Interesse seyn. Weniger zweifelhaft möchte die Auflösung der andern Frage

*) Ueber die Umwandlung in eine fortwährende Rente, und über eine solche in eine bloſse Zeitrente, s. m. Rau l. c. §. 57 — 60 und die Ergebnisse nach Verschiedenheit der Fälle. Wenn z. B. die jährliche Abgabe eines pflichtigen Bauern 50 Gulden beträgt, und derselbe sich zu einer jährlichen Leistung von 80 Gulden entschlieſst, so ist die Tilgung des Ablösungskapitals nach Verlauf von 19 Jahren vollendet. Bezahlt derselbe jährlich 65 $^2/_3$ Gulden, so erfolgt dieselbe in 29 Jahren; bei einer Rente von 60 Gulden in 35 Jahren. Hierbei ist der Zinsfuſs zu 4 $^1/_2$ pCt. angenommen. M. s. den dort allegirt. v. Münch über den Verkauf der Grundrenten, Darmst. 1823.

seyn, und der Vorzug der Methode, welche die Bezahlung der Rente in Geld stipulirt, wegen der Nachtheile, Verluste und dem Aufwande, die von jeder für Rechnung des Staates geführten Naturalienverwaltung untrennbar sind, und jene der Finanzen, nicht selten drückenden Verlegenheiten blofs stellen. *)

§. 6.

Aufser dem Grundeigenthume und den grundherrlichen Gefällen bildet der Betrieb gewerblicher Etablissements nicht unwichtige Bestandtheile des Domanialeigenthums, unter welchen Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Mühlen als die vorzüglicheren erscheinen. Dieselben sind entweder mit den Gütern verbunden, deren wirthschaftlichen Ertrag ihr Betrieb erhöht, oder es bilden dieselben auch selbstständige Etablissements, die für Rechnung des Staates administrirt oder durch Verpachtung benützt werden. **) In so fern als die Verbindung des Betriebes der beiden ersteren mit der Bewirthschaftung gröfserer Güter in den wirthschaftlichen Einrichtungen und Verhältnissen eines gegebenen Landes gegründet, die Erzielung des möglich höchsten Ertrages der Güter durch dieselbe bedingt ist, mufs ihr Besitz in der Hand des Staates in soweit als zulässig betrachtet werden, als es der Besitz von Gütern selbst ist. Anders stellt sich jedoch die Frage in Betreff der Mühlen, überhaupt aller gewerblichen Betriebe, in Ansehung welcher eine solche nothwendige Verbindung nicht stattfindet, und die für Rechnung des Staates benutzt werden. An und für sich gehören dieselben sämmtlich in die Kategorie derjenigen, deren Ertrag durch Kombination des Kapital- und Unterneh-

*) Beweise hierüber, so wie über die Gröfse des hierdurch veranlafsten Aufwandes, der mit Einschlufs der Verluste und Ausfälle in manchen Ländern auf $^1/_4$, selbst bis auf $^1/_3$ des etatisirten Geldwerthes der Naturalien steigt, s. m. in den ständischen Verhandlungen, insbesondere in jenen von Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt.

**) Z. B. die Brauereien in Bayern. Rudhart über den Zustand d. K. Bayern III, 52. Aufser den angeführten drei gewerblichen Betrieben, Ziegel- und Kalkbrennereien, Torfgräbereien etc.

mergewinnes, und dessen Gröſse dadurch bedingt ist, daſs ein Privatunternehmer nicht der Gefahr und dem Kampfe mit einer Konkurrenz ausgesetzt ist, die durch Bevorrechtungen, welche dieselbe sich beilegen kann, für ihn drückend und verderblich wird. Es ist dieses letztere insbesondere dann der Fall, wenn solche Etablissements, die für Rechnung des Staates betrieben werden, mit Zwangsverlags- oder Bannrechten für den Debit ihrer Erzeugnisse begünstigt sind, *) in Hinsicht auf welche, abgesehen von allen andern Rücksichten, aus welchen dergleichen Bevorrechtungen verwerflich sind, der Besitz und Betrieb solcher Gewerbe mit dem Grundsatze, daſs Alles, was seiner Natur und seinem Wesen nach von Allen benutzt werden kann, auch der Benutzung Aller überlassen bleiben müsse, nicht vereinbar ist.

§. 7.

Die Frage über die zweckmäſsigste Benutzungsart der Domainen ist eben so häufig aufgeworfen als verschieden beantwortet worden, je nach Maaſsgabe als ihre Beantwortung aus dem allgemeineren staatswirthschaftlicheren, oder aber mehr aus dem bloſs finanziellen Gesichtspunkte aufgefaſst, und als die Verschiedenheit beachtet worden ist, die sich aus ihrer Beziehung auf den Staat und aus jener auf Privateigenthümer ergibt.

Die gewöhnlicheren Arten ihrer Benutzung sind:

1) Die Bewirthschaftung auf eigene Rechnung. Für einen Privateigenthümer, welcher die Verwaltung seiner Güter selbst leiten, seine Wirthschafter selbst beaufsichtigen und kontrolliren, jedes günstige Ereigniſs sogleich benutzen, die drohende Einwirkung nachtheiliger neutralisiren kann, die vorzüglichste, ist dieselbe die nachtheiligste für die Finanzverwaltung.

Ihre erheblichsten Nachtheile bestehen

a) in dem verhältniſsmäſsig geringeren Ertrage der Güter,

*) Z. B. der Brau- und Bierzwang; der Branntweinzwang; Zwangskrüge und Zwangsschenken; der Mühlenzwang; Zwangsbacköfen etc. Ueberhaupt sind dergleichen Zwangsrechte in dem nördlichen Teutschland häufiger als in dem südlichen. M. s. über dieselben Hagemann l. c. §. 156.

bei verhältnifsmäfsig gröfserm Aufwande; beides, wegen des Mangels einer direkt, ununterbrochen und schnell wirkenden Aufsicht, welche von den Finanzbehörden niemals in dem erforderlichen Maafse geführt werden kann;

b) in der Unthunlichkeit, die Administratoren mit solchen umfassenden Instruktionen versehen zu können, die für alle möglichen Fälle maafsgebend sind, und deren Mangel die erstern in eintretenden Fällen zu Anfragen nöthigt, während deren Beantwortung die Verhältnisse, auf welche sich dieselben beziehen, sich ändern, günstige Konjunkturen ungenützt vorübergehen;

c) in der Gröfse des fixen und umlaufenden Wirthsschaftskapitals (Inventarium und Bestandgelder), welches der Staat auslegen mufs, dessen Vorlage für die Finanzverwaltung drückend, und bei dem Mangel einer angemessenen Verzinsung nachtheilig ist;

d) endlich in der Unterlassung von solchen Verbesserungen, die mit einem grofsen Aufwande verbunden sind.

Der Vortheil, dafs bei Befolgung dieser Methode der Gewinn des Pächters und auch jener, den vorzüglich gute Ernten oder zufällige günstige Konjekturen gewähren können, in die Staatskasse fliefse, ist in der Wirklichkeit nur scheinbar. Abgesehen davon, dafs die Administration zur Benutzung solcher Konjunkturen überhaupt nicht geeignet ist, werden die ebenerwähnten möglichen Vortheile durch die fortdauernd sich erneuernden Nachtheile einer weniger sorgsamen Bewirthschaftung mehr als aufgewogen.

Zu diesen Gründen tritt der für den regulären Fortgang des Finanzhaushalts nicht unerhebliche Umstand, dafs bei dieser Benutzungsart weder der Aufwand noch der reine Ueberschufs mit auch nur annähernder Gewifsheit vorherberechnet werden kann, wie dieses die Erhaltung der Ordnung in dem ersteren unerläfslich erfordert.

Aus diesen Gründen, als Regel verwerflich, kann dieselbe daher nur ausnahmsweise in Ansehung solcher Güter als zulässig erachtet werden, deren Einkünfte zum gröfsten Theil in Gefällen bestehen, deren Erhebung wegen obwaltender lokaler Verhältnisse nicht durch andere Domainenverwal-

tungen bewirkt werden kann, und für solche, die zu ihrem Retablissement ein Kapital von einer solchen Gröſse erfordern, zu dessen Aufwendung sich kein Pächter entschlieſsen kann.

§. 8.

2) Die Gewähradministration, oder eine Kombination von Pacht und Administration in der Art, daſs der Bewirthschafter eines Gutes zur irremissiblen Bezahlung einer bestimmten Summe, und zur Uebernahme bestimmter aus dem Bruttoeinkommen zu bestreitender Lasten verpflichtet ist (z. B. ein bestimmter Theil von den öffentlichen Lasten, von dem Bauaufwande, von dem Ausfalle durch Unglücksfälle), dagegen aber von dem Ueberschusse über die erstere einen bestimmten Antheil als Prämie seiner Industrie genieſst. Zugleich ist demselben die wirthschaftliche Disposition vollständig überlassen, von welcher nur die wesentlichen und Hauptveränderungen ausgenommen sind. Es vereinigt diese Methode die wesentlichen Vortheile der Verpachtung mit jenen der Administration, ohne daſs sie sie den mit dieser letzteren verknüpften Nachtheilen bloſsstellt. Zwar muſs bei derselben die Finanzverwaltung mit dem Gewähradministrator auch denjenigen Mehrertrag theilen, der nicht das bloſse Ergebniſs seiner Industrie, sondern ein solches günstiger Konjunkturen ist. Abgesehen indessen davon, daſs es zweifelhaft ist, ob bei der Administration für eigene Rechnung ein solcher überhaupt hätte gewonnen werden können, bei der Zeitpacht aber ausschlieſslich dem Pächter zu statten gekommen seyn würde, wird, selbst im Fall der Unterstellung eines solchen Nachtheils, derselbe durch die Sicherheit aufgewogen, mit welcher die Finanzverwaltung auf den ichtigen Eingang eines bestimmten Einkommens rechnen kann, und durch die Garantie, welche dieses Verhältniſs für die Konservation der Güter und für die Bewirkung thunlicher Meliorationen gewährt, zu welcher das eigene Interesse den Gewähradministrator anspornt. Durch Alles dieses, vortheilhafter für den Eigenthümer als für diesen letztern, ist diese Methode nur selten in Anwendung.

§. 9.

3) Die Zeitpacht, und zwar Separatverpachtung einzelner Güter und Parzellen, oder Generalpacht, diejenige nämlich bei welcher ein Complexus von Gütern, Gefällen und gewerblichen Etablissements einem Pächter auf eine bestimmte Reihe von Jahren gegen einen anschlagmäſsigen Pachtschilling zur Benutzung überlassen wird.

Im Allgemeinen ist mit dieser Methode der gleiche Vortheil wie mit der ebenerwähnten verbunden, daſs die Gröſse des Einkommens von den verpachteten Gütern bestimmt im Voraus bekannt, und dessen Eingang in die Staatskasse gesichert ist; daſs sie die Finanzverwaltung der Nothwendigkeit einer speziellen Aufsicht auf die Einzelnheiten der Bewirthschaftung enthebt, und in so fern der Einzug der Gefälle dem Pächter mit übertragen ist, die Vereinfachung der Verwaltung begünstigt; endlich auch der Vortheil, daſs sie bei zweckmäſsiger Einrichtung der Pachtbedingungen nicht bloſs gegen Deteriorationen der Güter sicher stellt, sondern selbst die Vervollkommnung der Kultur begünstigt. Zu einer solchen werden Pächter sich vorzüglich dann durch ihr eigenes Interesse aufgefordert finden, wenn die Verpachtung nicht auf einen zu kurzen Zeitraum beschränkt ist, die Anschläge nicht überspannt sind, und wenn die Pächter darüber Gewiſsheit haben, daſs ihnen nach Ablauf ihrer Pachtperiode, gegen Erfüllung der Erbietung anderer Konkurrenten, der Vorzug vor diesen eingeräumt, und hierdurch der Genuſs der Vortheile ihrer Verbesserungen gesichert bleibt.

Mehr bestritten ist eine andere Frage, die allerdings auch eine groſse Verschiedenheit von Ansichten verstattet, nämlich: in wie fern die Generalpacht vor der Separatverpachtung, oder aber die letztere vor der erstern den Vorzug verdiene? *)

*) M. s. über dieselbe Nicolai ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den preuſsisch. Staaten, I, 241.; v. Jakob l. c. §. 94 — 99. — Thaer rationelle Landwirthschaft I. §. 132. dieser jedoch mehr in Beziehung auf die Vortheile oder Nachtheile groſser oder kleiner Wirthschaften.

Unter den Gründen für die Begründung eines Vorzuges der erstern vor der letztern, möchten die nachstehenden als die erheblicheren zu erachten seyn, nämlich:

a) die Vortheile, welche überhaupt aus einer Kombination verschiedener Wirthschaften und Wirthschaftszweige, durch die Unterstützung, die sie sich wechselseitig gewähren, resultiren;

b) die bessere Bewirthschaftung und Kultur, welche hierdurch, so wie überhaupt durch die gröſsere Summe von Mitteln, über welche ein Generalpächter disponire, möglich werde, deren Vortheile, der Finanzverwaltung durch Erhöhung des Ertrages, der Staatsverwaltung aber in mannigfacher anderer Beziehung zu satten kommen;

c) die gröſsere Fähigkeit der Generalpächter zur Uebertragung von Unglücksfällen und ungünstigen Ereignissen, ohne die Staatskasse in jedem einzelnen Fall in Anspruch nehmen zu müssen; endlich,

d) die Möglichkeit einer gröſsern Vereinfachung der Verwaltung, welche durch die Koncentrirung der Elementarverwaltung in einer kleineren Anzahl von Individuen möglich werde.

Für die entgegengesetzte Ansicht wird dagegen geltend gemacht,

1) die Unmöglichkeit, daſs ein Generalpächter über sämmtliche Wirthschaftszweige und Bestandtheile, die in einer solchen Generalpacht vereinigt sind, eine gleiche sorgfältige Aufsicht führen könne;

2) die geringere Sorgfalt, mit welcher die entfernter gelegenen Parzellen bewirthschaftet würden; sodann,

3) daſs selbst im Fall ein gleichgroſser reiner Ertrag wie bei den Separatpachtungen erzielt werden könne und erzielt würde, der bei Generalpachtungen erzielte Rohertrag dennoch jedenfalls kleiner als bei diesen letztern sey, weil die Erzielung eines groſsen Reinertrages bei geringerem Aufwande dem Interesse des Pächters gemäſs sey.

In so fern bloſs das finanzielle Interesse ins Auge gefaſst und ausschlieſslich nur dieses berücksichtigt wird, möchte, unter übrigens gleichen Umständen, das Ueberge-

wicht der Gründe, auf welche sich die erstere Ansicht stützt, kaum bestritten werden können. Wird dagegen die Frage aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aufgefaſst, dann möchte der ebenerwähnte Grund, nämlich die gröſsere Summe nicht bloſs von rohem, sondern auch von reinem Ertrage, welcher durch sorgfältigere Bewirthschaftung, durch vollkommenern Feldbau und durch Anwendung einer groſsen Menge menschlicher und animalischer Kräfte erzielt wird, die gröſsere Summe selbstständiger Wirthe und die Vortheile, die sich aus der Vergröſserung ihrer Anzahl entwickeln, für den Vorzug der Separatverpachtungen entscheiden. *)

In einer andern Hinsicht und Beziehung hingegen, nämlich in schwach bevölkerten Gegenden, in welchen die Kultur noch auf einer tiefern Stufe steht, die Arbeit nach Verhältniſs theurer wie der Grund und Boden ist, und daher mehr eine extensive als intensive Wirthschaft geführt wird, möchte entgegengesetzt die erstere Methode den Verhältnissen und staatswirthschaftlichen Interessen gemäſser erscheinen. Ueberhaupt aber kann die Frage über die Vorzüglichkeit der einen Methode vor der andern nicht ohne Beziehung auf bestimmte Lokalverhältnisse entschieden werden.

Es darf jedoch dem Begriffe von Separatpacht nicht der Sinn unterlegt, die Spezialisirung nicht dahin ausgedehnt werden, daſs Pertinenzen, welche mit der Bewirthschaftung der Güter, wenn gleich nicht in einer nothwendigen, dennoch in einer wesentlich nützlichen Verbindung stehen, wie z. B. Brauereien und Brennereien, aus den Gutspacht ausgeschieden und an besondere Pächter überlassen werden. Es muſs dagegen eine solche Ausscheidung aller

*) Thaer l. c. §. 132. — Pfeiffer, Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften Bd. II, Thl. 2, S. 272 ff. — Uebrigens ist das praktische Interesse der Frage gröſser für das nördliche als für das südliche Teutschland, in welchem letztern groſse Domainengüter und dergleichen Generalpachtungen nur ausnahmsweise stattfinden.

übrigen technischen Betriebe, in Ansehung welcher die Nothwendigkeit einer solchen Verbindung nicht stattfindet, wie z. B. Mühlen, Ziegel- und Kalkbrennereien und dergleichen, nicht blofs als durch staatswirthschaftliche Rücksichten geboten, sondern in vielen, vielleicht in den meisten Fällen, auch als dem finanziellen Interesse gemäfser erachtet werden.

§. 10.

4) Die Vererbpachtung, oder die erbliche Ueberlassung des vollständigen Nutzungsrechtes eines Domainengutes, entweder für alle Erben des Erwerbers, oder mit Beschränkung auf bestimmte Generationen und Grade, gegen einen mit dem Ertrage des Gutes im Verhältnisse stehenden jährlichen Zins (Erbpachtskanon) und gegen Verpflichtung des Erbpächters zur Uebernahme aller Lasten und Unglücksfälle. Aufser dem jährlichen Kanon entrichtet derselbe beim Antritte der Erbpacht ein Erbbestandsgeld, als Vergütung für den Vortheil des überlassenen Erbpachtes, und als Kaution für die Erfüllung der kontrahirten Verbindlichkeiten. Mit dem Gut selbst tritt der Erbpächter zugleich in den Genufs aller Rechte und Vortheile, welche von demselben abhängen, so wie ihm auch jener aller in demselben gemachten Meliorationen ausschliefslich, und ohne dafs der Kanon erhöht werden könnte, verbleibt. *) Ueber die Substanz darf derselbe jedoch nicht disponiren, dasselbe, ohne Einwilligung des Grundherrn weder zerstückeln noch an Dritte veräufsern, in so fern das Recht hierzu nicht in dem Kontrakte vorbehalten ist. Von den Bestimmungen in demselben hängt es zugleich ab, ob überhaupt, und nach welchen Zeitabschnitten eine Revision und beziehungsweise eine Erhöhung des Kanons stattfindet, oder aber derselbe für die ganze Dauer der Erbpacht unverändert der nämliche bleibt.

Die

*) Dieses ist wenigstens die Regel. — Ueber Erbverpachtungen überhaupt, unter andern, Nicolai l. c. I, 246 ff. Thaer l. c. I, 54; Kraufs l. c. V, 13 ff.; v. Jakob F. W. §. 176 ff. u. §. 193.

Die wesentlichen Vortheile der Vererbpachtung sind:

a) daſs dieselbe, insbesondere wenn die Erbpacht ohne Beschränkung auf Generationen verliehen ist, dem Erbpächter alle Vortheile sichert, welche die Bewirthschaftung eigenthümlicher Grundstücke gewährt, und hierdurch denselben zur Vervollkommnung der Kultur seiner Grundstücke, und zum Erstreben des möglich höchsten Ertrages anspornt;

b) daſs dieselbe, wenn mit ihr zugleich die Zerschlagung groſser Güterkomplexe verbunden wird, einer groſsen Anzahl zum Betriebe des Landbaues geeigneter und tüchtiger Individuen die Gelegenheit zur Erwerbung von Grundeigenthum und zur Entwickelung einer groſsen Masse von Kräften eröffnet, die für die Vergröſserung der Produktion und des allgemeinen Wohlstandes, und hierdurch zugleich für die Vergröſserung und Vervollkommnung der technischen Produktion wirksam werden;

c) die Sicherheit eines festen, unwandelbaren Einkommens während einer langen Reihe von Jahren, welche die Begründung einer gröſsern Stätigkeit in dem Finanzhaushalte begünstigt, so wie in anderer Hinsicht eine gröſsere Vereinfachung der Verwaltung, und eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes möglich macht.

Unter den Einwürfen gegen die Vererbpachtung an sich sind die beiden nachstehenden die erheblichsten, nämlich:

1) daſs der Staat die Vortheile verliere, welche aus der erhöhten Kultur der Güter und aus deren vergröſsertem Ertrage resultiren,

2) und wegen der Unveränderlichkeit des Kanons zugleich den Verlusten ausgesetzt sey, die durch das mögliche Sinken des Werthes des Geldes, und das in gleichem Verhältnisse stattfindende Steigen der Preise der Früchte und andern Krescentien, entstehen könne;

und in sofern mit derselben zugleich eine Zerschlagung oder Dismembration groſser Güterkomplexe verbunden ist;

3) der Verlust aller Vortheile, die nur durch Kombination der Bewirthschaftung groſser Güterkomplexe mit andern Betriebszweigen realisirt werden können,

4) sodann die Unterstellung, daſs es der nicht landbauenden Bevölkerung, insbesondere jener in Städten, an einer hinlänglichen Masse ländlicher Produkte mangeln könne.

Die Unhaltbarkeit dieses letztern Einwurfs ist durch die Erfahrung nicht nur überhaupt, sondern insbesondere auch in solchen Ländern auſser Zweifel gestellt, in welchen bei einer groſsen Anzahl von Städten und einer überhaupt starken, theilweise dichten Bevölkerung, gröſsere Güterkomplexe seltener sind, überhaupt eine groſse Theilung (vielleicht selbst eine zu weit gehende Stückelung) des Grundeigenthums stattfindet. *) Ohnehin würde derselbe nur in dem Fall von Gewicht seyn, wenn unbedingt alle groſsen Güter zerschlagen würden — es ist nur von Domainen, nicht von allen andern groſsen Güterkomplexen die Rede — bei der Zerschlagung selbst, nicht örtliche und sonstige Verhältnisse berücksichtigt würden, und wenn diese nicht selbst wieder Anlaſs zur Bildung solcher gröſserer Komplexe würde.

Eben so wenig dürfte der erstere der ebenerwähnten Einwürfe die Probe einer genauern Prüfung aushalten. Abgesehen davon, daſs es in Hinsicht auf die Thatsache, daſs Zeitpächter ihre Kapitalien und Kräfte nicht an Verbesserungen wagen, deren Genuſs denselben nicht gesichert ist, mehr als zweifelhaft bleibt, ob die Vortheile, auf deren Verlust für das finanzielle Interesse der Einwurf gegründet

*) „Die Besorgniſs, daſs hier (bei der Zerschlagung und Vertheilung unter kleine Wirthe) von den Producenten Alles „wieder konsumirt werde, und folglich nichts zum Verkauf „käme, ist völlig eitel, und kann nur aus der Ansicht der aus „ganz andern Ursachen so jämmerlichen Bauernwirthschaften „gewisser Gegenden entstanden seyn. Wenn kleine Erbpächter ihren Kanon bezahlen, so manche Dinge ankaufen, nach „ihrer Art wohl leben, und sich dennoch etwas erübrigen „können — wie davon so viele Beispiele in manchen Gegenden, deren Boden keinesweges durch besondere Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist, vor Augen liegen — so müssen sie ja „nothwendig Ueberschuſs zum Verkauf haben, und dieser „Ueberschuſs wird, wenn man die Sache genau untersucht, „den übertreffen, welchen groſse Güter von einem gleichen „Areal aufweisen können.“ Thaer rationelle Landwirthsch. I., 57; auch v. Jakob l. c. §. 197 — 200.

ist, überhaupt stattfinden möchten, würden, selbst im Fall ihres unmittelbaren Verlustes für dieses, jederzeit diejenigen Vortheile gewonnen werden, die sich aus einer erhöhten Kultur und einer vergröſserten Produktion in staatswirthschaftlicher Hinsicht entwickeln. Es würden dieselben zugleich indirekt und mittelbar durch Erweiterung und Vermehrung der Quellen von Einkommen, die zugleich diejenigen des Staatseinkommens sind, dem finanziellen Interesse zu statten kommen, welches sich auſserdem durch den Vorbehalt periodischer Revisionen des Erbpachtskanons eine Theilnahme an dem Genusse dieser Vortheile sichern, und sowohl hierdurch als durch die Bedingung, daſs der in Naturalien regulirte Kanon nach periodisch zu ändernden Durchschnittspreisen berichtigt werden muſs, auch gegen mögliche Verluste durch das Sinken des Werthes des Metallgeldes schützen kann. *)

Es ist jedoch die Realisirung der Vortheile der Vererbpachtung dadurch bedingt, daſs dieselbe lediglich auf die ökonomische Benutzung der Grundstücke beschränkt, mithin alle Nutzungen, welche in Zwangsrechten auf Leistungen von Dritten bestehen, von den Gütern getrennt werden; es kann dieselbe zugleich dadurch mehr gesichert werden, wenn den Erbpächtern unter Vorbehalt gleicher Tüchtigkeit und Zahlungsfähigkeit die Befugniſs zur Veräuſserung ihres Pachtgutes an Dritte eingeräumt wird.

5) Die Erbenzinsverleihung oder die Ueberlassung des vollkommenen erblichen Eigenthums des Nutzungsrechts von Grundstücken, oder nutzbaren Gerechtigkeiten, gegen Entrichtung einer gleichförmigen jährlichen Abgabe — Erbenzins — die jedoch nicht sowohl als Pacht für die Nutzung, sondern mehr nur zur Anerkennung

*) Ueber die Bildung der Durchschnittspreise Kraus's l. c. I. §. 267; Rau Lehrbuch I. §. 180 u. 185; v. Jakob F. W. §. 202. — Den zu groſsen Ungleichheiten zwischen denselben und den laufenden Marktpreisen kann dadurch begegnet werden, wenn der Durchschnittspreis zwar aus einem gröſsern Cyclus von Jahren gebildet, nach Ablauf von je zehn Jahren aber das erste Decennium weggenommen und das jüngste wieder hinzugefügt und so der Durchschnitt für das nächste Decennium rektificirt wird.

des vorbehaltenen Obereigenthums geleistet wird. Aufser diesem wird für den gleichen Zweck, bei einer jeden Veränderung in der Person des Obereigenthumsherrn, eine in dem Erbenzinsbriefe regulirte Abgabe — Laudemium — entrichtet.

Zweckmäfsig für die Bildung kleiner Wirthschaften in wenig kultivirten Gegenden und für die Benutzung solcher gewerblicher Etablissements, welche die Finanzverwaltung nicht unmittelbar betreiben kann, oder hierzu aus andern Rücksichten nicht geeignet sind, ist sie für eine solche von Grundstücken (wenigstens in der Regel) nicht anwendbar, wegen der Unverhältnifsmäfsigkeit des Zinses zu deren Ertragswerth und wegen dessen Unwandelbarkeit.

§. 11.

Das sogenannte Intendantursystem bildet nicht sowohl eine besondere Benutzungsart, sondern ist vielmehr nur eine Administrativ-Maafsregel, durch welche eine nähere Aufsicht und Kontrole auf die Verwaltungen und Pachtungen der Domainengüter und Gefälle bezweckt ist. Dasselbe besteht in der Anordnung besonderer Beamten, welchen die Aufsicht und Kontrole über die Güter und sonstigen Domanialgefälle in einem bestimmten Bezirke, die Erhebung und Verrechnung der Pächte, die Besorgung der Bauten, oder die Aufsicht auf dieselben, die Fertigung der Anschläge für eröffnete Pachtungen, und theilweise auch die Verwaltung der Lokal-Polizei übertragen ist.

Es trifft diese Einrichtung der Vorwurf zu grofser Kostbarkeit, und dafs sie durch willkürliche Einmengung der Beamten in den Wirthschaftsbetrieb für die Pächter lästig und selbst nachtheilig werden kann. Ueberhaupt sind mit derselben die gleichen Mängel wie mit der Administration verbunden, und dieselbe daher in Fällen, in welchen eine solche räthlich erscheint, zweckmäfsig. *)

*) M. s. Nicolai I. 244. — Gewissermaafsen gehören die Rent-, Domainen-, Kameralämter in den südteutschen Staaten in diese Kategorie. In diesen sind dieselben bei der gänzlichen Verschiedenheit des Domanialwesens von jenem in dem nördlichen Teutschland auch um defswillen nothwendig, weil den Pächtern der meistens kleinen Güter die Erhebung und Ver-

Unter diesen Methoden sind die Zeitpacht, insbesondere bei gröſsern Gütern, und die Vererbpachtung, die gewöhnlicheren. Der Zweck derselben besteht zwar, wie bereits erwähnt, in der Erstrebung des möglich höchsten Einkommens, dessen Verfolgung jedoch der nothwendigen Rücksicht auf die Nachhaltigkeit des Einkommens und auf die wesentlichen Interessen der Gesammtheit untergeordnet seyn muſs. Es bildet sich hieraus die zweifache Forderung, daſs weder der Pachtschilling auf eine unverhältniſsmäſsige Höhe gesteigert, noch die Pacht selbst durch Bedingungen erschwert werde, die für das pecuniäre Interesse des Pächters allzudrückend sind, oder demselben die Mittel zu einer vollständigen Benutzung des Pachtgutes schmälern, ihn nicht bloſs an Meliorationen hindern, sondern selbst zu einer, die Nachhaltigkeit des Ertrages gefährdenden Ausmergelung der Grundstücke nöthigen; sodann, daſs demselben keine solchen Bevorrechtungen oder Begünstigungen eingeräumt werden, welche für die Kultur und Benutzung fremder Grundstücke nachtheilig, überhaupt für die landbauende Klasse drückend sind. Es würde die Beilegung solcher Bevorrechtungen selbst in dem Fall nicht gerechtfertigt seyn, wenn durch eine solche eine bedeutende Vergröſserung des Domanialeinkommens erzielt werden könnte, weil dieselbe jederzeit nur auf Unkosten desjenigen von andern Grundstücken, überhaupt der auſserdem möglichen Gröſse des Totalbetrages von solchen, mithin auf Kosten der Gesammtheit gewonnen und in anderer Hinsicht, selbst für das finanzielle Interesse, nachtheilig seyn würde. Ueberhaupt darf die Verwaltung niemals sich von der Ansicht entfernen, daſs Domainen und deren Benutzung jederzeit nur Mittel zur Erstrebung höherer Zwecke sind, deren vollkommene Erreichung durch dieselben nicht gefährdet werden darf, und daſs in Fällen einer Kollision Rechte, Befugnisse, Anordnungen, welche dem Interesse der erstern zusagen, das Einkommen aus denselben erhöhen können, wenn vielleicht auch rechtlich zulässig, jederzeit den Rücksichten auf die Interessen der Gesammtheit untergeordnet werden müssen.

rechnung der meist bedeutenden Zufälle nicht mit übertragen werden kann.

§. 12.

Von den drei Methoden, wie Güter, überhaupt nutzbare Grundstücke, in Pacht gegeben werden können, nämlich: der öffentlichen Ausbietung oder einer Licitation auf Meistgebot; der Begebung oder Ueberlassung in Pausch und Bogen, durch Unterhandlung und nach ungefährer Schätzung; oder aber auf den Grund und nach Maaſsgabe eines förmlichen Anschlages kann die erstere unter eintretenden Umständen und bei zahlreicher Konkurrenz zwar den höchsten Ertrag gewähren, der jedoch jederzeit nur auf Kosten der Konservation der Güter gewonnen wird, und hierdurch die Nachhaltigkeit des Einkommens gefährdet. Ueberhaupt ist dieselbe nur bei einzelnen Grundstücken, bei Zehnten und solchen Parzellen, deren Ertrag leichter geschätzt werden kann, und deren Benutzung nur für eine kürzere Zeitdauer überlassen wird; für gröſsere Güterkomplexe nur unter der Bedingung zulässig, daſs deren Ertrag durch eine vollständige Veranschlagung ausgemittelt ist, und daſs der höchste Bieter nachweist, daſs der gebotene höhere Ertrag nach richtigen wirthschaftlichen Principien, ohne Ueberspannung der Produktionskräfte des Gutes, gewonnen werden kann. Die Verpachtung in Pausch und Bogen kann, weil bei derselben Alles auf Willkür beruht, ohne irgend eine Gewähr, daſs der Pachtschilling mit dem wirklichen oder möglichen Ertrage in einem angemessenen Verhältnisse steht, weder mit geläuterten Verwaltungsgrundsätzen, noch mit dem Interesse der Finanzverwaltung vereinbar seyn, welchem dieselbe jederzeit einen Theil des Einkommens entzieht, welches dieselbe bei einer Verpachtung auf den Grund eines pertinenten Anschlages sich hätte sichern können. Es ist zwar bei dieser Methode ein groſser Theil der Berechnungen nach Prinzipien angelegt, die selbst wieder mehr oder weniger auf Voraussetzungen und Unterstellungen gegründet sind, deren Zutreffen ebenfalls mehr oder weniger ungewiſs ist, und deſshalb kann ein noch so sorgfältig gefertigter Anschlag niemals vollkommen mit demjenigen Ertrage übereinstimmen, der in einem jeden einzelnen Jahre in der Pachtperiode wirklich gewonnen wird. Es kann aber auch das Bestreben nur darauf gerichtet seyn, den veranschlagten Ertrag dem wirklichen, durchschnittlich, so viel

als möglich zu nähern. Und gerade hierin beruhet der Vorzug dieser Methode, dafs bei derselben eine solche Annäherung an die Wirklichkeit in dem Maafse sicherer erreicht werden kann, als die Ansätze des Naturalertrages auf denjenigen, der wirklich stattgefunden hat, auf den Durchschnitt, überhaupt auf die Resultate aus einem solchen Cyclus von Jahren, gegründet werden, innerhalb welchem alle wahrscheinlichen Fälle einzutreten pflegen. *) Indem durch eine solche Begründung des Anschlages auf den Naturalertrag eine materielle und reelle Grundlage für die Festsetzung der angemessenen Gröfse des Pachtschillings gewonnen wird, finden die Pächter in der Differenz zwischen den ebenfalls aus einem (noch gröfsern) Cyclus von Jahren durchschnittlich gebildeten Anschlagspreisen und den wirklichen Preisen die Mittel zur Sicherung ihrer Subsistenz, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Finanzverwaltung und zur Realisirung eines angemessenen Gewinnes, die letztere aber zur Beurtheilung des Verhältnisses, welches zwischen dem in dem Anschlage unterstellten und dem wirklichen Einkommen der erstern stattfindet, und in so fern zur Kontrole der Richtigkeit des Anschlages selbst, die bei dessen künftiger Revision mit Nutzen gebraucht werden kann.

Die Gegenstände und Geschäfte bei einer solchen Verpachtung beziehen sich theils auf die Begründung und Bildung des Anschlages, theils auf die Ordnung und Regulirung der Bedingungen der Pacht, der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der beiden kontrahirenden Theile, überhaupt aller Verhältnisse, in welchen der Pächter zu dem gepachteten Gut und in Beziehung auf dieses zu der Finanzverwaltung steht.

Die Begründung des erstern erfordert und bedingt eine vollständige Ausmittelung und Kenntnifs aller Bestandtheile eines zu verpachtenden Guts und der Flächengröfse der Grundstücke; eine solche der rechtlichen, wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse, welche in Betreff desselben überhaupt und in Absicht auf die Benutzung seiner einzelnen Bestandtheile stattfinden; eine möglichst genaue und

*) Nicolai l. c. II. 1 ff.

vollständige Ausmittelung des Naturalertrages der Grundstücke, der Gröfse der Produktion anderer Nutzungszweige, bei welchen eine solche stattfindet (Brauereien etc.) und des Geldertrages von allen übrigen; eine solche der Produktions- und Wirthschaftskosten, sowohl der allgemeinen, als jener eines jeden Nutzungszweiges; der Lasten, welche auf den zu verpachtenden Güterkomplexus radicirt sind, überhaupt aller und jeder Art von Aufwand, sowohl desjenigen, der, mit dem Wesen und den sonstigen Verhältnissen einer Domaine zusammenhängend, jährlich wiederkehrt (öffentliche und Grundabgaben, Leistungen an Kirchen, Schulen, Deputate etc.), als auch solcher Ausgaben, die mehr allgemeiner und zufälliger Natur sind (baulicher Aufwand u. dgl.), und nach Maafsgabe seiner verschiedenen Natur aus dem Ertrage des Gutes selbst, oder aus den allgemeinen Fonds der Verwaltung gedeckt werden mufs.

Die Bedingungen der Verpachtung, die Rechte, Verpflichtungen und sonstigen Verhältnisse der Pächter, überhaupt Alles, was auf die Berichtigung des Pachtgeldes, auf die von dem erstern zu leistende Sicherheit, auf die Uebergabe und dereinstige Wiederabgabe des Gutes und auf das Inventarium Bezug hat, überhaupt alle Verhältnisse des Pächters in Beziehung auf die Pachtung, werden durch den Kontrakt geregelt und bestimmt, zu welchem das ebenerwähnte Inventarium als ein wesentliches Pertinenzstück gehört. *)

*) In dem Inventario mufs Alles enthalten seyn, was dem Pächter bei dem Antritte der Pacht und während derselben übergeben worden ist, nämlich: eine vollständige Beschreibung von dem Zustande der Gebäude, eine solche von allem zu diesen und zur Wirthschaft gehörigen Geräthe mit dessen Werthstaxe; in gleicher Art von dem vorhandenen Viehstande; eine Beschreibung der Felder in Absicht auf Bestellung und Düngung; eine solche der vorhandenen Gräben, Zäune etc.; von den Gärten, Bäumen (nach Gattung und Stückzahl); von dem vorhandenen Heu, Stroh, Dünger etc. Alles dieses mufs bei Endigung der Pacht in der nämlichen Quantität und Qualität, in welcher die Uebernahme bei dem Antritte stattgefunden hat, zurückgeliefert, eine etwaige Plus- oder Minus-Differenz nach Maafsgabe des taxirten Werthes vergütet werden. Ob dem Pächter herrschaftliches Inventarium mit übergeben

Die Form der Generalanschläge ist willkürlich die gewöhnlichere die, dafs bei einer jeden Position das etwaige Mehr oder Weniger gegen den früheren Anschlag nachgewiesen wird.

Die Aufgabe der Finanzwissenschaft in Beziehung auf die Verpachtung von Domainen ist auf die Prüfung und Auswahl der Methode, die unter gegebenen Umständen als die vorzüglichere zu betrachten ist, und auf die Andeutung der allgemeinen Grundsätze in Betreff des bei derselben zu beobachtenden Verfahrens beschränkt. Die wirkliche Bearbeitung der Anschläge, der speciellen Vorschriften gehört zur Technik der Finanzverwaltung; zu den Aufgaben für diese letztere, zugleich die Bildung der speciellen Vorschriften für diese Bearbeitung, überhaupt für die Einleitung und Vollziehung des Verpachtungsgeschäftes. *)

Die Nutzungszweige, die gewöhnlich in einer Generalpacht und in einem Generalanschlage begriffen sind, bestehen, aufser den Grundstücken in den Gefällen aus einem bestimmten Bezirke, in Brauereien, Brennereien, Mühlen und andern gewerblichen. Für einen jeden dieser verschiedenen Nutzungszweige wird ein Ertragsanschlag gefertigt, oder eine spekulative Berechnung von dem Ertrage und von demjenigen Theile dieses Ertrages, den ein jeder dieser verschiedenen Nutzungszweige für sich und alle vereint, unter gegebenen oder vorausgesetzten Umständen, als Pacht abwer-

wird, oder derselbe dieses ganz aus eigenen Mitteln anschaffen mufs; ob die ebenerwähnte Taxe nach dem wirthschaftlichen oder nach dem kurrenten Werthe regulirt wird, hängt von den Grundsätzen ab, die entweder überhaupt vorgeschrieben oder in dem Kontrakte besonders bestimmt worden sind.

*) v. Jakob hat den Grundsätzen für die Veranschlagung eine grofse Ausführlichkeit gewidmet, ohne dafs er diese jedoch vollständig hätte darstellen können. — Bei der Ansicht, dafs ihre Darstellung nicht in die Finanzwissenschaft gehört, hat sich der Verfasser auf eine ganz kurze, möglichst zusammengedrängte Andeutung der Bestandtheile der Veranschlagung eines Gutes in dem Anhange zu diesem Paragraph beschränkt.

fen können. Die Grundsätze für die Fertigung solcher Anschläge sind theils von lokalen landwirthschaftlichen, theils von andern Verhältnissen abhängig; theils bestehen in jedem Staate, und in gröfsern für jede Provinz, besondere Normen und Geldsätze für die Werthsberechnung von einzelnen Gegenständen (Anschlagsprinzipien), die bei der Veranschlagung befolgt, Abweichungen von denselben besonders gerechtfertigt werden müssen.

Die bei einer Veranschlagung zum Behuf einer Generalpachtung gewöhnlichen Anschläge und Nachweisungen sind:

1) Ein Prästationsregister über die beständigen Gefälle oder diejenigen, die in Hinsicht auf Qualität, Quantität und Fälligkeitstermin fixirt, weder von dem Berechtigten noch von dem Pflichtigen einseitig abgeändert werden können; mit einem zu demselben gehörigen Informativprotokolle.

2) Eine Nachweisung von den unbeständigen Gefällen oder denjenigen, deren Ertrag, mehr von zufälligen Umständen abhängig, steigend oder fallend ist, und aus dieser Ursache durchschnittlich aus einer Anzahl von Jahren ausgemittelt wird.

3) Ein Dienstregister von den zu einer Domaine pflichtigen Spann- und Handdiensten und von dem Dienstgelde über die Qualität und Quantität der Dienste und ihres Geldwerthes nach vorgeschriebenen Sätzen, so wie von den Gegenleistungen; mit einem Informativprotokolle über den Grund der Dienstpflicht, die Art und das Maafs ihrer Leistung etc.

4) Ein Arrenteanschlag von dem Ertrage des Ackerbaues, der Wiesen und Gartennutzung, und von der Viehzucht;

5) endlich, Specialanschläge von Brauerei, Brennerei, Mühlen, Fischteichen, überhaupt von allen Nutzungszweigen, die in der Generalpacht begriffen sind.

Die Fertigung des Arrenteanschlages von dem Er-

trage des Ackerbaues, der Wiesen und Gärten, setzt eine vollständige Vermessung sämmtlicher Ländereien zum Voraus, und ein Vermessungsregister, in welchem mit dem Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke zugleich die Klasse angezeigt ist, in welche ein jedes derselben in Rücksicht auf seine Ertragsfähigkeit gehört; sodann eine Information, in welcher alle Verhältnisse, in so fern sie auf den Ertrag und auf die Bewirthschaftung von Einfluſs sind, aufgenommen seyn müssen.

Bei der Ausmittelung des Ertrages von dem Ackerbaue wird diejenige Feldereintheilung, die in der Markung statthat, nämlich Drei- oder Vierfelderwirthschaft zum Grund gelegt; bei der erstern die vorhandene Fläche in drei, — bei der letztern in vier Felder getheilt, die Aussaat, Ernte und der Ausdrusch für ein Jahr ausgemittelt und auf die Resultate dieser Ausmittelung der Anschlag von der Pacht gegründet, die von dem reinen Ertrage aus dem Ackerbaue zu entrichten ist. Als solcher wird der Ueberschuſs angenommen, der nach Abzug des Saatkorns und der gleichfalls auf Körner reducirten Wirthschaftskosten von derjenigen Quantität Getreide, die überhaupt erzeugt worden ist, übrig bleibt, und was daher die specielle Ausmittelung von beiden voraussetzt.

In der Regel werden nur die vier Hauptarten von Körnern, nämlich Weizen, Roggen, Gerste und Hafer veranschlagt, und andere Bodenprodukte, wenn dergleichen erzeugt werden, auf eine der erstern reducirt: Futterkräuter und Küchengewächse als bloſse Wirthschaftsmittel, Stroh aber aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil der Pächter dasselbe in der Wirthschaft verwenden muſs und nichts davon verkaufen darf.

Anstatt einer Ausmittelung der wirklichen Wirthschaftskosten und zu ihrer Deckung wird dem Pächter ein Theil des ausgemittelten Körnerertrages freigelassen, gewöhnlich zwei, im Fall der erstere fünf oder mehr Körner beträgt, wogegen bei einem geringeren Ertrage die nach Abzug des Saatkorns verbleibende Anzahl in zwei gleiche Hälften vertheilt, die eine als

Ersatz für die Wirthschaftskosten angenommen, der nach der Kammertaxe berechnete Geldwerth der andern hingegen als Pacht ausgeworfen wird. Aufser dem Ertrage von dem Ackerlande wird jener der Gärten (gewöhnlich um die Hälfte höher als der Anschlagsatz vom Morgen des besten Ackerlandes), sodann von den Wiesen (entweder nach Klassen mit fixen Geldsätzen für jede, oder aber nach Maafsgabe des Heugewinnes und ebenfalls nach Klassen), der Weiden (nach Flächengehalt oder Stückzahl des aufgetriebenen Viehes) etc., endlich die Viehnutzung, jedoch nur von dem Nutzviehe, und zwar nicht die wirklich vorhandene, sondern die prinzipienmäfsige Anzahl — in den Anschlag aufgenommen.

Für die Veranschlagung der Bierbrauereien werden zwei verschiedene Methoden befolgt; entweder, dafs die Quantität des erzeugten und debitirten Biers ausgemittelt und nach Maafsgabe von dieser die erforderliche Quantität Malz berechnet; oder aber, dafs ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet und aus der eruirten Quantität von verbrautem Malze auf den Umfang der Getränke-Fabrikation geschlossen und diese nach Maafsgabe der erstern berechnet wird. Nach einer dritten, jedoch weniger üblichen Methode wird mit Umgehung aller speciellern Berechnungen nur allein die Quantität der verbrauten Gerste eruirt, und für diese ein fixer Geldsatz für eine bestimmte Quantität (z. B. 8 bis 10 Gr. vom Scheffel) als Brauereipacht ausgeworfen, von welcher sodann lediglich der Betrag der Reparaturen in Abzug gebracht wird. Bei den beiden erstern Methoden werden alle Umstände ausgemittelt, die auf die Fabrikation, auf den Debit und auf den Fabrikationsaufwand von Einflufs sind, und eben so die besondern Einnahmen (für Nachbier, Träbern etc.) speciell ausgemittelt und die Ausmittelung in einem Informativprotokolle konsignirt.

In gleicher Art wird in Ansehung der Branntweinbrennereien verfahren.

Der Ertragsanschlag von Mühlen wird auf eine Vergleichung der Einnahme mit dem Aufwande gegrün-

det. Die erstere besteht in dem nach der Kammertaxe berechneten Geldwerthe der Mahlmetzen, in dem Mahl- und Beutelgelde, und in dem Stein- und Staubmehl, der letztere in allem und jedem personellen und materiellen Aufwande, durch welchen der Betrieb bedingt ist. Bei Mühlen mit blofs freiwilligen Gästen wird die Quantität des erzeugten Mehls, mittelst eidlicher Vernehmung des Müllers, sodann aus den Mühlenregistern und wo Mahlaccise stattfindet, ebenfalls aus dieser, und aus den Brau- und Brennereiregistern, die zugleich zur Kontrole gegen die erstern dienen, ausgemittelt. Bei Bann- oder Zwangmühlen hingegen wird die Quantität des Gemahls nach Maafsgabe der Seelenzahl in den bannpflichtigen Bezirken und nach Sätzen, die in Absicht auf die supponirte Gröfse der Consumtion vorgeschrieben sind, berechnet. Die Ausgaben werden in denjenigen Beträgen, die in dem Informativprotokolle ausgemittelt sind, oder auch — und zwar gewöhnlicher — nach Erfahrungssätzen und Prinzipien, die für eine jede Art von Aufwand vorgeschrieben sind, ausgeworfen und von der Einnahme abgesetzt. Der verbleibende Ueberschufs bildet sodann die zu entrichtende Pachtsumme. Für Grütz, Graupen und auch einzelne Oelgänge, die bei einer Mühle vorhanden sind, werden Aversalsätze ausgeworfen. Wo und wenn aber Oelmühlen ein selbstständiges Etablissement bilden, wird bei der Veranschlagung ihres Ertrages und der von diesem zu entrichtenden Pacht auf gleiche Art, wie bei den Mahlmühlen verfahren — so wie überhaupt in Betreff der Veranschlagung anderer Nutzungszweige, Fischereien, Ziegel und Kalkbrennereien etc., ein ihrer Natur und Beschaffenheit gemäfses, analoges Verfahren beobachtet.

Ueber das Geschäft der Veranschlagung überhaupt und über die Verfertigung von Anschlägen, s. m. Nicolai ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den preufsischen Staaten. 2 Thle. Berlin 1808. Instruktion für die Kommissarien zur Veranschlagung der k. südpreufsischen Domainen, in Brieger öko-

nomisch kameralist. Schriften. 3te Samml. Leipz. 1809. — Mayer Grundsätze zu Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Flothov Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipz. 1820. (enthält zugleich eine ziemlich vollst. Litteratur über diesen Gegenstand) — Derselbe, das Verfahren bei Fertigung der Ertragsanschläge etc. durch Beispiele erläutert. Leipz. 1822. — Thaer rationelle Landwirthschaft I. §. 66 ff. — Die Verfassungs-Politik der innern Staatsverwaltung II. §. 90. ff.

B. Staats-Waldungen.

§. 13.

Die Forstverwaltung des Staates umfaſst zwei wesentlich verschiedene Gegenstände, nämlich: die Ausübung des Forstregals, oder die Bethätigung der Aufsicht und der Einwirkung der erstern auf die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen; sodann die Bewirthschaftung der Waldungen, die sich in dem unmittelbaren Eigenthume des Staates befinden.

In den ältern Rechtsverhältnissen, in der Ausdehnung, welche demselben in den meisten Ländern gegeben ist, nicht begründet, aus dem Jagdregal hervorgegangen, mit der allmäligen Ausbildung des Landeshoheit mehr ausgedehnt und konsolidirt, bezielt der angebliche Zweck des erstern Vorsorge für die Sicherstellung der Staatsangehörigen in Betreff der nachhaltigen Befriedigung ihres Holzbedürfnisses; zu welcher die Verpflichtung aus der Natur des Staatsvereins abgeleitet wird.

Aus diesem sogenannten Forstregal ist nach Maaſsgabe seiner gröſsern oder beschränktern Ausdehnung in den einzelnen Staaten eine Masse von Rechten abgeleitet worden, die mehr oder weniger störend in die Eigenthumsrechte der Waldbesitzer eingreifen, hierdurch den Werth des Besitzes von Waldungen vermindern, zum Theil der Erzielung der

möglich höchsten Produktion, und hierdurch dem Zwecke entgegenwirken, dessen Erreichung durch die Behauptung der Regalität beabsichtigt ist. *)

Die Erörterung über die Statthaftigkeit des Forstregals in rechtlicher Hinsicht und über dessen Zulässigkeit in National-ökonomischer Beziehung liegt aufser dem Gebiete der Finanzwissenschaft. In dieser mufs sowohl das Recht an sich als auch das Maafs für seine Ausübung als etwas Gegebenes betrachtet werden. In unbestimmter Allgemeinheit, als theoretisches Problem aufgeworfen, fällt dessen Lösung der Nationalökonomie anheim, jedoch nicht ohne dafs bei seiner Ausübung in einem bestimmten Lande, oder in gegebenen Fällen, deren Grundsätze Modifikationen erheischen, die mit deren Strenge nicht immer in Einklang gebracht werden können. Jedenfalls aber bleibt die Forderung, dafs wo und wenn ein solcher Fall eintritt, diesen Abweichungen keine gröfsere Ausdehnung gegeben werde, als für die Erreichung der Zwecke die zu denselben nöthigen, unausweichlich ist.

Mufs auch auf der einen Seite zugestanden werden, dafs die Holzproduktion von Bedingungen abhängt, auf welche die Gesetzgebung nicht direkt, zum Theil gar nicht einwirken kann, und möchten in Hinsicht hierauf die Beschränkungen, welchen das Forstregal das Waldeigenthum unterwirft, als zwecklos erscheinen, so kann dennoch zugleich auf der entgegengesetzten Seite die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, dafs Verhältnisse und Umstände eintreten können, unter welchen die erstern, im Hinblicke auf das Interesse der Gesammtheit geboten sind, und zu deren Anordnung der Staatsverwaltung nicht blofs ein Recht zu-

*) Es ist dem Forstregale nicht in allen Ländern ein gleicher Umfang gegeben. M. s. hierüber v. Seutter, über den Bestand und die Behauptung des Forstregals. Heidlbg. u. Leipzig. 1824. Zu den wesentlicheren gehören: das Recht Wald- und Forstordnungen zu erlassen; jenes der Forstgerichtsbarkeit und Polizei; das Recht die Benutzung der Waldungen durch Vorschriften in Betreff ihrer Bewirthschaftung zu regeln; Rodungen zu verstatten und zu verbieten; das Recht zur Erlassung von Vorschriften in Betreff der Anpflanzung von Waldungen, des Holzverkaufes, der Benutzung der Forst-Nebennutzungen etc.

steht, sondern selbst eine Pflicht obliegt. Es ist beides, dieses Recht nämlich und diese Pflicht, durch jene begründet, welche der Staatsverwaltung in Beziehung auf die Vorkehrung von Allem obliegt, was die Erstrebung der Zwecke der Gesammtheit befördern, und Hemmnisse in deren Verfolgung beseitigen kann, in specieller Beziehung auf die vorliegende Frage, aufserdem und überhaupt durch alle Rücksichten aus welchen eine Devastirung der Waldungen, nicht blofs für die Gegenwart, sondern auch für eine lange Zukunft verderblich werden kann. Hierin, in der gänzlichen Verschiedenheit die in den Produktionsverhältnissen des Holzes und in jenen anderer Kulturen stattfindet, und darin, dafs während Mifsgriffe bei diesen letztern, innerhalb wenig Jahren wieder unschädlich gemacht werden können, die Beseitigung der Folgen einer zweckwidrigen, unwirthschaftlichen Behandlung der Waldungen erst nach einer langen Reihe von Jahren möglich wird, liegt zugleich ein Grund zur Rechtfertigung der Beschränkungen, welchen das Forstregal die Eigenthümer von Waldboden unterwirft. *)

Ueberhaupt mufs bei der Erörterung der Fragen, die hierbei in Betracht kommen, sowohl auf die Gröfse der bestockten Waldfläche in einem gegebenen Lande, als auf das Verhältnifs Rücksicht genommen werden, in welchem der Naturalertrag, der von derselben nachhaltig erwartet werden kann, mit den Bedürfnissen einer sich fortschreitend vergröfsernden Bevölkerung steht. Es kann, in so fern Sicherstellung der Gegenwart und der Zukunft in Betreff der nachhaltigen Befriedigung ihres Bedürfnisses an Holz als Zweck des Forstregals unterstellt wird, dasselbe in solchen Ländern in engeren Schranken gehalten werden, in welchen die im Eigenthume des Staates befindlichen Waldungen mit jenen

*) Zugleich liegt in der Verschiedenheit die in dieser Beziehung zwischen den Besitzern von Waldboden und solchen von Getreidefeldern stattfindet, die Antwort auf Murhards Frage: Warum die erstern härter gehalten seyn sollen, als die letztern? — Es ist dem Verfasser ein Beispiel bekannt, dafs von einer nicht unbedeutenden Waldfläche, von welcher das Eigenthum einer Anzahl anliegender Kommunen zugestanden hat, alles Holz nach und nach verschwunden ist, dessen Mangel, da die Umgegend eben nicht holzreich ist, nunmehr fühlbar und drückend ist.

jener der Gemeinden und Stiftungen, einen so groſsen Theil des Waldareals bedecken, der für die Erfüllung dieses Zweckes vollkommen zureichend ist. Die gröſsere Einwirkung des Staates auf die Verwaltung der Waldungen dieser letztern ist eine natürliche (in mancher Hinsicht selbst nothwendige) Folge ihres Verhältnisses, als bloſser Nutznieſser, und eine solche des Rechtes und der Pflicht des erstern, zur Obsorge für die Erhaltung, sowohl der Substanz als auch der Dauer und der Nachhaltigkeit der Nutzung, in so fern als diese durch Beobachtung eines angemessenen Maaſses in der Gegenwart bedingt ist. In diesem Zwecke ist zugleich das Objekt und das Maaſs oder die Gränze für die Einwirkung des Staates gegeben, die sich lediglich auf dieſs Recht zur Verhütung von Allem beschränkt, was die Nachhaltigkeit und die Befriedigung des Holzbedürfnisses gefährden könnte, mithin auf Verhütung willkürlicher Rodungen, und auf eine solche einer überspannten Benutzung, oder auf die Oberaufsicht, auf den Betrieb der Wirthschaft, in der Beziehung nämlich, daſs der Betriebs- und Kulturplan, einer vorgängigen Prüfung und Genehmigung einer vom Staate angeordneten Behörde unterliegen muſs. Keinesweges aber bedingt derselbe, daſs die Vollführung dieser Plane, und der Betrieb selbst, durch Forstbeamten des Staates bewirkt, und der Betrieb selbst, überhaupt die Waldwirthschaft, von diesen geführt und alle Einzelnheiten in derselben von ihnen beaufsichtigt werden. Nicht nur daſs eine solche Beschränkung für die Erreichung des Zweckes nicht nothwendig ist, würde dieselbe durch die bei derselben unausweichliche Vergröſserung des Verwaltungsaufwandes für die Finanzen drückend und nachtheilig werden.

Die Realisirung einer gleichen Oberaufsicht über die Waldungen von Privateigenthümern, der Anspruch einer Gerichtsbarkeit über dieselben, ein solcher derjenigen Rechte und Vortheile, welche die Praxis unter den Begriff des Forstregals subsumirt, ist weder als eine Forderung des Rechts begründet, noch kann dieselbe in anderer Hinsicht als gerechtfertigt erachtet werden. Die Frage hingegen, in wie fern den Privatwaldbesitzern die Befugniſs zur ganz willkürlichen Disposition über ihre Waldungen und zu theil-

weisen Rodungen, oder gänzlicher Ausstockung, unbeschränkt, oder mit Beschränkung auf eine bestimmte Flächengröſse zu überlassen sey, kann jederzeit nur mit Rücksicht auf die Gröſse des Waldareals in einem gegebenen Staate, und auf dessen Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit für die nachhaltige Deckung des Bedarfs, überhaupt mit solcher auf gegebene Verhältnisse, nicht aber aus allgemeinen Gründen beantwortet werden. In den erstern dieser Wechselfälle würden Beschränkungen der Befugniſs zur Disposition über die Substanz, weder mit den Forderungen der Nationalökonomie, noch mit dem Interesse der Gesammtheit vereinbar seyn. In dem andern hingegen unterliegt das Dispositionsrecht der Waldbesitzer allen Beschränkungen, die sich aus der in dem Zwecke des Staatsvereins begründeten Unterordnung der Interessen der Einzelnen unter jenes der Gesammtheit entwickeln.*) — In der Art modificirt und beschränkt, gehört die Ausübung und Handhabung des Forstregals nicht in den Geschäfts- und Wirkungskreis der Finanzverwaltung, welche auf dieselbe nur mehr indirekt einwirkt, sondern in jenen der Behörden, welche die Staatsaufsicht über das Gemeindewesen und über die Korporationen realisiren, zu deren Wirkungskreis überhaupt die Verwaltung der allgemeinen Staatspolizei gehört. In so fern und in dem Maaſse, als dieses der Fall ist, tritt die Erörterung aller Fragen, die sich auf dasselbe beziehen, aus dem Gebiete der Finanzwissenschaft in jenes der Nationalökonomie und der Politik der innern Staatsverwaltung.

*) Ueber dies. Gegenst. v. Seutter über den Bestand und die Behauptung des Forstregals. Heidelb. u. Leipz. 1824. (aus den Jahrbüchern der gesammt. Forst- und Jagdwissenschaft v. Laurop, besonders abgedruckt). Gr. v. Soden Nationalökonomie I, 116; und dessen Staats-Finanzwissenschaft §. 72. 73. — v. Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgeb. §. 191. — Lotz Handbuch III, 30 ff. und der von demselb. alleg. Murhard Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. — Vorzüglich auch Rau Lehrbuch etc. II. §. 153 ff.

§. 14.

Mit Ausscheidung von Allem, was sich auf den Bestand des Forstregals und auf das Einkommen durch dasselbe bezieht, treten die Domanialwaldungen in die nämliche Kategorie wie jedes andere Domanialbesitzthum. Als Quelle von öffentlichem Einkommen besteht die Aufgabe in Betreff derselben in der Erzielung des höchst möglichen Ertrages aus ihrer Benutzung, in soweit als dieser nachhaltig begründet werden kann, bei deren Verfolgung die Verwaltung jedoch die Sicherstellung der Staatsangehörigen, in Absicht auf die mögliche Befriedigung ihres Holzbedürfnisses, nicht aus dem Auge verlieren darf.

Das Einkommen aus Domanialwaldungen erfolgt theils aus der Verwerthung des Holzes (Hauptnutzung), theils aus mannigfaltigen Nebennutzungen (Weide- und Mastnutzung, Harzreifsen, Pech-, Theerschweelerei u. dergl.). Der Geldwerth des erstern wird vorzüglich durch die Dringlichkeit seines Bedürfnisses, die Mannigfaltigkeit seiner möglichen Benutzung und durch die Gelegenheit zu dessen Verwerthung bestimmt, welche selbst wieder von der Gröfse der Bevölkerung und deren gewerblicher Beschäftigung, insbesondere von jener in den näheren Umgebungen der Waldungen, abhängig ist. Derselbe bildet sich aus nachstehenden Bestandtheilen, nämlich: aus der Grundrente, oder derjenigen, welche der Waldeigenthümer dem Konsumenter für das Holz abnöthigen kann; aus dem Aufwande für die Konservation, die Kultur und für den Schutz der Waldungen; aus jenem für die Fällung, überhaupt für die Zubereitung des Holzes zum Behuf seines Gebrauches; endlich, aus den Zinsen für die Vorschüsse zur Bestreitung dieses Aufwandes, und bei Privatwaldbesitzern aus jenen für das Erwerbungskapital. Dieser Werth erhöht oder vermindert sich, insbesondere in Beziehung auf die Staatswaldungen, nach Maafsgabe der Gröfse des personnellen und materiellen Aufwandes für ihre Verwaltung. Es ergibt sich zugleich hieraus, dafs der Besitz von Waldungen in unmittelbarem Eigenthume für den Staat nur in so fern finanziellen Werth habe, als deren Benutzung nach vollständiger Deckung aller Arten von Aufwand einen verwendbaren Ueberschufs übrig läfst. Aus diesem Grunde ist die möglichste Verminderung

dieses Aufwandes eine wesentliche Forderung an die Verwaltung, deren Dringlichkeit durch die Möglichkeit des Eintritts von Verhältnissen und Umständen gesteigert wird, welche auf die Gröfse des Ertrages mehr oder weniger nachtheilig einwirken, während jene des Aufwandes die nämliche bleibt.

Aus dieser Abhängigkeit von der Einwirkung äufserer Umstände folgt zugleich, dafs die Verwaltung nicht unbedingt die Erzielung der absolut möglichen höchsten Materialproduktion als leitendes Prinzip befolgen dürfe, diese vielmehr nur auf ihre relativ mögliche höchste, oder diejenige Gröfse beschränkt werden müsse, welche nach Maafsgabe der mit Rücksicht auf die physischen Verhältnisse, und mit solcher auf die Bedürfnisse der Oertlichkeit bestimmten Umtriebszeit als die angemessenste und vollständigste betrachtet werden mufs. *)

Die Gewinnung der Nebennutzungen mufs jederzeit der nothwendigen Rücksicht auf die Hauptnutzung untergeordnet, und nur in so fern zulässig seyn, als sie diese nicht gefährdet. Es unterliegt dieselbe dieser Unterordnung und Beschränkung selbst in dem Fall, dafs der Anspruch auf deren Genufs auf irgend einem besondern Besitztitel beruht (z. B. die Waldservituten). Die Grundsätze in Betreff ihrer Zulässigkeit an sich und die Regeln und Modifikationen für deren Benutzung gehören zu den Aufgaben der Forstwissenschaft, die bei ihrer Normirung entgegengesetzt und ihrerseits die Schranken nicht überschreiten darf, die sich aus dem Zwecke, welcher dergleichen erheischt, als nothwendig darstellen. **)

§. 15.

Die Frage über die vortheilhafteste Benutzungsart der Domanialwaldungen, ob und wie fern nämlich deren Bewirthschaftung nicht mit gröfserm Vortheile der Privatindustrie zu überlassen sey? fällt mit jener über die Statt-

*) v. Seutter über die Verwaltung der Staatsdomainen. Ulm 1825. S. 56.

**) M. s. Rau l. c. II, §. 74 Nr. 3 u. §. 161.

haftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Vortheile oder Nachtheile ihrer Veräufserung in Eins zusammen. *)

Die verneinende Beantwortung dieser Frage und ihre Entscheidung für die Erhaltung des Waldeigenthums im Besitze des Staates ist theils durch eine Hinweisung auf den absoluten Werth des Holzes, theils durch eine solche auf die Möglichkeit eines Mangels an solchem, der selbst die physische Existenz der Staatsangehörigen bedrohen könne, motivirt, deren Dringlichkeit nicht verstatte, das Nichteintreten einer solchen Gefahr von unverbürgten Wahrscheinlichkeiten und von der willkürlichen Unterstellung, dafs die Privatindustrie die Produktion selbst erhöhen würde, abhängig zu machen. An diese Besorgnifs wird jene eines monopolistischen Wuchers angereiht, welchem die Staatsangehörigen durch den Uebergang der Waldungen in das Eigenthum einer kleinen Anzahl von Spekulanten blofsgestellt werden könnten. — Ueberhaupt könne ein für das physische Wohl und für die Unabhängigkeit der Staatsangehörigen so wichtiges Gut nur der Staatsverwaltung anvertraut bleiben, weil nur von dieser die erforderliche ruhige Passivität und Besonnenheit zu erwarten sey, die sich nicht durch die vorübergehende Gunst zufälliger Verhältnisse hinreifsen lasse. Endlich wird auf den finanziellen Verlust hingedeutet, welchen der Staat durch Entbehrung der mit der Vermehrung der Bevölkerung sich vergröfsernden Rente erleiden, und deren Genufs mit der Erhaltung des Eigenthums der Waldungen demselben erhalten und gesichert bleiben würde.

Die entgegengesetzte Ansicht bestreitet dagegen, dafs in dem unterstellten absoluten Werthe des Holzes irgend ein Grund gegen die Veräufserlichkeit der Waldungen liegen könne, und stützt sich zugleich darauf, dafs durch nichts erwiesen sey, dafs diese nur in so fern zweckmäfsig

*) Für ihre Veräufserung, Hazzi ächte Ansichten der Waldungen und Forste, I — III, München 1805. Verglichen mit Grünberger, einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten, München 1806. — Aufserdem über diese Frage. Gr. v. Soden St. F. W. §. 72 ff. v. Jakob F. W. §. 224. — Lotz Handb. III, 111 ff. — Fulda §. 75. 76.

bewirthschaftet werden könnten, als das Eigenthum derselben dem Staate zustehe. Endlich wird bei derselben in Abrede gestellt, dafs der Staatsregierung die Pflicht obliegen könne, die Staatsangehörigen in Betreff der Befriedigung ihres Holzbedürfnisses zu möglichst niedrigen Preisen sicher zu stellen; weder besitze dieselbe die Mittel, die zu einer solchen Sicherstellung erforderlich wären, noch könnte der Besitz von Waldungen in dem Eigenthume des Staates als ein solches betrachtet werden. *)

Dieser letztere Grund steht im Widerspruche mit der in dem Zweck des Staatsvereins begründeten Pflicht des Staats zur Gewährung vollkommener Sicherheit für Alles, wodurch die physische Existenz seiner Angehörigen und die Erstrebung ihrer Zwecke bedingt ist. Unter diesen Bedingungen aber mufs die Sicherheit für die fortdauernd mögliche und zureichende Befriedigung eines in Hinsicht auf seine drei Hauptverwendungen, als Brenn- und Baumaterial und als solches für eine so grofse Anzahl von Gewerben, so wichtigen Produktes als eine der wesentlichsten betrachtet werden; zwar nicht in der Ausdehnung, dafs die Staatsverwaltung die Staatsangehörigen mit diesem Bedürfnisse unmittelbar und zu den niedrigsten Preisen selbst versorge, sondern in der Beziehung, dafs denselben die Möglichkeit gesichert bleibe, ihre Bedürfnisse für die ebenerwähnten Zwecke überhaupt befriedigen zu können. Diese Sicherheit kann aber nur dadurch begründet werden, dafs eine solche Waldfläche, deren Produktion mit der wahrscheinlichen Gröfse des für diese verschiedenen Verwendungszwecke erforderlichen Bedarfs in einem angemessenen Verhältnisse steht, sich in dem Besitze solcher Eigenthümer befindet, die in der Lage sind, die Benutzung ihrer Waldungen den Bedingungen und Verhältnissen der zu ihrer Ver-

*) „Zudem ist es aber auch von den Regierungen zu viel ge„fordert, wenn man sie gleichsam zum Generallieferanten des „Betrages des fortwährenden Holzbedarfs macht, und ihnen „bei ihrer Waldbewirthschaftung die besondere Pflicht auf„bürdet, das Volk zu möglichst niedrigen Preisen mit seinem „Holzbedarf zu versehen, und es überhaupt vor dem Holz„mangel zu schützen, den man offenbar überall zu sehr „fürchtet etc.“ Lotz Handb. III, 112.

werthbarkeit nur langsam reifenden Holzproduktion unterordnen zu können, und zu einer solchen Unterordnung sich ausserdem durch höhere Rücksichten und Interessen anderer Art sich aufgefordert finden können. In einer solchen Lage befinden sich aber nur der Staat und solche Eigenthümer, deren Verhältnisse das Abwarten dieses Zeitpunktes der völligen Reife verstatten, und deren Waldbesitz sich über ein so grosses Areal ausdehnt, dass auf demselben Holz von jedem Alter bis zu dem Zeitpunkte seiner Haubarkeit, in einer für die zweckmässige Bewirthschaftung nicht zu kleinen Quantität vorhanden ist. Bei einer Zersplitterung des Waldbesitzes in kleine Parzellen und unter eine grosse Anzahl von Eigenthümern kann aber weder das Eine noch das Andere, und zwar um so weniger gehofft werden, weil in dem Missverhältnisse, welches zwischen dem (höheren) üblichen Zinsfusse von Geldkapitalien und dem (nicht unbeträchtlich geringern) Werthe des jährlichen Nachwuchses, in Procenten des stehenden Holzkapitals ausgedrückt, stattfindet, für solche Besitzer kleiner Waldparzellen ein mächtiger Anreiz zu deren Abtrieb oder Ausstockung liegt, um dem in den erstern stagnirenden Kapitale eine Anwendung zu geben, die sofortigen und grössern Gewinn abwirft. Ausser den erheblichen Nachtheilen, welche hieraus für die gewerblichen, überhaupt für die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes erwachsen können, darf zugleich der Verlust nicht übersehen werden, den dessen Finanzen durch die Fntbehrung der h ö h e r e n Rente erleiden, die sich, ohne irgend eine Anwendung von Kapital und Arbeit, bloss mit dem Laufe der Zeit, durch die Vergrösserung der Bevölkerung und durch eine solche der Gewerbthätigkeit und des Einkommens bildet, die eine solche der erstern ist. *) Nicht sowohl darin, dass der Staat seine Waldungen besser als

*) Viel Lehrreiches das hierher gehört, i n R a u l. c. I, §. 383 u. II, §. 153 ff. — In Frankreich, woselbst von dem gesammten Waldareal von 6,612,000 Hecktaren 180,000 oder ungefähr $^1/_{37}$ zum Verkauf gestellt, und 120,000 wirklich verkauft sind, die Rodung von Waldflecken unter 2 Hecktaren (7 $^2/_3$ Morgen) freigegeben ist, ist deren schädliche Einwirkung bereits fühlbar geworden. M. s. die Verhandl. der beiden Kammern, in den letzten Jahren.

Privaten die ihrigen bewirthschaftet, sondern in der sorgfältigeren Konservation der Waldbestände, die bis auf einen gewissen Grad selbst ein nothwendiges Ergebnifs der organischen Einrichtungen des Staats- und Finanzhaushaltes ist, beruht die gröfsere Sicherheit des Publikums in Betreff der Nachhaltigkeit der Mittel zur Deckung seiner Bedürfnisse, welche dasselbe bei dem Uebergange der Waldungen in das Privateigenthum niemals in gleichem Maafse finden kann. *)

Es möchte überhaupt zweifelhaft seyn, ob diese Frage, die, als theoretisches Problem aufgeworfen, in das Gebiet der Nationalökonomie gehört, anders als mit Berücksichtigung aller lokalen und sonstigen Verhältnisse in jedesmal gegebenen Fällen beantwortet werden könne? Bei ihrer aus einem ganz allgemeinen Gesichtspunkte aufgefafsten Entscheidung möchten zwei Klassen von Waldungen unterschieden werden müssen, nämlich:

a) kleine zerstreutliegende Gehölze, überhaupt solche, welche den Aufwand, den ihr Schutz und ihre Beaufsichtigung verursacht, durch den Werth ihrer Produktion nicht decken, selbst einen Theil des Ueberschusses der aus den gröfsern Waldflächen gewonnen ist, verschlingen, und aufserdem zur Deckung des Naturalbedarfs nur einen verhältnifsmäfsig kleinen Beitrag leisten;

*) Indem Lotz l. c. sich für die Veräufserung der Waldungen ausspricht, schiebt er zugleich deren Realisirung auf den Zeitpunkt hinaus, „wo der Wohlstand des Volkes so weit „vorgerückt ist, dafs dasselbe auch diesen, bisher der Regierung überlassenen Wirthschaftszweig übernehmen kann. „Dieses Vorrücken setze stets zuerst den Erwerb der dem „Ackerbaue gewidmeten Domainenstücke voraus. Wenn überhaupt die Spekulation eines Privatunternehmers sich erst „dann auf die Holzzucht richten könne, wenn die übrigen, „eine schnellere Rente versprechenden Gewerbszweige ausreichend mit Kapitalien versehen seyen, so würde es auf „den Gang der Volksbetriebsamkeit nicht anders als nur störend einwirken können, würden jenem Gewerbszweige Kapitale gewidmet, für die ihr Besitzer eine andere ihm nützlichere Anwendung finden könne. Zu einer solchen verkehrten Richtung der Kapitale würde aber die Regierung Anlafs „geben, wenn sie mit der Veräufserung ihrer Forste zu frühzeitig vorschreiten wollte.“ — Die hier vorausgesezte Bedingung dürfte aber in seltenen Fällen eintreten.

b) sodann gröfsere Waldflächen, welche bei einem im Verhältnisse zu ihrem Ertrage geringen Aufwande für ihren Schutz gröfsere Wirksamkeit geben, für den Kultur- und sonstigen Aufwand vollkommenen Ersatz, und aufser diesem ein überschiefsendes nicht unbeträchtliches reines Einkommen gewähren.

Eine Veräufserung der in die erste Klasse gehörigen kleinen Gehölze befreit nicht nur die Verwaltung von der Last eines sterilen Aufwandes, sondern erwirbt derselben selbst noch den Genufs einer Rente, welche sie durch deren Bewirthschaftung nicht würde haben gewinnen können. Es würde daher eine solche nicht blofs in finanzieller, sondern auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht vollkommen gerechtfertigt seyn. Es dürfte dieses selbst in Ansehung solcher Waldungen der Fall seyn, die im Vergleich mit andern Waldungen von gleicher Gröfse und gleicher Produktion einen unverhältnifsmäfsig gröfsern Aufwand erfordern, dabei den Endpunkt der Produktion erreicht haben oder diesem nahe stehen, und deren Erhaltung im Staatsbetriebe nicht durch die nothwendige Rücksicht auf örtliche Bedürfnisse und Verhältnisse geboten ist. Dagegen scheint die Nothwendigkeit der Erhaltung des Eigenthums aller andern gröfsern Waldflächen durch die vorstehend angeführten Gründe gerechtfertigt.

§. 16.

Für die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen sind zwei Methoden zulässig, nämlich: Selbstadminisration durch technische Behörden und Agenten; oder aber dafs die Bewirthschaftung und unmittelbare Benutzung, gegen Entrichtung einer Rente der Privatindustrie überlassen wird. Bei der erstern dieser beiden Methoden bleibt dem Staate der Genufs der Vortheile gesichert, welche der Eintritt günstiger Ereignisse gewähren kann. Dagegen nöthigt sie denselben zum Vorschufs aller Kapitalien, welche für die Bewirkung des Schutzes, für die Bewirthschaftung selbst, und für die Aufsicht über dieselbe erforderlich sind, dessen gröfsten Theil die andere Methode auf den Pächter wälzt, dem sie dagegen aber auch den Genufs der ebenerwähnten möglichen Vortheile sichert.

Der hauptsächlichste Einwurf gegen die erstere beruht in ihrer Kostbarkeit, in der Gröfse des Aufwandes, welchen dieselbe erfordert, der, wie als Thatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, durch die Eigenthümlichkeiten des Waldbaues, die Nothwendigkeit seiner besondern Schützung, die Länge des Zeitraums zwischen der Saat und der Ernte, allerdings gröfser als bei andern Arten von Domanialeigenthum und Einkommen: bei gehöriger Sonderung und Ausscheidung des eigentlichen Wirthschaftsaufwandes aber in der Wirklichkeit kleiner ist, als derselbe in seiner Gesammtheit erscheint.

Die Gründe, auf welche ungeachtet der Ungunst dieses Verhältnisses die Ansicht von der Vorzüglichkeit dieser Methode, und jene von der Nothwendigkeit, dafs der Staat seine Waldungen selbst bewirthschafte, gestützt wird, sind theils aus der Natur des Waldeigenthums und aus der gänzlichen Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse des Holzes abgeleitet; theils beziehen dieselben sich auf die Nothwendigkeit besonderer technischer Kenntnisse, welche die Waldwirthschaft erfordert, die, weil sie ein besonderes Studium erfordern, nicht in dem Maafse als die Befolgung der andern Methode bedingen würde, Gemeingut einer grofsen Anzahl von Individuen sind. Endlich und vorzüglich sind dieselben durch die Gefahr motivirt, welcher, wenn die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen durch deren Verpachtung der Privatindustrie überlassen würden, sowohl die Erhaltung der Nachhaltigkeit der Bestände, als das Publikum in Betreff der Befriedigung seiner Bedürfnisse, insbesondere einer solchen in angemessenen Preisen ausgesetzt seyn würde, und durch die Unthunlichkeit einer solchen Beschränkung der Pächter, wie das Interesse des Publikums und jenes des Staates diese erfordert, auf deren unterstellte Möglichkeit, die entgegengesetzte Ansicht gestützt ist. *)

*) v. Jakob F. W. §. 236 — 239, äufsert die Ueberzeugung, dafs es sehr wohl möglich sey, die Bewirthschaftung der Staatswaldungen unter solchen Bedingungen Privathänden anzuvertrauen, dafs jedem Ruin und jeder nachtheiligen Benutzung derselben vorgebeugt und zugleich das Publikum gegen zu hohe Holzpreise gesichert werden könne. — Man vergl. damit die beachtungswerthen Bemerkungen über diese Ansicht, in

In ihrer praktischen Beziehung aufgefaſst, möchte diese Frage nur in gleicher Art wie jene in Betreff der Zulässigkeit einer Veräuſserung des Waldeigenthums, nämlich: mit Unterscheidung zwischen gröſsern Waldflächen, die einen verwendbaren Ueberschuſs zu dem Staatseinkommen beitragen, und zwischen solchen, in Ansehung welcher ein so günstiges Verhältniſs nicht stattfindet, gelöst werden können. Zu den ebenerwähnten Gründen, die für die Selbstadministration der in die erstere Kategorie gehörigen Waldungen als entscheidend zu betrachten seyn möchten, tritt der nicht minder erhebliche Grund hinzu, daſs bei deren Verpachtung die gleiche Anzahl des Personals für die Oberaufsicht und der Aufwand für dieses (im Wesentlichen) der nämliche bleiben würde, für das finanzielle Interesse aber gleichgültig ist, ob der Staat denselben aus der Bruttoeinnahme, die er bezieht, selbst deckt, oder den Nettoertrag aus der Hand der Pächter empfängt, aus welcher dieser selbst nicht vollständig, und nur nach Abzug der Zinsen für ihre Vorschüsse und ihres Gewinnes in die Staatskasse flieſsen würde.

In Ansehung der andern Klasse von Waldungen hingegen ist eine solche Ueberlassung von deren Bewirthschaftung und Benutzung an die Privatindustrie nicht nur unbedenklich, sondern, in so fern bloſs das finanzielle Interesse berücksichtigt wird, durch dieses selbst geboten; unter den verschiedenen Methoden für ihre Bewirkung ist die Vererbpachtung um deſswillen die geeignetere, weil sie vorzugsweise vor einer jeden andern das Interesse der Finanzverwaltung mit jenem der Unternehmer am vollständigsten in Einklang setzt. Es bedingt jedoch die Eigenthümlichkeit der Produktionsverhältnisse des Waldeigenthums Modifikationen, durch welche dessen Vererbpachtung von jener anderer Nutzungsgegenstände nothwendig und wesentlich abweicht, und welche sich theils auf die Festsetzung des Erbpachtskanons, theils auf die Bewirthschaftung und

dem Hermes Nro. XVI. 148 ff., der mit Recht bezweifelt, daſs es möglich sey, durch Pachtbedingungen alles Dasjenige zu realisiren, was die Staatshaushaltungswissenschaft von der Regierung fordere.

auf die Benutzung der in Erbpacht verliehenen Waldungen beziehen. Der erstere nämlich kann nur nach Maafsgabe derjenigen Bestockungsverhältnisse regulirt werden, die in dem Zeitpunkte des Vollzuges der Vererbpachtung wirklich stattfinden. In Absicht auf die Bewirthschaftung aber waltet keine Nothwendigkeit ob, den Erbpächter zu dem Betriebe einer bestimmten Gattung von Wirthschaft und Produktion zu verpflichten, so lange als derselbe die vererbpachtete Fläche überhaupt nur der Holzproduktion widmet, weil die Werthverhältnisse der Gattung, welche derselbe betreibt, den Werthsverhältnissen derjenigen, auf welche der Kanon, überhaupt die Vererbpachtung, gegründet ist, durch die zeitlichen Preisverhältnisse beider Gattungen ausgeglichen werden können.*)

Es bedingt jedoch die Natur der Sache die Beschränkung, dafs eine jede in der ursprünglichen Bestockung bewirkte Veränderung für eine ganze Umtriebsdauer und bis dahin die nämliche bleibt, dafs wieder eine neue Veränderung in der Bestockung eintritt. Eine Revision derselben kann nur in dem Fall nothwendig werden, wenn nach veränderten Bestockungsverhältnissen die Differenz zwischen den Produktionspreisen und den Preisen der kontraktmäfsig bestimmten Pachtleistung eine neue Regulirung des Materialreichnisses erfordert, und durch eine solche ausgeglichen werden mufs, wodurch die Verwaltung zugleich an den Vortheilen Theil nimmt, welche die Industrie des Erbpächters erzielt. **)

*) v. Seutter, über die Verwaltung etc. S. 66 ff. — Wenn z. B. die Pachtleistung aus einer bestimmten Waldfläche auf 20 Klaft. Buchenholz, zu 10 Gulden per Klaft., folglich zu 200 Gulden festgesetzt ist, der Pächter es aber seinem Interesse gemäfs findet, den Buchenbestand in einen Birkenbestand umzuwandeln, der bei einer gröfsern Masseproduktion den geringeren Werth von nur 8 Gulden per Klaft. hat, so ist das Werthverhältnifs beider Produktionen, dem Klafter nach, wie 4 zu 5, so lange als diese Preise bestehen, und die Pachtleistung verändert sich also darin, dafs anstatt der bestimmten 20 Klafter Buchenholz nunmehr 25 Klafter Birkenholz verabreicht werden müssen.

**) Ist nämlich die Pachtleistung bei 40 jährigem Umtriebe, von

§. 17.

Die Geschäfte, zu welchen die Selbstadministration der Waldungen Anlaſs gibt, beziehen sich:

a) theils auf die Erhaltung des Waldeigenthums, auf die Kultur des Waldbodens, auf den Betrieb der Wirthschaft, auf den Schutz der Bestände, und auf deren Aufbereitung zum Behuf ihrer Verwerthung und ihrer Verwendung;

b) theils auf die Bewirkung dieser Verwerthung, oder den Verkauf der Bestände, dessen Kontrole, und auf die Nachweise des realisirten Geldertrages.

Die Geschäfte der erstern Art sind mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die sich auf den Forstschutz beziehen, rein technischer Natur, und berühren die Finanzverwaltung — beziehungsweise die Finanzwissenschaft — nur so weit, als die Kenntniſs der Grundregeln der Waldwirthschaft für die Führung einer zweckmäſsigen Kontrole über dieselbe nothwendig ist. In gleicher Art ist die Aufgabe der Finanzwissenschaft in Betreff der Verwerthung der Waldprodukte auf die Andeutung der Methoden beschränkt, wie diese bewirkt werden kann, unter welchen sie die Auswahl derjenigen, die nach Maaſsgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse als die geeignetste erscheint, der Finanzverwaltung überläſst. Dabei muſs diese letztere eine gänzliche Trennung der Materialverwaltung (die zu dem Geschäftskreise der technischen Forstagenten gehört) von dem Forstgeld-Haushalte, (dessen Führung jenem der Finanzbeamten anheimfällt) als Grundsatz befolgen, weil eine wirksame Kontrole nur durch eine solche Trennung begründet werden kann. *)

jedem Hiebe auf 20 Klaft. Buchenholz zu 200 Gulden bestimmt, so erhält der Waldeigenthümer in 80 Jahren nicht mehr als 400 Gulden; wandelt dagegen der Pächter die Bestockung in einen Birkenbestand um, welcher in 80 Jahren drei Hiebe und nach dem angenommenen Preisverhältnisse, wie 4 zu 5 dem Waldeigenthümer von jedem Hiebe 25 Klafter zu 200 Gulden einbringt, so bezieht derselbe in diesem Zeitraume anstatt 400 Gulden nunmehr 600 Gulden.

*) In manchen Staaten sind besondere Beamten, Forstkassiere, Forstrechner angestellt, denen Beides, nämlich die Führung der Natural- und jene der Geldrechnung übertragen

Für die Verwaltung selbst sind drei Methoden zulässig, nämlich:

a) Oeffentlicher meistbietender Verkauf ganzer Schläge auf dem Stamme;

b) ein solcher nach vorgängiger Fällung und Klafterung der Bestände;

c) endlich eine solche gegen eine bestimmte Taxe.

„Die Befolgung dieser letztern Methode erfordert, dafs alle Holzsorten gehörig zu gut gemacht werden, um dieselben nach einem bestimmten Maafse schätzen zu können, und die Entwerfung von Taxen, die, wenn sie für einen längeren Zeitraum die nämlichen bleiben, durch ihr mögliches Mifsverhältnifs zu den Preisverhältnissen aller übrigen Dinge — bei ihrer öftern Abänderung aber durch diese Unstätigkeit, so wie in anderer Hinsicht, nachtheilige Wirkungen äufsern können. Aufserdem und zugleich belastet diese Methode die Finanzverwaltung mit Vorschüssen, die sie nicht immer vollständig wiedereinziehen kann, und wirkt hierdurch auf eine Verminderung des reinen Forstertrages, auf dessen Gröfse schon die Taxe an sich von nachtheiligem Einflusse ist. Ueberhaupt ist diese Methode die am wenigsten vortheilhafte für das Interesse der Staatskasse, und kann daher nur als Ausnahme in Fällen, wo wegen lokaler und sonstiger Ursachen keine der andern anwendbar ist, als zulässig erachtet werden. *)

ist, wodurch sichtbar jede Kontrole schon in ihrem Prinzip vernichtet ist. Der Verfasser könnte diese Ansicht durch Beispiele unterstützen, welche deren Richtigkeit über jeden Zweifel erheben. — Die Einrichtung, dafs der verwaltende Oberforstmeister das Forstrechnungswesen durch seinen Privatschreiber besorgen läfst (die hin und wieder stattgefunden hat), ist nicht einmal einer Rüge werth, eben so wenig als jene, zufolge welcher der Forstkassier zugleich die Geschäfte des Aktuariats bei dem Forstamte verwaltet, nach Grundsätzen geprüft, gerechtfertigt werden kann.

*) Entgegengesetzter Ansicht ist Laurop in seiner Staats-Forst-Wirthschaftslehre S. 381./ Derselbe erklärt sie als die unter allen Umständen beste, „sowohl für den Käufer", der nicht mehr so sehr vom Zufall abhänge, als auch für den Waldeigenthümer, der seinen jährlichen Geldetat mit Sicherheit entwerfen könne. — Allerdings mufs der Geldertrag in

Der öffentliche meistbietende Verkauf ganzer Schläge auf dem Stamme enthebt zwar die Verwaltung der Nothwendigkeit zur Leistung solcher Vorschüsse und der Arbeiten, welche die Aufbereitung erfordert. Es empfiehlt sich auch diese Methode dadurch, daſs bei der Gröſse des Kapitals, welches ein solches Unternehmen erfordert, die erstere mit einer kleineren Anzahl von Unternehmern in Berührung kömmt, in deren Vermögen sie zugleich eine reellere Sicherheit findet. Es treten ihrer ausschlieſslichen Befolgung jedoch nicht unerhebliche Bedenklichkeiten entgegen, die sich theils auf das Interesse des holzbedürftigen Publikums, welches mehr oder weniger von dem Eigennutze, theils auf jenes der Verwaltung beziehen, die mehr oder weniger von möglichen Kollisionen solcher kaufenden Spekulanten abhängig werden kann. *)

Ueberhaupt möchte die zweite Methode oder der öffentliche meistbietende Verkauf des gefällten und geklafterten Holzes vorzugsweise vor den beiden andern geeignet seyn, um als Regel befolgt zu werden, indem die Vertheilung des sofort verwendbaren Holzes in eine angemessene Anzahl gröſserer und kleinerer Loose dasselbe einer groſsen Anzahl von Käufern aus allen Klassen zugänglich macht, deren Konkurrenz hinwieder der Verwaltung die Erzielung eines angemessenen Preises sichert, und hierdurch deren Interesse mit jenem des Publikums in Einklang setzt. **)

Der gesammte Forsthaushalt zerfällt in zwei distinkte Hauptpartieen, nämlich: in die Waldwirthschaft

dem Budget auf einer Taxe gegründet werden, so wie dieses auch bei den Naturalien in dem Domainenetat der Fall ist. Es berührt dieses aber nur die innere Einrichtung, die Oekonomie der Etats, nicht aber die Verwerthung. Uebrigens widerspricht die Erfahrung des Verfassers und gewiſs auch die Anderer der Richtigkeit der eben erwähnten Ansicht über die Vorzüglichkeit dieser Verkaufsweise.

*) v. Jakob F. W. §. 266 erklärt sich diese Methode. M. vergl. jedoch damit Hermes XVI. 148. Auch in Beziehung auf diese Methode könnte der Verfass. entgegengesetzte Erfahrungen nachweisen.

**) S. Seutter l. c. S. 70. ff.

oder technischen Betrieb, und in den Forstgeld-Haushalt. Die Resultate der erstern werden in dem Forst-Naturaletat nachgewiesen, auf welchen der Haupt-Geldetat gegründet wird, in welchem die Ergebnisse der finanziellen Benutzung der Waldungen dargestellt sind. Um pertinent und nachhaltig zu seyn, mufs der erstere auf einen allgemeinen und periodischen Nutzungsplan, mit Rücksicht auf die Masse von Bedürfnissen, welche befriedigt werden müssen, gegründet; in dem Hauptgeldetat aber der in bestimmten Taxen berechnete Geldwerth des in dem ersteren nachgewiesenen disponiblen Naturalertrages, sodann jener der Nebennutzungen und das Einkommen aus den forsthoheitlichen Rechten nach Verschiedenheit der Verhältnisse, die in Betreff derselben stattfinden, theils nach angemessenen Durchschnitten, theils in seiner wirklichen Gröfse, und eben so alle Arten von Personal- und materiellem Aufwande aufgeführt werden. Der erstere berührt ausschliefslich nur den innern oder technischen Haushalt, in welchem zwar auch der letztere entworfen wird, auf welchen jedoch wegen seines Einflusses auf den finanziellen Staatshaushalt der Finanzverwaltung eine maafsgebende Einwirkung zusteht und zustehen mufs.

Die besondern Arbeiten, welche die Waldwirthschaft oder der technische Betrieb erfordern, bestehen nach Maafsgabe der in dem Texte angedeuteten Verschiedenheit ihres Zweckes im Allgemeinen a) in der Aufstellung statistischer Uebersichten von den Bezirken, in welchen die Forstreviere liegen, vorzüglich als Anhalt zu einer Uebersicht und Beurtheilung der wahrscheinlichen Gröfse des Bedarfs und Debits; b) in einer solchen von Waldregistern, zum Behuf einer vollständigen Kenntnifs der Verhältnisse, die in Betreff des Besitzes der Waldungen und ihrer Bestockung stattfinden; c) in der gleichen Aufstellung von Klassifikations-, Ordnungs- und Taxations-Registern zum Behuf der Gewinnung einer begründeten Kenntnifs von den Beständen, ihrer Haubarkeit und Nachhaltigkeit als Grundlage für d) den allgemeinen und periodischen Nutzungsplan; e) in Aufnahme-

re-

registern; f) Fällungsnachweisungen; g) in dergleichen über die Ausräumdungen; h) in Registern über die verschiedenen Nebennutzungen; i) in der Aufstellung allgemeiner, periodischer und jährlicher Kulturplane; k) in einer solchen in Betreff des Forstfrevel- und Forstbußwesens etc. Modelle zu diesen Arbeiten, überhaupt Anweisungen für die Geschäftsbehandlung in mehrern Werken, s. z. B. in Maier Forstdirektionslehre; in den Dienstinstruktionen für das würtembergische Forstpersonal von 1818; in dem Edikte über die Organisation der Forstverwaltung in dem Herz. Nassau v. 9. Novbr. 1817; (Samml. d. landesherrl. Edikte Jahrg. 1818. Bd. 2, S. 166. ff.) — Ueber die Personalorganisation der Forstverwaltung in einer Anzahl von Staaten, des Verfass. Politik der innern Staatsverwaltung I.

§. 18.

Für die Werthmachung der Nebennutzungen kann in Hinsicht auf deren Natur und Beschaffenheit nur die Verleihung in Zeitpacht zulässig seyn.

Unter denselben ist die hohe und niedere Jagd eine der wichtigsten, in Betreff welcher die Verwaltung zwar ebenfalls die möglich höchste Nutzung als Zweck verfolgen, diesen aber der höheren und nothwendigen Rücksicht auf Sicherung der Waldnngen und des Feldbaues gegen Beschädigungen durch einen zu großen Wildstand unterordnen muſs.

Die Erreichung des erstern bedingt die Sorge für die Entfernung von Allem, was für die Erhaltung eines bestimmten oder bezielten Wildstandes nachtheilig seyn kann, und dafür, daſs die Jagd nur waidmännisch und nachhaltig benutzt werde; endlich die Wahl einer solchen Methode für ihre pekuniäre Benutzung, welche unter obwaltenden Verhältnissen den höchsten Geldertrag gewähren kann; jene des letztern hingegen, die Beschränkung des Wildstandes auf eine solche Gröſse, die der Summe von Nahrungsmitteln angemessen ist, welche die Waldungen ohne Nachtheil für die jungen Schläge, überhaupt für die Produktion selbst, geben können.

In Absicht auf die pekuniäre Benutzung der Jagden muſs die Verpachtung der kleinen oder niedern Jagd, für die hohe hingegen der Begang durch die Forstbeamten, überhaupt die eigene Administration derselben, als die angemessenere Methode betrachtet werden. Eine gleichmäſsige Verpachtung dieser letztern würde der Gefahr einer zu groſsen Beschädigung der Waldungen bloſsstellen, für deren gröſsern Schutz der Begang der Jagd durch die Forstbeamten wirksam ist.

Das Recht zur Ausübung der Jagd in den Domanialwaldungen und auf den Domanialgrundstücken ist als Ausfluſs des Eigenthumsrechts des Staates vollkommen begründet. Nicht so dessen Ausdehnung in Folge des Jagdregals, in Folge von welchem der Staat die Ausübung der Jagd in dem ganzen Staatsgebiete in Anspruch nimmt, in so fern und in so weit als nicht Dritte seit undenklichen Zeiten sich in deren ausschlieſslichem Besitze befinden, oder zur Mitjagd berechtigt sind. Es treten vielmehr einer solchen Ausdehnung alle Gründe entgegen, aus welchen dergleichen Beschränkungen des Eigenthums überhaupt verwerflich sind; und selbst in gröſserem Maaſse, weil ihre Nothwendigkeit durch keine öffentlichen Zwecke geboten ist, oder durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl gerechtfertigt werden kann. Dessen Aufhebung ist daher nicht allein eine Forderung der Nationalökonomie, sondern auch selbst in dem finanziellen Interesse der Staatsverwaltung begründet, die in den Vortheilen, welche aus der Vergröſserung der Produktion mittelbar für sie erwachsen, mehr als Ersatz für den Verlust gewinnt, den sie an ihrem unmittelbaren Einkommen erleiden kann. *)

*) v. Jakob F. W. §. 336 ff. Lotz III. 136 ff. auch Klüber öffentl. Recht etc. §. 365 ff. — Der Gesichtspunkt, aus welchem v. Sonnenfels l. c. III. 251 dieses Recht betrachtet, dürfte weder Beifall noch Wiederlegung verdienen. Derselbe äuſsert wörtlich: „Das Forstregal und das Jagdregal „sind, jenes eigentlich eine Polizeianstalt, um eines der „unentbehrlichsten Bedürfnisse, wie das Holz ist, nicht der „Willkür des Ungefährs zu überlassen; dieses (das Jagdregal) „hingegen, wo es üblich ist, kann entweder für mehr nicht, „als eine dem Landesfürsten vorbehaltene Ergö-

Verschieden von dem Jagdregale ist die Jagdhoheit oder der Wildbann, in Folge von welchem dem Staate die Oberaufsicht und Polizei über die Ausübung der Jagd in dem ganzen Staatsgebiete, die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit in Jagdsachen zusteht. Dieses Recht gehört zu den allgemeinen Hoheitsrechten des Staates. Dasselbe berührt die Finanzwissenschaft nicht, oder doch nur in soweit, als dessen Ausübung zur Quelle eines zufälligen Einkommens werden kann.

C. Aus dem Bergbaue und den Sal nen.

§. 19.

Das Einkommen aus der dritten Quelle von unmittelbarem Staatsvermögen, nämlich aus dem Bergbaue und aus den Salinen, ist in allen Staaten durch das Bergregal oder durch die finanzielle Benutzung von Rechten und Gerechtsamen vermehrt, welche der Staat vermöge seines allgemeinen Regierungsrechtes über die im Privateigenthume befindlichen Bergwerke und Salinen ausübt. *)

Die Frage über die Entstehung und über die rechtliche Begründung dieser Rechte und Gerechtsame berührt die Finanzwissenschaft nicht. Für sie besteht beides, nämlich das Recht an sich und die Befugnifs zu seiner Benutzung, als ein Gegebenes, deren materieller Umfang, nämlich die Be-

„tzung, oder auch als ein ausschliefsendes Nutzungs-„recht angesehen worden.“ — Die Statthaftigkeit eines solchen Rechtes ist aber, was in Frage steht.

*) In den meisten Werken über die Finanzwissenschaft ist beides, nämlich der Domanialbergbau und das Bergregal, abgesondert abgehandelt. Diese Trennung ist, in so fern man lediglich nur auf den Ursprung und auf die rechtlichen Verhältnisse, die in Absicht von beiden stattfinden, Rücksicht nimmt, vollkommen begründet. In dem Finanzhaushalte selbst aber kommt diese Verschiedenheit nur in Kollisionsfällen zur Sprache; dagegen ist die Benutzung und das Einkommen von beiden in der Regel in Eins verschmolzen. Defshalb hat es dem Verfasser angemessener geschienen, beide ebenfalls vereint abzuhandeln.

stimmung der Metalle, Mineralien und Fossilien, welche demselben unterliegen, durch die Gesetzgebung oder das Herkommen in einem jeden Lande anders geregelt, auf diejenigen Produkte, welche durch kunstmäſsigen Bergbau gewonnen werden*), oder auf Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, beschränkt**), oder auch auf solche ausgedehnt ist, welche in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauch bei Künsten, Handwerken, zum Bauen, so wie überhaupt benutzt werden können. ***)

In Absicht auf die Befähigung zum nutzbaren Besitze gehört der regale Bergbau zu den verleihbaren oder denjenigen Regalien, welche nicht nothwendig von dem Staate selbst ausgeübt werden müssen; in gleicher Art die Salinen, deren Regalität vielfach bestritten, durch Herkommen und die Praxis beinahe allgemein besteht. Das Einkommen des Staates aus demselben bildet sich aus den Zehnten von den gewonnenen Produkten, aus dem Vorkaufsrechte aller oder bestimmter Gattungen derselben, endlich aus einer Rekognitionsabgabe, die als Anerkennung des Obereigenthums entrichtet wird.

*) Gönner Rechtsfälle II. 1 — 74. Fischer Lehrbegriff des Kameral- und Polizeirechtes II. §. 1351. — v. Cancrin Grundsätze des teutsch. Berg- und Salzrechtes. §. 8., 43.

**) Z. B. in der preuſs. Monarchie. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 16. §. 69 — 74.

***) Klüber öffentlich. Recht etc. §. 361., 362. In dem Königr. Sachsen wird zwischen dem hohen und niedern Bergregal unterschieden. Römer kursächs. Staatsr. II. 683, 691; in Frankreich hingegen ist der Begriff von Regalität fremd, der Eigenthümer, ohne irgend eine Beschränkung in der Benutzung und in dem Vertriebe seiner Produkte, lediglich zur Entrichtung einer doppelten jährlichen Abgabe verpflichtet, nämlich einer Grundabgabe (redevance fixe; dix francs par Kilomètre carré), und zu einer solchen von dem Geldwerthe der Ausbeute (redevance proportionnée au produit de l'extraction), die aber in keinem Fall 5 pCt. des reinen Ertrages übersteigen darf. Loi concernant les mines etc. du 21. Avril 1810. Bulletin des Lois, 4ème série, tom. 12. Nr. 285.

Verschieden von dem Bergregale ist die **Berghoheit** des Staates, welche das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der Oberpolizei und der Gerichtsbarkeit in sich begreift. Dieselbe erstreckt sich über eine jede Art von Bergbau, auch über denjenigen, auf welchen Privaten aus irgend einem Grunde ein Recht erworben ist. Aus derselben fliefst das Recht zur Verleihung der Bergfreiheiten, von Bergpatenten, Privilegien; jenes der Gesetzgebung in Bergwerkssachen; der Vorschrift von Berg-, Hütten-, Salz- und Pfännerordnungen u. dgl.; endlich die Verleihung der Berggerichtsbarkeit und der Oberbergpolizei. *)

§. 20.

Nicht aller Bergbau ist oder bleibt lohnend, und nicht selten tritt durch die Ungunst physischer und anderer Ursachen an die Stelle der anfänglich reichen Ausbeute die Nothwendigkeit einer gröfsern oder kleineren Zubufse. Es führt diese Möglichkeit und dieses Ergebnifs auf die Frage: ob der Staat überhaupt und ob derselbe — den Betrieb für eigene Rechnung vorausgesetzt — diesen auch in dem letztern Fall, mithin ohne finanziellen Gewinn und lediglich aus staatswirthschaftlichen Rücksichten fortsetzen soll? **) Mit dieser Frage ist zugleich die über die zweckmäfsigste Art der Benutzung verbunden, in wie fern nämlich der unmit-

*) Klüber öffentl. R. §. 360 ff. Bei dem Einflusse der rechtlichen Verhältnisse des Bergbaues auf dessen Benutzung, der bei dieser Quelle von Einkommen gröfser als bei andern ist, hat eine summarische Andeutung der erstern dem Verfasser angemessen geschienen. — M. s. auch Rau Lehrb. I. §. 350 u. II. §. 33 u. die dort angef. Litteratur.

**) M. s. über diese Fragen Delius Grundsätze der Kameralwissensch. S. 22. Derselbe erklärt die letztere derselben als eine blofs spekulative Idee, die in der Ausübung niemals stattfinde. „Niemand würde den Bergbau treiben, „wenn er im Voraus darüber Gewifsheit hätte, dafs der„selbe nicht anders als fortdauernd mit Einbufse betrie„ben werden könne. — Vieles Metall werde mit Aus„beute, vieles mit Verlust gewonnen. Immer aber würde „das Land mit eigenen Produkten versehen, der Nahrungs„stand und das Kommerz befördert und das Land reicher „gemacht."

telbare Betrieb für Rechnung des Staates oder die Verleihung vorzüglicher ist, oder dessen Verpachtung zulässig seyn kann?

Die Auflösung beider Fragen ist durch eine richtige Ansicht der Natur des Bergbaues überhaupt, jene der erstern insbesondere aber durch eine solche von dessen Wichtigkeit in staatswirthschaftlicher Hinsicht bedingt, deren Ablösung von dem finanziellen Werthe einer Quelle von Einkommen, oder Unterordnung unter diese letztere Beziehung, bei keiner andern weniger als bei dieser zulässig seyn kann. *)

Es ist eine unrichtige Ansicht von der Natur des Bergbaues, wenn Bergwerke mit dem Grundeigenthume, der Betrieb der erstern mit der Bewirthschaftung des letztern, in Eine Kategorie geworfen, oder aus dem gleichen Gesichtspunkte betrachtet werden, indem zwischen beidem, weder in Absicht auf ihre Natur an sich, noch in solcher auf die Bedingungen der Entstehung und Gewinnung der Produkte aus beiden, deren Bestimmung und Verwendung und auch in Betreff ihres Einflusses auf den gewerblichen Zustand eines Landes, irgend eine Aehnlichkeit oder Analogie nicht stattfindet. Eben so wenig kann eine solche zwischen demselben und andern technischen Betrieben aufgefunden werden, die sich lediglich nur mit dem Verarbeiten und weitern Veredeln bereits vorhandener roher Stoffe zum Behuf ihrer weitern Verwendbarkeit beschäftigen, deren Anlage nicht an bestimmte Lokalitäten gebunden ist, und deren Erzeugnisse nach Willkür vermehrt werden können, wogegen der Betrieb des Bergbaues lediglich auf die zu Tagförderung der Erze etc. beschränkt ist, welche die Natur an bestimmten Orten niedergelegt hat, und auf deren Entstehung oder Vermehrung die menschliche Thätigkeit ohne Einfluſs ist. **) Es findet zwischen beiden auch in der

*) Sehr treffend ist die auf diese Frage sich beziehende Bemerkung in dem Hermes XVI. 150.; „daſs es ein Fehler „sey, wenn die Finanzwissenschaft nur nach national wirth„schaftlichen, nicht nach staatswirthschaftlichen und staats„haushälterischen Grundsätzen behandelt werde, daſs sich in „sie ein durchaus falsches Prinzip eindränge.“

**) M. s. Villefosse I. 451. Une mine — ne peut, en général exister qu'une fois, et seulement au lieu, où la nature a de-

Hinsicht eine wesentliche Verschiedenheit statt, dafs das Grundeigenthum willkürlich in kleine Parzellen zertheilt werden kann, deren jede dem Eigenthümer und deren Bebauer eine abgesonderte (Land- und Pacht-) Rente sichert, ihre Bewirthschaftung nur gewöhnliche Kenntnisse oder Fertigkeiten und nur mäfsige Kapitalien erfordert und defshalb den Besitz von solchen allgemeiner zugänglich macht; der Betrieb des Bergbaues hingegen besondere wissenschaftliche Bildung und Kenntnisse und grofse Kapitalien erheischt; dafs endlich, um gewinnbringend zu seyn, dessen Betrieb sich jederzeit über ein grofses Feld und über eine grofse Anzahl kombinirter Etablissements ausdehnen mufs.

Die wesentlichste und wichtigte Verschiedenheit endlich, die zwischen dem Bergbaue und einer jeden andern Art von Betrieb stattfindet, besteht in dem Umstande — gewissermaafsen in der Thatsache — dafs der erstere die Kapitalien, die für seinen Betrieb erforderlich sind, in der Regel aus und durch sich selbst schafft, und dafs das reine Einkommen aus seinem Betriebe als der Zins von einem Kapitale erscheint, welches der Staat ohne Anschaffungskosten erworben hat, als ein Fond, der sich aus sich selbst bildet, und welcher ohne alle Beeinträchtigung anderer Zweige von Betriebsamkeit zur Vermehrung des allgemeinen, und wenn auch nicht unmittelbar dennoch mittelbar zu einer solchen des Staatseinkommens wesentlich beiträgt. Selbst im Fall gröfserer Aufwand in dem Betriebe oder sonstige ungünstige Ereignisse Zuschüsse erfordern, können diese bei einem ins Grofse getriebenem Bergbau aus dessen eigenen Mitteln geleistet werden, ohne dafs die Staatsverwaltung sich in der Nothwendigkeit befindet, andern Zweigen nützlicher Thätigkeit die Kapitalien entziehen zu müssen, deren dieselben bedürfen. *) Und hierdurch zer-

posé un de ces gîtes de minéraux, dont le nombre est borné pour chaque état; la découverte hazardeuse; l'exploitation entièrement soumise aux circonstances locales; la durée, limitée à un certain espace de tems; la conservation difficile, et la ruine presque toujours irréparable.

*) Die Möglichkeit hierzu ist durch die Bildung und angemessene jährliche Vermehrung eines Reservefonds bedingt. Dem Verfasser sind aus eigener Erfahrung einige Fälle bekannt,

fällt zugleich der Grund und der Einwurf, der aus der unterstellten Nothwendigkeit einer solchen Entziehung gebildet wird. *)

Der in seiner Allgemeinheit an sich richtige Grundsatz, allen gewerblichen Betrieb besser der Privatindustrie zu überlassen, unterliegt in seiner praktischen Anwendung Modifikationen, welche theils in der eigenthümlichen Natur einzelner Gewerbszweige, theils durch höhere Rücksichten auf das Bedürfniſs oder Interesse der Gesammtheit begründet sind. In die Kategorie solcher gehört vorzugsweise der Betrieb des Bergbaues, **) ohne daſs jedoch hieraus zugleich

wo beträchtliche Vorschüsse, zu deren Aufborgung der stockende Debit bei gesunkenen Preisen genöthigt hatte, durch Versatz und successive Verwerthung eines Theils des in Bergprodukten aufgesammelten Reservefonds wieder getilgt worden sind.

*) Wie unter andern v. Jakob thut, F. W. §. 559.

**) Il n'est que trop ordinaire d'entendre parler des mines comme d'un genre de bien positif — d'un capital qui, suivant le cours naturel des choses, doivent rendre annuellement à leur propriétaire une partie determinée de la somme qu'il a donnée, pour représenter leur valeur, et qui fournissent par conséquent, une rente sans risque, et sans travail. Les mines ne sont point dans ce cas. C'est un genre de bien purement conditionnel, qui ne peut exister comme bien, qu'autant qu'on l'utilise dans son ensemble, et d'après des principes d'administration deduits de sa nature particulière; c'est un moyen de travail, et par conséquent, de prospérité publique; c'est une source délicate d'objets de première nécessité, qu'il est essentiel pour chaque état, de mettre à l'abri de la cupidité et de l'inexperience des spéculateurs ordinaires parce qu' une spéculation de ce genre veut des connaissances particulières, une économie et un desintéressement de long cours, enfin, une prévoyance et une persévérance qui excédent la durée de la vie humaine; c'est une propriété qui doit se transmettre d'un siècle à l'autre, et que la société entière risquerait de perdre bientôt et sans retour, si quelques-uns de ses membres pouvaient en disposer à leur gré, c'est-à-dire, avec le droit d'user et d'abuser. — Cela posé, un bien de première nécessité, qui ne saurait sans danger pour la société entière êtré déclaré la propriété d'un individu, ne peut que rester en communauté entre tous les membres de la société, et par conséquent rester comme propriété publique sous la main du

die Nothwendigkeit folgt, daſs der Staat denselben unbedingt, und unter allen Umständen, oder auch nur vorzugsweise, unmittelbar für eigene Rechnung treibe, wohl aber, aus seiner staatswirthschaftlichen hohen Wichtigkeit, daſs er denselben auch selbst dann fortsetze, wenn mit dem Betriebe kein finanzieller Gewinn verbunden ist.

Indem v. Jakob (§. 357 ff.) die Gründe anführt, welche gewöhnlich für die vorstehende Ansicht geltend gemacht werden, äuſsert derselbe zugleich in Betreff des erstern derselben, nämlich: „daſs es doch Schade wäre, wenn die Schätze, welche eine Nation im Schoose der Erde besitze, derselben entzogen bleiben sollten; daſs dieses, in so fern der Staat keine Anstalten zu ihrer zu Tagförderung treffe, wohl der Fall seyn könne. Hieraus folge indessen nicht, daſs sie von den Unterthanen niemals würden hervorgesucht werden. Geschehe dieses noch nicht, so sey es nur ein Zeichen, daſs das Volk noch nicht hinreichendes Vermögen, oder noch nicht genug Einsicht dazu besitze, oder daſs es durch politische Hindernisse abgehalten werde, beide auf diesen Industriezweig zu verwenden. Wären jedoch die Kapitale und Industrie noch hinreichend mit andern Gegenständen beschäftigt, so sey es kein Schade, wenn die Mineralien noch eine Zeitlang unter der Erde blieben, bis das Volk seinen Vortheil dabei sehe, sie hervorzufördern, was gewiſs geschehen würde, sobald sich nur die gehörigen Kenntnisse und das Vermögen dazu fänden.“ —

Gegen diese Ansicht erinnert, und gewiſs mit vollem Grunde, der Hermes (XVI, 151), „daſs es keinesweges einerlei sey, ob die Bergprodukte früher oder „später gewonnen würden, weil ein zukünftiges Vermögen noch kein vorhandenes sey, vorhandene Kapi„talien aber im Verkehre fortarbeiteten, und das Ein-

souverain etc. Villefosse I, 452—54. Auch Gr. v. Soden St. F. W. §. 99. 100. Rau. l. c. II, §. 33 ff. Justi System d. Finanzwiss. §. 530.

„kommen vermehrten,“ — welches, wie hinzugefügt werden kann, bei einem solchen Hinausschieben der Staat nicht nur an und für sich selbst, sondern zugleich auch Alles verlieren würde, was durch die Industrie, zu welcher die Verarbeitung der Bergprodukte Anlaſs gibt, und durch den Handel mit solchen für die Vermehrung des Nationalreichthums gewonnen werden könnte. Es ist eine in dem Wesen des Staatsvereins begründete Forderung an die Staatsverwaltung, daſs sie im Fall der Unzulänglichkeit der Kräfte der Einzelnen hinzutrete, und mit den Mitteln der Gesammtheit, um dieser den Besitz und den Genuſs nothwendiger Güter zu verschaffen, die sie nicht durch die Privatindustrie erlangen kann. Deſshalb möchte sich aus dem unterstellten Mangel an Kenntnissen und Kapitalien, wohl eher ein Grund für die Ansicht, die v. Jakob bestreitet, als gegen dieselbe ableiten lassen.

§. 21.

In Hinsicht auf die vorberührten eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaues kann von den angedeuteten Methoden, für dessen finanzielle Benutzung, die der Verpachtung nur bei kleinen isolirten Werken und solchen anwendbar seyn, in Ansehung welcher eine begründete Wahrscheinlichkeit obwaltet, daſs ihr aus mehrjähriger Erfahrung bekannter reiner Ertrag auf eine Reihe von Jahren der nämliche bleibt, oder etwaige Aenderungen in demselben mit einiger Sicherheit vorhergesehen und berechnet werden können. Bei solchen Werken hingegen, in Ansehung welcher dieses nicht der Fall ist, deren Betrieb wegen ihres gröſsern Umfanges und wegen der gröſsern Schwierigkeiten, mit welchen derselbe verbunden ist, eine groſse Summe von Kapital und besondern Kenntnissen erfordert, überhaupt bei allen aus einer gröſsern Anzahl von Etablissements kombinirten und deſshalb komplicirten Betrieben, kann nur eine der beiden andern, nämlich der Betrieb für eigene Rechnung (Administration), oder die Verleihung (gewerkschaftlicher Bergbau) zulässig seyn.

Gegen die erstere dieser beiden Methoden, und als Einwurf gegen ihre Zulässigkeit, wird theils auf das Ueberge-

wicht hingewiesen, welches eine jede öffentliche Verwaltung über konkurrirende gleichartige Unternehmungen zu deren Bedruck habe; theils als Thatsache unterstellt, daſs Privatunternehmer dergleichen Werke zweckmäſsiger als vom Staate angeordnete Behörden und Beamten betrieben, insbesondere auch die Verwerthung der gewonnenen Produkte mit gröſserm Vortheile bewirkten, als dieses der Staat vermöge. *) — Die Unterstellung eines solchen Uebergewichts, als eine unbedingt nothwendige Folge der Konkurrenz des Staates bei solchen gewerblichen Unternehmen, ist jedoch eine gratuite Voraussetzung, der es an hinlänglicher Begründung mangelt, die für dieselbe selbst nicht aus der Nachweise, daſs ein solches und dessen Miſsbrauch in einzelnen Fällen stattgefunden hat, gefolgert werden könnte. **) Es liegt vielmehr in der Ordnung und Unterordnung der Behörden und Beamten selbst, mit dem Gegengewichte gegen solchen Miſsbrauch zugleich das Mittel, wie derselbe verhütet oder demselben begegnet werden kann.

Eben so tritt dem zweiten Einwurfe die Erfahrung und die Thatsache des Gegentheils, und wenn die gröſsere Summe von Mitteln aller Art berücksichtigt wird, welche der Staatsverwaltung zur Sicherung eines günstigen Erfolges zu Gebot stehen, bis auf einen gewissen Grad, überhaupt Gründe entgegen, welche die Richtigkeit der Unterstellung, auf welche dieser Einwurf sich stützt, mehr als zweifelhaft machen müssen. ***) Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden,

*) Jakob §. 284—289. Lotz Handb. III, 127. 129.

**) Delius äuſsert in Beziehung auf diesen Einwurf: „Allein „diese Gründe verlieren ihr ganzes Gewicht, wenn man die „allgemeine Regel vor Augen hat, daſs der Miſsbrauch den „Gebrauch einer Sache nicht aufhebt. Bei einer weisen und „gerechten Regierung ist von allen diesen Einwürfen nichts „zu besorgen, und überhaupt scheinen dieselben mehr auf „einen idealischen Argwohn als auf wirkliche Begebenheiten „gegründet zu seyn.“ M. s. dessen Grundsätze der Kameralwissenschaft. S. 22.

***) M. s. d. ebenangef. Delius. Auch Hermes XVI, 150 ff. Der bis jetzt so wenig günstige Erfolg der meisten Bergwerksunternehmungen in den südamerikanischen Staaten dürfte übrigens dazu geeignet seyn, um die Ansicht von der unbedingten Vorzüglichkeit des Privatbetriebes zu erschüttern.

dafs die öffentliche Verwaltung überhaupt, und insbesondere auch bei der Verwaltung von Bergwerken, Formen, und Einrichtungen bedarf, die bei dem Privatbetriebe nicht in gleichem Maafse erforderlich sind. Wohl aber mufs der hieraus gegen den Staatsbetrieb gefolgerte Einwurf an Gewicht verlieren, wenn, wie dieses geschehen mufs, berücksichtigt wird, dafs Privatunternehmer jederzeit nur einzelne Werke, oder doch nur eine kleine Anzahl von solchen, und meistens nur solche gleicher Art betreiben, der Betrieb des Staats hingegen sich über eine grofse Anzahl der verschiedenartigsten Etablissements erstreckt, in welchem Fall auch die erstern ein zahlreicheres Personal zur Leitung, Beaufsichtigung und Kontrole nicht würden entbehren können.

In Betreff der Verwerthung der Bergprodukte endlich ist der Privatunternehmer in gleichem Maafse wie die Finanzverwaltung von der Nachfrage nach solchen abhängig. Es liegt in dem Wesen dieser Verwaltung nichts, was dieselbe von der Benutzung von Vortheilen ausschlösse, die dem erstern offensteht, in Betreff welcher vielmehr Alles von den Einrichtungen abhängt, welche für die Realisirung der Verwerthung getroffen werden. *)

Wenn gleich — wie sich aus diesen Andeutungen ergeben möchte — die Einwürfe gegen den Selbstbetrieb der Bergwerke für Rechnung des Staates nicht in dem Maafse und nicht so unbedingt, als dieselben artikulirt werden, gegründet sind, so kann dennoch nicht in Abrede gestellt werden, dafs derselbe die Finanzverwaltung mit einem grofsen Detail von zum Theil fremdartigen Geschäften überhäuft, überhaupt deren Geschäftskreis in einem solchen Maafse verweitläuftigt, welches in einzelnen Fällen für den Betrieb der Geschäfte selbst nachtheilig werden kann. Zugleich setzt sie dieselbe möglichen Gefahren aus, welche unter eintretenden

Allein auf sechs dieser Unternehmungen sind innerhalb 3 Jahren 1,665,000 Pfd. Strl. (ungefähr 19 Millionen Gulden) oder 70 pCt. von den eingeschossenen Kapitalien verloren gegangen. M. s. Allg. Zeit. v. 1827 N. 311.

*) Diese findet durch die Berghandlungen statt, die als rein commerzielle Institute, auf dieselbe Art, wie jede Privathandlung verfahren.

Umständen den geregelten steten Fortgang des Finanzhaushalts gefährden können.

Aus diesem doppelten Grunde möchte die unter Vorbehalt des Eigenthums der Werke (des dominii directi) bewirkte Verleihung ihres Betriebes und Ausbeutung an eine Gesellschaft von Aktionaire, die zugleich zur Bestreitung des gesammten Aufwandes verpflichtet ist, als die den Verhältnissen der Finanzverwaltung und deren Interessen angemessenere Methode zu betrachten seyn, weil dieselbe dem Staate den Vortheil eines gesicherten Einkommens gewährt, ohne dafs sie denselben den möglichen Gefahren des Unternehmens aussetzt.

Bei dieser Methode bleibt der Betrieb der Werke der Leitung und Oberaufsicht der Bergbeamten des Staates unterworfen, zur Sicherstellung, dafs derselbe nicht anders als nach bergmännischen Grundsätzen geführt werde. In gleicher Art werden alle gröfseren Bauten, Ein- und Vorrichtungen, die sich auf den Betrieb ganzer Bergbezirke beziehen, von den Staatsbehörden angeordnet, und deren Ausführung geleitet und bewirkt, überhaupt der ganze Haushalt von denselben geleitet und beziehungweise geführt. Der Antheil des Staates an der Ausbeute besteht in dem Bergzehnten, dem zehnten, oder in einem andern Gröfsenverhältnisse bestimmten Theile derselben, und gewöhnlich auch in dem Genusse einer Anzahl von Frei-Kuxen, sodann in dem Gewinne, welcher sich durch die Differenz bildet, die zwischen den Preisen, zu welchen die Gewerkschaft die Metalle, Mineralien etc. an denselben abliefern mufs, und deren wirklichen Verkaufspreisen stattfindet. Aufserdem sind die Gewerkschaften zur Entrichtung mehrerer Abgaben verpflichtet, wie z. B. der Quatembergelder (als Beitrag zur Besoldung der Beamten); von Recefsgeldern (für die Erhaltung der Lehne, damit diese nicht ins Freie fallen), des Stollenneuntels (für die Benutzung des Hauptstollens, für die Abführung der Gewässer), des Puch- und Hüttenzinses und anderer ähnlicher Abgaben. *)

*) Eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse des gewerkschaftlichen Bergbaues (jene auf dem Harze) in Villefosse l. c. I, 71 ff.

Der angeblich aufser allem Verhältnifs grofse Aufwand für das Berg- und Hüttenpersonal bildet einen vorzüglichen Einwurf gegen den Betrieb des Bergbaues für Rechnung des Staates, oder wie Lotz (Handb. III, 129) äufsert: „die von der Regierung angestellten Bergofficianten, und die diesen bei- und untergebenen „Schaaren von Berg- und Hüttenleuten, deren Unterhaltung gewöhnlich den bei Weitem gröfsten Theil des „Ertrags der Bergwerke, selbst oft den ergiebigsten, verschlinge, so dafs selbst finanziell durch den Bergbau „nicht gewonnen werde." *) — Wenn auch zugegeben wird, dafs der Staat eine gröfsere Anzahl von Oberbeamten bedarf als Privatunternehmer, welche bei gröfsern kombinirten Betrieben dergleichen ebenfalls nicht ganz entbehren können, so möchte dennoch schwerlich nachzuweisen seyn, dafs ein solches Uebermaafs auch in Ansehung der Berg- und Hüttenleute stattfindet. Die Anzahl derselben ist durch die Natur und Mannigfaltigkeit der Arbeiten, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit ihrer Theilung, und mit solcher darauf bedingt, dafs die Arbeiter wegen der grofsen Anstrengung, welche die Arbeit selbst erfordert, nur nach bestimmten Schichten arbeiten können, und defshalb, und weil die Arbeit unausgesetzt fortgeht, für jede Art von solcher, eine doppelte, bei manchen eine noch gröfsere Anzahl von Mannschaft erforderlich ist. Es kann nicht angenommen werden, dafs die Verwaltung die Schwierigkeiten, mit welchen dieselbe ohnediefs zu kämpfen hat, durch zwecklosen Aufwand vergröfsert. Der Verfasser, der Gelegenheit und selbst ein dringendes Berufsinteresse gehabt hat, die Verhältnisse des Bergbaues in verschiedenen Staaten genau kennen zu lernen, und auch nach jenen in andern Ländern geforscht hat, bekennt, dafs

*) Die Bemerkung in der Note, dafs in England das Bergregal ganz und allgemein aufgehoben sey, ist nicht richtig. Dasselbe besteht noch in mehreren Grafschaften, vorzüglich in Derbishire und in Cornwallis etc. M. s. Villefosse I, 553 ff. In den 9 Millionen Pfd. Strl., zu welchen Colquhoun den Ertrag der Bergwerke angibt, ist der Arbeitslohn der Arbeiter in sämmtlichen Werken mitbegriffen.

er nirgends auf ein so enormes Uebermaafs gestofsen ist. Ueberhaupt scheint es, dafs diese Verhältnisse aus einem zu ungünstigen Licht gesehen werden. Vielleicht dafs nachstehende Daten über die Verhältnisse des Aufwandes, insbesondere desjenigen für Besoldungen und Löhne, zur Berichtigung und Milderung defsfallsiger Ansichten beitragen können. In dem vormaligen Königreiche Westphalen, in welchem die königl. preufsischen Berg- und Hüttenetablissements zwischen der Elbe und Weser, jene in dem königl. sächsischen Antheile von Mansfeld, der ganze Harz und die kurhessischen Werke (mit Ausschlufs jener in der Grafschaft Hanau) in 18 Bergbezirke vereinigt gewesen sind, hat ein im Jahr 1812 aus den (426) Rechnungen sämmtlicher Werke gefertigter Auszug und zwölfjähriger Durchschnitt, nachstehende Resultate ergeben. Es hat nämlich die Totalbruttoeinnahme in sämmtlichen Rechnungen jährlich 51,036,231 Frcs. 67 Ct., die Totalausgabe 48,586,850 Frçs. 26 Ct. und nach Ausscheidung und Abzug der in einer jeden der 426 Rechnungen blofs durchlaufenden Posten, die wirkliche Einnahme 9,829,100 Frcs. 30¾ Ct., und die wirkliche Ausgabe 8,569,788 Frcs. 62 Ct.; mithin der reine Ueberschufs 1,259,311 Frcs. 68¾ Ct. betragen, oder etwas Weniges über 12¾ pCt. der wirklichen Einnahme. Zu dieser Einnahme hat der Ertrag von Silber und Blei auf dem Harze 5,680,925 Frcs. 21 Ct., der Betrieb auf Eisen 2,642,869 Frcs. 4 Ct. beigetragen.

Die Ausgabe dagegen hat für nachstehende Gegenstände stattgefunden, nämlich:

1) an Betriebskosten und für Ausförderung der Erze .	4,085,702	Frcs.	02 Ct.
2) für deren erste Aufbereitung in den Puchwerken und für Schmelzung	2,823,503	—	46 —
3) für Versendungs- und Debitkosten	128,679	—	26 —
4) für Neubau- und Unterhaltung der Gebäude . . .	279,895	—	01 —

5) für Besoldung der Bergofficianten	819,300 Frcs. 39 Ct.
6) für allgemeine Ausgaben, Unterhaltung der Dämme, Wasserleitungen, Wege etc.	432,708 — 48 —
Ueberhaupt	8,569,788 Frcs. 62 Ct.

oder etwas über 87 pCt.; und die Besoldungen 8⅓ pCt. der Einnahme, oder $9\frac{5}{9}$ pCt. von der gesammten Ausgabe. Die Löhne der Arbeiter in den Gruben, auf den Puchwerken und in den Hütten (in den Artikeln 1 u. 2 enthalten) haben eine Summe von 3,233,500 Frcs. betragen, so daſs, wenn dieselbe mit den Besoldungen in Eine Summe vereinigt wird, der gesammte Personalaufwand 4,052,721 Frcs. 42 Ct. beträgt, oder 41⅓ pCt. der Einnahme. Dieses Verhältniſs mag vielleicht hoch scheinen; es darf indessen dabei nicht übersehen werden, daſs die (im Einzelnen mäſsigen) Löhne, durch welche der Aufwand um 31 pCt. sich vergröſsert, die **Bedingung** der Arbeit sind, und daſs Privatunternehmer (wie es hier gewissermaaſsen der Fall ist) zu einem gleich groſsen Aufwand genöthigt seyn würden.

In dem Königreich Würtemberg ist der Bergbau und Hüttenbetrieb (ganz für Rechnung des Staates) vorzüglich auf Eisenproduktion beschränkt:

Im Jahr $182\frac{6}{7}$ haben sämmtliche Werke ein Bruttoeinkommen von überhaupt	1,001,160 fl. 40 kr.
oder nach Abzug der Aktivausstände von dem vorhergegangenen Jahre, im Betrage von . . .	178,084 — 15 —
ein solches von	823,076 — 25 —
nach Abzug des Aufwandes im Betrage von	701,054 —
aber einen Nettoertrag von .	122,022 — 25 —

nachgewiesen, oder von ungefähr $15\frac{1}{15}$ pCt.

Der Besoldungsaufwand hat mit Einschluſs der Kanzleikosten 40,665 Gulden 58 Kreuzer betragen, oder nicht ganz 5 pCt. von der Bruttoeinnahme. M. s. **Verhandl.** **der**

der Kammer d. Abgeord. im Jahr 182⁶/₇, 2tes aufserord. Beilagenheft S. 146 ff.

§. 22.

In so fern Bergwerke und deren Betrieb in der Finanzwissenschaft lediglich nur als eine Quelle von Einkommen in Betracht kommen, bildet dessen Vergröfserung bis zu derjenigen Höhe, welche ohne Gefährdung seiner Nachhaltigkeit erreicht werden kann, den Gegenstand ihrer Aufgabe und zugleich deren Begränzung. Nur dafs dieselbe bei Verfolgung dieses Hauptzweckes, wegen der Wichtigkeit des Einflusses des Bergbaues auf den wirthschaftlichen Zustand eines Landes, Alles, was die Allgemeinheit seines Betriebes gefährden könnte, vermeiden, und, in Fällen einer Kollision zwischen dem staatswirthschaftlichen und dem blofs finanziellen Interesse, dieses letztere dem erstern unterordnen mufs, wozu dieselbe nicht selten selbst in diesem letztern Gründe finden kann. Es gehört jedoch die Würdigung der Nothwendigkeit einer solchen Unterordnung und solcher Gründe ausschliefslich in das Gebiet der Verwaltungs- und der Finanzpolitik. Für die Finanzverwaltung bilden die Resultate einer solchen Würdigung ein Etwas Gegebenes und bezeichnen derselben zugleich das Ziel, nach welchem, und die Bahn, auf welcher sie nach demselben voranzuschreiten hat, und zugleich die Schranken, innerhalb welcher sie sich dabei halten mufs,*) wobei dieselbe jedoch in der Benutzung solcher materiellen Mittel, welche sie in dem Eigenthume des Staates selbst findet, niemals beschränkt werden kann.**)

*) v. Jakob hat §. 364 u. ff. Grundregeln und Maximen in seinen Vortrag eingewoben, die, wie beachtungswerth dieselben auch sind, dennoch nicht in die Finanzwissenschaft gehören.

**) Eine der gewöhnlicheren Benutzungen der Art besteht in der Ueberlassung des erforderlichen Gruben- und Kohlholzes zu geminderten Preisen, oder wohl auch unentgeldlich. v. Jakob (§. 286) mifsbilligt dergleichen Ueberlassungen, jedoch, so scheint es dem Verfasser, ohne vollgeltende Gründe. Ohne zu erwähnen, dafs in vielen Fällen dieses das einzige Mittel ist, um aus den Waldungen überhaupt eine

Ob bei verpachteten Werken und Betrieben die Pacht in Gelde oder in Produkten festzusetzen sey, ist theils von der eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit dieser Werke, theils von sonstigen Rücksichten und Verhältnissen abhängig. Es bedingt jedoch das Interesse der Pächter und jenes der Verwaltung selbst, daſs wenn die Pacht in Produkten festgesetzt ist, diese nicht wirklich geliefert werden, sondern deren Werth in bestimmten Preisen vergütet werde; daſs eben so, im Fall der Betrieb Vorauslagen erfordert, die pachtweise Ueberlassung auf einen solchen Zeitraum erstreckt werde, welcher den Pächter den Wiedereinzug seiner Vorschüsse mit Zinsen und die Realisirung eines angemessenen Gewinnes hoffen lassen kann; überhaupt, daſs die Benutzung der verpachteten Werke nicht durch lästige Bedingungen erschwert, dem Pächter vielmehr Alles eingeräumt werde, was deren schwunghaften Betrieb begünstigen und befördern kann.

Dadurch, daſs bei gewerkschaftlich betriebenen Werken der Zehnten von den rohen Produkten erhoben wird, stehen demselben die gleichen Gründe wie bei dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes entgegen. Indem derselbe nämlich einen unverhältniſsmäſsig gröſsern Theil, als die Benennung anzeigt, von dem wirklichen Ertrage wegnimmt, schmälert dessen Abgabe die Mittel, durch welche ein schwunghafter Betrieb bedingt ist, die auſserdem durch die Verpflichtung der Gewerkschaften zur Ablieferung der Produkte gegen geminderte Preise noch mehr verringert werden. Theils aber ist, wo dergleichen Verpflichtungen

Einnahme realisiren zu können, kann es nicht dem Interesse der Finanzverwaltung gemäſs seyn, durch Isolirung der verschiedenen Quellen von Einkommen auf dessen Verminderung zu wirken, wenn sie durch Kombination ihrer Benutzung dasselbe vermehren kann. Was anscheinend bei der Forstverwaltung verloren wird, ersetzt die Bewerksverwaltung, und zwar oft mit reichlichen Zinsen. Wissen muſs der Finanzminister allerdings, was jeder Zweig wirklich einbringt oder kostet. Diese Kenntniſs erhält derselbe durch die Budgets der einzelnen Hauptverwaltungen, und daſs in diesen nichts hierauf Bezügliches übersehen wird, verbürgt die Eifersucht der Chefs, die an der Spitze dieser Verwaltungen stehen.

nun einmal und meistens seit einer langen Zeit bestehen, die Einrichtung des ganzen Haushaltes solcher Werke auf dieselben gegründet, weſshalb deren Erlaſs eine gänzliche Umänderung in diesen bedingen würde, deren Wirkungen auf den Betrieb selbst, ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer solchen Veränderung, bei allem Anscheine von Vorzüglichkeit, in der Wirklichkeit problematisch seyn könnten. Theils und sodann wird die eben erwähnte Schmälerung durch die Gegenleistungen, zu welchen die bestehenden Einrichtungen den Staat verpflichten, vergütet und, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, ausgeglichen und hiedurch unschädlich gemacht. *)

Eine gänzliche Verzichtleistung auf beides würde dem Staate sein Einkommen aus solchen Werken rauben, die Wahrscheinlichkeit eines Ersatzes zum Mindesten problematisch bleiben; **) eine solche auf die Regalität, und die Verstattung der unbedingten oder unbeschränkten Befugniſs der Eigenthümer der Oberfläche des Bodens zu willkürlich vorzunehmenden Forschungen nach Metallen, Fossilien etc. in dessen Innerm ***), jeden regelmäſsigen Betrieb des Bergbaues unmöglich machen, und den Verlust einer groſsen Masse unterirdischer Schätze zur unausweichlichen Folge haben. ****)

§. 23.

In mehrfacher Hinsicht sind die Verhältnisse verschieden, die in Betreff der Salinen, Salzseen und Stein-

*) z. B. durch die bereits erwähnte unentgeldliche Abgabe des erforderlichen Gruben- und Kohlholzes, oder in geminderten Preisen durch eine solche des Pulvers, Talgs, Oels etc. und bei kombinirten Betrieben des Eisens für die Hütten, des Brodkorns für die Berg- und Hüttenarbeiter etc.

**) Eine solche Verzichtleistung schlägt z. B. v. Jakob vor §. 373.

***) wie Lotz III, 132 als zweckmäſsiger erachtet.

****) Ueber die Unstatthaftigkeit einer solchen unbeschränkten Befugniſs der Eigenthümer der Oberfläche und über deren verderbliche Folgen für den Betrieb des Bergbaues da, wo eine solche stattfindet, s. m. Villefosse l. c. I. 453. 464. 553 ff. Ueber die Gesetzgebung in dieser Beziehung in ältern und neuern Zeiten ebend. S. 483 ff.

s a l z g r u b e n stattfinden, die entweder unmittelbares Eigenthum des Staates, oder auch Privateigenthum sind, über welche die Regalität dem erstern Rechte verleiht, die ihm eine Theilnahme an dem durch dieselben erzielten Einkommen sichern.

Für die finanzielle Benutzung der erstern sind zwei Methoden zulässig, Selbstbewirthschaftung für Rechnung des Staates; sodann deren Verpachtung, und zwar so, daſs dem Pächter nur die Fabrikation, beziehungsweise der Betrieb der Werke und Gruben überlassen, der Debit hingegen dem Staate vorbehalten ist, den er in einem monopolistischen Preise bewirkt; oder aber so, daſs die Verpachtung beides umfaſst. Die Methode der Verleihung von Staatssalinen gegen Abgabe des Zehntens, oder eine andere beliebig bestimmte Abgabe, ist nur seltener in Anwendung. In dem erstern der eben erwähnten beiden Fälle tritt der Pächter in das Verhältniſs eines bloſsen Lieferanten, der zur Abgabe seiner Fabrikate gegen bestimmte Preise verpflichtet ist. Der Gewinn desselben beschränkt sich lediglich auf die Differenz, die zwischen der Gröſse des w i r k l i c h e n Produktions- und Fabrikationsaufwandes und der Gröſse desjenigen stattfindet, der bei der Regulirung der Lieferungspreise zum Grund gelegt worden ist, sodann in dem Gewinne, welchen derselbe durch etwaigen Debit in das Ausland und aus den seiner Industrie überlassenen sonstigen Betrieben (chemische Fabriken u. dergl.) realisiren kann. Das Einkommen des Staates hingegen in der Differenz zwischen dem Lieferungspreise, den er bezahlt, und demjenigen, den er durch den Verkauf des Salzes wieder einzieht. In dem andern Fall hingegen, nämlich wenn dem Pächter zugleich der Debit überlassen ist, — der, in so fern ein monopolistischer Preis für das Salz regulirt ist, diesen nicht überschreiten darf, — besteht dieses Einkommen in einer von demselben zu entrichtenden Rente, deren Betrag in keinem Fall unter die Gröſse derjenigen heruntersinken darf, die der Staat bei eigenem Betriebe würde erwarten können.

Der Betrieb von Salinen ist dadurch von jenem des Bergbaues und der mit diesem in Verbindung stehenden Etablissements wesentlich verschieden, daſs die Quantität des zu fabricirenden Salzes (ohne den Eintritt unglücklicher

Zufälle) von der Willkür des Eigenthümers oder Unternehmers abhängt; daſs die Gröſse des Debits und, unter übrigens gleichen Umständen, jene des Aufwandes, mithin auch jene ihres reinen Ertrages, mit wenigstens in einem hohen Grade annähernder Wahrscheinlichkeit berechnet werden kann, und daſs dieser letztere während einer längern Zeitdauer ziemlich gleichförmig der nämliche bleibt, und daſs deſshalb die Regulirung eines angemessenen Pachtschillings leichter thunlich ist. Aus diesem Grunde ist daher eine Verpachtung der Salinen nicht nur überhaupt zulässig, sondern es möchte dieselbe in Fällen, wo ein monopolistischer Salzpreis nicht besteht, selbst vorzuziehen seyn, weil die Finanzverwaltung sich hiedurch von einem groſsen, für sie lästigen Geschäftsdetail befreit und zugleich die Zinsen eines bedeutenden Betriebskapitals erspart, und weil, wie in Ansehung der Salinen als Thatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, Privatunternehmer dieselben überhaupt mit einem geringeren Aufwande betreiben, als die erstere dieses zu thun vermag.*)

Zweifelhafter muſs jedoch die Zulässigkeit einer solchen Verpachtung dann erscheinen, wenn der Staat die Konsumtion von Salz als Steuerquelle benutzt und zu dem Ende den Debit in einem erhöhten Preise für seine Rechnung monopolisirt. Mag auch die Ansicht von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung eines völlig gleichen Salzpreises in allen Theilen des Staatsgebietes nicht so unbedingt, als unterstellt wird, auſser allen Zweifel gestellt seyn,**) so können den-

*) Es ist dieses nicht Folge einer innern Nothwendigkeit, sondern zum gröſsten Theil lediglich nur eine solche des geringeren Luxus in den Anlagen, Vor- und Einrichtungen, wodurch die Zinsen eines bedeutenden Kapitals erspart werden, und der sorgfältigeren Benutzung so mancher, zum Theil kleiner Vortheile und Nebenvortheile, welche eine Regie nicht in gleichem Maaſse wie Privatunternehmer beachtet und benützt. Eine Vergleichung der Staatssalinen im Neckarthale mit der Privatsaline zu Wimpfen möchte in dieser Beziehung lehrreich seyn.

**) Wie z. B. in dem Bericht der ständischen Finanzkommission über die Einnahmen aus Salinen geschieht und diese Ansicht vorzüglich durch die Aufhebung des freien Verkehrs mit

noch die mannigfachen Vortheile einer solchen Gleichstellung, und nicht verkannt werden, daſs eine solche, wenigstens die möglichste Annäherung an dieselbe, sowohl in Hinsicht auf das Interesse der Staatsangehörigen, als auch für das finanzielle Interesse der Staatsverwaltung in einem

Salz motivirt ist. „Da jeder Staatsbürger, um sein Salzbedürfniſs zu erhalten, sich an den Staat wenden und der „Staat einem jeden seiner Bürger gleiche Rechte angedeihen „lassen müsse, so erwachse hieraus ein Anspruch und, wenn „man wolle, ein Recht des Staatsbürgers, vermöge dessen „der Staat den Einzelnen seine Entfernung von der Saline „nicht entgelten lassen könne, sondern dem nächsten wie dem „entferntesten Bürger dieses unentbehrliche Material, welches er sich anderswoher nicht verschaffen könne oder dürfe, „für den gleichen Preis gewähren müsse.“ — Diese Schluſsfolge möchte jedoch aus diesen Prämissen nicht gezogen werden können. Die gröſsere oder geringere Entfernung, in welcher die Staatsbürger von den Salinen wohnen, ist nicht ein Faktum des Staats, durch welches derselbe die erstern willkürlich benachtheiligt und wofür ihnen derselbe zu einer Vergütung verpflichtet seyn könnte, die Lage der Salinen vielmehr ein solches der Natur und des Zufalls, auf welches der erstere nicht einwirken und deſshalb auch nicht von einem Entgeltenlassen die Rede seyn kann. — Durch die Gleichstellung des Preises in einem ganzen Lande wird im Wesentlichen lediglich nur eine Ausgleichung der Differenz der Transportkosten für das Salz aus den Salinen an jeden Ort bezweckt, die einen Bestandtheil des Preises der Waaren bilden und die daher auch jeder Käufer tragen muſs. Es kann daher auch nicht von einer Verletzung der Gleichheit der Rechte, in der Beziehung, wie dieses vorstehend geschieht, die Rede seyn. Oder wenn von einer solchen die Rede seyn könnte, so würde es vielmehr in einer gerade entgegengesetzten Beziehung der Fall seyn, in so fern nämlich, als die Anwohner an den Salinen in dem uniformen Preise zu den Transportkosten für die entfernter Wohnenden beitragen müssen. Es würde für die entfernter Wohnenden um so weniger ein Grund zu einer Beschwerde wegen Benachtheiligung stattfinden, weil der Kommissionsbericht selbst (S. 112) anerkennt, „daſs die Vertheilung des Salzes, wenn sie von „allen Einzelnen abgesondert besorgt werden sollte, nicht „wohlfeiler bewirkt werden könnte.“ M. s. Verhandl. in d. Kammer d. Abgeordn. d. Königr. Würtemberg. 1826. 2s auſserord. Beilagenheft S. 105 ff.

hohen Grade wünschenswerth seyn müsse. Indem nämlich der durch die Steuer bereits erhöhte natürliche Preis des Salzes durch den mit der Entfernung von den Salinen steigenden Fuhrlohn noch mehr erhöht und hiedurch die Befriedigung des Bedürfnisses an Salz erschwert wird, gefährdet eine solche Steigerung zugleich das finanzielle Interesse durch Verminderung der Konsumtion und dadurch, daſs die Konsumenten die Anschaffung ihres Bedarfs auf ungesetzlichen Wegen suchen. Eine solche vollständige oder möglichst annähernde Gleichstellung des Preises würde in einem Staate, der sich in dem Besitze mehrerer Salinen befindet, und vorzüglich dann, wenn deren geographische Lage für einen solchen Zweck nicht günstig ist, einem Pächter derselben nur in so fern möglich seyn, als er sämmtliche Salinen gepachtet, und auch dann nicht ohne groſse Schwierigkeiten, die zum Theil aus der verschiedenen Gröſse der Fabrikationskosten auf den verschiedenen Salinen erwachsen, und welche die Finanzverwaltung leichter als ein Privatunternehmer zu beseitigen vermag. Es würde ein solcher, im gleichen Maaſse wie die Finanzverwaltung, zur Anlegung von Faktorieen, Magazinen und Sellereien genöthigt seyn, durch den Aufwand für diese aber, durch die Zinsen von dem Anlagekapitale in den Werken, durch jene von dem Betriebskapitale und diejenigen von dem Kapitale, welches in den Vorräthen steckt, in Vereinigung mit dem Fabrikationsaufwande selbst, mit den Versendungskosten und mit der an den Staat zu entrichtenden Pachtrente, dessen gesammter Aufwand auf eine Höhe steigen, die der Gröſse des Aufwandes bei dem Selbstbetriebe wo nicht gleich ist, dennoch derselben nahe kömmt, jedenfalls auſser Verhältniſs mit den Vortheilen steht, welche derselbe durch besondere Industrie zu realisiren vermag.

Es muſs dieses auf die Gröſse der Rente, welche ein solcher Pächter an den Staat entrichten kann, nachtheilig einwirken, und kann deren Erniedrigung selbst unter den Betrag derjenigen, welche der Staat durch den Selbstbetrieb zu realisiren vermag, zur Folge haben. Aus diesem Grunde, so wie aus Rücksichten anderer Natur, welche in Betreff der Versorgung der Staatsangehörigen mit einem so wesentlichen Bedürfnisse die besondere Sorgfalt der Staatsverwaltung in

Anspruch nehmen, dürfte in dem unterstellten Fall eines Zwangsdebits und einer Besteuerung der Salzkonsumtion der Selbstbetrieb als das Vorzüglichere zu erachten seyn.

Es beweisen die Resultate der Salinenverwaltung in dem vormaligen Königreiche Westphalen, daſs der Selbstbetrieb nicht unbedingt oder nothwendig nachtheilig ist, vielmehr nicht unbedeutende Vortheile gewähren kann. Nach Maaſsgabe eines in gleicher Art, wie für den Betrieb des Bergbaues, aus zwölfjährigen Rechnungen gezogenen Durchschnittes (v. 1800 — 1811) hat das Naturalprodukt jährlich 38,524 Last 2113 Pf. (die Last zu 3240 Pfund) und der Geldwerth davon, nach Maaſsgabe der wirklichen Verkäufe 7,462,330 Frcs. 94 Ct.; das Total aller Ausgaben 4,103,333 Frcs. 40 Ct.; mithin der Ueberschuſs oder der reine Ertrag 3,358,997 Frcs. 54 Ct. betragen. In dieser Summe ist der Ertrag der Salzsteuer (ebenfalls im gleichen Durchschnitte) mit 1,648,949 Frcs. 40 Ct. enthalten, nach deren Abzuge 1,710,048 Frcs. 14 Ct. als reiner Ertrag aus dem Betriebe verbleiben, oder ungefähr 23 pCt. von dem Bruttoeinkommen. Unter den Ausgaben betragen die Besoldungen und Bureaukosten der Officianten auf den 22 Salinen 199,678 Frcs. 41 Ct., oder etwas über 2⅔ pCt.; die Löhne der Unterbeamten und Arbeiter ungefähr 300,000 Frcs.; der gesammte Personalaufwand (in runder Summe) 500,000 Frcs. oder 6⅔ pCt. (Man s. des Verfassers Werk: Ueber die Verwalt. der Finanzen d. Königr. Westphalen, Stuttg. Cotta. 1814. S. 62. — Zwar ist dieses günstige Resultat vorzüglich durch den beträchtlichen Debit in das Ausland, welcher zwischen 25 und 28,000 Last jährlich betragen hat, und durch den guten Zustand der Werke erwirkt, deren Instandhaltung einen verhältniſsmäſsig nur geringen Aufwand (213,203 Frcs. 17 Ct.) erfordert hat. Wie hoch aber auch der Werth dieser Vortheile geschätzt werden mag, und wenn man sie (nach Maaſsgabe der Debitverhältnisse) bis zu zwei Drittheilen des ganzen reinen Ueberschusses rechnet, so würde selbst bei ei-

ner Beschränkung auf das Inland noch immer ein nicht unbeträchtlicher reiner Gewinn verbleiben.

Die Resultate des Salinenbetriebes in der Mehrzahl der südteutschen Staaten sind allerdings weniger günstig, wovon die Ursache theils in dem zu grofsen Luxus in der Anlage der Werke und den Zinsen für das auf dieselben verwendete Kapital, theils in der Gröfse der Lasten, die auf denselben haften und eine Folge der Erwerbung sind, zum Theil auch darin gesucht werden mufs, dafs ihr Debit in das Ausland sehr beschränkt ist. So z. B. werden auf den Salinen in dem Königreiche Würtemberg, dessen Debit in das Ausland der stärkste ist, eine Quantität von 205,269 Ctn. Kochsalz, 29000 Ctn. Steinsalz und 16650 Ctn. Viehsalz, überhaupt 250,919 Ctn. (zu 104 Pfund) für die inländische Konsumtion, sodann 145,835 Ctn. für den Debit ins Ausland, überhaupt 396,754 Ctn. Salz fabricirt, deren Geldwerth zu einer Summe von 1,779,818 fl. 3 kr. veranschlagt, und der reine Ueberschufs nach Abzug des zu 978,106 fl. 17 kr. angegebenen Aufwandes zu 801,714 fl. 46 kr. berechnet ist. Wird indessen der Betrag der Salzsteuer von der inländischen Konsumtion — 2 kr von dem Pfund Kochsalze, 1⅓ kr. von dem Steinsalze und 1 kr. von dem Viehsalze — die in dem Bruttoertrage mit 807,481 fl. enthalten ist, mit diesem Ueberschusse verglichen, dann ergibt sich, dafs derselbe lediglich in dem Betrage der Steuer besteht, und dafs der Betrieb selbst keinen solchen abwirft. Unter dem Aufwande betragen die Zinsen von dem Anlagekapitale und von den mit der Saline zu Hall übernommenen Schulden (zu 4½ pCt.) 85,385 fl.; jene des Betriebskapitals 4410 fl. und die an die Interessenten der Haller Saline zu leistenden Entschädigungen 83,249 fl. 15 kr. Man s. die angef. Verhandl. Günstiger sind dagegen diese Resultate in dem Königreiche Bayern, in welchem sämmtliche Salinen nach einem vierjährigen Durchschnitte (von 1819 bis 1823) einen reinen Ertrag von 2,217,375 fl. in die Staatskasse geliefert haben. Unter diesem Ueberschusse ist jedoch der Betrag der Salzsteuer mit begriffen. Würde bei dem

Mangel bestimmter Daten über deren Betrag, die individuelle Konsumtion zu 15 Pfund Salz und die Abgabe zu 1½ kr. für das Pfund gerechnet, so würde dieselbe bei gleichmäſsiger Annahme der Bevölkerung zu 3,600,000 Individuen 1,350,000 fl. betragen und hiedurch der Gewinn durch den Betrieb selbst zwar auf 867,375 fl. (oder 19⅔ pCt.) der Bruttoeinnahme heruntersinken, dennoch aber nicht unbeträchtlich bleiben, selbst im Fall daſs sich, wie es scheint, in der neuesten Zeit die Verhältnisse etwas ungünstiger gestaltet hätten. Man s. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern II, 122 u. 26 ff. der Beilage.

II.

Von dem Einkommen aus Finanz-Regalien.

§. 24.

Der Begriff von Regalien in der allgemeineren Bedeutung des Wortes umfaſst alle Hoheitsrechte des Staates, sowohl die wesentlichen, welche aus dessen Wesen entspringen, als auch die zufälligen, welche demselben aus einem besondern Erwerbungsgrunde zustehen oder durch die Gesetzgebung beigelegt sind. *)

In die Kategorie dieser letztern gehören die sogenannten Finanzregalien, **) welche sowohl in Absicht auf ihren Ursprung und Gegenstand, als in Beziehung auf ihren Zweck, in nachstehende drei Klassen zerfallen, nämlich:

a) Rechte, sowohl nutzbare als andere, welche mehr oder weniger aus dem unmittelbaren Staatseigenthume origi-

*) Klüber öffentl. Recht, §. 98.

**) Ueber den Begriff von Finanzregalien herrscht eine groſse Verschiedenheit von Ansichten. M. s. z. B. denjenigen, den Justi aufstellt (System etc. §. 266.) und die Kritik über denselben von Sonnenfels (Grunds. III, 227), jenen von Lotz (Handb. III, 115), von Fulda (Handb. §. 82), von v. Jakob (Finanzwiss. §. 309) und die Kritik über denselben in dem Hermes XVI, 153, die jedoch bei gehöriger Berücksichtigung der Erläuterung, die v. Jakob selbst beigefügt hat, nicht durchaus und nicht hinlänglich begründet scheint.

niren, von welchem dieselben gewissermaaſsen Bestandtheile bilden; — das Forst-, Jagd-, Bergwerksregal, zum Theil auch das Wasserregal, in soweit nämlich als dieses sich bloſs auf die ökonomische Benutzung der Gewässer bezieht; —

b) Rechte der höchsten Staatsgewalt, die sich auf Anstalten für die Beförderung oder Erreichung staatswirthschaftlicher Zwecke beziehen, bei deren Ausübung, beziehungsweise Verwaltung, die Gewinnung eines Einkommens für die Staatskasse mehr nur Nebenzweck ist; — das Münz-, Post- und Straſsenregal, zum Theil auch das Wasserregal, in sofern nämlich als es sich um Benutzung der Gewässer für staatswirthschaftliche Zwecke, z. B. für die Schifffahrt, zu Kanälen und dgl. handelt;

c) endlich Gewerbe, deren ausschlieſslichen Betrieb der Staat sich lediglich zu dem Ende vorbehalten hat oder aneignet, um durch den Debit ihrer Erzeugnisse zu willkürlich bestimmten Preisen ein Einkommen zu gewinnen.

In der Finanzwissenschaft müssen diese Finanzregalien in so fern als etwas Gegebenes betrachtet werden, als die höchste Staatsgewalt dieselben der Finanzverwaltung lediglich für den Zweck und als Mittel zur Realisirung eines Einkommens überweist, ohne daſs derselben zugleich eine Kognition über deren Rechtmäſsigkeit oder Zulässigkeit in staatswirthschaftlicher Hinsicht oder Beziehung mit zugestanden würde.

Die Frage in Betreff der ersteren oder ihrer Rechtmäſsigkeit fällt in letzter Analyse mit jener in Eins zusammen: ob und in wie fern der Anspruch auf Regalisirung eines Gegenstandes unter diejenigen Fälle subsumirt werden könne, in welchen die Aufopferung von Privatrechten und Interessen zum Vortheil der Gesammtheit gefordert werden kann. *) Ihre Entscheidung in einem jeden gegebenen Fall

*) M. s. auch v. Jakob §. 545. „Die Frage wird nicht mehr „seyn: ob der Staat berechtigt sey, von dem gemeinsamen „Gute mehr zu haben, als von Privatgütern? sondern ob es „für's Allgemeine zuträglicher sey, von jenem mehr zu neh-

ist ein Attribut der höchsten Staatsgewalt. Die Abwägung der Vortheile oder Nachtheile einer solchen Unterordnung des Privatinteresses unter das öffentliche, überhaupt die Würdigung der Zulässigkeit der Realisirung eines Gegenstandes in staatswirthschaftlicher Hinsicht, gehört zu den Aufgaben der Politik der Verwaltung. Bei deren Lösung hat dieselbe vorzüglich nachstehende Momente zu beachten, nämlich: ob die Zwecke, welche bei der Regalisirung eines Gegenstandes bezielt werden, bei dessen Ueberlassung an die Privatindustrie nicht mit der gleichen Sicherheit wie durch die erstere erreicht, und ob auch die Vortheile, die in diesem Fall realisirt werden können, denjenigen, welche die Regalisirung gewährt, gleich sind, oder diese vielleicht selbst überwiegen?

Die Aufgabe der Finanzverwaltung (beziehungsweise die der Wissenschaft) hingegen löst sich in nachstehende Fragen auf, nämlich:

a) Ob und in wie fern die Anstalten oder Gewerbe, deren Regalisirung beabsichtigt ist, ihrer Natur und ihrem Wesen nach dazu geeignet sind, um ohne Gefährdung der vollständigen Erreichung der staatswirthschaftlichen Zwecke als Vehikel zur Realisirung eines Einkommens benutzt werden zu können?

b) Ob und in wie fern deren Regalisirung die Benutzung anderer Quellen von Einkommen gefährden könne, überhaupt Verhältnisse obwalten, wegen welcher eine Verzichtleistung auf die erstere für das finanzielle Interesse zuträglicher seyn würde?

c) Endlich, in wie fern die Eigenthümlichkeiten der zu regalisirenden Gegenstände solche Formen für die Einziehung des bezweckten Einkommens verstatten, welche ohne Gefährdung anderer Zwecke und Interessen das finanzielle begünstigen.

Es verwirft zwar die Nationalökonomie unbedingt den monopolistischen Betrieb von Gewerben und zum Theil auch die finanzielle Benutzung von Anstalten, die für staatswirth-

„men, als von diesen?" — Es bezieht sich diese Stelle speciell auf das Wasserregal; es ist dieselbe aber überhaupt auf alle Regalien anwendbar.

schaftliche Zwecke angeordnet sind, weil eine solche der Privatindustrie nicht unwichtige Erwerbsquellen entziehe, die Staatsangehörigen aufser der in dem monopolistischen Preise versteckten Auflage zugleich den gröfsern Fabrikationsaufwand tragen müfsten, welcher und zwar ohne Vortheil für die Staatskasse deren Lasten vermehre, endlich weil die Nachtheile, die ein solcher monopolistischer Betrieb der Gesammtheit verursache, die finanziellen Vortheile, welche der Staat realisiren könne, bei Weitem überwögen. *) Zugleich wird die Fordernng geltend gemacht, dafs in allen Fällen einer Kollision zwischen staatswirthschaftlichen Rücksichten und dem finanziellen Interesse dieses letztere den erstern untergeordnet werden müsse.

Diese Forderung kann die Finanzwissenschaft nicht eben so unbedingt, als dieselbe aufgestellt ist, anerkennen. Zwar mufs dieselbe die Grundmaxime der Industriepolitik, dafs, was seinem Wesen nach von Allen mit gleichem Vortheile wie von dem Staate betrieben werden kann, dem Betriebe Aller zu überlassen sey, als ein leitendes Prinzip in den Kreis ihrer Grundlehren aufnehmen. In seiner praktischen Anwendung in einzelnen Fällen aber findet dasselbe in der Pflicht zur vollständigen Deckung des Staatsbedarfs — in welcher zugleich das Recht des Staates begründet ist — und in der Unthunlichkeit, diese Deckung gleich vortheilhaft oder mit geringern Nachtheilen aus andern Quellen bewirken zu können, seine natürlichen und nothwendigen Schranken. In Fällen der Art bedingt das höhere Interesse des Staates die Unterordnung der erwähnten Rücksichten unter das finanzielle Bedürfnifs aus dem nämlichen Grunde, aus welchem eine solche der Interessen Einzelner unter jenes der Gesammtheit eine im Wesen des Staatsvereins begründete Pflicht und zugleich gerechtfertigt ist. Die Pflicht der Finanzverwaltung hingegen oder deren Aufgabe beschränkt sich lediglich darauf, theils dafs sie die Gröfse des auf diesem Wege gesuchten Einkommens in den Schranken des wirklichen Bedarfs halte, und dafs sie die Formen für dessen Realisirung auf eine solche Art kombinire, dafs dieselben die Freiheit der Staatsangehörigen nicht mehr einengen, als bei der Eigenthüm-

*) v. Jakob Finanzwiss. §. 313 — 315, und 444 — 450.

lichkeit des zu regalisirenden Gegenstandes für die Sicherstellung des Einkommens unerläfslich erforderlich ist.

Ueberhaupt und in so fern die Regalisirung lediglich aus dem Gesichtspunkte ihres möglichen Einflusses auf die Vergröfserung des Nationaleinkommens aufgefafst und betrachtet, wird eine Frage seyn: ob dieselbe eine so grofse Verletzung der Rechte der Gesammtheit in dieser Beziehung involvire, und ob dieselbe auf diese Vergröfserung in dem Maafse nachtheilig einwirke, als bei der Ansicht von ihrer unbedingten Verwerflichkeit unterstellt wird? Allerdings beschränkt dieselbe die Freiheit Einzelner in der vollständigen Benutzung ihrer Kräfte, und entzieht denselben die Mittel zur Vergröfserung ihres individuellen Einkommens, welche zu jener des Gesammteinkommens beiträgt. Dagegen aber werden die Einkommensquellen aller übrigen Staatsangehörigen geschont, die in einem gröfseren Maafse in Anspruch genommen werden müfsten, und welchen hierdurch und in dem Verhältnisse, als dieses der Fall ist, die Mittel zur Erweiterung ihrer Thätigkeitsäufserung geschmälert werden würden. In Hinsicht hierauf möchte es wenigstens problematisch seyn, ob die nachtheilige Einwirkung, welche die Regalisirung auf die Vermehrung des Nationaleinkommens äufsern kann, den nachtheiligen Einflufs überwiegt, den eine solche gröfsere Anstrengung des Einkommens Aller auf die Vergröfserung des Nationaleinkommens äufsern würde.

Die Ansicht, dafs, wenn die regalisirten Gegenstände der Privatindustrie überlassen würden, der Staat sich durch deren Besteuerung ein gleich grofses, selbst ein gröfseres, Einkommen würde verschaffen können, beruht auf einer willkürlichen Unterstellung, welcher die Erfahrung widerspricht.*) Selbst im Fall aber, dafs die Möglichkeit als Thatsache aufser Zweifel gestellt wäre, würde hieraus allein kein Grund für die Vorzüglichkeit dieser Methode und gegen die Regalisirung gefolgert werden können, bei einer Abwägung der Vortheile oder Nachtheile der Umstand ein grofses Gewicht in die Wagschale einwerfen, dafs eine

*) v. Jakob F. W. §. 315, 447. Krehl Steuersystem §. 23.

solche Surrogirung einer Abgabe auf die Gesammtheit drückt, die Regalisirung oder Monopolisirung hingegen die Abgabe, wenn auch nicht unbedingt nach dem jedesmaligen Maafse der Mittel eines jeden Einzelnen, dennoch nach Maafsgabe von jenem der besondern Vortheile und Genüsse vertheilt, welche sie demselben gewährt, und in dieser Beziehung dem rechtlichen Grunde der Pflicht zum Beitrage und zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse gemäfser ist.

Das Ergebnifs der Versuche solcher Surrogirungen in Frankreich und in andern Staaten setzt die Unrichtigkeit der erwähnten Ansicht aufser Zweifel. — In Frankreich war im Jahr 1804 die Tabaksregie, die bis dahin bestanden hatte, aufgehoben und als Ersatz für das Einkommen aus derselben das Kilogramm (2 Pfunde) Tabak mit einer Abgabe von 1 Frc. 53 Cent., (42 kr.) die Einfuhr fremder Blätter mit einem hohen Zoll (100 Pfund mit 20 bis 30 Frcs.) belegt und jeder Fabrikant zur Lösung einer Licenz, die zu 1000 Frcs. jährlich normirt war, verpflichtet. Demungeachtet hat der vereinigte Ertrag aller dieser Abgaben, die zu häufigen Klagen über Druck Anlafs gegeben hatten, auf keine höhere Summe als 21 Mill. Francs gebracht werden können, wogegen die im Jahr 1810 wiedereingeführte Regie im Durchschnitte der letzten zehn Jahre einen jährlichen Bruttoertrag von 65 Mill. Francs (in jedem der beiden letztern Jahre 67 Mill.) oder nach Abzug von 15 Millionen für den Ankauf von Blättern ein solches von 52 Millionen und nach Abzug des Fabrikations- und sonstigen Aufwandes (der personnelle 2,841,780 Frcs., der materielle 5,736,520 Frcs., überhaupt 8,578,300 Frcs.) ein reines Einkommen von 43½ Mill. Frcs. in die Staatskasse liefert. M. s. die Mémoires etc. du Duc de Gaete I., 220, 249, 257. — Présentation des comptes de finances etc. Session 1827 p. 270, 273 und die interessante Diskussion über diesen Gegenstand in der französ. Deputirtenkammer, in dem Moniteur v. 1824. Nr. 99. 134 — 136.

Entgegengesetzt ist in der neuern Zeit die Tabaksregie in dem Königreich Würtemberg aufgehoben, und

derselben eine Abgabe surrogirt worden, die theils von den Fabrikanten, theils von den Debitanten eingezogen wird. Der Ertrag der früheren Regie war in den einzelnen Jahren von 180,000 bis 200,000 Gulden gestiegen; in dem Jahre vor ihrer Aufhebung hatte derselbe noch 120,000 Gulden in die Staatskasse geliefert. Ungeachtet einer grofsen Ermäfsigung der surrogirten Abgabe, die nur auf 40,000 Gulden berechnet worden ist, hat dieselbe dennoch kaum drei Viertheile dieser Summe, nämlich im Jahr 1824/25 nur 29,889 Gulden 48 kr., und in dem folgenden Jahr nur 28,231 Gulden 35 kr. in die Staatskasse geliefert. Verhdl. v. 1821 aufserordentl. Beilagenheft. 1. Abtheil. S. 60. u. Verhandl. v. 1826. 1. Hft. S. 112. ff.

Abgesehen von den grofsen Schwierigkeiten, die mit einer jeden solchen Umwandlung durch die Natur der Sache an sich verknüpft sind, mufs dieselbe dergleichen anderer Art in der Gröfse des Einkommens begegnen, welches der monopolistische Betrieb von Gewerben etc. zur Deckung des Staatsaufwandes beiträgt. In Frankreich z. B. beträgt dasjenige, welches das Salz- und Tabaksmonopol liefern, nach einem zehnjährigen Durchschnitte 116, 772,239 Frcs. oder den achten Theil des gesammten Staatseinkommens; seine Gröfse steht $^2/_5$ jener aller direkten und $^4/_5$ jener aller indirekten Steuern gleich. In Oesterreich erreicht das reine Einkommen durch Monopolisirung der genannten beiden Gegenstände eine Summe von $15^1/_5$ Mill. Gulden, oder von beiläufig $7^1/_4$ des Betrages des gesammten Staatseinkommens oder $^3/_{10}$ von jenem der Grundsteuer. In der preufsischen Monarchie das Salzmonopol $3^4/_5$ Mill. Thlr. oder zwischen $^1/_{13}$ u. $^1/_{14}$ des gesammten Einkommens, über $^1/_5$ der direkten Steuern, und in Spanien endlich liefern beide Monopole 104 Mill. Realen oder beinahe den fünften Theil des gesammten Einkommens. Es kann wohl kaum mehr als der blofsen Andeutung bedürfen, dafs bei keiner andern Erhebungsweise ein gleich grofses Einkommen mit gleicher Leichtigkeit würde erhoben werden können. Sollte der gleiche Betrag durch eine Erhöhung oder Vermehrung

der

der übrigen Abgaben eingezogen werden, dann würde sich deren Betrag für jeden Familienvater (die Familie zu 5½ Individ. gerechnet), in Frankreich um 18⅓ Frcs., in Oesterreich um 2¾ Gulden, in der preufsischen Monarchie um 1⅔ Thlr., in Spanien mit 49½ Realen vergröfsern, und, abgesehen von dem hierdurch erwachsenden Druck, der richtige Eingang bei Weitem weniger gesichert seyn.

§. 25.

Unter den öffentlichen Anstalten, welche zugleich zur Realisirung eines öffentlichen Einkommens benutzt werden, sind das Münzwesen, das Postwesen und die Befahrung von kunstmäfsig gebauten Land- und Heerstrafsen, von Gewerben, die Salz und Tabaksfabrikation und der Debit von beidem, die bedeutenderen, zugleich die gewöhnlicheren. Von minderer Wichtigkeit ist das Wasserregal, dessen finanzielle Benutzung, bei Anstalten für staatswirthschaftliche Zwecke (z. B. als Wasserstrafsen), mehr der Kategorie von Abgaben anheimfällt, bei einer solchen für ökonomische Zwecke aber den Charakter einer Domanialnutzung annimmt. *)

Weniger allgemein ist die Monopolisirung der Fabrikation von Schiefspulver und die Salpeterbereitung, insbesondere die letztere, die beinahe allgemein der Privatindustrie überlassen ist. Der Betrieb von andern Zweigen des Manufaktur- und Fabrikgewerbes für Rechnung des Staates, es sey als Monopol oder in Konkurrenz mit Privatunternehmern, und jener von bestimmten Handelszweigen kann weder staatswirthschaftlich noch finanziell und lediglich nur durch besondere Umstände und politische Gründe, die Monopolisirung des Verkaufs von Konsumtibilien hingegen, die zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, in keiner Hinsicht gerechtfertigt werden. **)

*) Ueber das Wasserregal, Klüber l. c. §. 652 und 735 ff.; v. Jakob F. W. §. 341 und 381; Fulda §. 87, 94. Lotz III, 139.

**) Z. B. das Monopol des Branntwein- und Bierverkaufs in Rufsland; die ehemalige Annona in Rom u. dgl. Man sehe (v. Cancrin) Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft. München 1821. S. 169. ff.

§. 26.

Das Münzregal.*) Der Werth des Geldes oder seine vollständige Geltung als Münze — als Preismaafs und Umlaufsmittel in dem Verkehre — ist durch die Ueberzeugung oder Gewifsheit bedingt, dafs in einem jeden einzelnen Münzstücke auch wirklich diejenige Quantität edler Metalle enthalten sey, oder jedes derselben den Gehalt habe, den das Gepräge anzeigt, und welcher nach Maafsgabe des gesetzlich bestehenden Münzfufses in demselben vorausgesetzt werden mufs.

Von der grofsen Menge von Fragen, die sich auf das Münzwesen beziehen, gehören nur die beiden nachstehenden in das Gebiet der Finanzwissenschaft, nämlich:

a) Ob die Staatsverwaltung sich dem Gewerbe der Ausmünzung selbst unterziehen soll, oder es, ohne Gefährdung des Interesses der Gesammtheit, der Privatindustrie überlassen kann? sodann,

b) ob dieselbe sich den Fabrikationsaufwand vergüten lassen, oder die Ausmünzung ohne eine solche Vergütung bewirken lassen soll? —

*) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse des Münzregals, Klüber öffentl. R. §. 347. — Ueber das Münzwesen selbst: Smith Unters. über die Natur u. Ursache des Nationalreichthums I, 1. Buch, 4. Kap., S. 38. ff. Stewart Untersuch. u. Grundsätze v. d. Staatswirthschaft 3. Buch, 1. St. — Büsch v. d. Geldumlaufe; dessen Grundsätze der Münzpolitik. Hamb. 1779; dessen kleine Schriften über Banken u. Münzwesen 1801., neunter Anhang, S. 445. — Storch Cours d'économie politique I, 415, u. die teutsche Bearbeitung von Rau. Say, traité d'économie politique, 2e édit. I, 297 ff. — Gr. v. Soden Nat.-Oekonomie II, 297. — v. Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung §. 219; dessen Grundsätze der Nation.-Oekonomie. 3te Aufl. §. 717; Lotz Revision etc. II, §. 130 ff., dessen Handbuch II, §. 115 ff.; Rau Lehrbuch etc. I, 195, und (vorzüglich) II, 264 ff. — Flörke Münzkunst und Münzwissenschaft 1805; (Cleymann) Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung 1817; — Murhard Theorie des Geldes und der Münze 1817.

In dem Widerstreite der Ansichten, in Betreff der erstern dieser beiden Fragen, ist jene für die Ueberlassung des Münzgeschäftes an die Privatindustrie vorzüglich durch die Gröſse des Aufwandes bei dessen Betriebe durch den Staat, die entgegengesetzte durch das Bedürfniſs einer möglich gröſsten Garantie motivirt, die in dem erforderlichen Maaſse nur von dem Staate geleistet werden könne. *) Die Gröſse des Aufwandes, die vielleicht in einzelnen Staaten allerdings bis zu einem nicht zu rechtfertigenden Uebermaaſse gesteigert seyn kann, ist jedoch keine nothwendige Bedingung oder Folge des Betriebes des Münzgeschäftes durch den Staat. Selbst in dem entgegengesetzten Fall aber würde dieser Grund deſshalb nicht als überwiegend erachtet werden können, weil der Verlust, welcher hierdurch für die Gesammtheit entstehen könnte, durch den eminenten Vortheil einer vollkommenen Sicherheit in Betreff des Gehaltes und der Gleichförmigkeit der Münzen mehr als aufgewogen werden würde. Privatfabrikanten berücksichtigen und verfolgen jederzeit nur ihren momentanen Vortheil, und abgesehen von der Gefahr einer Ueberfüllung mit einer bestimmten Münzsorte, oder aber des Mangels an einer solchen, welcher das Publikum leicht ausgesetzt seyn könnte, würde es mehr als Täuschung seyn, wenn man sowohl hiergegen, als überhaupt gegen sonstige Benachtheiligungen desselben, eine hinlängliche Sicherheit, es sey wie bei andern Gewerben in der Konkurrenz der Fabrikanten, oder in polizeilichen Aufsichtsanstalten, suchen wollte, deren Wirksamkeit sich mit der Anzahl solcher Fabriken vermindern würde.

Ueberhaupt kann das Münzgeschäft nicht aus dem Gesichtspunkte eines bloſsen Gewerbes betrachtet, und selbst unter den Begriff eines solchen subsumirt, nicht mit solchen in Eine Kategorie geworfen werden, welche der Staat lediglich für den Zweck der Realisiruug eines Gewinnes oder eines Einkommens betreibt. Es muſs dasselbe vielmehr, und kann lediglich nur aus dem Gesichtspunkte einer für das In-

*) Für den Betrieb durch den Staat, Soden Nat.-Oekonomie II, §. 357; Lotz Revision II, §. 137, Say l. c. I, 322; auch Rau II, §. 249. — Für die entgegengesetzte Ansicht v. Jakob 409 — 412. Fulda l. c., §. 125.

teresse der Gesammtheit nothwendigen und wichtigen Garantieanstalt aufgefafst und gesehen werden, bei welcher dem Aufwande für dieselbe jederzeit nur eine untergeordnete Berücksichtigung zu Theil werden kann. Aus diesem Zwecke folgt jedoch nicht, dafs der Staat sich dem Geschäfte der Ausmünzung selbst unterziehe, sondern nur, dafs dieselbe unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Kontrole, dafür, dafs dieselbe dem gesetzlich vorgeschriebenen Münzfufse, überhaupt den gesetzlichen Anordnungen gemäfs bewirkt, und in so fern diese Aufsicht und Kontrole nur dann, wenn die Ausmünzung in öffentlichen Münzstätten geschieht, in vollem Maafse wirksam seyn kann, dieselbe nur in solchen gestattet werde.

In dieser Art ist die Ausmünzung in Frankreich eingerichtet, die vorzüglich in der Hauptmünze in Paris, bewirkt wird, und aufserdem bisher in zwölf andern Münzstätten betrieben worden ist, von welchen in der neuesten Zeit jedoch einige aufgelöst worden sind.

Der Staat gibt und unterhält die Gebäude und das ganze Inventarium an Vorrichtungen, Maschinen etc. für die Schmelzung, Prägung etc. Die Ausmünzung selbst aber bewirken Privatunternehmer für eigene Rechnung, die eine kleine Besoldung vom Staate erhalten. Dieselben müssen sich das benöthigte Münzmetall durch den Verkehr verschaffen, in so fern ihnen nicht die Regierung umlaufende Münzen zum Umprägen, oder der Handel Barren zum Ausprägen liefert. Ihr Fabrikationsgewinn besteht in dem Prägerlohne, dessen Beziehung denselben gestattet, die zu 9 Francs für das Kilogramm Gold (0^{29}pCt.), und zu 2 Frcs. für das Kilogramm Silber (1^{5}pCt. für ein Fünffrancstück, 5 Centimen; für ein Zweifrancstück, 2 Cent., für ein Einfrancstück, 1 Ct.) Für die Realisirung der Aufsicht auf die Ausmünzung und deren Kontrole, ist eine Generaladministration (von drei Individuen) angeordnet, welcher ein Generalinspektor, ein Wardein und Kontroleur und zwei Münzprobirer und ein Graveur beigegeben sind, und bei welcher aufserdem ein Generalsekretair angestellt ist. Das

Personal in einer jeden der übrigen Münzstätten besteht aus einem Regierungsskommisair, einem Münzdirektor, einem Kontroleur und aus einem Kassierer. M. s. *Loi sur la fabrication et la vérification des Monnaies du VII Germinal, an XI* (1803) und *Règlement sur l'administration des Monnaies du X Prairial an XI* in dem *Bulletin des lois* von diesem Jahre. S. 43 u. 452. Ueberhaupt beträgt das gesammte Personal mit Einschluſs der Bureaux, für sämmtliche Münzstätten, 62 Individuen, und der Aufwand für dasselbe 383,600 Frcs.; der Aufwand für die Unterhaltung des Inventariums 136,800 Frcs., und für die allgemeine Verwaltung 9,500 Frcs.; überhaupt 529,930 Frcs. *Présentation des Comptes*, 1827, S. 248 — 250. — Wird dieser Aufwand seit 1803, oder für 25 Jahre, jährlich gleich angenommen, mithin zu 13,248,250 Frcs.; den Kapitalwerth der Gebäude und Inventarien zu 25 Millionen, und die jährlichen Zinsen zu 5 pCt., = 1,250,000 Frcs. ebenfalls für die gleiche Zeitdauer zu = 31,250,000 Frcs. gerechnet, so ergibt sich für den gesammten Aufwand in diesem Zeitraume ein Total von 44,498,250 Frcs. Wird derselbe mit dem Total der Ausmünzung in dem nämlichen Zeitraume, die (in runder Summe) 3,000 Millionen Francs betragen hat, verglichen, dann ergibt sich für dessen Gröſse ein Verhältniſs von nicht ganz 1 ½ pCt., welches sich selbst noch dadurch verringert, daſs die Mehrzahl der Gebäude bereits vor der angedeuteten Epoche vorhanden gewesen sind, und zu früheren Ausmünzungen gedient haben. — Es ist dieses Resultat zwar zum Theil das Ergebniſs der Gröſse des Betrages der Ausmünzungen. Dennoch aber dürfte dasselbe geeignet seyn, um den Grund, den v. Jakob aus der Gröſse des Aufwandes ableitet, in so weit als er diese als eine nothwendige Folge darstellt, und die Ansicht zu schwächen, daſs die Theilnahme des Staates an dem Münzgeschäfte dasselbe so auſserordentlich vertheuere. Dessen Vorschlag, wie dem Publikum sicher wohlfeileres Geld verschafft werden könne, dürfte, bei seiner Realisirung, manchen nicht unerheblichen Bedenklichkeiten unterliegen. Nach Maaſsgabe desselben (§. 41.)

nämlich könnte das Münzen eben so, wie die Gold- und Silberarbeit, ganz frei gegeben, jedoch nur solchen Münzen der Umlauf verstattet werden, die a) nach dem gesetzlichen Münzfuſse ausgeprägt; b) mit dem Namen des Fabrikanten bezeichnet, und c) mit dem obrigkeitlichen Stempel des Fabrikortes bestätigt sind. Für die Richtigkeit der Angaben sollten der Fabrikant und die Obrigkeit verantwortlich seyn, durch die Stempelung aber ein kleiner Schlagschatz erhoben werden, der dem sonstigen Fabrikationsgewinne gleich käme. — Bei diesem Vorschlage scheint jedoch nicht hinlänglich beachtet zu seyn, daſs, sobald einmal der Betrieb des Münzgewerbes der Industrie eines jeden Unternehmers unbeschränkt frei gegeben ist, die Kontrole nicht nur überhaupt erschwert, sondern in dem Maaſse, als die Anzahl solcher Fabriken sich vergröſsert, beinahe unmöglich werden muſs. Durch den Mangel einer solchen verliert aber das Publikum die erforderliche Sicherheit gegen das Verbreiten schlechter Münzsorten. Sodann möchte sich doch auch die Frage aufdringen, welches Vertrauen der Name eines unbekannten Fabrikanten, eines vielleicht unbedeutenden Fabrikortes, und auch die Verantwortlichkeit einer unbekannten Ortsbehörde einflöſsen kann, von welcher nicht konstirt, in wie fern dieselbe die zur Prüfung der Münzen, überhaupt zur Kontrolirung der Fabrikation, erforderlichen Kenntnisse besitzt, ohne welche aber die Vorschrift ihrer Verantwortlichkeit illusorisch seyn würde. Endlich möchte auch zu bezweifeln seyn, ob, wenn die Zinsen von dem Anlage- und Betriebskapitale welches ein solcher Unternehmer aufwenden muſs, der Arbeitslohn, der Fabrikationsgewinn und der Schlagschatz an den Staat zusammengerechnet werden, und welchen der Unternehmer von dem Publikum einzieht, die Differenz so groſs ist, daſs bloſs wegen derselben eine Maaſsregel gerechtfertigt seyn könnte, welche das Publikum der Gefahr mannigfacher Benachtheiligung bloſsstellt. — Die Wohlfeilheit, mit welcher Bolton die Ausmünzung bewirkt, kann schon um deſswillen nicht als ein Beweis dafür geltend gemacht werden,

daſs dieses auch einem jeden andern Privatunternehmer möglich seyn würde. Es ist diese Wohlfeilheit das Ergebniſs einer Kombination mehrfacher Betriebe, und der Vorzüglichkeit seiner Einrichtungen und Maschinen, die wegen ihrer groſsen Kostbarkeit nur wenige Privatunternehmer sich anschaffen können, mehrere Staatsregierungen aber sich angeschafft haben.

§. 27.

In so fern die Ausprägung der edlen Metalle zu Münze, denselben einen höheren Werth als denjenigen beilegt, den sie in ihrem rohen Zustande haben, muſs es als vollkommen gerechtfertigt erachtet werden, wenn der Staat, es mag das Geschäft der Ausmünzung unter den Begriff einer Staatsanstalt, oder unter jenen eines technischen Gewerbes subsumirt werden, sich eine Vergütung für die Vortheile vorbehält, welche durch dieselbe sowohl der Gesammtheit als dem Einzelnen zuflieſsen. In dem einem, wie in dem andern Fall, erfordert dieses Geschäft besondere, zum Theil kostbare Vor- und Einrichtungen, und es möchte kein vollgeltender oder entscheidender Grund nachgewiesen werden können, wegen dessen der Staat nicht auch bei dieser, so wie bei andern Anstalten und Gewerbsbetrieben, die Vergütung des Aufwandes, durch welche der Genuſs der Vortheile bedingt ist, sich sollte vorbehalten oder bedingen können. Ueberhaupt, und in so fern berücksichtigt wird, daſs bei der unentgeldlichen Vermünzung der edlen Metalle, ein Land die Vortheile des höheren Gebrauchswerthes, den sie durch die Ausprägung erhalten, nicht nur überhaupt, sondern insbesondere auch in seinem Verkehre mit dem Auslande verliert, wenigstens der Gewiſsheit entbehrt, ob ihm die Prämie, welche sich hierdurch zu Gunsten dieses letztern bildet, in dem Preise der mit seinem Gelde erkauften Waaren vergütet werden wird, möchte aus den Gründen gegen die Erhebung eines Schlagschatzes nur die Folgerung gezogen werden können, daſs derselbe auf die Gröſse des wirklichen Aufwandes beschränkt, überhaupt in solchen Schranken gehalten werden müsse, damit die Münze sich so wenig als möglich von dem Weltpreise

der edlen Metalle entferne. *) Am wenigsten möchte der Grund, „dafs bei einer solchen, für das Publikum kostenfreien Ausmünzung, die Münze einen ganz reinen, ächten Werth erhalte, der, wenn die Beschickung alles als solche ausgeprägten Metalls völlig gleich sey, nach dem blofsen Gewichte bestimmt werden könne," **) als entscheidend betrachtet werden können, weil nicht dieser Werth an sich, sondern der Gebrauchswerth der Münzen im Verkehre es ist, der hierbei vorzüglich in Betracht kommt. Eine solche unentgeldliche Ausmünzung streift bis auf einen gewissen Grad der Münze ihren Charakter als solche ab, und macht dieselbe zu einer blofsen Waare; aber auch als solche betrachtet, verliert ein Land denjenigen Theil, um welchen der Betrag der Prägekosten deren Masse vergröfsert.

Eine Deckung des Münzaufwandes aus der Staatskasse, würde in so fern den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht gemäfs seyn, als nicht blofs die Einwohner eines Landes, und diese nicht sämmtlich in gleichem Maafse oder Verhältnisse, an den Vortheilen Theil nehmen, welche die Münzfabrikation den Einzelnen und der Gesammtheit gewährt.

Es sind zwei Wege, auf welchen der Staat die Vergütung oder den Schlagschatz einziehen kann, der eine, dafs derselbe, im Fall er das Münzmetall selbst anschafft, von jedem Abnehmer der Münze so viel Procente in feinem Silber, als er als solchen erheben will, sich mehr, als in den Münzstücken enthalten ist, vergüten läfst; der andere, dafs er, im Fall dafs die Abnehmer der Münze das Metall zu denselben liefern, diesen in den ausgeprägten Münzstücken, so

*) Ueber diesen Gegenstand, für die Erhebung eines Schlagschatzes, Say l. c. II, 322 ff. Gr. v. Soden Nationalökonomie II, 330 ff. Lotz Revision. II, §. 137 ff. und dessen Handbuch II, §. 113. Fulda l. c. §. 119 ff. Rau II, §. 249 ff. — Gegen dieselbe v. Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung §. 221; dessen Abhandl. über die Wirkungen des Schlagschatzes in den Zusätzen zu der Uebers. von Say II, 468 ff.; und dessen Finanzwiss. §. 396 ff.

**) v. Jakob §. 414.

viel fein Silber w e n i g e r zurückgibt, als die Prägungskosten betragen, oder durch verhältnifsmäfsigen Mindergehalt der Münzen. *) Jedenfalls aber, und in so fern der Staat aufser der Deckung dieser Kosten zugleich die Realisirung eines überfliefsenden Gewinnes beabsichtigt, erfordert sowohl das staatswirthschaftliche als auch dessen finanzielles Interesse, dafs dessen Gröfse die Gränzen nicht überschreite, die auch ein Privatunternehmer bei freier Konkurrenz würde beobachten müssen; das erstere wegen des nachtheiligen Einflusses einer solchen Vorschreitung auf die wirthschaftlichen Interessen des Landes im Ganzen, und auf jene eines jeden einzelnen Staatsgenossen; das letztere aber, weil die d a u e r n d und fortschreitend sich vergröfsernden Nachtheile derselben den Vortheil, der überhaupt nur Einmal realisirt werden kann, und nur vorübergehend ist, bei Weitem überwiegen. Nicht nur, dafs der übermäfsig verringerte Werth der Münze, die eine Folge einer solchen Maafsregel ist, die geringhaltigen Münzsorten, wenn dieselben sich vielleicht auch momentan Bahn in das Ausland gemacht haben, schnell wieder in das Inland zurückdrängt, und mit dem Stillstehen der Münzfabrikation, als Folge der hierdurch entstehenden Ueberfüllung, zugleich auch der Gewinn wegfällt, wird dieser auch noch durch das Nachmünzen gemindert, zu welchem ein so hoch gesetzter Schlagschatz anreizt. Aufserdem und sodann erwächst für das finanzielle Interesse ein noch gröfserer Verlust durch die Verringerung des Staatseinkommens, die eine unausweichliche Folge des fortwährend, und bis auf ihren Reingehalt sinkenden Werthes der Münzen ist, und durch die gleichzeitige Erhöhung des Preises aller öffentlichen Bedürfnisse, durch welche der Staatsaufwand sich in einem inversen Zeitverhältnisse vergröfsert. Es finden diese Nachtheile in einem gröfsern Maafse bei Ueberfüllung eines Landes mit geringhaltiger Scheidemünze statt, welche die guten Sorten aus dem Lande drängt, überhaupt eine gänzliche Zerrüttung des Staatshaushaltes zur Folge hat, wäh-

*) Derselbe §. 397 ff., insbesondere auch über die Anordnung, welche die Besitzer von Bergwerken zu der (nicht zu billigenden) Lieferung der Metalle unter deren Marktpreise verpflichtet.

rend sie zugleich nicht ohne die nachtheiligste Einwirkung auf jenen der Einwohner eines solchen Landes bleibt. *)

England prägt seine Goldmünzen, Rufsland seit 1810 seine Münzen aus edlen Metallen, ohne Vergütung eines Prägeschatzes; Frankreich und Dänemark gegen alleinigen Ersatz des Aufwandes, ohne weitern Gewinn. (M. s. den vorherg. §.) In England sind die Prägungskosten früherhin beim Golde zu $0,^{69}$, beim Silber zu $2,^{22}$ pCt. berechnet worden. In Ansehung der Silbermünzen ist jedoch durch ein Gesetz v. 22. Junius 1816 verfügt worden, dafs wenn Silbermünzen und Barren in die Münze geliefert werden, um nach dem Fufse von 66 Schillingen per Pfund Troygewicht, gesetzmäfsigen Silbers, 11 Unzen 2 penny weights fein (= 14⅘ Loth fein) geprägt zu werden, den Liefernden 62 Schillinge für ein solches Pfund bezahlt, 4 Schillinge aber für Legirung, Abgang und Prägekosten zurückbehalten, der von diesen letztern verbleibende Ueberschufs aber, an den konsolidirten Fonds abgegeben werden soll. — Es beträgt dieses 6 ²⁄₃₃ pCt. — In Rufsland betragen die Prägungskosten seit Einführung der Boulton'schen Maschine (in England sollen in einer Stunde mit derselben 30 bis 40,000 Goldstücke geprägt werden können), bei Goldmünzen ³⁵⁄₁₀₀; bei ganzen und halben Silberrubeln 2 ⁹⁵⁄₁₀₀ pCt.; — in Dänemark, bei groben Silbersorten 2 pCt.; — in dem preufsischen Staate sollen die-

*) Ein lehrreiches Beispiel liefert der preufsische Staat, in welchem seit 1764 bis 1808 überhaupt 46 ¼ Millionen Thaler in guten Groschenstücken ausgeprägt worden sind, durch deren Ausprägung (die Mark fein zu 23½ Thlrn.) die Finanzverwaltung jährlich ungefähr 600,000 Thlr. gewonnen hatte. Zu dieser Summe sollen nach und nach bis auf 21 Mill. nachgeprägter Groschen gekommen seyn, wovon der Gewinn der Nachmünzer zu 12 Millionen Thlrn. berechnet ist. Durch ein Edikt v. 13. Dec. 1811 ist ihre Geltung auf ⁴⁄₇ ihres Nominalwerthes heruntergesetzt worden. M. s. v. Jakob F. W. S. 309. Auch Ergänz. Blät. d. Halle'sch. Litter. Zeit. 1825. Nro. 69.

selben, bei groben Sorten 3½, bei der Scheidemünze 5 pCt. betragen.

Die wirklichen Kosten für Ausprägung des Konventionsgeldes betragen nicht mehr als 20 Kreuzer des 20 Guldenfuſses für die Köln. Mark feinen Silbers (Cleymanns) Aphorismen S. 62—68, dessen Materialien etc. S. 244 u. 254 ff.

§. 28.

Gold, Silber und Kupfer sind diejenigen Metalle, die zur Münzfabrikation verwendet werden. *) Bei der groſsen Verschiedenheit die zwischen dem Werthe der beiden erstern und dem Werthe des letztern in ihrem rohen Zustande stattfindet, **) muſs das Preisverhältniſs der aus Kupfer geprägten Münzen, zu den goldenen und silbernen Münzen, gesetzlich bestimmt seyn, weil der Mangel einer solchen Bestimmung die gröſste Verwirrung in dem Verkehre zur Folge haben würde. Nicht so in Ansehung der beiden erstern edlen Metalle, deren Preisverhältniſs, auſserdem daſs dasselbe wandelbar ist, von ganz andern Momenten und Bedingungen abhängt. Wollte die Regierung eines Staates ein bestimmtes Preisverhältniſs der Gold- und Silbermünzen gegeneinander gesetzlich vorschreiben, so würde durch eine solche Vorschrift dennoch nicht verhütet werden können, daſs der Preis, den die beiden Metalle in ihrem rohen Zustande haben, von dem gesetzlichen sich merklich entfernte, dieses aber die Folge haben, daſs die Münzen aus demjenigen Metalle, welches gesetzlich zu niedrieg geworden ist, aus dem Umlaufe verschwinden, wovon, auſser dem Verluste an Prägungskosten, Mangel an guten, überhaupt ein solcher an Münzsorten, die dem jedesmaligen Bedarf ange-

*) Und zwar allgemein. Es ist jedoch durch einen Ukas v. 6. Mai 1828 in Ruſsland der Versuch einer Benutzung der Platina, als Münzmetall, und zur Ausprägung zu einem Werthe von 3 Silberrubel, und zu einem Gewichte von 2 Solotnik 41 Theilen reiner Platina, jedoch ohne Zwangsumlauf, angeordnet worden. — Eben so in Portugal Münzen aus Bronze.

**) Die Preise dieser drei Metalle im rohen Zustande verhalten sich, wie 1300, 85, 1.

messen sind, eine weitere nachtheilige Folge seyn würde. *) Es ergibt sich hieraus, daſs nur die Münzen aus dem einen der beiden Metalle als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmt werden können, die Preisbestimmung, oder die Geltung der Münzen aus dem andern Metalle hingegen, lediglich dem Verkehre überlassen bleiben muſs. Es schlieſst dieses jedoch nicht aus, daſs im Fall Silber als das gesetzliche Zahlungsmittel erklärt ist, ein Preis normirt werde, in welchem Goldmünzen bei den öffentlichen Kassen angenommen werden m ü s s e n, und um welchen sie in dem Verkehre angebracht werden k ö n n e n, der jedoch aber nur als ein Minimum zu betrachten ist, zu welchem das der Uebereinkunft ihrer Gebraucher überlassene Aufgeld oder Agio hinzutritt. **)

*) Belege hierzu liefert die Münzgeschichte aller Staaten, deren Münzfuſs zum Theil vorzüglich wegen solcher Aenderungen in dem Wertsverhältnisse zwischen Gold und Silber geändert worden ist. Es ist dieses insbesondere auch in Teutschland der Fall. In demselben ist dieses Verhältniſs, in nachstehender Art regulirt, beziehungsweise abgeändert worden, nämlich: in der Reichsmünzordnung von 1524 wie $11\frac{1}{3}$ zu 1; in der Munzord. von 1559 wie $11\frac{1}{2}$ zu 1; durch den Zinnaischen Fuſs von 1667 wie $13\frac{5}{8}$ zu 1 (wobei das Silber zu hoch); durch den Leipziger Fuſs von 1690 wie 15,^{38} zu 1 (das Gold zu hoch gewurdigt worden ist); in der Münzkonvention von 753 endlich wie 14,^{16} zu 1. — Um zu verhindern, daſs die bessere Silbermünze nicht auſser Landes gehe, und nur schlechtere neben Gold zurück bleibe, ist das Silber gegen Gold etwas höher gesetzt worden, als in andern Ländern, namentlich in Frankreich, wo seit 1726 ein Verhältniſs von 14,^{46} zu 1 stattgefunden hat, welches durch das Münzgesetz von 1803 zu $15\frac{1}{2}$: 1 regulirt worden ist. — Das östreichische Münzedikt v. 1. Novemb. 1823 fur die italienischen Lande bestimmt dasselbe wie 15,^{13} zu 1; das Gesetz vom 28. Septbr. 1816 in den Niederlanden wie 15,^{87} zu 1; das Gesetz v. 1817 in England wie $15\frac{1}{4}$ zu 1 — In Spanien ist dasselbe seit 1779 wie 15,^{80} zu 1. — M. s. R a u l. c. II, 266. — Ueber dieses Verhältniſs in den europäischen Staaten seit dem Anfange des 18ten bis zu jenem des 19ten Jahrhunderts, s. m. B e r g h a u s U e b e r d a s r e p r ä s e n t a t i v e G e l d s y s t e m, T a b e l l e 2, S. 40.

**) R a u l. c. II, §. 249; L o t z H a n d b. II, 348 ff.

Ob Gold- oder Silbermünze, als gesetzliches Zahlungsmittel, vorzüglicher, und als solches zu wählen sey, ist von den besondern Verhältnissen eines gegebenen Landes abhängig. Beinahe in allen Staaten ist die Silbermünze als solches erklärt, und diese auch, ungeachtet dieselbe gröſsere Prägungskosten verursacht, um deſswillen die geeignetere, weil dieselbe eine gröſsere Stückelung in kleinere Sorten verstattet, und hiedurch sich den Bedürfnissen des Verkehrs besser als Goldmünzen anschlieſst.

Die Momente, die bei der Ausmünzung vorzüglich zu beachten sind, beziehen sich theils auf die Form der Münzen, theils auf die Bestimmung ihres Gehaltes, theils und endlich auf deren Stückelung, oder auf die Vertheilung der gröſsern Sorten in mittlere und kleinere.

Die Zweckmäſsigkeit der Form der Münzen ist dadurch bedingt, daſs die Gröſse oder Kleinheit der Münzstücke deren Gebrauch nicht erschwere, und daſs sie durch Glätte und sorgfältig bearbeitete Ränderung sowohl gegen das zu schnelle Abnützen, als gegen das Auskippen und gegen das Falschmünzen sicherstelle. Zugleich muſs die Präge zur Beurkundung der Aechtheit der Münze den Münzherrn und den Zahlwerth der Münzstücke, — die Anzahl der Stücke, die aus der Mark geprägt sind, — auf eine leicht erkennbare Art anzeigen.

Der Gehalt der Münzen beruht in deren Feingehalt, oder in der Gewichtsmenge des Goldes, welches in den Gold,- und des Silbers, welches in den Silbermünzen enthalten (das Korn), und welches um den Betrag der Legirung oder des Zusatzes anderer Metalle kleiner ist,*) als das Schrot, oder das Gewicht der Münzstücke.**)

*) Silber wird durch Beimischung von Kupfer, Gold durch eine solche von Silber (weiſse), oder von Kupfer (rothe), oder durch eine solche von beiden (gemischte Legirung) legirt. — Eine so legirte Metallmasse wird rauh, eine solche ohne dergleichen Zusatz fein genannt.

**) Das gewöhnliche Münzgewicht in Teutschland ist die Kölnische Mark, die in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige (früherhin 4352 Assen) und 65,536 Richtpfennige in nachstehender Art eingetheilt ist, nämlich

Der Münzfuſs eines Landes besteht in der gesetzlichen Vorschrift über Schrot und Korn der Münzen. Derselbe bestimmt zugleich die Quantität des Zusatzes anderer Metalle, die jenen für eine bestimmte Münzsorte beigemischt werden darf; die Anzahl der Münzstücke jeder Sorte, die aus einer Mark geschlagen werden darf, und den Nennwerth eines jeden Stückes. Bei der groſsen Schwierigkeit, jedem einzelnen Münzstücke das vorschriftsmäſsige Schrot und Korn mit vollkommener Genauigkeit zu geben, ist ein (in den einzelnen Staaten abweichendes) Maaſs für die sowohl am Schrot als an dem Korne zulässige Abweichung von demselben vorgeschrieben (Remedium, tolerance), welches nicht überschritten werden darf. Eine Ungleichheit in dem Schrot und Korne der einzelnen Münzstücke hat jederzeit das Einschmelzen oder sonstige Verschwinden der bessern zur Folge, weſshalb das Zurückziehen und Umprägen solcher, die durch längeren Gebrauch an Gewicht und Gehalt bedeutend verloren haben, durch allseitiges Interesse geboten ist.*)

Mark.		Unz.		Loth.		Quentch.		Pfenn.		Asse.		Richtpf.
1	=	8	=	16	=	64	=	256	=	4352	=	65,536
		1	=	2	=	8	=	32	=	544	=	8,192
				1	=	4	=	16	=	272	=	4,096
						1	=	4	=	68	=	1,024
								1	=	17	=	256
										1	=	$15^1/_{17}$

Die Eintheilung in 4352 Assen ist jedoch nicht mehr üblich. — In England dient als Normalgewicht das Pound of Troy weight (Imperial standard Troy weight). Der 12te Theil eines solchen Pound's ist ein Ounze, und der 20ste Theil einer solchen Ounce ein Penny weight, der 24ste Theil von diesem ein Grain, so daſs 5760 Grains ein Troypound, und 7000 ein Pound, avoir du poids Gewicht, sind. — In Frankreich hat ein Kilogramm (20,812,^{8} holländ. Asse) 10 Hektogramme, 100 Dekagramme, 1000 Gramme, 10,000 Decigramme von 2 holländischen Assen. — Die höchste Feinheit des Goldes wird in Teutschland durch 24 Karat (so viel gehen auf eine Kölnische Mark) bezeichnet, jedes Karat wird in 12 Gran getheilt; — die höchste Feinheit des Silbers durch 16 Loth; jedes Loth wird in 18 Gran getheilt, Es hat demnach bei Gold und Silber die feine Mark 288 Grane.

*) Das Remedium ist nicht in allen Ländern und Münzstätten

Die Zweckmäfsigkeit des andern Moments, oder der **Stückelung** der Münzen, ist dadurch bedingt, dafs eine der gröfsern Sorten, überhaupt alle Sorten, in eine solche Anzahl kleinerer getheilt werden, die den Bedürfnissen des Verkehrs angemessen ist, überhaupt so bewirkt werde, dafs es für den Umsatz kleiner Waare an einem für dieselbe passenden Münzstücke nicht mangle; sodann dafs dieselbe, oder die Fraktionirung, auf eine für das grofse Publikum leicht fafsliche Art und so eingerichtet werde, dafs dieses der stufenweisen Theilung der grofsen Münzsorten in mittlere und dieser in kleinere, bis zu der kleinsten, leicht folgen kann.*)

Die Erörterung der Frage über die Vortheile eines leichten, oder eines schweren Münzfufses (eines solchen,

auf eine gleiche Art regulirt. In Frankreich z. B. war bis zu dem neuen Münzgesetz von 1803 nur ein solches für minus, nicht aber für plus erlaubt, am **Korne** (remède de loi) bei Louisd'or $^{10}/_{32}$ Karat; bei Sechslivresstücken $^{3}/_{24}$ von dem vorschriftsmäfsigen Feingehalte (titre); am Schrot hingegen 15 Gran bei Gold-, und 36 Gran von der Mark bei Silbermünzen. **Necker de l'administr. des fin.** III, 2. Nach Maafsgabe des Gesetzes von 1803 ist das Remedium für plus und minus am **Korne** bei Goldmünzen zu 2 Tausendtheile und bei Silbermünzen 3 Tausendtheile; am Schrot oder Gewichte bei Goldmünzen ebenfalls 2 Tausendtheile; bei Silbermünzen, und zwar bei Fünffrancstücken, 3 Tausendtheile, bei Ein- und Zweifrancstücken 5 Tausendtheile; für halbe Francstücke 7 Tausendtheile etc. Gesetz v. 7. Germ. XI. art. 4—10. — Das preufsische Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 gestattet (§. 18) bei Goldmünzen ein Remedium von $^{1}/_{4}$ pCt. blofs am Korne; bei Thalerstücken 1 Gran, oder (da das Korn 12 Gran ist) $^{1}/_{216}$; am Schrot $^{1}/_{2}$ pCt; bei $^{1}/_{6}$ Thalerstücken 1 pCt. — Nach Maafsgabe des brittischen Münzgesetzes ist das Remedium an Schrot und Korn zusammen bei Guineen 1 Tausendtheil; bei Silbermünzen 8,3 Tausendtheile. — Das niederländische Münzgesetz vom 28. Sept. 1816 verstattet gar kein Remedium.

*) Es wird dieselbe entweder nach dem Decimal- oder Duodecimalsystem (dieses das allgemeiner übliche) bewirkt. Die Ansichten über die Vorzüge des einen vor dem andern haben sich noch nicht geeinigt. An sich richtiger ist wohl das erstere, und bei grofsen Berechnungen einfacher und zeitsparender; die Zahl 12 hingegen theilbarer, aufserdem dafs das Publikum an diese Münztheilung mehr gewöhnt ist.

wo aus einer bestimmten Gewichtsmenge feinen Goldes oder Silbers eine kleinere Anzahl Münzstücke einer bestimmten Münzsorte ausgeprägt werden) gehört ausschliefslich in das Gebiet der Nationalökonomie und der Verwaltungspolitik. Die behauptete Vorzüglichkeit des erstern stützt sich auf eine unrichtige Ansicht von dem Einflusse, den der eine oder andere auf die gröfsere oder geringere Kostbarkeit des Lebens in einem Lande und auf dessen gewerblichen, überhaupt dessen wirthschaftlichen Zustand angeblich äufsert, und der in der Wirklichkeit kleiner ist, als bei derselben unterstellt wird, wefshalb diese Frage überhaupt nicht das Gewicht verdient, welches auf dieselbe gelegt wird.*)

Der Münzfufs, — oder die Gesetzgebung in Betreff desselben, — bestimmt zugleich, bis zu welcher Stufe in der Stückelung die kleinern Münzstücke in einem mit den gröfsern gleichen Schrot und Korn ausgeprägt werden sollen. Diejenigen, bei welchen beides nicht stattfindet, werden durch die Benennung von Billon und Scheidemünze bezeichnet. Durch den hohen Schlagschatz, der durch die Ausprägung solcher Münzen erhoben wird,**) kann zwar ein nicht unbedeutendes Einkommen für die Staatskasse erhoben wer-

*) Insbesondere hat Büsch seine Ansicht, zu der auch v. Jakob in seinen Grundsätzen der Polizeigesetzgeb. S. 608 sich hinzuneigen scheint, auf den erwähnten Grund gestützt. (m. s. dessen Abhandl. v. Geldumlaufe etc. II, 483 ff.) Man vergleiche jedoch die Gründe, mit welchen Lotz (Revision II, 183) deren Richtigkeit, insbesondere durch Hinweisung auf die faktische Unrichtigkeit der Unterstellungen, auf welchen dieselbe beruht, bestreitet.

**) Es wird denselben eine stärkere Legirung gegeben. So z. B. ist bei dem 20 und 24 Guldenfufs das Korn der gröberen Sorten 13 Loth 6 Gran; der Kopfstücke 9 Loth 6 Gran; der halben Kopfstücke 8 Loth, der Viertelkopfstücke 7 Loth. Rau l. c. II, §. 258 Note a. — In den südteutschen Scheidemünzen enthalten ungefähr 26 Gulden eine Mark fein. In den preufsischen Silbergroschen (30 ganze, 60 halbe auf den Thaler) ist die Mark fein zu 16 Thalern ausgebracht (die Mischung ist 2 Theile Silber und 7 Theile Kupfer). — In Frankreich ist die Billonmünze (10 Centimenstücke) um 12,7 pCt. schlechter, als die 5 Francstücke. — Bei den englischen Kupfermünzen sollen 180 pCt. gewonnen werden.

werden, das aber durch die nachtheiligen Folgen der Verdrängung der guten Münzsorten, die eine unausweichliche Folge der Ueberhäufung mit schlechten ist, dem Staate theuer zu stehen kommt.*) Es können zwar kleine Münzsorten, die in dem Verhältnisse ihrer gröſsern Stückelung eine stärkere Legirung erfordern, in dem täglichen Verkehre nicht entbehrt werden; die Ausmünzung von solchen sollte aber jederzeit in den Schranken des wirklichen Bedürfnisses gehalten werden.

Die Frage endlich: ob und in wie fern es räthlich, vortheilhaft, oder auch Bedürfniſs seyn könne, daſs ein Staat, der das Münzmetall weder in eigenen Bergwerken besitzt, noch dasselbe sich auf eine leichte Art verschaffen kann, die Münzfabrikation betreibe? kann nur nach Maaſsgabe und mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eines jeden Landes beantwortet werden, die für kleinere Staaten jedoch nur in seltenen Fällen ein wirkliches Bedürfniſs nachweisen möchten.

Einheit in dem Münzfuſse, obgleich dringendes Bedürfniſs, ist seit Jahrhunderten, und wird noch lange ein nichterfüllter Wunsch bleiben. Ueber deren groſse Anzahl, die mehr oder weniger in Teutschland in Anwendung sind, — Neunzehn! — s. m. Klüber, öffentl. Recht §. 339 und 345 ff; auch Rau l. c. §. 255. Nachdem der Leipziger Fuſs v. Jahr 1690 zuletzt vorzüglich nur noch in Hannover in Anwendung, auch hier dem Konventionsfuſs gewichen ist, sind für Silbermünzen die nachstehenden die allgemeinern, nämlich:

1) der Zwanziggulden- oder Konventionsfuſs seit 1753. Nach Maaſsgabe desselben werden aus der Kölnischen Mark fein ausgeprägt:

a) (in Sachsen und Hannover) 13⅓ Rthl. zu 24 Groschen von 12 Pfennigen;

b) (in Oesterreich) 20 Gulden zu 60 Kreuzer;

c) Zehen Species- oder Konventionsthaler.

*) M. s. vorstehende Note in §. 27.

Dieser letztere bildet die Normalmünze, nach welcher alle übrigen in Absicht auf Gewicht und Feingehalt geschätzt werden. Wesentlich ist zwar nicht, daſs alle Fraktionen von gleich hoher Feinheit sind, es sind dieselben vielmehr aus zerschiedenartig legirtem Silber geprägt, z. B. die ganzen, halben und Viertelskonventionsthaler aus 13⅓löthigem Silber, zu beziehungsweise 8⅓, 16⅔ und 33⅓ Stück auf die rauhe Mark, die sogenannten Kopfstücke (20 oder 24Kreuzerstücke) aus 9⅓löthigem Silber; die halben Kopfstücke aus 8löthigem Silber, wovon beziehungsweise 35 und 60 eine Kölnische Mark wiegen. — Aber eine Hauptbestimmung des Systems ist, daſs in allen Sorten gleich viel feines Silber gegeben werde, nämlich eine Kölnische Mark ganz feines Silber, in einer jeden Zahlung von 20 Gulden, ohne Rücksicht auf die Sorten, in welchen dieselbe geleistet wird.

2) Der preuſsische Kourantfuſs seit 1750, wiederhergestellt seit 1764, und neubestimmt seit 1821; die Kölnische Mark fein in den groben Sorten zu 14 Thaler, in den Silbergroschen aber zu 16 Thaler ausgemünzt, so daſs in den erstern 1⅐ Loth, in 30 der letztern aber nur 1 Loth Silber enthalten ist, die letztern gegen die erstern daher einen Minderwerth von 12½ pCt. haben.

3) Der sogenannte Vierundzwanzigguldenfuſs, in dem südwestlichen Teutschland vorherrschend. Es ist eigentlich kein besonderer Münzfuſs, sondern nur eine abweichende Zählungsart des Zwanzigguldenfuſses. Es wird nämlich die Kölnische Mark zu 16 Rthlr. oder 24 Gulden gerechnet, beides aber nicht wirklich geprägt, sondern es werden bloſs die nach dem Zwanzigguldenfuſs ausgeprägten Stücke im Verhältnisse von 5 zu 6 höher gezählt.

4) Der Lübische Fuſs, in Hamburg, Lübeck, Holstein und Mecklenburg. Es werden aus der Kölnischen Mark fein 11⅓ Rthl., oder 34 Markstücke zu 16 Schillingen geprägt, Korn 12 Loth. Nennt man 2 Markstücke einen Gulden, so gehen 17 Gulden auf die Kölnische Mark, daher auch die Benennung von Sie-

benzehenguldenfufs. Die Stückelung ist 2, 1 Mark; 8, 4, 2 Schillinge. — Der Geldfufs der Hamburger Bank bestimmt die Kölnische Mark fein zu $9^{5}/_{24}$ Rthl., oder $27^{5}/_{8}$ Mark Banko; sie ist also von Grobkourant um $23^{1}/_{3}$ pCt. unterschieden und sind 13 Mark Banko = 16 Mark Hamburger Kourant.

In der neueren Zeit werden in südteutschen Staaten Kronenthaler und Münzen (1 und 2 Guldenstücke) von einem $24^{1}/_{2}$ Guldenfufs geprägt. Dieselben haben (in Baden) 12 Loth Korn, wornach sich deren Schrot auf $264,^{7}$, ihr Feingehalt auf $198.^{53}$ Afs, ihr Werth auf $58.^{77}$ Kreuzer berechnet.

Für Goldmünzen bestehen in Teutschland:

a) Der Dukatenfufs — 67 Stück auf die rauhe Mark des Feingehaltes von $23^{2}/_{3}$ Karat; es sind mithin in $67^{67}/_{71}$ Stück eine feine Mark Goldes enthalten;

b) der teutsche Pistolenfufs (Friedrichsd'or, Louisd'or) 35 Stück aus der rauhen Mark des Feingehaltes von 260 Gran, d. h. $21^{2}/_{3}$ Karat; es sind mithin $38^{10}/_{12}$ Stück in einer feinen Mark Goldes enthalten;

c) der Souveraind'orfufs; — im Gehalt von 22 Karat, $^{3}/_{4}$ Gran fein und $21^{1}/_{12}$ doppelte Stücke auf die Kölnische Mark.

§. 29.

Das Postregal. Zum Behuf einer richtigen Würdigung der Frage über die Nothwendigkeit und Vorzüglichkeit der Verwaltung der Postanstalten durch den Staat und für dessen Rechnung; und jener Zulässigkeit ihrer Ueberlassung an die Privatindustrie mufs die Briefpost, die ausschliefslich zur Beförderung des brieflichen Verkehrs bestimmt ist, von der zum Transport von Menschen und Gütern bestimmten fahrenden Post abgesondert betrachtet werden.

Das Beispiel und die Erfahrung in mehreren Staaten setzt es aufser Zweifel, dafs diese letztere, die unter den Begriff eines blofsen Gewerbes subsumirt werden kann, und gewissermaafsen subsumirt werden mufs, ohne Gefahr für die Sicherheit der zur Weiterförderung anvertrauten Güter, überhaupt ohne irgend einen wesentlichen Nachtheil für das Publikum, vielmehr mit gleichem Vortheile für dasselbe, der

Privatindustrie überlassen werden kann. Bei der grofsen Menge sonstiger Fuhrmittel, selbst zu einer beschleunigten Weiterförderung der Güter, ist diese nirgends der Gefahr eines Aufenthaltes ausgesetzt, und erfordert nicht, wie die Briefpost, eine Kombination von Kursen, welche diese unaufhaltsame Weiterförderung sichert. Es möchte ihre Ueberlassung an die Privatindustrie selbst als wünschenswerth zu erachten seyn, weil vorzüglich dieser Zweig des Postinstituts es ist, der an sich, und durch die mannichfachen Beschränkungen, zu welchen dessen Betrieb den Anlafs gibt, auf die Privatindustrie hemmend und störend einwirkt, ohne dafs die Beschränkungen, welchen er diese unterwirft, durch irgend einen reellen Vortheil kompensirt würden.

Ganz andere Verhältnisse finden dagegen in Ansehung der Briefpost statt, bei welcher der Dienst, welchen dieselbe dem Publikum leisten soll, und bei zweckmäfsiger Einrichtung leistet, durch die möglichst gröfste Einheit in der Anordnung, durch die möglichst vollständige Kombination der Kurse, deren Ineinandergreifen und Zusammenhang auf einem grofsen Areale, und dadurch bedingt ist, dafs das Ganze von einem Centralpunkte aus geleitet und kontrolirt werde. Nur in dem Maafse, als diesen Bedingungen genügt ist, weniger Umsätze, Umspedirungen und Auswechselungen der Korrespondenz nothwendig sind, kann diese schnell und sicher; und nur in dem Verhältnisse, als eine Postverbindung sich über eine gröfsere Anzahl genau ineinandergreifender Haupt- und Nebenkurse ausdehnt, zugleich wohlfeiler befördert werden.*) Bei einer Zer-

*) Beides ist z. B. in Frankreich bei Reguliruug des neuen Tarifs bezielt und erzielt worden. Die Verbindung der 1330 Postbureaus untereinander gibt für die Beförderung der Korrespondenz 1,800,000 Kombinationen, indem zugleich dadurch, dafs das Porto nicht mehr nach der Länge der Wegstrecke, die ein Brief durchläuft, sondern nach der Entfernung, die zwischen dem Orte der Aufgabe und dem Bestimmungsorte in gerader Linie regulirt wird, eine grofse Ermäfsigung desselben stattfindet. — Bei einer Zerstückelung der Postanstalt unter eine Anzahl von Pächter würde dieser Vortheil verloren gehen, weil ein jeder das Porto nach der erstern Methode berechnen würde.

stückelung der Anstalt durch deren Verpachtung an Privatunternehmer, insbesondere an eine gröſsere Anzahl von solchen, *) kann aber weder das Erstere vermieden, noch das Letztere in dem Maaſse gewährt werden, wie bei einer groſsen zusammenhängenden Anstalt, weil in dem Verhältnisse, als der Bezirk eines jeden einzelnen Unternehmers kleiner ist, der Aufwand, welchen derselbe machen muſs: durch jenen einer gröſsern Anzahl solcher Unternehmer aber der gesammte Aufwand für ein bestimmtes Areal sich überhaupt nothwendig vergröſsern muſs.

Hiedurch verliert die Ansicht, daſs die Verwaltung der Posten durch den Staat dem Volke mehr, als deren Betrieb durch Privatindustrie, koste, ihre Haltbarkeit. **) Eben so wenig kann die Voraussetzung, als könne der Staat von solchen Privatposten ein gröſseres reines Einkommen beziehen, als durch eigene Verwaltung, als begründet erachtet werden. ***) Die Verminderung des allgemeinen Aufwandes, die allerdings möglich werden könnte, dürfte durch den vereinigten oder Gesammtbetrag des Gewinnes, den die Unternehmer nothwendig machen müſsten, zum Mindesten aufgewogen werden.

Ueberhaupt möchte bei einer unbefangenen Prüfung und Würdigung des Wesens des Instituts der Briefpost nicht verkannt werden können, daſs seiner Natur und seinem Zwecke nichts so sehr widerstrebt als Zerstückelung, die aber bei der Verpachtung nicht vermieden werden könnte. Die Ansicht von der Zulässigkeit und Vorzüglichkeit einer solchen, sowie die Einwürfe gegen die Gerechtigkeit, überhaupt ge-

*) wie v. Jakob §. 426—29 als zulässig erachtet. — Das Beispiel der Taxischen Post, auf die Lotz hinweist (III, 122), beweist nichts gegen die in dem Texte geäuſserte Ansicht. Es ist dieselbe allerdings ein Privatunternehmen, aber ein solches, das durch die Gröſse seines Areals, so wie in vielfach anderer Hinsicht, den Karakter einer Staatsanstalt hat.

**) v. Jakob F. W. §. 426, 427.

***) v. Jakob §. 430. Das Beispiel der Staaten, welche ihre Posten an den Fürsten v. Taxis überlassen haben, beweist den Ungrund dieser Ansicht. Es sind dem Verfasser mehrere bekannt, die bis über 1/3 des reinen Postertrages bei eigener Verwaltung verloren haben.

gen die Statthaftigkeit der Benutzung der Post zum Behuf der Realisirung eines öffentlichen Einkommens, beruht auf einer unrichtigen Ansicht von der Natur des Instituts an sich, das nicht als ein bloſses Gewerbe betrachtet, und nicht mit andern gewerblichen Betrieben in Eine Kategorie geworfen werden kann; sondern aus dem Gesichtspunkte einer Staatsanstalt für öffentliche allgemeine Zwecke gesehen werden muſs, und auf einer solchen von dem Charakter des Posteinkommens, das nicht als eine Abgabe, am wenigsten aus dem Gesichtspunkte einer Konsumtionssteuer, betrachtet werden kann, die sich nach der Gröſse des präsumtiven reinen Einkommens der bezahlenden Individuen regulirt. *) Dasselbe ist vielmehr lediglich nur eine Vergütung für besondere Dienste und Vortheile, welche die Postanstalt jedem Einzelnen leistet und gewährt, die als solche in jeder Hinsicht als gerechtfertigt erachtet werden muſs.

Die Beschränkung der Befugniſs des Staates zur Realisirung eines solchen Einkommens auf den Fall, daſs kein Privater den gleichen Dienst für einen gleichen oder wohlfeileren Preis leisten kann, und seiner Gröſse, auf bloſse Deckung des Aufwandes **), möchte in keiner Hinsicht als statthaft erachtet werden können. Sie steht mit dem Rechte im Widerspruche, welches demselben zusteht, Anstalten, die für das Bedürfniſs der Gesammtheit angeordnet sind, zur Erhebung eines öffentlichen Einkommens von denjenigen seiner Angehörigen, welchen dieselben besondere Dienste und Vortheile leisten und gewähren, überhaupt zum Beitrage für das allgemeine öffentliche Bedürfniſs zu benutzen. Sie ist auch um deſswillen unstatthaft, weil nicht sowohl die mögliche Differenz in dem Aufwande, den der Postdienst ver-

*) Diese Grundansicht liegt bei der Erörterung zum Grunde, die v. Jakob diesem Gegenstande gewidmet hat (§. 422, 431). Die Beschränkungen, welchen er die Benutzung der Postanstalt zur Realisirung eines Einkommens unterwirft, stehen auſserdem auch mit den Grundsätzen nicht im Einklange, die er an andern Stellen in seiner Finanzwissenschaft in Betreff der Zulässigkeit der Realisirung eines Einkommens durch den Gebrauch, den die Staatsangehörigen von öffentlichen Anstalten machen, äuſsert.

**) v. Jakob §. 422, 423.

ursachen kann, es ist, was vorzüglich Berücksichtigung erfordert, sondern und vielmehr die Garantie, daſs dieser Dienst fortdauernd und ohne Unterbrechung auf irgend einem Punkte und in irgend einem Zeitpunkte, und zugleich ohne Gefährdung seiner Verbindung mit den Posten in dem Auslande geleistet werden könne. Diese Garantie aber kann weder bei einer solchen zerstückelten Verpachtung, noch bei einer solchen Beschränkung in dem erforderlichen Maaſse geleistet werden, auſserdem daſs der im Fall einer Unterbrechung nothwendige Zutritt des Staates den Aufwand übersteigen würde, den die fortdauernd öffentliche Verwaltung der Postanstalt erfordert.

Eine hohe Normirung des Posttarifs und daſs — was zugleich als Einwurf gegen die Selbstverwaltung geltend gemacht wird — dessen gegenwärtige Höhe jene in einem früheren Zeitpunkte übersteigt, ist keine nothwendige Folge der Verwaltung der Postanstalt durch den Staat, die Höhe des gröſsern Briefporto's vielmehr lediglich nur eine solche der Zerstückelung des Postareals unter viele besondere Verwaltungen, deren jede abweichende Normen in Betreff der Taxirung befolgt, und neben den Speditionskosten zugleich ihren durch die Zerstückelung vergröſserten allgemeinen Aufwand decken muſs. *)

*) Das Postareal in Teutschland ist gegenwärtig unter acht verschiedene Verwaltungen vertheilt, nämlich: Oesterreich, Preuſsen, Sachsen, Hannover, Bayern, Baden, Holstein und die Taxische Post. Diese Theilung hat auch in der früheren Zeit bestanden, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daſs jenes von Preuſsen und Hannover beträchtlich kleiner, das Taxische Areal aber bedeutend gröſser gewesen. — Dieses letztere erstreckt sich gegenwärtig über das Königreich Würtemberg, über Kurhessen, das Groſsherzogthum Hessen, Nassau, die sächsischen Herzogthümer, das Fürstenthum Birkenfeld, Schwarzburg-Rudolstadt und das Schwarzb. Amt Arnstadt, die beiden Hohenzollerschen Fürstenthümer, das Fürstenthum Waldeck, die Reuſsischen Fürstenthümer, die beiden Lippeschen Fürstenthümer, Hessen-Homburg, sodann über die freien Städte Lübeck, Bremen, Frankfurt und ein eigenes Bureau in Hamburg, oder über ein solches von ungefähr 1160 □ M. (etwas über $^1/_{10}$ des Areals aller teutschen Bundesstaaten und $^1/_4$ des Areals nach Abzug der österreichischen und preuſsischen Provinzen. — Von seinem früheren Areale

Eine Steigerung des Porto's und der Taxen auf eine solche Höhe, welche die Benutzung der Postanstalt erschwert, kann, abgesehen von ihren Nachtheilen in staatswirthschaftlicher Hinsicht, auch mit den Maximen einer richtig rechnenden Finanzpolitik nicht vereinbar seyn, weil eine solche, anstatt der bezweckten Vergrösserung des Einkommens, dieses jederzeit vermindert.

Ein Hauptgrund, auf welchen sich die Ansicht, dafs die Postverwaltung besser der Privatindustrie überlassen werde, stützt, beruht in dem gröfsern Aufwande, den ihre Verwaltung durch den Staat verursache, bei welcher „eine Menge nicht ausreichend beschäftigter, aber hochbesoldeter Officianten in der Regel den gröfsten Theil des Ueberschusses verschlängen, so dafs derjenige, welcher wirklich verbleibe, nur das Ergebnifs der von der Regierung willkürlich hochgestellten Taxen sey." — Zur Begründung dieser Ansicht bezieht sich Lotz (Handbuch III, 122) auf das Ergebnifs der Postverwaltung in England im Jahre 1815, in welchem trotz des ungeheuern Verkehrs des Landes und der „äufserst hohen Posttaxe" die Bruttoeinnahme nur 1,758,250 Pfd. St., und nach Abzug der Verwaltungskosten mit 491,617 Pfd. St., das Nettoeinkommen nur 1,286,633 Pfd. St., und in Irland das erstere 177,963 Pfd. St., das letztere 82,490 Pfd. St. betragen habe. —

Es mag dahin gestellt seyn, ob der englische Posttarif, in Vergleich mit jenem anderer Länder und mit den Preisen aller übrigen Dinge in diesem Staate, als so äufserst hoch betrachtet werden kann. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ½ Loth, die Taxe für einen solchen und für die erste Distanz von 15 englischen Meilen (ungef. 3⅓ teutsche Meilen) zu 3 Penny

* hat dasselbe über das Doppelte des gegenwärtigen verloren. — Bei der gegenwärtig höheren Normirung des Porto's und der Taxen darf der gröfsere Aufwand nicht übersehen werden, den die höheren Fourage- und sonstigen Preise den Verwaltungen verursachen.

(8½ Kreuzer) festgesetzt. Die Distanzen steigen von 15 auf 30, 50, 80, 120 Meilen, die Taxe aber mit einer jeden weitern Distanz um Einen Penny, mithin auf 4, 6, 7 Penny u. s. w. Dieser Taxe werden für Briefe, die in das nicht brittische Ausland gehen, überhaupt 4 Penny zugesetzt. (M. s. v. Raumer das brittische Besteuerungssystem. S. 13. ff.)

Der Ertrag der Postgefälle selbst aber möchte keinesweges als so wenig bedeutend betrachtet werden können. Derselbe hat z. B. in den beiden nachstehenden Jahren nach Abzug aller innern Kosten betragen und zwar:

	Bruttoeinnahme.			Aufwand.			Reiner Ertrag.		
	Pfd. Sterl.	Sch.	P.	Pfd. Sterl.	Sch.	P.	Pfd. Sterl.	Sch.	P.
1824/25	2,168,851	8	11	600,500	8	—	1,568,351	—	11
1825/26	2,268,619	10	¹/₆	605,988	—	1	1,662,631	9	1¹/₆

das reine Einkommen mithin, in dem ersteren Jahre, 72⅓ pCt., in dem letztern, 69 pCt. Von dem gesammten Aufwande beträgt jener für die Postofficianten und Postdiener aller Art, einschliefslich der Kolonien, in dem erstern Jahre, 202,795 Pf. Sterl., 3 Sch. 3¼ P. (oder etwas über 9 pCt.), in dem letztern, 205,875 Pf. Sterl., 1 Sch. 10 P. (oder etwas über 9⁷⁄₂₀ pCt.) — der Speditionsaufwand, in dem ersten Jahre, 315,348 Pf. Sterl., 7 Schill., in dem letztern, 311,741 Pf. Sterl., 17 Sch. 2¾ P.; — der allgemeine Verwaltungsaufwand, in dem erstern, 41,363 Pfd. Sterl., 12 Schill., ½ P.; — in dem letztern, 44,195 Pfd. Sterl., 19 Sch. 4 P. M. s. die Finance Accounts v. 1825, S. 96, ff.; u. v. 1826, S. 94. ff. — Es möchte eine Frage, und wohl auch zu bezweifeln seyn, ob Privatunternehmer die Beförderung der ungeheuern Korrespondenz bei gleicher Schnelligkeit, die ein grofses Personal erfordert, mit einem bedeutend geringeren Aufwande würde befördern können?

In Frankreich ist das Verhältnifs des Personalaufwandes zwar weniger günstig. Es beträgt derselbe nämlich bei einer Bruttoeinnahme von 31 Mill. Frcs. 4,982,314 Frcs. (od. 16¹⁄₁₄ pCt., wovon allein die Generaldirektion in Paris beinahe die Hälfte); der Spe-

ditionsaufwand 9,917,412 Frcs.; das Material und der allgemeine Verwaltungsaufwand 1,170,746 Frcs. wegnimmt. Ueberhaupt beträgt der gesammte Aufwand 16,074,972 Frcs. (oder nicht ganz 52 pCt. von der Bruttoeinnahme). Presentat. des Comptes, session 1827. S. 278. — Wie groſs auch dieser Personalaufwand ist (beinahe das Doppelte von jenem in England), so möchte, auſserdem daſs ein Theil desselben nicht nothwendig ist, derselbe dennoch tief unter derjenigen Höhe stehen, welche die vorerwähnte Ansicht rechtfertigen könnte. — Der Tarif selbst ist nichts weniger als hochgespannt. Nach Maaſsgabe desselben beträgt das Porto für einen einfachen Brief — 7½ Grammes oder ½ Loth — auf eine Distanz von 40 Kilometres, 2 Decimes (ungefähr 5 Kreuzer 2 Heller für 3 teutsche Meilen). Die Distanzen steigen von 40 auf 80, 150, 220, 300, 400, 500, 600, 750, 900 Kilometres; die Taxe aber mit einem Decime für jede weitere Distanz, die in gerader Linie von dem Aufgabeort an jenen der Abgabe bemessen ist. Gesetz v. 15. März 1827. —

Die Anzahl der Briefe, welche die Post jährlich spedirt, ist zu 120 Millionen, jene der Zeitungsblätter täglich zu 50,000 angegeben. M. s. Des postes, particulièrement en France par Bernédé. Paris 1826, und Revue encycloped. XXV. (Janvier, 1827, p. 851.)

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniſs des Aufwandes zu dem Totalertrage in dem Königreiche Bayern, wie dieses, unter übrigens gleichen Umständen, in dem Maaſse als das Postareal kleiner ist, jedesmal der Fall seyn muſs. Nämlich in nachstehenden Jahren:

	Bruttoertrag.		Aufwand.		reiner Ueberschuſs.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1819/20	1,049,752	45	718,921	35	330,831	10
1820/21	988,456	44	687,708	46	300,747	58
1821/22	986,842	45	699,639	12	287,203	33
1822/23	979,509	14	684,800	16	294,708	58
Total.	4,004,561	28	2,791,069	49	1,213,491	39
Durchschnitt.	1,001,140	22	697,767	27	303,372	56

Von diesem Aufwande beträgt der Besoldungs-, überhaupt der Personalaufwand, ebenfalls durchschnittlich 273,109 fl. 16 kr. oder 30⅓ pCt.; der Regieaufwand (Ritt- und Bespannungskosten etc,) 380,570 fl. 21 kr.; — der gesammte Aufwand 69¾ pCt.; der reine Ueberschufs mithin 30¼ pCt. In dem Ertrage ist jedoch der Portobetrag für die Versendung der Briefe, Pakete und Gelder der Regierung nicht begriffen. Derselbe ist zu 120,000 Gulden jährlich berechnet, und erhöht sich hierdurch der Ueberschufs für die Finanzverwaltung in der Wirklichkeit auf 423,372 fl. 55 kr. oder auf beinahe 42 pCt.

M. s. Die Uebersicht in Rudhart über den Zustand d. Königr. Bayern II, S. 149. und die Verhandl. d. zweiten Kammer d. Ständeversamml. im Königr. Bayern im J. 1822. 5te Beilag. Bd., S. 200. ff. *)

§. 30.

Das Institut der Postanstalt ist seinem Wesen nach durchaus praktischer Natur, und fallen die Grundsätze und Maximen für dessen Anordnung, organische Einrichtung und Verwaltung, theils der Postpolitik, theils der Posttechnik anheim. Was für das Gebiet der Finanzwissenschaft verbleibt, läfst sich auf wenige allgemeine Grundsätze zurückführen, die selbst nicht sowohl aus einem wissenschaftlichen Prinzip entwickelt, sondern vielmehr mehr nur aus der Erfahrung abgeleitet sind. Es sind die nachstehenden, nämlich:

a) dafs das Postinstitut seiner Natur und seinem Wesen nach nicht als Finanzquelle, sondern lediglich aus dem Gesichtspunkte einer für staatswirthschaftliche Zwecke begründeten Anstalt und zur Leistung von Diensten bestimmt ist, zu welcher die Staatsverwaltung, selbst in dem Fall, dafs das Einkommen aus der Anstalt den Aufwand für dieselbe nicht deckte, verpflichtet seyn würde;

*) Der Verfasser ist in diese umständlichere Erörterung eingegangen, weil auf die genannten Staaten zur Begründung der der seinigen entgegengesetzten Ansicht Bezug genommen ist, ohne dafs, wie es scheint, die wirklichen Verhältnisse gehörig gekannt gewesen wären.

b) sodann, daſs die Gröſse des durch dieselbe zu realisirenden Einkommens nicht von der Höhe der Taxe abhängt, sondern von der Menge der Briefe und Güter, deren Beförderung der Post anvertraut wird; — daſs daher

c) das finanzielle Interesse nicht bloſs höchste Mäſsigkeit der Taxen, sondern auch Beseitigung von Allem erfordert, wodurch die leichte und vollständigste Benutzung der Anstalt erschwert werden könnte.

Der wichtigste Punkt in dieser Beziehung besteht in einer angemessenen, alle Verhältnisse berücksichtigenden Regulirung der Portotaxe, sowohl für die Beförderung von Briefen, als für jene von Gütern aller Art, durch die fahrende Post. Die Elemente für deren Bildung und Begründung beruhen a) in den Einzelnheiten des Aufwandes, den die Anstalt erfordert, nämlich in den Zinsen des Anlagekapitals, in dem Betriebskapitale und den Zinsen von diesem; in dem Aufwande für die Unterhaltung und Ergänzung des Inventariums; in jenem für die Spedition (Ritt- und Fuhrlöhne) und in dem Besoldungsaufwande etc. für das gesammte Personal; — sodann b) in der Masse von Briefen und Gütern, welche jährlich durch die Anstalt spedirt wird. Die Taxe selbst besteht in der Vertheilung des Totals des erstern auf die letztere, und in der Berechnung und dem Ausschlage seines Betrages für einen Brief von einem bestimmten Gewichte, mit Rücksicht auf eine bestimmte Wegstrecke oder Längedistanz, welche derselbe durchläuft. (Kosten-, Grund-, Einheitspreis.) Der Tarif selbst besteht sodann in der Anwendung dieser Taxe auf die Briefe und Güter, nach Maaſsgabe der Progression ihres Gewichtes und der Distanzen, welche sie auf dem Postareale durchlaufen. Es werden nach Maaſsgabe der Verschiedenheit der Hauptkategorieen von Gegenständen, deren Beförderung die Posten bewirken, und für jede derselben ein besonderer Tarif gebildet. — (Tarif für das Briefporto; deſsgl. für Zeitungen, Journale u. dgl.; für das Paketporto; für das Geldporto; für die Beförderung von Gold- und Werthstücken.)

Ob Bezirkstarife, — solche, die in Betreff der Distanzen von einem Centralpunkte einer Abtheilung des Postareals (Oberpostamtsbezirk) ausgehen, oder auf diesen zurückführen — oder ein allgemeiner Tarif — ein sol-

cher, der, aus einem einzigen Centralpunkte in diesem Areale ausgehend, die Taxe überhaupt und im Allgemeinen für alle Punkte auf demselben; oder aber für einzelne Kurse (für Verbindungen zwischen dem Centralpunkte und bestimmten einzelnen Orten) vorzüglicher sey? — ist eine Aufgabe für die Postpolitik, welche bei deren Entscheidung die Verhältnisse beachten muſs, die sowohl auf dem eigenen Postareale, als in Betreff dessen Verbindung mit dem Auslande stattfinden. Ganz im Allgemeinen und ohne Beziehung auf bestimmte Staaten, oder auf ein bestimmtes Postareal, möchte in groſsen Staaten die erstere, in kleineren hingegen die letztere Methode, den Vorzug verdienen.

Die Konstruirung des Tarifs gehört ausschlieſslich zu den Aufgaben der Posttechnik. Welche der ebenerwähnten beiden Methoden aber auch befolgt werden mag, so muſs bei einer jeden derselben die Taxe lediglich nur nach Maaſsgabe der direkten Entfernung des Ortes der Aufgabe von jener der Bestimmung eines Briefes, und darf nicht nach der Länge der Wegstrecke, welche ein Brief durchläuft, bemessen werden. Wichtig ist bei der Bildung der Taxe (wegen seines Einflusses auf die Höhe des Porto's) die Normirung des Gewichtes des einfachen Briefes und die Progression sowohl des Gewichtes, als der Distanzen und des Taxsatzes, für beides. In Hinsicht auf die vorerwähnten Fundamentalsätze muſs eine nicht zu geringe Bestimmung des ersteren (nämlich des Gewichtssatzes) und eine progressive, mit der wachsenden Entfernung zunehmende, verhältniſsmäſsige Verminderung des Portosatzes, selbst dem finanziellen Interesse gemäſs, erachtet werden.

Die Frage in Betreff der Inchartirung der Briefe — die Einschreibung eines jeden einzelnen Briefes in die Postcharte — und über die Vorzüglichkeit dieser Methode vor jener einer allgemeinen Korrespondenzcharte, in welche bloſs die Rückzahl der nicht speciell rekommandirten Briefe unter verschiedenen Rubriken, oder nach Maaſsgabe der Sonderung der Briefpakete, für bestimmte Distributionspunkte eingetragen wird; jene in Betreff der Gestattung der Durchfuhr geschlossener Depeschen oder Briefpakete ausländischer Posten durch das inländische Post-

gebiet, und in Betreff deren Taxirung; sodann jene in Betreff der Frankatur, so wie endlich die Frage in Betreff der Methode für die Abrechnung mit den auswärtigen Postverwaltungen, ob diese nämlich durch bestimmte Gränzpostämter oder unmittelbar durch die Centralverwaltung zu bewirken sey? — alle diese Fragen berühren sämmtlich nur die inneren Verhältnisse der Verwaltung. Es lehrt übrigens die Erfahrung, daſs der Zeitaufwand, welchen die specielle Inchartirung erfordert, die Schnelligkeit der Expedition gefährdet, ohne daſs die hierdurch möglichen Nachtheile durch den Vortheil einer gröſsern Sicherheit für die Korrespondenz aufgewogen würden, indem sie in der Wirklichkeit eine solche nicht bewirkt. *)

Das Gewicht des einfachen Briefes ist in dem brittischen Reiche, in Frankreich, in Bayern, Baden und für das Taxische Postareal ½; — in den preuſsischen Staaten ¾ Loth. Dagegen ist die Progression der Distanzen und des Portosatzes beinahe in jedem dieser Staaten anders normirt, in dem brittischen Reiche, die erstere, von 1 bis 15; von 15 bis 30, 50, 80, 120 englische Meilen; die letztere, 1 Penny für jede weitere Distanz; — in Frankreich, die erstere, von 1 bis 40 Kilometer (3 t. M.); sodann, von 40 bis 80, 150, 220, 300, 400, 500, 600, 750, 900 Kilometer, die letztere, 1 Decime für jede weitere Distanz. — In Bayern, die erste Distanz, 1 bis 6 Meilen, die bis zu 60 Meilen einschlieſst, je um 6 Meilen für jede Distanz, von da an, je um 10 Meilen steigt; der Taxsatz von 4 Kreuzer für den einfachen Brief in dem ersten Rayon, sich um 2 Kreuzer, in dem zweiten, und von da an, um 3 Kreuzer in jedem der nachfolgenden, nach Maaſsgabe des Gewichtes aber, sich in nachstehender Progression erhöht.

*) M. s. Klüber das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist, und seyn könnte. Erlangen, 1811, S. 99. ff.

	Loth									
Distanzen. Meilen.	bis ½ Loth	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½ -- 5
1 - 6	3	4	6	7	9	10	12	13	15	16
6 - 12	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22
12 - 18	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33
18 - 24	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44
24 - 30	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
30 - 36	12	18	24	30	36	42	48	54	1 fl.	1fl. 6
36 - 42	14	21	28	35	42	49	56	1- 3	1-10	1-17
42 - 48	16	24	32	40	48	56	1- 4	1-12	1-20	1-28
48 - 54	18	27	36	45	54	1- 3	1-12	1-21	1-30	1-39
54 - 60	20	30	40	50	1 fl.	1-10	1-20	1-30	1-40	1-50
60 - 70	22	33	44	55	1- 6	1-17	1-28	1-39	1-50	2- 1
70 - 80	24	36	48	1 fl.	1-12	1-24	1-36	1-48	2 fl.	2-12

Regierungsblatt von 1810, S. 1201. (Eine Vergleichung mit mehreren andern Tarifen in den Verhandl. der zweiten Kammer im Jahre 1822; 5. Beilagenbd., S. 230.)

Auf dem k. preufsischen Postareal steigt der Portosatz des einfachen Briefes (bis ¾ Loth) nach Maafsgabe der Entfernung und des Gewichtes, wie folgt:

bis zu 2 Meilen	1 Slgr.	
über 2—4 —	1½ —	
v. 4—7 —	2 —	
— 7—10 —	2½ —	
— 10—15 —	3 —	
— 15—20 —	4 —	
— 20—30 —	5 —	

von da an für jede 10 M. weiter 1 Silbgr. mehr.

über ¾ bis 1 Loth,	der 1½fache	
— 1 — 1½ —	— 2 —	Portosatz.
— 1½ — 2 —	— 2½ —	Portosatz.
— 2 — 2½ —	— 3 —	Portosatz.
— 2½ — 3 —	— 3½ —	Portosatz.
— 3 — 3½ —	— 4 —	Portosatz.

und so weiter, für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Briefportosatz weiter.

Alle im Inlande zur Post gegebenen Briefe, die über 2 Loth schwer sind, gehören zur Fuhrpost, in so fern deren Beförderung mit der Schnellpost nicht ausdrücklichlich verlangt wird. Dieselben bezahlen

über 2 bis 8 Loth,	den 3fachen Portos.	
von 8 — 16 —	— 4 — —	
— 16 — 24 —	— 5 — —	
— 24 — 1 Pfund	— 6 — —	
— 1 — 2 —	— 7 — —	

und so weiter, für jedes Pfund ein einfaches Porto mehr. Gehören mehrere Sendungen zu Einer Adresse, so wird das Porto für jede bezahlt.

In gleicher Art sind die Portosätze für die übrigen Gegenstände (Pakete, Geldsendungen etc.) regulirt. — M. s. Regulativ über das Post-Taxwesen vom 18. Decbr. 1824. — Gesetzsamml. v. 1824 Nro. 24.

Für das Groſsherzogl. Baden'sche und Fürstl. Taxische Postareal findet nachstehende Gewichts- und Tax-Progression statt, nämlich:

Tax des einfachen Briefes bis ¹/₂ Loth	Ueber 1 Loth																							
	¹/₂		1		1¹/₂		2		2¹/₂		3		3¹/₂		4		4¹/₂		5		5¹/₂		6	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	—	3	—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	20
4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28
6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42
8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56
10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10
12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24
14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38
16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52
18	—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6
20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	2	—	2	10	2	20
22	—	33	—	44	—	55	1	6	1	17	1	28	1	39	1	50	2	1	2	12	2	23	2	34
24	—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	1	36	1	48	2	—	2	12	2	24	2	36	2	48

und so ferner bis zu 8 Loth einschlieſslich; in die Quere, oder nach Maaſsgabe des Gewichtes für jedes halbe Loth mit 1 Kreuzer; für jedes ganze Loth mit 2 Kreuzer steigend; in der Perpendikularlinie, oder nach Maaſsgabe der Distanzen aber in nachstehenden Progressionen steigt, nämlich: bei einem Gewichte von 6½ Loth, in der zweiten Distanz (bis 4 Meilen) mit 9

Kreu-

Kreuzer; für jede der folgenden, mit 15 Kreuzer; — bei einem Gewichte von 7 Loth, bei der ersten, mit 9 Kreuzer, bei einer jeden der folgenden, mit 16 Kreuzer; — bei einem solchen von 7 ½ Loth, in der ersten Distanz, mit 10; in jeder folgenden, mit 17 Kreuzer; — bei einem Gewichte von 8 Loth endlich, in der ersten ebenfalls mit 10 Kreuzer, in jeder der folgenden aber mit 18 Kreuzer. — Die über 8 Loth wiegenden Briefe werden für jedes weitere Loth, mit dem halben Porto des einfachen Briefes, höher belegt.

§. 31.

Aufser den bisher erwähnten Rechten und Anstalten werden nach Maafsgabe des besondern Staatsrechts, oder der besondern Verfassung der verschiedenen Staaten, noch andere Rechte und Staatsbefugnisse unter den Begriff von Regalien subsumirt, unter welchen dieselben jedoch nur uneigentlich begriffen werden können, dennoch aber in die Kategorie solcher Hoheitsrechte gehören, deren Ausübung zur Realisirung eines Einkommens für die Staatskasse benutzt wird. Theils gehören diese Rechte in die Klasse solcher, welche lediglich nur als ein Ausflufs der höchsten Staatsgewalt, die Wahrung und Sicherung der Rechte des Staats gegenüber von Einzelnen bezwecken; — die sogenannten Fisci-Rechte; *) — wie z. B. die gewöhnlichen Strafnutzungen, insonderheit der Ertrag von Konfiskationen bei Defraudationen von Abgaben, oder bei Verbrechen; jener von Gütern, welche vermöge der Gesetze dem Fiskus anheimfallen, insbesondere erblose Güter, vermöge des fiskalischen Heimfallrechtes (droit d'epave), als auch andere, z. B. Bastarderbe, Schätze, der Ertrag des Heimfallsrechtes im engern Sinne (droit d'aubaine), des Abzug-, oder Abschofs- und Nachsteuerrechtes. Theils beziehen dieselben sich auf die Befugnifs zur Festsetzung und Bestimmung der staatsrechtlichen, überhaupt der rechtlichen und persönlichen Verhältnisse ganzer Klassen von Staatsangehörigen, oder jener einzelner Mitglieder derselben, wie z. B. auf die Aufnahme

*) Ueber die rechtlichen Grundsätze in Betreff aller diese Rechte, s. m. Klüber l. c. §. 375 ff.

neuer Unterthanen, die Verleihung des Indigenats, des Judenschutzes, mit welcher die Erhebung besonderer Einnahmen verbunden ist (die Receptions-, Ein- und Ueberzugsgelder, die Schutzgelder u. dergl.); oder sie haben die Verleihung der Befugniſs zu interessirten, spekulativen Unternehmungen und Gewerben zum Gegenstande, die zwar an und für sich in den Kreis der Privatindustrie gehören, deren Unternehmen aber aus polizeilichen und andern Rücksichten nicht unbedingt der Willkür eines jeden Einzelnen überlassen werden kann, oder aber nach Maaſsgabe der verfassungsmäſsig bestehenden Einrichtungen, die Genehmigung des Staates erforderlich ist (z. B. die Koncessionirung von Aktiengesellschaften für bestimmte spekulative Unternehmungen, die Anlegung von Apotheken; die Meisterrechtsgebühren u. dergl.).

Durch Gesetze oder Herkommen, sowohl in Absicht auf die Fälle, in welchen das Recht zur Erhebung eines solchen Einkommens eintritt, als auch in Betreff der Gröſse der Leistung in jedem einzelnen Fall geregelt, und lediglich nur in einem von beidem begründet, sind alle diese Rechte, und das durch deren Ausübung realisirte Einkommen, weder einer nationalökonomistischen, noch einer finanzwissenschaftlichen Begründung fähig. Es tritt vielmehr die Mehrzahl derselben mit den Grundsätzen beider in so fern in Widerspruch, als die Mehrzahl derselben nicht auf das Einkommen, sondern auf das Stammvermögen treffen, und auf dessen Verminderung wirken, und als manche derselben das nämliche Objekt doppelt besteuern. Es bildet sich hieraus die Forderung an die Verwaltung, zu deren zufälligem Einkommen sie gehören, theils ihrer gänzlichen Aufhebung, insbesondere zu einer solchen derjenigen, welche das Vermögen unmittelbar angreifen, oder auf die Industrie und auf die Gewerbe treffen, die ohnedem schon durch Gewerbs- und Konsumtionssteuern zum Beitrage angezogen sind; theils zur möglichsten Ermäſsigung aller übrigen. Es kann dieselbe zugleich dieser Forderung um so leichter genügen, weil das Einkommen, welches die Ausübung dieser Rechte in die Staatskasse liefert, nur in einem unverhältniſsmäſsig kleinen Theile des Gesammteinkommens, und beziehungsweise des gesammten Bedarfs, besteht.

Mehrere der vorgenannten Rechte sind theils allgemein, — wie z. B. alle Arten von Nachsteuer, durch die teutsche Bundesakte, — theils in einzelnen Staaten aufgehoben worden, wie z. B. die Konfiskationen in Bayern (Verfass. Urk. v. 1818, VIII, 6), in Würtemberg (Verfass. Urk. v. 1819, §. 9), in dem Grofsherz. Baden (Verfass. Urk. v. 1818, §. 16, und Gesetz v. 5. Oktbr. 1820), in dem Grofsherz. Hessen (Verfass. Urk. v. 1820, Art. 100 etc.) und in andern Staaten. — In gleicher Art sind in Betreff der Abgaben der Juden, derjenigen bei Aufnahme in ein Gewerb etc., in den neueren Zeiten in mehrern Staaten Modifikationen eingetreten, welche dieselben, wenn auch nicht vollkommen, dennoch mehr als bisher der Fall war, mit den Forderungen der Nationalökonomie in Einklang setzen. Lotz (Hdb. III, 300) begreift auch die Laudemialgelder unter diese Abgaben; er betrachtet dieselben als verwerflich, und als unvereinbar mit der Steuerpflichtigkeit. Der Verfasser ist (wie er in seinem praktischen Leben bewiesen hat) weit entfernt diese und ähnliche Verpflichtungen und Belastungen des Grundeigenthums und dessen Inhaber in Schutz zu nehmen. Dennoch aber können dieselben nach seiner Ansicht nicht in die Kategorie von Steuern klassirt werden. Als eine Folge des bei Ueberlassung der Grundstücke vorbehaltenen Obereigenthums, welches ungeachtet deren (bei vielen Bauerngütern beschränkten) Erblichkeit fortdauernd wirksam ist, gehören diese Laudemialgelder in die Kategorie von Grundlasten, in Ansehung welcher, in Beziehung auf Besteuerung, um defswillen selbst ein Grund zur Beschwerde nicht obwaltet, weil deren Betrag bei den Grundsteuern von dem Gütertrage abgesetzt, oder den pflichtigen Inhabern die Befugnifs zu einem verhältnifsmäfsigen Abzuge eingeräumt ist, dieselben daher, in dieser Beziehung, durch die Laudemialpflichtigkeit nicht beeinträchtigt sind. Begründet ist dagegen die Forderung ihrer Fixirung; dieser aber bereits in einer grofsen Anzahl von Staaten genügt.

III.

Von dem Einkommen durch Steuern.

§. 32.

Aus der gänzlich veränderten Gestaltung aller Verhältnisse in dem Staats- und Staatenleben, seit dem Zeitpunkte, wo das stehende Militair an die Stelle der früheren Heerbanns- und Lehnsmilitz getreten ist, und aus dem gänzlichen Umschwunge aller Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens, welchen die Entdeckung des Weges um das Vorgebirge der guten Hoffnung und jene von Amerika zur Folge gehabt hat, ist mit der vergröſserten Menge und Mannigfaltigkeit, und mit der gänzlich veränderten Natur der öffentlichen Bedürfnisse, zugleich die Nothwendigkeit einer quantitativ und qualitativ entsprechenden Vermehrung der Mittel zu ihrer Deckung hervorgegangen, die bei der Unzulänglichkeit des Einkommens aus dem unmittelbaren Staatseigenthume und aus Regalien lediglich nur aus jenem der Staatsangehörigen, oder durch Steuern haben geschöpft werden können.

Das Recht der höchsten Staatsgewalt zur Einforderung von solchen ist in ihrer Pflicht zur Anordnung, Unterhaltung und Vervollkommnung aller Anstalten begründet, durch deren Vorhandenseyn die Möglichkeit einer vollständigen Erreichung der wesentlichen Zwecke des Staatsvereins bedingt ist; die Pflicht der Staatsgenossen zu ihrer Entrichtung in ihrer Theilnahme an dem Staatsvereine, als einer Verbindung für die Erstrebung gemeinsamer Zwecke, aus welcher die Pflicht aller seiner Mitglieder zum verhältniſsmäſsigen Beitrage zu dem Aufwande folgt, der für die Begründung und Erhaltung der Institute und Anstalten, durch welche seine Wirksamkeit hedingt ist, erforderlich seyn kann, und in dem Gebrauche und Genusse dieser Anstalten.*)

*) M. s. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate I, 155 ff. — Die Ansichten über den rechtlichen Grund des Besteuerungsrechtes des Staates, und über den rechtlichen Grund der Steuerpflicht der Staatsgenossen, sind nichts weniger als

Es ist diese Pflicht eine unbedingte, ohne andere Modifikationen als diejenigen, die sich aus der Natur und aus der Bestimmung dieser Anstalten ableiten, in wie fern sie nämlich für die Erreichung solcher Zwecke, die dergleichen aller Staatsgenossen sind, angeordnet und wirksam sind, oder aber nur für die Erreichung besonderer Zwecke einzelner Klassen oder Mitglieder des Staatsvereins, die daher auch allein nur zur Beschaffung der für deren Begründung und Erhaltung erforderlichen Mittel verpflichtet seyn können.

Die Erörterung über den rechtlichen Grund dieses Rechtes der höchsten Staatsgewalt, und über jenen der ihr gegenüberstehenden Pflicht der Staatsangehörigen, gehört nicht zu den Aufgaben der Finanzwissenschaft. Für sie besteht beides als etwas Gegebenes, ohne eine andere Beschränkung bei Ausübung des ersteren, als daſs durch dieselbe die Gerechtigkeit, welche der Staat jedem Einzelnen schuldig ist, nicht verletzt; und daſs durch dieselbe die Staatsangehörigen in der Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr beschränkt werden, als für die Erreichung des allgemeinen Zweckes nothwendig ist. Zugleich erheischt das Interesse Aller, daſs die Quellen von öffentlichem Einkommen möglichst geschont werden, weil eine Gefährdung ihrer Nachhaltigkeit zugleich

übereinstimmend. Theils wird derselbe in den Schutz des Staates gelegt, den die Staatsgenossen für die Erreichung ihrer Zwecke genieſsen; theils in den Genuſs der Staatsanstalten, und der Maaſsstab für die zulässige Gröſse der Steuern in der Höhe dieses Genusses gesucht (Krehl und Kremer). — Gr. v. Soden (Staatsfinanzwirthsch. §. 118 ff.) der den Staatszweck in das Streben nach Wohlstand und Genuſsvollkommenheit legt, findet den Grund der Pflicht in diesem Wohlstande und in diesem Genusse selbst, dessen Gröſse zugleich den Maaſsstab für die Gröſse der letztern bilde. — Es möchte jedoch dieser Dissens auf einen sterilen Wortstreit hinauslaufen, der zu keinem praktischen Resultate führt, weil, es mag der Genuſs der Saatsanstalten oder die Erstrebung von Wohlstand und von gröſserer Genuſsvollkommenheit als Zweck des Staatsvereins betrachtet werden, der erstere wie das letztere immer nur unter der Garantie des Staates möglich ist. — M. s. auch Hermes Nro. XV, 153.

die Möglichkeit der fortwährenden Erfüllung der Staatszwecke gefährden würde.

Die vollkommenere Ausbildung der Grundsätze für die Anordnung und Behandlung des Steuerwesens bis zu einem Grade, der sie zu dem Range einer selbstständigen Wissenschaft erhebt, ist ein Ergebniſs der vollkommenern Ausbildung der Nationalökonomie, aus welcher sie ihre Fundamentalprincipien entlehnt, jedoch aber auch sehr oft den Anforderungen und Bedürfnissen der Verwaltung Koncessionen machen muſs, die mit der Strenge dieser Principien nicht immer zu vereinigen sind. Ihre Aufgabe schlieſst Alles in sich, was sich auf die Grundsätze für eine gerechte Anordnung und Schöpfung der Steuern aus dem Vermögen der Staatsangehörigen bezieht, sowohl dieser Grundsätze überhaupt, als derjenigen in Betreff einer jeden Gattung von Steuern insbesondere. Dieselbe bildet, obgleich einen abgesonderten, dennoch einen integrirenden Bestandtheil der Finanzwissenschaft, die Alles, was sich auf die specielle Erörterung der Grundsätze und Verhältnisse der einzelnen Steuern bezieht, in ihr Gebiet verweist, und nur die allgemeineren Resultate, die sich aus derselben ergeben, in sich aufnimmt, und mit den Grundsätzen für die Erzielung eines öffentlichen Einkommens aus den übrigen Quellen von solchem, und mit den Grundsätzen und Regeln für deren Verwaltung, in ein Ganzes verschmilzt.

Mehr oder weniger ausführlich sind die Grundsätze in Betreff des Steuerwesens in nachstehenden Werken erörtert, nämlich: in Smith, Untersuch. etc. (Uebersetz. v. Garve) 4. Bd.; Stewart, Unters. der Grundsätze von der Staatswirthschaft 5tes Buch; Büsch, Abhandl. von dem Geldumlaufe I, 352 ff.; Gr. v. Soden, Nationalökonomie III, §. 526 ff.; und dessen Staatsfinanzwirthschaft. — v. Jakob, Finanzwissenschaft §. 451 — 724 und §. 990 ff. Lotz, Handbuch III, §. 129 ff.; Fulda, Handbuch §. 131 ff. — *Say*,

traité d'économie politique (2e *edit.*). *Sismondi nouveaux principes d'économie politique* (2e *edit.*) II, 153 *ff*.

Ausschliefslich sind Erörterungen über das Steuerwesen und der Steuerwissenschaft gewidmet: *Monthion quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité, et l'industrie des peuples. Paris* 1808. — Krönke, das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen, Giefsen 1810; derselbe, über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung 1819. — Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme Heidelb. 1808. — Krehl, das Steuersystem nach Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft 1816; dessen Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819. — v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, Wien 1821; (man vergleiche die Anzeigen von diesem Werke und von Jakob's Finanzwissenschaft. Hermes Nro. XV. u. XVI.) — Strelin, Revison der Lehre von Auflagen etc. Erlangen 1821.

§. 33.

Aus diesen Rechten und Pflichten die sich gegenseitig bedingen, entwickeln sich zugleich die Fundamentalprincipien, die bei der Umlage von Steuern als Postulate der austheilenden Gerechtigkeit *) beachtet werden müssen. Es sind die nachstehenden, nämlich a) das Princip oder Gesetz der Allgemeinheit; b) jenes der Gleichheit; und jenes der Gröfse; und zwar sowohl in Absicht auf das Total der Steuern, die überhaupt erhoben werden, als in solcher auf die Beitragsquote, die von jedem einzelnen Kontribuenten erhoben wird.

Das erstere dieser Fundamentalprincipien, oder das Gesetz der Allgemeinheit, erfordert eine solche der Steuervertheilung, sowohl in subjektiver als in objektiver Beziehung. Die erstere oder die subjektive Allgemeinheit

*) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate I, 73. Viertes Hauptstück: von der austheilenden Gerechtigkeit.

der Beitragspflicht von demjenigen Einkommen, welches die Staatsangehörigen unter dem Schutze des Staates erwerben und geniefsen, folgt aus der Gleichheit des Rechtes, welches jedem Staatsgenossen auf den gleichen Schutz für die Erstrebung seiner individuellen Zwecke, und auf den gleichen Antheil an dem Genufs der Staatsanstalten, zusteht, und welchem die korrespondirende Pflicht zu Allem, wodurch die Wirksamkeit des Vereins bedingt ist, gegenüber tritt. Sie folgt zugleich aus dem Recht, welches der höchsten Staatsgewalt für die Beförderung und Erhaltung dieser Wirksamkeit zum Vortheile Aller in gleichem Maafse über Alle zusteht. Mit derselben fällt die objektive oder sachliche Allgemeinheit in so fern in Eins zusammen, als die Besteuerung das Einkommen ohne Rücksicht auf dessen Ursprung, in wie fern nämlich dasselbe ursprüngliches (ächtes), oder blofs abgeleitetes ist, überhaupt alle Arten von solchem erfafst, wo, wie und bei wem sie dasselbe findet. Es kann zwar, in so fern es sich um die Ausmittelung des wirklichen Einkommens der Gesammtheit handelt, nur das erstere als solches betrachtet werden, von welchem das abgeleitete Einkommen nur einen aliquoten Theil bildet, welchen der Verkehr durch den Kontakt, in welchen er Güter, Geld- und Arbeitskräfte unter einander setzt, von der Gesammtmasse des ursprünglichen Einkommens jedem Einzelnen zuweist. *) Abgesehen von den endlosen Verwickelungen,

*) Ueber die Besteuerung des abgeleiteten Einkommens, s. m. v. Jakob l. c. §. 500 ff., mit dessen Ansichten jene von Lotz (Handb. III, §. 133 u. 138) zu vergleichen sind. Der erstere beschränkt den Begriff von abgeleitetem Einkommen auf das Einkommen solcher, „die weder ein Eigenthum besitzen, das nützliche Produkte hervorbringt, noch sonst etwas Erspriefsliches für die Gesellschaft thun, sondern dasselbe von andern erhalten, ohne etwas von ihren Erzeugnissen dafür zurückzuliefern.“ — Gegen diese Begriffsbestimmung erinnert Lotz (wohl mit Recht), „dafs der distinktive Charakter des Erwerbes von ursprünglichem Einkommen nicht in dem etwas Erspriefsliches überhaupt thun, liege, sondern allein nur in dem Hervorbringen oder Gewinnen von wirklichen materiellen Gütern.“ — Uebrigens kann, wie wichtig auch die Sonderung beider Arten von Einkommen bei der Ausmittelung der Gröfse des Nationaleinkommens ist, der

welche ein solches Nachspüren nach dem Ursprung einer jeden Art von Einkommen zur Folge haben müſste, würde ein solches auch in der Beziehung zwecklos seyn, weil die Art seiner Entstehung ohne Einfluſs auf dessen Steuerpflichtigkeit ist, die lediglich nur auf dem Besitze und Genusse von solchem haftet. Es ist die Allgemeinheit auch in der Beziehung eine Forderung der Gerechtigkeit, daſs durch eine Vertheilung des öffentlichen Aufwandes auf alle Theilnehmer an dem Staatsvereine, und auf alle Arten von Einkommen, zwar nicht die Gröſse der Steuerlast an sich, wohl aber für jeden Einzelnen kleiner wird; und weil, in so fern eine bestimmte Gröſse des ersteren und dieser letztern als unerläſsliches Bedürfniſs unterstellt wird, der Ausfall, welcher durch die Entziehung Einzelner, und einzelner Arten oder Theile des Einkommens entsteht, der Beitrag der übrigen Staatsgenossen über das Maaſs ihrer rechtlich begründeten Pflicht vergröſsert, und hierdurch rücksichtlich ihrer die Gerechtigkeit verletzt werden würde.

Diese Gerechtigkeit und die Theorie können nur eine Ausnahme von dieser Allgemeinheit der Beitragspflicht anerkennen, nämlich die Steuerfreiheit desjenigen Einkommens, welches das Staatsoberhaupt in seiner Eigenschaft als solches und als nothwendige Bedingung seiner selbstständigen Wirksamkeit genieſst. Als Staatsoberhaupt ist der Regent eines Staates nicht Mitglied des Staatsvereins, in welcher Eigenschaft die Beitragspflichtigkeit wurzelt. Vielmehr steht er über demselben; in konstitutionellen Staaten als der Schluſsstein der Verfassung; in verfassungslosen Staaten als das Surrogat oder der Inbegriff einer solchen; in allen als das belebende Princip des gesammten Organismus und Mechanismus des Staates, für dessen Erhaltung und Wirksamkeit die Steuern erhoben werden.*) Alle übrigen Befreiun

Unterschied zwischen beidem, bei der Veranlagung von Steuern, nur eine untergeordnete Betrachtung verdienen, weil, wie in dem Texte erwähnt ist, die Besteuerung alle Arten von Einkommen, ohne Rücksicht auf dessen Ursprung, erfaſst.

*) Es erstreckt sich diese Steuerfreiheit jedoch nicht auf das Privatvermögen des Regenten. Eine genaue Sonderung beider Arten von Einkommen ist indessen nur in solchen Staaten thunlich, in welchen eine Civilliste ausgeschieden ist. —

gen, mit alleiniger Ausnahme solcher, die durch höhere staatswirthschaftliche Rücksichten, mithin durch das Interesse des Staatsvereins, motivirt seyn können, sind mit den Rechten und Pflichten, die sich aus der Natur und aus dem Wesen des Staatsvereins entwickeln, nicht vereinbar. Wo dergleichen stattfinden, können sie jederzeit nur das Ergebniſs besonderer Verhältnisse seyn, deren rechtliche Würdigung dem Staatsrechte eines gegebenen Landes anheimfällt. In dieses, und zum Theil auch in das Gebiet der Finanzpolitik, gehört die Auswahl der Maaſsregeln, um sie mit dem Interesse der Gesammtheit in Einklang zu setzen. Die wichtigern Fragen, die hiebei in Betracht kommen, beziehen sich theils auf die Statthaftigkeit solcher Befreiungen, an sich und in rechtlicher Hinsicht; auf ihre Natur, in wie fern sie nämlich bloſs persönliche oder sachliche sind; auf ihren Umfang, in wie fern dieselben bloſs auf die in dem Zeitpunkte ihrer Erwerbung üblichen oder auf bestimmte Steuern beschränkt sind, oder aber eine unbedingte Befreiung von allen, und von allen zukünftigen Steuern in sich schlieſsen. Alle diese Fragen berühren die Finanzwissenschaft nicht, für welche die Ergebnisse ihrer Entscheidung jederzeit Ein Gegebenes bilden, nach Maaſsgabe von welchem sie die

Krehl l. c. S. 239. beschränkt die Steuerfreiheit in objektiver Hinsicht zwar ebenfalls in der eben erwähnten Art; dagegen erstreckt er dieselbe in subjektiver Beziehung auf alle Mitglieder der regierenden Familie, „weil diese in Erbmo-„narchien als Theile der Anstalt, welche das Oberhaupt des „Staates im Staate vorstelle, zu betrachten seyen, in so fern „nämlich, als aus denselben die künftige Staatsgewalt — per-„sonificirt — hervorgehe. In dieser Beziehung existire die „Familie des Fürsten, gegenüber von den Staatsangehörigen, „ohne alles Individualinteresse, und erscheine vielmehr als „eine der ersten und höchsten Staatsanstalten." — Es möchten dieser Ansicht jedoch nicht unerhebliche Gründe entgegengesetzt werden. Die Praxis selbst ist verschieden, indem die Appanagen in manchen Staaten steuerpflichtig, in andern steuerfrei sind. Die Frage in Betreff der Steuerfreiheit oder Pflichtigkeit der Armen, welche Krehl §. 91 sehr umständlich erörtert, scheint in so fern müſsig, als deren Verschonung mit direkten Steuern nicht sowohl Folge eines Princips, sondern vielmehr des Mangels an Objekten ist, welche dieselbe erfassen könnte.

Vertheilung des Staatsaufwandes auf die verschiedenen Steuerquellen bewirkt.*)

§. 34.

In gleicher Art, wie die Forderung der Allgemeinheit der Beitragspflichtigkeit, ist jene der gleichheitlichen Vertheilung der Steuern — oder das Gesetz der Gleichheit — in der Natur und in dem Wesen des Staatsvereins, als einer Gesellschaft mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten, begründet, bei welcher die Gleichheitlichkeit des Beitrages zu deren Bedürfnissen eine der wesentlichsten Grundlagen bildet. Es ist diese Gleichheitlichkeit eine Forderung des Rechtes, ein Anspruch, der dem Einzelnen gegen Alle zusteht, und zugleich eine solche der Nationalökonomie, weil eine ungleiche Belastung des Einkommens die Bedingungen seiner Erhaltung und Vermehrung gefährdet. Bei der Unzulässigkeit einer **absoluten** Gleichheitlichkeit oder einer solchen, welche die Steuer in numerisch gleicher Gröſse auf die Staatsgenossen vertheilt**), und bei der gleichen Unstatthaftigkeit ihrer Vertheilung nach Maaſsgabe des Ver-

*) v. Jakob (F. W. §. 1146—84) hat der Frage in Betreff der Steuerbefreiungen eine sehr ausführliche Erörterung gewidmet, in diese jedoch viel Fremdartiges eingewoben. Abweichende Ansichten von den seinigen, in Betreff einzelner Punkte im Hermes XVII, 210 ff. — Ueber die rechtlichen Verhältnisse in Betreff solcher Befreiungen s. m. Klüber öffentl. R. §. 327.

**) Eine solche absolut gleichheitliche Vertheilung hat der in der konstituirenden Nat. Versamml. in Frankreich gemachte Vorschlag bezweckt, alle Abgaben durch eine solche von 2 Sols auf das Pfund Brod, dessen Konsumtion zu 300 Pfund für jedes Individuum geschätzt war, zu surrogiren. M. s. Sismondi l. c. II, 212. — Indem der Hermes XV, 132 die Unstatthaftigkeit einer absolut gleichheitlichen Vertheilung anerkennt, äuſsert derselbe zugleich: „daſs damit noch nicht das Gesetz der relativen Gleichheit dargethan sey." — Sollte dieses aber nicht durch die Anerkennung der unbedingten Unstatthaftigkeit einer absolut gleichheitlichen Vertheilung bewirkt seyn? weil, nach seiner fernern Aeuſserung, „es zu unmöglichen Dingen keine Verpflichtung geben kann," — und denn doch die eine oder die andere Art von Gleichheit in der Vertheilung nothwendig stattfinden muſs.

mögens, als einer an sich sterilen Masse, kann diesen Forderungen nur in so fern genügt werden, als die Vertheilung nach Maafsgabe des reinen Einkommens bewirkt wird, und auch bei diesem Maafsstabe niemals vollständig, wegen der Zufälligkeit und Wandelbarkeit der Umstände, welche auf dessen jedesmalige wirkliche Gröfse von Einflufs sind, und welchen die Steuer nicht immer, oder nur nach längeren Intervallen, und auch dann nur annähernd, folgen kann.

Ueberhaupt kann in der Wirklichkeit jederzeit nur eine annähernde und relative Gleichheitlichkeit erreichbar seyn, oder eine solche, welche das Total der Steuern in einem mit der Gröfse des reinen Einkommens aus den verschiedenen Quellen von solchem, möglichst annähernden Verhältnisse auf diese vertheilt, und in gleicher Maafse den Beitrag eines jeden Einzelnen sowohl mit der Gröfse seines ausgemmittelten reinen Einkommens, als auch mit jener des Beitrages seiner Mitgenossen, möglichst annähernd proportionirt. Hierauf und auf die Andeutung der Mittel zur Erwirkung einer solchen, mufs sich daher auch die Anforderung an die Wissenschaft beschränken. Bei dem Einflusse, welchen oft blofs zufällige Umstände, insbesondere aber der Verkehr, auf die Vertheilung des Einkommens unausweichlich äufsert, kann jede noch so sorgfältig bearbeitete Ausgleichung jederzeit nur eine momentane Gleichheitlichkeit bewirken, ohne dafs die Wissenschaft Mittel nachweisen könnte, wie die Verwaltung die Wirkungen dieses Einflusses neutralisiren, oder auch nur mildern könnte.*)

Es ergibt sich hieraus, dafs die Bewirkung einer endlichen Ausgleichung der Steuerlast dem Verkehr überlassen bleiben mufs, von welchem eine solche zugleich allein nur erwartet werden kann, und welche derselbe nach Verschiedenheit der Umstände früher oder später, im Allgemeinen aber immer bewirkt. Nicht, dafs eine solche Verweisung an denselben bei der Vertheilung der Steuern als Princip aufgestellt und verfolgt werden könnte, sondern als das Ergebnifs einer nicht zu beseitigenden Nothwendigkeit, welcher die Strenge der Grundsätze weichen mufs, in Hinsicht

*) M. s. die gehaltvolle Erörterung hierüber in Lotz Handb, III, §. 131 und 132.

auf welche die Forderung, welche an die Verwaltung gemacht werden kann, sich darauf beschränkt, daſs sie einer solchen Ausgleichung nicht mehr, als unausweichlich ist, überlasse.*)

§. 35.

Das Fundamentalprincip, daſs der Staat die Mittel, deren er für die Erfüllung seiner Zwecke bedarf, durch Beiziehung der Staatsangehörigen, oder durch Steuern nicht bloſs ergänzen dürfe, sondern durch dergleichen ergänzen müsse, unterliegt (wie zum Theil bereits erwähnt worden ist) in seiner praktitchen Anwendung nur nachstehenden Beschränkungen, nämlich:

a) daſs eine jede Steuer jederzeit nur auf das disponible, reine Einkommen der Kontribuenten gelegt werden, niemals deren Kapitalfond oder Stammvermögen angreifen dürfe;**)

b) daſs die Gröſse des Beitrages eines jeden derselben

*) v. Jakob (F. W. §. 715) und Andere betrachten es als „eine schlechte Maxime der Finanzpolitik, wenn die Gerechtigkeit und Billigkeit der Besteuerung einer solchen stillen Ausgleichung durch den Verkehr überlassen wird.“ Eben so äuſsert Fulda (l. c. §. 146) „daſs bei der Anordnung der Steuern nie darauf gerechnet werden sollte, daſs der Verkehr die Last zwischen den Producenten und Konsumenten ausgleiche.“ — Der Verf. ist, wie der Text ergibt, damit einverstanden, daſs ein solches Ueberweisen nicht als Princip aufgestellt werden kann, nicht aber damit, daſs bei der Veranlagung der Steuern nicht auf die Ausgleichung durch den Verkehr gerechnet werden müsse. Ueberhaupt kann nicht sowohl von einem Ueberweisen an den Verkehr, als vielmehr davon die Rede seyn, daſs demselben überlassen werden muſs, was ihm nach der Natur der Sache nicht entzogen werden kann. Die Frage, um die es sich handelt, ist: ob die Finanzwissenschaft Mittel zur Bewirkung einer solchen Vertheilung nachweisen kann, welche den Einwirkungen des Verkehrs widersteht, oder diese neutralisirt? Muſs dieses bezweifelt werden, dann ergibt sich die Folge von selbst.

**) Tout impôt doit poster sur le revenu, et non sur le capital. Dans le premier cas, l'État ne depense que ce que les particuliers devaient depenser; dans le second, il detruit ce qui devait faire vivre, et les particuliers, et l'État. Sismondi l. c. II, 169.

mit der Gröfse dieses Einkommens möglichst proportionirt und zugleich innerhalb solchen Schranken gehalten werde, welche denselben in der vollständigen Entwickelung seiner Produktivkraft so wenig als möglich beengt;

c) dafs eine jede Art von Einkommen in einem ihrem Verhalten zu andern Arten von solchem angemessenen Verhältnisse besteuert; endlich,

d) dafs dem Einzelnen kein gröfserer Beitrag abgefordert, überhaupt durch das Total der Steuern keine gröfsere Summe aus dem Einkommen der Einzelnen eingezogen werde, als das streng berechnete Bedürfnifs unabweislich erfordert.

In diesen Beschränkungen, welche im Allgemeinen die Gränzen andeuten, innerhalb welchen die Besteuerung sowohl in rechtlicher als in staatswirthschaftlicher Hinsicht gehalten werden mufs, beruhen zugleich die Grundlagen des Fundamentalprincips oder Gesetzes der Gröfse der Steuern, für deren Normirung ein positiver oder numerisch bestimmter Maafsstab niemals zulässig seyn kann.*) Eine Beschränkung derselben „auf die Gröfse des Aufwandes, welchen die steuerpflichtigen Individuen auch in aufsergeselligen Verhältnissen für den sichern, steten und regelmäfsigen Fortgang ihrer Betriebsamkeit und für die Erhaltung seiner Bedingungen machen müssen“,**) kann um defswillen

*) Mehrere haben eine solche numerische Bestimmung versucht. Büsch, v. Geldumł. I, 371, und Monthion l. c. S. 354 haben die zulässige Höhe der Steuern auf $^1/_{10}$; Bielefeld (Institut. chap. 7, §. 27) auf $^1/_4$; Pölitz (die Staatswissensch. II, 275) auf $^1/_8$, bis höchstens $^1/_5$; Schmalz (Encyklopädie §. 785) bis zu 40 pCt. des reinen Einkommens bestimmt. — Es ist selbst die paradoxe Ansicht aufgestellt worden, dafs es für das Nationalwohl nachtheilig sey, wenn nicht wenigstens der 6te Theil des Nationaleinkommens durch Steuern eingezogen werde. Justi Finanzwiss. §. 732.

**) Lotz Handb. III, 52. 53. „Nur bis zu diesem Punkte, und nur unter dieser Voraussetzung liefsen sich die Abgaben, als ein nothwendiger und nützlicher Aufwand, und als ein Theil des nothwendigen Kostenpreises der Erzeugnisse des betriebsamen Volkes ansehen. Weiter getrieben, müssen sie stets auf den allgemeinen Wohlstand hemmend einwirken,

nicht zulässig seyn, der Bedarf in diesem Zustande nicht zum Maafsstabe dienen, weil der staatsgesellschaftliche Zustand Bedürfnisse herbeiführt, und durch diese einen Aufwand nothwendig macht, die dem aufsergeselligen Zustande fremd sind. Eben so wenig kann entgegengesetzt eine Erweiterung der Gränzen der Steuerpflicht bis zu dem Punkte gerechtfertigt seyn, wo die Steuer den ganzen Betrag des reinen Volkseinkommens verschlingen, und den Kontribuenten mit den Mitteln zugleich jeden Antrieb und Reiz zur Erweiterung ihrer Betriebsamkeit entzieht. Eine solche Ausdehnung würde, wenn vielleicht auch nicht geradehin die Existenz des Staates gefährden, dennoch demselben die Mittel entziehen, durch welche die Möglichkeit seines kräftigen Lebens und Wirkens bedingt ist.

Ueberhaupt kann beim Hinblick auf die Verhältnisse, in welchen die Elemente für die Konstruirung eines Gröfsenmessers für die unnachtheilige, überhaupt für die zulässige Höhe der Steuern, gesucht werden müssen, eine allgemein anwendbare, positive Normirung eines solchen praktisch niemals statthaft seyn. Es können die Gränzen für diese zulässige Höhe vielmehr lediglich nur aus den Wirkungen, welche eine jede Steuergattung und Steuer insbesondere, und aus jenen erkannt werden, welche das Total aller Steuern auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der verschiedenen Volksklassen, überhaupt auf den wirthschaftlichen Zustand eines gegebenen Landes, äufsert, in wie fern dieser blühender wird, stationär bleibt, oder aber Rückschritte macht.*) Es kann dieses Maafs für ihre zulässige

und als ein Uebel erscheinen, welches das bürgerliche Wesen für seine einzelnen Glieder herbeiführe." — Sismondi (II, 157 ff.), auf den er sich bezieht, kann dieser Ansicht nicht zur Stütze dienen, weil derselbe bei seinem Raisonnement den gesellschaftlichen Zustand unterstellt. — L'impôt est donc un mal, seulement autant, que c'est un mal, d'acheter par un sacrifice, la chose dont nous avons besoin ou envie; mais aussi c'est un bien, si cette chose vaut mieux pour nous, et nous procure plus de jouissance, que le sacrifice par lequel nous l'avons obtenue ne nous en coute. — Als eine solche jouissance betrachtet er den Staat.

*) Monthion l. c. S. 334 ff. Auch manches hieher Gehörige in Sonnenfels III, 51 ff.

Gröſse um so mehr nur hierin gesucht und gefunden werden, weil, wie die Erfahrung lehrt, die nämliche Steuer, bei gleicher Höhe, nach Maaſsgabe der Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse, unter welchen sie erhoben wird, zur erdrückenden Last werden, oder aber ohne Gefährdung der Bedingungen des Erwerbs, überhaupt ohne Nachtheil für die wirthschaftlichen Verhältnisse eines gegebenen Landes erhoben, durch ihre Verwendung selbst wieder Mittel zur Vermehrung des individuellen und hiedurch ein solches zur Vergröſserung des Nationaleinkommens und Reichthums werden kann.

Ueber den Einfluſs der Verwendung der Abgaben auf die Vermehrung des Einkommens, und über die Frage, in wie fern die erstere eine solche bewirken könne? sind die Ansichten nichts weniger als geeinigt. Büsch l. c. I, 354 und Andere bejahen diese Frage theils bedingt, theils unbedingt. Say II, 294 ff., Lotz III, 56 ff. und ebenfalls Andere folgen dagegen einer entgegengesetzten Ansicht, und sehen in der Beschäftigung, zu welcher die Regierung Anlaſs gibt, lediglich nur „ein künstliches Hin- und Herströmen der in den „Abgaben erhobenen Summen zwischen den Staatskas„sen und dem Volke, welches zur Noth nur dagegen „schütze, daſs die Last der Abgaben nicht allzu erdrü„ckend werde, niemals aber den Wohlstand fördern „oder emporbringen könne.“ — Die Gründe, auf welche diese Ansicht gestützt wird, sind: daſs das Volk, um die Arbeit, zu welcher die Regierung Anlaſs gibt, bezahlt erhalten zu können, eine erste umsonst leisten müsse, diejenige nämlich, welche dasselbe vornehmen muſs, um sich die Mittel zur Bezahlung der Abgaben zu verschaffen, und die dasselbe ohne diese entweder hätte ersparen, oder zur Vergröſserung seines Wohlstandes benutzen können; sodann, daſs der etwaige Vortheil der zweiten Arbeit entweder überhaupt nicht, oder doch nicht immer und nicht in einem angemessenen Verhältnisse, denjenigen zu statten komme, welche die erste Arbeit unentgeldlich hätten leisten müs-

müssen; endlich, daſs wenn auch das in den Abgaben bezahlte Geld zurückgegeben werde, dieses dennoch nicht in Betreff des in den Abgaben enthaltenen Werthes der Fall sey, welcher niemals, und auch das erstere nicht ohne Gegenerstattung eines gleichen Werthes, zurückgegeben werde. *)

Ohne das Gewicht dieser Gründe ganz in Abrede stellen zu wollen, möchte es dennoch eine Frage seyn, in wie fern in Hinsicht auf den Schutz und auf die Mittel, welche der Staat seinen Angehörigen für die Erstrebung ihrer Zwecke gewährt, und darauf, daſs die Möglichkeit ihrer Erstrebung durch den Genuſs dieses Schutzes und der Staatsanstalten bedingt ist, die erwähnte erste Arbeit (diejenige zur Gewinnung der Mittel zu den Abgaben) so unbedingt als unbelohnt betrachtet werden kann? Werden die Abgaben aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, dann möchte, so scheint es, aus dem Umstande, daſs nicht immer diejenigen, welche die erste Arbeit geleistet haben, an den Vortheilen der zweiten unmittelbaren Antheil nehmen, kein Grund für die aufgestellte Ansicht gefolgert werden können. In keinem Fall kann ihre mittelbare Theilnahme an denselben durch die Wirkungen der vergröſserten Gewerbsthätigkeit, zu welchen die Verwendung der Abgaben durch die Regierung, und jene der Vermehrung des Einkommens, Anlaſs gibt, in Abrede gestellt wer-

*) Auf diesen letztern Grund stützt vorzüglich Say seine Ansicht. L'impôt ne consiste pas dans la substance matérielle fournie par le contribuable, mais dans la valeur de cette substance. Qu'on le lève en argent, en denrées etc. — ce sont des choses accidentelles. — La chose essentielle est la valeur de cet argent. — Du moment que cette valeur est payée par le contribuable, elle est perdue pour lui; du moment qu'elle est consommée par le gouvernement, elle est perdue pour tout le monde, et ne se reverse point dans la société. — L'argent des contributions a beau être reversé dans la société, la valeur de ces contributions n'y est pas reversé, parcequ'elle n'est pas rendue gratuitement à la société, et que les agens du gouvernement ne lui restituent pas l'argent des contributions, sans recevoir d'elle une valeur égale en echange. — Traité d'écon. polit. II, 294.

den. Eine Beurkundung für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert vor allen andern Staaten das Beispiel von England, dessen Wohlstand, ungeachtet der enormen Höhe, auf welche das Total der jährlichen Abgaben allmälig gesteigert ward, sich nicht nur nicht vermindert, sondern selbst vergröſsert hat, und zwar vorzüglich als Folge der jährlich vergröſserten Gewerbsthätigkeit, und des jährlich vermehrten Einkommens, wozu die Verwendung der Abgaben den Impuls gegeben, zugleich die Gelegenheit eröffnet hat. Es würde diese mittelbare Theilnahme noch bestimmter hervortreten, wenn die Werthssumme der mit jedem folgenden Jahre vergröſserten Menge von Erzeugnissen der Gewerbsthätigkeit, und des hierdurch erzeugten Einkommens, mit dem Betrage der Abgaben verglichen würde. M. s. England nach seinem gegenwärtigen Zustande etc. betrachtet, von J. Lowe; nach dem Englischen bearbeitet von v. Jakob. S. 17 ff.

§. 36.

An diese Fundamentalprincipien reihen sich Forderungen, die sich nicht sowohl auf das Wesen der Steuern an sich beziehen, sondern mehr nur als Maximen und Regeln der Finanzpolitik für die Verwaltung zu betrachten sind.

Die wesentlicheren derselben sind:

a) daſs, so viel thunlich, nur solche Gegenstände der Besteuerung unterzogen werden, von welchen der steuerbare reine Ertrag leicht ausgemittelt und geschätzt werden kann, ohne daſs es eines für die Pflichtigen jederzeit lästigen, und in vielen Fällen nachtheiligen Eindringens in ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse bedarf.

b) Daſs alle Abgaben, die auf einen Gegenstand gelegt werden, so viel thunlich, in eine Steuer vereinigt;

c) jedoch kein Gegenstand mit einer verhältniſsmäſsig zu hohen Steuer belegt, diese vielmehr, im Fall die durch dieselbe zu erhebende Summe keine Ermäſsigung verstattet, auf mehrere Gegenstände von gleicher Natur, vertheilt werde.

d) Daſs überhaupt nur solche Gegenstände zur Besteuerung gewählt werden, die mehr Hauptquellen von Einkommen sind, einen nicht zu geringfügigen Abgabenertrag hoffen lassen, dessen Gröſse auſserdem mit annähernder Gewiſsheit berechnet, und auch die Zeit für den Einzug vorherbestimmt werden kann; — sodann

e) Gleichförmigkeit in dem Abgabensysteme, in der Beziehung, daſs, in so weit dieses nach Maaſsgabe der Verschiedenheit in den Produktions-, Konsumtions- und sonstigen Verhältnissen in den verschiedenen Gebietstheilen eines Staates zulässig ist, in allen diesen Theilen die nämlichen Steuern angeordnet, und diese nach gleichen Grundsätzen veranlagt werden; endlich

f) Stätigkeit, sowohl in dem Steuersysteme an sich, als auch in so weit die eigenthümliche Natur der besteuerten Objekte es verstattet, in der Gröſse der Steuersätze, in den Steuertarifen, und in den Normen und Formen für die Erhebung.

Smith l. c. IV, 244 ff.; Büsch l. c. I, 387; Sismondi l. c. II, haben ähnliche Regeln angedeutet. — v. Jakob (F. W. §. 460—64 und dessen Grunds. d. Nationalökonomie §. 640. 41) hat dieselbe mit den Fundamentalprincipien, die Maximen und Regeln für die Veranlagung mit solchen für die Erhebung durcheinander gemengt. Es ist dieses zum Theil auch von Fulda geschehen (Handb. §. 140 ff.), welcher jeden von ihm aufgestellten Grundsatz etc. besonders motivirt hat. Say l. c. II, 299 faſst dieselbe in nachstehenden zusammen: *Les meilleurs impôts, ou plutôt les moins mauvais sont*, 1) *les plus modérés, quant à leur quotité;* 2) *ceux qui entrainent le moins de ces charges qui pesent sur le contribuable, sans profiter au trésor public;* 3) *ceux dont le fardeau se repartit le plus équitablement;* 4) *ceux qui nuisent le moins à la reproduction;* 5) *ceux qui sont plutôt favorables que contraires à la morale, c'est à dire, aux habitudes utiles de la société.*

§. 37.

Nicht alle und jede Lasten, welche auf der Person, dem Vermögen, oder auf dem Einkommen der Staatsgenossen haften, können aus dem Grunde, daſs sie auf deren Vermögen und Einkommen von Einfluſs sind, unter den Begriff von öffentlichen Abgaben oder Steuern subsumirt, oder als solche gleicher Natur betrachtet werden. *) Es beruht vielmehr das Kriterium für ihre Einweisung in die Kategorie von solchen lediglich nur in dem rechtlichen Grunde der Pflicht zu ihrer Leistung. In Hinsicht auf diesen beschränkt sich die Aufgabe der Finanzwissenschaft nur auf die Erörterung solcher Leistungen, zu welchen die Staatsgenossen, wegen ihrer Eigenschaft als solche, verpflichtet sind. Keinesweges aber erstreckt dieselbe sich auf eine solche von Lasten und Leistungen, in Betreff welcher diese Pflicht in einem besondern, zum Theil bloſs privatrechtlichen, Erwerbs- oder Eigenthumstitel beruht, überhaupt in Verhältnissen gegründet ist, die mit den Pflichten eines Staatsbürgers und dessen Verhältnissen zum Staate in keiner nothwendigen Verbindung stehen, oder doch nur eine rein persönliche Pflicht sind, ohne Beziehung auf Vermögen und Einkommen. Aus diesem Grunde gehört die Erörterung über Zehnten, Grundzinse und ähnliche Leistungen nur in so fern und nur in so weit in die Finanzwissenschaft, als diese Reichnisse Bestandtheile des Einkommens aus dem unmittelbaren Staatsvermögen sind, und als dieselben bei der Veranlagung der Grundsteuer berücksichtigt werden müssen. In einer jeden andern Hinsicht gehört die Prüfung ihrer Statthaftigkeit, insbesondere auch die Würdigung ihres Ein-

*) v. Jakob §. 528 u. 532 setzt das Kriterium darin, daſs dergleichen Lasten ebenfalls aus dem Vermögen der Unterthanen bezahlt würden, und begründet es dadurch, daſs die Finanzwissenschaft, wenn sie anders eine gerechte Vertheilung der Abgaben und Staatslasten bewirken, das Staatseinkommen nach Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit von den Einzelnen erheben soll, eine genaue Kenntniſs von denjenigen Staatslasten haben müsse, welche der Einzelne sonst schon zu tragen habe. — Es ist wohl eine Berücksichtigung der Grundlasten möglich, nicht aber eine solche anderer Leistungen.

flusses auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse, in das Gebiet der Nationalökonomie; die Wahl der Mittel zur Beseitigung oder Milderung ihrer nachtheiligen Einwirkung auf beides, so wie eine solche, um sie mit der Abgabenverfassung eines Landes in Einklang zu setzen, zu den Aufgaben der Finanzpolitik. Allerdings muſs die Finanzverwaltung die Gröſse dieser und der andern besondern Lasten kennen, so wie überhaupt Alles, was auf die Vermehrung oder Verminderung des Einkommens der Steuerpflichtigen von Einfluſs seyn kann. Es bedarf dieselbe dieser Kenntniſs jedoch nur in so weit, als durch dieselbe die Gewinnung einer solchen von der Gröſse und Nachhaltigkeit der Steuerkräfte, und von der Höhe bedingt ist, bis zu welcher sie ohne Nachtheil benutzt werden können.

Noch weniger als eine Erörterung über dergleichen Grundlasten, kann eine solche über die Militairpflichtigkeit, über die Last derselben, und über den möglichen Einfluſs, den ihre Erfüllung auf die Vermögensverhältnisse der Individuen, welche sie in Anspruch nimmt, in den Bereich der Finanzwissenschaft gezogen werden. Es ist zwar der Waffendienst ein solcher, zu welchem die Verpflichtung auf allen Staatsgenossen als solchen haftet; es ist dieselbe aber zugleich eine solche, die, ohne alle Rücksicht oder Beziehung auf Vermögen oder Einkommen, lediglich auf deren Person lastet. Dieselbe ist auch in der Hinsicht von allen andern Arten von Leistungen verschieden, daſs sie ihrer Natur nach nicht von Allen erfüllt, nicht durch andere Leistungen surrogirt, und auch nicht mit Geld ausgeglichen werden kann. *) Endlich gehört der Militairdienst zu den bezahlten Diensten, wodurch, in so fern es sich um den Dienst an sich handelt, der Charakter einer bloſsen Last bis auf einen gewissen Grad verwischt wird. Es kann zwar diese Vergütung des Dienstes in vielen Fällen dem Individuum, welches das Loos unter die Waffen ruft, weder für

*) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daſs nicht von deren Abkauf durch Stellvertretung in einzelnen Fällen, sondern von einer allgemeinen Ausgleichung die Rede ist, die selbst bei einem Werbsystem freiwilliger Rekruten gegen Handgeld nur unvollkommen möglich seyn könnte.

die Störung in Verfolgung seiner Zwecke, noch für die Beschwerden und möglichen Gefahren, die mit dem Dienste verbunden sind, einen Ersatz gewähren; theils aber ist dieses auf die ebenerwähnte Eigenschaft des Dienstes an sich ohne Einfluſs; theils liegt die Frage, in wie fern der Anspruch auf einen solchen vollständigen Ersatz als begründet erachtet werden kann, auſser dem Bereiche und auſserhalb der Aufgabe der Finanzwissenschaft.

Es finden zwar in Betreff der Einquartirung des stehenden Militairs in den Friedensgarnisonen nicht die nämlichen Verhältnisse statt, und auch nicht in Ansehung der Spann- und Handdienste, welche von einzelnen Klassen von Staatsangehörigen für öffentliche, allgemeine Zwecke geleistet werden müssen. *) Als Bedürfnisse des gewöhnlichen Staatshaushalts sollten diese letztern um so mehr aus dessen Mitteln vollständig vergütet werden, weil ihre Leistung dadurch, daſs sie jederzeit nur auf einzelne Klassen trifft, die Gleichmäſsigkeit in Vertheilung des allgemeinen Aufwandes verletzt, und weil der Aufwand, den sie den Pflichtigen verursacht, die Vortheile überwiegt, die sie dem Staate gewährt. Gleiche Verhältnisse finden auch in Betreff der Einquartirung statt, die in keiner Hinsicht als eine Kommunallast der Garnisonsorte betrachtet werden kann, sondern einen Bestandtheil des allgemeinen Militairaufwandes bildet, der aus den Mitteln der Staatsverwaltung gedeckt werden muſs. Die wirkliche Vergütung beider Arten von Lasten, oder deren Berücksichtigung bei der Umlage der Steuern, kann die Finanzverwaltung nur in so fern berühren, als das Recht zum Anspruch einer solchen Berücksichtigung, und das Maaſs für dieselbe, gesetzlich feststeht. Beides muſs in jeder Hinsicht als Etwas Gegebenes betrachtet werden, auf dessen Bestimmung derselben keine positive Einwirkung zusteht.

§. 38.

Jedes Einkommen entspringt aus einer der nachstehenden Quellen, aus dem Ertrage des Grundeigenthums, aus

*) Ueber diese Dienste, s. m. Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 231.

dem Arbeitsverdienste, oder aus dem Kapitalfond, und zwar aus einer jeden dieser Quellen abgesondert, oder aus der Vereinigung der einen mit einer andern, oder aus einem Zusammenwirken von allen. *) In Hinsicht hierauf möchte eine Eintheilung oder Klassifikation der Steuern nach Maaſsgabe der Quellen, aus welchen sie erfolgen, als die sachgemäſsere erscheinen. Es läſst indessen nicht jedes Einkommen die Quelle, aus welcher dasselbe geflossen ist, mit vollständiger Klarheit und Bestimmtheit erkennen, die vielmehr durch das Umlaufen des Einkommens in dem Verkehre in vielen Fällen dem Auge entzogen, und hierdurch die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, daſs bei der Umlage von Steuern mehr das Einkommen überhaupt, und der Besitz von solchem ins Auge gefaſst, das Steuersubjekt dem Objekte der Besteuerung surrogirt werden muſs.

Es möchte überhaupt eine Frage seyn, ob, wie dieses wohl postulirt wird, eine rein objektive Eintheilung und Klassifikation der Steuern, welche deren Zusammenhang mit der Quelle, aus welcher sie erfolgen, richtig und vollständig darstellt, praktisch thunlich seyn kann? Eine solche würde ein Nachforschen nach dem Ursprunge einer jeden Art von Einkommen, und dessen Verfolgen von dem Momente seiner Entstehung bis zu jenem, wo die Steuer dasselbe erfaſst, bedingen, zu welchem die Verwaltung, wenn derselben auch das Recht dazu nicht bestritten werden könnte, niemals die erforderlichen Mittel besitzt. Auſserdem würde ein solches bei Weitem nicht in allen Fällen zum Ziele führen, weil die

*) Smith l. c. IV, 243. — Rau l. c. I, 95, theilt die Güterquellen (sources de la production) a) in Kräfte (Natur- und menschliche Kräfte), deren Anwendung die hervorbringende produktive Arbeit bildet; und b) in schon vorhandene Güter, welche die Entstehung neuer als Hülfsmittel unterstützen, für sich aber, ohne jene Kräfte, wirkungslos bleiben (Grundstücke, Kapitalien). — Die Volksklassen theilt derselbe in Beziehung auf die Ursache, wegen welcher eine jede derselben einen Antheil an dem jährlich erzeugten rohen Einkommen erhält: a) in Grundeigenthümer, b) in solche der Kapitale, c) Unternehmer von produktiven Geschäften und von Diensten; d) in Lohnarbeiter in beiden Arten von Beschäftigung; e) in Kinder und Arme (S. 107). — In gleicher Art, Sismondi l. c. II, 165.

Objekte, welche die Steuern anscheinend erfassen, nicht immer diejenigen sind, welche durch sie wirklich getroffen werden, in vielen Fällen vielmehr nur als Vehikel zur Erfassung eines unterstellten Einkommens dienen, welches durch eine Kombination mehrerer und verschiedenartiger Steuern überhaupt getroffen werden soll. Noch weniger würde eine solche objektive Klassifikation den Unterschied auffassen und darstellen können, in wie fern in jedem einzelnen Fall eine Steuer in objektivem oder subjektivem Betrachte eine unmittelbare oder mittelbare ist, oder in wie fern bei derselben die objektive und subjektive Mittelbarkeit zusammentreffen. Das Eine wie das Andere kann mit vollkommener Bestimmtheit nur in Ansehung weniger Steuern, und nur in wenigen Fällen, im Voraus bestimmt; in der Regel erst aus der Persönlichkeit des Kontribuenten in dem Momente der Entrichtung erkannt werden. Hierdurch geht eine jede solche anscheinend objektive Klassifikation der Steuern, mehr oder weniger, in eine bloſs subjektive über, so wie dieselbe überhaupt mehr nur auf die Erhebungsweise gegründet werden kann.

Die gewöhnliche Eintheilung oder Klassifikation der Steuern ist die, in Personal- und in Realsteuern, und dieser letzteren, in solche von dem Besitze oder Erwerbe eines Einkommens, und in solche, von dessen Verwendung und Genusse; die praktisch übliche hingegen, die Eintheilung in direkte und in indirekte Steuern, nach Maaſsgabe als sie auf den ersteren treffen, oder sich an die letztere anhängen.

Gegen diese Eintheilung artikulirt der Hermes XV, 133 ff. den Einwurf, daſs dieselbe das Fundament, das Objekt und das Subjekt der Besteuerung nicht genau unterscheide, überhaupt lediglich auf die Erhebungsweise gegründet sey, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit, welche in Absicht auf die Subjekte durch welche, und auf die Objekte von welchen Steuern eingezogen würden, stattfinde, und auch ohne solche darauf, in wie fern dieselben unmittelbar oder mittelbar eingebracht würden. Ueberhaupt sey subjektive und objektive Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit ver-

mengt, für die Beurtheilung der Natur und der Wirkungen der Steuern aber nicht gleichgültig, ob sie in subjektiver oder in objektiver Hinsicht, das Eine oder das Andere seyen." —

Gleichgültig ist dieses allerdings nicht. Nur aber ist die Frage, wie durch eine so oder anders gegliederte Eintheilung oder Klassifikation das Erkennen der Natur und Wirkungen der Steuern in der Verwaltung erleichtert, oder befördert werden kann? Es muſs zwar die Theorie nach der erreichbaren höchsten Vollkommenheit streben; indem sie dieses thut, darf dieselbe jedoch die praktische Ausführbarkeit, und den praktischen Nutzen ihrer Lehren und Forderungen nicht aus dem Auge verlieren. Es ist aber, so scheint es, in Betreff der zur Remedur der gerügten Mängel gemachten Vorschläge weder die erstere noch der letztere nachgewiesen.

Es vereinigen sich übrigens in Betreff des Kriteriums, nach Maaſsgabe von welchem sich die Zutheilung der verschiedenen Steuern in die eine oder andere der beiden angezeigten Hauptkategorien regulirt, in der Grundansicht, daſs der unterscheidende und zugleich entscheidende Charakter darin beruhe, in wie fern die Steuer auf dem Besitze oder Erwerbe eines Einkommens hafte, — direkte Steuern — oder aber an dessen Genuſs und Verwendung für die Zwecke des Besitzers sich anhänge — indirekte Steuern. *) —

Lotz (Handb. III, 177 ff.) erachtet „dieses Kriterium jedoch nur in Betreff der direkten Steuern als richtig, nicht aber in Ansehung der indirekten Abgaben, weil Fälle nicht bloſs gedenkbar seyen, sondern in der Wirklichkeit dergleichen stattfänden, wo die Konsumtionsabgaben von den Pflichtigen eben so unmittelbar bezahlt würden, wie die direkten Steuern. So z. B. sey die Steuer, welche derjenige, der für seinen Hausbedarf braue oder schlachte, von oder wegen beidem bezahlen müsse, ungeachtet dieselbe auf der Konsumtion

*) M. s. Gr. v. Soden Nat. Oekon. III, 155 und V, §. 366; v. Jakob §. 514 u. 707; Say II, 324.

hafte, für den Konsumenten dennoch eben sowohl als eine direkte Steuer zu betrachten, wie die Grundsteuer, welche der Grundeigenthümer von seinen Grundstücken entrichte. — Es ist dieses allerdings der Fall, so entgegengesetzt die Grundsteuer, wenn der Staat sie von dem Pächter eines Grundstückes einzieht, zu einer indirekten Abgabe für den Grundeigenthümer wird, von dem der erstere dieselbe wieder einzieht. Es kann in vielen Fällen geschehen, daſs auf diese Art, gegen die bei der Umlage obwaltende Absicht, direkte Steuern in indirekte Abgaben, und umgekehrt, indirekte, in direkte sich umwandeln, ohne der Fälle zu erwähnen, wo die ersteren, nach der Absicht des Gesetzes, den Pflichtigen direkt treffen sollen. Aus dieser Möglichkeit kann jedoch kein Grund gegen das aufgestellte Kriterium gefolgert werden, bei dessen Bildung, so wie überhaupt bei der Bildung eines solchen, jederzeit nur das, was sich als Regel darstellt, berücksichtigt und festgehalten werden kann. L o t z äuſsert die Ansicht, daſs das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Arten von Steuern bloſs nur darin gesucht werden könne, „daſs man bei Bestimmung ihres Hebungstermins entweder bloſs d a s M o m e n t d e r P r o d u k t i o n erfaſst, oder d a s M o m e n t d e s U e b e r g a n g e s e i n e r S a c h e i n d e n V e r k e h r, und sich hiernach „an den P r o d u c e n t e n halte, oder an den Abnehmer „der Erzeugnisse. Das erste Moment bestimme das „Merkmal der d i r e k t e n Abgaben; das zweite das der „i n d i r e k t e n; und bei beiden könne wieder ein Unterschied zwischen Steuern vom Einkommen, und wegen desselben; und von der Konsumtion, und wegen „derselben gemacht werden, je nachdem man nämlich „den Hebungstermin entweder an die vollendete Produktion, oder an die vollendete Einführung in den „Verkehr knüpfe; oder aber an die wirkliche Verwendung des producirten, oder in den Verkehr eingeführten Gutes zur Konsumtion.“ —

Mit andern Worten wird das unterscheidende und entscheidende Merkmal in die Person des unmittelbaren letzten Bezahlers der Abgabe gelegt, für welchen,

je nachdem in ihm das Verhältniſs als Producent und Konsument vereinigt oder getrennt ist, Konsumtionssteuern die Eigenschaft einer indirekten Abgabe behalten, oder sich in eine direkte Steuer umwandeln. In dieser verschiedenen Erfassung des Steuerzahlers beruht aber auch das vorerwähnte Kriterium, nur daſs bei seiner Enunciirung, was sich als Regel darstellt, mehr ins Auge gefaſst ist; und es dürfte nicht abzusehen seyn, wodurch das vorgeschlagene sich von demselben so wesentlich unterscheidet.

A. Direkte Steuern.

§. 39.

1) Eine allgemeine Vermögenssteuer.*) Mit dem Bedürfnisse der Beziehung der Staatsangehörigen zur Deckung des Staatsaufwandes hat bei dem Mangel richtiger Notionen über die Erzeugung und Vertheilung des Einkommens die Idee einer allgemeinen Vermögenssteuer um so mehr als die natürlichste sich darstellen müssen, weil, auſserdem daſs eine solche den Forderungen der Gerechtigkeit am gemäſsesten scheint, dieselbe zugleich dadurch, daſs sie das gesammte Vermögen eines jeden Einzelnen erfaſst, anscheinend den Vortheil der gröſsten Ertragbarkeit mit jenem der Gleichheitlichkeit in Vertheilung der Steuerlast verbindet, und durch das Verhältniſs, welches zwischen dem jedesmaligen Kurrentwerthe der einzelnen Bestandtheile von Ver-

*) Unter der (jedoch kleinen) Anzahl von Vertheidigern dieser Steuer, Büsch. l. c. I, 396, der sie jedoch, so wie auch Sismondi II, 199, nur in kleinen Staaten, in Verbindung mit andern Steuern, als zulässig erachtet, sodann Harl, (vollständ. theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuerregulirung 1827, II, 25. ff.) Strelin, (Revision der Lehre von Auflagen etc. S. 173. ff.); — A. L. v. Seutter, die Besteuerung der Völker, rechts- und geldwissenshaftlich untersucht. Speyer; 1828. — Eine ausführliche Prüfung derselben und gegen dieselbe. Krehl, l. c. S. 146. ff.

mögen und den jedesmaligen Geld- und Güterpreisen stattfinde, diesen letzteren fortdauernd sichere. *)

In letzter Analyse beruht diese Besteuerungsmethode auf einer doppelten Unterstellung, nämlich auf jener eines wenig wandelbaren Werthes der Vermögensbestandtheile an sich, und in jener einer gewissen Stätigkeit in den Werthsverhältnissen dieser Bestandtheile unter und gegen einander; sodann auf jener, dafs die Gröfse des Einkommens sich unbedingt nach der Gröfse des Vermögens regulire und abstufe. Es zeigt jedoch die tägliche Erfahrung, nicht nur, dafs eine solche Stätigkeit in den absoluten und relativen Werthsverhältnissen der Bestandtheile von Vermögen nicht stattfindet, sondern auch, dafs die Gröfse des Einkommens sich nicht unbedingt nach jener des Vermögens richtet, zwischen beiden ein nothwendiges Verhältnifs nicht stattfindet, diese Gröfse vielmehr von der Benutzung dieses letztern abhängt, und von der Einwirkung obwaltender Umstände, die es möglich machen, dafs aus einem kleinen Vermögen ein Einkommen realisirt werden kann, das jenes aus einem ungleich gröfsern Vermögen bedeutend übersteigt. Während z. B. ein Grofshändler aus seinem Vermögen, das mit jenem eines Grundeigenthümers von gleicher nominaler Gröfse ist, ein Einkommen realisirt, das dem Dreifachen der gewöhnlichen Kapitalnutzung gleich ist, kann die gröfste Anstrengung des letztern durch Benutzung des seinigen, in den meisten Fällen kaum den gewöhnlichen Kapitalzins gewinnen, und es würde daher eine nach dem Nominalbetrage bemessene Steuer von dem Einkommen des erstern nur den fünfzehnten Theil wegnehmen, jenes des letztern aber um ein volles Fünftheil vermindern. **)

*) Strelin, S. 194; Harl, II, 74; v. Seutter, S. 53 — 55, und 76. ff.

**) Den Vermögensfond eines Grofshändlers und eines Grundeigenthümers für jeden zu Einer Million Gulden, die Steuer aber zu 1 pCt. angenommen, würde dieselbe für jeden 10,000 Gulden betragen. Bei dreimaligem Umsatze seines Fonds würde der erstere (den gewöhnlichen Kapitalzins zu 5 pCt. gerechnet) 150,000; der letztere bei einfachem Umsatze 50,000 Gulden Einkommen beziehen, die Steuer mithin für den ersteren nur $^1/_{15}$, für den letztern aber $^1/_5$ seines Bruttoeinkommens betragen.

Aber auch abgesehen von der grofsen Ungleichheit in der individuellen Vertheilung der Steuer, die bei einer solchen Vermögenssteuer unausweichlich ist, gefährdet dieselbe die gleichheitliche Vertheilung in einer andern Beziehung und auf eine für die Gesammtheit der Staatsangehörigen folgenvollere Art dadurch, dafs sie das in dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft so wichtige Einkommen nicht erfafst, welches als das Produkt oder Ergebnifs der Uebung geistiger und physischer Kraft einen so aufserordentlich beträchtlichen Theil zu dem Nationaleinkommen beiträgt, und welches bei dieser Methode der Besteuerung entzogen bleibt. Die Ueberlastung der übrigen Klassen, die eine unausweichliche Folge des Ausfalls eines so grofsen Theils von der gesammten Masse der Steuerkräfte ist, und der durch dieselbe entstehende Druck, vergröfsert sich in dem Maafse, als die Steuer zugleich das bewegliche Eigenthum und Vermögenstheile erfafst, die nicht nur kein Einkommen geben, sondern in den meisten Fällen einen nicht unbeträchtlichen Theil von diesem absorbiren. *)

In diesem Ausfall eines der wichtigsten Zweige von Einkommen aus der Besteuerung, in dem Zusammenwerfen des sterilen Vermögens mit dem produktiven, und in der Unthunlichkeit einer Sonderung und beziehungsweise einer Ausgleichung der Kapitalstöcke oder Fonds nach Maafsgabe als sie für die Erzeugung des Einkommens wirksam sind, beruht eine der vorzüglichsten Ursachen der Verwerflich-

*) „Alles, was unter Geld und Geldeswerth verstanden wird, „ohne Rücksicht darauf, ob ein Vermögen unmittelbar fruk„tificirt oder nicht." Strelin, l. c. S. 180, 181; — „alles „Hausgeräthe aller Art, Kleidung, Bett- und Tischzeug, „Schmuck von Juwelen, Gold, Silber etc., Bibliotheken, Kü„chen und Kellervorräthe, Handwerkszeug, Maschinerien etc.. „kurz der Kapitalwerth alles und jeden beweglichen Eigen„thums, was Art und Namens." v. Seutter, l. c. S. 78. Der Grund, durch welchen er die Besteuerung des Mobiliarvermögens gegen den Einwurf, dafs dasselbe kein Einkommen abgiebt, vielmehr Aufwand verursache, rechtfertigt, nämlich: „dafs auch das unbewegliche Vermögen Erhaltungsaufwand erfordere," ist um defswillen nicht haltbar, weil dieser Aufwand für das letztere in der Regel produktiv, jener für das erstere aber steril ist.

keit dieser Steuer, bei welcher überhaupt eine Verwechslung von Vermögen und von zu Kapital erhobenem Einkommen und die Unterstellung einer Identität zwischen beidem zum Grunde liegt, die in der Wirklichkeit nicht stattfindet.

Zu diesen Mängeln einer solchen Steuer in materieller Hinsicht treten jene, die sich auf die Veranlagung einer solchen beziehen, insbesondere, daſs so wenig bei der Selbstschätzung als bei einer solchen durch Dritte die Einwirkung willkürlich gefaſster Ansichten von dem absoluten oder relativen Werthe der so mannigfachen Bestandtheile von Vermögen beseitigt oder neutralisirt werden kann, für welche sich vielmehr der Spielraum mit deren Menge und Verschiedenartigkeit erweitert. *) Eine Schätzung durch Dritte bedingt auſserdem ein nicht zu vermeidendes Eindringen in die innersten Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen, das, an sich gehässig, für manche Klassen derselben in einem hohen Grade nachtheilig seyn kann. Die Selbstschätzung hingegen setzt das allgemeine Interesse mit dem individuellen in eine Kollision, bei welcher für das unbedingte Ueberwiegen des ersteren über das letztere irgend eine Bürgschaft oder Sicherheit nicht stattfindet, und welche, während dieselbe den redlichen Fatenten

*) Es erachtet zwar von Seutter l. c. S. 47, „daſs nichts „sicherer, bestimmter und gewisser aufzunehmen sey, als „der Kurrent-Kapitalwerth von Hab und Gut, und nichts be„stimmter und gewisser abzugleichen, als eben dieser Werth „von einem Gut zum andern, von Gemeinde zu Gemeinde, „weil er eben einer der allgemeinsten und unmittelbarsten „Begriffe im Leben und Weben des Bürgers sey.“ — Die tägliche Erfahrung und die so groſse Verschiedenheit der Ansichten über den Werth, selbst solcher Gegenstände, zu deren Schätzung die Elemente offener vorliegen, beweisen jedoch, daſs in der Wirklichkeit dem nicht also ist. — Das Beispiel der vormaligen Reichsstädte, auf welches so häufig hingewiesen wird, beweist nichts Anderes als die Thatsache, daſs in denselben eine solche Vermögenssteuer erhoben worden ist, keinesweges aber, daſs die Beiträge, welche jeder geleistet hat, dem gesetzlichen Prozentverhältnisse, in welchem sie haben geleistet werden sollen, auch wirklich gemäſs gewesen sind. M. vergl. hierüber Büsch, l. c. I, 398; Sismondi l. c. II, 197. ff.; auch Hermes XV, 138. ff.

der Gefahr einer Gefährdung des Seinigen bloſsstellt, das allgemeine Interesse der Selbstsucht des unredlichen Bürgers Preis gibt, ohne daſs dieses weder in der eidlichen Bekräftigung der Fassionen, noch in sonstigen Kontrole- und Sicherungsmaaſsregeln einen hinlänglichen Schutz finden könnten. *) Die Nachtheile, die hieraus für den Einzelnen und für die Gesammtheit erwachsen, vergröſsern sich mit der Nothwendigkeit öfterer Revisionen. Zugleich verwickeln diese letzteren die Verwaltung in ein Gewirre von Detail, welches ihren geregelten Fortgang stört, und in mehrfacher Hinsicht nachtheilig werden muſs.

§. 40.

2) Die allgemeine Einkommensteuer würde, wenn eine solche überhaupt praktisch ausführbar seyn könnte, nicht nur allen Forderungen der Theorie genügen, sondern zugleich eine groſse Vereinfachung des Abgabenwesens möglich machen, die in gleichem Maaſse dem Interesse der Staatsangehörigen und jenem der Verwaltung gemäſs ist. **) Der Grund, aus welchem eine solche als einzige Steuer praktisch unzulässig ist, beruht in der unbedingten Unmöglichkeit einer so vollständigen und genauen Ausmittelung des reinen Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen, als für

*) Auſser der eidlichen Bekräftigung der Fassionen, die Strelin widerräth, und anstatt welcher derselbe in dem Zeitpunkte der Vermögensangabe eine Predigt wünscht, suchen die Vertheidiger dieser Steuer Schutz in der Androhung der Konfiskation des verschwiegenen Vermögensbetrages; v. Seutter (S. 90.) in jener der Anheftung des Namens unredlicher Fatenten an den Schandpfahl! — ohne daſs aber genügend nachgewiesen wäre, wie die Unredlichkeit der Angabe, in allen Fällen konstatirt werden kann.

**) Für eine solche Steuer, Lips über die alleinwahre und einzige Steuer, die Einkommenstaxe und ihre Ausführbarkeit etc. Erlangen 1812. Keſsler Finanzsystem nach den Verhältnissen Würtembergs mit dem Gesetzplane zu einer allgem. Einkommensteuer. Stuttg. 1821. Hermes Nro. XV, 143. ff. — Gegen eine solche Sartorius über die gleiche Besteuerung etc. S. 263. Lotz Revision etc. IV, 211. ff.; dessen Handb. III, 322. Fulda §, 185. ff. Sismondi, l. c. II, 171. ff.

ihre Anwendung als einzige Steuer erforderlich seyn würde. — Der Hauptgrund ihrer Verwerflichkeit aber liegt darin, dafs eine solche Steuer, obgleich dieselbe ihrer Bestimmung gemäfs nur das reine Einkommen erfassen sollte, in der Wirklichkeit — zwar mehr oder weniger, dennoch aber jederzeit — auf das rohe Einkommen trifft, und hierdurch nicht nur die Bedingungen und Mittel der Reproduktion, sondern zugleich auch selbst die Möglichkeit einer gleichheitlichen Vertheilung gefährdet. *)

Von den drei Methoden einer Ausmittelung des Einkommens zum Behuf seiner Belegung mit einer Steuer, nämlich jener der Selbstschätzung, der gegenseitigen Schätzung der in einem besondern Verbande lebenden Steuerpflichtigen, und jener einer amtlichen Ausmittelung oder Schätzung, kann die erstere schon aus dem Grunde nicht zulässig seyn, weil die bei Weitem gröfsere Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu einer richtigen Schätzung ihres Einkommens überhaupt nicht, noch weniger aber zu einer richtigen Ausscheidung des Theils desselben, welcher als reines Einkommen zu betrachten ist, fähig ist. **) Zugleich

*) Oder nach Lotz: Das Princip der Ungleichheit liegt in einer solchen Steuer schon ihrer Natur nach.

**) Sehr treffend äufsert v. Raumer (das brittische Besteue- „rungssystem, S. 232) „Wenn schon die Kontrole bei einer „verständig eingerichteten Accise schwer hält, und die Erhe- „bungsart getadelt wird, wie viel mehr zeigt sich hier Gele- „genheit zu Vorwürfen, wo eine unübersehliche Menge drü- „ckender Maafsregeln, hundertfältiger Vorschriften zur Ab- „schätzung des Einkommens und Willkür bis zu einem ge- „wissen Grade unvermeidlich sind, wo jedes Individuum seine „innersten Verhältnisse aufdecken soll, — ein Verlangen, das „an sich hart und bei der Unbekanntschaft mit allen Begriffen „von reinem Einkommen, und bei der innern Unbestimmtheit „derselben, so schwer wird, dafs die unrichtigen Angaben, „welche zahllos stattfinden, fast gerechtfertigt erscheinen. „Wie wenige Kaufleute, Gewerbtreibende, Pächter u. s. w. „führen so genaue Bücher, dafs sie selbst wissen, was sie ein- „nehmen; und wie sollen sie die selbstgewonnene Konsum- „tion, die unmittelbar für sich und ihre Familien verwende- „ten Vortheile berechnen und dem Einkommen zusetzen? „wie z. B. der Bäcker das konsumirte Brod; der Fleischer „das konsumirte Fleisch? u. s. w. — Nur Rentenierer und

gleich haftet an dieser Methode der gleiche Nachtheil, wie bei der Selbstschätzung zum Behuf der allgemeinen Vermögenssteuer, daſs sie das öffentliche Interesse mit dem individuellen, die Redlichkeit des rechtlichen Fatenten mit dem sträflichen Eigennutze der minder gewissenhaften in Kollision setzt; das erstere der Gefahr groſser Ausfälle, den rechtlichen der Staatsangehörigen aber der Gefahr bloſsstellt, in einem erhöhten Steuerprozente der Unrechtlichkeit gewissermaaſsen eine Prämie bezahlen zu müssen.

Die Methode der Ausmittelung des Einkommens durch gegenseitige Abschätzung beruht auf der Unterstellung, „daſs „das reine Einkommen eines jeden Einzelnen seinen Freun„den, Nachbarn und allen denen, mit welchen derselbe in „einem engern Verkehre stehe, nothwendig ziemlich „genau bekannt seyn müsse, und daſs Irrthümer von einiger „Erheblichkeit nur bei denen vorkommen können, die ge„wagte Unternehmungen treiben, und dadurch ihren Ver„mögensstand plötzlich verändern; oder bei solchen, deren „Vermögen so groſs sey, daſs die Uebersicht desselben „Mühe mache, besonders wenn, wie bei Grundstücken, die „Vermögenstheile weit verbreitet sind, oder wie bei Kapi„talien geschehen könne, verborgen gehalten würden." *) — Die Unterstellung, auf welcher diese Ansicht beruht, ist den Ergebnissen und Verhältnissen in dem wirklichen Leben nicht gemäſs; auſserdem vernichten die Ausnahmen und Modifikationen das, was als gewöhnlich oder als Regel bezeichnet wird, indem es nur wenige einigermaaſsen erhebliche Vermögensmassen und nur wenige bedeutendere Gewerbsbetriebe geben möchte, in Ansehung welcher die Gewinnung einer richtigen Uebersicht von dem reinen Einkommen, welches durch dieselben realisirt wird, nicht im höchsten Grade schwierig wäre, und das Resultat der Ausmittelung immer in einem hohen Grade unsicher seyn muſs. Höchstens kann eine solche Kenntniſs der Vermögens- und

„Salaristen können, — dadurch im Nachtheile, — gehöri„ge Geständnisse liefern; — für den ganzen übrigen, zahl„reichen Theil der Nation, scheint es aus innern Gründen „unmöglich." — M. s. auch Sartorius l. c. S. 263. ff. — Sismondi l. c. II, 172. ff.

*) Diese Ansicht, im Hermes, Nr. XV, 145.

Erwerbsverhältnisse von Nachbar zu Nachbar, wie sie bei dieser Ansicht unterstellt ist, bei kleinen Landwirthen vorausgesetzt werden, wo jeder in dem Ertrage ihrer eigenen Grundstücke einen Anhaltspunkt zu einer annähernden Schätzung des Einkommens besitzt, welches ihre Nachbarn den ihrigen abgewinnen können; sodann bei gewöhnlichen Handwerken, überhaupt in den untersten Klassen, in Ansehung welcher mit der Quelle ihres Einkommens zugleich das Maafs zu einer Schätzung seiner Gröfse offen liegt. In Ansehung aller übrigen Klassen und aller übrigen Arten von Einkommen aber, insdesondere von solchem aus Kapitalien, aus dem Manufaktur- und Fabrikgewerbe, überhaupt von solchem, dessen Verheimlichung in dem Interesse der Betheiligten liegen kann, oder dessen Schätzung Kombinationen erfordert, deren Elemente den Schätzern nicht bekannt sind, würde jeder Versuch einer solchen jederzeit nur auf höchst willkürliche Resultate führen, die das Interesse der Steuerpflichtigen, oder aber jenes der Gesammtheit verletzen. Sollte, wie der Vorschlag dieser Methode bezweckt, dieselbe ebenfalls auf die Regulirung der Steuerquoten der Kommunen in Anwendung gebracht, und diese durch Deputirte jener in einem bestimmten Bezirke gegenseitig festgesetzt werden, dann würde beides zugleich, und die gleichheitliche Vertheilung, in einem noch höheren Grade gefährdet werden. *)

*) Zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen einer solchen möglichen Kollision zwischen den örtlichen und dem allgemeinen Interesse wird in em Hermes (XV, 147.) der Vorschlag gemacht, dafs as Summarium, welches sich aus der Totalisirung der individuellen Schätzungen in jeder Gemeinde ergibt, lediglich bei der Vertheilung der Steuer im Innern einer Gemeinde zum Anhalt genommen, die Beitragsquote der Gemeinden selbst aber, nach Maafsgabe einer anderweitigen Ermittelung des Totaleinkommens der in einen Verband gehörigen Gemeinden, durch deren Deputirte in der Art regulirt und festgestellt werden soll, dafs der Steuerbedarf des ganzen Staates auf die Provinzen, im Verhältnisse mit dem für dieselben ausgemittelten Einkommen, durch deren Deputirte; in jeder Provinz auf die einzelnen Bezirke in derselben; in den Bezirken endlich, auf die einzelnen Ortschaften, durch deren Deputirte vertheilt werde. — Die Daten zu dieser anderweitigen Ermittelung des Einkommens sollen

Die dritte Methode, nämlich die einer amtlichen Schätzung, bedingt, im Fall eine solche auf eine wirkliche Ausmittelung des Einkommens gegründet werden soll, eine Menge von Vorschriften und Maafsregeln, die für die Steuerpflichtigen im höchsten Grade drückend sind, ohne dafs sie ihren Zweck vollständig erfüllen können. Eine Schätzung nach allgemeinen, aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen abgeleiteten Ansichten hingegen wird dadurch, dafs sie der wirklichen Gröfse des Einkommens eine blofs ideale surrogirt, zu einem Akt blofser Willkür, welcher, welche dieser drei Methoden auch in Anwendung gebracht werden mag, bei ihrer Vollführung überhaupt vieles überlassen werden mufs.

Ueberhaupt kann bei der Art, wie das Einkommen sich erzeugt und vertheilt, und beim Hinblick auf die Verschiedenheit der Bedingungen der Erzeugung einer jeden Art von solchem, dieses nur in seinen einzelnen Quellen erfafst, und nur durch eine abgesonderte Belegung einer jeden derselben, wenn auch nicht vollkommen, dennoch annähernd, richtig besteuert; die Steuerlast selbst aber, wenn auch nicht mit vollkommener, dennoch mit möglichst annähernder Gleichheitlichkeit sowohl auf die verschiedenen Quellen, als auf die Individuen vertheilt werden. *)

den Deputirten durch die Regierung geliefert werden. — Wie einfach und zweckführend dieser Vorschlag scheint, so möchte dennoch mehr als zweifelhaft seyn, ob bei seiner Realisirung eine gröfsere Richtigkeit und Gleichheitlichkeit in der Vertheilung würde gewonnen werden können. Abgesehen davon, dafs die Deputirten einer jeden Provinz etc. sich zur Vertretung von dem, was sie als deren Interesse erachten, überhaupt zur möglichsten Ermäfsigung der auf dieselbe zu repartirenden Quote, verpflichtet halten würden, würde, im Fall denselben das statistische Material, das die Regierung denselben liefern soll, roh und unverarbeitet übergeben würde, ein richtiges Ergebnifs von dessen durch die Deputirten zu bewirkender Verarbeitung, nicht zu hoffen seyn. Im Fall aber dessen Bearbeitung durch die Regierung geschehen soll, würde sie es seyn, welche die Vertheilung bewirkt, dieses aber auf die Frage über den reellen Nutzen dieses Vorschlages führen.

*) C'est ainsi qu'on a presque toujours causé plus de souffrance que de soulagement à la société par la recherche d'un impôt unique. — Sans doute tous les citoyens devant contri-

Das Ergebniſs der Einkommensteuer in Groſsbritannien ist in dieser Beziehung lehrreich, und wohl dazu geeignet, „um als ein auf immer abschreckendes Bei„spiel der radikalen Untauglichkeit aller, auf eine groſse „Sphäre berechneten direkten Abgaben, und als ein „redender Beweis von der Falschheit aller Theorieen „zu dienen, welche die Freiheit und den Wohlstand „der Völker an diese Abgabe ausschlieſsend gebunden „zeigen wollten.“ Historisches Journal, Sept. 1800, S. 433. — Nach Maaſsgabe der gesetzlichen Vorschrift hat dieselbe alles Einkommen über 50 Pfd. Sterl. mit einer Abgabe von 10 p. erfassen sollen. Ausgenommen war allein nur das Einkommen durch Zinsen von Kapitalien in den öffentlichen Fonds; von dem ausgemittelten Einkommen selbst aber sind nachstehende Abzüge verstattet gewesen, nämlich: a) die Landtaxe (2,037,627 Pfd. Sterl.), b) die Zehntabgabe (zu 4 Millionen Pfd. Sterl. geschätzt); c) 5 p. von den zu 16 Mill. Pfd. Sterl. geschätzten Hausrenten; d) die bei den bischöflichen Kirchenvisitationen zu bezahlenden Gebühren; e) endlich die Kirchenbaukosten (nach einem 21jährigen Durchschnitte 150,000 Pfd. Sterl. — Der Antheil Irelands an dem Total des Einkommens des brittischen Reiches in jenem Zeitpunkte ist zu 50 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt. —

Diese verschiedenen Abzüge betragen (in runder Zahl) 85 Mill. Pfd. Sterl. Colquhoun (I, 4te Tabelle) schätzt den Betrag des Einkommens unter 50 Pfd. St. zu 131,220,182 Pfd. St. Wird hiervon ⅓ für Ireland abgezogen, so bleiben für Groſsbritannien 87½ Mill. Pfd. St. Derselbe hat das Total des Einkommens des brittischen Reiches, nach Maaſsgabe eines Durchschnit-

buer à la depense nationale, en proportion de leur revenu, un impôt unique proportionné à ce revenu et egal pour tous, semblerait en même tems plus juste et plus simple, que la variété des contributions, que l'art de la finance a inventées. Cependant — l'impôt unique, si même il était exécutable, rendrait beaucoup moins, et causerait beaucoup plus de souffrances, que les impôts divers qui se proportionnent aux diverses natures de richesses. — Sismondi l. c. II, 171. ff.

tes aus dem Jahre 1811 — 14, zu	430 Mill. Pf. Strl.
geschätzt. Werden von diesem Totale die vorerwähnten Abzüge mit 85 Mill. und das Einkommen unter 50 Pf. Strl. mit $87\frac{1}{2}$ Mill. in Abzug	$172\frac{1}{2}$ — — —
gebracht, dann hätte die Steuer eine Summe von	$257\frac{1}{2}$ — — —
erfassen, mithin $25\frac{7}{10}$ Millionen in die Staatskasse liefern müssen. Dieselbe hat aber nur 10, 12, in ihrem höchsten Ertrage nur 15 Millionen betragen, mithin nur ein Einkommen von . .	150 — — —
erfaſst, und ergibt sich hieraus, daſs ungeachtet der strengsten Maaſsregeln und Kontrolanstalten . . .	$107\frac{1}{2}$ — — —

des Einkommens der Steuer entzogen geblieben sind. (Die Daten zu dieser Berechnung aus Love l. c. S. 426 und d. statistical Illustrations).

§. 41.

3) Personalsteuern*) unterscheiden sich von jenen, die auf dem Einkommen haften, und von Konsumtions-, überhaupt von den verschiedenen Arten indirekter Steuern dadurch, daſs sie nicht, wie die ersteren, auf eine bestimmte Quelle von Einkommen treffen, uud nicht, wie die letztern, sich an einen wirklichen oder beabsichtigten Verbrauch oder Genuſs einer Sache anhängen, sondern auf die Unterstellung gegründet sind, daſs ein jedes Individuum ein solches Einkommen besitze, aus welchem dasselbe die Abgabe bezahlen könne, zu deren Leistung die Pflicht in dem Schutze, den jedes genieſse, begründet ist.

Personalsteuern werden entweder lediglich nach der Personenzahl in einem für jedes Individuum völlig gleichen

*) Ueber Personalsteuern, Smith l. c, IV, 529; Büsch l. c. 404. ff.; Monthion l. c. S. 66 u. 112; Gr. v. Soden St. F. W. §. 373; v. Jakob, §. 561. ff. Lotz Revision, IV, 219. ff.; dessen Handb. III, 307 ff.; Fulda I, §. 184.; Krehl l. c. S. 141. ff.; Sartorius über die gleiche Besteur. S. 276. ff.

Betrage veranlagt — die Kopfsteuer *); oder es ist die Gröſse der individuellen Steuerquote nach Maaſsgabe der Vermögens- und Einkommensverhältnisse abgestuft, — die Klassensteuer. — Eine dritte Gattung solcher Steuern endlich haftet auf bestimmten persönlichen oder Standesverhältnissen, nach Maaſsgabe von welchen sich zugleich deren Gröſse normirt. **) — Rang- und ähnliche Steuern.

Im Allgemeinen trifft diese Besteuerungsmethode der doppelte Tadel, daſs sie auf keinem wissenschaftlich begründeten Princip beruhe, derselben überhaupt eine haltbare Unterlage ermangle, indem in der bloſsen Persönlichkeit eines Individuums durchaus kein hinreichendes Kennzeichen eines bestimmten Vermögens oder Einkommens liege; sodann jener der Verletzung der Gleichheitlichkeit in Vertheilung der öffentlichen Lasten dadurch, daſs sie ohne Rücksicht auf die so groſse Verschiedenheit in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen alle Staatsangehörigen, den Armen wie den Reichen, mit einem gleichen Beitrage in Anspruch nehme. ***) Der erstere dieser Einwürfe ist jedoch nur in Ansehung solcher persönlichen Steuern begründet, die, wie z. B. die Rangsteuer, auf einer rein persönlichen, politischen Beziehung haften, zwischen welchen und dem Besitze von Einkommen durchaus keine

*) Eine eigentliche Kopfsteuer wird nur in einer kleinen Anzahl von Staaten erhoben, z. B. in den teutschen Erblanden (ausschl. Tyrol u. Vorarlberg) des oesterreich. Kaiserstaates, mit 30 Kreuzern v. Kopfe (Kremer l. c. II, 221.); in Ruſsland von den männlichen Gliedern des Bauernstandes und den untern Bürgerklassen, von den erstern mit 2, von den letztern mit 3 Rub. v. Kopfe (v. Jakob die Erläuter. zu §. 563); in Dänemark, der Kopf monatlich 4 Schillinge; in Schweden, in den Niederlanden, in Frankreich, in diesem Staate jedoch nur in so fern in einem gleichen Beitrage, als sie in dem Betrage eines dreitägigen Taglohns besteht, der für den Tag nicht unter 50 Cent., und nicht über 1 Frc. 50 Cent. gerechnet werden darf. M. s. Gesetz v. 3. Nivose an VII. M. s. über dieselbe Ganilh de la science des finances etc. S. 196. ff.

**) Eine dergl. Steuer, z. B. in Dänemark; die Personensteuer in d. K. Sachsen.

***) M. s. die Einwürfe bei Smith l. c. 329.; Büsch l. c. I, 404; v. Jakob §. 562.

solche Verbindung stattfindet, dafs ein Schlufs von der erstern auf das letztere zulässig oder statthaft seyn könnte. Keineswegs aber trifft derselbe, oder doch nicht in gleichem Maafse, auf Kopf- oder reine Personalsteuern, in so fern als diese, obgleich anscheinend lediglich an der Persönlichkeit des Kontribuenten hängend, in der Wirklichkeit eben so, wie Konsumtionssteuern bei den untern Klassen, auf deren Erwerb und Einkommen haften, von diesen Steuern überhaupt nur dadurch verschieden sind, dafs sie das supponirte Einkommen, welches bei diesen letztern nach dem Maafse der Konsumtion der Kontribuenten geschätzt, und auf einem Umwege erfafst wird, ohne einen solchen unmittelbar erfassen. Noch weniger möchte dieser Einwurf in Ansehung der Klassensteuer als gerechtfertigt zu erachten seyn, insbesondere dann nicht, wenn dieser in einer bereits bestehenden Einkommensteuer eine bestimmte Unterlage gegeben ist, wodurch dieselbe sich dem Gröfsenverhältnisse des Einkommens der Kontribuenten enger anschliefst, und hierdurch zugleich, in so fern die Klassifikation mit Umsicht gemacht ist, eine gleichmäfsige Vertheilung der Abgabe nicht nur überhaupt, sondern auch unter den Mitgliedern einer jeden Klasse möglich macht. *) Zwar wird dieselbe durch eine solche Begründung gewissermaafsen in eine allgemeine Einkommensteuer umgewandelt. Es werden jedoch die Nachtheile einer solchen dadurch gemildert, dafs sie mehr als eine solche nur auf das reine Einkommen trifft, ihr möglicher Druck aber durch die Mäfsigkeit der Quote, die sie von diesem wegnimmt.

*) Lotz (Handb. III, 310.) stellt einer solchen Klassensteuer vorzüglich entgegen, „dafs die Klassifikationen nur nach Geld-„sätzen erfolgen, und defshalb mit dem Gange, den diese „Geldsätze im Verhältnisse zu den steuerbaren Güterüber-„schüssen annehmen, nie ganz gleichen Schritt halten könne, „defshalb, wenn sie ursprünglich auch noch so gleichmäfsig „vertheilt wäre, immer sehr bald höchst ungleich werden „müsse." — Dieser Einwurf ist nicht zu beseitigen; er trifft jedoch in gleichem Maafse alle unmittelbaren Steuern, die in Geld regulirt sind, und in solchem regulirt werden müssen. Zugleich aber verliert derselbe an seiner Stärke, wenn der Klassifikation in einer andern Steuer eine materielle Unterlage gegeben wird.

Ueberhaupt möchte, wenn es anders nicht auf bloſse Theorie ankommt, sondern mehr nur die Wirkungen ins Auge gefaſst werden, welche eine Steuer auf die Verhältnisse der verschiedenen Klassen von Staatsangehörigen, insbesondere auf die untern Klassen äuſsert, eine Personalsteuer nicht als so unbedingt verwerflich erscheinen. Es möchte vielmehr, im Fall daſs diese letzteren nicht durch Konsumtionssteuern zu einem angemessenen Beitrage zu dem öffentlichen Aufwande beigezogen werden, eine solche als diejenige zu betrachten seyn, durch welche dieses auf eine Art bewirkt wird, die für diese Klassen mit den wenigsten Nachtheilen verbunden ist. Es ist mit derselben der vorzüglich für die untern Klassen erhebliche Vortheil verbunden, daſs sie dieselbe in der Regel von ihrem bereits gemachten Erwerbe bezahlen können, ohne daſs ihre Bezahlung die Bedingungen, von welchen dieser abhängt, gefährdet; daſs sie überhaupt allen Arten von Gewerbsthätigkeit freien Lauf läſst, und auch der Vortheil, daſs sie bei groſser Einfachheit der Normen und Formen für ihre Veranlagung und Erhebung, und bei mäſsiger Gröſse der individuellen Quote, einen verhältniſsmäſsig groſsen Ertrag in die Staatskasse liefert, der mit der Vergröſserung der Bevölkerung sich ebenfalls und von selbst vergröſsert.

Zwar ist bei der Kopfsteuer die Gröſse der individuellen Beitragsquote für den Armen die nämliche, wie für den Reichen. Die Ungleichheit, die anscheinend hierin liegt, würde jedoch nur in dem Fall eine reelle, und der aus dieser gleichen Gröſse abgeleitete Einwurf, nur in dem Fall begründet seyn, wenn diese Steuer den Erwerb oder das Einkommen der ärmeren Klassen stärker oder in einem gröſsern Verhältnisse belastete, als das Einkommen der reichern durch die Abgaben, welche mit und neben der Kopfsteuer auf dasselbe treffen, angezogen wird. Denn immer kann die Gleichheit oder Ungleichheit in Vertheilung der Steuerlast, und in wie fern in dieser die eine oder andere stattfindet, nur nach dem Verhältnisse bemessen werden, in welchem der Gesammtbetrag der Steuern, die ein Kontribuent entrichtet, zu seinem gesammten Einkommen steht, nicht aber nach der Gröſse der Quote, welche Individuen aus verschiedenen Klassen mit einem

qualitativ und quantitativ verschiedenen Einkommen zu einer jeden Steuer insbesondere beitragen. *) Würde von dem Reichen blofs defshalb, weil er reicher ist, überhaupt aus Rücksicht auf seine übrigen Verhältnisse, eine höhere Kopfsteuer, als von seinen ärmeren Mitgenossen, erhoben, so würde hierdurch eben so gut, als durch eine aufser Verhältnifs zu hohe Belastung dieser letztern, die Gleichheitlichkeit in der Vertheilung verletzt werden.

Eine vollkommenere Ausgleichung der Steuerlast zwischen den ärmeren und reicheren Klassen kann eben so wenig erreicht, als vermieden werden, dafs eine solche Personal- oder Kopfsteuer, — wie überhaupt eine jede in festbestimmten Zielern und Beträgen zahlbare direkte Steuer, nicht für einzelne Kontribuenten drückend wird. Es kann zwar dieser Druck durch niedrige Normirung der Steuersätze und durch Modifikationen in Betreff der Beitragspflichtigkeit, wenn auch nicht in allen einzelnen Fällen ganz verhütet, dennoch wesentlich gemildert werden. **) Demungeachtet möchte es einer richtigen Finanzpolitik gemäfs seyn, dieselbe nur in dem Fall, dafs die untern Klassen nicht durch Konsumtionssteuern zu einem angemessenen Beitrage zu den Staatslasten beigezogen werden, als Surrogat für diese, über-

*) Wenn z. B. die Kopfsteuer, ohne Rücksicht auf Standes- und Vermögensverschiedenheit, mit 2 Gulden von jedem Individuum erhoben wird, dann beträgt dieselbe von dem Einkommen eines Taglöhners und seiner Familie, diese zu drei Individuen und das erstere zu 150 Gulden angenommen, (zu 4 v. 100) 4 pCt. von demselben, während sie von einem Einkommen von 2400 Gulden nur $^1/_4$ pCt. wegnimmt, obgleich dieses letztere sechszehnmal so grofs ist, als das erstere. Aufserdem lasten auf diesem aber die Grund- oder eine nicht unbedeutende Gewerbsteuer, wie Häusersteuer, gröfsere Konsumtionsabgaben, durch welche, wenn ihr Totalbetrag mit dem Einkommen verglichen wird, nicht nur eine gleiche, sondern selbst eine höhere Belastung des gröfsern Einkommens sich ergiebt.

**) Vorzüglich dadurch, dafs, wie in den meisten Fällen, wo eine solche Steuer in Anwendung ist, geschieht, die Steuerpflicht, ohne Rücksicht auf die wirkliche Anzahl der Familienglieder, auf drei oder vier Individuen für eine jede, und der Eintritt der Steuerpflichtigkeit der Kinder, auf das 15te oder 16te Lebensjahr hinausgeschoben wird.

haupt nur als eine Nebensteuer zur Ausgleichung der übrigen, in Anwendung zu bringen.

§. 42.

4) Die Grundsteuer, *) in welcher in allen Staaten eine der Hauptquellen, — in den kleineren die vorzüglichste Quelle, — von öffentlichem Einkommen beruht, unterscheidet sich von allen übrigen Abgaben, die auf dem Grund und Boden haften, sowohl in Absicht auf den rechtlichen Grund der Pflicht zu ihrer Leistung, **) der rein staatsrechtlicher Natur ist, während jene zu der Leistung der sogenannten Grundlasten auf privatrechtlichen Erwerbs- oder Besitztiteln beruhen, als auch dadurch, dafs die erstere jederzeit nur einen aliquoten Theil des reinen Ertrages in Anspruch nimmt, die ebenerwähnten Lasten aber, in der Regel, auf dem rohen Ertrage haften. In dieser Beschränkung auf einen aliquoten Theil des reinen Ertrages der Grundstücke, welche die für die Reproduktion erforderlichen Mittel ungeschmälert läfst; in der gröfsern Leichtigkeit einer annähernd richtigen Ausmittelung seiner wirklichen Gröfse, und dafs diese denselben niemals vollständig erschöpft, liegt der Grund, — zugleich ihr wesentlicher Vorzug, — dafs selbst im Fall dieselbe auf eine bedeutende

*) Unter der grofsen Anzahl von Werken, in welchen die Fragen, die sich auf die Grundsteuer beziehen, mit gröfserer oder minderer Ausführlichkeit erörtert sind, — Smith l. c. IV, 243 ff.; Büsch I, 466. ff.; Monthion l. c. S. 83. ff.; v. Jakob §. 588. ff.; Lotz Revision IV, §. 280., dessen Handb. III, 199. ff.; Fulda l. c. §. 156. ff. Ricardo, die Grundsätze der politisch. Oekonomie (Uebers. v. Schmidt), S. 192. ff., verglichen mit Sismondi l. c. II, 181. ff. — Benzenberg über das Kataster. Krehl, das Steuersystem und dessen Beiträge etc.

**) Monthions Ansicht (l. c. S. 48.), die auch Sismondi (l. c. II, 156.) theilt, dafs weil „la protection et le maintien de la propriété territoriale, l'objet principal de la dépense des États" sey, das Grundeigenthum auch höher als andere Quellen von Einkommen angezogen werden müsse, möchte in keiner Hinsicht als so unbedingt richtig angesehen werden können. Der Schutz des Staates, dessen Pflicht zu seiner Leistung, der Anspruch auf denselben, und dessen Genufs, ist, in so fern es sich um das Princip handelt, für alle gleich.

Höhe gesteigert wird, dieses niemals von den gleichen nachtheiligen Folgen, wie eine hohe Anspanung anderer Quellen von Einkommen, begleitet ist. Selbst im Fall eine solche Steigerung den gröſsten Theil der Landrente absorbirte, würde dieses jedesmal nur eine Hemmung des gröſsern Aufschwunges, nicht aber eine solche des Fortbetriebes des landwirthschaftlichen Gewerbes, und nur die Folge haben, daſs ein Theil der Abgabe auf die Konsumenten zurückfällt. *)

Mit diesen Vorzügen in materieller Beziehung, verbindet dieselbe dergleichen, die in administrativer Hinsicht nicht minder erheblich sind, unter diesen insbesondere den Vorzug, daſs die Verwaltung, weil das Steuerobjekt offen vorliegt, allen Veränderungen, die in demselben an sich, und in dessen Besitze, eintreten, leichter folgen, im Fall eine andauernde Aenderung in den Ertragsverhältnissen eine solche in der Gröſse der Steuer erfordert, diese leicht bewirken, überhaupt die letztere mit den erstern leichter ausgleichen kann; sodann auch jenen, daſs ihre Erhebung einfachere Normen und Formen, und einen geringeren Aufwand erfordert, als die meisten übrigen (zum Theil selbst direkten) Steuern.

In dem Grundsatze einverstanden, daſs die Steuer nur den reinen Ertrag aus Grund und Boden, diesen aber vollständig, erfassen soll, wird die Lösung der Aufgabe, die sich hieraus bildet, auf verschiedenen Wegen gesucht und bewirkt, unter welchen die nachstehenden die gewöhnlicheren sind, nämlich:

a) eine Veranlagung der Grundsteuer, nach Maaſsgabe der natürlichen Beschaffenheit, oder der Produktionsfähigkeit des Grund und Bodens;
b) durch eine solche auf den Kapitalwerth der Grundstücke;
c) durch eine solche auf die Pachtrente von denselben;
d) durch ihre Veranlagung auf den rohen Ertrag;
e) endlich durch eine solche mittelst einer Ausmittelung des reinen Ertrages, welchen die Grundstücke, ohne Rücksicht auf das Ergebniſs einer besondern In-

*) Smith l. c. IV, 250. ff.; v. Jakob §. 594 — 96; Lotz III, 200.

dustrie, nach Maafsgabe ihrer verschiedenen Kulturart und Benutzung geben. *)

Das Einkommen aus Grund und Boden ist selbst in solchen Staaten, in welchen die technische, überhaupt die industrielle, Produktion am blühendsten ist, das bedeutendste. So z. B. ist in dem brittischen Reiche, wo der Geldwerth der Erzeugnisse der letztern zu 1655 Mill. Gulden; in Frankreich, woselbst derselbe zu 845 Mill. Gulden geschätzt ist, der Geldwerth der Urproduktion, in dem erstern dieser beiden Reiche, zu 2500; in dem letzteren, zu 2411 Mill. Gulden berechnet. — Es liefert daher auch in allen Staaten die Grundsteuer einen wichtigen Theil des Staatseinkommens; in dem österreichischen Kaiserstaate z. B., ungefähr $^1/_3$; in Frankreiüh, $^5/_{10}$ ($^9/_{32}$); in dem preufsischen Staate, ungefähr $^1/_7$; in den Niederlanden $^2/_7$; in dem K. Bayern und Würtemberg, zwischen $^1/_5$ und $^1/_6$; in Hannover, ungefähr $^1/_3$ ($^9/_{29}$) des gesammten Staatseinkommens — in Grofsbritannien dagegen, nur ungefähr $^1/_{38}$. —

§. 43.

Die angebliche Vorzüglichkeit einer Veranlagung der Grundsteuer, nach Maafsgabe der Produktionsfähigkeit des Grund und Bodens, wird vorzüglich dadurch motivirt, dafs bei einer solchen die Steuer sich enger an den Grund und Boden anschliefse; dafs bei dem Einflusse,

*) Aufser diesen Methoden sind deren noch andere in Anwendung, solche, welche ausschliefslich die Besteuerung des Grund und Bodens zum Gegenstand haben (z. B. nach der Aussaat, oder nach Maafsgabe eines für die Flächengröfse, und für die Bonität willkürlich angenommenen Maafses, z. B. nach Pflügen, in Holstein; nach Tonnen Hartkorn, in Dänemark etc.) theils auch solche, bei welchen das Einkommen aus Häusern und Gewerbsbetrieb mit jenem aus dem Grundeigenthum vereint, nach sogenannten Steuerkapitalien, besteuert wird. Ueber diese letztere Methode s. m. Krönke ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Giefsen, 1810, und eine Beurtheilung derselben, in Strelin Revision der Lehre von Auflagen etc. S. 13. ff.

welchen die natürliche Beschaffenheit des Bodens auf die Gröfse des aus demselben zu gewinnenden rohen und reinen Ertrages übe, die Steuer diesen letztern in einem richtigeren Verhältnisse erfasse; endlich dafs, weit entfernt auf die Kultur nachtheilig einzuwirken, die gröfsere Freiheit, welche diese Methode für dieselbe verstatte, diese vielmehr vorzugsweise begünstige.

Eine nähere Prüfung dieser angeblichen Vorzüge dürfte jedoch ergeben, dafs dieselben mehr scheinbar, als reell sind.

Bei dem Landbaue sind zwei verschiedene Arten von Kräften thätig, durch deren Zusammenwirken die Produktion überhaupt, und deren Gröfse bedingt ist, nämlich die natürliche Güte des Bodens; sodann, die geistige, physische, und die Geldkraft, die auf dessen Anbau verwendet wird. Ohne Anwendung dieser letztern ist und bleibt der Boden ein todtes Element, das überhaupt nur durch deren wirksamen Zutritt, reellen Werth erhält. Ueberhaupt findet zwischen dessen Produktionsfähigkeit an sich, oder nach Maafsgabe seiner natürlichen Beschaffenheit, und zwischen dem rohen und reinen Ertrag, welchen derselbe wirklich gewährt, kein nothwendiges Gröfsenverhältnifs statt. Es ist diese Gröfse vielmehr, aufser der Einwirkung klimatischer und sonstiger Ursachen, von der Summe von Kapital und Arbeit abhängig, welche auf dessen Kultur verwendet wird, so sehr dafs, lediglich als Folge der Verschiedenheit in dieser Verwendung, dem an sich schlechteren Boden ein höherer Ertrag, als dem an sich bessern, abgewonnen werden kann, wenn diesem die Unterstützung des einen oder andern, oder von beidem mangelt. Und grade hierin, dafs diese belebenden Kräfte bei dieser Methode überhaupt nicht, oder weniger als die Wichtigkeit ihres Einflusses erheischt, berücksichtigt sind, liegt ein Hauptgrund, aus welchem eine solche, bei welcher diese Berücksichtigung stattfindet, als vorzüglicher erachtet werden mufs; ein zweiter, in der Ungleichheit in Vertheilung der Steuerlast, der bei derselben weniger ausgewichen werden kann, als wenn die Steuer auf den ausgemittelten reinen Ertrag veranlagt wird. Kein Acker gleicht dem andern, und es mufs die Ungleichheit in der Vertheilung der Steuer sich in dem Maafse vergröfsern, als die Produktionsfähigkeit nicht von jedem

einzelnen Grundstücke, sondern nach Musterflecken geschätzt wird, bei welchen, wie groſs auch ihre Anzahl ist, und mit welcher Sorgfalt bei ihrer Auswahl zu Werke gegangen wird, nicht alle Verschiedenheiten, die in einer etwas gröſsern Feldmark; noch weniger diejenigen beachtet werden können, die in der Produktionsfähigkeit jener in einem gröſsern (sogenannten Steuer-) Bezirke stattfinden. *)

Auſserdem aber, und in so fern die Abschätzung der Musterflecke auf eine Ausmittelung von deren wirklichem Ertrage gegründet, die Abschätzung der Ertragsfähigkeit aller übrigen aber, durch Assimilirung mit diesen bewirkt wird, geht diese Methode in jene über, bei welcher die Steuer und deren Vertheilung auf eine wirkliche Ausmittelung des reinen Ertrages gegründet wird. Und auch in dieser Hinsicht möchte diese letztere den Vorzug verdienen, weil sie ohne Umweg und sicherer gewährt, was die in Rede stehende Methode mit geringerer Sicherheit und Vollkommenheit zu leisten vermag.

Der, bis jetzt erste Versuch einer Veranlagung der Grundsteuer nach dieser Methode, wird nach Maaſsgabe der auf dem bayerischen Landtage im Jahr 1828 gefaſsten Beschlüsse in diesem Staate gemacht. — Nach Maaſsgabe des hierauf sich beziehenden Gesetzes nämlich, soll die Grundsteuer, nicht auf den Kurrentwerth der Güter, nicht auf ihren rohen oder reinen Ertrag, sondern auf die mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit der Grundstücke bei landesüblicher Bewirthschaftung gegründet; diese natürliche Ertragsfähigkeit, durch wirkliche Ertragsausmittelung bei ge-

*) Ueber die Schwierigkeiten der Ausmittelung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke s. m. Thaer, Versuch einer Ausmittelung des Reinertrages der produktiven Grundstücke mit Rücksicht auf Boden, Lage und Oertlichkeit. Berl. 1813. — Derselbe, über groſse und kleine Wirthschaften und Werthschätzung des Bodens. Berl. 1812. — Dessen Grundsätze der rationellen Landwirthschaft 1, §. 70 ff. und den Nachtrag zum 2. Hauptstück.

wissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen), dann durch eine darauf anbindende assimilirende Schätzung aller übrigen Grundstücke gefunden werden. Die Ertragsfähigkeit der Mustergründe soll, und zwar für jedes einzelne Tagwerk besonders ausgemittelt werden: a) durch zu erhebende eidliche Angaben der Eigenthümer, die bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden dürfen; b) durch deren Schätzung durch besondere beeidigte Taxatoren; c) und durch Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe, deren Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse. — Die Klassifikation der Grundstücke, nach Maafsgabe des für die Mustergründe ausgemittelten Ertrages, wird in der Art bewirkt, dafs 1) bei Ackern ein mitteljähriger Ertrag von $1/8$ Scheffel Korn, oder gleichen Werthes von andern Getreidearten nach Abzug des Saatkorns, je eine Klasse; jeder weitere $1/8$ Scheffel eine höhere Klasse bildet; — 2) bei Wiesen ein mitteljähriger Ertrag von 1 $2/5$ Centner Heu und Grummet, vom Tagwerke, dem Ertrage von $1/8$ Scheffel Korn gleichgesetzt ist; 3) bei Waldungen die Quantität Holz, die auf dem Stamme einem $1/8$ Korn gleich zu achten ist, ausgemittelt, und hiernach ihre Klassifikation bewirkt wird; 4) endlich, dafs alle übrigen Kulturarten durch Assimilation mit den genannten drei Hauptkulturen klassificirt werden. — Die Gröfse der Produktion für ein einzelnes Jahr wird durch Division der Anzahl von Jahren der üblichen Rotation, in den Ertrag in diesen Jahren, gesucht. — Zum Behuf der Veranschlagung des Geldwerthes, oder der Umwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Katastergulden, ist dieser Werth für den Scheffel Korn im ganzen Königreiche zu 8 angenommen, und zugleich vorgeschrieben, dafs $2/3$ Scheffel Weizen oder Kerne (4 Metzen), 1 $1/3$ Scheffel Gerste (8 Metzen); und 2 Scheffel (12 Metzen) Hafer oder Fesen (Dinkel, Spelz), einem Scheffel Korn oder Roggen gleichgerechnet werden sollen. —

Das Steuersimplum ist auf einen Kreuzer vom

Katastergulden festgesetzt. — M. s. die Kritik dieses Gesetzes in der vorangeführten von Seutter'schen Schrift, S. 110 — 159, die neben vielen, nach Ansicht des Verfassers, richtigen Bemerkungen, auch Vieles enthält, was derselbe nicht begründet erachtet, überhaupt nicht hierher gehört. —

Eine ausführliche Erörterung über die vorstehenden Normen würde den Verfasser von seinem Zwecke, der sich lediglich auf allgemeine Andeutungen beschränkt, ab- und über die Gränzen hinausführen, welche derselbe sich setzen muſs. Abgesehen von den Fragen über die Grundansicht, die bei dieser Besteuerungsmethode zum Grunde liegt, dürften von jenen, zu welchen eine solche ausführlichere Erörterung führen müſste, an die nachstehenden ein erheblicheres praktisches Interesse geknüpft seyn, nämlich: ob bei der groſsen Verschiedenheit der Kulturen und des gröſsern oder mindern Vorherrschens einzelner Getreidearten (insbesondere des Roggen- und Weizenbaues), in den einzelnen Kreisen, eine allgemeine Reduktion aller übrigen Kulturarten, ausschlieſslich auf Korn oder Roggen, überhaupt? — sodann ob, in wie fern eine solche einzelner bestimmter Kulturen, insbesondere des Ertrages der Weinberge und der Holzproduktion, auf diese Fruchtgattung als zulässig und zweckmäſsig erachtet werden kann, für die Werthsausmittelung dieser beiden Kulturen, nicht vielmehr besondere Normen erforderlich seyn möchten? — ob dieſs Gröſsenverhältniſs oder Maaſs, für die Abstufung der Klassen, in allen Kreisen des Königreichs, das nämliche seyn kann? — ob bei der groſsen Verschiedenheit, die in den Getreidepreisen in den einzelnen Kreisen stattfindet, die Normirnng eines allgemeinen Preises für den ganzen Staat als zweckmäſsig erachtet werden kann, und ob die Normirung besonderer, auf den Durchschnitt aus einem 20 oder 30 jährigen Cyklus von Jahren zu gründender Preise, für jeden Kreis nicht angemessener gewesen wäre, weil hierdurch die Getreidepreise mit den Preisverhältnissen aller übrigen Dinge; die Steuer, mit den wirklichen Werthsverhältnissen der Bodenprodukte, mehr ausgeglichen haben

ben würde? — Es soll zwar der vorgeschriebene Geldsatz, nicht als Werthsbestimmung, sondern als Verhältnifszahl zu bestrachten seyn. Es bleibt indessen die Frage die nämliche, ob durch die Vorschrift eines solchen uniformen Preises, es sey als Werthsbezeichnung oder als Verhältnifszahl, die gleichheitliche Vertheilung der Grundsteuer nicht nothwendig gefährdet werden mufs? —

§. 44.

Die Methode einer Veranlagung der Grundsteuer, nach Maafsgabe des Kapitalwerthes der Grundstücke, beruht auf der Unterstellung, „dafs nicht blofs die Bodenprodukte, sondern die Grundstücke selbst einen solchen marktmäfsigen Kapitalwerth haben, der mit ihrer Ertragsfähigkeit in einem korrespondirenden Verhältnisse steht, und welcher daher eben so gut, als deren Ertrag, als Maafsstab für die Vertheilung einer Grundsteuer benutzt werden könne. Es sey dieser Kapitalwerth hierzu selbst um so geeigneter, weil dessen Gröfse mit der Vergröfserung des Ertrages nicht nur überhaupt, sondern selbst in einem dieser letztern korrespondirenden Verhältnisse steige. Es gewähre hierdurch diese Methode den Vortheil, dafs mit dem Ertragskapitale zugleich der Ertrag selbst ausgemittelt sey, der bei andern erst durch Kombination verschiedenartiger Momente eruirt werden müsse; und auch jenen, dafs die Steuer dadurch, dafs und weil dieselbe mit diesem Werthe steige und falle, auf denselben niemals nachtheilig einwirken könne. Es sey jedoch die Erreichung dieser Vortheile dadurch bedingt, dafs der wirkliche Ertrags - Kapitalwerth abgeschätzt, und dafs derselbe weder mit dem individuellen Kaufpreise, noch mit dem individuellen Kaufwerthe vermengt, und dafs derselbe sowohl für den Total- als für den Partialertrag auf eine vollkommen gleiche Art abgeschätzt werde. *)

*) Ueber diese Methode, vorzüglich Krehl, Beiträge etc. S. 145 ff. u. 215 ff. v. Jakob und Fulda l. c. S. 172 folgen ebenfalls der Ansicht, „dafs in dem reinen Ertrage der Grundstücke, als Zins des Grundkapitals betrachtet, sich der

In der Unthunlichkeit einer vollständig genauen Sonderung beider Arten von Werth oder Preis, und in dem Mangel eines begründeten Kriteriums zur Bezeichnung des Punktes, auf welchem sich der mittlere Kaufpreis von dem individuellen Kaufwerthe scheidet, überhaupt in dem Mangel eines solchen laufenden mittleren Kaufpreises, der in der Wirklichkeit nicht stattfindet, liegt die Ursache, aus welcher die Statthaftigkeit und Zulässigkeit dieser Methode zum Mindesten zweifelhaft erscheinen mufs. Aufserdem, und hiervon abgesehen, ist auch die andere Unterstellung, nämlich die, dafs zwischen der Ertragsfähigkeit der Grundstücke und ihrem Kapitalwerthe ein (gewissermaafsen unwandelbar) bestimmtes Gröfsenverhältnifs stattfinde, keinesweges in der Erfahrung begründet, oder durch diese gerechtfertigt. Es zeigt diese vielmehr das entgegengesetze Ergebnifs, dafs ungeachtet einer durch bessere Kultur erhöhten Ertragsfähigkeit, überhaupt ungeachtet des Vorhandenseyns aller Bedingungen, die auf die Erhöhung des Kapitalwerthes der Grundstücke von Einflufs sind, dieser sich dennoch nicht erhöht, sondern selbst sinken kann, und wirklich sinkt.

Ueberhaupt ist der Kaufwerth oder Preis der Grundstücke keinesweges allein nur von der Gröfse ihrer Ertragsfähigkeit, oder ihres wirklichen Ertrages, sondern jederzeit mehr oder weniger von dem Verhältnisse zwischen Nach-

Kapitalwerth nutzbarer Grundstücke für ihre Besitzer ausspreche, und dafs daher die Grundsteuer ein gewisses Procent des wahren Kapitalwerthes seyn müsse." — Hiegegen erinnert jedoch, und nicht ohne Grund, Lotz, dafs der reine Ertrag zwar das Element sey, welches dem mittleren Kapitalwerthe der Grundstücke zur Grundlage diene, oder dienen soll; in der Wirklichkeit sey dieses aber nicht so. In dieser diene der reine Ertrag nur zur Bestimmung des angemessenen Werthes der Grundstücke, oder der Preise, die sie im Verkehre hätten. Dieser wirkliche Preis weiche sehr oft von dem Kapitalpreise der reinen Rente der Grundstücke bedeutend ab, und defswegen könne eine nach diesem Preise bestimmte Grundsteuer niemals eine ganz treffende Rentensteuer seyn. M. s. dessen Anzeige von Fulda's Handbuch, in der Leipziger Litteraturzeitung 1828, Nro. 27 und 28.

frage und Angebot, oder diesem letztern und der erstern, und aufserdem von dem Zusammenwirken mannigfacher lokaler und anderer Ursachen abhängig, wovon die Folge ist, dafs beinahe bei einem jeden Kaufe oder Verkaufe, der wirkliche Preis, den unterstellten mittleren Kapitalwerth übersteigt, oder aber diesen nicht erreicht, überhaupt zum individuellen Preis wird. Die Einwirkung dieser Ursachen auf den gesuchten mittleren Kaufwerth, würde nur dadurch neutralisirt werden können, wenn die besonderen Umstände, die auf einen einzelnen Kauf von Einflufs gewesen sind, bei einer möglichst grofsen Anzahl solcher Käufe speciell und vollständig ausgemittelt, und bei der Bildung des erstern berücksichtigt würden. Selbst im Fall aber, dafs die Schwierigkeiten einer solchen Ausmittelung beseitigt werden könnten, würden jederzeit diejenigen bleiben, die aus der nicht zu beseitigenden Einwirkung des Verkehrs auf die Güterpreise hervorgehen, ohne der nachtheiligen Einwirkung auf die Gröfse der Steuer zu erwähnen, die eine unausweichliche Folge der jedesmaligen Verschiedenheit zwischen dem mittleren Kapitalwerthe, und den wirklichen Kaufpreisen, und der Wandelbarkeit dieser letztern ist.

Eine konsequente Durchführung dieser Methode erheischt eine getrennte Katastrirung und Besteuerung der Grund- oder Landrente, und der Pachtrente, oder des landwirthschaftlichen Gewerbes, und nöthigt hierdurch — abgesehen von den Schwierigkeiten einer Sonderung beider — zu einer Komplikation in der formellen Behandlung, die in vielen Fällen nicht ohne nachtheiligen Einflufs auf die materiellen Ergebnisse bleibt. *)

Die vorzüglichste Schwierigkeit bei dieser Methode, liegt in jener der Ausmittelung eines mittleren Kaufpreises. Krehl (Beiträge S. 234) erachtet die Auffindung eines solchen dadurch leicht thunlich, „dafs man die Momente, welche auf einen gröfsern Güterwerth nicht individuell, sondern im Allgemeinen ein-

*) Gegen diese Methode, Monthion l. c. S. 48. 89; Lotz, Handb. III, 290; Sartorius l. c. S. 73 ff.

wirken, und mit diesen zugleich ihre Wirkungen auf grösere Feldkultur, bessere Bewirthschaftung, und deſshalb auf höhere Ertragbarkeit untersuche und anerkenne. So könnte durch einen schnellen Ankauf einer bedeutenden Anzahl von Gütern deren Werth momentan steigen, ohne daſs jedoch hierdurch der Kapitalwerth der Güter im Ganzen erhöht werde. Eben so könne, wenn eine groſse Anzahl Güter auf Einmal verkäuflich werde, deren Kaufpreis unter den wahren Kapitalwerth heruntersinken. Dagegen sey der gröſsere Kapitalwerth kleinerer Grundstücke, im Vergleich zu groſsen, auf eine natürliche Art erklärbar, durch die sorgfältigere Bewirthschaftung der ersteren, gröſseren Aufwand von Arbeit auf die Feldproduktion, was die Ertragsfähigkeit solcher kleinen Grundstücke, die gartenmäſsig oder als Länder gewöhnlich bebaut werden, steigert, und damit von selbst ihren Kapitalwerth erhöht. Nicht minder lägen in der stärkeren Bevölkerung, den gröſsern Kapitalien, der verhältniſsmäſsig geringen Zahl einer Feldergattung, z. B. Aecker oder Wiesen, wodurch der gewöhnliche marktmäſsige Kapitalwerth örtlich sich steigere, eben so viele Ursachen, welche auf bessere Bewirthschaftung und Nutzung der Felder, oder auf höhere Preise der Produkte, theils unmittelbar, theils durch den Viehstand einwirkten, und wo also dem höheren Güterwerthe allerdings eine erhöhte Ertragsfähigkeit korrespondire." — Ob diese Schluſsfolge richtig, ob eine (korrespondirende) erhöhte Ertragsfähigkeit als eine unbedingt nothwendige Folge dieser Prämissen betrachtet werden könne? (auf deren Unterstellung Krehls Ansicht beruht) — dieses aber ist eben die Frage, die Krehl als unbedingt bejahend entschieden voraussetzt, und die nach Ansicht des Verfassers verneinend beantwortet werden muſs. Aus dem, was derselbe in Betreff der Umstände, die auf die Preise von Einfluſs seyn können, anführt, möchte vielmehr das Gegentheil von dem, was er durch deren Aufzählung bezweckt, nämlich gefolgert werden können, daſs ein mittlerer Kapitalwerth überhaupt nicht existirt, und daſs der

Preis der Grundstücke vielmehr von den besonderen Umständen abhängt, die bei jedem Kaufe oder Verkaufe einwirken, und bei welchen die natürliche Ertragsfähigkeit sehr oft gar nicht in Betracht gezogen wird. — In der Erörterung, in welche Krehl sich eingelassen hat, ist nirgends mit Bestimmtheit angedeutet, worin der mittlere Güterwerth, nach seiner Ansicht, eigentlich bestehe. Aufserdem aber macht derselbe dessen Brauchbarkeit als Grundlage oder als Maafsstab für die Vertheilung der Grundsteuer dadurch zweifelhaft, dafs er zum Behuf einer solchen auch noch andere Anhalts- und Vergleichungspunkte, überhaupt noch andere materielle und formelle Hülfsmittel als nothwendig erachtet, die in den nämlichen Elementen bestehen, auf welche die Veranlagung nach Maafsgabe des reinen Ertrages gegründet wird. (Notizen über den Rohertrag; dergleichen über den Kulturaufwand; und über die Qualität und die Preise der Produkte. M. s. dessen Beiträge, S. 239. §. 10 u. 257 ff.)

Es ist diese Methode in dem Grofsherzogthum Baden in Anwendung gebracht, und die Grundsteuer auf die mittleren Güterpreise veranlagt. Zu dem Ende sind die Grundstücke, zum Behuf ihrer Einschätzung, in Klassen vertheilt, deren nicht mehr als sechs für jede Kulturart seyn dürfen, der mittlere Güterpreis für jede Kulturart und Klasse aber aus dem Durchschnitte aller Verkäufe, die in den beiden Decennien von 1780 bis 1789, und von 1800 bis 1809 stattgefunden haben, in der Art gebildet worden, dafs derselbe für jedes Decennium besonders ausgezogen worden, und dafs die Hälfte dieser vereinten beiden Durchschnitte als der mittlere Preis der in eine bestimmte Klasse gehörenden Güterstücke betrachtet ist. — Wo dergleichen Verkaufspreise nicht haben ausgemittelt werden können, und eine solche Ausmittelung auch nicht durch Vergleichung mit den Preisen anderer angränzenden Liegenschaften thunlich war, ist beim Ackerlande der fünf und zwanzigfache Betrag seines reinen Ertrages als Steuerkapital angesetzt; in gleicher Art und Gröfse jenes von Zehnten, Erbpachten und Holzgenufs; von

allen übrigen Grundgefällen der achtzehnfache Betrag des mittleren Kaufpreises als solches angenommen. Waldungen endlich sind mit dem fünfzehnfachen Anschlage des mittleren Werthes, den die jährliche Holzproduktion auf dem Stamme hat, kapitalisirt. Der in dieser Art kapitalisirte Werth dieser Zehnten, Gefälle etc. ist sodann der in vorstehender Art ausgemittelten Totalsumme aller Kaufpreise hinzugesetzt, und durch Division der aus dieser Vereinigung sich ergebenden Hauptsumme, durch die Anzahl der stattgehabten Verkäufe, der durchschnittliche Mittelpreis eines Morgens in einer bestimmten Klasse eruirt, und beziehungsweise festgesetzt worden. — Die formelle Behandlung ist im Wesentlichen dem Verfahren bei dem Kataster in Frankreich nachgebildet. M. s. Grundsteuerordnung v. 20. Julius 1810.

In dem Herzogthum Nassau ist die Grundsteuer auf die nämliche Art veranlagt, jedoch mit nachstehenden Abweichungen, nämlich: daſs bei der Ausmittelung des Güterwerthes, auſser den Kaufpreisen, zugleich die (mit 32mal ihres Betrages kapitalisirten) Pächte berücksichtigt sind; sodann, daſs für die Bildung der Durchschnitte nur ein zehnjähriger Cyklus von Jahren angenommen ist. M. s. Edikt v. 14. Febr. 1809, die Einführung eines direkten Steuersystems betreffend.

Eine Prüfung der Art wie diese Methode in dem Groſsherzogthum Baden, und auch in Tyrol, in Anwendung gebracht ist, in Krehl Beiträgen etc. S. 145.

§. 45.

Die Veranlagung der Grundsteuer nach Maaſsgabe der Pachtrente, welche die Grundstücke ihren Eigenthümern gewähren, beruht, so wie die ebenerwähnte, auf der Unterstellung einer Korrespondenz zwischen dem reinen Ertrage der Grundstücke und deren Kapitalwerthe, auf einer solchen zwischen dem ersteren und der Pachtrente, welche von denselben entrichtet, und mit diesem gleichsam als identisch betrachtet wird. Es mag eine solche Korrespon-

denz auch in vielen einzelnen Fällen wirklich stattfinden; als ein Ergebnifs, das überhaupt und in einer grofsen Mehrzahl von Fällen eintritt, oder als eine bis auf einen gewissen Grad unwandelbare Regel, kann dieselbe jedoch nicht betrachtet werden. Die Gröfse der Pachtrenten ist eben so, wie die Gröfse des Kaufpreises der Grundstücke, — und zum Theil selbst noch mehr als dieser, — von der Einwirkung einer Menge örtlicher und anderer Ursachen abhängig, wegen welcher dieselben, ohne Rücksicht auf ihre der Ertragsfähigkeit oder dem wirklichen Ertrage der Grundstücke angemessene Gröfse, diese übersteigen, oder unter dieselbe herunterfallen; bei gleichem, oder sich gleichbleibendem Ertrage, überhaupt steigen, oder fallen können. Ueberhaupt zeigt die Erfahrung als Thatsache, dafs die Pachtschillinge den reinen Ertrag in sehr ungleichen Verhältnissen, und in der Regel nicht vollständig erfassen; *) dafs sie bei gröfseren Güterkomplexen relativ kleiner sind, bei kleineren Gütern hingegen, und noch mehr bei einzelnen Parzellen, meistens das Maafs überschreiten, welches sie in Hinsicht auf die Gröfse des reinen Ertrages innehalten sollten. **) Aufserdem begreift bei den ersteren, in der

*) Unter den Ursachen, welche eine solche richtige, vollständige Erfassung erschweren, recensirt Smith (IV, 254), dafs manche Gutsbesitzer, anstatt einer zulässigen Erhöhung der Pachtschillinge bei Erneuerung der Kontrakte, sich eine bestimmte Summe (Weinkauf) bezahlen lassen, um deren Betrag die ersteren sich vermindern; dafs andere sich aufser und neben dem in Gelde regulirten Pachtschillinge auch noch Naturallieferungen in Getreide, von Vieh, und andern Produkten stipuliren; dafs wieder andere ihre Pächter in der Art der Bewirthschaftung beschränken. —

**) Ein Landwirth z. B., der mit dem Gesinde, dem Arbeitsviehe etc., das er bereits in seiner Wirthschaft unterhält, eine gröfsere Anzahl von Morgen Ackerlandes bewirthschaften kann, wird, unter übrigens gleichen Umständen, jederzeit einen höheren Pachtzins, als ein solcher Wirth bezahlen, den die Bewirthschaftung zu einer Vergröfserung seines Inventariums und Anfwandes nöthigt. In gleichem Maafse begnügen sich kleine Wirthe damit, gewissermaafsen nur Taglöhner auf den von ihnen bewirthschafteten Gütern zu seyn. Es können dieselben daher auch einen höhern Pachtschilling bezahlen, weil sie die sichere, nicht ausbleibende Arbeit für sich selbst wohlfeiler als für Dritte verrichten können.

Regel, die Pachtung, aufser den Grundstücken, auch andere Objekte, z. B. Gebäude, Brauereien, Branntweinbrennereien und sonstige Nutzungen, deren Ueberlassung in dem Pachtschillinge mit berücksichtigt, die Ausscheidung desjenigen Theiles, der von demselben für diese Objekte mit einbegriffen ist, in den meisten Fällen schwierig, in vielen gar nicht thunlich ist.

Allerdings können die Pachtschillinge, bei der Ausmittelung des reinen Ertrages der Grundstücke, als eine sehr beachtungswerthe Kontrole benutzt werden; aber auch nur als solche, und für diesen Zweck. In keinem Fall aber möchten dieselben geeignet seyn, um als Grundlage für die Veranlagung und Vertheilung der Steuer dienen zu können. *)

§. 46.

Bei dem Anscheine gröfserer Vorzüglichkeit sind mit einer Veranlagung der Grundsteuer, nach Maafsgabe des rohen Ertrages der Grundstücke, alle Mängel und Nachtheile verbunden, wegen welcher der Naturalzehnten für die Pflichtigen drückend, und für die Vervollkommnung der Kultur in einem so hohen Grade verderblich sind. Der vorzüglichste Grund der Unstatthaftigkeit dieser Methode für den ebenerwähnten Zweck beruht darin, dafs die Umlage der Steuer sich lediglich und ausschliefslich an die quantitative Gröfse der Produkte, beziehungsweise, an deren Geldwerth anhängt, ohne Rücksicht auf den Aufwand, welchen ihre Erzeugung verursacht. Nicht nur dafs hierdurch die Steuer auch den Theil des Ertrages erfafst, der zu dem wirk-

*) v. Jakob §. 1020, und Benzenberg l. c. II, 55 folgen einer entgegengesetzten Ansicht. Es könnten die Aeufserungen dieses letztern dahin mifsverstanden werden, als sey das Kataster in Frankreich vorzüglich und zunächst, auf die Pachtpreise gegründet. Diese Ansicht würde aber nicht richtig seyn. „Je crois devoir faire remarquer (äufsert der vormal. französische Finanzminister) que cette opinion, que dans les pays de grande culture, le revenu imposable s'etablissait uniquement d'après les baux, n'est pas exacte. Les baux — ne sont consultés, que comme un point de comparaison des resultats des évaluations, et pour constater les différences, dont on pourrait avoir à se rendre compte. Mémoires du Duc de Gaete etc. II, 315.

lichen Einkommen nichts beiträgt, als solches überhaupt nicht betrachtet werden kann, vertheilt sich dieselbe zugleich mit der gröſsten Ungleichheit unter die Kontribuenten, wegen der groſsen Verschiedenheit, die bei gleicher Gröſse des rohen Ertrages in jener des Produktions-, überhaupt in der Gröſse des Wirthschaftsaufwandes, und hierdurch in jener des verbleibenden reinen Ertrages stattfinden kann, und in der Wirklichkeit sattfindet. Ueberhaupt begünstigt diese Methode die Besitzer der, in Absicht auf natürliche Beschaffenheit und Produktionsfähigkeit, bessern Grundstücke, in eben dem Verhältnisse, als sie die Besitzer des schlechtern Bodens schwerer belastet. Dieselbe besteuert nicht sowohl das Einkommen, als vielmehr den Fleiſs der Steuerpflichtigen, und tritt hierdurch, nicht nur der Vervollkommnung der Kultur, sondern selbst auch der Vergröſserung des Landbaues, hemmend entgegen. Möchte diese Methode auch nicht aus dem Gesichtspunkte eines verzweiflungsvollen Mittels zu betrachten seyn, *) so kann dieselbe dennoch in keiner Hinsicht, und unter keiner Bedingung, als ein geeigneter und solcher Maaſsstab erachtet werden, der die Grundsteuer mit Gleichheitlichkeit, überhaupt auf eine Art vertheilt, die dem Interesse der Steuerpflichtigen und den Forderungen, die sich aus jenem der Kultur entwickeln, gemäſs ist.

Diese Methode, die bis zu dem neuesten abändernden Gesetz in dem Königreiche Bayern befolgt war, hat zugleich zu vielseitigen Erörterungen über ihre Statthaftigkeit und über das Verhältniſs Anlaſs gegeben, in welchem bei derselben die Steuer auf den reinen Ertrag trifft. Insbesondere hat Späth (über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Grundstücke, München 1818) deren Druck für die schlechteren Grundstücke zu erweisen gesucht, und zu diesem Behufe nachstehende Berechnung des Pro-

*) Sartorius, Ueber die gleiche Besteuer. etc. S. 72. — Gegen diese Methode, Lotz, Handb. III, 212; Say l. c. II, 348; Sismondi l. c. II, 181.

cents, mit welchem die Steuer, wenn von dem **rohen** Ertrage 5 pCt. erhoben werden, auf den **reinen** Ertrag trifft, angestellt, zufolge von welcher sich nachstehende Verhältnisse ergeben, nämlich:

reiner Ertrag.	Steuerprocent.
50 pCt. des rohen . . .	10 pCt.
45 — — —	11⅑ —
40 — — —	12½ —
35 — — —	14²⁄₇ —
30 — — —	16⅔ —
25 — — —	20 —
20 — — —	25 —
15 — — —	33⅓ —

Eine Rechtfertigung dieser Methode ist in nachstehender Abhandlung versucht. Beweis, dafs die in acht Procent des Rohertrages ausgesprochene Grundsteuer gerecht und nationalökonomisch sey, und dafs der Rohertrag der Grundstücke, zur Grundlage ihrer Werthschätzung angenommen werden könne. München 1815. Die Gründe, auf welche dieser Beweis gestützt wird, dürften indessen wohl nicht als auslangend zn erachten seyn, am wenigsten der S. 46 angeführte: „dafs dieser Maafsstab die Besitzer der guten „Gründe begünstige, indem er ihnen nicht Alles abnehme, „was sie, nach dem Maafsstabe des reinen Ertrages belegt, „geben müfsten.“ — Ueber das Verfahren selbst, sehe man die Instruktionen v. 13. März u. 18. April 1811 (beide in den Verhandl. der II. Kam. der bayerischen St. V. im J. 1822. S. 442 ff. abgedruckt); auch Rudhart, Der Zustand des Königr. Bayern, III, 83 ff.

§. 47.

Ueberhaupt möchte sich aus einer unbefangenen Prüfung der verschiedenen Methoden für die Veranlagung der Grundsteuer, und aus einer Würdigung der Verhältnisse, welche auf die Benutzung des Grundeigenthums von Einflufs sind, als Resultat ergeben, dafs nur eine solche, die auf den steuerbaren, mittleren reinen Ertrag der

Grundstücke gegründet ist, *) mit den Bedingungen, von welchen der gröfsere Flor des Landbaues abhängt, überhaupt mit dem Interesse der Steuerpflichtigen, vereinbar seyn kann. Eben so möchte, sobald und so lange als die Forderungen auf das, was in dieser Beziehung erreichbar, für den bezielten Zweck zugleich genügend ist, beschränkt werden, die leichte und sichere Ausführbarkeit dieser Methode jedem Zweifel enthoben seyn. **) Der Einwurf gegen dieselbe, „dafs, weil die Abschätzung sich an denjenigen Zustand des Anbaues anschliefsen müsse, der in dem Zeitpunkte, wo dieselbe bewirkt wird, stattfindet, der thätige Wirth, der seinen Grundstücken einen gröfsern Ertrag abgewinne, härter besteuert würde, als der träge," ***) würde nur in dem Fall begründet seyn, wenn — wie bei demselben unterstellt ist — die Abschätzung die wirkliche Gröfse des Ertrages eines jeden einzelnen Grundstücks aufsuchte und erfafste. Es ermangelt demselben aber das Gewicht, welches auf denselben gelegt wird, wenn, wie es der Fall ist, die Abschätzung sich auf die Ausmittelung desjenigen Ertrages beschränkt, der bei gewöhnlicher, landüblicher Bewirthschaftung, unter gegebenen Umständen, von dem Morgen einer bestimmten Kulturart und Klasse, überhaupt, erwartet werden kann. †)

*) Der reine Ertrag besteht in demjenigen Theile des rohen, der von diesem nach Abzug des Saatkorns, der Bestellungs-, Ernte-, überhaupt sämmtlicher Bewirthschaftungskosten, des Aufwandes für die Erhaltung der Grundstücke in einem ertragsfähigem Zustande, und für dessen Verbesserung, und der Fuhrkosten der Produkte nach den gewöhnlichen Märkten, übrig bleibt; der steuerbar reine Ertrag aber, in der Gröfse des nach bestimmten Durchschnittspreisen berechneten Geldwerthes, des ausgemittelten reinen Naturalertrages.

**) Benzenberg l. c. I, 164 ff.; v. Jakob §. 110; Lotz Handb. III, 217; Fulda l. c. S. 172.

***) Sartorius, über die gleiche Besteuer. S. 80. Ueberhaupt hat dieser, bei seinen Ansichten, lokalen Verhältnissen und Interessen, viel eingeräumt.

†) Oder wie die Vorschrift für das Kataster in Frankreich lautet: d'opérer, non sur chaque propriété individuellement, mais sur chaque nature de culture considérée abstraitement;

Wird auch, wie dieses wohl der Fall seyn kann, das Grundstück des thätigeren Landwirthes wegen des höheren Ertrages, den er demselben abgewinnt, in eine höhere Steuerklasse gesetzt, so kann dieses, aus dem ebenerwähnten Grunde und bei der nicht erheblichen Differenz in den Steuersätzen der verschiedenen Klassen, niemals die Folge haben, daſs demselben der Genuſs der Früchte seiner Industrie auf einen solchen Grad geschmälert würde, der ihm von ferneren Verbesserungen abschrecken könnte. Ueberhaupt kann die Veranlagung der Steuer nicht allen und jeden Einfluſs berücksichtigen, den die Persönlichkeit des Landwirthes auf die Gröſse des Ertrages seiner Grundstücke äuſsern kann, eben so wenig als Belohnung des Fleiſses des thätigeren Wirthes, oder Bestrafung des Unfleiſses des trägen, zu ihrer Aufgabe oder deren Zwecken gehören kann. *)

Gegründeter, jedoch nur als Enuntiation einer Thatsache, ist der Einwurf, „daſs eine noch so sorgfältige und noch so genaue Abschätzung niemals gegen neue Ungleichheiten sicherstelle, die in einer selbst nicht entfernten Zukunft wieder entstehen." **) Derselbe trifft nicht ausschlieſslich diese Methode, sondern überhaupt eine jede, nach welcher die Grundsteuer veranlagt werden könnte, indem auch in der Produktionsfähigkeit des Bodens, durch dessen bessere Kultur, und bei dem Einflusse, den so mannigfache, zum Theil zufällige Umstände auf die Gröſse des Kapital- und des Pachtwerthes der Grundstücke haben, dergleichen Aenderungen in noch gröſserm Maaſse in Ansehung dieser beiden Maaſsstäbe stattfinden können. Ueberhaupt möchte, wenn die Elemente, auf welchen eine jede dieser Methoden beruht, in allen ihren Beziehungen gewürdigt werden, nicht zu verkennen seyn, daſs die Grundlage, welche der Steuer

ce n'est pas la terre labourable de tel propriétaire — que l'expert est chargé d'évaluer; il est appelé à déterminer d'une manière abstraite et générale, quel est le produit de l'arpent de telle culture et de telle classe. — Recueil méthodique des lois, decrets, règlemens, instructions et décisions sur le Cadastre de la France. Paris 1811, art. 414 in Verbindung mit Nro. 352.

*) Lotz Handb, III, 216.

**) Sartorius l. c. S. 82.

in dem mittleren reinen Ertrage gegeben wird, an Stetigkeit diejenige bei den andern Methoden übertrifft, und daher auch in dieser Beziehung als die vorzüglichere zu erachten ist.

§. 48.

Die Gewinnung einer möglichst annähernden, genauen Kenntniſs des mittleren reinen Ertrags der Grundstücke beruht auf nachstehenden Elementen, nämlich: auf einer solchen ihrer Arealgröſse; sodann auf der Ausmittelung des rohen Ertrages, welcher denselben bei landüblicher Bewirthschaftung abgewonnen werden kann, und des — ebenfalls gewöhnlichen — Aufwandes, welchen dieselbe verursacht; endlich auf der Kenntniſs des voraussichtlich nachhaltigen Geldwerthes der Produkte, die auf den Grundstücken gewonnen werden.

Das erstere dieser drei Elemente bedingt eine Vermessung der Grundstücke, und zugleich, daſs diese der Ausmittelung des Ertrages vorangehe, weil für dessen absolute und relative Gröſse nur durch Vergleichung mit der Flächengröſse ein bestimmter quantitativer Werth, überhaupt eine bestimmte Beziehung, gewonnen werden kann. Es ist zwar im Allgemeinen und an sich wahr, daſs die Rente nicht von der Arealgröſse eines Grundstückes, sondern von dessen Fruchtbarkeit und von dem Werthe der auf demselben gewonnenen Produkte abhängt.*) Bei der Veranlagung der

*) Aus diesem Grunde erachtet Lotz, von seiner früheren entgegengesetzten Ansicht abweichend, „daſs die Gröſse der Fläche bei der Besteuerung erst dann etwas entscheiden könne, „wenn der Grad der Fruchtbarkeit vorher ausgemittelt sey. „Ohne diese Vorausbestimmung sey die Ausmittelung des Flächengehaltes ohne Nutzen. Die Rente hänge an sich nicht ab „von der Gröſse des Areals eines Grundstückes, sondern von „seiner Fruchtbarkeit und von dem Werthe seiner Produkte „— Statt der Vermessung möchte wohl die Angabe der Aussaat und deren Feststellung genügen.“ — M. s. dessen Anzeige von Fulda's Handb. in der Leipzig. Litterat. Zeit. 1828. N. 27. 28. — Der Verfasser bezieht sich in Betreff der Gründe für seine abweichende Ansicht auf den Vortrag in dem Texte. — Durch das Postulat der Angabe der Aussaat scheint es, daſs Lotz die Nothwendigkeit einer allen übrigen Operationen vorangehenden Kenntniſs des Flächen-

Grundsteuer handelt es sich aber nicht sowohl um Gewinnung einer Kenntnifs von der Gröfse der Rente überhaupt, sondern von einer solchen ihrer Gröfse von einer räumlich bestimmten und begränzten Fläche, deren Ermittelung daher auch, und so mehr nothwendig vorangehen mufs, weil ohne deren Kenntnifs weder eine solche des Ertrages, noch des Produktions- und Bewirthschaftungsaufwandes, noch eine solche des reinen Naturalertrages, thunlich seyn könnte. Von gröfster Erheblichkeit endlich ist die möglichst genaue Ausmittelung des marktmäfsigen Werthes der Produkte, weil die Steuer in Metallgelde regulirt und erhoben, und hierdurch ihre wirkliche Gröfse von dem Einflusse, den die Schwankungen in dem eigenen Werthe des Metallgeldes auf jenen der Produkte äufsern, abhängig wird. Es kann die Einwirkung dieses Einflusses auf die Steuer zwar nicht ganz beseitigt werden; es tritt indessen den möglichen nachtheiligen Folgen dieses Einflusses theils die Thatsache entgegen, dafs die Preise der edlen Metalle gegen andere Güter keinen so häufigen Veränderungen unterworfen sind, und dafs bleibende Veränderungen jedesmal nur nach längeren Zeitabschnitten stattfinden, wodurch sich die Folgen ihrer Einwirkung mildern. Theils wird diese auch dadurch geschwächt, und bis auf einen gewissen Punkt neutralisirt, dafs die Werthsätze der Produkte, überhaupt die Geldsätze, in welchen das Resultat der Abschätzung ausgesprochen, das Steuerprocent normirt wird, aus dem Durchschnitte der Preise in einem gröfsern Cyklus von Jahren gebildet sind, wodurch die vorerwähnten Schwankungen, und auch diejenigen in den Preisen der Produkte

gehalts anerkennt. Eine solche kann aber durch Angabe der Aussaat nicht mit verlässiger Genauigkeit gewonnen, durch eine solche der Mangel einer Vermessung überhaupt nicht supplirt werden, weil für ihre Gröfse kein bestimmtes Maafs feststeht, diese vielmehr aufser der Verschiedenheit, die in jener des Bodens, in den Fruchtarten etc. begründet ist, von den individuellen Ansichten der Säemänner, von Gewohnheit, häufig auch von blofsen Vorurtheilen abhängt. Der Verfasser kennt ein Beispiel, dafs die gröfstentheils nur nach Maafsgabe der Aussaat bekannte steuerbare Fläche eines Landes sich bei der Vermessung beinahe um $^1/_9$ gröfser befunden hat.

überhaupt, und in dem Verhältnisse sich mehr ausgleichen, als der Cyklus von Jahren, aus welchem der Durchschnitt von Jahren ausgezogen wird, gröfser ist.*)

Allerdings wird hiebei von der Vergangenheit auf die Zukunft geschlossen, ohne Sicherheit dafür, dafs die Umstände, unter welchen die Preise stattgefunden haben, auch in der Zukunft die nämlichen bleiben.**) Ganz aufserordentliche Umstände bleiben hiebei freilich, wenn auch nicht ganz, jedoch in sofern aufser Berechnung, als dieselben nicht in der Durchschnittsperiode stattgefunden haben. Es treten dergleichen aber auch seltener ein. Für den gewöhnlichen Zustand aber, und bei dem Obwalten gewöhnlicher Verhältnisse, liegt eine solche Garantie theils in der Differenz zwischen der wirklichen Gröfse des Naturalertrages, und derjenigen Gröfse desselben, welche bei dem Steuerprocente zum Grunde liegt, und in welcher, selbst ohne Rücksicht auf dessen Vergröfserung, als Ergebnifs einer vollkommneren Kultur und Bewirthschaftung, sich ein Fonds zur Uebertragung ganz ungewöhnlicher, ungünstiger Verhältnisse bildet. Theils und sodann liegt dieselbe in der Gleichförmigkeit der Preise, die ungeachtet ihres Steigens und Fallens in einzelnen Jahren, für längere Perioden stattfindet, und mit der gröfsern Anzahl von Jahren ebenfalls gröfser ist.***)

Die Frage: in wie fern es zulässig seyn könne, dafs, um die Steuer den Einwirkungen des Verkehrs und der Schwankungen in den Preisen möglichst zu entziehen, die Steuerkapitale nicht in Gelde, sondern in Naturalbeträgen in dem Kataster ausgeworfen werden, bei dem Ausschreiben der Steuer das Naturalmaafs der Ueberschüsse (der Natural-

*) M. s. Smith Unters. I, 332 ff. u. 389. Rau l. c. I, 127 u. 195 ff.; auch Lowe l. c. S. 445 ff.

**) Sartorius l. c, S. 82.

***) Ueber die Berechnung der Durchschnittsgetreidepreise etc. in Kraufs Aufsätze über staatswirthschaftliche Gegenstände, I, 269 ff. und V, 22 ff,; auch Rau l. c. I, §. 185 ff. Zehnjährige Durchschnitte zeigen, wie die von ihm angeführten Beispiele ergeben, noch beträchtliche Abweichungen; zwanzigjährige sind schon gleichförmiger, und noch mehr sind es fünfzigjährige Durchschnitte.

betrag des ausgemittelten steuerbaren, reinen Einkommens) zur Norm genommen, der Betrag der Steuer in Gelde aber nach Maaſsgabe der laufenden Preise berechnet werde,*) muſs,

*) Lotz hat (Handb. III, 219 ff.) der Darstellung dieser Idee eine groſse Ausführlichkeit gewidmet. „Wenn auch der Finanzmann für seine öffentlichen Bedürfnisse nur Geld brauche, „also keine Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafer-, Heu- und „Holzlieferungen auf die Grundeigenthumsbesitzer ausschreiben könne, sondern nur Steuer in Geld ausschreiben und „erheben müsse, so werde der Eingang der Steuern weder „verspätet noch unsicher werden, wenn er bei seinen Geldforderungen das Naturalmaaſs der Ueberschüsse zur Norm „nehme, und bei gestiegenen Getreidepreisen, aber gesunkenen Heu- und Holzpreisen, dem Getreidebesitzer hiernach „eine höhere Geldleistung ansinne, dem Heu- und Holzbesitzer aber eine geringere. Der Besitzer von Roggenfeldern, „dessen Steuerkapital auf 40 Scheffel Roggen, dessen „Steuerquote auf 10 Scheffel im Kataster eingetragen sey, „könne sich gewiſs nicht beschweren; wenn er nach dem Fuſse „dieser 10 Scheffel, bei gestiegenen Roggenpreisen, höher „als vorher in Geld belegt werde, und in dem Fall, wo der „Preis des Scheffels Roggen von einem Thaler (wie er bei „der Festsetzung seines Steuerkapitals stand) vielleicht auf „anderthalb Thaler gestiegen wäre, jetzt 15 Rthlr. in Steuern „zahlen müsse, statt daſs er zuvor nur 10 Rthlr. bezahlt haben „möge. Dem Besitzer von schlechten Haferfeldern aber „werde es sehr zu statten kommen, wenn er im Gegentheile „seine im Steuerkataster, nach 40 Scheffeln Reinertrag, zu „10 Scheffeln bestimmte Steuerquote, bei gefallenen Haferpreisen, nach deren dermaligem geringerem Stande abführen „könne." — Die Grundidee, aus welcher diese Ansicht entwickelt ist, oder auf welche dieselbe sich stützt, ist: „daſs „das Einkommen, aus welchem der Abgabepflichtige seine „Steuer schöpfen müsse, nicht in Gelde, sondern nur in Erzeugnissen seines Grund und Bodens bestehe." — Es mag dahin gestellt seyn, ob diese Idee durch diese Thatsache hinlänglich begründet werden kann? — Ihre Realisirung würde jährlich eine specielle Berechnung der Summe, welche jeder Kontribuent nach Maaſsgabe der Preise der verschiedenen Produkte seines Feldbaues als Steuer zu bezahlen haben würde, erfordern, und hiedurch die Verwaltung in ein unabsehbares Detail von Berechnungen verwickeln, die ihren geregelten Fortgang hemmen, den richtigen Eingang der Steuern gefährden, und auch für die Steuerpflichtigen in einem hohen Grade drückend werden müſsten. — Ueber die Entrichtung der

mufs, abgesehen von seiner Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit an sich, in jedem Lande dessen Areal einige Quadratmeilen übersteigt, als praktisch unausführbar erachtet werden.

Diese Methode ist während dem Bestehen der Kaiserlichen Regierung in Frankreich eingeführt worden; die Grundsätze, Normen und Formen für das Kataster in diesem Reiche haben mehr oder weniger zum Prototyp bei der Katastrirung in andern Staaten gedient. Dieselben sind vollständig dargestellt in dem *Recueil méthodique des lois, décrets, règlemens, instructions et décisions sur le Cadastre de la France. à Paris* 1811 ein Band in quarto und ein Band mit den Modellen. Einen vollständigen Auszug daraus, und Nachrichten über die Katastraloperationen in andern Ländern in Benzenberg, über das Kataster. 2 Theile. 1818; sodann auch die *Mémoires du Duc de Gaète*, vorzüglich der 2te Theil. — In dem Oesterreichischen Kaiserstaate, schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, in Mailand (m. s. Carli, über Mailands Steuerverfassung; a. d. Italiän. übers. v. Wikosch, Wien 1818; und Tarantola, praktische Darstellung der Mailänder Steuerregulirung. Jena 1821). Durch ein Patent vom 23. Decbr. 1817 ist die Katastrirung der übrigen Provinzen, mit Ausnahme des Königr. Ungarn, angeordnet worden. Ueber die speciellen Vorschriften s. m. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. 2 Theile. Wien. 1821 (insbesondere der 2te Theil). — In dem Königr. Würtemberg, m. s. das Edikt v. 19. Novemb. 1817, die Verhandl. in den Kammern, im Jahre 1820, und die Instruktion für das Landmesserpersonal v. 30. März 1819, und Würtemberg. Jahrbücher v. 1822, 1s Heft, S. 36 ff. — Aufser diesen Staaten, auch in einigen andern, mit mehr oder minder

Grundsteuer in Gelde s. m. Benzenberg, l. c. II, 53 ff.; auch die *Mémoires du Duc de Gaète*, I, 319 ff.

wesentlichen Modifikationen, z. B, in dem Königr. Hannover mit nachstehenden, nämlich: dafs eine specielle Vermessung nicht stattgefunden hat; dafs als Maafsstab für die Bemessung oder Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Ackerlandes, und der nach Maafsgabe von dieser klassificirten Gärten, die Quantität Winterfrucht, die bei gewöhnlicher Mittelernte auf dem Morgen wachsen kann, und auf welche alle andern, auf einem solchen Acker wachsenden Fruchtarten reducirt werden, angenommen; dafs für die Einsaat, allgemein Ein Korn; für die Wirthschaftskosten, Zwei Körner; — jedes zur Besteuerung verbleibende Korn, zwei Braunschweiger Himter gleich angenommen sind, der Geldwerth für einen Himter, für alle Provinzen in einem gleichen Preise (15 gr. Konv. M.) vorgeschrieben ist etc. M. s. Verord. v. 9. August 1822.

Die formelle Behandlung erfordert nach Maafsgabe der drei Elemente des Katasters, und zwar:

A) das erste, oder die Ausmittelung des Flächengehaltes:

1) Die Begränzung (oder kontradiktorische Richtigstellung der Gränzen) einer jeden Feldmark;

2) die Theilung der Feldmarken, in Sektionen oder Fluren, wie diese durch ihre Lage, natürlichen Gränzen, oder bereits herkömmliche Eintheilung am schicklichsten gebildet werden können (in Frankreich nicht unter drei, und nicht über acht). Ueber eine jede Sektion wird eine besondere Flurcharte aufgenommen, die, in eine Uebersichts- oder Flurcharte der Gemeinde vereinigt, mit den ersteren, den Atlas für die Gemarkung bildet.

3) Die Triangulirung mit einem Register über dieselbe (bei welcher die Dreieckpunkte in Frankreich so gewählt werden müssen, dafs wenigstens auf hundert Morgen ein solcher fällt, und mittelst welcher die ganze Gemeinde mit einem Dreiecknetze im Maafsstabe von 50,000 zu 1 überzogen wird, das sich zugleich an die festen Punkte der benachbarten Gemeinden anschliefst).

4) Eine Aufnahme des namentlichen Verzeich-

nisses aller Grundeigenthümer in der Gemeinde, und eine solche von den einzelnen Parzellen. Als eine solche wird ein jedes Stück Feld angesehen, das dem nämlichen Eigenthümer gehört, und in der nämlichen Sektion liegt. — Ein Feld, das durch einen Bach, durch einen Graben, einen Weg, eine Hecke getheilt ist; eine Ackerfläche, die Einem Eigenthümer gehörig in verschiedene Kulturen getheilt ist, bilden jede eine besondere Parzelle (*Recueil*, S. 49 ff. In gleicher Art in Oesterreich und Würtemberg, mit genauerer Bestimmung in der Instruktion für das Landmessungspersonal v. 30. März 1819, §. 41 ff.). Das Verzeichniſs selbst ist alphabetisch geordnet, jeder Eigenthümer mit einer besondern Nummer bezeichnet, mit so vielen Kolonnen hinter jedem Namen, als Sektionen sind.

5) Die Detailmessung einer jeden einzelnen Parzelle, so daſs die Flurcharte (*plan parcellaire*) die Fläche einer Gemeinde mit ihren kleinsten Abtheilungen, sowohl in Absicht auf die Verschiedenheit der Kulturen (Acker, Wiesen etc.), als auf den Besitzstand der einzelnen Eigenthümer darstellt.

6) Die Anfertigung des Meſsregisters, (*tableau indicatif* *) das für eine jede Sektion besonders gefertigt wird, und in welches die Resultate der Messung in fünf abgesonderten Kolonnen eingetragen werden; (a) der Name des Eigenthümers; b) die Art der Kultur; c) der Flächengehalt; d) die Klasse, in welche jedes Güterstück gehört; e) dessen Ertrag). Eine jede Parzelle wird in der Charte mit einer besondern Nummer bezeichnet, und diese in das Meſsregister übertragen, in welchem der Name etc. des Eigenthümers, und die Nummer,

*) In Frankreich besteht dieses Tableau aus zwei dergleichen, nämlich aus dem Tableau indicatif des propriétaires et des propriétés, und aus dem État de classement et d'évaluation, welche in ein einziges vereinigt, aus drei Abtheilungen besteht, nämlich: a) das eigentliche Tableau indicatif; b) der État de classement; c) Application du tarif au classement. *Recueil*, S. 69.

mit welcher derselbe in dem namentlichen Verzeichnisse eingetragen ist, beigefügt wird. *)

6) Die Zeichnung des Planes, wobei in der Regel ein Blatt eine Sektion enthält, im Fall dieses nicht thunlich ist, eine solche in zwei Blättern, jedes mit bestimmt markirten Gränzen, getheilt wird. — (Der gewöhnliche Maafsstab in Frankreich ist von 1 zu 2500, wenn der Morgen in nicht mehr als 4 oder 5 Parzellen getheilt ist; von 1 zu 1250, wo der metrische Morgen in mehr als 5 Parzellen getheilt ist, und für Städte, Dörfer etc.; sodann ausnahmsweise für Gemeinden, in welchen das Grundeigenthum wenig getheilt ist, keine Parzelle unter zwei Morgen enthält, 1 zu 5000. Eben so in Würtemberg. Für Parzellen, die so klein sind, dafs sie mit dem Zirkel auf dem Plane nicht scharf abgegriffen werden können, findet nachstehender Maafsstab statt, nämlich: für solche, die unter 3 Metres grofs sind, von 1 zu 1250; für solche unter 6 Metres, 1 zu 2500; von solchen unter 12 Metres, von 1 zu 5000. Diese kleinen Parzellen werden in dem Mefsregister besonders eingetragen, und die Gröfsen in Zahlen beigeschrieben. Das Tableau d'assemblage wird nach Verschiedenheit der Flächengröfse der Feldmark einer Gemeinde, in dem Maafsstabe von 1 zu 5000; von 1 zu 10,000, und von 1 zu 20,000 gezeichnet (*Recueil* etc. S. 74)

7) die Revision oder Verifikation, sowohl gleich im Anfange, die der Dreiecke, als die der Detail- oder Parzellarmessung. — Verworfen wird ein Plan, wenn die grofsen Entfernungen auf der Charte, um ½ pCt; die kleinen, um 1 pCt.; bei der Grundfläche der Gebäude, um mehr als 2 pCt. zu grofs oder zu klein sind. Es müssen in einer jeden Sektion wenigstens 3 Parzellen nachgemessen, und zum Behuf der Richtigkeit des angegebenen Besitzstandes, wenigstens zwanzig Artikel revidirt werden. Die Resultate der Revision werden in einem vollständig instruirten Protokolle konsig-

*) Ueber die Numerirung in Würtemberg s. m. die angef. Instrukt. §. 62 — 64.

nirt, *Recueil* etc. S. 81 ff.. Ueber die Revision in Würtemberg, die alleg. Instrukt. §. 66 ff.

8) Die Berechnung des Inhaltes der Parzellen. — In Frankreich wird diese Berechnung in dem Bureau des Oberingenieurs; in Würtemberg, durch den Geometer bewirkt.

An diese erste Hauptmasse von Arbeiten reihen sich sodann:

B) zum Behuf der Ausmittelung des rohen und reinen Ertrages:

9) die Klassifikation der Grundstücke, oder die Festsetzung der Anzahl von Klassen für jede Kulturart, nach Maaſsgabe der Ertragsverhältnisse des Bodens, mit Rücksicht auf den Geldwerth der auf denselben erzielten Produkte. Dieselbe wird durch Abschätzer bewirkt, welche die zur Normirung einer jeden Klasse dienenden Musterflecke auswählen, und sowohl die Anzahl der Klassen, als den Ertrag einer jeden festsetzen. — In Frankreich, für das Ackerland, in der Regel, deren fünf; für die übrigen Kulturarten, bis drei, in so fern die Eigenthümlichkeit dieser letztern nicht eine gröſsere Anzahl erfordert (*Recueil* etc. S. 152 ff.); in Oesterreich und Würtemberg keine solche Limitation. —

10) Die Ausmittelung desjenigen rohen Ertrages von Aeckern, der in gewöhnlichen Jahren, ohne auſserordentlichen Aufwand an Geld und Arbeit, bei dem in einer Gemeinde üblichen Fruchtwechsel, und üblicher Bewirthschaftung, für jede Kulturart und Klasse erfolgt; — von Waldungen, nach Maaſsgabe ihrer nachhaltigen Nutzung, und des Geldwerthes des jährlich erfolgenden Naturals; — von Wiesen und Weinbergen, mittelst einer Kombination der Quantität und Qualität der Produkte, und ihres Geldwerthes nach durchschnittlichen Mittelpreisen etc.

11) Eine solche des Kultur- und Wirthschaftsaufwandes, nämlich: der Zinsen von dem stehenden und von dem Betriebskapitale; des Aufwandes für Unterhaltung des Wirthschaftsinventariums, für Gesindelohn, für das Saatkorn, überhaupt, die Bestellungs-, Ernte-, Transportkosten der Produkte etc. Dieselben

werden sämmtlich einzeln angegeben, und für die letzten Klassen in dem nämlichen Verhältnisse zum rohen Ertrage, wie in den ersten, angenommen, in so fern die Abschätzer sich nicht zu Abweichungen veranlafst sehen, die in einem solchen Fall besonders gerechtfertigt werden müssen.

12) Feststellung des reinen und des steuerbar reinen Ertrages, von welchem der erstere in dem Theil des rohen, der nach Abzug des Kulturaufwandes übrig bleibt; der letztere aber in dessen nach Durchschnittspreisen berechnetem Geldwerthe.

13) Endlich die Klassirung, oder das Einsetzen der einzelnen Grundstücke in die für jede Kulturart ausgemittelte, und für jedes Grundstück geeignete Klasse.

Die Resultate dieser Schätzung werden in einen provisorischen Tarif zusammen getragen, welcher den für eine jede Kulturart und Klasse ausgemittelten reinen Ertrag darstellt, und der, nach vorgängiger Prüfung, und nach Erörterung und Erledigung der gegen denselben erhobenen Reklamationen, die auf jedes Grundstück treffende Steuer definitiv festsetzt.

§. 49.

Aus dem Grundsatze, dafs die Grundsteuer auf dem Grund und Boden, und nicht auf der Person des Besitzers, und aus jenem, dafs sie auf dem reinen Einkommen aus demselben haftet, ergibt sich als natürliche und nothwendige Folge, dafs ein Jeder, der sich in dem Mitbesitze des Eigenthums des erstern, und in dem Mitgenusse des letztern befindet, auch zu einem mit diesem Antheile an dem Ertrage im Verhältnisse stehenden Beitrage zu der Grundsteuer verpflichtet seyn müsse, mithin die Steuerpflichtigkeit der Zehnten, Zinsen und ähnlicher Leistungen, mit welchen das Grundeigenthum belastet ist, und welche nicht blofs einen Theil des reinen, sondern selbst einen solchen des rohen Ertrages wegnehmen. Durch dessen Befreiung von dem Beitrage zur Grundsteuer würde das Gesetz der Allgemeinheit; durch Ueberwälzung des auf diesen Theil des Ertrages fallenden Betrages der Steuer auf die übrigen Kontribuenten, mit dem Gesetze der Gleichheit, rücksichtlich ihrer, zugleich die Gerechtigkeit verletzt; durch eine solche auf die Wirthe

der belasteten Grundstücke aber die Vervollkommnung der Kultur, und mit dieser eine der wesentlichen Bedingungen und Grundlagen des allgemeinen Wohlstandes gefährdet. Ursprünglich als ein mit Rücksicht auf die öffentlichen Lasten, die in dem Zeitpunkte der Konstituirung dieser Leistungen stattgefunden haben, angemessener Pachtzins regulirt, aber ohne solche auf die später eingeführten permanenten gröſsern Steuern, kann in Hinsicht auf die hierdurch eingetretene wesentliche Veränderung, so wie auf diejenige, die in den persönlichen Verhältnissen der Pflichtigen zum Staate eingetreten ist, aus der unter andern Umständen herkömmlichen Pflicht zur alleinigen Tragung der Steuern, kein Grund zur Rechtfertigung der Forderung ihrer Fortdauer unter solchen, wie diejenigen, die gegenwärtig stattfinden, abgeleitet werden.*)

Die Forderung einer Berücksichtigung anderer als solcher Grundlasten, insbesondere einer solchen der Schulden, die auf das Grundeigenthum versichert sind, beruht auf einer Verwechselung des Einkommens der Grundbesitzer mit dem reinen Ertrage der Grundstüke. Schulden originiren nicht, wie die Grundlasten, aus einem getheilten Grundbesitze, oder aus Verhältnissen, die sich lediglich auf einen solchen beziehen, sondern sind nur eine persönliche Verpflichtung des Schuldners, für deren Erledigung dessen gesammtes Vermögen haftet; die Steuer, nicht auf dem Komplex dieses letztern, sondern auf dem Naturalertrage bestimmter Grundstücke, von welchem Alles, was denselben vermindert, abgesetzt werden muſs, aber auch nur dieses abgesetzt werden darf.

*) Sartorius l. c. S. 90 u. 149 ff. anerkennt zwar, „daſs bei der Einführung einer neuen Grundsteuer der Abzug des auf die Grundlasten fallenden Antheils der Steuer, von jener der Pflichtigen, völlig folgerecht seyn würde, wenn nicht bestimmte Privatverträge entgegenständen, wie dieses bei bloſsen Zeitpächtern der Fall seyn könne. Aber die Kolonate, die Verhältnisse der Gutsleute und Meier seyen völlig verschieden, dieselben besäſsen ihre Ländereien meistens erblich; die Gewohnheit und die bisherigen Gesetze verbänden die Meier zur Uebernahme der Steuern, ohne daſs den Gutsherren irgend etwas von ihren Gefällen abgekürzt werden dürfe.“ — Die fortdauernde Anwendbarkeit und Verbindlichkeit dieser Gesetze und dieser Gewohnheit ist es aber, was in Frage steht.

Dadurch, daſs eine Schuld speciell auf das Grundeigenthum, oder auf bestimmte Grundstücke versichert ist, wird in diesen Verhältnissen nichts geändert, selbst in dem Fall nicht, daſs das Vermögen lediglich nur in dem belasteten Gut besteht; denn immer vermindern die Zinsen, als eine rein persönliche Last, nur dessen persönliches Einkommen, nicht aber den Ertrag der Grundstücke, den eine solche persönliche Belastung unberührt läſst. *)

Eine besondere Art von Grundlasten bilden die Abgaben die bei Lehngütern, vermöge des den Lehnherren vorbehaltenen Obereigenthums, aus dem Ertrage des Lehens an diese bezahlt werden müssen; ebenso die Leistungen für bestimmte, örtliche öffentliche Zwecke und Anstalten (z. B. Besoldungen von Pfarrherren, Schullehrern, der Aufwand für die Rechtspflege u. dgl.). Die erstern sind gleicher Natur wie andere Grundlasten, mit welchen auch in der Hinsicht eine völlige Gleichheit der Verhältnisse stattfindet, daſs die Pflicht zu ihrer Leistung, als ein Ausfluſs des vorbehaltenen Obereigenthums, in diesem Verhältnisse begründet ist. Es muſs denselben daher auch eine gleiche Berücksichtigung wie den erstern, und eine solche auch dem Aufwande für die erwähnten Zwecke zu Theil werden, weil die Pflicht zu dessen Deckung dasjenige Einkommen, welches die Steuer erfaſst, um den Betrag der Gröſse dieses Aufwandes vermindert. **)

Von den beiden Methoden für die Beiziehung der Berechtigten, nämlich einer abgesonderten Besteuerung ihres Antheiles an dem Ertrage (Dominikalsteuer, Gefällsteuer) oder aber daſs die Steuer von dem pflichtigen Wirthe ganz eingezogen wird, die Beiziehung des Berechtigten einer Privatausgleichung zwischen beiden überlassen bleibt, ist die erstere für das Interesse der Pflichtigen schützender, die letztere aber dem Princip gemäſser, daſs die Steuer unbe-

*) Sartorius l. c. S. 87 fordert den Abzug der Zinsen, weil von einem reinen Einkommen erst dann die Rede seyn könne, wenn man die Ausgabe für die zu entrichtenden Zinsen in Abzug gebracht habe. — Der Verf. bezieht sich auf das Obstehende.

**) Eine ausführliche Erörterung über den Abzug der Grundlasten in Krehls Beiträgen etc. S. 248 ff.

dingt auf dem Ertrage haftet. Es bedingt dieselbe jedoch die Vorschrift von Normen für die Regulirung des Beitrages, welchen die Berechtigten nach Maafsgabe der verschiedenen Natur der Grundlasten zu der Steuer zu leisten haben, sowohl zur Erhaltung möglichster Gleichheitlichkeit in deren Vertheilung, als zur Beseitigung aller Willkür, welche in gleichem Maafse die Berechtigten, wie die Pflichtigen, gefährden könnte.*)

Der Anspruch einer Ermäfsigung des Steuerprocents zu Gunsten der Berechtigten, möchte weder in rechtlicher, noch in staatswirthschaftlicher Hinsicht begründet werden können. **)

Eine solche Ermäfsigung findet in mehreren Staaten statt, unter andern auch in dem Königreiche Würtemberg, in welchem die Gefälle nur mit vier Fünftheilen ihres wirklichen Betrages besteuert werden. — Die Gründe zur Rechtfertigung dieses Verfahrens sind in v. Varnbülers Annalen der würtemberg. Landwirthschaft, 2ter Bd. 4tes Heft. S. 323 ff.; und in dessen Vortrage in der Katasterkommission,

*) Eine solche abgesonderte Besteuerung findet statt in Bayern, Würtemberg, Baden, und in dem Grofsherzogthum Hessen; die andere Methode, in Frankreich, Oesterreich, in Hannover, jedoch mit Ausschlufs der Zehnten, und in dem Herz. Nassau.

**) M. s. Krehl, Beiträge, S. 256, auch J. G. v. Seutter (die Staatswirthschaft etc. III, §. 414—416). Einer entgegengesetzten Ansicht folgt (dessen Bruder) A. L. v. Seutter (die Besteuerung der Völker etc. S. 185). „Es sey ungerecht „und unökonomisch, dafs, während dem pflichtigen Bodenbe„sitzer, aufser dem Betrage der Last selbst, die gesammten „Bestellungskosten in Abzug gebracht würden, den Gefällherren „ein Bruttoeinkommen angesetzt, keine Erhebungs- und Ver„waltungskosten zu gut gerechnet würden.“ — Dieses sogenannte Bruttoeinkommen ist für die Gefällherren aber ein Nettoeinkommen, welches sie ohne alle Theilnahme an den Produktionskosten beziehen, und das (mit Ausnahme der Zehnten) auf ihre Speicher geliefert wird. Verwaltungskosten nach der Einscheuerung werden; auch den Gefällpflichtigen nicht vergütet.

am 23. August 1820 vorgelegt. Es sind die nachstehenden:

1) „dafs der Besitzer ständiger Gefälle keinen Theil „an den Meliorationen des pflichtigen Gutes habe; „und dafs defshalb sein Gefäll progressiv eine kleinere Quote des reinen Ertrages ausmachen müsse. „Wenn in einem Zeitraume von hundert Jahren „die Produktion eines Ackers um die Hälfte zunehme, so sey ein Gefäll, das vor hundert Jahren „den zwanzigsten Theil einer Grundrente betragen „habe, jetzt nur noch dem dreifsigsten Theile derselben gleich zu rechnen." —

Dieser Grund kann aber in Ansehung solcher Gefälle keine Anwendung finden, die, wie z. B. Zehnten, in einem bestimmten aliquoten Antheile an dem jedesmaligen wirklichen Ertrage bestehen, mit welchem dieser Antheil sich daher von selbst vergröfsert. Es ist dieses zwar nicht der Fall in Ansehung solcher Gefälle, deren numerischer oder quantitativer Betrag fest bestimmt ist, und ohne Rücksicht auf eine Erhöhung des Ertrages der pflichtigen Grundstücke, unwandelbar der nämliche bleibt. Aber auch abgesehen von den Vortheilen, welche für den Gefällherrn aus der qualitativen Verbesserung der Gefälle als Folge einer vollkommenern Kultur erwachsen können, möchte, so scheint es, aus einer solchen Vervollkommnung, und daraus, dafs ungeachtet derselben das Gefäll quantitativ das nämliche bleibt, kein Anspruch auf eine solche Ermäfsigung abgeleitet werden können, weil das Maafs für die Beitragspflichtigkeit des Gefällherrn sich nicht nach der Gröfse des meliorirten oder erhöhten Ertrages, sondern lediglich nur nach Maafsgabe der unwandelbar bestimmten Gröfse des Antheils regulirt, den er von diesem überhaupt bezieht. Ueberhaupt ist die Erhöhung oder Verminderung des Ertrages ohne Einflufs auf den Antheil des Gefällhern, und ohne solchen auf die Steuer, die ihn wegen diesem trifft. Dadurch, dafs der Ertrag eines pflichtigen Grundstücks sich erhöht, kann sich wohl das Verhältnifs ändern,

in welchem die Gröſse oder der Betrag des Gefälls zu dem Totale des Ertrages steht, die Gröſse des Gefälles selbst, und an sich, bleibt die nämliche. Der Gefällherr hat keinen Theil an den Meliorationen, weil ihm das Recht zum Anspruch einer solchen Theilnahme an denselben mangelt.

2) „Es biete ein Gefäll keine Art von Hülfsmittel zu „einer Nebennutzung dar, wie das Gut, dessen „Bewirthschaftung der Industrie ein weites Feld „öffne."

Es ist dieses als Thatsache gegründet. Indessen kann die Besteuerung nicht als Mittel zur Ausgleichung der Verschiedenheiten dienen, die in der Möglichkeit einer mehr oder weniger lukrativen Benutzung der Quellen von Einkommen stattfinden können. Sie kann diese jederzeit nur in der Beschaffenheit, in welcher, überhaupt so wie sie dieselben findet, erfassen. Es kann daher auch durch diese Verschiedenheit, der durch dieselbe intendirte Beweis nicht begründet werden.

3) „Es gäbe bei den Gefällen Ausstände, welche bei den Landwirthen nicht stattfänden."

Auch dieses ist gegründet, aber auch nicht minder, daſs diese letzteren durch unvollständige Ernten und durch andere ungünstige Umstände, die keinen Anspruch auf Remission begründen, Ausfälle in dem Ertrage ihrer Güter und in ihrem Einkommen erleiden, welche die Verluste der Gefällherren durch Ausstände, überwiegen.

4) Dem letzten Grunde, der aus der Unthunlichkeit und den Schwierigkeiten der Mobilisirung des in den Gefällen beruhenden Kapitals abgeleitet ist, treten die nämlichen Einwürfe entgegen, mit welchen die Statthaftigkeit des zweiten Grundes bestritten worden ist. In der erwähnten Unthunlichkeit kann kein Grund zum Anspruch auf Berücksichtigung in der Steuer liegen, ohne zu erwähnen, daſs die gleiche Unthunlichkeit auch für Landwirthe, die in der Disposition über ihre Grundstücke beschränkt sind, stattfindet, denen daher auch der gleiche Anspruch zu statten kommen müſste.

In letzter Analyse stützt sich der erwähnte Anspruch auf die Grundansicht, daſs der Gefällherr, Eigenthümer des Grund und Bodens sey, dessen Ertrag, so wie jener eines von der Gültpflicht befreiten Gutes, sich in dem Verhältnisse der drei Kapitale, die bei der Produktion wirksam sind, vertheile; daſs die Steuer, die auf dessen Ertrag trifft, nach demselben Verhältnisse vertheilt und umgelegt werden müsse, wie der Ertrag selbst, sich vertheile; und daſs, weil der Werth des Antheils des Gefällherrn an demselben, aus ebenerwähnten Ursachen sich vermindere, dessen Steuerbeitrag ebenfalls ermäſsigt werden müsse.

Abgesehen jedoch davon, daſs das Eigenthum des Gefällherrn, in der Wirklichkeit, sich auf ein beschränktes Obereigenthumsrecht reducirt, dürfte aus dem Beispiele, welches Hr. v. V. anführt, der Beweis, daſs der erstere ohne eine solche Ermäſsigung prägravirt werden würde, sich keineswegs ergeben. *) Der Zehnt-

*) M. s. dasselbe l. c. S. 341. ff. Es ist als solches ein Gülthof von 72 Morgen gewählt, dessen w i r k l i c h e r r o h e r Ertrag 1880 Gulden; der r e i n e Ertrag aber, nach Abzug von 937 Gulden, w i r k l i c h e r Kulturkosten, in 943 Gulden besteht; dessen roher und reiner Ertrag aber, zum Behuf der Besteuerung, der erstere nur zu 1500; der letztere (durch höhere Berechnung der Kulturkosten) nur zu 498 Gulden geschätzt ist. Auf diesem Hof haftet, auſser der Zehntpflicht, eine unwandelbare Gült von 7 Scheffeln Roggen, 15 Scheffeln Dinkel, und 8 Scheffeln Hafer. Die Grundsteuer von demselben beträgt 120 Gulden. Nach Maaſsgabe der von Hrn. v. Varnbüler zugelegten Berechnung würde beides, nämlich der Ertrag und die Steuer, je nachdem sie nach dem wirklichen, oder nach dem geschätzten Ertrage vertheilt wird, auf die verschiedenen Theilnehmer treffen, nämlich: bei einer Theilung

	nach dem wirklichen Ertrage		nach Maaſsgabe der Schätzung.	
	v. d. Ertrage;	v d. Steuer;	v. d Ertrage;	v. d. Steuer
auf den Eigenthümer od. Gülthrn.	130 fl.	— 16 fl. 32 kr.	. . 130 fl.	— 31 fl.
— — Zentherrn	176 -	— 22 - 24 -	. . 150 -	— 36 -
— — Wirth	637 -	— 81 - 4 -	. . 218 -	— 53 -

Der Antheil des Zehntherrn erfolgt aber von dem rohen Ertrage, und berechnet sich in der Gröſse, wie dieser abgeern-

herr erhält den zehnten Theil, nicht von dem taxirten, sondern von dem wirklichen Bruttoertrage, und gewinnt hierdurch die Differenz, die dadurch entsteht, daſs die Steuer auf den taxirten, geringeren, und nicht auf den gröſseren wirklichen Naturalertrag veranlagt ist. Den Gültherren benachtheiligt diese Differenz aber um deſswillen nicht, weil er, zu welchem Werthe auch der Ertrag geschätzt seyn mag, seinen Zins in einem unwandelbaren Betrage, oder in einer bestimmten Scheffelzahl, in Natura erhält, und in so fern die Steuer auf den taxirten geringeren Ertrag veranlagt ist, ebenfalls die Differenz gewinnt, die hierdurch sich ergibt.

§. 50.

Es kann ein richtiges Verhältniſs zwischen Steuern, die auf einem bestimmten Ertrage oder Einkommen haften, und diesem Einkommen nur in so fern erhalten werden, als die erstere den Veränderungen folgt, welche nach längeren oder kürzeren Zeitabschnitten, sowohl in dessen Gröſse als in dessen Vertheilung stattfinden. Ein solches Folgen, und eine solche periodische neue Ausgleichung zwischen beidem, ist vorzugsweise in Ansehung der Grundsteuer wesentliches Bedürfniſs, wegen der Veränderungen, die in längeren oder kürzeren Zeiträumen, sowohl in der Gröſse des Ertrages, als in der Vertheilung, und in dem Besitze des Grundeigenthums stattfinden. Ueberhaupt erfordern die Veränderungen in allen Verhältnissen, die in dem Zeitpunkte der ersten Umlage dieser Steuer stattgefunden haben, und periodisch immer wieder eintreten, daſs die Verän-

tet ist; es kann von demselben kein Aufwand abgezogen werden, der erst nach der Einscheuerung stattfindet, und in so fern sein Beitrag zu der Steuer sich nach seiner Theilnahme an dem Ertrage regulirt, mithin ebenfalls auf $^{1}/_{10}$ normirt, so beträgt dieser nur 12 fl. 36 kr., der verhältniſsmäſsige Beitrag des Gültherrn, 16 fl. 38 kr., die Steuer des Wirthes, 90 fl. 46 kr. Die veränderte Gröſse der Steuer in der zweiten Unterstellung ist nur scheinbar, weil der wirkliche Ertrag gröſser ist, der Naturalbetrag der Gült der nämliche bleibt.

derlichkeit der Grundsteuer zum Princip erhoben werde, ohne dessen Beachtung die Gerechtigkeit und Gleichmäſsigkeit der Steuervertheilung und durch beides zugleich das Interesse der Steuerpflichtigen und das Fortschreiten der Kultur des Bodens unausweichlich gefährdet werden muſs.

Es ist die Nothwendigkeit und Statthaftigkeit dieses Princips nicht nur nicht allgemein anerkannt, *) sondern dessen Verfolgen als ein Eingriff in das Eigenthum bezeich-

*) Für die Unveränderlichkeit, und gegen die Veränderlichkeit der Grundsteuer, Young, politische Arithmetik, S. 9. Er sieht in derselben die vorzüglichste Ursache des blühenden Zustandes der Landwirthschaft in England, v. Struense, Abhandl. über wichtige Gegenstände, III, 90. Derselbe postulirt als Regel in der Finanzwissenschaft: „daſs in der Grundsteuer nichts zu verän. „dern, Niemanden, der sich gedruckt fühle, Erleichterung zu „gewähren, keinem, der zu leicht taxirt wäre, zuzulegen sey, „weil jeder Eigenthümer seine Grundstücke, mit Rücksicht „auf diejenigen Lasten, die zur Zeit der Akquisition auf den- „selben gehaftet, erworben habe, eine jede Veränderung deſs- „halb ein Eingriff in das Eigenthum sey,“ — Lotz (Handb. III, 241.) erwiedert hiergegen, und gewiſs mit Recht: „Stellt „der Staat in seiner Wesenheit das Bild eines lebendigen, „stets fortschreitend bewegten Wesens dar, wie soll ihm die- „ser Charakter grade in der wichtigsten Bedingung seines „Fortschreitens, seiner Finanzwirthschaft, abgestreift werden, „ohne sein ganzes Leben und Wirken mit sich zu entzweien? „— Sartorius (über die gleiche Besteuer. S. 92. ff.) weil der Grundeigenthümer auf doppelte Weise getroffen würde; „denn einmal sehe er sein Einkommen, und fürs Andere den „Preis seiner Grundstücke, somit sein Kapitalvermögen, sich „vermindern.“ Man vergl. die Prüfung dieser Ansicht in Krehls Beiträgen etc. S. 92. ff.) Fulda (Handb. S. 194.) „weil die Veränderlichkeit den Werth des Grundeigenthums schwankend mache, und deſshalb von Kulturverbesserungen „abhalte.“ — In dem neuesten Gesetze über die Grundsteuer in Bayern ist die Unveränderlichkeit als Princip ausgesprochen. Gegen die Unveränderlichkeit, und für die Veränderlichkeit, Smith, l. c. IV, 250. ff.; Lotz und Krehl an den eben angef. Stellen; Benzenberg über das Kataster, II, 203.; Schmaiz Handbuch d. Staatswirthschaft 334,, Say l, c. II, 352. ff.; v. Jakob, §. 1174.; Krönke über die Grundsätze einer gerechten Be-

net, weil eine jede Veränderung in ihrem Betrage, in so fern eine solche, wie in der Regel, dessen Vergröſserung zur Folge habe, mit einem Theile des jährlichen Einkommens zugleich einen solchen des in dem Grund und Boden angelegten Kapitals für den Eigenthümer vernichte. Zugleich hemme eine solche Veränderlichkeit die fortschreitende Vervollkommnung der Kultur des Landbaues, weil sie die Landwirthe von Verbesserungen abhalte, deren vollständiger ungeminderter Genuſs denselben nicht gesichert ist, und deſshalb nicht bloſs den Zufluſs neuer Kapitale zu dem landwirthschaftlichen Gewerbe vermindere, sondern selbst die Folge haben könne, daſs diejenigen, die in demselben beschäftigt sind, bei dem Anscheine einer bevorstehenden Veränderung, aus demselben herausgezogen werden.

Der erstere dieser Einwürfe würde, um begründet zu seyn, bedingen, daſs die Gröſse des Ertrages oder Einkommens aus Grund und Boden dem Betrage der Zinsen gleich sey, welchen das in demselben angelegte Kapital seinem Besitzer, bei dessen Verleihung als zinsendes Geldkapital, gewährt haben würde, und daſs mit der Vergröſserung oder Verminderung des reinen Ertrages der Grundstücke, durch eine solche der Steuer, sich auch deren Kaufwerth verändere. Es ist die Unhaltbarkeit dieser Ansicht, und daſs zwischen beidem eine solche Identität nicht stattfindet, bereits nachgewiesen worden (§. 44). Selbst in dem Fall aber, daſs man eine solche unterstellen wollte, würde die Folgerung, welche daraus gezogen wird, nur in dem Fall als gegründet erachtet werden können, wenn seit der ersten Erwerbung oder Belegung der Grundstücke mit einer Steuer sich nicht auch deren reiner Ertrag erhöht hätte. Denn in dem Fall einer solchen Erhöhung würde der Eigenthümer in der Differenz zwischen seinen gegenwärtigen und seiner früheren Gröſse; in jener zwischen den Werthssätzen bei der früheren und bei der neueren Schätzung, einen hinlänglichen Fonds zur Deckung des Mehrbetrages der Steuer

steuerung S. 281. ff. Sismondi, II, 196. will keine periodischen allgemeinen, sondern nur specielle Revisionen, in Fällen, wo besondere Umstände dergleichen nothwendig machen.

finden, der ihn zugleich gegen eine Verminderung des ursprünglichen Akquisitionskapitals sichert, und höchstens nur der Gefahr des Verlustes einer etwa möglichen Erhöhung desselben blofsstellt. Selbst im Fall ein solcher, als Folge einer Erhöhung der Steuer, wirklich stattfände, würde eine solche dennoch nicht als ein Eingriff in das Eigenthum betrachtet werden können, weil aus dem Rechte auf den unverkürzten Genufs des ursprünglichen Zinses nicht ein solches auf gleichmäfsig unverkürzten Genufs eines, durch Vergröfserung des Ertrages erhöhten Zinses gefolgert, der Umstand, „dafs ein Grundeigenthümer sein Besitzthum, wenn auch noch so lange, mit einer sich gleichgebliebenen Abgabe versteuert hat, kein Recht zu der Forderung geben kann, dafs ihre Gröfse unabänderlich die nämliche bleibe." *)

Eine Assimilirung der Grundsteuer mit einer blofsen Grundrente, die wie andere Grundlasten auf dem Grundeigenthume haftet, — die als ein fernerer Grund für die Unveränderlichkeit geltend gemacht wird — kann bei der gänzlichen Verschiedenheit des rechtlichen Fundaments, auf welchem die Pflicht zur Entrichtung der ersteren, und zur Leistung solcher Grundabgaben beruhet, weder als begründet, noch überhaupt als zulässig erachtet werden. **) Es würde eine solche Umwandlung der Grundsteuer in eine unveränderliche Grundrente, aufserdem dafs sie der erstern ihren staatsrechtlichen Charakter abstreift, alle Ungleichheiten verewigen, die in der Belastung des Grundeigenthums stattfinden; überhaupt nur zwischen dessen Ueberlastung oder dessen Freilassung von aller Steuer die Wahl lassen; das erstere, das Interesse der Grundbesitzer und des Landbaues; das letztere, jenes des Staates gefährden.

Die Besorgnifs, dafs die Veränderlichkeit der Steuer den Zuflufs von Kapitalien zu dem landwirthschaftlichen Gewerbe hemmen könne, würde nur in dem Fall gerechtfertigt seyn, wenn die Steuerrevisionen sich in zu kurzen Intervallen folgten, und hierdurch den Landwirthen die Aussicht ent-

*) M. s. Lotz Handb. III, 240. Benzenberg, l. c. II, 202.

**) M. s. Krönke, über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. S. 276. ff.

entzögen, die Früchte der von ihnen bewirkten Verbesserungen geniefsen zu können, *) und dergleichen Revisionen die Steuer auf eine unverhältnifsmäfsige Höhe steigerten. Und selbst in diesem Fall möchte der gefürchtete Nachtheil nur in so fern eintreten, als die Steuer nicht nur die ganze Landrente absorbirt, sondern selbst einen Theil des Betriebskapitals angreift, und als die in dem landwirthschaftlichen Gewerbe angelegten Kapitalien einen unverhältnifsmäfsig geringeren Gewinn als diejenigen abwerfen, die in andern Gewerben beschäftigt sind. Es lehrt die Erfahrung, dafs die gröfsere Stabilität des Grundbesitzes, und die gröfsere materielle Sicherheit, welche derselbe gewährt, die Kapitalien, selbst unter minder günstigen Umständen, in dem Grundeigenthume festhält; zugleich dafs Landwirthe nicht so leicht zu andern Beschäftigungen übergehen, zu welchen aufserdem der blofse Besitz von Kapitalien allein nicht genügt. **)

Es kann zugegeben werden, dafs die Veränderlichkeit der Steuer, unter eintretenden Umständen, Nachtheile zur Folge haben kann, die bei ihrer Unveränderlichkeit nicht stattfinden. Entgegengesetzt gewährt dieselbe aber auch Vortheile, die bei dieser letztern entweder überhaupt nicht, oder doch nicht in gleichem Maafse erreicht werden können; unter diesen, insbesondere auch jenen der Möglichkeit der fortdauernden Bewirthschaftung solcher Grundstücke, deren Produktionsfähigkeit sich durch physische und andere Ur-

*) Lotz, III, 236.; Say, II, 354. Un propriétaire par ses soins, son économie, son intelligence, augmente son revenu annuel de 5000 Fr. Si l'État lui demande un Cinquième de cette augmentation de revenu, ne lui reste-t-il pas 4000 Fr. d'augmentation, pour lui servir d'encouragement? Ueber die Länge der Intervallen, nach welchen dergleichen Revisionen vorzunehmen seyn möchten, herrschen verschiedene Ansichten. Ihr zu schnelles Folgen ist in mehrfacher Hinsicht nachtheilig. Nach Ansicht des Verfassers sollten dergleichen nicht öfter, als etwa alle 30 Jahre vorgenommen werden, weil nur nach einem solchen Zeitraum sowohl der Einflufs einer bessern Kultur als dauernd wirksam betrachtet werden kann, und weil auch die Aenderungen in den Preisen erst nach solchen längern Perioden als bleibend betrachtet werden können.

**) M. s. Sismondi l. c. II, 354.

sachen so sehr verringert hat, daſs wegen der Gröſse der ursprünglichen Steuer ihre fernere Bestellung nicht weiter möglich seyn könnte. *)

Die Normirung eines allgemein anwendbaren Prozentes, oder Gröſsenverhältnisses, für die unschädliche, überhaupt zulässige Höhe der Grundsteuer, kann übrigens in keiner Hinsicht statthaft seyn. Es ist dieselbe vielmehr von den besondern Agrikulturverhältnissen eines jeden Landes und von den besondern Umständen abhängig, die auf das landwirthschaftliche Gewerbe von Einfluſs sind, und welche in dem einen Lande für dieselbe eine Höhe verstatten, die ohne die folgenvollsten Nachtheile, in andern, niemals zulässig seyn könnte. Welche Höhe aber auch in Hinsicht auf diese Umstände und Verhältnisse statthaft scheinen mag, so darf dieselbe dennoch niemals auf den Punkt gesteigert werden, daſs sie den ganzen reinen Ertrag verschlingen könnte.

Bei Anerkennung der Wichtigkeit eines auf Vermessung und Abschätzung des reinen Ertrages gegründeten Katasters, weichen manche Regierungen vor der vermeintlichen Unthunlichkeit einer Ausmittelung dieses letztern, und vor dem Aufwande zurück, den die Katastrirung verursacht.

Der Ungrund der erstern Ansicht und die Thunlichkeit einer solchen Ausmittelung, so lange man sich auf das, was erreichbar, zugleich aber auch für den Zweck genügend ist, beschränkt, ist überzeugend dargethan, und durch die Erfahrung bestätigt.

Der Aufwand, den die Katastrirung verursacht, ist allerdings bedeutend, dennoch in einem mindern Grade, als derselbe gewöhnlich unterstellt wird. In einem ganz allgemeinen Durchschnitte beträgt derselbe, nach Maaſsgabe der gröſsern oder geringern Vertheilung des Grundeigenthums, zwischen 3600 und 12,000 Gulden; In Frankreich z. B. 3600 Gulden, wenn die Ver-

*) M. s. Smith, IV, 250. ff.; — das Beispiel in Say, l. c. II, 354; Monthion l. c. S. 92.

theilung so ist, daſs nur 5 bis 6000 Parzellen auf die □ Meile kommen; 7000 Gulden, bei 14,000; und 126,000 Gulden, bei 30,000 und mehr Theilen auf die □ Meile. (Neue allgem. geograph. Ephemeriden, Jahrg. 1818, 3. Bd. S. 238;) In dem österreichischen Kaiserstaate ist derselbe (mit Ausschluſs der bereits vermessenen lombardisch-venezianischen Provinzen, und von Ungarn und Siebenbürgen, die von der Katastrirung ausgenommen sind), für 5167 österr. □ Meilen, zu 26,435,000 Gulden C. M. angeschlagen, oder zu 5116 Gulden C. M. (6139 Gulden 12 kr. im 24 Guldenfuſs) für die □ Meile, im allgemeinen Durchschnitte. — Die Katastrirung ist auf 26 Jahre vertheilt, und für dieselbe jährlich 1 Million ausgesetzt. M. s. Hesperus, 1826, Nr. 186. — In Bayern betragen die Kosten, und zwar die geometrischen Arbeiten, 12 kr.; die Bonitirung, Katastrirung etc. 9 kr., mithin im Ganzen 21 Kreuzer für das bayerische Tagwerk, oder ungefähr 1½ Morgen. — Bericht des zweiten Ausschusses, Landtagsverhdl. 1822, 5r Beilagenbd., S. 425. ff. — In dem Königr. Würtemberg, die Vermessung etc. 8 kr.; die Lithographirung, 1½ kr., die Einschätzung und allgemeiner Aufwand, 2 kr.; mithin im Ganzen 11½ kr. für den Morgen; Verhdl. der 2. Kammer 1820, auſserordentlich. Beilagenhft., S. 266; Memminger, Jahrb. 1822, 1. Heft, S. 36. ff. Man vergl. damit den Bericht der ständischen Finanzkommission über den Etat des Finanzministeriums für 1826/29, 2tes auſserordentl. Beilagenheft, S. 134. ff., nach welchem die Kosten circa 15⅓ kr. für den Morgen, der ganze Aufwand für das Kataster zu beiläufig 2⅕ Mill. Gulden, angegeben sind, (6197 Gulden auf die □ Meile.)

Wären dieselben aber auch gröſser, als sie in der Wirklichkeit sind, so dürfte dennoch der Aufwand, den sie verursachen, durch die Vortheile überwogen werden, die aus der durch das Kataster begründeten Möglichkeit einer gerechteren und gleicheren Vertheilung der Grundsteuer für die Gesammtheit der Grundbesitzer, und durch diejenigen überwogen werden, die

für einen jeden Einzelnen dadurch erwachsen, daſs die Gröſse und die Gränzen seines Grundbesitzes auf eine authentische Art festgestellt sind, und daſs eben so der Ertrag desselben ausgemittelt, und durch beides für die Benutzung von Kredit eine vollkommen sichere Unterlage gewonnen ist. In diesen Vortheilen, die ausschlieſslich nur das Interesse der Einzelnen berühren, möchte zugleich die Rechtfertigung einer Theilung des Aufwandes zwischen der Staatskasse und den einzelnen Grundbesitzern sich begründen lassen, die, auſserdem daſs sie die erstere erleichtert, zugleich den doppelten Vortheil gewähren würde, daſs die Katastrirung — die aus schonender Rücksicht für die Staatskasse, auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt wird — in einem kürzeren Zeitraume beendigt werden könnte, und daſs sich der Beitrag derjenigen Staatsangehörigen, die nicht Grundbesitzer, und bei dem Kataster nicht betheiligt sind, vermindert, und dieser Aufwand sich den Forderungen der Gerechtigkeit gemäſser vertheilt. Dem Einwurfe, daſs, weil das Kataster eine allgemeine Staatsanstalt ist, der Aufwand für dasselbe auch von der Gesammtheit gedeckt werden müsse, dürfte nicht ohne Grund ein anderer, nämlich der Grundsatz gegenübertreten, daſs jeder in dem Maaſse der Vortheile, welche ihm das Daseyn und die Benutzung einer besondern Staatsanstalt gewährt, vorzugsweise zu dem Aufwande für deren Begründung und Erhaltung beizutragen verpflichtet sey, wie dieses auch bei andern Anstalten, z. B. bei der Rechtspflege, der Benutzung der Postanstalt etc. der Fall ist. Auſserdem würde eine solche Anordnung für die Grundbesitzer in keiner Hinsicht drückend seyn. Selbst im Fall der gesammte Aufwand zu 20 Kreuzern vom Morgen gerechtfertigt würde, — welche Höhe derselbe nirgends erreicht, würde eine Ueberweisung der Hälfte desselben auf die Grundbesitzer, für einen Güterbesitz z. B. von 5 Morgen, 50 Kreuzer; für einen solchen von 20 Morgen, 3⅓ Gulden, und für einen solchen von 100 Morgen, nur 16⅔ Gulden betragen, und die, nur ein für allemal bezahlt, fortdauernde Vortheile gewähren.

§. 51.

5) Die Gebäudesteuer. In so fern das Einkommen, welches durch Vermiethung oder durch Selbstbewohnung eines Hauses realisirt wird, den Zins von einem Kapitale repräsentirt, welches auf dessen Erbauung oder Ankauf verwendet worden ist, kann eine Steuer von Gebäuden unter den Begriff einer Kapitalrentensteuer: — und in so fern Gebäude in die Kategorie von unbeweglichem Eigenthume gehören, unter jenen einer Grundrentensteuer subsumirt werden. Es ist die erstere Art von Steuer von dieser letztern vorzüglich dadurch verschieden, dafs bei einer solchen Grundrentensteuer die Produkte des Bodens auf welchem sie haftet, die Mittel zu ihrer Bezahlung liefern, die für die Berichtigung der Steuer von Gebäuden, aus andern Quellen von Einkommen geschöpft werden müssen. *)

Es ist vorzüglich dieses Sachverhältnifs, durch welches die Zweifel über die Zulässigkeit einer direkten Besteuerung der Gebäude motivirt werden, „weil wenn, wie bei dem Be„steuerungswesen, vom Nationaleinkommen die Rede „sey, als solches nur das ächte Einkommen betrachtet wer„den könne, keinesweges aber das abgeleitete, konstituirt „durch den Gewinn, den ein Theil des Volkes auf Kosten „des andern mache, wie dieses bei dem Einkommen der „Hauseigenthümer der Fall sey, das sie lediglich aus dem „Einkommen Anderer zögen, ohne diesen letztern etwas da„für zu geben, das seinem Werthe oder Preise nach die „Masse von deren Güter und Einkommen vermehre, das „sich vielmehr in dem Verhältnisse, als jenes des erstern sich „vergröfsere, vermindere.“ **)

Es tritt jedoch dem Einwurfe der aus dem in anderer Hinsicht und Beziehung wichtigen Unterschiede zwischen beiden Arten von Einkommen abgeleitet, und durch diesen motivirt ist, der gewichtige Grund gegenüber, dafs Steuern nicht auf das Nationaleinkommen, — als Aggregat des wirklichen Einkommens der Gesammtheit, — sondern auf

*) v. Jakob F. W. §. 636 ff. Fulda §. 176. Smith IV, 274. 279. Die Ansicht, dafs die Baurente allenthalben mit den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien im Verhältnisse stehe, möchte jedoch nicht so unbedingt als richtig zu erachten seyn.

**) Lotz Revision IV, §. 282; dessen Handb. III, 278.

das individuelle Einkommen veranlagt werden, oder auf dasjenige welches jeder Einzelne besitzt, ohne Rücksicht auf dessen Ursprung, in wie fern nämlich dasselbe ächtes oder abgeleitetes Einkommen ist. *) Denn immer erfaſst die Steuer zunächst nur das Individuum das sie in dem Besitze eines Einkommens findet, und dieses letztere nur in so fern, zugleich aber auch in dem Maaſse als dieses der Fall ist. Aus welcher andern Quelle von Einkommen die Mittel zur Bezahlung der Miethzinse auch immer geschöpft seyn mögen, für den vermiethenden Eigenthümer eines Hauses sind diese jederzeit wirkliches, ächtes Einkommen, und was von demselben nach Abzug des Aufwandes für die Unterhaltung übrig bleibt, reines Einkommen. Ueberhaupt ist bei diesem Einwurfe lediglich nur der Miether und der Umstand ins Auge gefaſst, daſs der Miethzins aus andern Quellen von Einkommen bezahlt wird, nicht aber der Eigenthümer, für welchen dieser Miethzins dasjenige Einkommen surrogirt, welches eine andere Anwendung des Kapitals, welches er in dem Baue oder Ankaufe eines Hauses angelegt hat, ihm früher gegeben hat, oder geben könnte.

Aus dieser Surrogirung, und daraus, daſs die Miethe für den Eigenthümer ein wirkliches Einkommen bildet, folgt zugleich, einerseits dessen Verpflichtung zur Versteuerung der Rente von einem Hause, welches er selbst bewohnt, so wie andererseits das Recht zum Anspruch einer Befreiung von der Steuer für solche Häuser, die, weil sie nicht benutzt sind, oder nicht benutzt werden können, kein Einkommen gewähren. Denn jederzeit ist der Nutzen der einem Eigenthümer, der ein Kapital, aus dessen Zinsen er bis dahin den Miethzins für eine gemiethete Wohnung bezahlt hat, auf die Akquisition eines Hauses verwendet, aus dieser Akquisition erwächst, unter übrigens gleichen Umständen, die gleiche Rente die er bis dahin durch dieses Kapital realisirt hat, nur mit dem Unterschiede, daſs er dieselbe nicht mehr von Dritten bezieht, sondern von sich selbst, und daſs er dieselbe an sich selbst bezahlt, und es möchte kein haltbarer Grund nachzuweisen seyn, durch

*) v. Jakob F. W. §. 497 u. 512, und auch Lotz Handb. III, 153 u. 161.

welchen eine Befreiung von ihrer bisherigen Steuerpflichtigkeit gerechtfertigt werden könnte. *) Entgegengesetzt liegt ein solcher für die Nichtbesteuerung solcher Häuser die nicht benutzt sind, in dem Umstande, dafs sie ihrem Eigenthümer keine Rente abwerfen, ein Einkommen nicht vorhanden ist; in Ansehung solcher Gebäude aber die, wie z. B. Fabrik-, landwirthschaftliche Gebäude und dergl. als bloſse Werkzeuge zur Erzeugung von Einkommen mitwirken, darin, daſs die Rente, die sie gewähren, in diesem mit besteuert wird. **)

Eine Verweisung der Gebäudesteuer in die Kategorie von Konsumtionsteuern, kann in keiner Hinsicht als begründet, und noch weniger der Aufwand, welchen der Bau und die Unterhaltung der Häuser verursacht, als ein angemessener Maaſsstab für deren Besteuerung erachtet werden. ***) Bei dieser Ansicht ist weder die gänzlich verschiedene Natur der Objekte der Besteuerung, noch beachtet, dafs die Steuer selbst, nicht, wie bei Konsumtionssteuern in der Regel der Fall ist, auf dem Miether (dem Konsumenten), sondern auf dem Eigenthümer; nicht auf dem Miethzinse (dem Aufwande des ersteren), sondern auf dem Einkommen des letzteren haftet, von welchem dieser dieselbe nicht abwälzen kann, weil die Gröſse des Miethzinses durch das Verhältniſs zwischen Angebot und Nachfrage regulirt wird, auf welches die Steuer ohne Einfluſs ist. †) Selbst im Fall aber die Eigenschaft einer Konsumtionssteuer für die Abgabe von Gebäuden begründet werden könnte, würde der Maaſsstab zu ihrer Vertheilung

*) Fulda §. 176; v. Jakob 635.

**) Smith IV, 280ff.; Fulda §. 176. — Eine entgegengesetzte Ansicht, Lotz, Revis. IV, 180; dessen Handb. III, 280.

***) Lotz, Revis. IV, 179 u. Handb. III, 285, erachtet diesen Aufwand als den angemessensten Maaſstab. „Denn jede „auf die Unterhaltung eines Hauses verwendete Summe sey „eigentlich nichts weiter, als ein durch das Bedürfniſs von „Wohnungen erneuerter Konsumtionsaufwand, der wohl eine „neue Besteuerung, aber nie eine Verminderung der Steuer „begründen könne." — M. s. über die Unstatthaftigkeit dieser Ansicht Smith IV, 280.

†) v. Jakob §. 634.

nicht in dem Aufwande gesucht werden können, den ihr Bau und ihre Unterhaltung verursacht. Nicht nur, daſs derselbe an sich und durch sich keinen Genuſs gewährt, nicht als Andeutung eines vorhandenen Einkommens betrachtet werden kann, gehört derselbe vielmehr in die gleiche Kategorie, wie der Produktions- und Fabrikationsaufwand bei dem Landbaue und bei den technischen Gewerbsbetrieben. Und selbst aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, tritt zwischen diesen beiden Arten von Aufwand die wesentliche Verschiedenheit ein, daſs dieser zur gröſsern Ertragsfähigkeit und zum gröſseren Ertrage beiträgt, der erwähnte Aufwand für Häuser hingegen, nach und nach, das in denselben beruhende Kapital verzehrt.

§. 52.

Von den verschiedenen Methoden für die Veranlagung einer Steuer von Gebäuden, sind die nachstehenden, die gewöhnlicheren, nämlich:

1) Veranlagung auf die Grundfläche, welche ein Gebäude bedeckt, ohne Rücksicht auf das wirkliche oder mögliche Einkommen, welches die Benutzung eines Hauses gewährt, dagegen mit solcher auf die Gröſse der örtlichen Bevölkerung, oder auf die Anzahl von Stockwerken, nach welchen beiden die Steuer graduirt ist. *)

2) Eine solche auf den Kapitalwerth der Gebäude; entweder nach deren wirklichem Kaufwerthe, oder nach dem mittleren Kapitalwerthe derselben; oder nach Klassenkapitalien, die nach Maaſsgabe der Gröſse, der baulichen Beschaffenheit und der örtlichen Lage der Gebäude, mit oder ohne Rücksicht auf die Lasten die auf denselben haften gebildet sind, und auf jedes einzelne Gebäude angewendet werden. **)

*) Diese Methode, z. B. in dem Herzogthum Nassau bis zum Jahr 1822. Seit diesem Zeitpunkte ist derselben die Veranlagung nach dem Miethswerthe, und in Orten, in welchem Miethen nicht üblich sind, nach dem Kaufpreise surrogirt, und die Steuer zu 7 pCt. von diesem letzteren gerechnet worden. Edikt v. 26. Mai 1822.

**) Nach dem wirklichen Kaufwerthe, z. B. in dem Groſsher-

3) Veranlagung nach Maafsgabe einer Klassifikation die auf die Anzahl der Stockwerke, und auf die Anzahl der wohnbaren Räume die sich in einem Hause befinden, gegründet, und wonach die Steuer selbst, abgestuft ist. *)

4) Endlich eine solche auf den Miethzins von Wohnhäusern, nach Abzug eines proportionirlichen Theiles, als Vergütung für die bauliche Unterhaltung, und als Ersatz für die allmälige Abnutzung. **)

Eine Besteuerung der Wohngebäude nach Maafsgabe der Anzahl der in und an denselben befindlichen Fenster und äufsern Thüren, und eine solche der Wohnungen auf dem platten Lande nach Maafsgabe der staatsbürgerlichen Verhältnisse ihrer Eigenthümer, findet nur ausnahmsweise statt. Diese letztere Methode ist eine nach Grundsätzen der Steuerwissenschaft nicht gerechtfertigte Reliquie älterer Zeiten; die erstere, bei gleichem Mangel an einer zu rechtfertigenden Begründung, überhaupt, insbesondere aber für die mittleren und untern Klassen drückend. ***)

zogthum Hessen, und zum Theil, wie eben erwähnt, in dem Herzogthum Nassau; — nach dem mittleren Kapitalwerthe, in dem Grofsherz. Baden; nach Klassenkapitalien, in dem Königr. Würtemberg.

*) Z. B. in Oesterreich, in den nicht namentlich ausgenommenen Städten,

**) Z. B. in Frankreich; in den gröfseren Städten in Oesterreich; in dem Königreich Bayern; in dem Herzogthum Nassau.

***) Eine solche Fenstertaxe findet nur in Grofsbritannien und in Frankreich statt; in diesem letztern zugleich eine solche von Thüren. In dem ersteren beträgt dieselbe, von 6 Fenstern, bei einer jährlichen Hausrente von 5 Schillingen (ungefähr 3 Gulden) 6 Schillinge; im Fall dafs die Rente höher ist, 8 Schillinge. Dieselbe steigt mit der Anzahl von Fenstern bis zu einer Anzahl von 180 dergl., für welche die Steuer 83 Pfd. Strl. beträgt (ungefähr 950 Gulden). Für jedes Fenster über diese Anzahl werden 2 ½ Schilling Steuer bezahlt. M. s. v. Raumer l. c. S. 127 ff.; auch Smith IV. 285 ff. — Im Jahr 1825 hat die Häusersteuer in Grofsbritannien 1,288,109 Pfd. Strl. 10 Schill.; die Fenstertaxe, 1,255,618 Pfd. Strl. 4 Schill., mithin beinahe die gleiche Summe, wie die erstere, betragen; von der sie, bei

Die erstere dieser Methoden möchte um deſswillen als die am wenigsten angemessene zu erachten seyn, weil dieselbe das Einkommen aus Häusern niemals, weder vollständig, noch in einem gerechten Verhältnisse erfassen kann. Mit welchem Gröſsebetrag der Werth der Grundfläche, in dem Kapitalwerthe eines Hauses auch enthalten seyn mag, so beträgt derselbe jederzeit nur einen verhältniſsmäſsig kleinen Theil dieses letzteren, [mit welchem derselbe überhaupt in keinem Verhältnisse steht, zu dem Einkommen nichts beiträgt, dieses vielmehr durch die Zinsen von dem Ankaufskapitale, die aus demselben gedeckt werden müssen, vermindert. *)

Der Methode einer Veranlagung nach dem Kapitalwerthe stehen im Allgemeinen, wenn gleich in gemindertem Maaſse, alle Gründe entgegen, wegen welcher eine Vertheilung der Grundsteuer nach diesem Maaſsstabe unstatthaft ist. Die Unterstellung, daſs der Miethzins von Häusern sich mit der Verzinsung von Geldkapitalien nach dem gewöhnlichen Zinsfuſse gleichstelle, kann sich zwar in einzelnen Fällen bewähren. Als ein allgemein anwendbarer Maaſstab kann dieselbe jedoch schon um deſswillen nicht betrachtet werden, weil der Kapitalwerth von Häusern, noch mehr als jener von Grundstücken, von der Einwirkung besonderer und zufälliger Umstände abhängig ist, und weil deſshalb der mittlere Werth in einen individuellen Kaufpreis übergeht. Aus diesem Grunde möchte dieser Maaſsstab nur als Mittel zur Gewinnung einer Grundlage für eine Klassifikation des Werthes der Häuser, und einer nach Maaſsgabe seiner Gröſse abgestuften Steuer, in solchen Orten anwendbar seyn, in welchen aus Mangel

deren Geringfügigkeit, als ein Komplement betrachtet werden muſs. Von der zu 16 Millionen angegebenen Häuserrente beträgt die Haussteuer allein etwas über 8 pCt.; erhöht sich aber, durch die Vereinigung beider Steuern, bis auf 15 $^5/_{10}$ pCt. M. s. Finance-Accounts v. 182$^5/_6$, S. 86; und statistical Illustrations etc. S. 18 u. 87.

*) Die Ansicht v. Smith IV, 282 über die Vorzüglichkeit dieser Methode gründet sich vorzüglich auf den Umstand, daſs in England die Area und der Ueberbau zwei verschiedenen Eigenthümern gehört.

einer regen Gewerbsthätigkeit, eines lebhaften Verkehrs, überhaupt aus ähnlichen und aus sonstigen Ursachen, eine gröſsere Stätigkeit in diesem Werthe und in den Renten welche Häuser gewähren, stattfindet. Es kann zwar die Methode einer solchen Klassificirung, nicht ganz gegen den Einwurf gerechtfertigt werden, daſs dieselbe auf keinen sicheren Thatsachen beruhe, durch welche die angenommenen Klassen, und die für jede Klasse normirten Steuersätze begründet werden können, und daſs dieselbe überhaupt der Willkür einen groſsen Spielraum einräume. *) Dennoch aber möchte dieselbe aus den ebenangeführten Gründen, bei der Unstatthaftigkeit einer Besteuerung nach der Area, und bei der Unanwendbarkeit einer solchen nach dem Miethswerthe, dieselbe für Orte wie die ebenerwähnten, praktisch, als die angemessenere zu erachten seyn, weil sie den Vortheil einer möglichen groſsen Vereinfachung des Katastrirungsgeschäftes gewährt, und eine reellere Grundlage, als eine Klassirung nach Maaſsgabe der Anzahl der Wohnungsbestandtheile, darbieten kann. In Ansehung gröſserer Städte hingegen, und solcher Orte, in welchen das Bedürfniſs einer dicht zusammengedrängten, gewerbtreibenden, zum Theil wohlhabenden Bevölkerung, mit dem Bedürfnisse nach Wohnungen, die Gelegenheit zu deren Vermiethung vergröſsert, die gröſsere Nachfrage, zugleich die Miethzinse steigert, muſs eine Besteuerung, nach Maaſsgabe von diesen, als die einzig anwendbare erachtet werden. Auſserdem, daſs in solchen Orten die Gröſse der Häuserrente sich mit jener der gewöhnlichen Zinsnutzung von Geldkapitalien mehr ausgleicht, gewährt diese Methode zugleich den Vortheil, daſs die Steuer nur das wirkliche Einkommen, dieses aber auch vollständig erfaſst, und daſs dieselbe mittelst periodischer Revisionen, nach angemessenen Zeitabschnitten, mit dessen jedesmaliger Gröſse, proportionirt werden kann. **)

*) v. Jakob §. 1052.

**) Der Vorschlag den v. Jakob §. 1040 ff. macht, und der allerdings den meisten Forderungen in Beziehung auf eine solche Steuer zu entsprechen scheint, möchte bei dem Versuche seiner Realisirung dennoch nicht kleinen Schwierigkeiten begegnen.

Zur besseren Erläuterung des Vortrages, insbesondere auch zum Behuf einer Uebersicht der formellen Behandlung einer jeden dieser Methoden, nachstehende Andeutungen über diejenigen, die praktisch in Anwendung sind.

1) Besteuerung nach der Area. So weit die Kenntnifs des Verfassers reicht, findet gegenwärtig eine solche in keinem Staate statt. In dem Herzogthum Nassau, in welchem dieselbe, wie erwähnt, früher in Anwendung gewesen ist, war die Grundfläche der Häuser, in nachstehender Art, im Steuerkapitale angeschlagen worden, nämlich:

A) für ein- und zweistöckige Wohngebäude
 a) in Ortschaften unter 1500 Seelen, mit dem doppelten Betrage des Steuerkapitals, mit welchem ein Morgen, oder eine Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der Gemarkung angeschlagen ist;
 b) in solchen, deren Bevölkerung 1500 Seelen übersteigt, mit dem vierfachen; —
 c) in der Stadt Wiesbaden, mit dem sechsfachen Betrage dieses Anschlages.

B) Für Wohngebäude die mehr als zweistöckig sind, war für jeden Stock, der Anschlag um die Hälfte erhöht gewesen.

2) Veranlagung nach dem Kapitalwerthe der Häuser, und zwar:
 a) nach dem wirklichen Kaufwerthe; in dem Grofsherz. Hessen. Dieser billige Kaufwerth der Gebäude und Hofraithen wird durch Schätzung Sachverständiger ausgemittelt, und 1/25, oder 4 pCt. von demselben, als jährlicher Ertrag oder Steuerkapital angesetzt; von Mühlen und Hammerwerken nur 1/30. Besondere Berechtigungen werden bei der Schätzung mit berücksichtigt, besondere Lasten aber nicht in Abzug gebracht. Krönke, Anleitung etc. §. 75 u. 94.
 b) Nach dem mittleren Kapitalwerthe. In dem Grofsh. Baden. Nach Maafsgabe der Häusersteuerordnung v. 18. Septbr. 1810 wird der mittlere

Werth der Gebäude, bei dessen Abschätzung der Durchschnitt aus den Jahren 1800—1809 zum Anhalt gedient hat, als Steuerkapital angenommen. Bei allen Gebäuden ist der Platz nach Lage und Raum, und der Ueberbau als steuerbar angesehen, und sind Einrichtungen für bestimmte Gewerbe, wenn sie ihrer Natur und Bestimmung nach unbeweglich sind (z. B. Mühlwerke die auf Pfeilern ruhen), zur Baulichkeit gerechnet. Gilten und Zinsen die auf den Häusern lasten, mit alleiniger Ausnahme der Mühlengilten, nicht berücksichtigt. Der mittlere Werth neuer Gebäude wird durch zwei Ortsbauverständige abgeschätzt.

c) Nach Klassenkapitalien. In dem Königr. Würtemberg. Als Maafsstab für die Einschätzung ist der volle Kapitalwerth der Gebäude, und als solcher derjenige Werth oder Preis angenommen, den ein Käufer mit Rücksicht auf Umfang, Lage und baulichen Zustand eines Gebäudes, und mit solcher auf die Lasten die auf einem solchen Hause haften, nach den laufenden Preisen, für ein solches bezahlen kann. Es wird diese Einschätzung jedoch nicht nach selbstgewählten Summen, sondern nach der Mittelzahl von Klassenkapitalien bewirkt, die vorgeschrieben sind, und auf jedes Gebäude angewendet werden. Die Lasten die auf einem Hause liegen, werden nicht kapitaliter abgezogen, sondern nur im Allgemeinen berücksichtigt. — M. s. a) Vorschriften für die Aufnahme von Notizen über Gebäude und Gewerbe v. 3. Novbr. 1818; b) die Instruktion für die Steuerkommissarien, für die Einschätzung der Gebäude und Gewerbe; v. nämlichen Tage; c) das Cirkular an die Steuerkommission über den nämlichen Gegenstand v. 16. Febr. 1819.

3) Veranlagung nach Maafsgabe einer auf die wohnbaren Räume gegründeten Klassifikation; bis jetzt ausschliefslich in Oesterreich. Es unterliegen derselben nur Wohngebäude, oder solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benutzt werden, oder hierzu bestimmt sind.

Dieselben werden nur nach den Wohnungsbestandtheilen die sie enthalten, und mit Berücksichtigung, ob sie bloſs aus einem Erdgeschosse bestehen, oder Stockwerke haben, — dieses letztere jedoch nur bei solchen Gebäuden, die mehr als fünf Wohnungsbestandtheile haben — in 12 Klassen, mit nachstehenden Sätzen besteuert, nämlich:

Wohnungsbestandtheile	Ohne Stockwerk			Mit Stockwerk		
	Klasse	Steuer fl.	Steuer kr.	Klasse	Steuer fl.	Steuer kr.
35 bis 30	II	25	—	I	30	—
29 oder 28	III	20	—	II	25	—
27 bis 25	IV	16	—	III	20	—
24 — 22	V	12	—	IV	16	—
21 — 19	VI	8	—	V	12	—
18 — 15	VII	6	—	VI	8	—
14 — 10	VIII	4	—	VII	6	—
9 oder 8	IX	3	—	VIII	4	—
7 bis 6	X	2	—	IX	3	—
5 — 4	XI	1		—	—	—
3 — 1	XII	—	20	—	—	—
Für jede 5 Bestandth. über 35 mehr.	—	1	—	—	2	—

Eine 10te und 11te Klasse der Gebäude mit Stockwerken gibt es nicht, weil in der korrespondirenden 11ten und 12ten ohne solche, nur 5 bis 4; und 3 — 1 Wohnungsbestandtheile enthalten sind, in welchem Fall eine Berücksichtigung der Stockwerke nicht eintritt. In Gallizien beträgt die Steuer von einzeln liegenden Häusern, die nicht mehr als einen Wohnungsbestandtheil haben, nur 10 Kreuzer. Endlich erstreckt sich die Klassifikation nicht über solche Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile enthalten.

In nachbenannten Städten nämlich: in Wien, Linz, Grätz, Klagenfurt, Brünn, Ollmütz, Troppau, Prag, Karlsbad, Töplitz, Franzensbrunn, Marienbad, Lemberg, Brody werden die Häuser nach Maaſsgabe des durch schriftliche Fassion der Eigenthümer oder permanenten Nutznieſser deklarirten Miethswerthes besteuert, von welchem 15 pCt. für bauliche Unterhal-

tung, und als Ersatz für Abnutzung, in Abzug gebracht werden. M. s. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens II, 132 ff. Ueber die Gebäudesteuer in den lombardisch-venezianischen Provinzen, Tarantola, praktische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung, S. 14 ff.

4) Veranlagung nach dem Miethswerthe. Diese Methode in Frankreich, und in den angeführten andern Staaten. In dem ersteren wird jedes Haus oder Gebäude, jedes Hammerwerk etc., überhaupt jedes in Gebäuden bestehende Eigenthum, zweimal geschätzt, nämlich nach Maafsgabe der Area, welche ein solches bedeckt, und die jederzeit wie das beste Ackerland in der Ortsfeldmark angeschlagen wird; sodann nach dem Miethswerthe, von welchem der abgeschätzte Werth der erstern wieder abgezogen wird. Der reine steuerbare Ertrag von Wohnhäusern, an welchen Orten diese sich auch befinden mögen, es mag der Eigenthümer dieselben selbst bewohnen, oder von andern, es sey gegen einen Miethzins, oder unentgeldlich, bewohnen lassen, wird nach deren Miethwerth, wie dieser sich aus einem zehnjährigen Durchschnitte ergibt, festgesetzt, nach Abzug von Ein Viertheil seines Betrages, als Vergütung für den baulichen Unterhaltungsaufwand, und als Ersatz für die allmälige Abnutzung.

Als Minimum des reinen Ertrages eines Wohnhauses wird und zwar für die Oberfläche, jener des besten Ackerlandes, für das Gebäude selbst aber, wenn das Gebäude nur aus einem Erdstock besteht, das Doppelte; bei einem Stockwerke, das Dreifache; bei einer gröfsern Anzahl von solchen, der vierfache Ertrag dieses Ertrages, gerechnet.

Das Dach, wie dasselbe auch eingerichtet seyn mag, wird nicht als ein Stockwerk betrachtet; dagegen müssen Souterrains und Keller mit in die Schätzung einbegriffen werden, und dieses auch in dem Fall geschehen, wenn sie von den Wohngebäuden isolirt sind, und wobei der nämliche Abzug von $1/4$ stattfindet. — Ist das Eigenthum eines Hauses zwischen zwei Besitzern in der Art getheilt, dafs der Erdstock dem einen, und das

Stockwerk über demselben, dem andern gehört; dann wird ein jeder derselben besonders nach dem Miethwerthe angeschlagen, der ausgemittelte Ertrag der Area aber nur von dem Anschlage des Erdstockes in Abzug gebracht. Alle für den Betrieb der Landwirthschaft bestimmten Gebäude (Scheunen, Ställe etc.) werden lediglich nur für die Fläche die sie bedecken, mit dem Satze des besten Ackerlandes in Anschlag gebracht. — Hammer- und Hüttenwerke, Wasser-, Wind- und Schiffmühlen, öffentliche Bäder, Fabriken, Backstein- und Ziegelbrennereien, Papiermühlen, Glashütten und andere ähnliche technische Werke, werden einmal nach Maafsgabe der Grundfläche die sie bedecken, dem besten Ackerlande gleich, sodann nach Maafsgabe ihres, durch zehnjährigen Durchschnitt ausgemittelten Miethwerthes, nach Abzug von Ein Drittheil von diesem, und des Ertrags der Grundfläche, angeschlagen. Im Fall dieselben nicht verpachtet sind, wird ihr Miethwerth nach jenem anderer ähnlicher Werke geschätzt; in Ermanglung solcher zur Vergleichung, wird der rohe und reine Ertrag der Fabrikate etc. ausgemittelt, und von diesem, wie eben erwähnt, ⅓ in Abzug gebracht.

Nur ganz schlechte Häuser dürfen nach dem gesetzlich bestimmten Minimum angeschlagen werden.

In Städten, Flecken und sehr volkreichen Orten, mufs der Miethswerth, für jedes Haus besonders, wirklich ausgemittelt, oder durch Vergleichung festgestellt werden. In Landgemeinden hingegen können die Häuser in Klassen eingetheilt werden, deren Anzahl jedoch die von zehn, nicht übersteigen darf. Häuser die sich in keine derselben eignen, werden in gleicher Art wie solche in Städten geschätzt. M. s. Recueil méthodique S. 161 ff. 165 ff. Auch Benzenberg I, 186 ff.

§. 53.

6) Die Gewerbsteuer. *) Die Umformung und Verarbeitung der rohen Stoffe zu ihrem unmittelbaren Gebrauch

*) Smith l. c. IV, 298 ff.; v. Justi, Staatswirthschaft

brauch oder Verbrauch, überhaupt die technische Gewerbsthätigkeit, sodann die Thätigkeitsäufserung, welche blofs die Anwendung physischer Kräfte erfordert, sind eben so wohl eine Quelle von Einkommen, als die Urproduktion, welche der erstern die rohen Stoffe liefert. Auch bei dieser trifft die Abgabe auf einen Fonds, der eine wirkliche Rente gewährt, aus welchem dieselbe ohne Gefährdung irgend eines reellen Interesse's geleistet werden kann, in so fern nur — wie dieses auch bei einer jeden andern Quelle geschehen mufs — die Bedingungen, von welchen die Möglichkeit des schwunghaften Betriebes einer jeden Art von Gewerbsthätigkeit abhängt, auf eine erforderliche, angemessene Art berücksichtigt und geschont werden. In Hinsicht hierauf ist die Besteuerung des Einkommens aus dieser Quelle nicht nur in nationalökonomischer Hinsicht, sondern auch in rechtlicher Beziehung, gerechtfertigt; in dieser letztern in so fern, als die Gewerbtreibenden für die Erzielung dieses Einkommens den Schutz des Staates nicht nur überhaupt, sondern in vielen Fällen dessen besondern Schutz geniefsen, und die Vortheile besonderer Anstalten, die ihnen in gröfserm Maafse als andern Klassen von Staatsangehörigen zu statten kommen.

Auch beziehen sich die Einwürfe gegen eine direkte Besteuerung der Gewerbe, nicht sowohl auf ihre Statthaftigkeit an sich; es sind dieselben vielmehr durch die Schwierigkeiten motivirt, welche mit einer richtigen Ausmittelung des reinen Einkommens, welches durch deren Betrieb realisirt wird, verbunden sind, und niemals vollständig beseitigt wer-

II. §. 352; v. Jakob §. 663 ff. u. 1063 ff. Lotz, Revision IV, §. 248, und dessen Handbuch III, §. 137. 138. — Fulda §. 188 ff.; Krehl, Steuersystem §. 114—122; 140—154; 163—171; 178—180. Krönke, Ausführl. Anleitung §. 45 ff. — Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem. S. 30. ff. Sartorius, Ueber die gleiche Besteuer. S. 30 ff. Auch Hermes XV, 155 ff., der sich, so wie auch Sonnenfels III, 337, gegen eine Gewerbssteuer erklärt. — Das System, welches Späth, Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822, aufstellt, möchte in keiner Hinsicht als zulässig betrachtet werden können.

den können. Nicht nur dafs die Momente zu seiner Erkennung und Schätzung weniger als bei andern Quellen von Einkommen offen liegen, und dafs aus dieser Ursache von der Gröfse eines gewerblichen Etablissements, und von dem Umfange des Betriebes, nicht auf eine entsprechende Gröfse des durch denselben realisirten reinen Einkommens geschlossen werden kann, sind zugleich die Bedingungen seiner Erzeugung verwickelter, die Mittel und Kräfte die für diese thätig sind, mannigfaltiger, ihre Wirksamkeit an sich und ihr Zusammenwirken versteckter, aufserdem dafs sowohl die Preise der rohen Stoffe, und noch mehr die Preis- und Werthsverhältnisse der Erzeugnisse, von der Einwirkung mannigfacher Umstände abhängig, und durch beides die Gröfse des Einkommens in einem hohen Grade unstät und unsicher ist. Diese Schwierigkeiten, die in der Natur dieser Quelle von Einkommen wurzeln, werden durch den Einflufs gesteigert, den die Persönlichkeit des Gewerbsunternehmers, auf die Gröfse des Einkommens übt, die bei gleicher Summe von materiellen Mitteln, und bei gleichem Umfange des Betriebes, lediglich als Folge seiner gröfseren Zweckmäfsigkeit, in einem hohen Grade verschieden seyn kann, ohne dafs aber deren Antheil von jenem der Wirksamkeit der materiellen Mittel gesondert werden könnte, indem beides sich in dem erzielten Einkommen, in Eins verschmilzt.

Es kann sich jedoch hieraus nur die Forderung bilden, dafs bei der Besteuerung dieser Quelle, alle Verhältnisse und die Eigenthümlichkeiten die auf den Betrieb einer jeden Art von Gewerbe von Einflufs sind, möglichst berücksichtigt werden, keinesweges aber ein Anspruch auf deren Befreiung von direkter Belegung, durch welche für den Staat eine der Hauptquellen von Einkommen verstopft, und in so fern als die übrigen Klassen von Staatsangehörigen den hierdurch entstehenden Ausfall übertragen müfsten, deren Interesse gefährdet, und rücksichtlich ihrer sowohl das Gesetz der Allgemeinheit, als jenes der Gleichheitlichkeit in Vertheilung des öffentlicheu Aufwandes, verletzt werden würde.

Monthion (l. c. S. 119 u. 344) dem sich auch Sismondi (II, 167) anschliefst, postulirt eine solche Berück-

sichtigung und mildere Besteuerung der technischen Produktion, und eine noch gröſsere Schonung des Einkommens der Handarbeiter. Eschenmayer hingegen äuſsert die Ansicht, „daſs keine andere Steuer so tauglich wie die Gewerbsteuer sey, um einen groſsen Ertrag zu geben, weil dieselbe sich auf den gröſsten Theil der steuerbaren Subjekte erstrecke, und über alle Stände im Staate, selbst über Fremde sich ausdehne; weil sich diese der Gewerbsleute, wären es auch nur die Gastwirthe, bedienen müſsten.“ Vorschlag etc. S. 33. Ohne in eine Erörterung über diese Ansicht eingehen, oder über den Werth dieser Ansicht entscheiden zu wollen, dürfte der Versuch der Realisirung denn doch wohl auf Schwierigkeiten führen, die bei seiner Artikulirung nicht vorhergesehen scheinen.

Uebrigens scheint beinahe in allen Staaten die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen milderen Besteuerung vorzuherrschen, indem der Beitrag, den die Gewerbsteuer zu dem Total des Staatseinkommens liefert, in allen verhältniſsmäſsig klein ist. So z. B. betragen die Abgaben vom Gewerbsbetriebe, in dem brittischen Reiche,*) ungefähr Eine Million Pfund Sterling, oder ungefähr $^1/_{50}$ des Totals der Steuern; in Frankreich, die Patentsteuer, 25 Mill. Francs, und mit Einrechnung der Hälfte von der Contribution personnelle et mobiliaire (ganzer Betrag $35^6/_{10}$ Mill. Frcs.), — die vorzüglich auf dem Gewerbsbetriebe haftet, — $42^4/_5$ Mill. Frcs., oder $^1/_{20}$ aller Steuern; in dem russischen Reiche, ungefähr 26 Mill. Rubel, oder beiläufig $^1/_{11}$ des gesammten Staatseinkommens; **)

*) Eine besondere Gewerbsteuer findet in dem brittischen Reiche nicht statt. Was die Regierung von denselben einzieht, besteht in den Licenzen, die theils in der Excise, theils durch die Stempelverwaltung, zum Theil auch unter den fixirten Taxen eingezogen werden. Im Jahr $182^5/_6$ haben dieselben einen Ertrag von 943,829 Pfd. Strl. 8 Schil. 7 Pence geliefert. Mit Hinzurechnung von $^1/_{10}$ des Artikels Gold- and Silver-plates and Licenses (122,593 Pfd. Strl. 4 Schil.) hat die Gesammtabgabe von dem Gewerbsbetriebe, 972,091 Pfd Strl. betragen. M. s. Finance Accounts $182^5/_6$.

**) Die Kaufmannschaft, 15,983,000 Rub.; und von den zwei

in den österreichischen Staaten, die Gewerbsteuer, 1½ Mill. Guld. K. M.; und wenn die Hälfte der Personalsteuer (v. 2⅘ Mill. Guld. K. M.) dazu gerechnet wird, überhaupt, 2 9/10 Mill. Guld., oder 1/40; in den preufsischen Staaten, 1 6/10 Mill. Thaler, oder 1/24; in dem Königreich der Niederlande, 1,975,000 Gulden, oder 1/31; in dem Königreich Bayern, 770,855 Gulden, oder 1/42; in dem Königreich Würtemberg, 325,000 Gulden, oder nicht ganz 1/29; in Hannover, ungefähr 130,000 Thaler, oder 1/25; in dem Herzogthum Nassau, 57,719 Gulden, oder etwas über 1/15 des ordinären Staatseinkommens.

§. 54.

Es herrscht sowohl in der Theorie als in der Praxis eine grofse Verschiedenheit von Ansichten in Betreff der Arten von Thätigkeitsäufserungen, die als gewerbssteuerpflichtig betrachtet werden, indem diese Pflichtigkeit bald auf alle Arten geistiger und mechanischer Thätigkeit und Fertigkeit ausgedehnt, bald nur auf diese letztere, und zwar auf alle, oder nur auf bestimmte Arten dieser letztern beschränkt ist. *)

In ihren allgemeinsten Beziehungen, können dieselben in nachstehenden Hauptkategorien von solchen gesondert werden, nämlich:

1) das landwirthschaftliche Gewerbe; — Land- und Waldwirthschaft; —

2) die technische Gewerbsthätigkeit, und zwar a) diejenige, die sich theils mit der ersten Zubereitung, theils mit der weiteren Veredlung der rohen Stoffe beschäftigen; — das Manufaktur- und Fabrikgewerbe; — b) sodann diejenige, welche eine höhere, bestimmtere artisti-

Millionen gewerbtreibender Bürger, und von den Juden, von jedem 5 Rubel. Durch die neueste Gesetzgebung sind jedoch Abänderungen eingetreten, die auf die Gröfse des Einkommens aus dieser Quelle von Einflufs sind.

*) Ueber diese abweichenden Ansichten und Klassirungen, s. m. z. B. v. Jakob §. 664 ff.; Fulda S. 229; Krehl l. c. S. 289; Eschenmayer l. c. S. 36; sodann die Klassifikationen in den Gewerbsteuerordnungen der einzelnen Staaten.

sche Bildung erfordern; — Künstler; — c) Handwerke, die sich lediglich mit bloſs mechanischer Verarbeitung der zum unmittelbaren Gebrauche zubereiteten Stoffe beschäftigen; *) d) endlich Dienstleistungen, a) zu deren Leistung eine besondere wissenschaftliche Bildung erforderlich ist; sodann b) solche, die nur eine bestimmte mechanische Fertigkeit, auſser dieser zugleich ein angemessenes Betriebskapital, erfordern; c) endlich solche, zu welchen es eines solchen nicht bedarf, nur eine gewisse persönliche Fertigkeit, zum Theil bloſse Körperkraft erforderlich ist.

Eine abgesonderte Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes kann nur dann, und nur da statthaft seyn, wann und wo die Grundsteuer nur auf die Landrente trifft, oder nur diese erfaſst. **) Es bedingt dieselbe, — selbst im Fall beide Verhältnisse in der nämlichen Person vereinigt sind, — eine vollkommene Trennung des Eigenthümers, der nur den Grund und Boden (oder das Grundkapital) in die Wirthschaft afferirt, von dem Pächter, der das erforder-

*) v. Jakob §. 671 rechnet auch den Bergbau hieher. Es findet jedoch in Ansehung der Bergprodukte die Eigenthümlichkeit statt, daſs sie nur Urstoffe sind, die, um als rohe Stoffe zur weiteren Verarbeitung tauglich zu werden, eine erste, mehr oder weniger künstliche Aufbereitung und Zurichtung erfordern; deſshalb möchte der Betrieb des Bergbaues wohl eher in die Kategorie der technischen Gewerbsthätigkeit gehören.

**) Eine solche abgesonderte Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes findet, so weit die Kenntniſs des Verfassers reicht, nur in dem Groſsherzogthum Hessen statt, woselbst die Veranschlagung des persönlichen Gewinnes der Landwirthe, auf die nämliche Art wie bei Handels- und sonstigen Gewerbsleuten bewirkt, für Knechte und Mägde, ähnliche Zusätze wie für Handwerksgesellen gemacht werden. M. s. Krönke, Ausführliche Anleitung etc. S. 103. Ob diese Assimilirung zweckmäſsig sey, mag hier unerörtert bleiben. In Hannover werden die Pächter ebenfalls nach Maaſsgabe des Betrages des Pachtgeldes besteuert, — von 200 — 500 Rthlr. Pacht, 1 Rthlr. Steuer; bei einer Pacht bis 6000 Rthlr. und mehr, 21 bis 40 Rthlr. Steuer. Verordn. v. 20. Jun. 1825. — Es ist dieses jedoch keine Gewerb- sondern mehr eine Einkommensteuer.

liche Betriebskapital in die Wirthschaft mitbringt, und dieselbe betreibt. Ueberhaupt unterstellt dieselbe reine Pachtwirthschaften, bei welchen der Grundeigenthümer nur den Grund und Boden zur Benutzung überläſst, und nicht zugleich, — wie in der Regel bei gröſseren Gütern, — die Gebäude, und Theile des Inventariums, und selbst Gerechtsame, die mit der Benutzung des Grund und Bodens in keiner Verbindung stehen, in der Pachtung mit eingeschlossen sind, wodurch derselbe an den Wirthschaftskosten Theil nimmt, und auſser der Landrente zugleich einen Kapitalgewinn realisirt. *) Dergleichen reine Pachtgüter sind aber (wenn überhaupt, in Teutschland) nur selten vorhanden, wo in der Regel der ganze Pachtzins den ein Gut abwirſt, als Grundrente betrachtet, und als solche versteuert wird. Diese Vermengung der Verhältnisse des Eigenthümers mit jenen des Pächters ist noch gröſser bei den Kolonaten, Maiergütern, überhaupt bei der so groſsen Anzahl von Bauerngütern, über welche Dritten ein Obereigenthumsrecht vorbehalten ist, aus welchem sich, in Absicht auf Besitz und Benutzung, theils rechtliche, theils wirthschaftliche Verhältnisse entwickeln, wegen welcher eine solche Sonderung beider Eigenschaften oder Beziehungen niemals thunlich seyn könnte. „Selbst bei einer möglichst vollständigen Trennung des Antheils, welchen der Grundherr zu der Producirung des Ertrages beiträgt, würde dieser sich so vielfach und in solcher Gröſse zeigen, daſs der gröſste Theil der zu entrichtenden Gewerbsteuer auf ihn zurückfallen, und, so lange als die Grundsteuer nicht als eine unveränderliche Reallast betrachtet wird, denselben überlasten, oder aber bei mangelhafter Sonderung dessen was als Betriebskapital zu betrachten ist, den Landbauer, dem kaum eine Arbeitsrente, und keine, oder nur eine sehr kleine Kapitalrente übrig bleibt, völlig niederdrücken würde.“ **) Den Forderungen der Theorie würde die abgesonderte Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbes

*) Thaer, Grundsätze d. Ration. Landw. I. §. 48 — 56; v. Jakob §. 604 ff.

**) Fulda Handb. §. 190 und die ausführliche gründliche Erörterung in diesem, und den folgenden §§.

allerdings gemäſser, bei den erwähnten Verhältnissen aber, und so lange als diese bestehen, und wegen der Unstatthaftigkeit der Grundsteuer in eine unveränderliche Reallast, praktisch nicht ausführbar seyn.

Eine solche praktische Unausführbarkeit findet zwar in Ansehung derjenigen Arten von Thätigkeitsäuſserung nicht statt, deren Uebung eine bestimmte höhere artistische, oder eine solche wissenschaftliche Vorbereitung und Bildung erfordern; und auch das Recht zu deren Besteuerung kann in so fern keinem Zweifel unterliegen, als deren Uebung selbst, im Allgemeinen, unter den Begriff von Industrie subsumirt werden kann, und als deren Zweck und Erfolg in der Realisirung eines Einkommens besteht. Auf der andern Seite jedoch entwickelt sich theils aus der eigenthümlichen Natur, theils aus dem Zwecke und aus der Bestimmung dieser Thätigkeitsäuſserungen, eine subjektive Verschiedenheit in den Verhältnissen, die in der Ausübung dieses Rechtes Modifikationen erheischen, und wegen welcher eine gleiche Behandlung aller nicht zulässig seyn kann.

Es muſs nämlich, — so scheint es, — nicht nur zwischen der ersten Hauptart, nämlich der artistischen Industrie, und derjenigen, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung erfordert, sondern auch bei dieser letztern, zwischen denjenigen Arten einer solchen Thätigkeit, zu deren Aeuſserung oder Uebung keine Verpflichtung obwaltet, und die lediglich die Gewinnung eines Einkommens zum Zweck hat (z. B. Aerzte, Advokaten u. dergl.), und derjenigen unterschieden werden, deren Uebung in einer bestimmten Verpflichtung begründet ist, die Dienstleistung an sich, und daſs bestimmte Dienste geleistet werden, der Hauptzweck ist, das mit ihrer Leistung verbundene Einkommen aber mehr die Natur eines accessorischen Vortheils annimmt, nicht als Hauptzweck betrachtet werden kann (Staatsdiener, überhaupt öffentliche Beamten); ohne der Verschiedenheit zu erwähnen, die auch in der Hinsicht stattfindet, daſs bei der ersteren dieser beiden Klassen die Dienstleistung und das Maaſs derselben willkürlich ist, und daſs das Einkommen sich mit diesem vergröſsert, während bei der letztern der Dienst obligat, und sein gröſse-

res oder geringeres Maaſs auf die Gröſse des Einkommens, ohne Einfluſs ist. *)

Die Entscheidung der Frage ob, und in welchem Maaſse das Einkommen durch artistische Industrie, und durch freiwillige Aeuſserung geistiger Thätigkeit in einem gegebenen Lande zu besteuern sey? fällt der Finanzpolitik anheim. An sich, und in so fern es sich bloſs um principienmäſsige Statthaftigkeit handelt, gerechtfertigt, treten jedoch der Ausmittelung dessen was als reines steuerbares Einkommen betrachtet werden kann, groſse Schwierigkeiten entgegen, weil hierbei, mehr als bei andern Erwerbsarten, die besondern Verhältnisse eines jeden Individuums berücksichtigt werden müssen, indem ohne eine solche individuelle Berücksichtigung, die gröſste und drückendeste Ungleichmäſsigkeit in der Besteuerung unausweichlich seyn würde. **) Beides, nämlich eine ähnliche Ungleichheitlichkeit, und ein gleicher Druck, würde auch bei einer direkten Besteuerung der letzten Kategorie von Dienstleistungen, derjenigen nämlich, bei welchen vorzüglich nur physische Körperkraft erforderlich ist, vorzüglich aus dem Grunde unvermeidlich seyn, weil das reine Einkommen der in diese Kategorie gehörigen Individuen lediglich und ausschlieſslich auf dem Verhältnisse beruht, welches zwischen ihrem Erwerbe durch Arbeit, und der Gröſse ihrer nothwendigen Bedürfnisse stattfindet, welche das erstere, auſserdem daſs dasselbe unstäter und unsicherer ist, beinahe bei jedem Individuum, in einem andern Verhältnisse erfassen. Ueberhaupt artet eine solche Besteuerung in eine Kopfsteuer aus, und dürfte, wenn gleich

*) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daſs dieses sich nicht auf die Abstufung der Besoldungen nach Maaſsgabe der verschiedenen Dienstkategorien bezieht, in welcher übrigens nicht sollten groſse Miſsverhältnisse stattfinden, sondern lediglich nur auf das Maaſs der Arbeit, die unter Beamten in derselben Kategorie und Besoldungsklasse sehr ungleich vertheilt seyn kann. Ueber die Besoldungssteuer, s. m. übrigens §. 57.

**) v. Jakob hat §. 1072 — 79 Regeln angegeben, nach welchen die Schätzung dieser verschiedenen Arten von Einkommen bewirkt werden kann. Es dürften dieselben jedoch nur beweisen, daſs in letzter Analyse, Alles auf bloſse Willkür hinausläuft.

an sich gerechtfertigt, zweckmäſsiger, und für die Pflichtigen schonender, durch eine indirekte Besteuerung ihrer Bedürfnisse surrogirt werden.

§. 55.

Ueberhaupt möchte eine direkte Besteuerung der Gewerbsthätigkeit nur in Ansehung der Manufaktur- und Fabrikgewerbe, und solcher, die mit diesen in eine gleiche Kategorie gehören, des Handels und der Handwerke; und nur in Ansehung solcher Arten von Dienstleistungen zulässig seyn, welche auſser einer besondern mechanischen, oder persönlichen Fertigkeit, zugleich die Anwendung eines angemessenen Betriebkapitals erfordern, weil nur bei diesen Momente vorliegen, nach welchen auf den Umfang eines Gewerbes, und unter Voraussetzung bestimmter Umstände, auf die Gröſse des durch dessen Betrieb realisirten, oder realisirbaren Einkommens annähernd geschlossen werden kann. Es finden für eine solche Besteuerung nur zwei Methoden statt, indem alle übrigen, mehr oder weniger, in bloſsen Modifikationen der einen oder andern, oder in verschiedenartig modificirten Kombinationen beider bestehen. Es sind die nachstehenden, nämlich:

1) Eine solche, die sich mehr an die Berechtigung, oder Befugniſs zum Betriebe einer Industrie, oder eines Gewerbes anschlieſst; — die Methode der Patentisirung; —
2) oder aber, daſs die Steuer auf eine Ausmittelung oder Schätzung des präsumirten reinen Gewinnes gegründet wird — die Gewerbsteuer.

Die erstere dieser beiden Methoden, oder die sogenannte Patentsteuer, unterscheidet sich von der andern dadurch, daſs die Abgabe lediglich nur auf den muthmaaſslichen Umfang des Gewerbsbetriebes gegründet, und dieser vorzüglich nur nach der Bevölkerung des Betriebsorts bemessen, nach dieser auch die Klassifikation oder Abstufung der Steuersätze normirt ist; die andere Methode hingegen mehr die Gewerbe an sich, und deren muthmaaſslichen reinen Ertrag, ins Auge faſst. Es gewährt dieselbe den Vortheil, daſs sie weder eine Ausmittelung noch Abschätzung der Gröſse des Betriebskapitals; noch

eine solche des Ertrages erfordert, deren Resultate jederzeit in einem hohen Grade unsicher sind; sodann auch jenen, dafs die Abgabe sich in der Wirklichkeit mehr an den Gewerbsmann anhängt, den Betrieb schont, und durch die freiere Bewegung, die sie demselben verstattet, dessen blühendere Entwickelung begünstigt. Aufserdem sind die Normen und Formen für die Veranlagung einfacher; und dadurch, dafs bei dieser alles Eindringen in die innern Gewerbsverhältnisse beseitigt bleibt, schont dieselbe auch in dieser Beziehung die Pflichtigen mehr, als dieses bei der andern Methode thunlich ist. *)

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dafs sowohl die Klassirung der Gewerbe, als die Normirung und Abstufung der Steuersätze willkürlich ist; dafs der Umfang des Betriebes von Fabriken, des Handels, überhaupt einer grofsen Anzahl von Gewerben, von der Gröfse der Bevölkerung des Betriebsortes unabhängig, und dafs diese nur auf solche Gewerbszweige von Einflufs ist, welche sich auf die Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse beziehen. Endlich kann auch die Rüge nicht ganz beseitigt werden, dafs durch das Zusammenwerfen solcher Gewerbe, zwischen welchen keine, oder doch nur eine sehr entfernte Analogie stattfindet, in ein und dieselbe Klasse, die Steuer an sich ungleich wird, und auch dadurch sich ungleichheitlich vertheilt, dafs sie, wegen des Einflusses der Bevölkerung der Betriebsorte auf die Klassifikation, den gleichen Betrieb des nämlichen Gewerbes ungleich erfassen kann. — Der Einflufs der Bevölkerung der Betriebsorte auf die angemessene Höhe der Steuer kann jedoch durch Ausklassirung und abgesonderte Besteuerung solcher Ge-

*) Ueber und für die Patentsteuer Lotz Revision IV, 207. — Germanien, Zeitschrift etc. von Crome und Jaup, 2r Bd., 1s Heft, S. 59. — Gegen dieselbe überhaupt und insbesondere gegen ihre Rechtfertigung in der ebenerwähnten Zeitschrift, Krönke Ausführl. Anleit. etc. S. 108., dessen Gründe, in so fern die Vorzüge dieser Methode in dem bestünden, was die Zeitschrift als solche bezeichnet, nicht ohne Gewicht seyn würden. M. s. auch Sismondi II, 202., der vorzüglich rügt, dafs sie die Gewerbe aufser Verhältnifs zu niedrig besteuere.

werbe, die von demselben ganz unabhängig sind, gemildert werden, was in Ansehung der ebenerwähnten möglichen Nachtheile, durch die Mäfsigkeit der Tarifsätze, überhaupt bewirkt wird. *)

Ueberhaupt möchte bei einer unbefangenen Abwägung der Vortheile und Nachtheile dieser Methode, das Uebergewicht der ersteren; und bei einer unbefangenen Vergleichung der beiden Methoden, der Vorzug der Patentsteuer, weil sie die Gewerbsthätigkeit mehr als die andere begünstigt, kaum zweifelhaft seyn können.

Eine Besteuerung dieser letzteren durch Licenzen hängt sich, so wie die Patentsteuer, zunächst nur an die Befugnifs zu dem Betriebe eines Gewerbes. Sie unterscheidet sich von dieser letzteren überhaupt nur dadurch, dafs die Steuersätze nicht nach Maafsgabe der Bevölkerung des Betriebsortes, sondern nach dem Umfange des Gewerbes abgestuft sind, und dafs bei mehreren Gewerben die Ertheilung einer Licenz durch den Besitz eines bestimmten Einkommens bedingt ist, mit dessen Gröfse, jene der Abgabe steigt.

Die Patentsteuer in ihrer vollkommenen Einfachheit, findet nur in Frankreich statt. Es liegt derselben als Princip zum Grunde, dafs Jeder, der eine Industrie, ein Gewerbe, oder Handel betreiben will, ein Patent lösen mufs, welches sodann aber den Patentirten zu dessen Betriebe in dem ganzen Umfange des Königreichs berechtigt. Ein zweites Princip ist, dafs ein Patentirter gleichzeitig alle Gewerbe betreiben kann, in so fern derselbe den Tarifsatz vom demjenigen, welches am höchsten besteuert ist, bezahlt. Die Klassifikation der Steuer ist auf die Bevölkerung gegründet. Solche Gewerbsbetriebe jedoch, die von jener des Wohnortes des Gewerbsmannes unabhängiger sind, wie

*) In Frankreich wird die Ausgleichung der Steuer in Hinsicht auf den gröfsern Umfang eines Gewerbes, theils durch das Droit proportionnel ($^{1}/_{10}$ des Miethzinses von den für den Betrieb benutzten Gebäuden) theils durch die Contribution mobiliaire bewirkt.

z. B. Banquiers, Mäckler, Schiffsrheder, Frachtfahrer, umziehende Krämer, Unternehmer öffentlicher Schauspiele u. dgl., werden mit fixen Sätzen außerhalb der Klassen besteuert. Die Abgabe selbst zerfällt in zwei Theile, nämlich: a) in den Klassen- oder Tarifsatz (droit fixe), der auf eine zweifache Art, nämlich, nach Maaſsgabe der Bevölkerung, in sieben Gröſsen, und in einer jeden derselben, durch sieben Klassen abgestuft ist; sodann, b) die Proportionalabgabe, (droit proportionnel), welche als Ausgleichung des gröſsern Betriebes ein und desselben Gewerbes, von den Pflichtigen in den fünf ersten Klassen, und von denjenigen, die außerhalb der Klassen besteuert sind, entrichtet werden muſs, und in Einem Zehntheil des wirklichen Miethzinses, oder des Miethwerthes der Gebäude, Werkstätten etc. besteht, die ausschlieſslich für den Gewerbsbetrieb verwendet werden.

Der Klassentarif selbst ist in nachstehender Art graduirt, nämlich:

Klassen.	100,000 Seelen und mehr	von 50,000-100.000	v. 30,000-50,000	v. 20,000-30,000	v. 10,000-20,000	v. 5,000-10,000	unter 5000
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs	Frcs	Frcs.	Frcs.
1. Klasse	300	240	180	120	80	50	40
2. —	100	80	60	40	30	25	20
3. —	75	60	45	30	25	20	15
4. —	50	40	30	20	15	10	8
5. —	40	32	24	16	10	8	5
6. —	30	24	18	12	8	5	4
7. —	20	16	12	8	5	4	3

Die Steuersätze außerhalb der Klassen sind in nachstehender Art bestimmt, nämlich 500 Frcs. (Banquiers), 200 Frcs. (Mäckler, Unternehmer von Diligencen, Frachtfahrer), 40 Frcs. (umziehende Kaufleute mit Wagen), 30 Frcs., (Hausirer mit Lastthieren) 20 Frcs., (Packträger) — Unternehmer von Schauspielen und dergl. den Ertrag einer Vorstellung bei vollem Hause. — Von der Verpflichtung zur Lösung eines Patents sind befreit: a) die öffentlichen Beamten und besoldeten Officianten; b) Ackerleute, in so fern sie bloſs mit Produkten, die sie sie selbst gewonnen, und mit Vieh, das sie selbst aufgezogen haben, handeln; c) Hebammen,

Posthalter, Fischer, Wollkämmer, Wolle- und Baumwollespinner, Wäscherinnen, Schuhflicker, Trödler; d) Höcker von Viktualien; e) Kommis, Handarbeiter, Taglöhner, die ausserhalb ihren Wohnungen, in den Häusern, Werkstätten ihrer Lohnherren arbeiten; f) Mahler, Kupferstecher und Bildhauer; g) Aerzte und Chirurgen, die in Militär- und Civilhospitälern, und für Armenanstalten von der Regierung oder von Verwaltungsbehörden angestellt sind, Gesetz v. 1. Brumaire an VII. (Bulletin v. dies. J. 1. Bd. S. 4. ff.); sodann, h) die Notäre, die eine Kaution machen (Ges. v. 25. Ventose an XI.); und i) die Koncessionäre von Bergwerken (Ges. v. 21. April 1810).

Die Industrial- und Gewerbsteuer in den österreichischen teutschen Provinzen, die ihrem Wesen nach als eine Patentsteuer betrachtet werden muss, unterscheidet sich von jener in Frankreich dadurch, a) dass derselben auch Privatdienstleistungen, in so fern sie eine besondere Geschicklichkeit erfordern, und eine selbstständige Existenz gewähren, unterworfen sind; sodann b) dass der Gewerbschein allein und die Bezahlung der Steuer nicht wie die Patente, zum Gewerbsbetriebe berechtigen, sondern die Pflicht zu ihrer Bezahlung, diese voraussetzen; c) endlich auch durch die Klassirung der Gewerbe, und durch die Normirung der Steuersätze. Die ersteren sind unter nachstehende vier Hauptkategorien gebracht, nämlich:

I. Die Klasse der Fabrikanten, insbesondere alle mit Landesfabrik-Befugnissen versehenen Individuen;

II. Die Klasse der Handelsleute, nach drei Unterabtheilungen, nämlich:

a) alle mit persönlichen, radicirten, oder verkäuflichen Handlungsgerechtigkeiten versehenen Individuen;

b) alle Handlungsunternehmer mit rohen Produkten, in so fern sich ihr Handel nicht bloss auf eigene Produkte erstreckt, oder dieselben zu dessen Betrieb mit besondern Gerechtigkeiten versehen seyn müssen;

c) alle Grofshändler;

III. Die Klasse der Künste und Gewerbe, in fünf Abtheilungen: nämlich:

a) alle mit einfachen Fabrikbefugnissen versehenen Individuen;

b) alle solche mit einfachen Gewerbsbefugnissen;

c) alle Krämer, Standhändler, Hausirer;

d) alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute;

e) alle freien Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältnifs gründen;

IV. Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung, oder die Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutzniefsung zum Gegenstande haben, nach drei Abtheilungen, nämlich:

a) Beschäftigungen zum Privatunterrichte;

b) Geschäftsvermittelungen und Vertretungen (Börsensensale, Advokaten etc.)

c) Beförderung von Personen und Sachen, von einem Orte an andere, in so fern sie nicht zugleich der Gegenstand einer besondern Gewerbsgerechtigkeit sind, und defshalb in die Klasse III gehören.

In Absicht auf die Tarifirung oder Normirung der Steuersätze hingegen findet die wesentliche Verschiedenheit statt, dafs der Tarif nicht für alle Theile des Staatsgebietes der nämliche ist, sondern theils für einzelne Orte, theils für besondere Bezirke, specielle Steuersätze, ohne oder mit Rücksicht auf die Bevölkerung, vorgeschrieben sind, nämlich:

a) dergleichen besondere Sätze für die Stadt Wien und einen Umkreis von 2 Meilen; für die Städte Laibach, Insbruck, Trient und Botzen;

b) dergleichen, für die Städte Prag, Lemberg, Brünn, Grätz und Linz;

c) dergleichen für alle Städte und Orte, deren Bevölkerung 4000 Individuen erreicht, oder übersteigt,

d) dergleichen für alle Orte von mehr als 1000 bis 4000 Einwohnern;

e) endlich dergleichen für alle Orte, deren Bevölkerung unter 1000 Individuen beträgt.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Steuer sind befreit:

a) alle, die sich mit dem Betriebe der Landwirthschaft beschäftigen;

b) alle Hülfsarbeiter, nämlich Knechte, Gesellen, Diener, Subjekte die gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden, oder nach Stückzahl, für einen Unternehmer, oder Gewerbsmann arbeiten;

c) Taglöhner und bloſse Handarbeiter;

d) alle Individuen, welche unmittelbar im Dienste des Staates, oder einer von diesem anerkannten öffentlichen Anstalt stehen;

e) Schriftsteller und bildende oder freie Künstler;

f) Aerzte, Wundärzte, Hebammen, überhaupt alle vom Staate autorisirten Beschäftigungen, welche innere und äuſsere Heilung von Menschen und Thieren zum Zwecke haben;

g) endlich Individuen, die sich mit Ertheilen von Unterricht in Orten beschäftigen, deren Bevölkerung nicht 4000 Einwohner übersteigt. Kremer Darstel. d. Steuerwesens etc. II, 148 ff.

Die Gewerbsteuer in dem Königreiche Hannover unterscheidet sich von der Patentsteuer, in materieller Hinsicht, in gleicher Art wie in Oesterreich, dagegen nähert sich dieselbe in formeller Beziehung der erstern dadurch in gröſserm Maaſse, daſs, wie in Frankreich, die Klassirung der Gewerbe, und die Steuersätze im Allgemeinen, für den ganzen Staat, die nämlichen sind; daſs nur ausnahmsweise bei einzelnen Gewerben darauf Rücksicht genommen ist, ob deren Betrieb in Städten (mit mehr, oder weniger als 5000 Einwohnern) stattfindet; endlich daſs Müller nicht nach der Anzahl von Gängen, sondern nach dem präsumtiven Pachtwerth der Mühlen, und Weinhändler, nach Maaſsgabe der Quantität der gelagerten Weine besteuert werden. Die Steuer selbst ist durch sieben Klas-

sen, mit einem Maximum und Minimum für jede der höheren, abgestuft, nämlich: die 1ste Klasse, v. 41 — 80 Rthlrn.; die 2te, v. 21 — 40 Rthlrn.; die 3te, v. 9 — 20 Rthlrn.; die 4te, v. 3 — 8 Rthlrn.; die 5te, v. 2½ Rthlrn.; die 6te, 1 Rthlr.; die 7te Klasse, 12 ggr. — M. s. die Verord. v. 25. Jun. 1825.

Eine Besteuerung der Gewerbe durch bloſse Licenzen findet nur in dem brittischen Reiche statt. Die Gröſse der Abgabe ist, in der Regel, nach dem Umfange des Betriebes der Gewerbe regulirt. Jedoch bestehen auch für mehrere Gewerbe, z. B. für Seifensieder, für Färber und Drucker von Seidenzeugen, Linnen- und Baumwollewaaren etc. fixe Steuersätze, die, welches der Umfang des Betriebes seyn mag, die nämlichen bleiben. Bei andern Gewerben endlich ist das Recht zum Anspruch einer Licenz, von dem Besitze einer bestimmten Gröſse von Einkommen abhängig, z. B. bei Groſs- und Kleinhändlern mit Getränken, die, um eine Licenz erhalten zu können, den eigenthümlichen Besitz einer jährlichen Rente von 10 Pfd. Sterl. nachweisen müssen, mit deren Gröſse jene der Abgabe steigt; z. B. bei einer Rente von 15 Pfd. Sterl. beträgt die Licenz, 4 Pfd. Sterl. 14 Schillinge, bei einer solchen von 20 Pfd. Sterl., die letztere 5 Pfd. Sterl., 2 Schill. u. s. w. M. s. v. Raumer das brittische Besteuerungssystem.

§. 56.

Die andere Hauptmethode ist auf die an sich richtige Thatsache gegründet, daſs bei der Erzeugung des Einkommens durch Gewerbsbetrieb zwei Elemente thätig sind, nämlich: die persönliche Fähigkeit und Thätigkeit des Unternehmers oder Gewerbsmannes überhaupt, und insbesondere in der Anwendung und Benutzung des Kapitals, welches in einem Unternehmen oder Gewerbe beschäftigt ist; sodann dieses Kapital selbst, durch dessen Gröſse, unter übrigens gleichen Umständen, der Umfang des Betriebes bedingt ist; und auf die aus dieser Thatsache abgeleitete Folgerung oder Unterstellung, daſs jedes dieser beiden Elemente ein abgesondertes Einkommen gewähre. Als

Als Folge dieser Unterstellung wird bei dieser Methode die Abgabe entweder nur auf das eine dieser beiden Elemente, oder aber auf beide vereint, gegründet, in der Art, daſs für die Schätzung der Gröſse des persönlichen Verdienstes, oder der Arbeitsrente, Klassenkapitalien gebildet werden, von welchen ein bestimmtes Procent als Steuer erhoben wird, und zwar für alle Arten von Gewerbsbetrieb, oder nur für einzelne Arten von solchem, und daſs dieses Procent, in fixen Sätzen, abgestuft ist.

Dieses Verfahren bezweckt ein möglichst vollständiges, zugleich schonendes Erfassen der Verhältnisse, in welchen die verschiedenen Gewerbe in Absicht auf ihre Erzeugnisse und auf deren Werth unter- und gegeneinander stehen, und der Nüancen, die in dem Betriebe eines jeden einzelnen Gewerbes stattfinden; sodann eine möglichst annähernde Proportionirung der Abgabe mit der Gröſse des durch den ersteren realisirten Einkommens. Durch die abgesonderte Besteuerung des Kapitals, das in dem Betriebe eines Gewerbes beschäftigt ist, wird aber ein Theil der Abgabe auf ein Element gegründet, das, an sich steril, bei der Erzeugung des ebenerwähnten Einkommens nur als Mittel wirksam ist, an sich oder als selbstständige Kraft, nichts zur Gröſse des Betriebes, beziehungsweise zu jener des Einkommens, beiträgt, weſshalb auch nicht von seiner Gröſse auf jene des letztern geschlossen, dieselbe nicht als Maaſsstab für die Vertheilung der Steuer dienen kann. Ueberhaupt gehört der Theil des Kapitals, der in Gebäuden, Maschinen, in den Vor- und Einrichtungen für den Betrieb beruht, mit dem Wirthschafts-Inventarium, oder dem stehenden Kapitale in dem landwirthschaftlichen Gewerbe; das Betriebskapital bei dem ersteren, in die gleiche und nämliche Kategorie, wie das umlaufende Kapital bei dem letzteren. Und so wenig ein Theil der Grundsteuer auf das stehende und umlaufende Kapital, das in einem Gute angelegt und beschäftigt ist, gegründet werden kann, eben so wenig kann bei dem technischen Gewerbsbetriebe eine solche Gründung eines Theils der Abgabe auf diese Kapitalien statthaft, oder gerechtfertigt seyn. *)

*) In der Instruktion f. d. Vollzieh. des Gesetzes v. 15. Jul.

Das Resultat ihrer Mitwirkung zur Erzeugung des Einkommens, ist als das Ergebniſs des Zusammenwirkens der verschiedenen Kräfte, die bei derselben thätig gewesen sind, und ihrer innigsten Mischung, in diesem selbst verschmolzen. Die Ausmittelung des Verhältnisses, in welchem die Persönlichkeit des Unternehmers, und die Kapitale für dessen Erzeugung wirksam gewesen sind, ist lediglich Sache der innern Oekonomie des Gewerbsbetriebes, und Gegenstand der Abrechnung, welche der Unternehmer zur Gewinnung einer Uebersicht von dem Gewinne, mit welchem sein Betrieb, seine Thätigkeit lohnt, anstellt, in welcher aber der Aufwand für die Verzinsung und für die beständige Ergänzung beider Kapitalien, als eine Ursache der Verminderung seines reinen Gewinnes, in Rechnung genommen wird.

Daraus daſs die Gröſse des Produktes eines gewerblichen Unternehmens nicht von der Gröſse der Geschicklichkeit und Thätigkeit des Unternehmers allein abhängt, sondern zugleich durch jene des Kapitals bedingt ist, folgt

1821, betreffend: die Besteuerung der Gewerbe in dem Königr. Würtemberg §. 25., wird in dem Handelskapitale Alles begriffen, „was das Handelsinventarium, es sey im Wohnorte, oder „auswärts enthält, folglich auch Geräthschaften, In„strumente (das stehende Kapital), und das Geldkapital, „welches der Gewerbtreibende für den Betrieb hält (das „umlaufende Kapital), und zwar ohne Abzug der auf die„sen Kapitalen haftenden Schulden.“ — In gleicher Art in dem Groſsherzogth. Baden und Hessen, mit dem Unterschiede, daſs in diesen beiden, die Aktiva und Passiva, und die im Auslande befindlichen Vorräthe; und in dem letztern, auch das Betriebskapital ausgeschlossen sind. — Durch dessen Besteuerung, so wie durch die Nichtberücksichtigung der Schulden, wird ein Gewerbsunternehmer offenbar doppelt besteuert. In der erwähnten Instruktion wird der Nichtabzug der Schulden dadurch motivirt, „daſs dergleichen auch bei den Grundbesitzern nicht in Abzug gebracht würden. — Es tritt jedoch hier die wesentliche Verschiedenheit ein, daſs Schulden dieser letztern wohl ihr Einkommen, nicht aber den Ertrag ihrer Grundstücke mindern; daſs bei dem technischen Gewerbsbetriebe hingegen die Verzinsung und Tilgung der Kapitalien, mit den Mitteln zum Betriebe, dessen Ergebniſs, nämlich das rohe und reine Einkommen, verringern.

nicht, daſs das reine Einkommen der Industrie ebenfalls in zwei Theile zerfalle, von welchen der eine sich nach der Gröſse der ersteren, der andere, nach jener des letztern, richtet, oder, daſs jedes dieser beiden Elemente, eine abgesonderte Rente gewährt. *) Ueberhaupt möchte es zweifelhaft seyn, ob auf den Wegen, auf welchen diese Methode das reine Einkommen durch Industrie und Gewerbsbetrieb zu erfassen strebt, dieses vollständiger, sicherer, und mit gröſserer Schonung des Betriebes selbst, bewirkt, und die Steuer gleichheitlicher vertheilt werden kann, als dieses bei der erstern thunlich ist.

Die gewöhnlicheren dieser Wege, insbesondere für solche Gewerbe, deren Betrieb die Anwendung von Kapitalien erfordert, sind die nachstehenden, nämlich:

a) daſs die Abschätzung des Einkommens auf eine solche des Verlags- oder Betriebskapitals gegründet: oder

b) nach Maaſsgabe des Umsatzes oder Debits bewirkt wird;

c) oder aber unmittelbare Abschätzung des Gewerbsverdienstes selbst. **)

Bei dem ersteren dieser Wege wird von der Voraussetzung ausgegangen, daſs das Kapital während dem ganzen Jahre vollständig beschäftigt sey, und von jener, daſs der durch dessen Anwendung realisirte Gewinn, im allgemeinen Durchschnitte in einem ganzen Lande, oder doch in gröſsern Bezirken, für alle gleichartigen Gewerbe gleich sey, Differenzen in demselben, nur zur Ausgleichung der Verschiedenheit dienen, die durch die gröſsere oder geringere Gefahr eines Unternehmens, oder durch die gröſsere oder geringere Geschicklichkeit und Thätigkeit des Unternehmers, stattfänden.

*) Diesen Schluſs zieht v. Jakob, und gründet auf denselben den Unterschied zwischen persönlicher Industrierente, und Kapitalindustrierente, die beide zusammengenommen die ganze persönlich- sächliche Industrierente der persönlich - sächlichen, oder persönlich-kapitalistischen Industrie ausmachten. Dessen F. W. §. 673 u. 677. M. vergl. die Bemerkungen über diese Sonderung, im Hermes Nro. XVI, 173.

**) v. Jakob §. 1084 ff.; Fulda §. 196 ff.

Abgesehen jedoch von demjenigen, was so eben in Betreff der Wirksamkeit des Kapitals an sich, und der Unstatthaftigkeit eines Schlusses von dessen Gröſse, auf jene des reinen Einkommens angedeutet worden ist, zeigt eine etwas aufmerksame Beobachtung des Betriebes der einzelnen Gewerbe, daſs weder die eine, noch die andere dieser Unterstellungen in der Wirklichkeit begründet ist. Nicht in allen gewerblichen Unternehmungen, überhaupt, und auch nicht in allen gleicher Art, sind diese Kapitalien, das ganze Jahr hindurch, vollständig beschäftigt; es hängt dieses vielmehr von den Konjunkturen ab, die auf deren mehr oder weniger schwunghaften Betrieb von Einfluſs sind. Selbst im Fall aber, daſs eine solche ununterbrochen - vollständige Beschäftigung stattfände, würde damit nicht zugleich die Unterstellung einer gleichen Gröſse des Profitsatzes bei allen gleichartigen Gewerben gerechtfertigt seyn, die bei der in deren Natur begründeten Verschiedenheit der Bedingungen, und bei jener in den Verhältnissen des individuellen Betriebes des nämlichen Gewerbes nicht stattfinden kann. Diese letztere Verschiedenheit, die durch den Einfluſs der Persönlichkeit der Gewerbsunternehmer so mannigfache Nüancen zuläſst, ist aber bei der Verfolgung dieses Weges durchaus nicht berücksichtigt, und hierdurch die gröſste Ungleichheit in der Besteuerung unausweichlich. *)

Eine Schätzung der Gröſse des reinen Einkommens, nach Maaſsgabe des Debits oder Umsatzes, der andern Methode einer solchen, beruht auf der — in der Regel richtigen — Unterstellung, daſs bei jedem einzelnen Umsatze, ein verhältniſsmäſsiger Gewinn realisirt werde, von dessen Gröſse auf jenen durch das Total aller Umsätze, sobald deren Anzahl ausgemittelt sey, geschlossen werden könne. **) Es steht jedoch der Statthaftigkeit dieser Unterstellung, oder der Folgerung die aus derselben gezogen wird, die Thatsache entgegen, daſs die Gröſse des Profitsatzes nicht bei allen Umsätzen gleich ist, sondern theils nach Maaſsgabe der Gröſse des Kapitals, welches in einem Handel beschäf-

*) M. s. auch die Erinnerungen gegen diese Methode, im Hermes Nro. XVII, 204 u. 205.

**) v. Jakob l. c. §. 1089 ff.

tigt ist, theils nach solcher der Schnelligkeit dessen Umlaufes, oder der Anzahl der Umsätze, sodann auch davon abhängt, ob und in wie fern der Umsatz auf eigene, oder auf fremde Rechnung bewirkt wird; endlich auch von dem Einflusse, den die jedesmaligen Konjunkturen auf die Gröſse der Profitsätze äuſsern. Ueberhaupt ist der Umsatz und der Debit von dem Zusammenwirken so mannigfacher Umstände und Verhältnisse abhängig, daſs von den Ergebnissen, die mit noch so groſser Sorgfalt bei Einzelnen ausgemittelt sind, niemals auf deren Eintreffen bei allen gleichartigen Gewerben mit Sicherheit geschlossen werden kann. Es bedingt deſshalb diese Methode die Ausmittelung derjenigen die, wenn auch nicht bei allen, dennoch bei einer sehr groſsen Anzahl gleichartiger Gewerbsleute anwendbar ist, weil nur hierdurch solche Sätze gewonnen werden können, die sich allen Nüancen anschlieſsen; eine solche kann aber ohne ein gehässiges Eindringen in die innersten Verhältnisse ihres Betriebes nicht bewirkt werden. Auſserdem aber, und hiervon abgesehen, kann die Kenntniſs der Anzahl aller Umsätze, wohl als Anhalt für eine ungefähre Schätzung des Einkommens dienen, welches ein Gewerbtreibender überhaupt realisirt, nicht aber zu einer solchen seines reinen Einkommens dienen, weil um dieses zu finden, der gesammte Personal- und materielle Aufwand, von dem ersteren in Abzug gebracht werden muſs.

Der dritte Weg, oder eine direkte Abschätzung des wahrscheinlichen Verdienstes oder reinen Gewinnes, kann nur bei solchen Gewerben statthaft seyn, bei welchen die Daten zu einer solchen, in äuſsern Merkmalen mehr offen vorliegen; sodann bei Handwerken, die zu ihrem Betriebe, entweder überhaupt kein Kapital, oder nur ein solches von nicht bedeutender Gröſse bedürfen, und bei welchem der Gewinn den sie realisiren, mit dem Einkommen sich verschmilzt, oder eine Sonderung von beidem nicht wohl thunlich seyn kann.

Bei einer jeden dieser drei Methoden, werden die Gewerbe nach Maaſsgabe ihrer mehr oder weniger analogen Natur in Klassen vertheilt, einer wirklichen Ausmittelung der Gröſse der Kapitale, einer solchen des wirklichen Betrages der Umsätze, und des wirklichen Verdienstes aber,

und zwar für die beiden erstern **Klassenkapitale** surrogirt, für die Besteuerung der Arbeitsrente hingegen, fixe Sätze in jeder Klasse vorgeschrieben, die für jeden Gehülfen — die als Indikation eines gröfsern Betriebes betrachtet werden — proportionirlich vergröfsert wird. *) Als Unterlage für die Bildung der Klassen, werden die Daten benutzt, welche die Gewerbsstatistik eines Landes, über den gewerblichen Zustand in demselben, an die Hand gibt, die jedoch, wie wichtig dieselben in anderer Hinsicht sind, für diesen Zweck einen nur sehr bedingten Gebrauch verstatten, weil dieselben die Verhältnisse des individuellen Betriebes nicht berücksichtigen, zum Theil selbst nicht berücksichtigen können; und eben diese sind es, deren Ausgleichung Zweck solcher Klassifikationen ist. **)

*) Indem v. Jakob (§. 1079) sich für die Nothwendigkeit einer Ausmittelung von Normalpreisen für die Schätzung des persönlichen Verdienstes erklärt, äufsert derselbe zugleich, dafs das Auffinden von solchen aus dem Grunde nicht schwierig seyn könne, „weil man leicht erforschen könne, wie viel blofse Dirigenten eines Geschäftes an Honorar erhalten, und wie dasselbe sich nach der Kunst und der Mannigfaltigkeit der Gewerbe unterscheide.“ — Dieser Norm möchten jedoch bei näherer Beleuchtung nicht unerhebliche Bedenklichkeiten entgegenstehen, und dieselbe zu einer richtigen Belegung der Gewerbsunternehmer wohl nicht als hinlänglich erachtet werden können. Man denke sich z. B. einen Banquier der mit einem Fond von 5 bis 6 Millionen arbeitet, und dessen Geschäft mehrere hunderttausend Gulden abwirft, von welchen ihm nach Deckung von allem und jedem Aufwande, $^1/_3$ oder $^1/_4$ als reiner Gewinn übrig bleibt; sollte der von ihm zu versteuernde persönliche Verdienst nicht höher als das Honorar eines Dirigenten eines ähnlichen Etablissements geschätzt werden, das vielleicht 16 bis 20,000 Gulden beträgt? Derselbe versteuert allerdings auch seine Kapitalrente; aber auch hierdurch dürfte, bei diesem Maafsstabe für die erstere, kein richtiges Verhältnifs hergestellt seyn. —

**) M. s. das Urtheil welches v. Raumer in Betreff solcher Klassifikationen äufsert (l. c. S. 259), und die Gegenbemerkungen, welche Fulda demselben entgegengestellt (Handb. S. 250). — Diese Klassifikationen und die Tarife in Frankreich, Oesterreich, Bayern (den bisherigen), Würtemberg, Grofsherzogthum Baden und Hessen s. m. in des Verfassers Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung, II, 73 ff.

Ueberhaupt werden durch dieselben, den wirklichen Verhältnissen, solche die lediglich nur ideal sind, und die auch durch eine Vervielfältigung der Klassen, und durch Verengung des Spielraums zwischen dem Minimum und Maximum der Tarifsätze in jeder Klasse, den letztern nur in einem hohen Grade unvollkommen genähert werden können.

Eine solche Besteuerung des Gewerbsbetriebs, nach Klassenkapitalien, findet z. B. in dem Grofsherzogthum Baden statt. Die Steuer haftet auf dem persönlichen Verdienste, oder dem Einkommen durch Handarbeit, Gewerb, Kunst und Handel, abgesehen von dem Ertrage des Betriebskapitals; sodann, auf diesem Kapitale. — Für die Schätzung des ersteren sind zehn Klassen, mit einem besondern Kapitale für eine jede (500 fl. in der ersten Klasse; 6000 fl. in der zehnten), welches nach Maafsgabe der Anzahl von Gehülfen, erste Klasse (Gewerbsgehülfen) einen Zuwachs von 1/5 des Klassensatzes erhält, der mit der Höhe der Klassen steigt; für solche zweiter Klasse (blofse ständige Handarbeiter) aber, und zwar für männliche, überhaupt 100 fl., für weibliche, 50 fl. beträgt. Zugleich bestimmt das Gesetz die Klasse, in welche jedes Gewerbe, mit oder ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes, eingeschätzt werden soll. — Für die Einschätzung des Betriebskapitals, sind fünfzehn Klassen, jede mit einem Minimum und Maximum gebildet (die erste Klasse, von 400 — 600 fl., anstatt welcher 300 fl.; die fünfzehnte von 18 bis 22,000 fl., anstatt welcher 20,000 fl., über 22,000 fl. aber, der volle Betrag, in Ansatz kommen). Die Einschätzung in die betreffende Klasse wird durch Fassion der Steuerpflichtigen bewirkt. Gewerbssteuerordnung v. 6. April 1815, nebst den Modifikationen und Zusätzen in späteren Jahren.

Eine andere Modifikation dieser Methode, nämlich dafs nur bei dem Handel, dem Fabrik- und Manufakturgewerbe, eine Sonderung der Kapital- und Arbeitsrente, und eine abgesonderte Besteuerung beider statt-

findet, ist z. B. in dem Königreich **Würtemberg** in Anwendung. Alle übrigen Gewerbe sind mit fixen Sätzen belegt, und zu diesemBehuf, unter nachstehende vier Hauptkategorien gebracht, nämlich: a) Handwerker und kleine Händler (solche, deren Kapital nicht 200 fl. erreicht); in drei Klassen (erste mit Beschränkungen im Betriebe, und ohne Gehülfen; zweite, ohne beides; dritte mit Gehülfen), jede mit 4 Unterabtheilungen; b) Mühlen und andere ähnlichn Werke; in vier Klassen (die nach Maafsgabe des Umfanges und der Dauer der Beschäftigung normirt sind); c) das Wirthschaftsgewerbe (sechs verschiedene Kategorien von Wirthen, mit Rücksicht auf die Wohnorte); endlich, Getränkefabriken (nach Maafsgabe des Umfanges der Fabrikation). — Für die Einschätzung sowohl der Kapital- als der Arbeitsrente bei Handlungen, Fabriken und Manufakturen, sind vierzehn Klassen gebildet, für die erstere, mit einem Minimum und Maximum für jede Klasse (in der ersten, von 200 — 500 fl. Kapital, und 1 fl. Steuer; in der vierzehnten, von 80,001 bis 100,000fl. Kapital und 225 fl. Steuer; und von da an, je mit 20,000 fl. steigend); — für die letztere, mit einer besondern Steuer für den Principal, und einer solchen für jeden Gehülfen, nach zwei Klassen von solchen. — M. s. die **bereits** angeführte Instruktion.

Eine ebenfalls verschiedene Modifikation dieser Methode findet in dem Grofsherzogthum Hessen statt, in welchem die Steuer ebenfalls nach Verschiedenheit der Gewerbe, theils auf das umlaufende Kapital (welches im Vergleiche mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe, mit einem geringeren Steuerkapitale katastrirt ist), und auf den persönlichen Verdienst, zugleich; theils auf diesen letztern allein gelegt ist. Das Steuerkapital für diesen ist nach Art einer Leibrente für Männer auf der Altersstufe von 20 Jahren, oder fünfzehnjähriger mittlerer Lebensdauer, — nach Abzug von ⅖ von dieser, als Ersatz für die geringere Erwerbsfähigkeit in späteren Jahren, — in der Art berechnet, dafs nach der Annahme, dafs der baare Werth einer 9 Jahre hindurch zu bezahlenden Rente, nach dem Zins-

fuſse von 5 pCt gerechnet, das Siebenfache dieser Rente betrage, der jährliche Verdienst mit 7 multiplicirt wird. Das gefundene Produkt, ergibt sodann das gesuchte Steuerkapital. M. s. Krönke, Ausführliche Anleitung etc. §. 45—52, und §. 113. Eine Kritik dieser Methode, in der Allgem. Litterat. Zeit. 1812, Nro. 51. —

In dem Königreich Bayern ist die Klassifikation der Gewerbsteuer von inländischem Handel und Gewerben lediglich auf die Bevölkerung gegründet. Es sind fünf Klassen, jede mit fünf Unterabtheilungen, mit einem Minimum und Maximum des Steuersatzes in einer jeden der letztern normirt, mit welchen die einzelnen Gewerbe nach Maaſsgade ihrer verschiedenen Natur, und ihres verschiedenen Ertrages, eingeschätzt werden. Der Handel mit ausländischen Waaren wird mit Klassenzollpatenten, in acht Klassen, besteuert. Edikt v. 15. April 1814. — Die auf dem Landtage im Jahr 1828 vorgeschlagene Sonderung der Abgabe, in eine Erwerb- und Gewerbsteuer, hat dessen Zustimmung nicht erhalten.

Die Besteuerung der Gewerbe in den königl. preuſsischen Staaten verfolgt einen eigenthümlichen Weg, der keiner der vorerwähnten beiden Hauptmethoden angehört. Nach Maaſsgabe des Gesetzes v. 30. Mai 1820 sind nicht alle, sondern nur nachstehende Gewerbe derselben unterworfen, nämlich: a) der Handel, alle Arten von Groſs- oder Einzelhandel; Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäfte, die unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben werden; sodann Mäckler und Handelsagenten; ferner diejenigen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen etc. zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf anzunehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen (Lieferanten, Pferde- oder Viehhändler, Krämer, Trödler, Höcker, Viktualienhändler etc. etc.), — b) die Gastwirthschaft (alle Arten von Wirthschaft); — c) das Verfertigen von Waaren auf den Kauf; — d) der Betrieb von Hand-

werken mit mehreren Gehülfen (mit Ausnahme solcher, die in der Regel nur um Lohn, oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch, aufser den Jahrmärkten, ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person, oder mit einem erwachsenen Gehülfen, und mit einem Lehrling betreiben); — e) der Betrieb von Mühlenwerken, mit Ausnahme solcher, die für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten; die zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind. — Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen etc., überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bereitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels-, oder mit der Handwerks-Gewerbsteuer getroffen, und auch dieses nur, in so fern als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon aufserdem steuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören. f) Das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden, mit Ausnahme des Gewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, unter, und bis zu drei Lasten Tragbarkeit.

Die Steuer selbst wird theils nach Mittelsätzen erhoben, durch welche die ganze Steuersumme einer bestimmten Gewerbsverbindung in deren Wohnorte dadurch gefunden wird, dafs die Anzahl der Gewerbsgenossen, mit dem Mittelsatze multiplicirt, und das hierdurch gefundene Total, unter die Mitglieder der Verbindung durch sie selbst vertheilt wird (für das Handelsgewerbe, die Gastwirthschaft in den Städten der ersten Abtheilung); theils sind diese Mittelsätze nach Maafsgabe und mit Rücksicht auf die Bevölkerung gebildet, in der Art, dafs der vorgeschriebene Mittelsatz (der präsumirte Gewinn den der Gewerbsmann an jedem Einwohner seines Wohnortes macht) mit der Bevölkerung in diesen multiplicirt, und das Total, das sich

hierdurch ergibt, auf die steuerpflichtigen Gewerbtreibenden vertheilt wird. (Auf diese Art werden das Bäcker- und Schlächtergewerbe besteuert.)

Zum Behuf der Ausmittelung und Vertheilung der Mittelsätze sind nach Maafsgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit, vier Abtheilungen gebildet, von welchen die erste, die neun gröfsten und vorzüglichsten Handels- und Gewerbsorte; die zweite, 132 andere in dem Gesetze benannte enthält; die dritte, alle diejenigen, welche 1500 oder mehr Civileinwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören; die vierte endlich, alle übrigen Städte und Ortschaften, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind. Für jede dieser Abtheilungen ist für die in dieselben gehörigen Gewerbe (der Handel und die Gastwirthschaft) ein Mittelsatz, und ein niedrigster Satz für diejenigen Gewerbtreibenden vorgeschrieben, welche den ersteren nicht aufbringen können. Der Ausfall der durch dessen Anwendung entsteht, mufs durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche, vermöge ihres stärkeren Gewerbsbetriebes, mehr als den Mittelsatz bezahlen können. Die vorgeschriebenen Mittelsätze steigen nach Maafsgabe des Umfangs der Geschäfte in proportionirlichen Gröfsen (von 30 Rthlrn. an, jedesmal mit 12 Rthlrn.). — Die Gewerbsteuer der Bäcker und Schlächter ist in der ersten Abtheilung auf 8 Pfennige; in der zweiten, auf 6 Pfennige vom Kopfe festgesetzt; in der dritten und vierten Abtheilung hingegen sind Mittelsätze vorgeschrieben, nämlich: 6 Rthlr. jährlich, in der dritten, und 4 Rthlr. in der vierten, für die erstern; und 8 und 6 Rthlr., für die letztern. Die Steuer von dem Betriebe von Brauerei und Brennerei, wird nach dessen Umfange und Ertrag in der Art berechnet, dafs für je 24 Scheffel Malz, oder Branntweinschrot, 8 Groschen Steuer entrichtet werden müssen. Brennereien die als ländliches Nebengewerbe betrieben werden, sind steuerfrei, in so fern in denselben jährlich nicht über 200 Scheffel verbrannt werden. — Für die Besteuerung der Handwerke ist für jede Abtheilung ein besonderer Mittel- und ein beson-

derer niedrigster Satz vorgeschrieben, von welchem der erstere, mit dem Umfange des Betriebes steigt; eben so für jene der Mühlen (von Windmühlen, nach Maaſsgabe ihrer Bauart; von Wassermühlen, nach der Anzahl der Mehlmahlgänge, mit Rücksicht auf die Zeitdauer ihrer Thätigkeit; Oelmühlen, nach der Anzahl von Pressen etc.). — Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaſsgabe ihrer Tragbarkeit von Lasten; die Rhederei, als Handel mit kaufmännischen Rechten; — Fuhrleute und Pferdeverleiher, nach der Anzahl von Pferden; — Gewerbe endlich, die umherziehend betrieben werden, mit fixen Sätzen besteuert.

In Absicht auf die formelle Behandlung der Veranlagung bilden, a) die Handelsleute mit kaufmännischen Rechten; b) die Gast-, Speise- und Schenkwirthe; c) die Bäcker, und d) die Schlächter, und zwar ein jedes dieser Gewerbe unter sich eine Gesellschaft, welcher Jeder beitreten muſs, der das Gewerbe betreiben will. In den drei ersten Abtheilungen der Städte bildet jedes dieser vier Gewerbe, in jeder Stadt, eine solche Gesellschaft; in der vierten Abtheilung hingegen vereinigt sich jedes dieser vier Gewerbe in dem ganzen Kreise, um die vier Gesellschaften zu bilden. Die Vertheilung der Steuer unter ihre Mitglieder ist diesen Gesellschaften übertragen, welche sie durch fünf aus ihrer Mitte gewählte Deputirte (und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern) bewirken. Im Fall die Anzahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt nicht groſs genug ist, um die erforderliche Anzahl von beiden zu wählen, wird die Vertheilung durch die Gesammtheit der Gesellschaft bewirkt. Wo, wie z. B. bei den Handeltreibenden mit kaufmännischen Rechten, die Vertheilung nicht durch die Gesellschaft selbst stattfindet, wird dieselbe, in den drei ersten Abtheilungen, durch die Kommunal-, in der vierten aber, durch die Kreisbehörde bewirkt. — M. s. v. Jakob's Bemerkungen über diese Methode, in dessen F. W. §. 1099.

§. 57.

7) Die Besoldungssteuer. *) Unter den Fragen, die sich auf die Besteuerung des Einkommens durch Industrie und Gewerbsbetrieb beziehen, ist jene über die Zulässigkeit einer solchen des Diensteinkommens der Staatsdiener Anlafs zu vielfacher und vielseitiger Erörterung geworden, ohne jedoch dafs die sich widerstreitenden Ansichten sich ausgeglichen hätten. Es gründet sich die Ansicht von der Zulässigkeit dessen Besteuerung auf die unbedingte Assimilirung der Besoldungen mit dem Erwerbe durch Gewerbsbetrieb, **) und auf die Unterstellung, dafs die erstere

*) Ueber die rechtlichen Verhältnisse des Staatsdienstes und der Staatsdiener, die bei dieser Frage von grofser Erheblichkeit sind, in Betreff welcher aber ebenfalls keine Uebereinstimmung von Ansichten stattfindet, s. m. v. Seuffert von dem Verhältnisse des Staats, und der Diener des Staates gegeneinander in rechtl. u. politisch. Verstande. Würzb. 1793.; (gegen dessen Ansichten) v. d. Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbr. 1797. v. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechtes und der Nationalökonomie. Landshut, 1808. — Für die Besteuerung der Besoldungen, v. Jakob §. 671. und 1069; Fulda §. 201; Krehl l. c. S. 240; staatswirthschaftliche Blätter, Stuttg. 1822., 4s Heft, S. 15. ff., Hermes XV, 151. — Gegen dieselbe, v. Struensee l. c. I, 211.; Krönke, ausführl. Anleitung S. 105; Sartorius l. c. S. 296.; Lotz Handb. III, 275; v. Drais, über den Beizug der Staatsbesoldungen zu aufserordentlich. Staatslasten, in teutschen Ländern. Karlsr. 1816.

**) M. s. z. B. v. Jakob §. 1069; Fulda, §. 201. Noch schneidender spricht v. Seutter (die Besteuerung etc. S. 197.) diese Ansicht aus, der in der Besoldung nichts weiter sieht, „als den Erwerb des Bürgers aus seinem Dienstkontrakte, ganz „dasselbe, was der Erwerb des Fabrikanten aus seiner Fabrik, „des Handwerkers aus seinem Gewerbe, des Bauers aus dem „Kaufkontrakte seines Gutes ist.“ — Abgesehen von den wesentlichen Verschiedenheiten, die zwischen diesen Erwerbsarten, und dem Einkommen durch Verwaltung eines öffentlichen Amtes, leicht nachgewiesen werden könnten, ist bei dieser Zusammenstellung und Vergleichung nicht berücksichtigt, dafs diese letztern Arten von Erwerb und Einkommen, nicht auf einem vorhergegangenen Kontrakte beruhen, und dafs wenn in Betreff desselben und seiner Gröfse,

dasjenige Einkommen surrogire, welches der Staatsdiener, ohne seinen Eintritt in den Staatsdienst, überhaupt in andern Verhältnissen hätte erwerben können.*) Es kann jedoch kaum mehr als der bloſsen Hinweisung auf den Mangel an irgend einer reellen Unterlage bedürfen, durch welche diese Unterstellung begründet werden könnte, die deſshalb auch, selbst im Fall ihres Zutreffens in möglichen einzelnen Fällen, niemals als Regel betrachtet werden kann.

Ueberhaupt darf bei der Erörterung dieser Frage das doppelte Verhältniſs nicht übersehen werden, in welchem der Staat gegenüber von seinen Beamten erscheint und handelt, nämlich: sein Verhältniſs als Gesetzgeber, in welcher Eigenschaft derselbe den Gegenstand, das Maaſs, überhaupt alle Verhältnisse einer jeden Art von Dienstleistung, und die Gröſse der Besoldung für jede Dienstkategorie regulirt und festsetzt; sodann jenes als Kontrahent, in welchem derselbe gegen die von einem Staatsdiener übernommene Verpflichtung zur Leistung bestimmter Dienste, seinerseits sich zur Bezahlung der für diese gesetzlich und im Allgemeinen, oder durch besondere Uebereinkunft regulirten Vergütung verpflichtet. Aus diesem letztern Verhältnisse begründet sich für beide Theile ein auf einen onerosen Erwerbstitel gestütztes Recht; von Seite des Staates nämlich, ein solches zu der Forderung, daſs der Staatsdiener sich der Verwaltung des übertragenen, und von ihm übernommenen Amtes ausschlieſslich widme; von Seite dieses letzteren aber, ein solches auf die beständige unverkürzte Leistung der Vergütung, gegen deren Expromission, derselbe die Verpflichtung zu einer solchen ausschlieſslichen Widmung übernommen hat. Es liegt in der Natur des Staatsdienstes, daſs die Vergütung für denselben, nicht so wie bei andern Arten von Dienstleistungen, für jede einzelne Leistung besonders regulirt werden kann, die Leistung selbst nicht von der Bereit-

ein solcher geschlossen worden wäre, derselbe eben so wenig als der Dienstkontrakt, einseitig abgeändert werden dürfte.

*) Auf diesen Grund reducirt sich die weitschweifige Deduktion von Krehl. (Steuersystem, §. 90.)

willigkeit derjenigen, von welchen sie verlangt wird, abhängig bleiben darf, sondern daſs dieselbe, um der beständigen Bereitschaft von Organen und Agenten für jede Art von Dienstbedürfniſs versichert zu seyn, nach Hauptkategorieen von Leistungen oder Dienstgraden überhaupt und im Voraus bestimmt seyn muſs, und daſs die Staatsdiener zu dieser beständigen Bereitschaft, und im Fall besondere Umstände eine gröſsere als die gewöhnliche Leistung erfordern, auch dieser verpflichtet sind, und zwar ohne daſs sie zum Anspruch einer besondern Vergütung für dieses Mehr, in allen Fällen berechtigt seyn könnten.

Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse, und der Bedingungen, unter welchen das Einkommen durch Staatsdienst erworben wird, kann daraus, daſs durch dasselbe sich ein Nahrungsstand für die Besoldeten bildet, den sie unter dem Schutze des Staates genieſsen, kein Grund für die Rechtlichkeit oder Statthaftigkeit einer solchen Besteuerung der Besoldungen gefolgert werden, weil der erstere durch einen onerosen Kontrakt erworben, und deſshalb der Staat zu dessen Gewährleistung in seiner ursprünglich kontrahirten Gröſse verpflichtet ist. *) Aber auch hievon abgesehen und von den rechtlichen Verhältnissen, die sich aus der eigenthümlichen Natur des Staatsdienstes in Betreff der Besoldungen entwickeln, finden, in so fern die Staatsdiener als Organe der höchsten Stastsgewalt, in Beziehung auf die Verwaltung des Staates mit derselben als identisch betrachtet werden müssen, in Betreff der Besteuerung ihres Diensteinkommens alle Gründe Anwendung, wegen welcher eine solche des Einkommens des Staatsoberhauptes als solches unstatthaft seyn würde.

Es ergibt sich übrigens aus dem doppelten Verhältnisse, welches Staatsdiener in sich vereinigen, nämlich als solche, und als bloſse Staatsbürger, daſs sie in Betreff ih-

*) Und zwar, wie Gönner l. c. S. 55. ausführt, ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstverhältniſs als auf einer allgemeinen Staatsverbindlichkeit, oder aber, als auf einem Kontrakte beruhend, betrachtet wird. — Eine abweichende Ansicht ist in den staatswirthschaftlichen Blättern geäuſsert. Ueber diese s. m. den Anhang zu diesem Paragraph.

res Einkommens in dieser letztern Eigenschaft, der gleichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Staatsbürger unterworfen, und daſs sie überhaupt zur Bezahlung aller Steuern verpflichtet sind, bei welchen, wie z. B. bei Konsumtionssteuern, jeder nur als Konsument, ohne Rücksicht auf sein sonstiges Standesverhältniſs, in Betracht kommt.

Es kann sich jedoch das Recht zum Anspruche auf eine solche Steuerfreiheit für Besoldungen, nur auf den gewöhnlichen Zustand des Staates beziehen, nicht aber auf Fälle, wo vorübergehende, auſserordentliche Ereignisse und Bedürfnisse, auſserordentliche Anstrengung aller und jeder Kräfte erfordern, alle und jede Arten von Einkommen in Anspruch nehmen. In Fällen der Art ist das individuelle Recht der Einzelnen, der höheren Pflicht der Erhaltung des Staates untergeordnet, jedoch nur auf so lange, als eine solche auſserordentliche Krisis, solche auſserordentliche Opfer unabweislich erfordert. *)

Im Fall, und wo das Einkommen durch Verwaltung eines öffentlichen Amtes besteuert wird, erfordert die Gerechtigkeit, daſs so wie bei jedem andern Einkommen durch industriellen oder Gewerbsbetrieb, die Steuer nur den Theil des Diensteinkommens erfasse, der als wirklich reines Einkommen betrachtet werden kann, und daſs sie den Betrag verschone, der zur Deckung der, nach Maaſsgabe einer jeden Kategorie von Staatsdienern, relativ nothwendigen Bedürfnisse erforderlich ist. Es ist diese Forderung in dem Grundsatze, daſs Steuern nur auf das reine Einkommen treffen dürfen, und in dem Gesetze der gleichheitlichen Vertheilung begründet, die durch jedes andere Verfahren verletzt wird. **)

Eine

*) M. s. Gönner l. c. §. 68. am Ende; Lotz Handb. III, 276. Als ein solches auſserordentliches Hülfsmittel war z. B. das Diensteinkommen in der Einkommentaxe in England besteuert; in den preuſsischen Staaten im Jahr 1813/14, und auch in Frankreich eingeführt, in welchem letztern der König gleichzeitig einem Abzuge sich unterworfen hatte. In diesen Staaten ist jedoch die Steuer mit dem Aufhören der auſserordentlichen Krisis, die zu derselben Anlaſs gegeben hatte, sogleich wieder aufgehoben worden.

**) M. s. auch v. Jakob §. 1072. — Diese Forderung ist in den

Eine abweichende Theorie ist in den staatswirthschaftlichen Blättern, 4tes Heft, S. 15 ff. aufgestellt, nämlich:

„Die Besoldungssteuer sey rechtlich begründet, weil „der Besoldete sein Einkommen eben so nur unter „dem Schutze der allgemeinen Staatsanstalten zu erlangen vermöge, als der Erwerb aus einer jeden andern Einkommensquelle, durch diesen Schutz be„dingt sey. —

Dieser Ansicht möchte dennoch entgegenstehen, daſs das Diensteinkommen nicht wie anderes Einkommen durch bloſse Theilnahme an dem Genusse der allgemeinen Staatsanstalten, sondern in Folge eines ganz speciellen rechtlichen Verhältnisses erworben wird.

„Möge auch der Besoldete die oft wiederholte Ein„wendung machen, der Staat nehme in der Besoldungs„steuer mit der einen Hand, was er mit der andern „gegeben habe; sie sey nicht zureichend, weil — ab„gesehen davon, daſs eine Menge von Diensteinkom„men nicht unmittelbar vom Staat ausgehe — auch „bei dem vom Staate gereichten Einkommen, andere „Bestimmungen für dessen Gröſse, und andere, für „dessen Besteuerung eintreten.“ —

Von diesem andern Diensteinkommen ist aber auch hier keine Rede, und kann dasselbe mit dem vom Staate gereichten überhaupt nicht auf Eine Linie gestellt werden. Das erstere erfolgt aus Privatmitteln, und für Privatdienste und Zwecke, so wie das Verhältniſs der Diener bloſs privat-

wenigsten Staaten berücksichtigt. So z. B. ist in Würtemberg das Diensteinkommen bis 300 Gulden frei; weder dieser noch überhaupt ein Abzug bei dem gröſsern verstattet, mit dessen Gröſse vielmehr die Abgabe steigt: von 3 bis 600, mit 1 Gulden; bis auf 1200 fl. mit 2 Gulden, bis auf 1800, mit 3 Gulden; bis auf 2400, mit $3^1/_2$ Gulden bis auf 3600, mit 4 Gulden, auf 4800 Gulden, mit $4^1/_2$ Gulden, und über diese Summe hinaus, mit 5 Gulden von jedem weitern 100 Gulden Besoldung oder Pension steigt. M. s. das Abgabengesetz für d. J. 1819/20. Staats- u. Regierungsblatt v. 1820. Nr. 33.

rechtlicher Natur ist, welche daher auch das Einkommen, das sie durch ihre Dienste erwerben, annimmt. —

Die angedeutete Verschiedenheit in den Bestimmungen für die Gröſse des Einkommens, findet allerdings statt. Die Frage, um die es sich handelt, ist gerade aber die, in wie fern diese Gründe zu einer einseitigen Abänderung der rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener, und zu einer Schmälerung ihrer in Betreff ihrer Besoldung wohl erworbenen Rechte, berechtigen können?

„Jedes Einkommen, auch jenes von öffentlichen „Dienstleistungen, stehe in einem gewissen Verhält„nisse zu dem Werthe der dafür geleisteten Arbeit; „dieser Werth bestimme ihren Preis. —

Allerdings; dieser Werths- oder Preistarif ist aber in jenem für die Besoldungen gegeben, und es ist dieser Tarif, in Hinsicht auf welchen der Staatsdiener sich zur Leistung seiner Dienste verpflichtet hat. Durch eine Besteuerung der Besoldung setzt der Staat aber einseitig diesen Preis herunter, was um so weniger zulässig seyn kann, weil die Besoldung nicht bloſs Vergütung für einzelne, genau bezeichnete Dienste ist, sondern für eine ungemessene, unbestimmte Gröſse von Dienstleistung und für ausschlieſsliche Widmung zu solcher.

„Auf ihn könne die Rücksicht nicht einwirken, ob „der Gehalt steuerbar, oder steuerfrei sey.“

Auf den Werth des Dienstes an sich, allerdings nicht; gewiſs aber auf den Preis, wenn die Besoldung durch deren Besteuerung, unter ihre ursprüngliche Gröſse vermindert wird. —

„Immer werde derselbe in mehr oder weniger nahem „Verhältnisse zu dem Erwerbe aus den übrigen Ein„kommensquellen stehen, und so lange die Besoldungs„steuer mit den Auflagen auf jene korrespondire, könne „sie keine Veranlassung werden, die öffentliche Dienst„leistung höher zu belohnen, als es den allgemeinen „Werthsverhältnissen entspreche, so wie umgekehrt „eine Freilassung derselben keine andere Wirkung her„vorbringe, als daſs eine Klasse von Staatsangehörigen

„gegenüber von den andern begünstigt, und der Grund-
„satz der Allgemeinheit der Steuerpflicht — verletzt
„werde.“ —

Es kann zum Beweis der Gehaltlosigkeit dieses Raisonnements wohl kaum mehr als der bloſsen Hinweisung auf die Konfusion von Ideen, und auf die Vermengung von Verhältnissen bedürfen, die in demselben herrscht. Es ist in demselben eine Gleichheit von Verhältnissen, und die Thunlichkeit einer Ausgleichung des Werthes bloſs materieller Dienste, lukrativer Unternehmungen u. dergl., mit geistiger Thätigkeit unterstellt, die niemals statthaft seyn kann. Ueberhaupt erinnert dasselbe an den Schluſs einer Abstimmung über diese Frage in einer südteutschen Kammer, nämlich: daſs er (der Votant) nicht begreife, warum denn die Herren nichts bezahlen sollen, (sic!) womit freilich Gönners Ansicht: „daſs eine besondere Steuer von dem Einkommen „durch den Staatsdienst, mit dem Vernunftstaate „niemals vereinbar seyn könne,“ grell absticht.

„Würde man behaupten, die Steuer sey schon bei „der Bestimmung der Besoldung in Abzug gebracht, „so müſste darüber besonderer Beweis geführt werden.“

Von wem? und welcher? vom Staatsdiener, daſs derselbe bewirkt sey; oder vom Staate, daſs dieses nicht der Fall sey? Ueberhaupt aber kann es hierauf nicht ankommen, weil der Staatsdiener nur das Einkommen, nur die Besoldung fordert, die ihm ohne Vorbehalt eines Abzuges expromittirt worden ist. Auf jeden Fall würde es „seltsam seyn, den „Besoldeten einen höheren Sold auszubezahlen, um „ihnen einen Theil davon, durch einen Abzug wie„der zu nehmen, was man sich durch niedrigere „Regulirung des Gehaltes hätte bequemer machen „können.“ — S a r t o r i u s über die gleiche Besteuerung etc. S. 296; auch Lotz Handbuch III, 275.

„Auf jeden Fall aber wäre ein solcher Abzug von „Seite der Zweckmäſsigkeit zu verwerfen, weil die „Gröſse der Steuer, den jedesmaligen Bedürfnissen

„entsprechen soll, und daher nicht für immer bestimmt „werden könne."

Die Steuerpflichtigkeit der Besoldungen, und die Richtigkeit einer Assimilirung des Staatsdienstes, mit dem Erwerbe durch technischen Gewerbsbetrieb vorausgesetzt, würde dieses allerdings der Fall seyn. Es ist eben aber beides, was in Frage steht.

§. 58.

8) Die Kapitalrentensteuer.*) Im Allgemeinen, und in so fern das Einkommen, welches durch Verleihung von Geldkapitalien realisirt werden kann, blofs an sich betrachtet wird, scheint eine Besteuerung der Kapitalzinsrenten eben so gerecht, und eben so zulässig, als eine solche der Rente aus andern Quellen von Einkommen. Für den Eigenthümer des Kapitals bilden dieselben ein wirkliches reines Einkommen, welches derselbe unter dem Schutze des Staates geniefst. Und auch in der Hinsicht harmonirt eine solche Steuer mit den Forderungen der Nationalökonomie, dafs sie bei unterstellter Gleichheit des Zinsfufses in einem Lande, anscheinend alle Kapitalisten in einer der Gröfse des Einkommens entsprechenden Gleichheit trifft, die selbst gröfser als diejenige ist, in welcher z. B. die Grundsteuer die Rente der Grundeigenthümer trifft. Es findet jedoch zwischen der Kapitalzinsrente und zwischen dem Einkommen aus der Mehrzahl der Quellen von solchem der wesentliche Unterschied statt, dafs diese letztern mehr oder weniger offen vorliegen, das Einkommen aus denselben, mit gröfserer oder geringerer Annäherung an seine wirkliche Gröfse ausgemittelt oder geschätzt werden kann; Geldkapitalien hingegen, leicht verheimlicht, und spurlos aus einer Anwendung in eine andere, von einem Ort an

*) Ueber diese Steuer: Smith IV, 290. ff.; Monthion l. c. S. 59, 70, 108; v. Jakob §. 645 ff., und §. 1054; Lotz Revision IV, 203; dessen Handb, III. 269; Fulda l. c. §. 180 ff.; Krönke, ausf. Anleit. S. 35 ff.; id. über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, S. 114 ff. Eschenmayer Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme, S. 54 ff.; Krehl l. c. S. 306, 363, 391; Strelin Revision etc. S. 40 u. an andern Stellen; Sismondi l. c. II. 167, 175, 200. Hermes Nr. XVI, 171, u. Nro. XVII, 200. ff.

einen andern transferirt werden können, das Verfolgen dieser Veränderungen aber, weder an sich thunlich ist, noch in anderer Hinsicht statthaft seyn könnte.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich hieraus in Absicht auf die Besteuerung der Kapitalzinsrenten entwickeln, ist zugleich die Unschädlichkeit einer solchen dadurch bedingt, daſs alle Kapitalien, und daſs die Zinsen aller Kapitalien gleich besteuert werden. *) Das erstere dieser Postulate setzt die Möglichkeit einer Erfassung aller Kapitale; das andere, eine solche des Zinsfuſses zum Voraus, zu welchem dieselben angelegt sind. Eine solche Möglichkeit findet aber nirgends statt. Nicht in Ansehung einer vollständigen Erfassung der Kapitalien, wegen der Leichtigkeit, mit welcher der Besitz von solchen, ihre Gröſse und die Veränderungen in beidem, verheimlicht werden können; und eben so wenig in Betreff einer Ausmittelung der wirklichen Höhe des Zinsfuſses wegen des Einflusses, den die objektive und subjektive Sicherheit, und die Art der Anwendung der Kapitalien auf diese Höhe ausübt,

*) Auſser diesen beiden Postulaten, bedingt v. Jakob noch ferner: a) daſs zum Princip angenommen werde, die ausgeliehenen Kapitalien am allergelindesten, z. B. nur auf den Fuſs der Hälfte der landüblichen Zinsen zu besteuern, um hierdurch den Reiz zu ihrer Verheimlichung zu mindern, §. 1058; — (welcher Zweck jedoch hierdurch nur unvollkommen erreicht werden dürfte;) b) Befreiung der Ausländern zugehörigen Kapitalien §. 1060; c) deſsgleichen, aller solchen, die nur auf eine kürzere Zeit als auf Ein Jahr ausgeliehen sind, §. 1054 Nro. 2; — (durch beides wird indessen eine bequeme Bahn zu Unterschleifen eröffnet); d) deſsgleichen aller Kapitalien, die in Gewerben angelegt sind, oder sich in Cirkulation befinden, weil die Rente von diesen, bei der Schätzung der Gewerbsrente, in Anschlag gebracht und besteuert werde, — Zur Sicherstellung der Steuer verlangt derselbe eine amtliche Einregistrirung aller Kapitalien, die auf länger als Ein Jahr ausgeliehen sind, und zwar bei Verlust eines Klagerechtes im Unterlassungsfall etc. — Noch strengere Maaſsregeln sind in dem Februarheft des Kameralkorrespondenten v. 1807 vorgeschlagen. — Es möchte jedoch eine Frage seyn, ob solche Maaſsregeln nicht die Folge haben dürften, daſs viele Kapitalisten mit Verzichtleistung auf den Rechtsschutz, auf Treue und Glauben verleihen, dagegen aber höhere Zinsen bedingen werden?

zu dessen Konstatirung aber, so wie zu einer solchen dieser letzteren, die Finanzverwaltung keine Mittel besitzt. Zu der Ungleichheit in der Besteuerung, die eine unausweichliche Folge dieses Mangels ist, tritt eine zweite, deren Wirkungen ungleich verderblicher sind, dadurch, daſs für die Kapitalien, welche der Besteuerung entzogen bleiben, sich eine Prämie konstituirt, welche durch das gröſsere Einkommen, das sie gewähren, alle andere aus dem inländischen Umlaufe herausdrängt, und Ursache wird, daſs dieselben eine vortheilhaftere Anwendung in dem Auslande suchen, oder aber, daſs die Eigenthümer derselben die Steuer auf diejenigen abwälzen, welche dergleichen bedürfen. Es ist beides das natürliche Ergebniſs des gestörten Gleichgewichtes oder Verhältnisses zwischen dem Vorrath an Kapitalien und dem Bedarf von solchen, dessen nachtheilige Einwirkung auf die gewerblichen Verhältnisse eines Landes sich mit der Verminderung des ersteren, und mit der gleichzeitigen Vergröſserung des letzteren, ebenfalls vergröſsert. *) Endlich, — und es ist dieses ein minder gewichtiger Einwurf gegen eine solche Besteuerung der Kapitalien, — belastet dieselbe, wenn auch nicht unbedingt in allen, dennoch in den allermeisten Fällen, das nämliche Einkommen doppelt, indem die Schuldner in der Abgabe, die auf dasjenige trifft, das mit den erlegten Kapitalien gewonnen wird, die Steuer, die von diesen letzteren beson-

*) v. Jakob (§. 650 — 52) bezweifelt, daſs die Besteuerung der Kapitalrente zur Exportation der Kapitalien anreize, oder von deren Importation abhalten werde, in so fern die Steuer nicht höher sey, als der Aufwand, welchen der Einzug der Zinsen aus dem Auslande, und jener des Kapitals selbst, verursachen könne. — Diese Kosten sind aber an sich so geringe, daſs bei einer Ermäſsigung der Steuer bis zu deren Betrag, der Ertrag einer solchen niemals von groſsem Belange seyn könnte. Auſserdem ist es nicht die Gröſse der Steuer allein, die bei der Frage über deren Einfluſs auf die Exportation oder Importation der Kapitalien in Betracht kommt, indem der Widerwille gegen den Zwang zur Offenlegung eines Vermögens, dessen Kenntniſs die Eigenthümer Dritten entzogen wünschen, und die Förmlichkeiten, mit welchen dessen Angabe verbunden ist, beinahe noch mehr als die Steuer selbst, den erwähnten Erfolg haben können.

ders erhoben wird, bereits mit entrichtet haben, und in so fern ihr Gläubiger deren Entrichtung auf sie abwälzt, dasselbe Einkommen doppelt versteuern müssen. *) Es kann zwar eine solche Abwälzung der Steuer bei denjenigen Kapitalien nicht stattfinden, die in den öffentlichen Fonds angelegt sind, und die, weil die Zinsen aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, sich der Steuer überhaupt nicht entziehen können. In einer jeden andern Hinsicht aber treten ihrer Besteuerung die nämlichen Gründe, wie einer solchen der im Privatverkehr umlaufenden Kapitalien entgegen, ohne jener und der Rücksichten anderer Art zu erwähnen, wegen welcher eine solche nicht räthlich seyn kann. **)

Ueberhaupt steht die Gröfse des öffentlichen Einkommens, welches mittelst der Besteuerung der Kapitalzinsrente realisirt werden kann, mit den positiven und möglichen Nachtheilen einer solchen, niemals in einem angemessenen Verhältnisse, wefshalb, selbst im Fall deren vollkommene Konkordanz mit den Grundprincipien der Nationalökonomie aufser allem Zweifel gestellt wäre, die praktische Räthlichkeit einer solchen Maafsregel problematisch bleiben würde.

§. 59.

Die Veranlagung aller Steuern wird auf eine in **Geld** ausgesprochene Ausmittelung des Ertrages oder Einkommens

*) M. s. v. Sonnenfels l. c. III, 330; Lotz Revision IV, 203; dessen Handb. III, 271; v. Jakob, §. 655, 656; Krönke ausführl. Anleit. S. 35 ff.; derselbe über die Grundsätze etc. S. 112 ff.; Hermes XVII, 200.

**) Ueber die Besteuerung dieser Kapitalien, Monthion l. c. S. 52, 108; Lotz Handb. III, 274; Sismondi II, 200. Mais c'est justement la facilité d'une retenue sur les rentes, qui la rend dangereuse. Il y a peu de Gouvernemens chargés de dettes, qui n'en ayent abusé quelque fois. Or comme le Gouvernement est en même tems le débiteur et le législateur, il n'est pas facile à decider, où finit l'impôt, et où commence la banqueroute; ou pour mieux dire, toutes les fois que sous prétexte d'imposer le revenu de ses créanciers, il manque aux engagemens qu'il a pris envers eux, il est réellement banqueroutier." Aus diesen Gründen ist auch in England, in Frankreich etc. der öfter erneuerte Antrag zu einer Besteuerung der in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien, jedesmal zurückgewiesen worden.

aus den verschiedenen Quellen von solchem gegründet, die Steuern selbst, ebenfalls in Geld entrichtet, weil in dem gegenwärtigen Zustande der Staatsgesellschaft, und bei der Natur und Grösse des Staatsaufwandes, dieser nur mit solchem befriedigt werden kann. Deshalb, so wie bei der auch in anderer Hinsicht praktischen Unstatthaftigkeit einer Bezahlung der Steuern, durch die Naturalabgabe eines aliquoten Theils der Produkte oder Erzeugnisse auf welchen dieselben haften, muss eine jede ausführliche Erörterung über die Vortheile und Nachtheile dieser Methode, als völlig müssig erscheinen.

Als solche Vortheile werden vorzüglich herausgehoben und geltend gemacht, dass die Abgabenerhebung sich an die Elemente des Nationaleinkommens bei Weitem mehr und inniger anschliesse, als bei deren noch so umsichtig angeordneter Erhebung in Gelde; dass die Abgaben selbst sich mit der wirklichen Grösse des Einkommens, besser proportionirten; dass eine solche Naturalerhebung dem Einflusse des Verkehrs auf die Gleichmässigkeit in Vertheilung der Abgaben entgegenwirke, diesen überhaupt unschädlicher mache; die Kontribuenten der Sorge und der Mühe, welche die Versilberung ihrer Produkte zum Behuf der Steuerzahlung denselben verursache, enthebe, und denselben den möglichen Verlust erspare, den sie bei dieser erleiden können. Ausserdem würde, — wie unterstellt wird, — nicht nur die Erhebung vereinfacht, und auch der richtige Eingang der Steuern mehr gesichert, zu deren Entrichtung die Pflichtigen die Mittel in ihren Produkten stets bereit hätten, sondern es würde auch die Verwaltung selbst der Sorge und Mühe enthoben, welche derselben die Anschaffung der Naturalien, deren sie bedarf, verursacht, und dieselbe zugleich gegen die Verluste sicher gestellt, welche sie hierbei erleiden könne.

In der Wirklichkeit finden jedoch diese Vortheile nicht statt; vielmehr würden mit der Anwendung dieser Methode Nachtheile verbunden seyn, welche eben so sehr das Interesse der Pflichtigen, als jenes der Verwaltung gefährden. *)

*) M. s. Lotz, Revision IV, 239 ff. und Handb. III, 362 ff. Auch Say II, 348. „L'impôt en nature prélève sur le ter-

Ueberhaupt stehen einer solchen Naturalsteuer alle Gründe entgegen, aus welchen eine jede Abgabe, die auf das rohe Einkommen trifft, verwerflich ist. Nicht nur dafs eine solche die Fonds erfafst, durch deren ungeschmälerte Erhaltung die stete Reproduktion des Einkommens bedingt ist, vertheilt dieselbe die Steuern unter die Grundeigenthümer dadurch in einem hohen Grade ungleichheitlich, dafs sie die, bei gleicher Gröfse des rohen Einkommens, verschiedene Gröfse des Produktionsaufwandes, und des reinen Einkommens, nicht berücksichtigt. Der erwähnten Sicherstellung der Steuerpflichtigen, gegen mögliche Verluste bei der Verwerthung ihrer Produkte, tritt der mögliche Verlust der Vortheile gegenüber, die sie durch deren Versilberung bei späteren, vielleicht höheren, Preisen gewinnen könnten, überhaupt aller Vortheile einer unbeschränkten Möglichkeit der Benutzung aller Konjunkturen; ohne der Verluste zu erwähnen, die für sie durch den Einflufs erwachsen können, den der Verkauf grofser Quantitäten von Naturalien, zu welchen die Verwaltung sehr oft genöthigt seyn kann, jederzeit auf die Erniedrigung der Preise äufsert. *) Aufserdem und endlich würde mit dieser Methode auch der für die Gesammtheit der Staatsangehörigen nicht unerhebliche Nach-

rain même, une partie de la recolte au profit du trésor public. Il a cela de bon, qu'il ne demande au cultivateur qu'une valeur qu'il a, et sous la forme où il la possède. Il a cela de bon, qu'il est aussi intéressé que le cultivateur aux bonnes recoltes, et par conséquent, à favoriser la culture. Il a cela de bon, que sa perception n'admet rien d'arbitraire, ni d'injuste; le particulier, une fois que sa recolte est faite, sait, ce qu'il a à payer; le fisc, ce qu'il a à recevoir. — Cette forme d'impôt paraît la plus équitable de toutes; il n'y en a pas, qui le soit moins." —

*) — „La nécessité de vider les magazins pour faire place à de nouvelles contributions, de subvenir aux besoins toujours urgens d'un trésor public, ferait vendre les denrées au-dessous du taux, où le fermage des terres, le salaire des ouvriers, et l'intérêt des fonds employés par l'agriculture, devraient naturellement fixer leur prix: concurrence impossible à soutenir. Un tel impôt, non-seulement ote aux cultivateurs une portion de leurs produits, mais les empêche de tirer parti de la portion qu'il ne leur ote pas." Say II, 325.

theil einer Erhöhung der Abgaben über den wirklichen Bedarf des Staatshaushalts verbunden seyn, zu welcher die Finanzverwaltung zur Deckung eines möglichen Ausfalls durch Naturereignisse, und zu einer solchen des von einer solchen Naturalienwirthschaft untrennbaren gröſsern Verwaltungsaufwandes genöthigt seyn würde. *)

Aber auch hiervon abgesehen, sind es vorzüglich zwei Ursachen, wegen welcher diese Methode als unbedingt unstatthaft erscheint. Es würde dieselbe jederzeit nur in Ansehung einer Quelle von öffentlichem Einkommen, nämlich nur bei denjenigen Abgaben anwendbar seyn, die auf dem Grundeigenthume haften, nicht aber in Ansehung solcher, die von dem Erwerbe durch Gewerbsbetrieb, und von ähnlichen Arten von Einkommen zu entrichten sind; diese Verschiedenheit in der Art ihrer Entrichtung aber, den nachtheiligsten Einfluſs auf die gleichheitliche Vertheilung des öffentlichen Aufwandes unter die verschiedenen Klassen von Staatsangehörigen äuſsern. Die andere Ursache beruht — wie bereits erwähnt — in den gegenwärtig ganz veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der Staaten, die nicht mehr, wie in früheren Zeiten, mit Naturalien, sondern lediglich nur mit Geld befriedigt werden können. **)

*) Kurz und treffend äuſsert Monthion l. c. S. 49. Une telle perception entraine de grands inconveniens: le depot, la garde, la revente de la denrée, d'où resultent des pertes pour l'état; par conséquent une plus forte contribution, et tous les malheurs qu'opère la surcharge des peuples. M. s. auch Say l. c. 351. — Belege über die Unverhältniſsmäſsigkeit des Verwaltungsaufwandes für eine beträchtliche Naturalienwirthschaft, die überhaupt als ein Krebsschaden in jedem Staatshaushalte betrachtet werden muſs, finden sich in groſser Menge in den Verhandlungen der Landstände in den südteutschen Staaten.

**) In Dänemark hat die Regierung schon mehrmals verstattet, daſs die Landbauern ihre Kontribution in Getreide abliefern. Lokale Verhältnisse und die Lage dieses Staates neben der skandinavischen Halbinsel, die bei dem fortdauernden Bedürfnisse von Zufuhr Gelegenheit zu einem nahen und sichern Absatz eröffnet, mögen dieses dort, und vielleicht auch in andern Ländern, verstatten, deren Lage an der See Gelegenheit zur Benutzung gleicher Vortheile in Betreff eines schnellen Absatzes darbietet. Von solchen einzelnen Fällen, kann aber keine allgemeine Regel abgeleitet werden.

B. Indirekte Steuern.

§. 60.

Die anerkannte Unthunlichkeit einer Erfassung aller Arten von Einkommen, und die einer vollständigen Erfassung einer jeden Art von solchem, durch direkte Steuern, und die Unmöglichkeit einer vollständigen Deckung des so hoch gesteigerten Staatsaufwandes durch dergleichen allein, haben zur Ausbildung eines Systems geführt, welches diese letztere zum Theil durch solche Abgaben bewirkt, die auf den Gebrauch und Verbrauch bestimmter Objekte gelegt sind, deren wirklicher Gebrauch oder Genufs als Anzeige des Vorhandenseyns eines entsprechenden Einkommens betrachtet wird. Beinahe in allen Staaten in Anwendung, und ungeachtet der in der Praxis anerkannten Nothwendigkeit der Kombination beider Besteuerungsmethoden, haben sich die Ansichten über deren Statthaftigkeit noch immer nicht geeinigt, so dafs jener der Vorzüglichkeit indirekter Abgaben, die Ansicht ihrer unbedingten Verwerflichkeit gegenüber tritt. *)

*) Unter der grofsen Anzahl von Schriften, in welchen die hieher gehörigen Fragen mit gröfserer oder geringerer Ausführlichkeit erörtert sind, s. m. Smith l. c. IV, 334 ff. Stewart, Untersuchung der Grundsätze v. d. Staatswirthschaft, 5tes Buch, S. 4 ff. v. Sonnenfels l. c. III, 341 ff. Büsch, Ueber d. Geldumlauf, I, 413 ff. — Lüder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, S. 30. Stockar v. Neuforn, Finanzwissenschaft I. Eschenmayer, Ueber die Konsumtionssteuer, Heidelberg 1813. Krönke, Ueber die Grundsätze etc. S. 141 ff. Brunner, Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt, und dem Nationalinteresse? Nürnb. 1816; — Gr. v. Soden, Nationalökonomie III, 124 ff.; V; — Lotz, Revision IV, 143 ff.; dessen Handb. III, 175 ff.; — v. Jakob Finanzwissenschaft §. 683 ff. u. 1102 ff.; Fulda l. c. §. 202 ff. Monthion l. c. S. 56 ff. u. 123 ff.; Necker, de l'administrat. des finances I, 129 ff.; Oeuvres de Turgot IV, 208. Say l. c. II, 327 ff.; Canard, principes d'économie politique, S. 154. Sismondi, nouv. principes d'économie politique 2e edit. II, 206 ff.

Unter den Gründen, auf welche die letztere sich stützt, — beziehungsweise, den Einwürfen gegen indirekte Steuern überhaupt, und gegen solche die sich an die Konsumtion anhängen insbesondere, möchten die nachstehenden, als die gewichtigeren zu betrachten seyn, *) nämlich:

1) „die Untauglichkeit der Konsumtion überhaupt, als Maafsstab für die Beurtheilung der Gröfse des Einkommens, weil die erstere sich nicht nach dieser letzteren richte, sondern zunächst nur nach dem Bedürfnisse, aufserdem dafs das Maafs derselben, die Vergröfserung oder Beschränkung der Konsumtion, von der Willkür der Konsumenten abhänge.“ —

Es möchte jedoch eine Frage seyn, ob die Ansicht, die bei diesem Einwurfe zum Grunde liegt, in der Allgemeinheit wie dieselbe ausgesprochen ist, als begründet erachtet werden kann, weil selbst in diesem Fall die Möglichkeit einer Befriedigung eines Bedürfnisses, durch das Vorhandenseyn der hierzu erforderlichen Mittel bedingt ist, mithin immer wieder auf ein solches einer entsprechenden Gröfse von Einkommen zurückführt. Ueberhaupt tritt diesem Einwurfe die Thatsache gegenüber, dafs sowohl in Betreff der Art, als auch der Gröfse des absoluten, oder auch blofs konventionellen Bedarfs einer jeden Standesklasse in der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere aber bei den mittleren und untern Ständen, ein gewisses Maafs in Betreff dessen stattfindet, was als solcher betrachtet wird, welches nach Maafsgabe von Standesverhältnifs, Beschäftigungsart, zum Theil selbst durch Gewohnheit und Sitte, (und gewifs auch) mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse dieser Klassen gebildet, als Maafsstab für die Schätzung dieses letztern dienen kann. Vollkommen zutreffend kann eine solche Schätzung allerdings

*) Eschenmayer hat in der vorangeführten Schrift alle Einwürfe gegen die indirekte Steuern gesammelt; Lotz hat dieselben zum Theil aufgenommen, überhaupt aber diese Steuern mit gewichtigeren Gründen, als andere bestritten. Defshalb hat der Verfasser bei ihrer Aufzählung sich vorzugsweise an diesen gehalten, und zur bessern Uebersicht der Gegengründe, seine Erwiederung auf dieselben bei jedem sogleich beigefügt.

nicht seyn, eben so wenig als in Abrede gestellt werden kann, daſs die Gröſse der Konsumtion mit jener des Einkommens nicht immer in einem angemessenen Verhältnisse stehen, und daſs sie dieses übersteigen, oder aber unter dasselbe heruntersinken könne. Fälle der Art bilden jedoch jederzeit nur Ausnahmen, die auf die Verhältnisse welche, und wie sie im Allgemeinen stattfinden, ohne Einfluſs sind, und nicht zur Begründung einer Ansicht oder eines Urtheils geeignet seyn können. Ueberhaupt würde aus solchen Fällen, und aus dem unvollständigen Erfassen des Einkommens durch Konsumtionssteuern, ein Einwurf gegen dieselben nur in dem Fall begründet werden können, wenn der Staatsbedarf nur ausschlieſslich durch dergleichen gedeckt, das gröſsere Einkommen, nicht auch durch andere Steuern zu einem angemessenen Beitrage beigezogen würde; eine unverhältniſsmäſsig höhere Besteuerung eines Verschwenders aber, kann in keiner Hinsicht in Betracht kommen.

2) „Der ungeheure Einfluſs, welchen die Verschiebung der Erhebung der Abgabe auf den Zeitpunkt der Konsumtion, dem Verkehr auf die Gleichmäſsigkeit der Vertheilung einräume, die derselbe mit der tiefsten und innigsten Zerrüttung bedrohe, durch jenen, welchen das Maaſs und die Dringlichkeit eines Bedürfnisses, auf die Feststellung der Preise habe, die Abgabe selbst, für den Kontribuenten dadurch drückender mache, „daſs derselbe nicht sowohl von seinem Einkommen, sondern von dem Maaſs, und von der Dringlichkeit seiner Bedürfnisse abhängig gemacht sey, und dadurch, daſs sie demselben, in dem für ihn ungünstigsten Moment abgefordert werde.“ —

Der Zeitpunkt der Fälligkeit und des Einzugs der Steuern ist allerdings in so fern von Wichtigkeit, als nach Maaſsgabe seiner mehr oder weniger angemessenen Bestimmung die Bezahlung für den Kontribuenten erleichtert, oder erschwert werden kann. Dennoch aber scheint es, daſs bei diesem Einwurfe die Wirkung von zwei ganz verschiedenen Ursachen, nämlich: der Einfluſs den die Dringlichkeit eines Bedürfnisses auf dessen Preis übt, mit jenem vermengt ist, welchen die Verschiebung der

Bezahlung der Abgabe auf den Zeitpunkt der Konsumtion äufsern kann. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dafs diese letztere die Steuer um den Betrag der Zinsen für deren Vorschufs erhöht, die sich mit der Anzahl von Stadien vergröfsern, welche ein Bedürfnifsartikel von dem Zeitpunkte seines Eintrittes in den Verkehr, bis zu jenem seines Austrittes aus demselben durchläuft. In so fern jedoch diese Erhöhung objektiv für alle Konsumenten gleich grofs ist, und alle in gleichem Maafse trifft, kann dieselbe die gleichheitliche Vertheilung der Steuer wenigstens nicht in einem solchen Maafse gefährden, und die Preise nicht auf eine solche Höhe steigern, als bei diesem Einwurfe unterstellt ist. Es ist diese Erhöhung, wo eine solche stattfindet, vielmehr jederzeit und lediglich nur, das Ergebnifs der jedesmaligen Konjunkturen, und ein solches der Dringlichkeit eines Bedürfnisses an und für sich selbst, welches auch in dem Fall stattfinden würde, wenn sich keine Steuer an dessen Befriedigung anhinge. Tritt z. B. der Preis des Brodes oder Fleisches aufser Verhältnifs mit den Mitteln der Konsumenten, so ist es nicht der Bruchpfennig, der sich an den täglichen Brodbedarf einer Familie anhängt, oder der ganze Pfennig, der etwa von einem Pfunde Fleisch zu bezahlen ist, und auch nicht der Umstand, dafs ihm derselbe in dem Momente der Konsumtion abgefordert wird, was ihm die Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses vertheuert, oder erschwert, sondern die Höhe des Preises selbst, die eine Folge, der jedesmaligen Konjunktur, und auf welche die Steuer und deren Fälligkeitstermin, ohne Einflufs ist. Es kann diese Höhe des Preises, für den einen Konsumenten fühlbarer, oder drückender, als für andere seyn, und in so fern die Gleichmäfsigkeit in der Vertheilung einer Steuer subjektiv gefährden. Eine solche in dieser Beziehung, kann aber niemals, und bei keiner Steuer erreicht werden. So z. B. trifft von zwei Grundeigenthümern, die wegen eines gleich grofsen Güterbesitzes, mit einer gleich grofsen Grundsteuer belegt sind, diese denjenigen der, um sie bezahlen zu können, seine Produkte in einem ungünstigen Momente, zu niedrigen Preisen verkaufen mufs, härter, als den andern, der höhere Preise abwarten kann, und hierdurch durch

Verkauf seiner Produkte einen höheren Geldwerth realisirt, von welchem die, objektiv gleiche Steuer, einen verhältnifsmäfsig kleineren Theil wegnimmt, und in dieser Hinsicht, rücksichtlich dieser beiden Kontribuenten, die Gleichheitlichkeit verletzt.

Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, dafs bei indirekten Abgaben, insbesondere bei Konsumtionssteuern, das Objekt an welches diese sich anhängen, nur als Vehikel zur Erfassung eines bestimmten Einkommens diene, dessen Vorhandenseyn der Gebrauch oder Verbrauch einer Sache, nicht nur überhaupt anzeigt, sondern auch, dafs der Konsument dasjenige dessen er zur Befriedigung eines Bedürfnisses bedarf, in dem Momente der Befriedigung besitze. *) Es bezahlt derselbe die Abgabe, nicht weil er ein Bedürfnifs hat, sondern weil er die Mittel besitzt, um ein solches befriedigen zu können. Und gerade in dieser Berücksichtigkeit der jedesmaligen Zahlungsfähigkeit, und in der Kleinheit der Beträge, in welchen die Abgabe eingezogen wird, liegt eine der vorzüglichsten Ursachen, nicht nur dafs die Nachtheile dieser Steuern überhaupt geringer sind, als diese gewöhnlich geschildert werden, sondern auch, dafs mittelst derselben, ohne erhebliche Beschwerden, Summen eingezogen werden können, deren Einzug durch direkte Steuern, wenn überhaupt, nicht ohne den härtesten Druck, und nicht ohne die nachtheiligsten Folgen, möglich seyn könnte. **)

*) Say l. c. II, 324.

**) Lotz (Handb. III, 178 ff.) bestreitet die Vortheile die Gr. v. Soden und Andere darin sehen, dafs die Bezahlung der Abgabe an den Moment des Ueberganges eines Gegenstandes zur wirklichen Konsumtion geknüpft ist, aus dem Grunde: „weil das Gefühl der Unannehmlichkeit, das an dem Bezahlen „einer Abgabe hafte, sich nicht dadurch vermindern lasse, „dafs dieselbe während einer längeren Zeit, in der Hand des „Pflichtigen belassen bleibe.“ — Der Vortheil beruht aber nicht sowohl in diesem längeren Belassen der Abgabe, als in dem Anschliefsen ihrer Bezahlung, an die jedesmalige Zahlungsfähigkeit, und in deren Verschmelzen mit dem Preis der Waare. Say (II, 528) äufsert: Les contributions indirectes ont le mérite d'être acquittées plus facilement, et de paraître moins vexatoires. Toute contribution se paye avec

3) „Die grofse Ungleichheit in der Vertheilung der gesammten Steuerlast, von welcher die Konsumtionssteuer den gröfsern Theil auf die ärmeren Klassen wälze, für welche sie zugleich deren Druck durch das Uebergewicht steigere, welches diese Steuern den Reichen über die Armen gebe, und durch das bei Weitem stärkere Gewicht, mit welchem das Bedürfnifs auf diesen letztern dadurch laste, dafs dasselbe, und dessen Dringlichkeit, für sie den Preis ihrer Arbeit eben so sehr heruntersetze, als es den Reichen Gelegenheit gebe, von den Armen, für ihre denselben zu machenden Reichnisse, die höchsten Preise zu erzwingen.“ —

Die Thatsache einer solchen Abhängigkeit der arbeitenden ärmeren Klassen von den reicheren, und dafs diese, unter eintretenden Umständen, für die erstern drückend werden könne, kann zwar nicht in Abrede gestellt werden. Der Grund derselben liegt jedoch nicht in den Konsumtionssteuern, sondern lediglich nur in dem Uebergewichte welches das gröfsere Vermögen und Einkommen an sich, und durch sich, über das kleinere gibt, dessen für die ärmere Klasse nachtheilige Wirkungen, in dem Arbeitsbedürfnisse der reichern, und in den Verhältnissen ein Gegengewicht finden, die sich durch dieses zwischen der Nachfrage nach Ar-

repugnance, — mais en payant un impôt sur les denrées, on croit payer le prix de la denrée qu'on désire beaucoup, quoique ce prix soit independant de l'impôt. L'attrait de la consommation s'étend jusqu' à l'acquittement de la dette, et l'on paye volontiers une valeur, dont le sacrifice est suivi d'une jouissance. M. s. auch Smith IV, 245 Nro. 3; Sismondi l. c. II, 206; Mémoires du Duc de Gaète I, 216 ff. — Wenn, wie Lotz (III, 184 in der Note) anführt: „der Landmann den ungleich drückenderen Zehnten vielleicht williger entrichtet, als die so viel kleinere Fleischaccise,“ so liegt der Grund hiervon nicht in dem Drucke dieser letzteren. Es kann vielmehr der Grund dieser gröfsern Willigkeit nur darin gesucht werden, dafs es für den Zehntpflichtigen eine von seinen Vorwirthen auf ihn vererbte Gewohnheit ist, die zehnte Garbe nicht als sein Eigenthum zu betrachten, und dafs die Zehntleistung selbst ihm keine weitere Belästigung verursacht, die bei Bezahlung der Accise nicht ganz zu vermeiden ist.

Arbeit und dem Angebote von solcher, bilden. Ueberhaupt würde der Druck dieses Uebergewichtes, nur in dem Fall durch die Konsumtionssteuern gesteigert werden können, wenn diese auf eine solche Höhe gesteigert würden, welche deren Abwälzung auf die Reichen, nicht verstatten, oder erschweren könnte. Denn auf diese fallen dieselben, wenn auch nicht unbedingt, dennoch in den meisten Fällen zurück; *) und aufser der Schonung, welche den ärmeren Klassen hierdurch zu Theil wird, finden sie eine solche ihrer Erwerbsverhältnisse, in der Kleinheit der Beträge in welchen diese Steuern von denselben eingezogen werden, welche deren möglichen nachtheiligen Einflufs auf die Preise ihrer Bedürfnisse neutralisirt. **)

Aus dem quantitativ gröfsern Beitrage, welchen die mittleren und untern Klassen zu dem Gesammtbetrage der Konsumtionssteuern leisten, und dafs dieser gröfser als jener der reichen ist; und daraus, dafs die individuelle Beitragsquote des Aermeren jener des Reicheren nicht blofs gleich ist, sondern für manche Objekte diese selbst übersteigen kann, folgt weder der Beweis, dafs die Steuerlast überhaupt ungleichmäfsig vertheilt sey, noch ein solcher einer Ueberlastung der untern Klassen. Es ist dieser gröfsere Beitrag das natürliche Ergebnifs der Thatsache, dafs sowohl die Quantität als der Geldwerth des Güterverbrauches der ersteren Klassen, beides bei den reicheren bei Weitem übersteigt. Aufserdem, so wie überhaupt aber, beruht die Gleichmäfsigkeit in der Vertheilung (wie bereits erwähnt), nicht sowohl darin, dafs jedes Individuum, zu einer jeden Art von Steuern, und zu einer jeden Steuer einen verhältnifsmäfsig gleich grofsen Beitrag leiste, sondern vielmehr darin, dafs der Gesammtbetrag der Steuern eines Jeden, mit dem Gesammtbetrage seines Ein-

*) M. s. Smith IV, 336 bis 341 u. 367; Büsch l. c. I, 429, §. 68; v. Jakob §. 702. 703. Der Erstere findet gerade hierin, und weil diese Steuern zuletzt immer auf die höheren und wohlhabenderen Stände zurückfallen, einen Grund, wefshalb dieselben, wenn sie ihren Vortheil verstünden, sich der Einführung solcher Abgaben widersetzen sollten.

**) M. s. Necker de l'administration etc. I, 130; Mémoires du Duc de Gaète I, 214.

kommens proportionirt sey, und daſs der erstere das letztere, in dem nämlichen und gleichen Verhältnisse wie das Einkommen aller übrigen Klassen erfasse. *) Es versteuert der Besitzer eines Einkommens von tausend Gulden den Laib Brod, das Pfund Fleisch, die Maaſs Bier etc. zwar nach dem nämlichen Tarifsatze, wie der Taglöhner, dessen Einkommen vielleicht nur den dreiſsigsten Theil von jenem des ersteren beträgt. Theils aber ist die Konsumtion dieser Artikel in dem Hause des erstern gröſser; theils gibt sich dieser und versteuert Genüsse und Güter, die ersterer nicht kennt, und nicht besitzt, durch deren Versteuerung aber dessen Einkommen eben so vollständig als jenes des Aermeren zur Deckung des öffentlichen Aufwandes beigezogen wird.

4) „Daſs sie wegen des Einflusses welchen der Hebungstermin, dem Bedürfnisse, auf die Festsetzung der Preise; dem Verkehre, auf die Gleichmäſsigkeit der Vertheilung einräume, — nicht bloſs den gröſsern Aufschwung der Betriebsamkeit hemme, sondern selbst deren regelmäſsigen Fortgang bedrohe, und daſs sie in vielen Fällen die Bedingungen aller Betriebsamkeit, vorzüglich in den ärmeren Klassen, vernichte.“ **)

*) Say l. c. II, 309, 326, 331. v. Jakob §. 1135.

**) Oder wie Lotz (Handb. III, 185) diesen Einwurf ausführlicher artikulirt: „Wenn die direkte Erhebung der öffentli-„chen Abgaben, — nur dahin wirkt, daſs der Abgabenpflich-„tige hier einen Theil der Ueberschüsse des Ertrages sei-„ner Betriebsamkeit — zur öffentlichen Konsumtion hinzu-„geben genöthigt ist, so nöthigt ihn dieses am Ende zu nichts „weiter, als zu Unterlassung dieser oder jener Erweiterung „welche er — seiner Betriebsamkeit zu geben, etwa geneigt „seyn mag, stört also nur den Aufschwung seiner Betriebsam-„keit, läſst aber dabei ihren regelmäſsigen Fortgang — unbe-„rührt. Aber nicht bloſs nur dazu, sondern zu noch bei Wei-„tem bedeutenderen Aufopferungen und Einschränkungen „nöthigt die Konsumtionsabgabe den Abgabepflichtigen. Diese „bedroht in den meisten Fällen nicht bloſs nur den regel-„mäſsigen Gang der Betriebsamkeit, sondern sie vernich-„tet in manchen Fällen, oft die Bedingungen aller Betrieb-„samkeit, vorzüglich in den ärmeren und niedern Volks-„klassen. Sie zwingt diese nicht bloſs zu Einschränkungen „in dem Maaſse ihrer Bedürfnisse, sondern sehr oft auch „zu einer gänzlichen Entbehrung manches dringend nothwen-

Es widerspricht jedoch dieser, auf unhaltbare Voraussetzungen gestützten Ansicht die Erfahrung, und der blühende Zustand der sich fortschreitend erweiternden Betriebsamkeit in solchen Staaten, in welchen der indirekten Besteuerung überhaupt, insbesondere aber den Konsumtionssteuern, die gröfste Ausdehnung gegeben ist. Und in der That möchte auch in der Natur dieser Steuern an sich kein Grund zu finden seyn, wegen welches dieselben mehr als eine direkte Besteuerung eine blühende Entfaltung der Industrie und der Betriebsamkeit hemmen sollten, was jederzeit nur die Folge einer Ueberspannnng der erstern seyn könnte, die aber auch bei der letzteren, den gleichen nachtheiligen Erfolg haben würde.

Es gibt zwar, — was zur Stütze dieser Ansicht geltend gemacht wird, — keine absolute Sicherheit dafür, dafs dergleichen Konsumtionssteuern, nicht in einzelnen Fällen, das rohe Einkommen erfassen, und den Pflichtigen, nicht nur die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, sondern überhaupt die Bedingungen ihres Erwerbes erschweren können. Es ist dieses allerdings eine Unvollkommenheit, jedoch keine welche ausschliefslich nur diesen Steuern eigenthümlich ist, indem die gleiche Möglichkeit auch bei der direkten Besteuerungsmethode stattfindet, bei welcher die Wirkungen eines solchen Angriffes selbst verderblicher werden können. Bei der einen wie bei der andern dieser Methoden, müssen die Forderungen an die Finanzverwaltung, — beziehungsweise an die Wissenschaft — sich darauf beschränken, dafs die Gröfse der Abgabe innerhalb solcher Schran-

„digen Artikels. Um die Mahl- oder Schlachtsteuer zu bezahlen, mufs oft der wenig bemittelte Landmann seine abgerissenen Schuhe eine Zeitlang unbesohlt lassen, oder vielleicht gar mit den Seinigen barfufs gehen. — Mancher arme Handwerksmann kann sich blofs um defswillen die zu seinem Gewerbe nothwendigen Werkzeuge nicht anschaffen, weil die durch die Auflage auf Brod, Salz, Bier u. s. w. erhöhten Preise dieser Bedürfnisse ihm es unmöglich machen, so viel zu erübrigen, als jene Werkzeuge kosten. Selbst zum Beile und zur Säge, kann um jener hohen Preise willen, oft der Holzhauer nicht gelangen.“ — Der Verfasser vermag nicht zu errathen, in welchem Lande die Farben zu diesem allerdings düstern Gemählde entlehnt sind.

ken gehalten, und deren Veranlagung auf eine solche Art bewirkt werde, die, in so weit dieses überhaupt thunlich ist, dafür Gewifsheit gibt, dafs dieselben, in der Regel, oder in den meisten Fällen, nur aus dem reinen Einkommen bezahlt werden können, überhaupt mit schonender Beachtung aller Verhältnisse, die in Betreff der Erzeugung und Vertheilung des Einkommens, der Erwerbs- und Konsumtionsverhältnisse in einem gegebenen Lande stattfinden. *)

Lotz (Handb. III, 193) bezeichnet als Ursache, dafs die so aufserordentlich hohen Konsumtionssteuern in dem brittischen Reiche dort keine so nachtheiligen Wirkungen äufsern, den Umstand, „dafs dieselben sich nur auf eine geringe Anzahl von Gegenständen erstrecken, und dafs sie nicht die ersten Lebensbedürfnisse des gemeinen Mannes, Brod und Fleisch, treffen.“ — Diese Ansicht ist jedoch nicht ganz richtig. Der Accisetarif enthält 24 Hauptrubriken, wovon aber mehrere eine Anzahl besonderer Artikel enthalten, wodurch deren Anzahl sich auf 41 vermehrt. Unter diesen sind 22 verschiedene Konsumtionsgegenstände enthalten, die aufserdem mit hohen Eingangszöllen belegt sind. Zwar ist die Konsumtion von Fleisch, mit keiner, dagegen jene von Bier und geistigen Getränken, mit hohen Abgaben belegt. (Smith rechnet die erstere zu den Luxusartikeln der untern Klassen in England, die letzteren dagegen, zu den nothwendigen Bedürfnissen.) Auch haftet keine Abgabe auf der Brodkonsumtion. Dagegen ist diese aber, durch die Wirkungen und Folgen der Gesetzgebung in Betreff der Einfuhr von fremdem Getreide, auf einen Grad vertheuert, der die Wirkungen der höchsten Mahlsteuer in irgend einem andern Staate, nicht übersteigt, und dieses so wesentliche Bedürfnifs der untern Klassen aufser allem Verhältnisse belastet; so dafs in Absicht auf Erleichterung oder Erschwerung der Subsistenz, die Ver-

*) Den Beweis wie Konsumtionsteuern auf eine diesen Forderungen gemäfse Art eingerichtet werden können, hat v. Jakob geführt (§. 692 ff. u. §. 1104).

hältnisse der untern Klassen in England ungünstiger als in irgend einem andern Staate gestaltet sind. Die Konsumtionssteuern in dem brittischen Reiche betragen, bei einer Bevölkerung von ungefähr 22 Millionen Individuen, 31 Mill. Pfd. Strl. (ungefähr 356 Mill. Gulden) zu welchen Ireland, mit beiläufig 7 Mill. Individuen, einen verhältnifsmäfsig nur kleinen Theil beiträgt. In Frankreich betragen dieselben bei einer Bevölkerung von 32 Mill. Individuen, 257 Mill. Gulden; in den preufsischen Staaten, bei 12½ Mill. Einwohnern, 22,410,000 Rthlr. In allen diesen Staaten hat die Gewerbsthätigkeit, überhaupt jede Art von Betriebsamkeit, eine zum Theil staunenswerthe Ausdehnung gewonnen, und ist in einer stets fortschreitenden gröfsern Entwickelung begriffen. Es zeigen andere Länder, bei zum Theil hohen Konsumtionssteuern, das gleiche Ergebnifs, welches die Unstatthaftigkeit der Ansicht von dem unbedingt nachtheiligen Einflusse dieser Steuern auf den Fortgang, und auf den höheren Aufschwung der Betriebsamkeit, und dafs sie diesen nothwendig hemmen, aufser Zweifel setzen mufs. Unter den Ursachen, die auf dieses Ergebnifs von Einflufs sind, dürfte die Gröfse des Verbrauches von Erzeugnissen der Industrie, der in dem Inlande selbst stattfindet, und mit der wachsenden Bevölkerung Anlafs zu stets sich vergröfsender Thätigkeit und neuer Erzeugung, diese aber ein solcher zu neuem und gröfserm Erwerb wird, mit dessen wachsender Gröfse diefs Beitragsverhältnifs in sich kleiner wird, als eine der vorzüglichsten zu erachten seyn. M. s. über den industriellen Zustand dieser Länder Chaptal de l'Industrie française. 2 Theile, Paris 1819. Moreau de Jonnés, le Commerce au 19e siècle. 2 Theile, Paris 1825 (über England und Frankreich). Statistical Illustrations etc., London 1825. Die Reden von Huskisson im Unterhause im Jahr 1825. 1826. Ch. Dupin forces productives et commerciales de la France. 2 Bd. Paris 1827. — v. Zedlitz, die Staatskräfte der preufsischen Monarchie 1. Bd. 1828.

§. 61.

Unter den übrigen Gründen gegen diese Besteuerungsmethode wird ein vorzügliches Gewicht auf die nachstehenden gelegt, nämlich: a) auf die grofse Komplikation von Normen und Formen, welche ihre Erhebung und Verwaltung erfordert, und auf die Gröfse des Aufwandes für beides; b) auf die angebliche Unthunlichkeit einer auch nur einigermaafsen annähernden Vorherberechnung ihres Ertrages, und auf die Unsicherheit die hierdurch in dem Staatshaushalt entstehe; c) endlich auf den nachtheiligen Einflufs welchen dieselbe auf die Moralität habe.

Es kann die Thatsache, dafs die Erhebung dieser Steuern einen gröfsern Aufwand als irgend ein anderer Zweig des öffentlichen Einkommens erfordere, zwar nicht in Abrede gestellt werden. Dennoch aber könnte der Einwurf, der durch dieselbe begründet wird, nur in dem Fall von entscheidendem Gewichte seyn, wenn zugleich erwiesen wäre, dafs das Uebermaafs dieses Aufwandes in einzelnen Staaten, auf welches (oft ohne nähere Prüfung) hingewiesen wird, der Natur dieser Steuern inhärent sey, und dafs dieser Aufwand nicht auf ein angemessenes Verhältnifs zurückgebracht werden könne. Es ist jedoch keines von beiden der Fall, das Mehr oder Weniger vielmehr theils von der Natur der gewählten Steuern, und der Objekte auf welche sie treffen, theils von der mehr oder weniger zweckmäfsigen Kombination der organischen Einrichtungen, und der Formen abhängig, welche für die Erhebung und Verwaltung gewählt sind. Aufserdem und zugleich steigt und fällt das Gröfsenverhältnifs dieses Aufwandes, theils mit jener des Ertrages dieser Abgaben, theils und vorzüglich mit der Gunst oder Ungunst der örtlichen Verhältnisse (wie z. B. bei den Zöllen), der gröfsern oder geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung (bei den Konsumtionssteuern), nach Maafsgabe von welchen, zugleich die Gröfse der individuellen Beitragsquote zu diesem Aufwande sich modificirt. Eine solche Vereinfachung der Normen und Formen, und ein so niedriges Procentverhältnifs des Erhebungsaufwandes, wie bei der Mehrzahl der direkten Steuern, kann bei den indirekten Abgaben zwar nie-

mals erreichbar seyn. Es bleibt jedoch die Frage, ob der Mehraufwand, welchen diese letztern verursachen, abgesehen davon, daſs derselbe sich allgemeiner vertheilt, nicht durch den Aufwand und durch die Opfer aufgewogen wird, welchen die Zwangsbeitreibungen der direkten Steuern, und in so fern Ausfälle in diesen, von den wohlhabenderen, oder pünktlicheren Kontribuenten übertragen werden müssen, diesen verursachen.

Die angebliche Unthunlichkeit einer Vorherberechnung des Ertrages der indirekten, insbesondere der Konsumtionssteuern, erscheint bei der konstanten Erfahrung des Gegentheils in Staaten, in welchen den statistischen Büreau's und den Buchhaltereien die Vorherberechnung für diese Steuern gegeben ist, als durchaus unbegründet. Es kann die Berechnung dieses Ertrages, durch Benutzung der Erfahrung und der wirklichen Ergebnisse in vorhergegangenen Jahren, der Wirklichkeit selbst in einem solchen Grade nahe gebracht werden, der nicht bei allen direkten Steuern thunlich ist. *)

Gewichtiger ist allerdings der Einwurf gegen die Statthaftigkeit dieser Besteuerungsmethode, der aus ihrem nachtheiligen Einflusse auf die Moralität abgeleitet wird, indem selbst solche Individuen, die in einer jeden Beziehung mit höchster Gewissenhaftigkeit handeln, dem Reize zu Defraudationen nicht immer widerstehen. Doch weit entfernt, daſs dieses Uebel in der Natur dieser Steuern wurzelte, ist dasselbe lediglich das Ergebniſs ihrer zu hohen Spannung, mit welcher dieser Anreiz zur Umgehung der Steuerzahlung sich in eben dem Maaſse vergröſsert, als derselbe sich bei einer Ermäſsigung der Steuern auf eine solche Gröſse, bei welcher der durch Defraudationen zu hoffende Gewinn mit der mit solchen verbundenen möglichen Gefahr nicht mehr im Verhältnisse steht, und in dem Maaſse dieses Miſsverhältnisses sich vermindert. Es beweist übrigens die Finanz-

*) Als Beweis verweist der Verfasser auf die vergleichenden Abschlüsse der Finanzrechnungen in England, Frankreich, in den teutschen Repräsentativstaaten, überhaupt aller Staaten, von welchen dergleichen vorliegen, aus welchen sich ergibt, daſs zwischen diesen Vorherberechnungen und den wirklichen Ergebnissen jederzeit nur unerhebliche Differenzen stattfinden.

geschichte mancher Staaten, daſs der Reiz und das unmoralische Bestreben der Pflichtigen, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen, nicht ausschlieſslich und allein bei diesen Steuern stattfindet. Unrichtige Angaben des Ertrages und überspannte Berechnungen des Kulturaufwandes bei der Grundsteuer; absichtlich falsche Angaben und Abschätzungen bei der Gewerbs- und bei einer allgemeinen Einkommenssteuer; Verheimlichung von Kapitalien bei der Besteuerung der Zinsrente, sind nur anders modificirte, und auf eine andere Art bewirkte Defraudationen. Der Unterschied liegt lediglich darin, in der gröſseren oder geringeren Schwierigkeit ihrer Entdeckung, und daſs bei der gröſsern Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche die indirekte Besteuerung erfaſst, die Gelegenheit häufiger, und vielleicht auch der Reiz zu solchen der Konsumtionssteuern, gröſser ist.

Ueberhaupt dürfte eine unbefangene Erwägung der gerügten Nachtheile, mit den Vortheilen dieser Besteuerungsmethode ergeben, daſs die ersteren nicht sowohl in der Natur der Konsumtionssteuern wurzeln, sondern vielmehr eine Folge des Uebermaaſses in der Gröſse der Steuersätze sind, und eine solche einer vernachlässigten Schonung von Verhältnissen, die eine solche erfordern, endlich, und zum Theil eine solche, einer unzweckmäſsigen Kombination der Maaſsregeln für ihren Einzug, und für ihre Verwaltung. Selbst im Fall aber nicht alle Nachtheile beseitigt werden könnten, würde dennoch — abgesehen von ihrer Unentbehrlichkeit *) — die Frage bleiben: in wie fern diese nicht durch nachstehende Vorzüge aufgewogen werden, nämlich: daſs die gröſsere Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche sie erfassen, bei gleicher objektiver Sicherheit, eine vollständigere Anziehung aller Arten von Einkommen möglich macht; sodann, daſs deren Ertrag sich bei unveränderten Steuersätzen, und deſshalb ohne gröſsere Belästigung der Pflichti-

*) Eine interessante Abhandlung über die Frage: Kann der Staatshaushalt des teutschen Bundes, der Besteuerung einheimischer Waaren entbehren? von C. Murhard, in den allgem. polit. Annalen von 1821, S. 214 ff. — und lesenswerthe Bemerkungen über die berührte Frage, in der neuen Monatsschrift. Decemberheft 1827.

gen, mit der Vergröfserung ihrer Anzahl, und lediglich als Folge dieser, sich ebenfalls vergröfsert. *)

Bei der Auswahl der Beispiele zum Beweis der übermäfsigen Gröfse des Aufwandes, welchen die indirekten Steuern verursachen, ist nicht immer mit der erforderlichen kritischen Umsicht zu Werk gegangen worden. So z. B. hat Krönke (über die Grundsätze etc. S. 211) ohne weitere Prüfung einer im J. 1816 in Paris erschienene Parteischrift nachgeschrieben, dafs von 250,443,000 Frcs., oder nach Abzug des Aufwandes für den Ankauf von Tabak von 196,776,000 Frcs., welche die Tabaksregie in Frankreich in den Jahren 1811 — 1814 eingetragen habe, nur 45,802,000 Frcs., in die Staatskasse geflossen seyen, der Verwaltungsaufwand mithin eine Summe von 150,974,000 Frcs., oder nahe an 77 pCt. betragen habe. — Die Uebersichten von dem Finanzhaushalte, die jährlich bekannt gemacht worden sind, hätten ihn jedoch überzeugen können, dafs unter dem angeblichen Verwaltungsaufwande 100 Mill. Frcs. für den Ankauf von Fabrikgebäuden und der Tabaksvorräthe der Fabrikanten bei Wiedereinführung der Regie enthalten sind, die zu dem Fondskapital gehörig, nicht unter dem Verwaltungsaufwande begriffen werden können, der hierdurch auf nicht ganz 51 Millionen für

*) Und selbst in gröfserm Maafse, als die Bevölkerung selbst. Die letztere hat sich z. B. in dem brittischen Reiche, von 1802 bis 1826 einschl. um ungefähr 58 pCt., das Total der Konsumtionssteuern hingegen um 55 $^3/_{10}$ pCt.; — in Grofsbritannien allein, die erstere sich um 58 $^1/_4$; das letztere, um 62 pCt. vergröfsert; — in Frankreich, in dem kurzen Zeitraume von 1822 bis 1828, die erstere, um 4 $^6/_{10}$; der Ertrag der Douanen, einschliefslich der Salzsteuer, jener der Contrib. indir., um 10 $^1/_9$, und einschliefslich des Enregistrements und Stempels, um 10 $^7/_{20}$ pCt. vermehrt. — Ueber England, die statistical Illustrat. S. 1., und die Finance Accounts; über die Volksmenge in Frankreich, das Annuaire du bureau d. longitud. von 1827; über die Revenüen, das Tableau in dem Moniteur v. 1827, Nro. 215, und für 1828, die Présentation des Comptes.

den angegehenen Zeitraume heruntersinkt. Und auch in dieser Summe ist der über 5 Millionen jährlich betragende Fabrikationsaufwand begriffen, den auch jeder Privatunternehmer, wenn gleich vielleicht in einer etwas geminderten Gröſse, hätte machen müssen. Eben so hat ihn sein Gewährsmann auch in Betreff der Gröſse des Ertrages, der in den Staatssatz geflossen ist, irre geführt. Dieser hat nämlich nicht 48⅘ Mill. Frcs. betragen, sondern in dem halben Jahr v. 1811, nicht ganz 15 Mill.; im J. 1812, 42,310,185 Frcs. im J. 1813, 18,830,972 Frcs., mithin in diesen 2½ Jahren, 76 Mill. Frcs. M. s. die Mémoires du Duc de Gaète I, 249 und 307 ff. Der Deputirte v. Türkheim, welcher übrigens alle Nachtheile der Regie herausgehoben, hat diesen Aufwand bei einem Bruttoeinkommen von 76 Mill. Frcs., doch nur zu 18 Mill. Frcs. berechnet. (M. s. d. Moniteur v. 1824 Nr. 134 und 135.) In dem Budget für das J. 1828, ist derselbe bei einer Bruttoeinnahme von 67,050,000 Frcs., einschlieſslich der Fabrikationskosten zu 8,715,000 Frcs., oder 13 pCt. berechnet. (Présentation des Comptes, S. 277 u. 299.) — Eben so unrichtig ist der Ertrag der Droits réunis im J. 1808, zu nur 35,622,968 Frcs. angegeben, von welchen der Erhebungs- und Verwaltungsaufwand, 48 pCt. weggenommen haben soll. Diese Gefälle haben aber in dem erwähnten Jahre 82,772,692 Frcs. in die Staatskasse geliefert. M. s. die ebenerwähnten Mémoires, S. 306. In denselben ist die Gröſse des Aufwandes zwar nicht angegeben. Für das J. 1828 ist derselbe zu 16½ pCt. berechnet (Présentation etc.), und es möchte zu bezweifeln seyn, daſs der erstere gröſser gewesen sey.

Nachstehende Uebersicht von der Gröſse des Erhebungsaufwandes in dem brittischen Reiche, zeigt jene des Einflusses, welchen die Gunst oder Ungunst der Lokalverhältnisse, in Verbindung mit der gröſsern oder geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung, auf dieselbe äuſsert; zugleich liefert dieselbe den Beweis der Möglichkeit seiner groſsen Ermäſsigung. Es hat nämlich in dem Jahr 1825/26 betragen:

	Der Brutto-ertrag. Pfd. Sterl.	der Erhebgs-aufwand pCt.	v. d. Ertragsein-kommen auf den Kopf.
1) Die Zollgefälle:			
a) in den 3 Reichen, . .	20,367,652	7 2/5	18 Schillinge
b) in Grofsbritannien allein,	18,226,718	etw. üb. 6 2/5	24 —
c) in Ireland allein, . .	2,140,935	17	5 5/7 —
2) die Excise			
a) in den 3 Reichen, . .	26,089,410	4 4/5	25 1/7 —
b) in Grofsbritannien allein,	24,188,397	4 1/4	nicht ganz 32 Sch.
c) in Ireland allein, . .	1,901,010	11 9/10	5 1/10 Schill.
3) die Stempelgefälle			
a) in den 3 Reichen, . .	7,881,150	2 2/5	7 —
b) in Grofsbritannien allein,	7,391,527	2 1/30	9 2/5 —
c) in Ireland allein, . .	489,622	7 3/8	1 2/7 —
4) diese drei Abgaben zusammen			
a) in den 3 Reichen, . .	54,338,212	5 17/40	48 1/5 —
b) in Grofsbritannien allein,	49,806,643	4 13/20	65 1/5 —
c) in Ireland allein, . .	4,531,568	13 9/10	10 1/7 —

Das nämliche Ergebnifs zeigt sich in Frankreich. Nach Maafsgabe der Resultate der Abschlüsse für das J. 1822, hat der Erhebungsaufwand der *Contributions indirectes*, in dem ganzen Königreiche, 16 46/100 pCt. betragen. In den sieben Departements, die den geringsten Beitrag zu diesen Abgaben geleistet haben, war derselbe jedoch auf 37 pCt.; in dem Lozerre Depart. bis auf 44 pCt. gestiegen; in den auf diese folgenden 14 Departements, hat derselbe 26 pCt.; in den 12 Departements dagegen, in welchen diese Abgaben den höchsten Ertrag gewähren, nur 12 pCt.; in dem Norddepartement, nur 7 pCt.; in jenem der untern Seine, nur 6 pCt. betragen. (M. s. Moniteur v. 1822. Nr. 217.) Es wäre zu wünschen, dafs ähnliche Uebersichten von einer gröfsern Anzahl von Staaten vorliegen möchten.

§. 62.

Sämmtliche indirekte Abgaben lassen sich unter zwei Hauptkategorien von solchen zusammenfassen, nämlich:

1) in solche, die für die Benutzung und den Genufs allgemeiner, oder besonderer öffentlicher Anstalten, oder aus Anlafs von beidem entrichtet werden; sodann

2) in solche, welche auf Gegenständen haften, die zu einem wirklichen Verbrauch bestimmt sind, und zwar zu einer unmittelbaren Verzehrung — Konsumtionssteuern

in der engeren Bedeutung des Wortes, — oder für andere Zwecke, bei welchen jedoch der Verbrauch das Objekt vernichtet. Beide Arten sind dadurch wesentlich von einander verschieden, daſs diese letzteren (in der Regel) den Vermögensstamm nicht berühren, sondern jederzeit nur auf ein bestimmtes Einkommen treffen, welches der Verbrauch oder die Konsumtion anzeigt; die erstern hingegen zunächst das Vermögen oder dessen Kapitalwerth erfassen, und diesen vermindern,*) sodann auch dadurch, daſs Konsumtionssteuern sich an den Uebergang der Güter aus der Hand des Producenten in jene des Konsumenten anhängen, und mehrere Stadien bis zur Erfassung des Individuums durchlaufen, auf welchem dieselben haften bleiben, die in die erste Kategorie gehörenden Abgaben hingegen, das Individuum, auf welches sie nach der Absicht des Gesetzes treffen sollen, sogleich unmittelbar erfassen, und (in der Regel) auf demselben haften bleiben. Ueberhaupt unterscheiden sich dieselben von direkten Steuern nur durch die Objekte, auf welche sie treffen, und durch den Moment ihrer Fälligkeit, der nicht, wie bei diesen, an festbestimmte Termine, mit einer in gleicher Art bestimmten Quote für jeden, gebunden ist, sondern von bestimmten Ereignissen oder Handlungen abhängt, nach Maaſsgabe deren Verschiedenheit sich die jedesmalige Gröſse der Abgabe regelt; sodann auch dadurch, daſs in denselben eine Vergütung für den Genuſs von besonderen Vortheilen oder Diensten verschmolzen ist, wodurch sie bis auf einen Grad den Charakter einer Steuer verlieren.

Im Allgemeinen trifft diese erste Kategorie von Steuern der Vorwurf, daſs sie, mit Ausnahme jener von der materiellen Benutzung bestimmter öffentlicher Anstalten, auf das Vermögenskapital treffen, und hierdurch der Vergröſserung des individuellen und allgemeinen Reichthums entgegenwirken; sodann jener, daſs mehrere derselben die Disposition über das Eigenthum beschränken und erschweren; endlich auch der Tadel, daſs denselben kein haltbares Princip zum

*) Deſshalb möchte die Ansicht von v. Jakob §. 691, daſs sie nach denselben Principien wie diejenigen, die im Allgemeinen unter dem Namen von Konsumtionssteuern begriffen werden, zu beurtheilen seyen, nicht als richtig betrachtet werden können.

Grunde liegt, sowohl die Auswahl der Objekte auf welche, als die Gröfse der Steuer welche auf diese trifft, durchaus willkürlich ist, ohne andere Schranken für diese letztere, als welche die Beachtung ihrer Wirkungen andeuten. — Sie finden entgegengesetzt ihre Rechtfertigung in der Rechtlichkeit und Rechtmäfsigkeit der Forderung, dafs ein Jeder in dem Maafse, als er die für den möglichen Gebrauch aller angeordneten öffentlichen Anstalten für seine individuellen Zwecke benutzt, oder dieselben ihm besondere Vortheile gewähren, auch speciell zu dem Aufwande beitrage, welchen deren Begründung und Unterhaltung verursacht. Zugleich empfehlen sich mehrere dieser Abgaben, durch die Leichtigkeit, mit welcher mittelst derselben, und vorzugsweise vor manchen andern, ein grofser Theil des öffentlichen Aufwandes gedeckt werden kann, weil ihr Einzug (wenigstens jener von mehreren derselben) in einem Momente stattfindet, in welchem der Kontribuent die zu ihrer Bezahlung nöthigen Mittel bereit hat, oder sich ohne grofse Beschwerde verschaffen kann, und durch welche zugleich die Nachtheile, die durch den Angriff des Stammvermögens erwachsen können, bis auf einen gewissen Grad gemildert werden. *)

§. 63.

Sämmtliche in diese erste Kategorie gehörige Abgaben können objektiv in nachstehende Hauptgattungen gesondert werden, nämlich:

a) Solche, die aus Anlafs und bei der Vornahme bestimmter Handlungen, die sich theils auf Vermögens- oder auch auf blofs persönliche Verhältnisse beziehen, entrichtet werden müssen; — Registrirungsgebühren, Eintragungsgebühren bei der Konstituirung oder Löschung von Hypotheken, Stempel- und Taxgefälle, u. dgl. —

b) Sporteln; sowohl bei gerichtlichen, als aufsergerichtlichen Handlungen, und dergl. in blofsen Administrativangelegenheiten;

c) sodann solche Abgaben, die sich an die materielle Be-

*) Büsch. I, 407, §. 62; Monthion, S, 169.; Sismondi, II, 304.; Say, II, 310. ff. Derselbe äufsert nicht ohne Grund: (S. 312.) en cette matière, on n'a que le choix des inconveniens.

nutzung bestimmter öffentlicher Anstalten anhängen; — Chaussee-, Brücken-, Schleufsengelder; Tonnengeld für die Befahrung von künstlichen Wasserstrafsen; die Postgefälle, in so weit sie die blofse Vergütung des Aufwandes für die Anstalt übersteigen, u. dergl.

d) endlich solche Taxen, dis sich an die Autorisation der Gelegenheit zur Befriedigung blofser Vergnügen, oder an deren Genufs selbst, anhängen; — z. B. Koncessionsgebühren für die Errichtung von Hazardspielen, Abgaben von Spielbanken, von Loterien, u. dergl.

Die beiden ersteren Gattungen dieser Steuern sind in so fern gleicher Natur, oder fallen darin zusammen, dafs beide sich an einzelne, gesetzlich bestimmte Handlungen anhängen, nach Maafsgabe deren Verschiedenheit, oder auch jener der persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen; die letzteren, nämlich die Sporteln, mit oder ohne Rücksicht auf den Werth des Objektes, die Steuersätze normirt sind. Jedoch findet zwischen beiden die Verschiedenheit statt, dafs bei Sporteln, insbesondere bei gerichtlichen, der Anlafs zu ihrer Bezahlung jedesmal nur in solchen Fällen eintritt, in welchen die Staatsangehörigen den besondern Rechtsschutz des Staates, und die besondere Thätigkeit seiner Organe, für die Behauptung oder Erstrebung eines besondern Interesses in Anspruch nehmen, und dafs die Abgabe sich nur an solche Handlungen anhängt, die für diesen Zweck nothwendig sind; Registrirungs-, Tax- und Stempelgefälle hingegen beinahe alle Handlungen und Verhältnisse im bürgerlichen und Privatleben erfassen, ohne dafs die Registrirung etc. weder an sich nothwendig ist, noch zur gröfseren, innern Validirung einer besteuerten Handlung beiträgt. Und auch in der Hinsicht sind beide Arten von Abgaben verschieden, dafs bei Registrirungs-, Tax- und Stempelgefällen lediglich nur ein financielles Interesse des Staates obwaltet; bei Sporteln hingegen, und auch bei solchen Abgaben, die für die materielle Benützung öffentlicher Anstalten entrichtet werden müssen, die Abgabe mehr die Natur einer Vergütung für empfangene Dienstleistung annimmt, welcher der Kontribuent sich auch in dem Fall nicht hätte entziehen können, wenn nicht der Staat, sondern Privaten ihm die gleichen Dienste geleistet hätten.

Alle diese Abgaben treffen, wie bereits erwähnt ist, auf das Vermögenskapital, nur daſs sie, nach Verschiedenheit der Fälle und des Anlasses zu ihrer Bezahlung, dieses auch verschieden (bei verschiedenen Individuen) erfassen. Diejenigen dieser Abgaben nämlich, welche sich an den Uebergang eines Vermögens von Verstorbenen an Lebende anhängen, bleiben jederzeit auf demjenigen, der sie unmittelbar bezahlt, haften, wogegen solche bei Güterkäufen, in der Regel, von dem Verkäufer getragen werden müssen, der nach Maaſsgabe der gröſsern oder kleinern Dringlichkeit der Umstände, die ihn zum Verkauf nöthigen, mehr oder weniger von dem Käufer abhängig wird, der die Abgabe von sich abweist.

Das Nämliche findet auch in Betreff des Verkaufes alter Häuser statt, nicht aber bei einem solchen von neuen Häusern, deren Erbauung als Gegenstand von Spekulation nur in so fern unternommen wird, als das Unternehmen einen vollständigen Ersatz für allen und jeden Aufwand hoffen läſst. Aus dem nämlichen Grunde bleiben sie bei Gelddarlehnen ganz auf denjenigen haften, welche dergleichen suchen, wogegen die Registrirungs- und Stempelgefälle in Rechtsangelegenheiten auf die beiden streitenden Theile fallen, in so fern nicht der Richter ihre Tragung dem einen von beiden allein zuweist. *) In allen

*) Smith IV, 318. ff. Say l. c. II, 310. — „tout impôt nuit à la reproduction, en nuisant à l'accumulation des capitaux. Toutefois l'impôt nuit plus directement encore aux capitaux, lorsque pour le payer, le contribuable doit nécessairement détourner une partie de ceux, qui sont déjà voués à la production. Tel est un impôt sur les successions. — Un héritier qui entre en possession d'un héritage de 100,000 Fr., s'il est obligé de payer au fisc, 5 pCt., ne les prendra pas sur son revenu ordinaire, qui est déjà grevé de l'impôt ordinaire, mais bien sur l'héritage, qui sera reduit pour lui à 95,000 Fr. Or la fortune du défunt était placée pour 100,000 Fr., et la même fortune, ne l'était pas son successeur que pour 95,000 Fr., le capital de la nation est diminue de 5000 Fr. perçus par le fisc. Il en est de même, de tous les droits de mutation, — (qui) outre l'inconvenient d'être assis sur les capitaux, ont encore l'inconvenient, de mettre un obstacle à la circulation des propriétés. — Les impôts sur les procédures, et en général tous les frais qu'on paye aux gens

diesen Fällen vermindert die Abgabe den Kapitalwerth des Eigenthums. Sie bewirkt dieses zugleich in einem ungleichen Verhältnisse, in so fern nämlich, als dieselbe sich an jede Besitzveränderung, an jede Handlung derselben Art anhängt, die in einem gegebenen Zeitraume, bei einem Gute z. B. öfter als bei einem andern von gleichem Werthe eintreten kann, wodurch sie von diesem Werthe des einen einen gröſsern Theil, als von jenem des andern wegnimmt; und auch in der Hinsicht, daſs dieselbe sich nicht immer nach dessen Gröſse proportionirt, sondern mit deren Steigen, sich vermindert.

Wenn übrigens diese Abgaben, so lange nur ihre Höhe nicht übermäſsig gesteigert ist, keine so nachtheiligen Wirkungen äuſsern, als bei ihrer Natur zu besorgen wäre, so kann der Grund hiervon lediglich darin gefunden werden, daſs dieselben, wenn gleich sich an das Kapital anhängend, in den meisten Fällen dennoch nur aus den Ueberschüssen des Einkommens bezahlt werden können. *)

In

de lois, sont pris de même sur les capitaux; car on ne plaide pas suivant le revenu qu'on a, mais suivant les circonstances où l'on se trouve jeté, les interêts de famille où l'on est compliqué, et l'imperfection des lois." — Aus diesem letztern Grunde möchte jedoch der auf denselben gestützte Beweis nicht gefolgert werden können. M. s. auch Sismondi l. c. II, 204 u. 205, insbesondere gegen den erzwungenen Gebrauch des Stempels bei gerichtlichen Handlungen, und bei Darlehensgeschäften, der jedoch seine Ansicht nur durch eine Phrase motivirt (lever un impôt sur les dettes d'un homme, ou sur ses procés, ne paraît guère moins déraisonnable, que lever un sur les maladies). — Monthion l. c. S. 167, 170. ff., u. 214 vergleicht die gerichtlichen Sporteln mit der Ausübung des Strandrechtes, und billigt die Besteuerung des Ueberganges der Güter nur in so fern, als derselbe nicht in Folge eines onerosen Erwerbstitels stattfindet. — Lotz III, 292. sieht in den gerichtlichen Sporteln eine Illiberalität, weil Processe doch immer als ein Miſsgeschick betrachtet werden müſsten.

*) v. Jakob (§. 691.) macht die Zulässigkeit dieser Abgaben davon abhängig, „daſs den Kontribuenten nicht mehr abgefordert werde, als der ihnen geleistete Dienst, nach Analogie anderer ähnlicher Dienste, werth sey." Bei der materiellen Benutzung von öffentlichen Anstalten mag eine solche Ana-

In materieller Hinsicht ist die Anordnung dieser Steuern in den einzelnen Staaten, theils nach Maafsgabe der gröfsern oder geringeren Anzahl von Gegenständen, welche einer solchen Besteuerung unterzogen sind, die Steuer mit oder ohne Rücksicht auf bestimmte Werthsverhältnisse normirt ist; in formaler Hinsicht hingegen dadurch verschieden, dafs eine jede Gattung solcher Steuern, nämlich die Stempel-, Tax-, Registrirungsgebühren etc. abgesondert erhoben wird, oder aber mehrere derselben mit einander verschmolzen sind. *)

In Frankreich z. B. findet eine vollkommene Trennung aller Abgaben statt, zu welchen die Vornahme bestimmter Handlungen Anlafs gibt. Es sind nachstehende, nämlich:

1) Die Droits d'Enregistrement. Dieselben bestehen theils in einem

a) droit fixe, welchem alle „*Actes, soit civils, soit judiciaires ou extrajudiciaires* unterliegen, *qui ne contiennent ni obligation, ni libération, ni condamnation, collocation ou liquidation de sommes et valeurs, ni transmission de propriété, d'usufruit, ou de jouissance de biens meubles ou immeubles*; — und in einem

b) droit proportionnel, welches von allen *obligations, libérations, condamnations, collocations ou liquidations de sommes et valeurs, et pour toute transmission de propriété, d'usufruit ou de jouissance de biens meubles et immeubles, soit entre vifs, soit par décès*, entrichtet werden mufs. — Das erstere wird in fixen Abgabesätzen, die nach Maafsgabe der verschiedenen Natur der Gegenstände abgestuft sind, bezahlt; (von 1. 2. 3. 5. 10. 15. 25

logie sich wohl, und zum Theil, leicht auffinden lassen; schwerlich aber bei den andern Anlässen zur Bezahlung solcher Steuern, bei welchen der Mehrbetrag, der über den eigentlichen Werth der Dienstleistung oder des Vortheils erhoben wird, schwer auszumitteln seyn möchte.

*) So z. B. ist in dem Stempelwesen in vielen Staaten ein wahres Enregistrement verhüllt.

Frcs.;) das letztere hingegen ist nach Maaſsgabe der Verschiedenheit der Gegenstände bestimmter Werthsverhältnisse, zum Theil in verschiedenen Steuersätzen normirt, (nämlich: 25 und 50 Cent., 1 Frc. u. 1¼ Frcs., 2, 2½, 4, und 5 Frcs. von 100 Frcs. Werth.) Der Werth selbst ist, theils der wirkliche, theils wird derselbe, wo ein Kapitalwerth nicht stattfindet, durch Kapitalisirung eines bestimmten Einkommens, (in der Regel, auf den Fuſs von 5 pCt.) gebildet.

2) Der Stempel, und zwar zwei verschiedene Arten von solchem, nämlich:

a) der Dimensionsstempel, bei welchem die Steuersätze nach Maaſsgabe der Gröſse des Papiers, welches vorschriftsmäſsig für ein Geschäft gebraucht werden muſs, (und wobei zugleich die Anzahl von Zeilen auf der Seite, die nicht überschritten werden darf, vorgeschrieben ist,) regulirt sind; (25, 50, 75 Cent., 1 Frc., 1½ Frcs.*) sodann,

b) der Werthsstempel, bei welchem diese Regulirung nach der Gröſse der Summe, die in einer Akte ausgedrückt ist, bewirkt wird. Die Abgabe beträgt 50 Centimen von jedem 1000 Frcs. Werth, auf welche Summe dieser sich auch belaufen mag; für alle Arten von Handelseffekten hingegen steigt derselbe nach Verschiedenheit der Gröſse der Summe, (von einer solchen von 1000 bis 20,000 Frcs.) mit 1 Frc., für jede 2000 Frcs. Vergröſserung (von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Frcs. Stempel). Effekten, die über eine gröſsere Summe als die erwähnte lauten, müssen auſserdem in dem Bureau des Enregistrement visirt werden, und für jedes 1000 Frcs. eine Abgabe von 50 Cent. entrichten.

*) Es sind 5 Dimensionen von Papier vorgeschrieben, Grand régistre, Grand papier; moyen papier, (halb so groſs als Gr. Rég.) petit-papier, (halb so groſs als grand-pap.) demi-feuille (die Hälfte des vorhergehenden). Sodann ein besonderes Papier für die Handelseffekten.

3) Die Droits de Greffe, oder Gerichtsschreibereigebühren; — dergleichen

a) für die Eintragung einer Rechtssache auf die Rolle, (nach Verschiedenheit der Gerichtshöfe, von 1 bis 5 Francs);

b) für die Abfassung und Abschrift bestimmter Akte, (Redaktions- und Transscriptionsgebühren, 1 Frc. 25 Cent).

c) Expeditionsgebühren derUrtheile, (nach Verschiedenheit der Gerichtshöfe und Urtheile von 1 Frc. bis 2 Frcs).

4) Die Droits d'Hypothèques, für die Eintragung, Umschreibung, Löschung der Hypotheken — 1½ pCt. für den öffentlichen Schatz, und für die Hypothekenbewahrer, für jede Eintragung oder Löschung, und für jeden Extrakt aus dem Hypothekenregister, 50 Cent.; für jede Umschreibung, und für die Eintragung der Anzeige einer Veränderung des Domicils für jede Seite von 25 Zeilen und 18 Sylben in jeder, 25 Cent.; für kollationirte Abschriften von Urkunden, die in dem Bureau niedergelegt sind, für jede Seite von 25 Zeilen und 18 Sylben in jeder, 25 Cent. M. s. *Loi sur l'Enregistrement v.* 22. *Frimaire an VII; Loi sur le timbre v.* 13. *Brumaire, an VII*; *Loi portant etabliss. de droits de Greffe v.* 21. *Ventôse an VII; u. Loi relative a l'organisat. de la conservation des hypotheques* vom nämlichen Tage. *Bullet. des lois* v. diesem Jahre, Nr. 2136, 2224, 2627, 2628. Für das Jahr 1828 ist der Ertrag des Enregistrements zu 124 Mill. Frcs., jener des Stempels, 1,995,000; der Droits de Greffe zu 3,400,000 Frcs., und v. den Hypotheken, zu 1,350,000 Frcs., sodann der Decime pour franc von allen diesen Abgaben, zu 13,570,000 Frcs. berechnet. (Présentat. S. 296., 299.)

Die Einrichtung des Stempelwesens in dem Königreiche Bayern nähert sich, in formaler Hinsicht, in so fern der ebenerwähnten, als auch in diesem Staate zwei verschiedene Arten von Stempel stattfinden, nämlich:

a) Ein Gradationsstempel, der bei allen Ur-

kunden eintritt, die auf einen bestimmten Geldwerth lauten; bei allen Kauf-, Tausch-, Lehenskontrakten, Stiftungs-, Schenkungsurkunden u. dgl.; sodann bei allen Haupt- und Nebenbescheiden in Procefsgegenständen; Ehepakten, Pacht- und Nahrungsverträgen; (nach Maafsgabe der Gröfse der jährlichen Pachtsumme) bei Inventarien, Testamenten, Vormundschaftsrechnungen, und bei allen Dienstverleihungspatenten etc. (von jeden 100 Gulden Besoldung, 1 Gulden Stempel.) Derselbe beträgt von 1 Gulden bis 49 Gulden, 3 kr., und steigt von 50 — 99 Gulden auf 6 kr., von 100 — 299 Gulden, 15 kr.; von 300 — 499 Gulden auf 30 kr.; von 500 — 999 Gulden, auf 1 Gulden, und von da, für jede 500 Gulden Werth, mit 1 Gulden Abgabe.

b) Ein Klassenstempel, für solche Akte, die nicht auf einen bestimmten Werth lauten; derselbe ist in 12 Klassen, von 3 Kreuzern (für alle Exhibita bei Administrativ- und Justizstellen, allen Resolutionen und Ausfertigungen in Parteisachen etc.) bis zu 200 Gulden (Erhebung in den Fürstenstand,) abgestuft.

Aufser diesen beiden Stempelarten findet ein besonderer Kartenstempel (von 4 und 8 Kreuzern) und ein Kalenderstempel statt (von 2 — 12 Kreuzern). Endlich ist durch ein Gesetz v. 11. Septbr. 1825 ein Kollateral-Erbschaftsstempel von ¼ bis 5 pCt. eingeführt worden. M. s. Verord. v. 18. Decbr. 1812. Taxen und Sporteln, die ersteren, vorzüglich bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bestehen als eine besondere Abgabe, in den 7 diefsseits rheinischen Kreisen. In dem Rheinkreise besteht die vorerwähnte französische Einrichtung. — Im Durchschnitt der sechsjährigen Finanzperiode von 1819/25 haben die Stempelgefälle in den 6 alten Kreisen 608,096½ Gulden; die Taxen und Sporteln, jährlich 2,013,424¼ Gulden ertragen. In dieser letztern Summe ist jedoch nicht der Betrag derjenigen enthalten, welche bei den 1089 gutsherrschaftlichen Gerichten erhoben werden. Für die zweite Finanzperiode ist der Ertrag des erste-

ren, einschliefslich des Lottostempels von 150,000 Gulden zu 1,042,000 Gulden in Anschlag gebracht. M. s. Rudhart über den Zustand des K. Bayern, III, 157. ff.

In den preufsischen Staaten hingegen findet keine reine Stempelsteuer statt, mit welcher vielmehr die Abgaben von Handlungen und Akten verschmolzen sind, die in Frankreich durch das Enregistrement besteuert werden. Die Stempelsteuer wird theils in fixen, oder überhaupt festbestimmten, theils in Procentsätzen erhoben, die nach Maafsgabe der bekannten, oder durch Berechnung ausgemittelten Werthsgröfse regulirt sind. — Die Gebühren in processualischen Angelegenheiten, mit welchen diejenigen, die sich auf das Hypothekenwesen beziehen, verbunden sind, werden nach Maafsgabe besonderer Tarife erhoben, (ein solcher für die Landesjustizkollegien; für die Stadt-, auch Stadt- und Landgerichte in grofsen Städten; endlich für die Untergerichte,) in welchen die Sätze nach Maafsgabe des Belanges der pflichtigen Gegenstände abgestuft sind. (von 20 — 50 Rthlrn. einschliefsl.; von 50 — 100 Rthlrn.; über 100 — 200 Rthlr. ausschliefsl.; von 200 — 500 ausschliefsl. von 500 — 2000 Rthlr. und darüber.) Gesetz wegen der Stempelsteuer nebst dem Tarif vom 7. März 1822, und die Beilage zu dem 15. Stück der Ges.-Samml. Jahrg. 1815 etc. — Der Ertrag der Stempelsteuer hat sich im Jahre 1821 auf 2,910,000 Rthlr. belaufen.

Abweichend von der Einrichtung des Stempelwesens in beinahe allen Staaten, ist die Verschmelzung des Stempels der Taxgefälle und der Sporteln in dem Königreiche Würtemberg dadurch, dafs mit Ausnahme weniger Gegenstände, für welche die Stempelabgabe beibehalten ist, (für Spielkarten, Kalender, politische Blätter, Pässe, Wanderbücher, Wein- und Viehurkunden) der Gebrauch von Stempelpapier nur als Kontrole für den richtigen Eingang der Sporteln in der Art in Anwendung kommt, dafs entweder die Verfügung in Betreff ihres Ansatzes, oder aber die Quittung über deren Berichtigung, auf Stempelpapier geschrieben wer-

den muſs. Der Ansatz der Sporteln, deren Betrag nicht in festen Sätzen normirt ist, richtet sich vorzugsweise nach den bekannten Vermögensumständen des Betheiligten; zugleich auch nach dem Maaſse der Bemühungen, welche das Geschäft der betreffenden Behörde verursacht; bei gerichtlichen Erkenntnissen, nach dem Gegenstande und Werth der eingeklagten Objekte, der, wo ein solcher nicht konstirt, durch Schätzung, oder richterliche Bestimmung festgesetzt wird. Zu dem Ende ist ein gleichförmiges Aufsteigen der Sporteln mit Zwischensätzen verfügt, in der Art, daſs da, wo eine Sportel von 30 kr. bis 5 Gulden vorgeschrieben ist, von dem ersten Gulden an, je um 30 kr. aufgestiegen wird; von einem Sportelsatze von 4 — 12 Gulden, je um 2 Gulden; von einem solchen von 3 — 15 Gulden, je um 3 Gulden, bei 5 bis 20, 5 — 30; 5 — 50; 10 bis 50, je um 5 Gulden, bei 6 — 30; 6 — 36, je um 6 Gulden; endlich bei 5 — 100 Gulden, bei den ersten 10 Gulden, um 5 Gulden; und von da an je um 10 Gulden. — Nach Maaſsgabe des Budgets für die Finanzperiode v. 1826/30 ist der Ertrag dieser Sporteln zu 349,580 Gulden berechnet. M. s. Verhandl. d. Kammer der Abgeord. des K. Würtemberg, im J. 1826, 2s Heft, S. 508. ff., und 2s auſserordentl. Beilag. Heft, 3te Abtheil., S. 70. ff.

Eben so eigenthümlich ist die Einrichtung des Stempelwesens in dem brittischen Reiche, die von jenem in allen andern Staaten, sowohl in materieller, als in formeller Hinsicht verschieden ist. Es finden nachstehende Hauptgattungen von besonderm Stempel statt, nämlich: 1) ein Gerichtsstempel; 2) ein geistlicher Stempel; 3) ein Admiralitätsstempel; 4) ein Vertragsstempel (für Pachtungen und dergl.; für Schuld- und Pfandverschreibungen; für Verschreibungen in Wechselform; für Verträge wegen Annahme von Lehrlingen; für Uebertragung von Kapitalien; für Policen bei Feuer- und Schiffsassekuranzen; für Ertheilung von Aemtern und Würden etc.); 5) ein Stempel für Licenzen für Detailhändler, Höcker und dergl.; 6) ein solcher für Zeitungen; 7) ein Handelsstempel (für wechselmäſsige

Anweisungen; für Wechsel; für Quittungen) 8) ein solcher für Bestätigung und für vidimirte Abschriften von Testamenten, für Autorisationen zur Uebernahme von Vermögensadministrationen etc.); 9) ein Erbschaftsstempel; 10) ein solcher für edle Metalle. Die Sätze sind bei den meisten nach dem Werthe des Gegenstandes graduirt. M. s. v. Raumer l. c. S. 21. ff. — Diese Abgabe hat im J. 1825/26, 7,881,150 Pfd. Sterl. betragen, wozu Jreland 469,622 Pfd. Sterl. beigetragen hat. Finance Accounts S. 10 u. 82.; im J. 1827/28, 6,479,880 Pfd. Sterl.

§. 64.

Bei öffentlichen Anstalten, an deren materielle Benutzung sich die Entrichtung einer Abgabe anhängt, erscheint der Staat, in den meisten Fällen, in einer zweifachen Eigenschaft, nämlich: als solcher, in welcher derselbe die Anstalten anordnet; sodann, als Unternehmer, welcher dieselben vollführt, und in einem für die Erreichung der durch sie beabsichtigten Zwecke brauchbaren Zustande unterhält. In gleichem Maaſse ist mit der Mehrzahl solcher Anstalten ein doppelter Zweck und Vortheil verbunden, nämlich: ein allgemeines, oder staatswirthschaftliches Interesse; sodann, in wie fern dieselben jedem Einzelnen als Mittel zur Verfolgung seines besondern Interesses, und seiner besondern Zwecke dienen können.

Es gehört zwar die Errichtung solcher Anstalten in so fern zu den Verpflichtungen der höchsten Staatsgewalt, als derselben eine solche zur Anordnung von Allem obliegt, was zur vollkommeneren Erreichung der Zwecke der einzelnen Staatsangehörigen gereichen, und denselben den Genuſs der Vortheile des Staatsvereins in gröſserem Maaſse sichern kann. Aus dieser Verpflichtung folgt jedoch keinesweges ein Recht dieser letztern auf eine gratuite Benutzung dieser Anstalten; es würde durch eine solche die gleichheitliche Vertheilung des öffentlichen Aufwandes in so fern verletzt werden, als sie auf Unkosten der Gesammtheit, Einzelnen, besondere Vortheile einräumen würde, die Andern bei verhältniſsmäſsig gleichem Beitrage zu dem Aufwande nicht in gleichem Maaſse zu statten kämen. Eben so wenig möchte aus derselben ein Recht zum Anspruch auf eine

Beschränkung der Gröſse des Beitrages oder der Abgabe, auf jene des Aufwandes, welchen die Errichtung und Erhaltung der Anstalten verursacht, gefolgert werden können, weil — ganz abgesehen von der Eigenschaft eines Unternehmers, in welcher der Staat mit Privatunternehmern in ein völlig gleiches Verhältniſs tritt — die Gesammtheit der Staatsangehörigen, auſser den besondern Vortheilen, welche die Benutzung dieser Anstalten, einem jeden einzelnen individuell gewährt, auch an denjenigen Theil nimmt, welche durch deren Vorhandenseyn für dieselbe, überhaupt, für den Staat, erwachsen. *)

Selbst im Fall aber, daſs die Gröſse des Einkommens, dessen Realisirung durch solche Anstalten bezweckt wird, auf eine bloſse Deckung des Aufwandes für dieselben beschränkt würde, könnte dieser Maaſsstab nur als solcher für diese letztere überhaupt anwendbar seyn, nicht aber zugleich als solcher für dessen individuelle Vertheilung. Um den Forderungen, die sich aus jener einer solchen Beschränkung ableiten, mit voller Konsequenz zu genügen, überhaupt, um vollkommen gerecht zu seyn, würde eine solche Vertheilung auf das Ergebniſs gegründet werden müssen, welches sich aus einer Vergleichung dieses Aufwandes mit dem Werthe der Vortheile ergibt, die jeder Einzelne durch die Benutzung dieser Anstalten für sich realisirt. Die Schwierigkeiten einer solchen Ausmittelung werden aber bis zur gänzlichen Unthunlichkeit einer solchen dadurch gesteigert, daſs der Werth dieser Vortheile, nach Verschiedenheit der Fälle in welchen, und der Fälle für welche die Be-

*) v. Jakob (Seite 574 u. 575) folgt einer entgegengesetzten Ansicht, und bestreitet theils die Verpflichtung des Staates zur Begründung solcher Anstalten, theils dessen Recht zu einer solchen Benutzung, die den Aufwand übersteigt, welchen deren Begründung und Erhaltung verursacht. Von den drei Gründen, auf welche derselbe diese Ansicht stützt, nämlich: a) daſs hierbei das Einkommen der Beitragenden auſser Betracht gelassen; b) der Nutzen der Anstalten, durch Vertheuerung ihres Gebrauches und c) auch ihre Vervollkommnung gefährdet werde, weil alsdann die Erzielung eines möglichst groſsen Einkommens Zweck würde, — sind die beiden letzten durchaus politischer Natur, die daher hier nicht in Betracht kommen können.

nutzung stattfindet, in einem hohen Grade verschieden und ungleich ist, und nicht nach dem quantitativen Maafse der Benutzung allein, bemessen werden kann. *)

Ueberhaupt, so scheint es, möchte die zulässige Gröfse der financiellen Benutzung aller solcher Anstalten, theils nur nach Maafsgabe staatswirthschaftlicher Rücksichten, theils und sodann auch nach den Wirkungen bemessen werden können, welche diejenige, die den Abgaben gegeben ist, auf die Benutzung selbst, und auch in anderer Hinsicht äufsert. Zugleich mufs dieselbe innerhalb solcher Schranken gehalten werden, dafs die Abgabe weder die Erreichung der bezweckten staatswirthschaftlichen Vortheile überhaupt gefährde, noch den Einzelnen die Benutzung dieser Anstalten erschwere. Ueberhaupt gehört diese Art von Einkommen zu denjenigen Arten von solchem, in Ansehung von welchem in Fällen einer möglichen Kollision, das blofs financielle Interesse, staatswirthschaftlichen Rücksichten unbedingt weichen mufs.

Unter den Anstalten, welche für die Realisirung eines Einkommens benutzt werden, sind die gewöhnlicheren: Land- und Wasserstrafsen, Brücken, Fähranstalten, Lagerhäuser, Häfen, Krahnen, öffentliche Waaganstalten und dergl.; sodann, die reitende und fahrende Post. — (Chaussee-, Kanal- und Schleufsen-, Brücken-, Lagerhaus oder Hallamtsgelder, Hafen-, Krahnengeld etc.; endlich das Postporto.) — Die Grundsätze, die Normen und Formen für die Veranlagung dieser Abgaben, modificiren sich nach Maafsgabe der Eigenthümlichkeiten, die sich aus der Natur dieser Anstalten entwickeln. **)

*) Der Grundsatz: „dafs das Chausseegeld auf keine Weise als eine landesherrliche Revenue, sondern als eine mäfsige Entschädigung für die, auf die Unterhaltung der Wege zu verwendenden Kosten anzusehen sey," ist z. B. in §. 3 in der hannöverischen Verord. v. 19. Aug. 1825, die Erhöhung der Weggeldstaxe betreffend, ausgesprochen.

**) Bei dem Weggelde, z. B. nach Stundenzahl, mit Rücksicht auf die (zuweilen beschränkte) Stückzahl des angespannten Viehes, dessen sonstiger Verwendung; der Beschaffenheit der Fuhrwerke etc. bei Schifffahrtsabgaben, nach der Gröfse der Schiffe, oder deren Ladungsfähigkeit etc.

Die Frage über die beste Methode für die financielle Benutzung solcher Anstalten, in wie fern nämlich die Selbstadministration oder aber Verpachtung den Vorzug verdiene, verstattet keine allgemeine Beantwortung; es ist deren genügende Lösung vielmehr von den Eigenthümlichkeiten einer jeden dieser Anstalten, und auch von der gröſsern oder geringeren Leichtigkeit abhängig, mit welcher deren Ertrag mit annähernder Wahrscheinlichkeit für einen längeren Zeitraum vorherberechnet, und in wie fern dessen Erhebung durch Pächter kontrolirt, das Publikum aber gegen mögliche Beeinträchtigung durch solche, gesichert werden kann. Die Lösung der Frage über die Zulässigkeit einer Surrogirung solcher Abgaben, die sich an den individuellen Gebrauch anhängen, durch eine allgemeine Steuer, die ohne Rücksicht auf einen solchen Alle trifft; *) sodann die Beantwortung einer andern, nämlich der Frage, in Betreff der Surrogirung einer fixen Abgabe für die Benutzung einer bestimmten Anstalt, anstatt einer solchen, die auf deren jedesmaligem Gebrauche haftet, **) berührt nicht sowohl die Finanzwissenschaft, die sich lediglich mit der Statthaftigkeit dieser Abgaben an sich beschäftigt, sondern vielmehr und zunächst die Finanzpolitik. Im Allgemeinen steht dergleichen Surrogirungen und Fixationen entgegen, daſs sie Individuen, welche an den Vortheilen solcher Anstalten keinen unmittelbaren Theil nehmen, und selbst diejenigen, welche dieselben benutzen, in einem hohen Grade ungleich belasten, und daſs durch eine solche Maaſsregel, überhaupt, die Natur solcher Abgaben verändert wird.

§. 65.

Unter den verschiedenen Methoden, den Hang oder Reiz zur Befriedigung leidenschaftlicher Vergnügen zu be-

*) Eine solche Surrogirung des Weggeldes, z. B. in Frankreich, durch eine Abgabe von 2 Decimes für das Kilogramm Salz. (Das erstere hatte 16 Mill. Frcs, ertragen. M. s. Loi relative au Budget pour l'an XIV. (24. April 1806) und die Mémoires du Duc de Gaète I, 227.

**) Beispiele solcher Fixationen, z. B. die sogenannte Patentabgabe für das inländische Vieh in Würtemberg, Gesetz über die Straſsenbau-Abgabe v. 28. Juni 1821.

steuern, sind Loterien (das Genuesische Lotto), und die Koncessionirung von Spielbanken oder Hazardspielen, die verderblichsten. Es unterscheiden sich zugleich die Abgaben, die durch die erstern eingezogen werden, von andern Arten von solchen dadurch, daſs Loterien lediglich für den Zweck der Realisirung eines financiellen Einkommens angeordnet sind, während sie bei andern Arten von solchen Genuſsbefriedigungen sich als etwas Zufälliges an diese anhängen.

In so fern angenommen oder vorausgesetzt werden kann, daſs Jeder für solche Vergnügungen nur die Ueberschüsse verwendet, welche ihm nach Deckung seiner absolut und relativ nothwendigen Bedürfnisse disponibel bleiben, möchte die financielle Benutzung solcher Genuſsbefriedigungen zur Deckung des öffentlichen Aufwandes nicht unbedingt als unzulässig zu erachten seyn. Es kann auſserdem für dieselben geltend gemacht werden, daſs in so fern als der Genuſs an sich und dessen Maaſs das Ergebniſs des freien Willens eines Jeden ist, die Abgabe als ein freiwilliger Beitrag betrachtet werden muſs, dem Jeder sich nach Willkür entziehen kann; sodann auch daſs dem Staate weder ein Recht zusteht, noch eine Pflicht obliegt, seine Angehörigen in der Anwendung ihres Vermögens zu kontroliren, und zu verhüten, daſs sie einen Theil desselben dem Zufall oder Glück anvertrauen. *) Endlich möchte auch der Grund Beachtung verdienen, daſs selbst im Fall Loterien als ein Uebel betrachtet werden müssen, das einzige und wirksamste Mittel zur Milderung ihrer Nachtheile eben darin bestehe, daſs der Staat dieselben unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung behalte.

Es lehrt jedoch die tägliche Erfahrung, daſs die ebenerwähnte Voraussetzung, in der Wirklichkeit, nirgends stattfindet, daſs vielmehr die Gunst, so wie die Miſsgunst des Glückes, bei dergleichen Spielen, die Fähigkeit zu jeder kaltblütigen Berechnung raubt, daſs durch die bis zur höchsten Leidenschaftlichkeit gesteigerte Spielsucht nicht bloſs die disponiblen Ueberschüsse, sondern selbst das gesammte

*) Mit diesen und ähnlichen Gründen vertheidigt v. Justi die Loterien. M. s. dess. Staatswirthsch. II, §. 365.

Vermögen, und in diesem die Mittel zu einer nützlichen Thätigkeit aufgezehrt werden, zu welcher sie mit der Fähigkeit, selbst die Neigung vernichtet. Und hierin, in diesen, nicht bloſs für die Einzelnen oder die Spieler selbst, sondern auch für die Gesammtheit, in einem so hohen Grade verderblichen Folgen, liegt der Grund der unbedingten Verwerflichkeit dieser Methode von Realisirung eines Einkommens, die auſserdem in Hinsicht auf das so groſse Miſsverhältniſs zwischen der Wahrscheinlichkeit von Gewinn oder Verlust, und auf die Täuschung, die bei diesen Spielen obwaltet, mit der Würde des Staates nicht vereinbar ist. *) Denn wenn gleich auch die Vorsorge dafür, daſs die Staatsangehörigen nur einen angemessenen, die Erhaltung des Vermögens nicht gefährdenden Gebrauch von demselben machen, nicht zu den positiven Aufgaben der Finanzverwaltung gehört, so darf dieselbe dennoch auch nichts begünstigen, und keine solche Mittel zur Vergröſserung des öffentlichen Einkommens wählen, welche den Müſsiggang befördern, und durch welche die Staatsangehörigen, durch die Eröffnung einer Aussicht zur mühelosen Erreichung eines Besserseyns, das sie auſserdem nur durch Thätigkeit würden erreichen können, von dieser abgezogen werden, und durch welche, in der Zerrüttung des individuellen Wohlstandes, zugleich der Grund zu einer Gefährdung des öffentlichen gelegt wird. **) Auſserdem, und hiervon abgesehen, steht die

*) „Der Staat ist keine Gesellschaft von Hazardspielern, wo „die Regierung, noch dazu unter so ungleichen Bedingungen, „Bank hält. Durch das Lotto werden aber Bettler und lieder„liches Gesindel gleichsam hoffähig gemacht, indem sie zur „Ehre des Spiels mit dem Fürsten zugelassen werden.“ Rudhart, l. c. III, 70. ff.

**) Büsch (l. c. I, 505) äuſsert so treffend als wahr: „daſs nichts „widersinniger seyn könne, als daſs man zu eben der Zeit, da „man es zum ersten Zweck der Staatswirthschaft mache, die „nützliche Betriebsamkeit zu beleben, da man diese als die „erste Quelle der Staatseinkünfte, als das erste Mittel einem „Volke innere Kraft zu geben, überall zu erkennen vorgebe, „— so geflissentlich die erste Triebfeder nützlicher Betrieb„samkeit, den Fleiſs der Geringen im Volke, erschlaffen zu „machen suche. Es sey widersinnig, Menschen auf deren Ar„beit der gemeine Wohlstand, und die innere Kraft der Staa-

Gröſse des Einkommens, welches dergleichen Loterien, Koncessionen von Spielhäusern u. dergl. in die Staatskasse einliefern, in keinem Verhältnisse, mit ihren möglichen und wirklichen Nachtheilen, die auch dann die ersteren aufwiegen, wenn die Entbehrung jener ins Auge gefaſst wird, welche durch eine produktive Anwendung der in dergleichen Spielen gewagten Summen, hätten realisirt werden können.*)

Es sind zwar mit den sogenannten Klassenloterien, durch welche ein bestimmtes, durch den Verkauf einer planmäſsig regulirten Anzahl von Loosen eingezogenes Kapital, in Gewinnen verschiedener Gröſse wieder ausgespielt wird, keine ähnliche Nachtheile zu besorgen, weil dieselben zur Aufregung der Leidenschaftlichkeit weniger geeignet, und weil bei der Höhe der Einsätze die Theilnahme an denselben nur solchen Klassen zugänglich ist, welche zur Beurtheilung der Verhältnisse solcher Loterien fähiger sind. Dagegen ist aber auch das Einkommen, welches durch dieselbe gewonnen werden kann, von geringerem Belange, und besteht auſser dem Betrage des vorbehaltenen Abzuges von den Gewinnsten (gewöhnlich 10 oder 12 pCt.), in den Vortheilen der zinsfreien Benutzung eines Kapitals, wäh-

„ten beruhe, zu einer Spielsucht zu verleiten, welche ihnen „den kleinen Lohn ihrer Arbeit geringschätzig mache, und „sie aus derjenigen Gemüthsart herauszusetzen, die ihnen so „nothwendig sey, um die eingeschränkten Zwecke ihres Le„bens, ohne Hinderung schädlicher Leidenschaften, zu erfül„len, zugleich zu dem Wohlstande des Ganzen mitzuwirken."

*) Nach Maaſsgabe einer Notiz in dem Moniteur v. 1827, Nro. 176, haben in dem Decennium v. 1817 — 1826 die Einsätze 530,787,100 Frcs. betragen; die bezahlten Gewinne, 382,635,000 Frcs., und war mithin ein Ueberschuſs von 148,152,000 Frcs. verblieben; mithin durchschnittlich für ein Jahr: die Einsätze, 53,078,100 Frcs.; die bezahlten Gewinnste, 38,263,500 Frcs., und der Ueberschuſs, 14,815,200 Frcs., oder 27 9/10 pCt. Von diesem letztern müssen jedoch die Remisen der Kollekteurs, und die allgemeinen Verwaltungskosten, beides zusammen, mit 4,100,000 Frcs. abgezogen werden, wonach 10,715,200 Frcs. als reiner Ueberschuſs verbleiben, oder 20 1/5 pCt. — Gröſser ist dieser Ertrag in Bayern, woselbst im vierjährigen Durchschnitte, der Bruttoertrag, 3 1/2 Mill. fl., der reine Ueberschuſs, 1,136,549 fl. = 32 1/2 pCt. — gewesen ist. Rudhart l. c. III, 71 ff.

rend dem Zeitraum der zwischen dessen Einzahlung und Zurückzahlung verläuft.

Bei dem Lotto spielen überhaupt 90 Zahlen, von welchen bei einer jeden Ziehung 5 aus dem Glücksrade ausgezogen werden. Es steht jedem Spieler frei, von diesen 90 Zahlen, eine beliebig ausgewählte Anzahl, in einer der nachstehenden Kombinationen, mit einem beliebigen Geldsatze zu belegen, dessen Gröfse jedoch das vorgeschriebene Maafs nicht überschreiten darf, nämlich:

a) als einfacher, oder bestimmter Auszug (dafs eine Zahl überhaupt, oder bei einem bezeichneten Zuge, herauskommt;)

b) als Ambe, und zwar als einfache (dafs überhaupt zwei Zahlen), oder als bestimmte (dafs sie in einer bestimmten Zusammenstellung) gezogen werden.

c) als Terne, — dafs überhaupt, drei Zahlen, —

d) als Quaterne, dafs deren vier; —

e) als Quine, oder Quinterne, dafs alle fünf, herauskommen.

Die Belegung einer solchen, ist jedoch nicht bei allen Loterien verstattet. — Durch die Kombinationen der 90 Zahlen, sind überhaupt möglich: 90 Auszüge; 4005 unbestimmte Amben; 8010 bestimmte Amben; 117,480 Ternen; 2,555,190 Quaternen, und 43,949,268 Quinen; — in fünf gezogenen Zahlen aber, 5 Auszüge, 10 Amben, 10 Ternen, 5 Quaternen, und eine Quine. — Bei dem Auszuge, ist die Wahrscheinlichkeit des Errathens, $5/_{90} = 1/_{18}$; der Einsatz sollte daher im Fall des Treffens, 18mal bezahlt werden, die Loterie bezahlt ihn aber nur 15fach. — Bei der unbestimmten Ambe ist die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes $\frac{10}{4005} = \frac{1}{400\frac{1}{2}}$; es sollte die Einlage daher 399,⁵fach vergütet werden, wird aber nur 270mal bezahlt; bei der bestimmten Ambe, anstatt 8009mal, nur 5,100fach; — bei der Terne, ist die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes $= 1/_{117480}$, und sollte

daher die Einlage 11,747fach bezahlt werden, wird es aber nur 5500mal; — bei einer Quaterne, anstatt einer 511,037fachen Bezahlung der Einlage, diese nur 75,000mal; und bei den Quinen anstatt einer Vergütung von 43,949,267mal der Einlage, nur eine solche von 1,000,000mal. — Die Vergütung der Einlage im Fall eines Gewinnes, ist jedoch nicht bei allen Loterien völlig gleich. — Ueber das Verhältnifs, eigentlicher das Mifsverhältnifs von Gewinn und Verlust, s. m. Marperger, Montes pietatis, neue Auflage 1760, S. 539; — La croix traité élémentaire du calcul des probabilités. Paris 1816, S. 105. Eine solche Berechnung auch im Moniteur von 1821, Nro. 197.

§. 66.

Der charakteristische Unterschied von Konsumtionssteuern in der engeren Bedeutung des Wortes, — welche die andere Hauptkategorie bilden, — beruht darin, dafs dieselben sich zunächst an solche Güter anhängen, die zur Befriedigung von Bedürfnissen des physischen Lebens bestimmt sind. Diese sind entweder absolut nothwendige, oder blofs relativ nothwendige Bedürfnisse, oder solche, welche Standesverhältnifs, Sitte, Herkommen, Gewohnheit, zum Bedürfnifs bestimmter Klassen machen. Eine dritte Art von solchen endlich besteht in Genüssen, die zu keiner von beiden Arten von Bedürfnissen gehören, und nur ausnahmsweise dergleichen für einzelne Individuen machen. Die Wirkungen dieser Steuern sind nach Maafsgabe, als die Gegenstände, an welche sie sich anhängen, zu der erstern oder letztern Art von Bedürfnissen gehören, wesentlich verschieden, sowohl dadurch, dafs dergleichen von Objekten, welche zur Befriedigung von Bedürfnissen der erstern Art bestimmt, aufser den Preisen für diese selbst, mehr oder weniger, zugleich die Preise von allen andern Konsumtionsartikeln: Abgaben hingegen, welche auf blofs relativ nothwendige Objekte treffen, nur deren Preis erhöhen; als auch in der Hinsicht, dafs diese letztern, in der Regel, auf denjenigen welche sie bezahlen, haften bleiben, wogegen die Konsumenten in den untern,

arbeitenden Volksklassen, die Abgaben die ihre absolut nothwendigen Bedürfnisse belasten, von sich auf ihre Arbeits- und Brodherren abwälzen. *) Ueberhaupt haben Auflagen auf relativ nothwendige Bedürfnisse jederzeit nur die Folge, dafs sie auf Einschränkung des Verbrauches oder Genusses der besteuerten Objekte wirken, wogegen die Besteuerung von solchen, die absolut nothwendig sind, im Fall, dafs Umstände deren Abwälzung erschweren, alle Lebens- und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden untern Klassen gefährden können.

Es ergibt sich hieraus, in Beziehung auf die Anordnung dieser Steuern, die Nothwendigkeit einer möglichst genauen Kenntnifs, nicht nur der Verhältnisse, welche in Betreff der Konsumtion überhaupt stattfinden, sondern auch, in wie fern die zu besteuernden Objekte zu der einen oder andern Art von Bedürfnissen gehören, oder nur als besondere Genüsse eines höhern Wohlstandes zu betrachten sind. In diesen Verhältnissen beruhen zugleich die Elemente zur Bildung des Maafsstabes für die Bemessung der zulässigen Höhe dieser Steuern, in Betreff welcher als ein nicht abzuweisendes Postulat ist, dafs die mittelst solcher zu erhebende Summe, zwischen dem Entbehrlichen und Nothwendigen einer jeden Klasse von Konsumenten so vertheilt werde, dafs die Höhe der Steuer, weder von der Konsumtion des ersteren abschrecke, noch durch zu hohe Belastung des letztern, die Bedingungen der Existenz und der Erwerbsverhältnisse der untern Klassen gefährden könne. **)

Unter

*) Smith IV, 537 ff. Say II, 535

**) v. Sonnenfels (l. c. III, 360 ff.) theilt in Beziehung auf dieses Postulat alle Verzehrer in vier Klassen, deren jeder er von der Summe, die überhaupt durch dergleichen Steuern aufgebracht werden soll, einen gleich grofsen Betrag zutheilt, den er in der Unterstellung, dafs die Menge der verzehrten Bedürfnisse in den aufsteigenden Klassen abnehme, und dafs die zwei untern Klassen ihren Steueranthei von den beiden höheren wieder einziehen, in dem Verhältnisse von 1. 2. 3. 4. von unten nach oben steigend, graduirt. — Es fällt jedoch in die Augen, dafs in der Wirklichkeit ein solches arithmetisches Verhältnifs weder in subjektiver, noch in objektiver Hinsicht stattfindet. Ueberhaupt kann eine so genaue Sonderung des Entbehrlichen von dem Unentbehrlichen, und eine

Unter den wichtigeren Fragen, die sich auf die Anordnung von Konsumtionssteuern beziehen, ist die: in wie fern dergleichen nur auf Städte zu beschränken, oder zugleich auf das platte Land auszudehnen seyen? sodann jene, über den objektiven Umfang einer solchen Besteuerung, oder über die Anzahl der Gegenstände, welche derselben zu unterziehen sind, — von eminent praktischer Erheblichkeit.

Es kann wohl keines Beweises bedürfen, daſs bei der gegenwärtigen Gestaltung aller Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, bei der Uebersiedelung so wesentlicher Theile der technischen und industriellen Gewerbsthätigkeit auf das platte Land, und bei den Verhältnissen des innern Verkehrs, wie diese sich allmälig ausgebildet haben, eine solche Abmarkung zwischen Stadt und Land, mit diesen Verhältnissen, eben so wenig vereinbar seyn kann, als sie es mit den Forderungen der Nationalökonomie seyn würde, die als Bedingung für den schwunghaften Fortgang und für die stets fortschreitende gröſsere Entfaltung der technischen und landwirthschaftlichen Gewerbsthätigkeit, die Beseitigung von Allem erheischt, was den gegenseitigen Austausch der Erzeugnisse beider, überhaupt den Verkehr zwischen den Städten und dem platten Lande, hemmen, oder erschweren könnte.

Zweifelhafter könnte die andere Frage über den objektiven Umfang scheinen, welcher den Konsumtionssteuern zu geben seyn möchte. Dennoch aber dürfte bei einer unbefangenen Abwägung der Gründe die für oder gegen deren

solche Anordnung wodurch Konsumtionssteuern nur das erstere in jeder Klasse, ausschlieſslich treffen, schon um deſswillen nicht thunlich seyn, weil in vielen Fällen was für den einen entbehrlich ist, zu dem Unentbehrlichen Anderer gehört, wovon die Folge ist, daſs die Steuer, die nur auf das erstere treffen sollte, in vielen Fällen, zugleich das letztere mit erfaſst. Es ergibt sich hieraus, daſs dergleichen Steuern nur auf die Voraussetzung gegründet werden können, daſs jedes Individuum ein so groſses Einkommen besitze, daſs dasselbe auſser dem absolut und relativ Nothwendigen auch noch Einiges sich verschaffen, und versteuern könne, was nach ihren sonstigen Verhältnissen als entbehrlich betrachtet werden kann. M. s. die lehrreiche Erörterung in v. Jakob's F. W. §. 1107 ff.

Beschränkung auf eine verhältnifsmäfsig kleine Anzahl von Genufsobjekten geldend gemacht werden, die Wagschale sich für eine solche neigen. Es ist zwar mit der Belegung einer grofsen Anzahl solcher Objekte anscheinend der Vortheil verbunden, dafs die Steuer sicherer auf das gesammte Einkommen aller Klassen trifft, und hierdurch sich allgemeiner und gleichheitlicher vertheilt; dafs das Steuerprocent für jedes einzelne Objekt niedriger als bei einer Beschränkung auf eine kleine Anzahl von Genufsobjekten seyn kann; endlich auch der Vortheil, dafs sie die nothwendigen Bedürfnisse, und hierdurch die Bedingungen der Existenz und des Erwerbes der untern Klassen, anscheinend mehr schonen kann. — In so fern indessen durch Besteuerung der Konsumtion ein erklecklichor Beitrag zu dem Staatseinkommen erhoben werden soll, können, selbst bei dem gröfsten objektiven Umfange solcher Steuern, diese Bedürfnisse weder ganz noch in einem bedeutenderen Verhältnisse, als bei der Beschränkung auf eine kleinere Anzahl von Genufsobjekten, geschont werden. Eben so wenig findet der anscheinende Vortheil einer gleichheitlicheren Vertheilung, in der Wirklichkeit statt; vielmehr setzt die Belegung einer grofsen Anzahl von solchen Objekten mit einer Steuer, — wegen der Unthunlichkeit einer (im Allgemeinen zu bewirkenden) Sonderung des Entbehrlichen, von dem was für eine so grofse Anzahl von Kontribuenten, relativ unentbehrlich ist, — eine grofse Klasse derselben, der Gefahr aus, durch diese Steuern übermäfsig, und aufser Verhältnifs überlastet zu werden, wodurch rücksichtlich ihrer, die gleichheitliche Vertheilung in einem hohen Grade gefährdet wird.*) Endlich nöthigt ein solches System zu einer grofsen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes, durch welchen ein beträchtlicher Theil des Ertrags dieser Steuern und der Anstrengung der Kontribuenten, seiner Verwendung für öffentliche Zwecke entzogen wird, und zugleich zu einer Vermehrung

*) M. s. v. Jakob §. 1111 u. 1112 und das Beispiel in der Erläuterung zu dem ersteren §., nach Maafsgabe von welchem, bei den unterstellten Verhältnissen, eine solche Ueberlastung, für eine Familie aus dem Mittelstande, mehr als 17 pCt. betragen würde.

und Komplikation der Normen und Formen für die Erhebung und Verwaltung, die für diese und für die Kontribuenten in gleichem Maafse lästig, für diese letztern, in vielfacher Hinsicht, in einem hohen Grade nachtheilig werden kann.*)

Die Auswahl der zu besteuernden Gegenstände ist zunächst und vorzüglich von den Eigenthümlichkeiten abhängig, die in Betreff der verschiedenen Klassen von Einwohnern in einem gegebenen Lande stattfinden, von den gewerblichen Verhältnissen in demselben, und zum Theil auch von jenen, in welchen der Verkehr das Einkommen unter die verschiedenen Klassen vertheilt. Nach diesen Verhältnissen, noch mehr und vorzüglich aber nach der eigenthümlichen Natur der Gegenstände, welche der Besteuerung unterzogen werden, regelt sich zugleich die Methode für deren Erfassung, in wie fern dieselben nämlich mit direkten Konsumtionssteuern, — solche, welche in fixen Sätzen, unmittelbar von dem Verbrauche eingezogen werden, — oder aber mit indirekten oder solchen zu belegen sind, welche den wirklichen Konsumenten, erst durch mehrere Zwischenhände, im Preise der Konsumtionsobjekte erfassen. Die erstere dieser Methoden ist vorzugsweise bei allen Gegenständen anwendbar, die, zu einem lang dauernden in der Regel, nicht zu einem wirklichen Verbrauche in der engeren Bedeutung des Wortes, sondern zu einem lang dauernden Gebrauche bestimmt, oder eines solchen fähig sind,**) den Aufwand eines gröfsern Erwerbungskapitals bedingen, aufserdem, der Besteuerung nicht leicht entzogen werden können. Die indirekte Erfassung hingegen mufs in Ansehung solcher Gegenstände den Vorzug verdienen, die zu einem wirklichen unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, in Quantitäten von gröfserm Umfange in den Verkehr treten, ehe dieselbe sich in kleinen Portionen unter die Konsumenten vertheilen, und deren Uebergang zur Konsumtion,

*) Die Praxis scheint für diese Ansicht zu entscheiden. In der Mehrzahl der Staaten, insbesondere in solchen, welche ihr Finanzsystem und ihren financiellen Haushalt neu geordnet haben, ist dieselbe in Anwendung gebracht worden.

**) Z. B. Luxus-Mobilien, der Gebrauch von Gold- und Silbergeschirren, Equipagen etc.

nicht leicht verborgen bleiben kann. *) Eine direkte Besteuerung dieser Gegenstände, würde, weil die Abgabe nicht mit der Gröfse des jedesmaligen individuellen Verbrauches proportionirt werden könnte, die schwächeren Konsumenten in eben dem Maafse überlasten, als sie den gröfsern Verbrauch begünstigt, überhaupt, eine grofse Ungleichheit in der Vertheilung der Steuer zur Folge haben. Zugleich würde bei einer so angeordneten Erhebungsweise, der für die Kontribuenten wichtige Vortheil verloren gehen, dafs sie die Abgabe nur nach Maafsgabe ihres wirklichen Verbrauches, in kleinen Beträgen entrichten können; für die Staatskasse aber jener der gröfsern Sicherheit für den richtigen Eingang der Steuer, welche eine direkte Besteuerungweise niemals in gleichem Maafse gewähren kann.

Es ist jedoch die Vorzüglichkeit dieser Methode dadurch bedingt:

a) dafs die Erhebung der Abgabe so nahe als möglich an den letzten wirklichen Verbraucher gerückt, und von diesem eingezogen werde, — als Mittel zur Verhütung einer indirekten Erhöhung der Steuer, durch die Zinsen für deren Vorschufs durch die Zwischende durch welche die Konsumtionsobjekte bis zu dem wirklichen Konsumenten durchlaufen; sodann,

b) dafs, so viel thunlich, von jedem Gegenstande nur e i n e Abgabe erhoben werde, — weil durch Erhebung mehrerer Steuern von ein und demselben Objekte, diese, für den Pflichtigen lästiger und störender, für die Staatskasse aber kostbarer wird; endlich, in objektiver Hinsicht,

c) dafs Konsumtionssteuern nur von solchen Gegenständen erhoben werden, die zu einer wirklichen Verzehrung bestimmt sind, und nicht zugleich auf solche ge-

*) v. J a k o b §. 1124. Als zu einer solchen nicht geeignet, bezeichnet derselbe solche Gegenstände, a) welche in einem kleinen Raume sehr grofse Werthe in sich schliefsen; und b) solche, die ohne in grofser Menge durch eine Zwischenhand zu gehen, unmittelbar zur Konsumtion verwendet werden.

legt werden, die als Stoffe für den Gewerbsbetrieb dienen, den sie durch deren hierdurch bewirkte Vertheuerung gefährden. *)

§. 67.

Unter den inländischen Konsumtibilien, welche mit indirekten Konsumtionssteuern belegt werden, sind Brod, überhaupt alles Getreide was zum Behuf seines Gebrauches durch die Mühle läuft, Fleisch, alle Arten von Getränke, Salz und Tabak; — von ausländischen aber, Zucker, Kaffee, und andere Kolonialwaaren, die gewöhnlicheren. Es sind zugleich diejenigen, welche vorzugsweise für diese Erhebungsweise geeignet sind.

1) Die Mahlsteuer empfiehlt sich durch das weite Feld, welches die Allgemeinheit des Brodgenusses, und die Mannigfaltigkeit der Anwendung zu welcher das Vermahlen das Getreide tauglich macht, der Besteuerung eröffnet; durch die Leichtigkeit mit welcher die Abgabe sich in der allgemeinen Masse von Genufsmitteln ausgleicht; **) durch die Gröfse der Summe, welche selbst bei grofser Ermäfsigung der Tarifsätze, durch eine solche Steuer erhoben werden kann, sodann dadurch, dafs sie wegen der Kleinheit dieser Tarifsätze, an sich selbst, für die untern Klassen nicht drückend ist, und zugleich durch höhere Belastung des zu feineren Genüssen bestimmten Weizenmehls, eine proportionirlichere Beiziehung des gröfsern Einkommens möglich macht. Endlich ist derselben auch der Vorzug eigenthümlich, dafs sie die Konsumenten, mit Ausnahme solcher, welche ihren Brodbedarf selbst backen, mit der Steuerbehörde aufser Berührung lassen. Durch diese Vorzüge und Vortheile ist die Statthaftigkeit dieser Steuern an sich gerechtfertigt. Ihrer Anwendung in dem praktischen Staatsleben tritt jedoch entgegen, dafs der bei Weitem gröfsere Theil der Bewohner des platten Landes das Getreide für ihren Brodbedarf selbst vermahlen läfst, und diesen nicht aus öffentlichen Backhäusern bezieht, sondern fabricirt. Nicht

*) Büsch l. c. I, 425.

**) Einer abweichenden Ansicht folgt Stockar von Neuforn (die Auflage §. 46).

nur dafs hierdurch die Abgabe sich für diese Konsumenten in eine direkte Konsumtionssteuer umwandelt, die unter eintretenden Umständen für sie drückend werden kann, jedenfalls für sie in einem hohen Grade lästig ist, nöthigt dieses Sachverhältnifs zugleich die Verwaltung zu einer Vervielfältigung der Erhebungs-, Aufsichts- und Kontrolanstalten, und zwar in dem Maafse als die Wohnungsplätze zertsreuter sind, und deren Bevölkerung dünner ist, und hierdurch zu einer Vergröfserung des Aufwandes, der jenen bei andern Konsumtionssteuern aufser Verhältnifs übersteigt. Aus diesem Grunde möchte eine ausschliefslich indirekte Erhebungsweise die Steuer, wenn überhaupt, nur in Ländern anwendbar seyn, in welchen die Bevölkerung in einer grofsen Anzahl gröfserer Wohnungsplätze zusammengedrängt und die ländliche Bevölkerung nicht ausschliefslich mit dem Landbaue beschäftigt ist.

Eine Beschränkung der Mahlsteuer auf Städte, überhaupt auf solche Orte, in welchen eine grofse technische Gewerbsthätigkeit stattfindet, in Verbindung mit ihrer Surrogirung durch eine Personalsteuer auf dem platten Lande, beseitigt zwar den gröfsern Theil dieser Nachtheile. Aufserdem aber dafs diese Methode eine Abmarkung der Städte von dem platten Lande bedingt, und die Freiheit des Verkehrs zwischen beiden zum Nachtheil beider beengt und stört, gefährdet dieselbe zugleich die gleichmäfsige Vertheilung der Steuer selbst, weil eine solche Personalsteuer, wie dieselbe auch abgestuft seyn mag, nicht in dem Maafse wie die Mahlsteuer, mit der Konsumtion der Pflichtigen, ausgeglichen werden kann. *) Dennoch aber möchte, im Fall das öffentliche Bedürfnifs die Besteuerung des Gemahls nothwendig macht, diese Erhebungsweise vor der ersteren, und auch vor derjenigen den Vorzug verdienen, welche die Abgabe bei den Müllern erhebt, die ihren Vorschufs mittelst

*) Eine solche Surrogirung findet z. B. in den königl. preufsischen und in den hannövrischen Staaten statt. Ueber diese Erhebungsweise in den ersteren, s. m. v. Jakob §. 1121, 2te Erläuterung. Ueber Hannover, Sartorius über die gleiche Besteuerung etc. S. 183 ff.

einer gröfsern Mahlmetze von den Konsumenten wieder einziehen. *)

2) Die Schlachtsteuer findet allgemeiner als eine solche des Gemahls statt, und ist auch mehr als diese, aus innern Gründen gerechtfertigt, weil der Genufs von Fleisch mehr als solcher eines gröfsern Wohlstandes betrachtet wird, mit welchem derselbe sich ebenfalls vergröfsert, wodurch dessen Besteuerung zugleich als ein Mittel zur bessern Ausgleichung der Steuerlast, zwischen dem gröfsern und geringeren Einkommen, benutzt werden kann. Abgesehen jedoch von der grofsen Verschiedenheit die in der Fleischkonsumtion von Individuen der nämlichen Kategorie oder Klassen stattfindet, und hierdurch eine solche Ausgleichung unsicher macht, treten rücksichtlich dieser Abgabe, in so fern dieselbe auch auf die Bewohner des platten Landes ausgedehnt werden soll, die nämlichen Schwierigkeiten wie bei der Mahlsteuer ein. Es werden dieselben dadurch gesteigert, dafs das Schlachten weniger als das Vermahlen in öffentlichen Anstalten stattfindet, und wegen der Leichtigkeit, mit welcher das Hausschlachten der Aufsicht und der Kontrole der Steuerbeamten entzogen werden kann. Aus diesem Grunde möchte auch in Ansehung dieser Abgabe, in so weit dieselbe auf die Konsumtion auf dem platten Lande trifft, eine ähnliche Surrogirung wie bei der Mahlsteuer, vor ihrer tarifmäfsigen Erhebung beim jedesmaligen Schlachten, überhaupt, und auch um defswillen den Vorzug verdienen, weil die Förmlichkeiten welche für die Sicherung des richtigen Einganges der Steuer nothwendig sind, die Steuerpflichtigen noch mehr als jene für den Einzug der Mahlsteuer belästigen.

Das Maafs für die Normirung der Gröfse einer solchen Surrogatsteuer, kann nur in jener der Fleischkonsumtion der verschiedenen Klassen von Landbewohnern gefunden werden, nach Maafsgabe von welcher dieselbe abgestuft werden mufs.

In Absicht auf die formelle Behandlung der Veranla-

*) Wie z. B. v. Cölln, Keine Accise mehr?! Berl. 1816 vorschlägt. M. s. auch Benzenberg, Ueber Preufsens Geldhaushalt etc. S. 231 ff.

gung einer Schlachtsteuer, möchte eine Besteuerung nach Stückzahl, in festen, für jede, zu einer jeden Hauptgattung von Vieh gehörende Art von solchem regulirten Sätzen, einem gleichen Steuersatze für alle Arten einer solchen Hauptgattung, und auch einer Besteuerung nach dem Gewichte vorzuziehen seyn, weil sie bei gröſserer Einfachheit, die Steuerpflichtigen mehr gegen Willkür; das Interesse der Staatskasse, besser gegen pflichtwidrige Kollusionen der Erhebungsbeamten schützt. *)

§, 68.

3) Die Getränkesteuer. Wie allgemein auch der Genuſs gegohrner und geistiger Getränke ist, so kann derselbe dennoch nicht wie jener von Brod, zu den absolut nothwendigen Bedürfnissen gerechnet, sondern muſs vielmehr wie jener von Fleisch, als ein solcher eines gewissen Wohllebens betrachtet werden. Es ist dieses auch in Ansehung des Genusses von Wein in solchen Ländern der Fall, in welchen der Weinbau einen Hauptzweig der Bodenbenutzung bildet, und die Menge und Wohlfeilheit des Weines zu dessen allgemeineren und gröſsern Konsumtion anreizt. Bei der

*) In mehreren Staaten, z. B. in dem Groſsherzogthum Baden, ist die Versteuerung nach Gewicht mit jener nach Stückzahl kombinirt; die erstere findet bei Ochsen, Kühen, Farren, Rindern statt; die letztere, bei den andern Vieharten. Bei den ersteren ist die Steuer nach Maaſsgabe des Gewichtes graduirt; es muſs nämlich bezahlt werden, von einem Ochsen von 600 Pfd., 7 fl. 30 kr.; von 500 Pfd., 6 fl. 15 kr.; von 400 Pfd., 5 fl.; — ein Rind von 60 — 100 Pfd. einschl., 48 kr.; von 100 — 150 Pfd., 1 fl. 15 kr.; von 150 — 200 Pfd. ausschl., 2 fl.; von 200 — 300 Pfd. ausschl., 2 fl. 30 kr.; von 300 — 400 Pfd. ausschl., 3 fl. 45 kr.; ein solches über 400 Pfd., wird wie ein Ochse versteuert. M. s. Baden'sche Accise und Ohmgeldsordnung in ihrem gegenwärtigen Umfange, 1827. S. 65 ff. — Auch bei der Versteuerung nach Stückzahl, kann die Berücksichtigung des Gewichtes, nicht ganz vernachlässigt werden, weil mit demselben sich die Qualität des Fleisches bessert. Ob aber eine solche Verbesserung mit dem steigenden Gewichte angenommen werden kann, wie vorstehende Gradation unterstellt? möchte zweifelhaft seyn.

Allgemeinheit und der Gröſse der Konsumtion dieser Getränke, wird in denselben ein beträchtliches Kapital in Umlauf gesetzt, welches auf eine entsprechende Masse von disponiblem Einkommen hinweist, welches durch andere Steuern, entweder überhaupt nicht, oder nur unvollkommen erfaſst werden könnte. *) Auſserdem treffen bei diesen Getränken alle Eigenschaften zusammen, durch welche Genuſsobjekte überhaupt zur Belegung mit einer Konsumtionssteuer geeignet sind, auſserdem daſs deren Besteuerung einen sehr bedeutenden Beitrag zu dem Staatseinkommen, in die Staatskasse liefert. **)

Die Benutzung der Besteuerung der Getränke für sanitätspolizeiliche oder moralische Zwecke, muſs, ohne durchaus unzulässig zu seyn, dennoch jedenfalls den financiellen Zwecken untergeordnet bleiben. ***)

*) In Groſsbritannien z. B. hat nach einem Durchschnitte der vier Jahre 1820 — 23 einschl. die Quantität des verbrannten Malzes, in England jährlich 26,314,245 ½; in Scotland 1,150,139 Bushels, zusammen 27,464,385 Bushel; die Quantität des erzeugten Biers, 7,477,112 Barrels, betragen, wovon der Geldwerth zu 12 Mill. Pfd. Strl. berechnet ist; die Quantität geistiger Getränke, 35,211,590 Gallons (jedes 10 Pfund). Statistical Illustrat. S. 64 u. 65. — Im Jahr 1827/28, über 8 Millionen Fässer Bier; 28,742,000 Bushels Malz, u. 7,336,000 Gallons brittischer Branntwein. Allg. preuſs. Staatszeit. 1828, Nro. 305. — In Frankreich, die Konsumtion von Bier, 2,802,081 Hektolit., von Branntwein, 1 ¹/₁₀ Mill. Hektolit. (1 Hektolit. = 1 ⅓ Eimer) beides, in einem Geldwerthe von 101 ½ Mill. Frcs. In den preuſsischen Staaten, im Jahr 1804 2 ¼ Mill. Tonnen Bier und 32 Mill. Quart Branntwein. Einzelne Daten aus neueren Zeiten, in von Zedlitz, Staatskräfte der preuſs. Monarchie I, 414. — In Bayern konsumirt die Brauerei durchschnittlich 986,005 bayerische Scheffel Malz, woraus 6,902,041 Eimer Bier gebraut werden. Rudhart l. c. II, 88. Daten von andern Ländern, in des Verfassers Statistik und Staatenkunde, §. 48.

**) In dem brittischen Reiche z. B. hat im Jahr 1825/26, die Accise von Malz, Hopfen und Bier, 7,912,851 Pfd. Strl. 8 Schill.; vom Branntwein, 3,878,933 Pfd. Strl. betragen; in Frankreich die Abgabe von der Getränkefabrikation und Getränken im Jahr 1828 109,111,000 Frcs.; in Bayern, der Bieraufschlag, an 5 Millionen Gulden.

***) Wie Monthion S. 144 dieses postulirt. In England ist

Die Getränke die am gewöhnlichsten mit einer Konsumtionssteuer belegt werden, sind: Bier, Branntwein, überhaupt spirituose Getränke; sodann, Wein und Obstwein. Dieselben sind dadurch wesentlich von einander verschieden, daſs die Erzeugung der Quantität und Qualität der beiden erstern, von der Willkür des Fabrikanten abhängig ist, die ihre Gränze lediglich nur in den Forderungen und in dem Bedarfe des Publikums findet, bei dem Weine als einem Naturprodukte hingegen, sowohl die Lage und Beschaffenheit des Bodens, als klimatische und physische Ursachen, auf beides einen entscheidenden Einfluſs äuſsern; sodann auch in der Hinsicht, daſs Bier und Branntwein, insbesondere das erstere, ihren vollständigen Werth in dem Moment der vollendeten Fabrikation erhalten, der (in der Regel) bis zu jenem der Konsumtion, der nämliche bleibt; Wein hingegen (die besseren Sorten von solchem), ein Gegenstand des allgemeinen Verkehres ist, dessen Werth in dem Momente der vollendeten Produktion am niedrigsten steht, und erst nach einer kürzern oder längeren Reihe von Jahren, seine vollständige Gröſse erhält.

In diesen Verschiedenheiten beruhen zugleich die Elemente zur Kombination der Methode für die Besteuerung einer jeden dieser verschiedenen Arten von Getränken. Für die der gegohrnen und spirituosen Getränke, sind die drei nachstehenden zulässig, und auch in Anwendung, nämlich:

a) die Erhebung der Abgabe bei der Fabrikation der Getränke, nach Maaſsgabe der Quantität von Stoffen (von dem Malze und Schrot) die für die Erzeugung einer normalmäſsigen Quantität von Fluidum, verbraucht wird; *)

früher, zum Theil für den Zweck einer Beschränkung der Branntweinkonsumtion, die Branntweinaccise erhöht worden. Smith IV, 573.

*) Bei dieser Methode muſs jeder Brauer bei jedem Gebräude entweder die Anzahl von Tonnen Bier, die Art von solchem, und den Grad der Stärke, die er demselben zu geben beabsichtigt, deklariren, oder aber die Quantität von Malz und Hopfen, die er dazu anwenden will, nach Maaſsgabe dessen Werthes, die Abgabe auf die Anzahl von Tonnen, oder ein sonst übli-

b) oder aber, dafs dieselbe nach Maafsgabe des **kubischen Inhalts der Gefäfse** und der Quantität von Getränke die innerhalb einem bestimmten Zeitraume in demselben erzeugt werden kann, **mit**, oder **ohne** Rücksicht auf eine bestimmte Quantität von Stoffen, bewirkt wird; *)

ches Maafs, vertheilt wird. Diese Methode war z. B. in der Baden'schen Acciseordnung von 1812 §. 26 vorgeschrieben, und findet in mehreren Staaten statt; z. B. in Bayern und Würtemberg. Es findet bei derselben der Vorzug einer einfachen und leichtern Kontrole durch Auszüge aus den Mühlenregistern statt, die periodisch an die Steuerbeamten abgegeben werden müssen. Zum Behuf der Regulirung der Abgabe selbst, ist die Erzeugung einer bestimmten Quantität von Fluidum, aus einer gleichfalls unterstellten, oder vorgeschriebenen Quantität von Getreide oder Malz angenommen; in Bayern z. B., dafs aus 5 Scheffeln Malz 35 Eimer Winterbier oder 30 Eimer Sommerbier fabricirt werden müssen. Die Abgabe selbst beträgt 5 Gulden von jedem Scheffel Gerste oder Weizenmalz, oder 47 $^{1}/_{2}$ Kreuzer vom Eimer Braunbier, 45 Kreuzer vom Eimer Weizenbier, und 39 Kreuzer vom Eimer weifsen Gerstenbier. M. s. die Verordn. v. 25. April 1811.

*) Im Fall bei dieser Methode zugleich auf die Quantität der zur Fabrikation verwendeten Stoffe mit Rücksicht genommen wird, fällt dieselbe gewissermaafsen mit der erstern in so fern zusammen, als für die Erzeugung einer bestimmten Quantität Bier (oder für die Ausfüllung eines bestimmten kubischen Inhaltes, das Erfordernifs einer bestimmten Quantität Malz unterstellt ist). — So z. B. die Bieraccise in dem vormaligen Königreiche Westphalen. M. s. das **Dekret** v. 18, **Januar** 1812, 4. **Titel**. Es bedingt diese Methode jedoch wegen des Ausmessens der Gefäfse etc. komplicirtere Formen. — v. **Jakob** (§. 1216) erachtet diese Methode als die vorzüglichere, weil dieselbe keine weitere Kontrole erfordere, als darauf zu achten, dafs das Brauen zu der Zeit, wo der deklarirte Termin sich ende, auch wirklich aufhöre. Aber dieses Beachten des jedesmaligen Aufhörens, und das Wachen darauf, dafs die Fabrikation mit Ablauf des deklarirten Termins auch jedesmal wirklich aufhöre, sodann das Ausmessen der Kessel oder Pfannen etc. erfordert bei Weitem gröfsere, und zum Theil lästigere Einwirkung der Steuerbeamten, als bei dieser Ansicht vorausgesetzt scheint. Aufserdem, und in so fern nicht zugleich auf die Beschickung mit Rücksicht ge-

c) endlich, daſs die Abgabe bei dem Debit der Getränke, und durch denselben eingezogen wird. *)

Bei der Befolgung der beiden ersten Methoden, erfaſst die Abgabe die gesammte Konsumtion, und vertheilt sich hierdurch allgemeiner, indem Niemand, er konsumire in öffentlichen Schenken, oder in seiner Wohnung, sich derselben entziehen kann. Es ist jedoch das richtige gleichheitliche Erfassen der Konsumtion, bei der zweiten, dadurch bedingt, daſs bei derselben zugleich auf die Beschickung mit Rücksicht genommen wird, und daſs eine normalmäſsige Quantität Malz und Schrot, für eine solche von Fluidum vorgeschrieben ist. Zugleich gewähren beide Methoden gröſsere Sicherheit gegen Defraudationen, wegen der direkteren Aufsicht und Kontrole der Beamten, welcher die Fabrikation — unter Formen die gleichwohl minder lästig und störend als bei der dritten sind, — unterworfen ist, von welcher dieselben sich auch in der Hinsicht unterscheiden, daſs sie nur die Fabrikanten mit der Steuerbehörde in unmittelbare Berührung setzt, bei ber dritten hingegen, die bei Weitem gröſsere Anzahl von Debitanten, in ungleich gröſserm Maaſse stattfindet.

Die dritte Methode gibt zwar dadurch, daſs sie den in den Debitpreisen enthaltenen Gewinn der Debitanten mit er-

nommen ist, ermangelt es an einem sicheren Fundamente für die angemessene Normirung des Steuerprocents. — Der Grund auf welchen Stockar v. Neuforn (die Auflage §. 114) den Beweis der Vorzüglichkeit dieser Methode stützt, nämlich: „daſs der Braukessel der untrüglichste Maaſsstab der Ertragsfähigkeit eines Brauhauses sey," ist um deſswillen hier nicht anwendbar, weil von der Produktions- und Ertragsfähigkeit nicht auf die wirkliche Gröſse des Fabrikats, geschlossen, die Steuer aber nur auf dieses veranlagt werden kann.

*) Diese Methode bisher in Würtemberg; das sogenannte Umgeld, welches in dem zehnten Theile des Werthes des Biers nach örtlichen Preisen besteht, von den Schenkwirthen bezahlt wird, die sich dadurch wieder entschädigen, daſs sie den Eimer von 160 Eichmaaſsen zu 176 wieder ausschenken. M. s. über die verschiedenen Abänderungen und Modifikationen dieser Abgabe in diesem Staate, Verhandl. in d. Kam. d. Abgeord. 1826, 3tes auſserordentliches Beilagenheft, S. 200 ff.

faſst, der Abgabe anscheinend ein gröſseres Kapital zur Unterlage. Auch ist mit derselben zugleich ein anderer, nämlich der Vortheil verbunden, daſs sie unmittelbarer auf die Konsumenten, und auf jeden nach Maaſsgabe seiner wirklichen Konsumtion trifft. Theils aber erfaſst diese Methode dadurch daſs sie sich ausschlieſslich nur an den Debit durch das Wirthschaftsgewerbe anhängt, nicht die gesammte Konsumtion, theils und sodann erfordern die Maaſsregeln für den Einzug der Abgabe und für dessen Kontrolirung, eine groſse Komplikation lästiger Formen, die ungeachtet sie die Steuerpflichtigen bei jedem Schritte verfolgen, dennoch keine volle Sicherheit gegen Defraudationen gewähren. Es finden diese vielmehr in gröſserm Maaſse als bei den beiden andern statt, die daher auch sowohl deſshalb, als aus andern Gründen den Vorzug verdienen. *)

Die gewöhnlichere Methode für die Besteuerung des Branntweins, überhaupt der spirituosen Getränke, ist auf die Unterstellung einer bestimmten Quantität von Fluidum die aus einer gleichfalls bestimmten Quantität von Frucht oder andern Stoffen, in einem Gefäſse von bestimmtem kubischem Inhalte, innerhalb einem gegebenen Zeitraume erzeugt werden kann. Es bedingt jedoch ihre Anwendung Vorschriften und Maaſsregeln, die in manchen Fällen die Fabrikanten der Gefahr reeller Verluste bloſsstellen können. Eine andere Methode, nämlich die Besteuerung nach Maaſsgabe einer nach dem verschiedenen Grad von Stärke des Branntweins bewirkten Klassifikation **) ist in doppelter Hinsicht mangel-

*) Eine ganz abweichende Methode findet in dem brittischen Reiche statt. In diesem werden nämlich der Hopfen, das Malz und das Bier jedes mit besondern Abgaben belegt, von welchen die von dem letztern, nach Verschiedenheit des Getränkes, verschieden sind. (Das Barrel stark Bier, 10 Schil., Tafelbier 2 Schil. etc.) Auſserdem bezahlen die Brauer eine Licenz, die von jedem 1000 Barrels, 1 Pfd. Strl. beträgt. M. s. v. Raumer das britt. Besteuerungssystem etc. S. 51 ff., 73 u. 88.

**) So z. B. in Frankreich durch ein Ges. v. 25. März 1817; drei Klassen: unter 22 Grad, von 22 bis 28 Grad, über 28 Grad. Gegenwärtig wird die Abgabe nach Maaſsgabe der Quantität reinen Alcohols erhoben, die in einer bestimmten Quantität von Branntwein enthalten ist, und zwar von jedem Hektoliter Alcohol, 50 Frcs. Auſserdem wird eine nach Maaſsgabe der Ein-

haft, dadurch nämlich, dafs sie durch eine gleiche Belegung des stärksten und des schwächsten Grades des Fabrikates die Fabrikanten zu einer Beschränkung ihrer Fabrikation auf spirituose Getränke der erstern Art nöthigt, und hierdurch das Publikum in seiner Auswahl beengt; sodann auch dadurch, dafs die Klassen selbst, weder in Absicht auf die Stärke, noch in solcher auf die Werthsverschiedenheit der Fabrikate, unter und gegeneinander richtig ausgeglichen werden können. Ueberhaupt möchte diejenige Methode welche die Steuer nach dem Maischraume erhebt, vor allem andern den Vorzug verdienen. **)

Der Anhaltspunkt für die Normirung der Steuer von den verschiedenen Arten von Getränken, kann lediglich nur in deren Geldwerthe gefunden werden, von welchem dieselbe in einem zu regulirenden Procent erhoben wird. Es ist dieses insbesondere der einzig anwendbare Maafsstab für die Besteuerung des Weines, wegen der bereits erwähnten grofsen Verschiedenheit, die zwischen seinem Werthe unmittelber nach der Kelterung und demjenigen stattfindet, den die bessern Sorten durch ihre längere Lagerung erhalten. Die Schwierigkeiten die sich hierdurch in Absicht auf dessen Besteuerung bilden, werden dadurch gesteigert, dafs in dem Weinbauer drei ganz verschiedene Eigenschaften zusammenfallen, nämlich die des Producenten, in welcher derselbe den möglichen Nachtheilen die durch die gröfsere Unsicherheit in Absicht auf die Produktion und die gröfsere Wandelbarkeit des Werthes der Produkte von dieser Kultur unzertrennlich sind, ausgesetzt ist; — die des Händlers, und die des Konsumenten; sodann auch dadurch, dafs die Weine, insbesondere die bessern Sorten, ih-

wohnerzahl der Kommnnen abgestufte Eingangssteuer bezahlt. Gesetz v. 1824. Moniteur v. d. J. Nr. 100, 135, 156.

*) Diese Methode ist in der preufsischen Monarchie in Anwendung, und dabei vorausgesetzt, dafs aus 20 Quart Maischraum 1 Quart Branntwein, 50 Grad nach Tralles stark, gewonnen werde. Die gröfsern, hauptsächlich auf die Fabrikation berechneten Brennereien, bezahlen 1 ½ Sgr. für 20 Quart Maischraum, die kleinen ländlichen Brennereien hingegen nur 1 ⅓ Sgr. Hierüber und über den Umfang dieses Gewerbszweiges, s. m. Ferber's Beiträge etc. S. 169 ff.

ren vollendeten wirklichen Werth, erst in der Hand Dritter, nämlich der Weinhändler, überhaupt durch den Verkehr erhalten. Es bedingt sich hierdurch die Nothwendigkeit einer Kombination einer solchen Methode, welche die Producenten schont, und zugleich den späteren, wirklichen Werth angemessen erfaſst.

Als Producent versteuert der Weinbauer das Produkt seines Bodens in der Grundsteuer, zwar nicht dessen vollständigen, dennoch aber denjenigen Werth, mit welchem dasselbe im Verhältnisse mit andern Bodenprodukten, in die Steuer gelegt ist, und den dasselbe in dem Momente der vollendeten Produktion hat. Es leitet sich hieraus die Forderung ab, daſs die Besteuerung den Wein in diesem ersten Moment, oder bei dessen ersten Einkellerung durch den Producenten verschone, und denselben erst bei seinem Uebergange zur sofortigen unmittelbaren Konsumtion, oder in dem Verkehr erfasse. Eine Begründung der Steuer auf diesen ersten Werth oder deren Einzug von dem Producenten, — durch eine Moststeuer, — die denselben zu einem für ihn drückenden Vorschuſs nöthigt, und die bessern Sorten zum Nachtheil der Staatskasse mit einer Belegung verschont, die deren Werth angemessen ist, scheint, wenn überhaupt, nur in Ansehung solcher Weine statthaft, die wegen ihrer geringeren Güte, und wegen ihrer Unhaltbarkeit, nicht für den groſsen Verkehr, und nur für eine schnelle Konsumtion im Lande selbst, geeignet sind, und in deren Werth und Preisen daher auch eine gewisse Stabilität und Gleichförmigkeit, für längere Zeiträume stattfindet. In Ansehung aller übrigen Weine hingegen, kann dieser Werth, den die Weine in dem Momente der vollendeten Produktion haben, nur als Grundlage oder als Anhalt für die Regulirung der von den Käufern einzuziehenden Steuer in den ferneren Stadien des höheren Werthes der Weine dienen, der dadurch erfaſst wird, daſs bei jedem Uebergange aus einer Hand in die andere, oder bei jedem Umsatze im Wege des Verkehrs, ein angemessener Zusatz zu der ursprünglichen Steuer erhoben wird, bis diese das Maximum oder das Werthsprocent erreicht, welches nach Maaſsgabe der verschiedenen Güte des Weines, mit Rücksicht auf die Werthsver-

hältnisse und auf die Besteuerung anderer besteuerten Konsumtibilien, überhaupt festgesetzt ist. *)

Producenten, welche ihre producirten Weine für den Zweck ihres Vertriebes im Wege des Verkehrs einkellern, treten nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist, — welche, wo eine Moststeuer angeordnet ist, denselben auch zu deren Entrichtung verstattet werden muſs, — in die Kategorie von Händlern, mit welchen sie sodann gleichen Verpflichtungen in Ansehung der Steuer unterliegen; eben so Dritte, welche Weine für ihren eigenen Bedarf, oder auf Spekulation einlegen.

Die Kombination der Anordnungen und Maaſsregeln für die Ausmittelung und für die Kontrolirung der producirten Quantitäten und des Werthes der Weine, und jener für die Sicherung des Steuereinzuges, sowohl in dem vorerwähnten ersten Momente, als bei seinem Eintritte in den Verkehr, und Umlaufe in demselben, gehört ausschlieſslich zu den Aufgaben der Finanzwirthschaft. Dieselben sind mehr oder weniger, durch lokale und sonstige Verhältnisse bedingt, nach Maaſsgabe von welchen dieselben so oder anders modifi-

*) In mehreren Ländern muſs bei jedem Uebergange des Weines aus einer Hand in die andere, die volle Abgabe entrichtet werden, wodurch bei öftern Umsätzen des nämlichen Weines, dieselbe sehr leicht dessen Werth übersteigen kann. — Eine solche Klassifikation des Werthes der Weine, und Abstufung der Steuer nach Maaſsgabe dieses Werthes, findet beinahe allgemein statt; in gröſserem Maaſse z. B. in dem Groſsherzogthum Baden, bei dessen Tarif jedoch die Frage entstehen möchte, ob der Spielraum in jeder Klasse, und von einer Klasse zur andern, nicht zu enge bestimmt ist. Derselbe ist in nachstehender Art bestimmt, nämlich:

Werth des Fuders.	Accise v. Fuder.
1) bis 60 fl.	4 fl. 10. kr.
2) über 60 — bis 80 fl. . . .	5 —
3) — 80 — — 100 — . . .	6 — 40 —
4) — 100 — — 140 — . . .	8 — 20 —
5) — 140 — — 200 — . . .	11 — 40 —
6) — 200 — — 260 — . . .	16 — 40 —
7) — 260 — . . .	25 —

Acciseordnung v. 1812 §. 18.

dificirt werden müssen. *) Die Entscheidung der Frage über die Steuerfreiheit oder Pflichtigkeit der Producenten, Händler und Wirthe, für ihre eigene Konsumtion, fällt dem Gebiete der Finanzgesetzgebung anheim. Beides ist ohne Einflufs oder Beziehung auf die Steuer an sich, und auf die Fragen in Betreff derselben, auf deren Erörterung sich die Aufgabe der Finanzwissenschaft beschränkt. Bei der gänzlichen Verschiedenheit des Objektes, auf welchem die Grund- und Konsumtionssteuer haften, möchte der Anspruch einer solchen Freiheit für die Producenten, mindestens als zweifelhaft: ein solcher der Händler und Wirthe, bei diesem und andern Getränken aber, als unbegründet zu erachten seyn. **)

Die Besteuerung fremder Weine wird in fixen Sätzen, die nach Maafsgabe des verschiedenen Werthes abgestuft sind; solche von feinen Sorten, mit Rücksicht auf diesen, nach Maafsgabe des Gewichtes, bewirkt.

Lotz (III, 339. ff.) erklärt sich gegen die Statthaftigkeit sämmtlicher vorgenannten Steuern, von welchen derselbe nur eine solche von den bessern Weinsorten als zulässig erachtet. Unter denselben betrachtet er eine solche auf den Brodgenufs gelegte Abgabe als die verderblichste, wegen ihres angeblich ungeheuern Druckes auf die ärmste Volksklasse, für welche Brod das Hauptnahrungsmittel sey, welches sie nicht wie die

*) M. s. hierüber die abweichenden Vorschriften in den Accise-, Umgelds- etc. Ordnungen der weinbauenden Staaten, die keinen Auszug, der das ganze Verfahren vollständig darstellt, verstatten. — Ganz abweichend ist die Besteuerung des Weines in Frankreich, woselbst sie ausschliefslich auf dem Debit haftet, und in verschiedenen Steuern besteht, nämlich dem droit de circulation (allgemein 1 Frc. 50 cent. p. hectolitre). dem droit d'entrée in Städten von 1500 und mehr Einwohnern, mit einer Eintheilung der Departements in 4 Klassen; ein droit de vente en detáil (15 pCt. des Debitspreises); und ein droit des marchands en gros (15 pCt nach dem örtlichen Kaufpreise).

**) Die Grundsteuer haftet auf der Produktion; die Weinsteuer, auf der Konsumtion.

wohlhabendere Klasse durch andere dergleichen ersetzen könne. — Der Verfasser ist weit entfernt, die Mahlsteuer in Schutz nehmen zu wollen; nicht sowohl weil er dieselbe in einem so nachtheiligen Lichte sieht, sondern wegen der Lästigkeit, mit welcher ihr Einzug für die Pflichtigen, und dessen Kontrole, für die Verwaltung verknüpft ist. Wird berücksichtigt, daſs z. B. eine Taglöhnerfamilie eine durch Erhöhung der Kornpreise bewirkte Erhöhung der Brodpreise, selbst eine solche von 20 und mehr pCt., wenn auch nicht ohne einige Beschwerde, dennoch ohne erheblichen Nachtheil erträgt, dann möchte nicht wohl einzusehen seyn, wie Erhöhung der Brodpreise für den täglichen Bedarf einer solchen Familie um einen Pfennig oder zwischen 2 und 3 pCt. die ebenerwähnten nachtheiligen Folgen haben könne. Es möchte deren Eintritt um so weniger erweislich seyn, weil im Fall einer zu hohen Steigerung der Brodpreise die ärmere Klasse, vorzugsweise vor andern, dessen Genuſs durch Kartoffeln surrogirt. Selbst im Fall aber die Last, welche diese Abgabe auf die untern Klassen wälzt, gröſser wäre, als sie es in der Wirklichkeit ist, würde hieraus allein kein Beweis gegen die Statthaftigkeit dieser und andern Steuern gefolgert werden können, so lange nicht zugleich erwiesen würde, daſs die Abgabe, welche eine solche Familie von der Konsumtion ihrer absolut und relativ nothwendigen Bedürfnisse bezahlt, auſser Verhältniſs mit ihrem reinen Einkommen steht, und daſs — was bei dieser Klasse ein wichtiges Moment ist — die Bezahlung einer direkten Gewerb- oder sonstigen Steuer für dieselbe weniger lästig und drückend sey, als es die Bezahlung einer solchen mit den Preisen verschmolzenen Konsumtionssteuer ist. Dieser Beweis ist aber nirgends geführt, es zeigt vielmehr die Erfahrung, daſs die untern Klassen dergleichen Abgaben mit geringerer Beschwerde bezahlen, als selbst kleinere direkte Steuern, die in den meisten Fällen nur durch Zwangsbeitreibung denselben abgepreſst werden können. Ueberhaupt löst sich die Frage über den Druck dieser und ähnlicher Konsumtionssteuern in jene über ihre Gröſse auf, durch

deren Ueberspannung (wie ehemals, und zum Theil noch in Holland) dieselbe allerdings verderblich werden muſs; in angemessenen Schranken gehalten, aber niemals drückend seyn kann. M. s. Sartorius l. c. S. 185. ff.

Noch weniger erheblich scheinen die Gründe, durch welche die Statthaftigkeit der Besteuerung der Fleischkonsumtion bestritten wird, für welche selbst nicht einmal wie bei der Brodkonsumtion die Eigenschaft eines nothwendigen Bedürfnisses geltend gemacht werden kann. — Daſs bei der Besteuerung der Getränke „weniger darauf, wer von den verschiedenen Volksklassen, „dieses oder jenes Getränke als gewöhnlichen Trank genieſse, als nur darauf gesehen werde, daſs die verschiedenartigen Getränke nach dem Verhältnisse ihres Preises ziemlich gleichmäſsig belegt werden,“ — ist eine natürliche Folge davon, daſs bei der Veranlagung solcher Steuern nicht sowohl die steuerpflichtigen Subjekte, sondern die Genuſsobjekte, ins Auge gefaſst werden müssen, die Steuern selbst auf deren Werth gegründet werden. Eine Befreiung, oder mildere Belegung desjenigen Getränkes, welches Haupttrank des gröſsern Theils der Einwohner eines Landes ist, würde auſser andern auch die Folge haben, daſs ein sehr beträchtlicher Theil des durch die Konsumtion angedeuteten Einkommens der Besteuerung entzogen bleiben würde, und im Fall der Nothwendigkeit eines Ersatzes für den hierdurch entstehenden Ausfall, andere Quellen von Einkommen, auſser Verhältniſs gespannt werden müſsten.

Es kann eingeräumt werden, daſs die erwähnten Konsumtionssteuern, vorzugsweise vor andern, ihre nachtheilige Seite haben. Es ist dieses mehr oder weniger, der gleiche Fall bei allen Abgaben. „Um indessen in dieser Beziehung alle Wünsche zu befriedi-„gen, würde nur noch das kleine Geheimniſs zu entde-„cken seyn, wie ein Staat ohne Abgaben erhalten wer-„den könne.“ (Sartorius über die gleiche Besteuerung etc. S. 214; auch 256.)

§. 69.

4) Abgaben von der Salz- und Tabakskonsumtion. Bei der Allgemeinheit des Salzbedürfnisses und

der Mannigfaltigkeit seines Gebrauches, dem geringen Betrage des individuellen Bedarfes und bei jenem des Fabrikationsaufwandes, der ohne übermäſsigen Druck für die Konsumenten die Realisirung eines bedeutenden Einkommens durch den Salzdebit möglich macht, ist die Konsumtion des Salzes: jene des Tabaks aber, als eines Genuſsobjektes, dessen Verbrauch durchaus willkürlich ist, zur Belegung mit einer Konsumtionssteuer, vorzugsweise geeignet. Auch beziehen sich die Einwürfe gegen die Besteuerung von beidem nicht sowohl gegen ihre Statthaftigkeit an sich, als auf eine Ueberspannung der Gröſse der Abgabe von diesen Genuſsobjekten, die allerdings auch, insbesondere eine solche der Salzsteuer, eine in vielfacher Hinsicht nachtheilige Einschränkung des Gebrauches von Salz zur Folge haben kann, in so fern nicht durch die Fabrikation von Vieh- und Dungsalz zu geminderten Preisen, dessen Verwendung für landwirthschaftliche Zwecke und Bedürfnisse erleichtert und begünstigt wird. *) Von geringerem Gewichte möchten dagegen die Gründe zu erachten seyn, die gegen die Monopolisirung der Fabrikation und des Debits von Tabak, oder gegen eine solche des letzteren allein, aus dem Interesse des landwirthschaftlichen, und des Fabrikgewerbes abgeleitet, zum Theil auch durch die Gröſse des Aufwandes motivirt sind, welchen die Ausübung des Monopols dem Staate verursacht. Theils lehrt die Erfahrung, daſs die Nachtheile, auf welche diese Gründe sich stützen, in der Wirklichkeit, in der angegebenen Gröſse nicht stattfinden; theils und sodann zeigt das Beispiel aller Staaten, in welchen die Besteuerung der Tabakskonsumtion zur Realisirung eines Einkommens für die Staatskasse benutzt wird, daſs ein solches von erklecklicher Gröſse nur mittelst der Monopolisirung gewonnen werden kann. **)

Eine Surrogirung der in die Monopolspreise verschmolzenen Abgabe durch eine direkte Salz- und Tabakssteuer,

*) Wie z. B. in dem K. Würtemberg, wo der Preis für das Pfund Kochsalz 4 kr.; für Steinsalz, meistens nur 2 kr.; für Viehsalz 1 $^{1}/_{2}$ kr., für den Kübel Dornstein, Pfannenschiefer u. Pochallerde (als Düngungsmittel) zu respve. 51, 19 und 11 kr. regulirt ist.

**) M. s. den Anhang zu diesem Paragraphen.

welche letztere von den Fabrikanten oder Debitanten, oder durch beide zugleich eingezogen würde, — wie dieses vorgeschlagen und hin und wieder versucht worden ist, — würde niemals, und niemals mit gleicher Sicherheit, ein gleich grofses Einkommen gewähren. Aber auch hiervon abgesehen, verändert eine solche Surrogirung die Natur dieser Steuer, die sie aus einer Verbrauchsteuer in eine wahre Kopfsteuer umwandelt, und aufserdem mit der gröfsten Ungleichheit vertheilt, weil, wie die Klassifikation für die Vertheilung einer solchen Steuer auch abgestuft wird, die individuelle Quote niemals weder mit dem Vermögen oder Einkommen der Steuerpflichtigen, noch mit ihrem wirklichen Verbrauche proportionirt werden kann. *)

Die Frage in Betreff der Monopolisirung des Salzdebits als bejahend entschieden vorausgesetzt, kann, so scheint es, jene in Betreff der Statthaftigkeit, und selbst der Nothwendigkeit der Bildung und Vorschrift eines in allen Theilen des Staatsgebietes g l e i c h e n S a l z d e b i t p r e i s e s, kaum irgend einem gegründeten Zweifel unterliegen. Im Fall einer solchen Monopolisirung nämlich ändert sich das ganze Sachverhältnifs, nicht blofs in Absicht auf die Finanzverwaltung, sondern auch in Ansehung der salzbedürftigen Konsumenten. Mit dem Rechte zum ausschliefslichen Debit übernimmt die erstere (die Fin. Verw.) zugleich die Pflicht, die zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlichen Quantitäten Salz in allen Theilen des Staatsgebietes bereit zu halten. Ueberhaupt tritt dieselbe in das Verhältnifs eines General-Entrepreneurs, dem gegen Zusicherung einer bestimmten

*) M. s. z. B. die Vorschläge zu einer solchen Surrogirung der Abgabe vom Salze durch eine direkte Salzsteuer in v. L a n g s d o r f s G e d a n k e n ü b e r d i e n o t h w e n d i g e H e r a b s e t z u n g d e r S a l z p r e i s e i n T e u t s c h l a n d etc. Heidelberg 1822, und B e n z e n b e r g, ü b e r P r e u f s e n s G e l d h a u s h a l t. S. 238. Eine genauere Prüfung derselben dürfte jedoch zur Ueberzeugung ihrer praktischen Unausführbarkeit führen. — Eine solche Umwandlung der Besteuerung des Tabaks ist, jedoch ohne glücklichen Erfolg, in dem Königreich Würtemberg bewirkt worden.

Vergütung — hier, die mit dem Debitpreise verschmolzene Abgabe — die Lieferung einer Waare die er sich selbst nur zu verschiedenen Preisen verschaffen kann, in einem gesetzlich regulirten, allgemein gleichen Preise übertragen ist. Durch diese Verpflichtung verbunden mit der Nothwendigkeit zur Bereithaltung auslangender Vorräthe in allen Theilen des Staatsgebietes, vergröſsert sich der Betrag der Selbstkosten, indem zu dem Produktions- oder Fabrikationsaufwande der durch die verschiedene Beschaffenheit der Soole und aus andern Ursachen auf jeder Saline verschieden ist, die Transportkosten hinzukommen, die mit der gröſsern Entfernung der Konsumenten von den Salinen, und in dem Maaſse als diese gröſser ist, sich vergröſsern. Eine Deckung für diesen gröſsern Aufwand würde ein solcher Privatunternehmer nur dadurch finden können, daſs er einen Theil dieses Mehraufwandes durch Erhöhung des Debitpreises für die den Salinen näher wohnenden Konsumenten, auf diese überträgt, und hierdurch der Einwurf, „daſs die den Salinen näher Wohnenden den Entfernteren ihr Salz bezahlen helfen," *) allerdings einen Schein von Wahrheit erhalten. Ein anderes Verhältniſs findet aber in dem Fall statt, wo der Salzdebit zum Vortheil der Staatskasse monopolisirt, der Produktions-, Transport- und Regieaufwand, mit der einer Abgabe die auf der Salzkonsumtion haftet, in dem Debitpreise in Eins verschmolzen ist. In diesem Falle nämlich bezahlt der näher Wohnende nicht sowohl einen höheren als den natürlichen Salzpreis, sondern vielmehr nur eine Abgabe, für deren Einzug seine Salzkonsumtion nur zum Vehikel dient, und dieser natürliche Preis des Salzes nicht weiter in Betrachtung kommt, **) entgegengesetzt dem zufällig entfernter Wohnenden aber ein Recht zur Forderung zusteht, daſs sie wegen dieser Zufälligkeit nicht höher als die erstern belastet werden.

*) v. Jakob F. W. S. 1135.

**) Dieses Sachverhältniſs darf bei der Erörterung dieser Frage nicht übersehen werden. In der Finanzverwaltung bildet jeder

Die Frage über den möglichen und wirklichen nachtheiligen Einflufs der Monopolisirung der Fabrikation und des Debits von Tabak insbesondere auf die Landwirthschaft, ist bei mehreren Gelegenheiten, insbesondere aber im Jahre 1824 aus Anlafs des Antrages zur Prorogirung des Monopols der Regie auf eine fernere Reihe von Jahren in der Deputirtenkammer in Frankreich erörtert worden. M. s. die sich hierauf beziehenden Diskussionen in dem Moniteur v. 1824 Nr. 99, sodann Nr. 134 bis 136, und Nr. 163. — Aus der in dieser letztern Nummer enthaltenen historischen Andeutung ergibt sich, dafs in dem Zeitraume von 20 Jahren (v. 1790 bis Ende 1810), in welchem die Ta-

Hauptzweig von Einkommen, jeder technische Betrieb, wie grofs auch die Anzahl der Etablissements seyn mag, jeder Zeit nur ein Ganzes, in welches sowohl der Aufwand als der Gewinn der einzelnen Etablissements verschmolzen werden mufs. Beides, insbesondere der erstere, ist bei den einzelnen Salinen sehr verschieden, und kann die Differenz um 100 und mehr pCt. betragen. Sollte bei dem Salzdebit auf die gröfsere oder geringere Entfernung der Konsumenten von den Salinen Rücksicht genommen werden, dann würde dieses die Bildung besonderer Bezirke für jede derselben nothwendig machen, und eine grofse Ungleichheit in den Preisen und mannichfache Nachtheile zur Folge haben, welche diejenigen, welche mit der Gleichstellung des Preises für alle Gebietstheile verbunden sind, weit überwiegen dürften. — Aufserdem ist die Erhöhung durch Einrechnung der Transportkosten in den Salzpreis, und die Differenz, die hierdurch für die Anwohner der Salinen entsteht, nicht so beträchtlich, als angenommen zu werden scheint. In dem Königr. Würtemberg z. B. betragen dieselben im allgemeinen Durchschnitte von 205,262 Ctrn. Salz, 130,250 Gulden, oder 29 kr. 1 5/8 Heller für den Centner, oder 1 2/3 Heller für das Pfund. Es ändert sich dieser allgemeine Durchschnittssatz zwar, nach Maafsgabe der gröfseren oder geringeren Entfernung. Dennoch möchte aber zu bezweifeln seyn, ob für den Konsumenten, der auch nur 4 bis 5 Meilen von einer Saline wohnt, die Transportkosten die er dem Salzseller vergüten mufs, unter den erwähnten Satz, um welchen sich der Salzpreis für ihn erhöht, herunterfallen würden. (M. s. die Verhandl. der Kammer der Abgeordneten im K. Würtemb. 1826, 2s aufserordent. Beilag. Heft, S. 112).

baksregie aufgehoben und sowohl dessen Anbau als dessen Fabrikation völlig freigegeben waren, dem ersteren dennoch keine gröfsere Fläche Landes als gegenwärtig gewidmet gewesen ist, und dafs nach wiederhergestellter Regie demselben eine solche gleicher Gröfse (ungefähr 15,000 Hektare) gewidmet sind. Nach Maafsgabe des Dekrets vom 29. Decbr. 1810, welches diese Wiederherstellung verfügt hat, ist die Regie verpflichtet, $^{14}/_{15}$ ihres Bedarfs an Blättern, im Inlande zu kaufen. Bei Gelegenheit der Diskussion in der Pairskammer ist in deren Kommissionsbericht die Ansicht geäufsert, dafs in sofern für den producirten Tabak nicht zugleich Wege für dessen Absatz nachgewiesen werden könnten, die völlige Kulturfreiheit für denselben, ein verderbliches Geschenk für die Landwirthe sey, welches nur dazu diene, den Gewinn der Fabrikanten zu vergröfsern, keinesweges aber dem Publikum einen wohlfeileren Genufs sichere. — Vorzüglich in Beziehung auf diese letztere Bemerkung, s. m. auch die Mémoires du Duc de Gaëte, I, 248 u. 275. —

Uebrigens zeigt ein Blick in den Finanzhaushalt aller Staaten, dafs die Besteuerung des Verbrauchs von Tabak nur durch Monopolisirung von dessen Fabrikation und Debit, ein bedeutendes Einkommen liefern kann; zugleich aber auch dafs die Freiheit des Tabaksbaues, mit einer solchen nicht vereinbar ist. Unter den Staaten, in welchen eine solche Monopolisirung stattfindet, sind Frankseich, Spanien, Oesterreich und England die bedeutendsten, sodann einige italienische Staaten. In dem ersteren dieser Staaten ist die Befugnifs zum Anbau von Tabak auf 8 Departements beschränkt (das Nord. D., Pas de Calais; bas-Rhin; Lot; Lot et Garonne; Ille et Vilaine; Bouches du Rhone und Var). Belgien und Holland, in welchen theilweise der Tabaksbau einen wichtigen Zweig der Landwirthschaft bildet, dessen Beschränkung oder Vernichtung mit zu erheblichen Nachtheilen verbunden gewesen seyn würde, waren defshalb während ihrer Vereinigung mit Frankreich, in dieser Beziehung, als Ausland behandelt worden. — Eine gleiche Absonderung in dieser Beziehung von dem

übrigen Staatsgebiete, hat auch in Ansehung der vier nördlichen Provinzen in Spanien statt, in welchen ein wichtiger Tabaksbau betrieben wird. In dem österreichischen Kaiserstaate ist dieser Bau in denjenigen Provinzen verboten, über welche sich das Fabrikations- und Verkaufsmonopol erstreckt, welches sich dagegen nicht über Ungarn und Siebenbürgen ausdehnt, in welchen ein solcher von großsem Umfange stattfindet, dem aber der Absatz in die erstern verschlossen, und nur auf die Versorgung der Staatsfabriken beschränkt ist. Alle Versuche, die zu einer Vereinigung der Freiheit des Tabaksbaues mit der Realisirung eines bedeutenden Beitrages zum Staatseinkommen, — es sey durch Einführung einer Regie, oder durch Belegung der Fabrikation und des Verbrauches mit hohen Taxen — in andern Staaten gemacht waren, sind jederzeit ohne Erfolg geblieben. — In dem brittischen Reiche ist zwar die Fabrikation der Privatindustrie überlassen, dagegen aber Anbau von Tabak, streng verboten. Die ausländischen Blätter werden nur in einer kleinen Anzahl von Seehäfen zugelassen, in welchen sie in Niederlagen unter des Königs Schloſs gehalten, und aus welchen sie nur nach Maaſsgabe des Bedarfs, nach vorgängiger Entrichtung der hohen Abgaben, an die Fabrikanten verabfolgt werden. Die Fabrikation selbst ist einer fortwährenden strengen Aufsicht und Kontrole unterworfen.

§. 70.

5) Zölle. Zölle sind nach Maaſsgabe als sie bei der Einfuhr von Gütern in ein gegebenes Land, oder aber bei deren Ausfuhr aus demselben erhoben werden, entweder Einfuhr- oder Ausfuhrzölle. Die ersteren bezwecken, abgesehen von den besondern staatswirthschaftlichen Zwecken, deren Erreichung durch dieselben beabsichtigt ist, die Besteuerung des Verbrauches und Genusses solcher Güter; welche der Handel aus dem Auslande zuführt. Die letztern hingegen, in so fern sie ebenfalls bloſs aus dem financiellen Gesichtspunkte betrachtet werden, und ohne Beziehung auf specielle Verhältnisse, die Beiziehung des Auslandes, zur Deckung des Staatsaufwandes. Durchfuhrzölle endlich, bestehen zunächst in einer Vergütung für den Schutz, wel-

chen fremde Güter bei ihrer Durchfuhr durch ein Land genieſsen, und in einer solchen für die Benutzung der öffentlichen Anstalten, welche dieselbe erleichtern und befördern. Wenigstens sollten, im Hinblicke auf die so mannichfaltigen Vortheile, die aus einem lebhaften Transit für ein Land erwachsen, dieselben lediglich hierauf beschränkt werden.

Ausgehend von der Ansicht, daſs die Grundquelle alles Reichthums eines Landes in seiner Gewerbthätigkeit, der Reichthum selbst aber, in der Summe von Gütern bestehe, welche die eigene Betriebsamkeit seiner Einwohner hervorbringt, und daſs diese ihren gröſsten Absatz auf dem inländischen Markte findet, ist für den Zweck von dessen Erweiterung eine hohe Besteuerung (zum Theil gänzliches Verbot) der Einfuhr solcher Güter, welche das Inland selbst hervorbringen kann (oder deren Selbsterzeugung erzwungen werden soll), verbunden mit einer Beschränkung der Ausfuhr roher und solcher Stoffe, welche durch weitere Verarbeitung eines Zuwachses von Werth fähig sind, mehr oder weniger zum leitenden Princip der Zollgesetzgebung erhoben, und hierdurch mit dem ursprünglich rein financiellen Zwecke der Zölle ein solcher verbunden worden, welcher der Finanzwissenschaft fremd ist. *)

Wird die Frage über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Restriktions- oder Prohibitivsystems als rein theoretisches Problem betrachtet, ohne Rücksicht auf besondere Umstände, welche dessen Anwendung in einzelnen gegebenen Fällen rechtfertigen können, dann muſs dasselbe unbedingt als verwerflich erachtet werden, weil dasselbe der möglichen Gröſse von reellem Nationalreichthum entgegenwirkt. Einfuhrverbote und hohe Einfuhrzölle, die in ihren Wirkungen solchen gleich sind, konstituiren, indem sie die Konkurrenz des Auslandes entfernen oder beschränken, wenn auch nicht geradehin ein Monopel, dennoch jederzeit eine Prämie zum Vortheil einer verhältniſsmäſsig kleinen Anzahl

*) M. s. eine Anzeige der Schriften über, für und gegen das Prohibitivsystem, in Rau Handbuch, II, §. 205 ff.; und §. 297. — auſserdem, v. Jakob Grundsätze der Nationalökonomie, 3te Aufl. §. 590 ff. Lotz Handb. II, 122 ff., u. 205 ff.; Say l. c. I, 200 ff. Sismondi l. c. I, 436, und dessen: de la richesse commerciale etc. II, 156.

von Producenten, die aber durch Verschlechterung und Vertheuerung der Produkte und Waaren, für die Gesammtheit der Konsumenten nachtheilig ist. *) Unnütz, und deſshalb zwecklos in Ansehung solcher Erzeugnisse der inländischen Gewerbsthätigkeit, welche durch ihre Güte, Preiswürdigkeit und Wohlfeilheit die Konkurrenz des Auslandes auf dem inländischen und vielleicht selbst auf dem ausländischen Markte aushalten können, sind dergleichen Begünstigungen unwirksam in Ansehung solcher, deren Erzeugung und Vervollkommnung in lokalen und sonstigen Ursachen Hindernissen begegnet, die beides erschweren, oder nur mit unverhältniſsmäſsig groſsem Aufwande möglich machen. Sie sind auſserdem in der Hinsicht nachtheilig, daſs sie Kapitalien und Arbeitskräfte von andern, den besondern Verhältnissen in einem Lande mehr zusagenden Anwendungen ab- und auf solche Gewerbszweige hinleiten, deren Erzeugnisse das Ausland mit geringerem Aufwande hervorbringen, und deſshalb in wohlfeileren Preisen zur Konsumtion überlassen kann. Hierdurch aber verliert nicht nur der einzelne Konsument die Differenz zwischen diesen verschiedenen Preisen, sondern das Inland selbst Alles, was dasselbe mit dem Mehraufwande für eine solche erkünstelte Produktion an andern werthvollen Gütern hätte hervorbringen, und zum Eintausche solcher, deren es bedarf, verwenden können.

Die Wirkungen hoher Ausfuhrzölle sind von jenen der Einfuhrzölle nur in so fern, und nur dadurch verschieden, daſs sie die Abgabe, die auf den Konsumenten treffen soll,

*) Quand au lieu d'une prohibition absolue, on oblige seulement l'importateur à payer un droit, alors on donne au producteur de l'intérieur le privilège, d'elever les prix des produits analogues de tout le montant du droit, et l'on fait payer cette prime, par le consommateur. Ainsi, quand à l'introduction d'une douzaine d'assiettes qui vaut 3 Frs., on fait payer à la douane 1 Fr., le negociant étranger est forcé d'exiger 4 Fr. du consommateur, ce qui permit au fabricant de l'intérieur de faire payer les assiettes de même qualité, jusqu'à 4 Frs. Il ne le pourrait pas, s'il n'y avait point de droit, puisque le consommateur trouverait de pareilles pour 3 Frs. On donne donc au fabricant une prime égale au droit; et cette prime est payée par le consommateur. Say l. c. II, 201.

auf die Producenten wälzen, und diese in so weit, als sie zugleich zur Klasse der erstern gehören, doppelt belasten. Im Widerstreite mit dem Grundsatze, welcher die Menge und Güte industrieller Erzeugnisse von der Möglichkeit ihrer Verwerthung zu angemessen lohnenden Preisen, die Erstrebung dieser aber von der möglich gröfsten Konkurrenz von Käufern abhängig macht, wirken sie durch Beschränkung oder Erschwerung der Gelegenheit zum Absatze beidem entgegen, opfern das Interesse der Urproduktion dem industriellen Gewerbsbetriebe, ohne dafs der Gewinn, der hierdurch für Einzelne erwachsen kann, die Nachtheile aufwiegt, die hierdurch für andere Producenten unvermeidlich entstehen. *) Ueberhaupt können dergleichen Zölle nur in Ansehung solcher Erzeugnisse zulässig seyn, in Betreff welcher das Inland ein durch die Natur verliehenes, oder durch die Kunst errungenes Monopol besitzt, und welche defshalb der fremde Käufer nicht in gleicher Güte, und mit gleicher Leichtigkeit aus andern Ländern erhalten kann, und die auch nicht leicht durch andere Surrogate ersetzt werden können.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dafs die Prämie, die sich durch hohe Einfuhrzölle zum Vortheile einzelner Gewerbszweige konstituirt, für ihre Begründung, Erweiterung und Vervollkommnung wirksam seyn könne; es sind selbst Fälle denkbar, in welchen ihre Anordnung durch überwiegende Interessen, auf längere oder kürzere Zeit, geboten seyn kann. In gleichem Maafse können dergleichen in Ansehung der Ausfuhrzölle eintreten. **) Jederzeit aber kann das eine wie das andere nur

*) M. s. Rau Lehrbuch etc. I, §. 413; Sismondi l. c. I, 438; v. Jakob §. 1196 u. 1250.

**) Smith III, 57 deutet zwei Fälle an, in welchen die Belastung des ausländischen Gewerbsfleifses zur Aufmunterung des inländischen zulässig seyn könnte, nämlich: a) wenn es sich um Gründung oder Erweiterung eines Gewerbszweiges handle, der für die Sicherheit eines Landes nothwendig sey; b) und wenn inländische Artikel ähnlicher Art wie die aus dem Auslande importirten, mit Konsumtionssteuern belegt sind; — sodann ebenfalls zwei Fälle, in welchen es Ueberleguug verdiene, ob es rathsam sey, die freie Einfuhr bestimmter Artikel noch länger zu gestatten, oder aber die unterbrochene freie Einfuhr wieder herzustellen, nämlich: a) wenn ein frem-

als Ausnahme von der Regel zulässig seyn. Es kann nicht durch das Interesse eines Landes geboten seyn, dafs dasselbe Alles producire, ohne Rücksicht in wie fern, oder in wie weit die obwaltenden Verhältnisse ein solches Streben begünstigen. Abgesehen davon, dafs ein Land, um überhaupt, und um viel verkaufen zu können, auch wieder kaufen mufs, und dafs die Gröfse seines Verkaufes, bis auf einen gewissen Grad, durch jene seines Einkaufes bedingt ist, führt ein entgegengesetztes, überhaupt das Prohibitivsystem zu einer völligen Isolirung, mit allen Nachtheilen, die von einer solchen untrennbar sind. *)

der Staat die Einfuhr der Erzeugnisse eines andern beschränkt; sodann b) wenn inländische Manufakturen, welchen durch Anordnung von Prohibitiv- oder Restriktionsmaafsregeln hat aufgeholfen werden sollen, so sehr in die Höhe gebracht sind, dafs sie eine grofse Anzahl von Händen beschäftigen. — Man vergl. über diese Ansichten, Say l. c. I, 215. — Ueber die Ausnahmen überhaupt, Sismondi l. c. I, 441; Rau Lehrbuch II, §. 208 — 210.

*) Eine vielseitige, ausführliche, jedoch nicht immer unbefangene Erörterung der Vortheile und Nachtheile des Prohibitivsystems, in den Diskussionen über das Douanengesetz, in der Deputirtenkammer in Frankreich, in den Jahren 1822, 1824 u. 1826; auch in den Verhandlungen in dem brittischen Unterhause in den neueren Zeiten. — Ueber die Nachtheile eines jeden Zollsystems, welches aufser dem rein financiellen Zwecke, auch andere Zwecke zu erreichen strebt, s. m. v. Jakob §. 1253. Ein solches wirke seinem Hauptzwecke entgegen, a) weil nichts mehr zum Schleichhandel aufmuntere, als Verbote und hohe Zölle; b) weil dergleichen, welche die Einfuhr und Ausfuhr vermindern oder hindern sollen, in gleichem Maafse die Einnahmsquellen der Staatskasse zerstören; c) weil diese Nebenzwecke bewirkten, dafs der Staat von der gesunden Politik des Abgabensystems abweichen müsse. Mache es nämlich die Finanzpolitik nothwendig, von einem Gegenstande eine bedeutende Summe zu erheben, so müfsten die Steuersätze um so höher normirt werden, je geringer die Zahl, oder der Werth dieser Gegenstände sey. Mancher Gegenstand würde sich vortrefflich zur Besteuerung eignen, der aber, weil er weder ein- noch ausgeführt werden soll, kein Gegenstand einer solchen werden könne. Andere Dinge würden, mit mäfsigen Sätzen besteuert, eine bedeutende Einnahme liefern können, die, weil ihre hohe Belegung die Konsumtion von solchen vermindere, oder aber der Schleichhandel sie einschmuggle, für die Staatskasse verloren gehe.

Es ist dieses System indessen dasjenige, welches in allen grofsen Staaten vorherrscht, die in einer fortschreitenden Vergröfserung des Manufaktur- und Fabrikgewerbes ein Mittel suchen, um einer sich rasch vermehrenden Bevölkerung die Gelegenheit zur Arbeit, und in dieser, ein solches zur Gewinnung ihres Unterhaltes; in der vergröfserten Konsumtion aber, dem landwirthschaftlichen Gewerbe einen gesicherten Markt für die angemessene Verwerthung seiner Produkte zu eröffnen. Es können Umstände und Verhältnisse (zum Theil dessen Bestehen in gröfsern Nachbarstaaten) dessen gleichmäfsige Befolgung für Staaten mittlerer Gröfse nothwendig machen; niemals aber kann eine solche in dem Interesse kleiner Staaten liegen, für welche dieses System vielmehr jederzeit die verderblichsten Folgen haben mufs.

§. 71.

Bei dem Durchkreuzen so viel und mannigfach verwickelter Interessen gehört eine zweckmäfsige Anordnung des Zollwesens zu den schwierigsten Aufgaben der Finanzpolitik, deren Schwierigkeiten in dem Maafse gröfser werden, als aufser dem blofs financiellen Zwecke, zugleich die Erreichung anderer, die mit diesem in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, beabsichtigt wird.

Es sind zwei Gegenstände, welche bei einer solchen vorzüglich in Betracht kommen, nämlich: die Anordnung und Bildung der Zolllinie, auf welche die Lage, die natürliche Konfiguration eines Landes, und die Beschaffenheit seiner Gränze, von entscheidendem Einflusse sind; sodann, die Bildung des Zolltarifes, oder des Verzeichnisses der zollpflichtigen Gegenstände, mit Angabe der Abgabensätze für jeden, und des Maafsstabes für seine Anwendung (nach Maafs, Gewicht, Stückzahl, Werth). Dessen Zweckmäfsigkeit in formaler Hinsicht ist dadurch bedingt, dafs die zu belegenden Gegenstände nach Maafsgabe ihrer natürlichen Beschaffenheit oder sonstigen Verschiedenheit, nach Hauptgattungen und in Unterabtheilungen mit solcher Bestimmtheit gesondert werden, dafs über diejenige, in welche ein zollbarer Gegenstand gehört, und in Betreff dessen richtiger Belegung,

nicht leicht ein gegründeter Zweifel entstehen kann; dafs die Anzahl dieser Abtheilungen nicht zu sehr vervielfältigt, nur solche Gegenstände, welche am häufigsten, und in gröfseren Quantitäten in den Verkehr treten, namentlich aufgeführt, alle übrigen Gegenstände aber, nach Maafsgabe ihrer analogen Natur und ihres annähernd gleichen Werthes, in eine möglichst kleine Anzahl von Klassen zusammengefafst werden; endlich, dafs derselbe mit solcher Bestimmtheit abgefafst werde, dafs weder in Ansehung der Einweisung der Gegenstände in die geeignete Klasse, noch bei Anwendung der Zollsätze, der Willkür der Erheber irgend Etwas überlassen bleibe.

Die Elemente, auf welche ein Zolltarif gegründet werden mufs, sind nach Maafsgabe des Zweckes, der bei seiner Entwerfung vorherrscht, verschieden. Für den blofs financiellen Zweck der Erhebung einer Konsumtionsabgabe von dem Verbrauche oder Genusse ausländischer Güter nämlich, beschränkt sich die Aufgabe zunächst und vorzüglich auf die Auswahl derjenigen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die in Betreff ihres Verbrauches stattfinden, zu einer solchen Besteuerung geeignet sind, und auf die angemessene Proportionirung der Steuersätze mit dem Werthe dieser Gegenstände, und mit der Gröfse des unterstellten Einkommens, welches durch dieselben erfafst werden soll. In so fern aber durch die Zollbelegung zugleich ein besonderer Schutz der inländischen Industrie und Gewerbsthätigkeit bezweckt ist, bedingt die Regulirung eines solchen Tarifs zugleich eine möglichst vollständige Kenntnifs und Berücksichtigung der Produktions-, der gewerblichen, und der kommerciellen Verhältnisse, nicht blofs des Inlandes, sondern auch von denjenigen Ländern, mit welchen dasselbe in Handelsverbindungen steht, und aus welchen dasselbe entweder rohe Stoffe zieht, die es selbst überhaupt nicht, oder nicht in hinlänglicher Menge, und von gleicher Güte besitzt, oder in welche dasselbe seinen Ueberschufs an Produkten und Fabrikaten absetzt; eine solche des Umfanges, in welchem jedes Gewerbe betrieben wird; der Möglichkeit, Nützlichkeit oder Nothwendigkeit seiner gröfsern Ausdehnung; die Menge der rohen Stoffe, deren jedes bedarf, und der Erzeugnisse eines jeden; des Verhältnisses dieser letzteren

zu dem inländischen Bedürfnisse; der Gröfse des Marktes, welchen das Inland für den Umsatz der Produkte, Fabrikate etc. darbietet; überhaupt eine vollständige Kenntnifs des wirthschaftlichen Zustandes eines Landes, in allen seinen Beziehungen. Aus der Kenntnifs und Vergleichung dieser Daten müssen nicht nur die Gründe für die Zulässigkeit oder Zweckmäfsigkeit der Belegung eines jeden Gegenstandes überhaupt, sondern auch jene für die angemessene oder zulässige Gröfse des Zollsatzes für jeden abgeleitet werden, deren Ueberspannung jederzeit verderblich ist.

Ueberhaupt bedingt das richtig verstandene Finanzinteresse die möglich gröfste Ermäfsigung der Einfuhr-, und eine noch gröfsere Ermäfsigung der Ausfuhrzölle, und die Beschränkung dieser letzteren auf Fälle und Gegenstände, in Ansehung welcher höhere politische, oder besondere wirthschaftliche Verhältnisse, ihre Anordnung rechtfertigen. *) Es erheischt insbesondere das staatswirthschaftliche Interesse, wo nicht eine gänzliche Abgabenfreiheit für den Transit, dennoch eine Beschränkung der Abgabe auf ein blofses, nach Distanzen, Anzahl des vorgespannten Zugviehes, oder nach Maafsgabe des Gewichtes der Güter regulirtes, mäfsiges Weggeld, als Vergütung für die Abnutzung der Strafsen durch das Güterfuhrwerk, und als Beitrag zu deren Unterhaltung. Die Erfahrung lehrt, dafs der Zollertrag niemals in einem der Höhe der Zollsätze entsprechenden Verhältnisse sich erhöhe, dafs vielmehr, unter übrigens gleichen Umständen, niedrige Zollsätze jederzeit einen verhältnifsmäfsig gröfsern Ertrag, als übermäfsig hohe geben, weil bei solchen eine gröfsere Masse von Gütern zur Konsumtion, und durch Verminderung des Schleichhandels, zur Verzollung kommt, ohne Rücksicht auf die indirekte Vermehrung des Einkommens durch Verminderung des Aufwandes für die Sicherungs- und Kontrolanstalten. **)

Die

*) Ueber die Zollbelegung der Einfuhr und Ausfuhr von Getreide insbesondere, s. m. die gewichtige Erörterung in Rau Lehrbuch II, §. 123 — 132.

**) Das Beispiel von England liefert einen eben so wichtigen als lehrreichen Beleg für die Wahrheit dieser Ansicht. Ungeachtet der Aufhebung und der Ermäfsigung des Zolles von einer

Die Tarifsätze selbst können nur auf den Geldwerth der zollbaren Gegenstände gegründet; ihre Gröſse oder Höhe aber muſs — in so fern bei ihrer Normirung lediglich der financielle Gesichtspunkt aufgefaſst ist — mit einem gleichen Procente von diesem Werthe eines jeden Artikels regulirt werden, wodurch die Zollabgabe sich mit diesem, und auch unter den Pflichtigen, besser ausgleicht. Die Grundsätze und Vorschriften für deren Anwendung sind durch ein Zollgesetz oder eine Zollordnung geregelt, welche zugleich jene in Betreff der Maaſsregeln für die Erhebung und deren Kontrole; jene über die hierauf sich beziehenden Verpflichtungen sowohl der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, als auch des Publikums; endlich die Strafbestimmungen gegen Kontraventionen und Defraudationen, und die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Restitutionen, und der Rückzölle enthält. *) Es bedingt das Interesse des Publikums eine gröſsere Stätigkeit dieser Vorschriften, deren dieselben zugleich fähig sind, wogegen der Tarif, in so fern die Zollbelegung als Schutz- und Beförderungsmittel der inländischen Gewerbsthätigkeit benutzt wird, allen Aenderungen in derselben folgen, und die Forderungen berücksichtigen muſs, die sich aus deren jedesmaligem Zustande entwickeln.

Wie einfach auch die Einrichtung eines Zolltarifs in formaler Hinsicht, und obgleich es deſshalb scheint, daſs für diese eine gewisse Gleichförmigkeit stattfinden

groſsen Anzahl von Artikeln, hat sich der Zollertrag nicht allein in seiner bisherigen Gröſse erhalten, sondern selbst bedeutend erhöht, während in Frankreich die Vergröſserung des Zolleinkommens, mit der zum Theil so bedeutenden Erhöhung einzelner Zollsätze, nicht gleichen Schritt gehalten hat.

*) Die Erörterung der Frage in Betreff der Rückzölle, Ausfuhrprämien, gehört ausschlieſslich in das Gebiet der Nationalökonomie. Ueber dieselbe Smith III, 120; Rau l. c. II, §. 303, 311. In dieses, zugleich in jenes der Finanzverwaltung, die Fragen in Betreff der öffentlichen Niederlagsanstalten, (Lagerhäuser etc. entrepot reel) und der Gestattung von Privatniederlagen (entrepot fictif).

müſste, so zeigt die Praxis dennoch ein abweichendes Ergebniſs, sowohl in Absicht auf die Anzahl der Artikel, als auf deren Klassirung, die beinahe in jedem Staate verschieden ist. In dem königl. preuſsischen Zolltarife für die Jahre 1828—1830 vom 30. Okt. 1827, z. B. sind die befreiten Gegenstände unter 28 Rubriken, in einer besondern Abtheilung zusammengefaſst; in einer zweiten, diejenigen, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr, einer Abgabe unterliegen, in 43 Gattungen, und in einer jeden derselben in eine gröſsere oder kleinere Anzahl von Unterabtheilungen gesondert, die zusammen 2446 zollbare Artikel enthalten; in einer dritten Abtheilung endlich, sind die transitabgabenpflichtigen Artikel zusammengefaſst, die nach Verschiedenheit der Straſsenzüge, auf welchen der Transit stattfindet, unter respec. 16, 5 u. 7 Rubriken zusammengestellt sind. — Für alle Gegenstände, die nicht zollfrei, oder mit einer höheren, oder geringeren Abgabe belegt sind, besteht ein allgemeiner Zollsatz von 15 Silbergroschen vom Centner. Es findet dieser jedoch nur bei 137 Artikeln Anwendung. —

In dem russischen Tarife dagegen, ist der Eingangs- und Ausgangszoll, in zwei Hauptabtheilungen und hinter einander, die letztere der erstern folgend, geschieden; bei dem ersteren, die zollpflichtigen Artikel, unter 64; bei dem letzteren, unter 12 alphabetisch geordneten Rubriken; diejenigen deren Einfuhr und Ausfuhr verboten ist, unter 34 Rubriken zusammengestellt. — In den österreichischen Staaten sind bei den in dem Haupttarif v. 1822 und 1824 enthaltenen 253 Artikeln, der Eingangs- und Ausfuhrzoll nebeneinandergestellt, und diejenigen, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, mit den erstern untermengt. — Für Felle und Häute (40 Artikel), für Leder (23 Artikel), für Bergwerksprodukte (43 Artikel) bestehen besondere Tarife. —

Der englische Tarif (beinahe durchaus Eingangszoll) der in der neuesten Zeit bedeutende Abänderungen erlitten hat, enthält eine sehr groſse Anzahl Artikel, die jedoch unter 203 alphabetisch ge-

ordnete Hauptrubriken zusammengefaſst sind. (Der Tarif in den statistical Illustrat. abgedruckt; die letztern, oder die Hauptrubriken s. m. in den Finance Accounts.) — Der französische Tarif sondert alle bei der Einfuhr verzollbaren Gegenstände (58 Artikel, viele mit mehreren Unterabtheilungen) in vier Hauptabtheilungen, nämlich a) landwirthschaftliche und Bergbauprodukte; b) Manufaktur und Fabrikartikel; c) vermischte Gegenstände, und d) Kolonialwaaren. Die Zollsätze für einen Gegenstand sind nach Maaſsgabe als derselbe in französischen oder fremden Schiffen, aus den eigenen Kolonien, oder aus fremden Ländern erfolgt, verschieden. Ausfuhrzölle bestehen nur für 21 Artikel. Dieselben zeichnen sich durch ihre Niedrigkeit eben so sehr aus (10, 15, 25 Cent.; nur bei 3 Artikeln, 5 Frcs.), als die Einfuhrzölle durch ihre Höhe (*Loi relat. aux Douanes* v. 17. Mai 1826). — Der bayerisch-würtembergische Tarif, enthält 759 Artikel in alphabetischer Ordnung, manche derselben, mit Unterabtheilungen; der königl. sächsische vom 18. Febr. 1824, bloſs Eingangszoll von 359 Artikeln, mehrere derselben, mit Unterabtheilungen, und alle mit äuſserst mäſsigen Zollsätzen, was auch in dem Groſsherz. Baden der Fall ist, dessen Tarif 464 Artikel unter 29 Hauptrubriken enthält (Gesetz v. 21 Jun. 1827). In dem Königreich Hannover ist die Zollabgabe in eine Eigangssteuer von den zur Konsumtion importirten Artikeln (22 Rubriken, mehrere mit Unterabtheilungen), und in einen Gränzzoll gesondert. Für diesen letztern sind zwei allgemeine Zollsätze vorgeschrieben, nämlich: für Gegenstände, die nach dem Gewichte verzollt werden, 2 ggr. vom Centner; und für Fluida, 6 ggr. vom Ohm zu 40 Stübel; — von welchen nur sehr wenige Ausnahmen stattfinden (Verordn. v. 2. Jun. u. 9. Septb. 1825).

§. 72.

Nicht alle Güter, welche in ein Land eingeführt werden, sind zu einem wirklichen Gebrauch oder Verbrauch in demselben bestimmt. Ein groſser Theil derselben erhält seine

Bestimmung erst in einem späteren Zeitpunkte, nach Maafsgabe als durch die Gestaltung der Konjunkturen, deren Ueberweisung in den inländischen Verkehr, oder deren Wiederausfuhr als vortheilhafter erscheint. Eine Nichtbeachtung, oder Nichtberücksichtigung dieser Unbestimmtheit in Betreff der Verwendung der importirten Güter bei deren Zollbelegung, kann, — und in so fern nicht die Niederlage der Güter in öffentlichen Lagerhäusern, und eine Stundung der Gefälle während ihrer Dauer verstattet ist, mufs dieselbe — für das handelnde Publikum drückend; eine solche aber, es sey durch eine allgemeine Ermäfsigung der Zollsätze, oder durch langandauernde Stundung, für das Interesse der Staatskasse, nachtheilig werden. Aufserdem nöthigt eine Vermengung beider Arten von Importen zu einer Verweitläufigung des eigentlichen Zolltarifs, und erschwert die Bildung allgemeiner Zollsätze, durch welche die Erhebung zum Vortheil des Publikums und der Verwaltung, vereinfacht werden kann. Aus diesen Gründen scheint eine Trennung des Eingangszolles, in die eigentliche Zollabgabe, und in eine Verbrauchssteuer, auch in der Hinsicht zweckmäfsig, weil bei einer solchen die erstere, die auf dem Verkehre haftet, die Forderungen die sich aus dessen Gange bilden, besser berücksichtigen, die letztere, oder die Verbrauchssteuer aber, mit den Konsumtionssteuern von inländischen Genufsobjekten besser ausgeglichen werden kann.

Es sind drei Hauptarten ausländischer Güter, die zur Belegung mit einer solchen Steuer geeignet sind, nämlich:

a) Kolonial- und ähnliche Waaren, die zu einer wirklichen Verzehrung bestimmt sind; — Kaffee, Zucker, Kakao, Thee, Reifs, Gewürze, überhaupt sogenannte Specereien, Wein und andere Getränke etc.
b) Manufaktur- und Fabrikwaaren; — sowohl rohe Stoffe, als vollendete Manufakte und Fabrikate; —
c) endlich, solche Artikel, welche zu keiner dieser beiden Hauptgattungen gehören, dennoch aber zu einem unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, — z. B. Fett-, Holzwaaren, Kohlen etc. —

Die Auswahl der zu einer solchen Belegung bestimmten Gegenstände ist zwar willkürlich; nur, dafs die-

selbe alle solche treffen muſs, zwischen welchen und besteuerten inländischen Verbrauchsartikeln einige Analogie stattfindet. Eine zu groſse Vervielfältigung derselben setzt jedoch der Gefahr einer Ueberlastung mancher Klassen von Konsumenten aus, auſserdem daſs sie die Erhebung verweitläufigt. Am zweckmäſsigsten möchte die Erhebung einer Verbrauchssteuer auf die in die ebenerwähnte erste Hauptgattung gehörigen Genuſsobjekte, die zu einer wirklichen Verzehrung bestimmt sind, und auf solche aus der dritten beschränkt werden, deren Verbrauch ihre Zerstörung unmittelbar zur Folge hat, und in dieser Beziehung, mit den ersteren, in eine gleiche Kategorie gehören. Alle übrigen Artikel dagegen, insbesondere Manufaktur- und Fabrikartikel, die nicht Gegenstand eines beinahe täglichen Gebrauches sind, dürften zum Behufe der möglichsten Vereinfachung der Erhebung, nach Maaſsgabe ihrer mehr oder weniger analogen Beschaffenheit und annähernden Werthsverhältnisse in Klassen zusammengefaſst, und mit Zollsätzen belegt werden, die mit Rücksicht auf ihren mittleren Handelswerth und auf die Abgaben von analogen inländischen Artikeln, normirt sind.

§. 73.

6) Luxussteuern, als eine besondere Gattung von Konsumtionssteuern, sind von solchen in der engeren Bedeutung des Wortes, sowohl durch die Natur der Gegenstände, auf welche sie treffen, als auch durch die Art verschieden, wie sie diese erfassen, indem die Mehrzahl derselben nicht durch das Medium des Verkehrs eingezogen wird, sondern das zu besteuernde Individuum unmittelbar in Anspruch nehmen, und auf demselben haften bleiben. *)

*) Die Frage über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit sogenannter Luxussteuern, bedingt eine richtige Ansicht von der Natur und dem Wesen des Luxus; die Erörterung der Fragen in Betreff desselben, gehört jedoch in das Gebiet der Nationalökonomie. Es fehlt indessen viel an einer Uebereinstimmung der Ansichten in Beantwortung dieser Fragen, und auch in Betreff der Statthaftigkeit dieser Steuern. Ueber die erstern s. m. v. Jakob, Grundsätze der Nationalöko-

Die Gegenstände die gewöhnlich mit dergleichen Abgaben belegt werden, sind, der Besitz von Silbergeschirren, werthvollen Mobilien und dergleichen; von Equipagen, Luxuspferden, Hunden, das Halten von Dienstboten etc. Das rechtliche Fundament zu ihrer Besteuerung, ist das nämliche wie bei allen andern Steuern; der Grund für ihre Einreihung in die Kategorie von Konsumtionssteuern, daſs sie ihrem Besitzer einen Genuſs gewähren. In Ansehung dieses Grundes darf jedoch nicht übersehen werden, daſs manche dieser Gegenstände, die für Viele allerdings ein Genuſs des Wohllebens seyn können, für Andere ein reelles Bedürfniſs sind, welches Verhältniſs die Besteuerung, um rücksichtlich dieser gerecht zu seyn, berücksichtigen muſs. Ueberhaupt möchte die Statthaftigkeit der Einreihung dieser Abgabe in die Kategorie von Konsumtionssteuern, aus dem Grunde zweifelhaft seyn, weil dieselben in der Wirklichkeit, nicht sowohl auf den Genuſs, als auf das Kapital treffen, welches in der Mehrzahl der mit solchen belegten Objekten, ruht, und weil die Abgabe nicht sowohl nach dem ersteren, als vielmehr nach der wirklichen, oder unterstellten Gröſse des letztern bemessen ist. Eigentlich treffen dieselben auf einen an sich sterilen Theil des Vermögens; und in dieser Beziehung möchten alle solche Steuern mit den Grundsätzen für die Besteuerung überhaupt nicht in Einklang zu bringen seyn.

Ihr Ertrag kann übrigens nur in groſsen Staaten von einiger Beträchtlichkeit seyn. In kleineren Staaten, überhaupt in solchen in welchen nur wenig sogenannter Luxus stattfindet, muſs und wird derselbe jederzeit auf eine unbedeutende Summe herunterfallen. *) Deſshalb möchte, in so fern

nomie, 5te Aufl. §. 902; Lotz Handb. III, 1 ff.; Rau l. c. I, 250 ff.; Say II, 193. — Ueber Luxussteuern, v. Jakob F. W. §. 1121; Sismondi l. c. II, 207 ff.; Krehl l. c. §. 121. — Monthion l. c. S. 151 ff. betrachtet sie „als nothwendige und gerechte Repressivmittel gegen den Luxus;“ (v. Cancrin, in seinem Weltreichthum etc. S. 139) hingegen: „als einen matten Versuch die Reichen heranzuziehen, als eine Art Kapitalabgabe, die das Kapital verzehre. Abgaben der Art, — wären eigentlich Luxusstrafen, und beruhten auf falschen Begriffen von Luxus.“

*) Am höchsten sind dergleichen Steuern in dem brittischen

in solchen das Halten von Equipagen, von Luxuspferden und Hunden, von Dienstboten u. dergl., mit einer Steuer belegt werden soll, dieses mehr nur als eine lokalpolizeiliche Maaſsregel zu betrachten, der Ertrag den Kommunalkassen zu überweisen, die Besteuerung für Rechnung des Staates nur auf solche Gegenstände zu beschränken seyn, an welche sich, wie z. B. bei der Stempelung von Gold- und Silberarbeiten, ein allgemeineres polizeiliches Interesse knüpft.

v. Jacob (§. 1176 — 1196), Krehl und Andere, haben der Besteuerung der Ausländer, eine ausführliche Erörterung gewidmet. Die Steuern, durch welche sie zum Beitrage beigezogen werden, sind Zölle, Weggelder und ähnliche Abgaben, sodann Konsumtionssteuern. Sie bezahlen diese aber nicht in ihrer Eigenschaft als Fremde, sondern in Folge der Anordnungen, die für alle die sich im Lande befinden, überhaupt bestehen, und in gleichem Maaſse wie die Inländer. Die Fragen über etwaige Begünstigungen, Befreiungen u. dergl. gehören nicht zu den Aufgaben der Finanzwissenschaft.

§. 74.

Die Frage über die Thunlichkeit oder Unthunlichkeit einer ausschlieſslichen Deckung des öffentlichen Aufwandes durch direkte, oder durch indirekte Steuern, muſs in so fern als müſsig erachtet werden, als bei der Gröſse dieses Aufwandes in groſsen Staaten, und auch in solchen mittlerer Gröſse, weder das eine noch das andere praktisch ausführbar seyn kann. *) Bei einer solchen ausschlieſs-

Reiche gesteigert. In diesem haben dieselben im Jahr 1825/26 eine Summe von 1,218,878 Pfd. Sterl. in die Schatzkammer geliefert, darunter die Abgabe von Bedienten 264,791 Pfd. Strl.; von Wagen aller Art 300,992 Pfd. Strl.; von Reitpferden 324,858 Pfd. Strl. etc.

*) Krönke (über die Grundsätze etc. S. 205 ff.) bestreitet die auf den Grund der Unzulänglichkeit der direkten Steuern zur Deckung des Staatsaufwandes gestützte Nothwendigkeit

lichen Deckung durch indirekte Abgaben, würde das Einkommen aus dem unbeweglichen und aus einem Theile des beweglichen Eigenthums; bei einer solchen durch direkte Steuern, die so große Masse von solchem durch Arbeitsverdienst, Gewerbsbetrieb und durch den Handel, theils gar nicht, theils nur unvollständig; insbesondere aber die erstere Art von solchem (nämlich das Einkommen durch Arbeitsverdienst), niemals ohne den härtesten Druck für die untern arbeitenden Klassen, und ohne vielfältig nachtheilige Rückwirkungen auf die Bedingungen der Produktion, zu dieser Deckung beigezogen werden können. *) Ueberhaupt würde die Wahl einer solchen ausschliesslichen direkten Besteuerung, „sehr bald die niederbeugende Ueberzeugung geben, daſs das Heilmittel, wodurch die Verbrauchsteuer abgeschafft worden, das Hauptübel, das man zu heben dachte, nämlich das Sinken der Werthschaffung im Lande, viel ärger gemacht habe.“ **) Eine ausschliesſliche Deckung durch indirekte Abgaben, würde, wenn überhaupt, nur in solchen Ländern thunlich seyn können, in welchen die überwiegend gröſsere Hälfte der Gesammtsumme von Arbeits- und Geldkraft, in der technischen Produktion und in dem Handel beschäftigt ist, die Erzeugnisse der ersteren, und

der Zuhülfnahme indirekter Abgaben. „Wenn aus einem Fasse zehn Maaſs gezapft werden müſsten, so scheine es einerlei, ob dieses Abzapfen mittelst eines, oder zehn Hahnen geschehe. Die Leccage möchte aber bei den zehn Zapflöchern gröſser als bei dem einen seyn.“ — Aber eben darin, daſs das zu besteuernde Einkommen nicht aus einer einzigen Quelle (nicht aus Einem Fasse), sondern aus einer groſsen Anzahl verschiedenartiger Quellen flieſst, liegt der Grund und die Ursache, wegen welcher das zur Deckung des Staatsaufwandes erforderliche Einkommen, nicht aus Einer Quelle geschöpft, nicht allein durch direkte Steuern gedeckt werden kann.

*) M. s. Büsch l. c. I, 422 u. 437; Eggers Memoiren, II, 34; v. Struensee, Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft I, 207; Necker, de l'administration d. financ. I, 133 ff.; Mémoires du Duc de Gaete, I, 214 ff.

**) M. s. Murhard's bereits angef. Abhandl. in d. Allgem. polit. Annalen v. 1821, I, 224.

die Ergebnisse des letzteren, einen überwiegenden Theil zu dem Nationaleinkommen beitragen, und selbst in solchen nur in dem Verhältnisse dieses Uebergewichtes über die andern Quellen von Einkommen; *) eine solche ausschliefsliche Deckung des Staatsaufwandes durch direkte Steuern aber, nur in kleinen Ländern, deren Hauptquelle von Einkommen, bei geringen Bedürfnissen, vorzüglich nur in dem Ertrage aus Grund und Boden besteht, dessen Kultur und Benutzung den überwiegend gröſsern Theil ihrer Geld- und Arbeitskraft in Anspruch nimmt, und beschäftigt. In Staaten mittlerer Gröſse, noch mehr in den groſsen, ist eine Kombination von Einkommens- und Verbrauchssteuern (direkten und indirekten Abgaben) ein unausweichliches Gesetz der Nothwendigkeit, durch dessen Beachtung das politische Leben dieser Staaten, und zugleich auch ihr inneres Leben bedingt ist, welches, wie Beispiele und Erfahrung zeigen, in dem Maaſse als eine solche Kombination mehr oder weniger angemessen bewirkt ist, sich mehr oder weniger blühend und kräftig entfaltet. **)

Die Frage über das für eine solche Kombination angemessene Verhältniſs, ist keiner allgemein anwendbaren Auflöſsung fähig, eben so wenig als die Indikation einer allgemein anwendbaren Norm für die Auswahl beider Arten von Steuern thunlich seyn kann. Die Elemente für beides müssen in der eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit der Einkommensquellen eines gegebenen Landes, und in den Verhältnissen geschöpft werden, die in demselben in Betreff der Anwendung der Arbeits- und Geldkräfte, und in Absicht auf die Erzeugung, Vertheilung und Verwendung des Einkommens stattfinden. Eine Beschränkung des Beitrages durch indirekte Abgaben, auf eine bloſse Ergänzung derjenigen Summe des öffentlichen Aufwandes, welche aus den andern Quellen von öffentlichem Einkommen

*) Wie z. B. in dem brittischen Reiche.

**) M. s. die vorerwähnten Mémoires du Duc de Gaete I, 127 ff. der die erste und vorzüglichste Ursache der Finanzzerrüttung in Frankreich, während der Revolution, darin sieht, daſs eine ausschlieſslich direkte Besteuerung stattgefunden hat.

nicht gedeckt werden kann, *) würde dem bloſsen Zufall überlassen, was wegen seines wichtigen Einflusses auf das Staats- und Volksleben, nur mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der ebenerwähnten Verhältnisse, und nach Maaſsgabe der Ergebnisse aus ihrer Vergleichung bestimmt werden kann, und regulirt werden muſs. Aus diesem Grunde, und weil sie mit dem Grundsatze der verhältniſsmäſsig gleichen Beiziehung aller Arten von Einkommen überhaupt nicht zu harmoniren ist, dürfte auch die Maxime: „daſs der gewöhnliche Staatsaufwand in Friedenszeiten vorzugsweise durch indirekte Abgaben, die in solchen am ergiebigsten seyen; der erhöhte Aufwand in Kriegszeiten dagegen, vorzugsweise durch direkte Steuern zu decken, und daſs diese, um das Einkommen, auf welches sie treffen, zur Tragung einer gröſseren Last zu kräftigen, in den erstern Zeiten möglichst zu ermäſsigen seyen" **) — keiner unbedingten Anwendung fähig seyn. Ueberhaupt aber ist eine solche Kombination mehr eine Aufgabe für die Finanzpolitik, als für die Finanzwissenschaft, deren Konkurrenz bei ihrer Lösung, sich zunächst und mehr nur auf die Nachweise der Quellen von Einkommen, und auf eine solche der für die zulässige Gröſse der Benutzung einer jeden derselben, und der besondern Rücksichten beschränkt, welche deren Eigenthümlichkeit erfordert.

Lotz (Handb. III, 191) stützt seine abweichende Ansicht gewissermaaſsen auf eine Berufung an den gemeinen Volksverstand. „Würden nämlich," — so äuſsert derselbe, — „alle erhobenen direkten und indirekten Abgaben in Eine Summe zusammengeschlagen, die Quoten nach dem Verhältnisse, nach welchem die Stadt- und Landdistrikte zu den verschiedenen Abgaben bisher beigetragen haben, vertheilt, und würde in die Wahl des Volks gestellt, ob dasselbe

*) Sonnenfels l. c. III, 353.

**) Gr. v. Villele in der französischen Deputirten-Kammer, in dem Vortrage bei Vorlegung des Budgets für das Jahr 1827. M. s. Moniteur v. 1826, Nro. 43.

die Summe lieber durch eine vom Einkommen und nach dessen Maafs, distriktsweise vertheilte und erhobene Steuer decken, oder aber lieber mit dem Schwarme von Zöllnern, Accisebeamten etc. zu thun haben wolle; so würde demselben die Entscheidung für die erstere Methode, nicht im Mindesten schwer fallen. " *) — Es möchte, bei dem Mangel an richtiger Einsicht und der Fähigkeit zur Beurtheilung der Verhältnisse, welche bei einer solchen Frage erwogen werden müssen, und für welche es nicht an dem gemeinen Volksverstande genügt, dieses sehr leicht der Fall seyn. Die Möglichkeit, selbst die Wahrscheinlichkeit eines solchen Entschlusses, beweist aber noch keinesweges für seine Zweckmäfsigkeit, noch weniger die praktische Möglichkeit seiner Realisirung, deren unbedingte Unthunlichkeit als evident erwiesen erscheint, sobald auf die Gröfse des Theils des öffentlichen Aufwandes, der durch indirekte Abgaben gedeckt ist, Rücksicht genommen wird. Es tragen dieselben nämlich in nachgenannten Staaten bei, und zwar

			zu dem Total des Staatseinkommens	zu jenem der Steuern
in Grofsbritannien	$489/_{10}$	Mill. Pf. Strl.	$77^5/_6$ pCt.	$82^1/_9$ pCt.
in Frankreich . .	$562^4/_5$	— Frcs.	$60^1/_{10}$ —	$63^1/_4$ —
in den österreich. St.	33	— fl. C.M.	22 —	25 —
in den preussisch. St.	$22^2/_5$	— Thlr.	$42^4/_5$ —	$56^1/_2$ —
in Portugal . . .	4647	— Reis.	80 —	85 —
in Spanien . . .	304	— Realen.	$58^1/_2$ —	61 —
in d. K. d. Niederl.	$30^4/_5$	— fl.	44 —	51 —
in d. K. Bayern .	$10^1/_2$	— fl.	30 —	58 —
in d. K. Hannover	$1^3/_{10}$	— Thlr.	21 —	36 —
in d. K. Würtemberg	$3^1/_{10}$	— fl.	$33^2/_3$ —	50 —
in d. Grofsh. Baden	$2^4/_5$	— fl.	$28^1/_2$ —	$50^1/_2$ —
in d. Grofsh. Hessen	$2^1/_5$	— fl.	38 —	$51^1/_9$ — **)

*) Bei Gelegenheit der officiellen Bekanntmachung des Ertrages der Konsumtionssteuern in Berlin im Jahr 1816, in der Staatszeitung ist die gerade entgegengesetzte Ansicht, nämlich: „dafs unter allen Hausvätern nur Eine Stimme für die indirekte Hebungsform seyn würde," geäufsert worden.

**) In allen Staaten, mit Ausschlufs des Ertrages der Post und

Es würde die praktische Unthunlichkeit einer solchen ausschliefslich direkten Besteuerung, und die bei einer solchen unvermeidliche Ueberlastung des Grundeigenthums, in einem noch helleren Lichte erscheinen, wenn zugleich der Betrag desjenigen Einkommens, auf welches die direkten Steuern veranlagt werden müfsten, die Gröfse aller übrigen Arten von solchem, welches mehr oder weniger allem Beitrage entzogen bleiben würde, und das Verhältnifs der landwirthschaftlichen Population, zu allen übrigen Klassen, von jedem der benannten Staaten mit angezeigt werden könnte. In dem brittischen Reiche z. B. sind über $\frac{9}{20}$ der gesammten Bevölkerung, in Frankreich, zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ in dem Manufaktur- und Fabrikgewerbe beschäftigt. In dem erstern dieser Reiche erfolgen von dem zu 430 Mill. Pfd. Strl. geschätzten Nationaleinkommen, 217 Mill. aus allen Zweigen des landwirthschaftlichen Gewerbes, 213 Mill. aus dem Fabrikgewerbe und Handel; in Frankreich aber beträgt der rohe Ertrag des erstern über 5313 Mill. Frcs., das reine Einkommen, 1626 Mill. Frcs., das Einkommen durch industrielle Gewerbsthätigkeit (*salaire annuel de l'industrie*) über 2246 Mill. Frcs. Bei einer Umwandlung der indirekten Abgaben in direkte Steuern, würde das unbewegliche Eigenthum und das übrige Einkommen, in soweit als dasselbe durch dergleichen Steuern erfafst werden kann, in dem erstern dieser Reiche, mit 48 $\frac{9}{10}$ Mill. Pfd. Strl. (562 $\frac{1}{3}$ Mill. fl.) oder 77 $\frac{5}{6}$ pCt., welche die indirekten Abgaben zur Deckung des Staatsaufwandes beitragen; in Frankreich aber mit 562 $\frac{4}{5}$ Mill. Frcs. (261 $\frac{1}{10}$ Mill. fl.) oder 60 $\frac{1}{10}$ pCt. mehr belastet werden müssen. *) —

Die gleiche Unthunlichkeit zeigt sich überzeugend,

der Loterie, dagegen mit Einschlufs der Salzsteuer. Für Spanien und Portugal sind die Daten aus den Budgets entnommen, die während der Theilnahme der Cortes an der Verwaltung entworfen worden sind.

*) Die Daten zu diesen Berechnungen, in Colquhoun, Lowe; und für Frankreich, in Dupin Forces productives et commerciales de la France I, 253 — 265.

sobald z. B. die Steuerverhältnisse in einer jeden grofsen Stadt berücksichtigt werden. So z. B. liefern die indirekten Abgaben, mit Einschlufs des Staatsantheils an der Oktroi, zu dem Totaleinkommen, aus Abgaben in dem Departement der Seine (die Stadt Paris mit ihren nächsten Umgebungen), 46,526,530 Frcs.; die dierekten Steuern aber nur 28,029,087 Frcs. (die Grundsteuer 13,811,748 Frcs.; die Thür- und Fensterst. 1,994,699 Frcs.; die Personal- und Mobiliarst. 7,047,094 Frcs.; die Patentsteuer 5,175,545 Frcs.). Das Nettoeinkommen der Häuser und Grundstücke, auf welchen die beiden erstern haften, beträgt nach Maafsgabe eines zehnjährigen Durchschnitts 45,650,650 Frcs. Sollte der angezeigte Betrag der indirekten Abgaben verhältnifsmäfsig auf die direkten Steuerquellen vertheilt werden, dann würden 9/20 oder ungefähr 21 Mill. auf die Personal- und auf die Patentsteuer fallen; die erstere, um ungefähr 165 pCt.; die letztere, um 180 pCt.; — die Grund- und Häusersteuer aber mit 25 ½ Mill. Frcs. vermehrt, und auf 40 Mill. Frcs. erhöht werden müssen, mithin beinahe 90 pCt. von dem angezeigten reinen Ertrage wegnehmen. Zugleich würde die grofse Anzahl von Individuen, die weder in die Klasse von Grund- und Hausbesitzern, noch in jene der Gewerbtreibenden gehören, lediglich nur durch Konsumtionssteuern getroffen werden, und die höchstens nur in der Personalsteuer erfafst werden könnten, einem angemessenen Beitrage entzogen bleiben. *) — Die unbedingte Unmöglichkeit, in der Stadt Berlin eine Summe von 80,000 Rthlr., welche ohne irgend eine störende Einwirkung auf die geselligen Verhältnisse, in jedem Monate durch Konsumtionssteuern erhoben werden, durch unmittelbare Einforderung einziehen zu können, ist amtlich erklärt. **) —

*) Die Daten zu dieser Berechnung, in den Recherches statistiques sur la ville de Paris 1823.

**) M. s. die bereits angeführte amtliche Bekanntmachung in der Staatszeitung; und auch Benzenberg, über Preufsens Geldhaushalt etc. S. 214.

Vielleicht dafs gegen diese Beispiele der Einwurf geäufsert werden möchte, dafs Verhältnisse wie diejegen in Grofsbritannien, in den genannten beiden Städten, in keinem andern Lande stattfinden, und dafs defshalb von der Unthunlichkeit einer ausschliefslich direkten Besteuerung, in beiden, nicht auf Gleiches in andern Ländern und Städten geschlossen werden könne. Kleine, blofs ackerbautreibende Länder, und kleine Städte, können hierbei allerdings nicht in Betracht kommen. In gröfsern Ländern und Städten aber, insbesondere in solchen, in welchen ein lebhafter Gewerbsbetrieb und Verkehr die Bevölkerung dichter zusammendrängt, wird und mufs diese Unthunlichkeit, in dem Maafse als beides der Fall ist, sich ebenfalls vergröfsern.

§. 75.

Sogenannte Zusatzsteuern (Beischläge, Kreisumlagen, Centimes additionnels etc.), die aufser und neben der Hauptsteuer, in gesetzlich regulirten Procenten, von den nämlichen Gegenständen und nach den gleichen Normen wie die ersteren erhoben werden; sodann die besondern Eingangsgebühren (Oktrois) die in Städten von mit Konsumtionssteuern belegten Gegenständen, als Einkommen für das städtische Aerar erhoben werden, berühren die Finanzverwaltung nur in so fern, als durch sie das Total der Steuern, und die Gröfse der Abgaben die auf den einzelnen Gegenständen haften, über ein angemessenes Verhältnifs gesteigert, und als hierdurch die Nachhaltigkeit der Steuerquellen gefährdet werden kann. Ein anderes Interesse für die Finanzverwaltung entwickelt sich aus der Anwendung dieser Zusatzsteuern, und aus der Natur des Aufwandes, zu dessen Deckung sie verwendet werden, in wie fern dieser nämlich als ein Theil des allgemeinen Staatsaufwandes, und als eine Inkumbenz der Gesammtheit zu betrachten, oder aber durch besondere Korporationszwecke und Bedürfnisse veranlafst ist. Abgaben für die Deckung von Aufwand dieser letztern Art, verlieren in so fern den Charakter wirklicher Steuern, als sie ohne Beziehung auf das rechtliche Verhältnifs, in welchem die Mitglieder einer solchen Korporation oder eines

solchen Verbandes zum Staat stehen, für Bedürfnisse und Zwecke entrichtet werden, die, gegenüber von den allgemeinen Zwecken und Bedürfnissen der Gesammtheit, mehr die Eigenschaft bloſser Privatbedürfnisse und Zwecke annehmen, die sie, auf die zu ihrer Befriedigung bestimmten Mittel ebenfalls übertragen. Es bleibt zwar die Eigenschaft öffentlicher Abgaben solchen Zusatzsteuern erhalten, welche für Anstalten verwendet werden, die sich auf die Verwaltung des ganzen Staates beziehen. Es kann jedoch, selbst in dem Fall daſs diese Anstalten zunächst und vorzüglich für einen bestimmten Bezirk wirksam sind, ihre Umlage und Erhebung eben so wenig mit den Grundsätzen der Finanzwissenschaft in Einklang gebracht werden. Nicht nur daſs durch die Ungleichheit, mit welcher sich der Aufwand für einen und denselben Gegenstand, für eine und dieselbe Anstalt, auf die einzelnen Bezirke und deren Bewohner vertheilt, die Fundamentalprincipien der Allgemeinheit und der gleichheitlichen Vertheilung verletzt werden, kann eine solche Ueberweisung das Interesse der Steuerpflichtigen auch in der Hinsicht gefährden, daſs sie unnöthigen Aufwand erleichtern, und begünstigen, und daſs hierdurch die Steuerlast überhaupt über das Maaſs vergröſsert wird, welches der nothwendige Aufwand bedingt.*)

Die Eingangsgebühren von Gegenständen des Verbrauchs in Städten (Oktroi), gehören mit den Zusatzsteuern für besondere Korporationszwecke und Bedürfnisse, in so fern in eine und dieselbe Klasse, als sie für die Deckung von Kommunal und Lokalbedürfnissen bestimmt sind, die jedenfalls von den Einwohnern einer Stadt gedeckt werden müssen. Es ist mit denselben selbst der Vortheil verbunden, daſs mittelst derselben auch solche städtische Einwohner erfaſst werden, die durch andere Steuern nicht zum Bei-

*) Die Erörterung der Frage über die Zulässigkeit, die Vortheile oder Nachtheile einer solchen Sonderung des Staatsaufwandes, beziehungsweise über die Ueberweisung eines Theils desselben, auf einzelne Bezirke, gehört in jene über den Staatsaufwand. M. s. unten den betreff. §., woselbst die für und gegen eine solche streitende Gründe vollständiger angedeutet sind.

trage beigezogen werden können, daſs überhaupt der Bedarf sich allgemeiner vertheilt, leichter getragen wird, und auch sich leichter ausgleicht. Nur daſs auch in Ansehung der Belegung der einzelnen Gegenstände ein angemessenes Maaſs beobachtet werden muſs, dessen Ueberschreitung entweder die Konsumenten, oder durch Beschränkung des Verbrauches, mit dem städtischen zugleich das Staatsärar, oder aber, in so fern die Abgaben von inländischen Produkten erhoben werden, durch ihre nachtheilige Einwirkung auf die Preise, die Producenten gefährdet. *) Eine Theilnahme der Finanzverwaltung an dem Ertrage solcher Oktroi's, möchte kaum durch vollgeltende Gründe gerechtfertigt werden können, am wenigsten dann, wenn, wie in der Regel, die Abgabe auf solche Objekte trifft, welche bereits mit Konsumtionssteuern belastet sind, und wenn zugleich das unbewegliche Eigenthum in Städten besteuert ist. **)

Dergleichen Zusatzsteuern finden unter verschiedenartigen Formen und Erhebungsweisen in manchen Staaten statt; in der gröſsten Ausdehnung jedoch in Frankreich, woselbst diese Methode von Deckung eines Theils des öffentlichen Aufwandes, überhaupt zuerst, und am vollständigsten ausgebildet worden, zugleich aber auch, wie manche Daten zu beweisen scheinen,

*) M. s. z. B. die Diskussion in der französischen Deputirten-Kammer im Jahr 1828 über die Petitionen der weinbauenden Departements, in welchen die Oktroi vom Wein in den Städten, als eine der vorzüglichsten Ursachen der ungünstigen Verhältnisse des Weinbaues bezeichnet worden ist.

**) Monthion l. c. S. 258 ff. betrachtet die Frage über die Zulässigkeit, die Vortheile und Nachtheile der städtischen Oktroi's aus einem andern Gesichtspunkte, nämlich aus dem ihres möglichen Einflusses auf die Vermehrung oder Verminderung der städtischen Bevölkerung. Er nimmt dieselben in Schutz, weil sie der erstern, die er als ein moralisches, und gewissermaaſsen auch als ein politisches Uebel betrachtet, hemmend entgegenwirkten. — Diese Ansicht, die an die Zeiten von Sully und dessen Ansichten erinnert, dürfte gegenwärtig schwerlich mehr Eingang finden, noch weniger solchen verdienen.

nen, der Mifsbrauch am gröfsten ist. — M. s. z. B. die Enumeration der Gegenstände, für welche sie verwendet werden, und die zum grofsen Theil zum allgemeinen Staatsaufwand gehören, in dem Dekret v. 21. Sept. 1812, Bullet. d. L. v. Jahr 1812, S. 330 ff. In dem Budget für das Jahr 1828, ist ihr Betrag, 10 *Centimes sans affectation speciale;* 19 *Cent. pour dépenses fixes, variables et fonds communs des Depart.;* 2 *Cent. pour secours, nonvaleurs et degrèvemens etc.* überhaupt
zu 60,639,243 Frcs. 37 Ct.
berechnet, zu welchen sodann die *Centimes facultatifs pour dépenses departement.* (nach Maafsgabe ihres Betrages im J. 1825)
mit 35,874,167 —
hinzukommen, wodurch das Total derselben . . . 96,513,410 Frcs. 37 Ct.
auf 44½ pCt. von dem 215,609,946 Frcs. 36 Ct. betragenden Total der direkten Steuern hinansteigt. M. s. *Présentation des comptes etc. Session* 1827, S. 26. 28.

In Grofsbritannien wird der Aufwand für Unterhaltung der Brücken, Wege, der Gefängnisse-, Armen-, Korrektionshäuser; jener für den Unterhalt der Gefangenen, für das Aufgreifen und den Transport von Vagabunden, für die Besoldung der Gerichtsdiener, und jener für die Miliz, in den Grafschaften, durch besondere Kreissteuern in einer jeden derselben (County-rates) gedeckt, die im Allgemeinen blofs auf die Ländereien und Häuser umgelegt werden. Es ist jedoch den Friedensrichtern verstattet, auch andere Objekte zum Beitrag beizuziehen. M. s. v. Raumer l. c. S. 176 ff. Lowe l. c. S. 335 ff. Ihr Betrag, ausschliefslich der zwischen 5 u. 6 Mill. Pfd. Strl. erfordernden Armentaxe, ist jährlich zwischen 1,300,000 u. 1,400,000 Pfd. Strl. (15½ Mill. fl.). M. s. Statistical Illustrat. S. 23. — Aehnliche Hebungen finden in mehreren, insbesondere auch in teutschen Staaten statt, für Besoldung, oder durch Beiträge zu dieser, für manche Beamten, für Leistungen für die allgemeinen Sicherheits- und sonstigen Anstalten, und dergleichen. In

neuern Zeiten sind dieselben jedoch in mehreren Staaten, entweder ermäſsigt, oder ganz aufgehoben worden; (z. B. in Würtemberg, über 151,000 fl.) M. s. Verhandl. etc. im J. 1826, auſserordentliches Beilagenheft, Rechenschaftsbericht etc. S. 303. — Oktroi's finden vorzüglich in Frankreich statt, woselbst der Staat sich Ein Zehntheil ihres Ertrages vorbehalten hat, welches jährlich ungefähr 5 Mill. Frcs. in die Staatskasse einliefert. Es dürfen jedoch dergleichen, nur von Getränken, Konsumtibilien, von Brennstoffen, von Fourage, und von Baumaterialien erhoben werden. M. s. Dekret v. 17. Mai 1809. Gesetzbullet. Nro. 239. Dieselben werden von den Agenten der indirekten Abgaben verwaltet.

IV.

Erhebung des Staatseinkommens.

§. 76.

Die Normen und Formen für die Erhebung des Staatseinkommens sind mehr oder weniger, jederzeit aber nothwendig, durch die Eigenthümlichkeiten einer jeden Art von solchem bedingt. Verwickelter für die Erhebung des Einkommens aus dem unmittelbaren Staatseigenthume, (Domainen, Forsten, Bergwerke etc.) theils wegen der groſsen Mannigfaltigkeit der Gefälle, theils weil dieselbe mehr oder weniger mit deren unmittelbaren Verwaltung verschmolzen ist; und in gleichem Maaſse komplicirter für die Erhebung der indirekten Abgaben, insbesondere für jene von Konsumtionssteuern, wegen der Verschiedenheit in der Art der Erfassung der mit solchen belegten Objekte, und wegen der Nothwendigkeit einer in die Erhebung eingreifenden verfolgenden Kontrole, sind dieselben zwar ebenfalls einer groſsen Vereinfachung fähig, jedoch niemals in dem Maaſse, welches für den Einzug der direkten Steuern zulässig, und für diesen genügend ist. *)

*) Ueber die Normen und Formen für den Einzug der verschiedenen Arten von öffentlichem Einkommen aus Domainen,

Es bestehen für den Einzug des **gesammten** Staatseinkommens, insbesondere desjenigen durch Steuern und Abgaben, zwei Hauptmethoden, nämlich: a) die Erhebung durch besoldete Agenten der Finanzverwaltung, für unmittelbare Rechnung der Staatskasse; sodann, die Verpachtung entweder des gesammten Einkommens durch Abgaben in einem ganzen Lande oder in einzelnen Gebietstheilen; oder eine solche einzelner Zweige des Staatseinkommens; in beiden Fällen mit Modifikationen, durch welche die Pachtung in eine Gewähradministration umgewandelt wird, (z. B. durch Verpflichtung des Pächters zur Einlieferung der Summen, welche den bei der Verpachtung zum Grund gelegten Ertrag übersteigen, gegen Zusicherung eines bestimmten Antheils an diesem Mehrertrage. *)

Bei der Anordnung der Maafsregeln für die erstere dieser beiden Steuergattungen, (nämlich der indirekten Abgaben) bildet sich als Aufgabe für die Verwaltung, dafs sie diese mit Berücksichtigung aller örtlichen und sonstigen Verhältnisse, auf eine solche Art kombinire, damit das Einkommen vollständig, auf dem möglichst direktesten Wege, und mit dem möglichst geringsten Aufwande, aus der Hand der Kontribuenten in die Staatskasse eingebracht, und dafs bei dem Einzuge Alles beseitigt werde, was in irgend einer Hinsicht

Forsten, Bergwerken, direkten und indirekten Abgaben, s. m. d. Verfass. Politik der innern Staatsverwaltung etc. II, §. 86 — 116. — Sie sind ihrer Natur nach, theils von der verschiedenen Natur des Einkommens, theils von örtlichen und andern (zuweilen blofs zufälligen) Verhältnissen abhängig, und defshalb unwandelbare, allgemein anwendbare Normen für dieselben nicht zulässig. Aus dieser Ursache gehört ihre Andeutung und Würdigung nicht sowohl in das Gebiet der Finanzwissenschaft, sondern in jenes der Finanzwirthschaft.

*) v. Jakob §. 1198 theilt die Erhebung in unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte). Bei dieser Eintheilung ist aber offenbar das Kriterium für die Sonderung der Abgaben an sich, und für die Bezeichnung ihres charakteristischen Unterschiedes, mit den Normen und Formen für ihre Erhebung vermengt, die lediglich eine Folge des erstern sind.

oder Beziehung, auf die Erwerbs- oder sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen, störend, überhaupt nachtheilig einwirken kann.

Aus dieser Aufgabe entwickeln sich nachstehende Forderungen, die sich sowohl auf das Interesse der Kontribuenten, als auf jenes der Finanzverwaltung beziehen, und welche sie daher bei der erwähnten Kombination der Maafsregeln für die Erhebung als leitende Maximen beachten mufs; nämlich: *)

1) dafs die Erhebung dieser Abgaben — und in so weit als es bei den übrigen Arten von Einkommen thunlich ist, auch bei diesen, jederzeit nur nach festbestimmten und allgemein bekannten Normen bewirkt werde, welche der Willkür, welcher Art diese seyn mag, keinen Spielraum läfst;

2) dafs zu dem Ende sowohl der Betrag der Steuer die von jedem Objekte zu entrichten ist, durch gehörig beglaubigte Heberollen, Tarife u. dgl., als auch der Zeitpunkt ihrer jedesmaligen Fälligkeit: — bei den direkten Steuern, mit diesem letztern, zugleich die Gröfse der jedesmaligen Steuerrate; bei den indirekten Abgaben, die Handlung, das Objekt, auf welchem die Steuer haftet, und der Moment des Eintritts der Zahlungspflichtigkeit, — auf eine legale Weise vorherbestimmt und bekannt sey; **)

*) Ueber diese Maximen für die Erhebung, zum Theil mit den Grundsätzen für die Veranlagung vermengt, s. m. Smith l. c, IV, 243 ff.; Sonnenfels, III, 160 ff.; Monthion l. c. S. 285 ff,; Necker de l'administr. d. fin. I, 47 ff.; v. Jakob Fin. Wiss. §. 1197 ff.; Lotz Handb. III, 167 ff.; Fulda l. c. S. 151 u. 296. Krehl l. c. 270; Kremer l. c. I; 101 ff.

**) Zweckmäfsig und nachahmungswerth ist die Einrichtung in Frankreich, woselbst eine jede Heberolle der direkten Steuern von dem Präfekten exekutorisch erklärt werden mufs, und jede Hebung auf den Grund einer nicht auf diese Art legalisirten Rolle als Konkussion bestraft wird; sodann die Anordnung, dafs die exekutorisch erklärten Heberollen, am Anfange des Jahres, während 14 Tagen auf dem Gemeindehause, zur allgemeinen Einsicht offen liegen müssen. — Aehnliche Anordnungen in Betreff der Legalisirung der Heberollen, finden

3) daſs bei diesen Bestimmungen der Gröſse der Abgabe und ihres Fälligkeitstermins die jedesmalige Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten möglichst berücksichtigt, die Gröſse der jedesmaligen Leistung, in solchen Schranken gehalten werde, welche dieselben der Nothwendigkeit enthebt, an der zu ihrer Berichtigung erforderlichen Summe, während einer längern Zeit aufsammeln zu müssen; *)

4) daſs die Konsumtionssteuern insbesondere, so viel immer thunlich, jedesmal erst in dem Moment erhoben werden, in welchem die belegten Objekte in die Konsumtion übergehen, bei den direkten Steuern aber, der unmittelbare Erheber, die Elementarkasse, den Zahlungspflichtigen, so nahe als möglich gebracht werde; sodann,

5) daſs die organische Einrichtung der Erhebung, einerseits so viel als möglich vereinfacht und so geordnet werde, daſs die erhobenen Summen, möglichst schnell aus der Hand des unmittelbaren Erhebungspersonals in die Hauptkassen einflieſsen, und daſs sie während ihres Ueberganges, von einer bestimmt und richtig eingreifenden Kontrole begleitet werden; andererseits aber, daſs eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Anzahl von Mittelkassen zwischen den Elementarerhebungen und der Hauptkasse angeordnet werde, indem durch solche die Uebersicht des Fortganges der

in d. Groſsherz. Baden und Hessen statt; in dem ersteren wird dieselbe durch die Kreisdirektorien, in dem letztern, durch die Obersteuerbehörde bewirkt.

*) In den meisten Staaten ist der Einzug der direkten Steuern, insbesondere jener der Grundsteuer, in ungleichen Beträgen, auf bestimmte Monate vertheilt, die mit Rücksicht auf die unterstellte gröſsere Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten ausgewählt sind. — In Frankreich, und auch in andern Staaten ist dagegen ihr Totalbetrag in gleichen Raten auf die zwölf Monate vertheilt. Es kann der Uebergang aus einer andern Einrichtung in diese, in dem ersten Jahre zwar mit einiger Unbequemlichkeit verbunden seyn. Einmal eingeführt aber, hat dieselbe, wie der Verfasser sich aus eigener Erfahrung überzeugt hat, ihre mannigfachen Vortheile, unter diesen auch den, des richtigeren, vollständigeren Eingangs der Steuern.

Erhebung erleichtert, und diese, beziehungsweise, mehr gesichert, zugleich das Einkommen seiner Verwendung näher gehalten, und dessen schnellere Rückkehr in die Cirkulation erleichtert wird;

6) daſs die Erhebung mit dem möglich geringsten Personal- und Geldaufwande bewirkt, überhaupt Alles beseitigt werde, was eine direkte oder indirekte Erhöhung der Steuerlast zur Folge haben könnte;

7) endlich, daſs aus den Maaſsregeln für die Zwangsbeitreibung von Rückständen Alles entfernt bleibe, was die Steuerpflichtigen in ihren Erwerbsverhältnissen stören, oder ihre Subsistenz gefährden könnte. *)

Auſser diesen Forderungen an die Verwaltung, postulirt Lotz (Handb. III, 169) „daſs keine Abgabe früher erhoben werde, als zu der Zeit, wo sie die Regierung zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse wirklich nothwendig habe, — und der Hermes (Nr. XVII, S. 213.) „daſs nicht auf einmal gröſsere Summen aus der Cirkulation in die Kassen gezogen, und daſs das Geld nicht länger in denselben behalten würde, als die Ordnung des Staatshaushalts eben nothwendig mache.“ —

Es muſs die praktische Unausführbarkeit dieser beiden Postulate von selbst in die Augen fallen. Bei dem ersteren derselben würde, wenn es in seiner ganzen Strenge durchgeführt, in Anwendung gebracht werden sollte, die Regulirung fester, im Voraus bestimmter Hebungstermine, und eine solche der Gröſse der in jedem Termine fälligen Steuerrate nicht thunlich seyn.

*) Wichtig ist in Betreff der Zwangsbeitreibung insbesondere die Bestimmung der Gegenstände, welche mit Beschlag belegt werden können; der Agenten, durch welche die Zwangsbeitreibung bewirkt wird; der Modus ihrer Belohnung, in wie fern sie diese von den Restanten unmittelbar einzuziehen ermächtigt sind, oder aber — was in mehrfacher Hinsicht vorzüglicher ist — dieselbe aus der Steuerkasse erhalten; endlich die Bestimmung des Zeitraums, innerhalb welchem die Liquidation der Rückstände bewirkt werden muſs.

Es kann eine Regierung oder Finanzverwaltung nur einen Theil ihrer Bedürfnisse, diejenigen nämlich, die sowohl an sich, als auch in Absicht auf den Moment ihres Eintritts und die Gröſse des Aufwandes festbestimmt sind, mit derjenigen Bestimmtheit voraussehen, welche eine solche Koordinirung des jedesmaligen Steuereinzuges mit dem jedesmaligen Bedarf bedingt, und welche daher auch nur in Ansehung dieses Theils des öffentlichen Aufwandes möglich seyn könnte. In Ansehung aller übrigen Bedürfnisse aber und desjenigen Theils des öffentlichen Aufwandes, dessen Gröſse in dem Staatsbudget nur annähernd geschätzt werden kann, dessen wirklicher Eintritt, und dessen jedesmalige Gröſse aber von Umständen abhängt, ist die Erfüllung dieses Postulats unbedingt unthunlich. Für diesen Theil des Aufwandes, der insbesondere in gröſseren Staaten sehr bedeutend ist, in manchen zwischen einem Drittheil und der Hälfte des ganzen beträgt, muſs die Verwaltung jederzeit angemessene Fonds in ihren Kassen vorräthig halten, deren Gröſse mit Rücksicht auf jene des möglichen Aufwandes, auf die Summe der Mittel, welche die Deckung desjenigen der erstern Art disponibel läſst, und mit solcher auf die gröſsere oder geringere Leichtigkeit, sich momentan Aushülfe verschaffen zu können, bemessen werden muſs. Diese Fonds aber kann sich die Verwaltung, insbesondere wenn dieselbe nicht auf eine leichte Realisirung auſserordentlicher Hülfsmittel rechnen kann, nur durch das Einziehen und vorsorgliche Aufsammlen ihrer ordentlichen Revenüen sichern. Ein Verschieben des Einzuges bis zu dem Moment des unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Bedarfs, würde den geregelten, ordnungsmäſsigen Fortgang der Verwaltung unausweichlich stören, und diese unter eintretenden Umständen, der Gefahr eines momentanen Stillstehens bloſsstellen können.

Ueberhaupt kann keine Finanzverwaltung ohne einen angemessenen, stets disponiblen Fonds bestehen. Als ein solcher ist z. B. in Frankreich derselben ein Kredit von 125 Millionen Frcs, in *bons royaux* (Kassentratten) eröffnet, und benutzt jene des brittischen Reichs,

die Emission von Schatzkammerscheinen, durch deren Negociirung die Verwaltung in beiden Staaten sich die erforderlichen Geldmittel in jedem Augenblicke verschaffen kann. In kleinen, überhaupt in solchen Staaten, welchen dergleichen Hülfsmittel nicht zu Gebot stehen, bleibt nur der Ausweg des Aufsammelns eines sogenannten Betriebskapitals, oder des Erborgens eines Kapitals, im Fall eines momentan eintretenden gröfsern Bedürfnisses, dessen Verzinsung aber, verbunden mit dem Negociationsaufwand, in den meisten Fällen den Verlust überwiegt, welcher für die Kontribuenten aus der verfrühten Entrichtung eines Theils ihrer Abgaben erwachsen kann.

§. 77.

Für den Einzug der direkten Steuern sind zwei Methoden zulässig und in Anwendung, nämlich: die unmittelbare Einhebung von jedem einzelnen Kontribuenten, durch Agenten der Finanzverwaltung; oder aber dafs derselbe den Gemeinden, und besondern, durch Vereinigung mehrerer Gemeinden gebildeten Verbänden, unter Verpflichtung zur solidarischen Haftung für die vollständige Einlieferung des auf dieselben repartirten Kontingents, als Korporationssache überlassen ist. *)

Unter den Gründen für diese letztere Erhebungsweise, wird ein besonderes Gewicht auf die angeblich schonendere Berücksichtigung der jedesmaligen Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gelegt, die bei derselben in gröfserem Maafse als bei der unmittelbaren Erhebung stattfinde; sodann auf die Sicherheit für den vollständigen Eingang der Steuern, welche die solidarische Verpflichtung der Korporationen für die Staatskasse begründe, indem sie zugleich die ersteren zum pünktlichen Einzug ansporne, und hierdurch dem Aufschwellen von Resten entgegenwirke. Es

*) Diese Erhebungsweise findet nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt, z. B. in dem Königr. Würtemberg. M. s. die Verord. v. 21. Juni 1819, die künftige Behandl. der Umlage der Steuer betreff. In dem Königr. Bayern, woselbst ihre Einführung ebenfalls beabsichtigt war, ist dieselbe nur theilweise in Ausführung gekommen. M. s. Rudhart l. c. III, 107.

beweisen jedoch Beispiele und Erfahrung, daſs diese Methode nicht immer, und nicht vollständig gegen dieses Uebel sicherstellt. Auch abgesehen von der Leichtigkeit des Miſsbrauches zu willkürlichen Begünstigungen, welche der Einfluſs, den diese Erhebungsweise den Kommun- und Korporationsagenten auf den Einzug einräumt, begünstigt, erschwert dieselbe die Uebersicht von der wirklichen Gröſse der Steuerlast, wegen der Vermengung der Steuern, mit den Abgaben, die lediglich für Kommunal- und Korporationsbedürfnisse erhoben werden, und gegen welche die Vorschrift einer gesonderten Rechnungsführung nicht immer und nicht hinlänglich sicherstellt. Zugleich setzt dieselbe die wohlhabenderen Mitglieder der Gemeinden der Gefahr aus, die morosen Zahler übertragen; die Gemeinden und Korporationen aber jener, sich durch die Leistung von Vorschüssen mit Schulden belasten zu müssen, die für ihre ökonomischen Verhältnisse an sich drückend, das raschere Vorschreiten ihres Wohlstandes überhaupt hemmen. *) Der vorzüglichste Grund aber, wegen dessen diese Erhebungsweise weder mit dem Interesse der Finanzverwaltung, noch mit jenem der Gesaammtheit der Steuerpflichtigen vereinbar seyn kann, beruht darin, daſs bei derselben der Genuſs des Mehrbetrages der Steuern, der aus der innern Vergröſserung der Steuerfonds erwachsen kann, (welche die Korporationen zur Verminderung ihres Steuerprocents benutzen), für beide verloren geht, auſserdem daſs hierdurch zugleich die Gleichmäſsigkeit in der Vertheilung verletzt wird. **)

*) So z. B. waren die Steuerausstände der Kommunen in dem K. Würtemberg, im Jahr 1817, auf die Summe von 8,975,755 Gulden angeschwollen, und haben im J. 1826, noch 5,737,987 Gulden betragen; die Aktivausstände der Amtskorporationen bei den Gemeindekassen noch 1,822,853 Gulden. M. s. den Vortrag des Ministers des Innern über den Stand des Rechnungswesens der Gemeinden und der Amtskorporationen, in den Verhandl. d. Kam. d. Abgeord. im J. 1826. 2s Heft, S. 227 ff.

**) M. s. die Gründe für und wider diese Erhebungsweise, ausführlich in des Verf. Politik der innern Staatsverwalt. II, 134 — 138. — Der Grund, der in der würtemb. Stände-Vers. im J. 1821 für dieselbe angeführt worden ist, „daſs es

Ueberhaupt steht eine solche Solidarität sowohl mit der Natur und dem Wesen der Steuern, als auch mit jenem solcher Korporationen im Widerspruche. Zwischen dem erstern — der Steuerpflicht — und zwischen dem Wesen und den Zwecken solcher Korporationen — den Rechten und Pflichten, die sich aus beidem für ihre Mitglieder entwickeln — findet durchaus kein Zusammenhang, und keine rechtliche Beziehung statt. Es steht vielmehr in Absicht auf die Steuerpflicht, jedes Mitglied des Staatsvereins lediglich nur individuell und einzeln, der Gesammtheit der Steuerpflichtigen und dem Staate gegenüber, dessen Recht auf den vollständigen Genuſs des gesetzlich ausgeschiedenen Antheils an dem individuellen Einkommen, so wie das Recht der ersteren durch Distrahirung eines Theils desselben und durch dessen Verwendung für Kommunal- und Korporationszwecke verletzt wird. Gegen eine solche Gefährdung kann einzig nur die unmittelbare Erhebung für Rechnung der Staatskasse völlige Sicherheit geben. Bei zweck- und sachgemäſser Anordnung einer groſsen Vereinfachung fähig, gewährt dieselbe bei verhältniſsmäſsig geringem Aufwande eine gleiche Sicherheit für den richtigen Eingang der Steuern, und gleichen Schutz gegen das Aufschwellen von Rückständen, ohne daſs diese Methode der Möglichkeit der vorerwähnten Nachtheile bloſsstellt, die bei der andern, mehr oder weniger unvermeidlich sind.

§. 78.

Die Normen und Formen für die Erhebung der indirekten Abgaben erfordern nach Maaſsgabe als sie auf der Benutzung von Staatsanstalten haften, oder aber sich an Gegenstände anhängen, die zu einem wirklichen Verbrauch, oder zu einer wirklichen Verzehrung bestimmt sind, und je als sie diese mittelbar oder unmittelbar erfassen, anders gebildete Kombinationen, die sich an diese Verschiedenheiten anschlieſsen müssen. Die Schwierigkeiten bei ihrer Bildung werden dadurch gesteigert, daſs die steuerpflichti-

für das ständische Steuerbewilligungsrecht gefährlich sey, wenn der Finanzminister die Steuer aus dem Beutel eines jeden Einzelnen hole," kann wohl in keiner Hinsicht eine Erörterung verdienen.

gen Objekte nicht immer in dem Maafse, wie bei jenen der direkten Besteuerung, qualitativ und quantitativ offen vorliegen, dafs die Abgabe vielmehr den gröfsten Theil ihrer Objekte in dem Verkehre aufsuchen, und denselben in diesem folgen mufs, ohne dafs sie in Betreff ihrer jedesmaligen Erfassung in gleichem Maafse; wie die erstere in Betreff der ihrigen gesichert wäre. Es entsteht hierdurch die Nothwendigkeit einer zweifachen Kontrole, nämlich einer solchen gegen die Steuerpflichtigen, damit kein steuerpflichtiges Objekt der Abgabe entzogen werde; und der einer zweiten gegen die Erhebungsbeamten, sowohl zum Schutz der Abgabepflichtigen gegen mögliche Gefährdung durch diese, als auch zur Sicherung der Staatskasse für die getreue Ablieferung und Verrechnung. Endlich wird eine grofse Komplikation derselben auch dadurch unausweichlich, dafs (wie bereits erwähnt), bei diesen Abgaben, die Erhebung enger mit der Verwaltung verwoben ist, wodurch die Aufsicht und Kontrole erschwert werden.

Es ergeben sich hieraus die Gesichtspunkte, aus welchen die Organisirung der Erhebung aufgefafst werden mufs, und bei welcher nachstehende zwei Principien leiten müssen. Das erste: dafs die Abgabe dem wirklichen Verbraucher oder Konsumenten so nahe als möglich gebracht werde, — zur Verhütung einer möglichen indirekten Erhöhung der Abgabe durch deren öfteren Vorschufs; — und dafs sie in dem Momente erhoben werde, in welchem das abgabenpflichtige Objekt seinen höchsten Werth erreicht hat. — Das andere bezieht sich auf die formale Organisation der Erhebung, die so konstruirt seyn mufs, dafs ohne überflüssigen, und defshalb zwecklosen Personalaufwand, und ohne eine solche Aufhäufung von Behörden, diese in solcher Anzahl angeordnet werden, dafs sie für die Abgabepflichtigen nach Maafsgabe der örtlichen Verhältnisse leicht und ohne grofsen Zeitaufwand erreichbar, und zugleich zur Begründung einer wirksamen Kontrole gegen dieselben und gegen das Erhebungspersonal, hinreichend sind. *)

*) Die Ansicht, „dafs die Zahl der Beamten in dem Verhältnisse als die Steuern mannigfaltiger sind, gröfser seyn müsse." (v. Jakob §. 1257) ist praktisch nicht richtig.

Das Detail der Maaſsregeln für die praktische Anwendung dieser Principien, gehört in das Gebiet der Finanzwirthschaft; in dieses auch Alles, was sich überhaupt auf die Sicherstellung des richtigen Einganges der Abgaben, auf die Anordnung und Aktivirung der Kontrolen, und auf die Maaſsregeln zur Verhütung und Verfolgung der Kontraventionen und Defraudationen Bezug hat, gegen welche übrigens auskömmliche Besoldung der Beamten, und mäſsige Steuersätze in Verbindung mit schneller und strenger Bestrafung ihrer Defraudirung, den wirksamsten Schutz gewähren.

Die allgemeineren Maaſsregeln für die ebenerwähnten Zwecke, die mit minder wesentlichen Modifikationen in allen Staaten die nämlichen sind, bestehen:

1) in Absicht auf die Zollgefälle, in der Vorschrift bestimmter Einfuhr- und Ausfuhrpunkte, bei welchen; — von Straſsen, auf welchen; — und einer bestimmten Tageszeit, innerhalb welcher, die Güter ein- und ausgeführt, überhaupt verführt werden müssen; — in der Anordnung des Waarenverschlusses während deren Transporte, durch Verschnürung, Plombirung etc.; in der Vorschrift bestimmter Dokumente, zur Konstatirung der Quantität, Qualität, des Werthes und der Bestimmung der Güter; in der Verpflichtung zu deren Anfuhr in Packhöfen, Hallämtern u. dergl.; in dem Recht und in der Pflicht der Zollbeamten, zur Visitation der Frachtgüter, und in der Befugniſs dieselben, im Fall eines Verdachtes gegen die Richtigkeit der Angaben, gegen Erlegung des deklarirten Werthes und Hinzufügung bestimmter Procente, an sich nehmen zu können;

2) in Betreff der Erhebung von Weg-, Brückengeldern, und ähnlicher Abgaben, in der Verpflichtung zur Lösung, Vorzeigung und Wiederabgabe von Zetteln, oder Zeichen, welche die Bezahlung der Gefälle dokumentiren;

3) in Ansehung der Stempelgefälle, Registrirungsgebühren und ähnlichen Abgaben, in der gesetzlichen Bezeichnung oder Vorschrift der Handlungen, Dokumente etc. welche der Entrichtung die-

ser Abgaben unterworfen sind; in der Abhängigkeit ihrer Rechtsgültigkeit von der Beobachtung dieser Vorschriften; in der Verpflichtung der gerichtlichen und Administrativbehörden zur Achtsamkeit auf deren Beobachtung, zur Verfügung der Supplirung auf Kosten der Pflichtigen, oder nach Maafsgabe der Umstände, zur Zurückweisung der Dokumente, bei welchen die bestehenden Vorschriften nicht erfüllt sind;

4) in Absicht auf die Konsumtionssteuern endlich, und zwar in Betreff der Mahl-, Schlacht-, Getränkesteuer, in der Vorschrift besonderer Förmlichkeiten, zur Konstatirung der Quantität der Objekte, auf welchen die Steuer haftet, und zu jener der Bezahlung der Abgabe; — z. B. bei der Mahlsteuer, vorläufige Anzeige bei dem Steuerbeamten, der Quantität und Qualität der Körner; der Mühle in welcher das Vermahlen bewirkt werden soll; der Vorschrift einer bestimmten Tagszeit in welcher der Transport bewirkt werden mufs; vorläufige Lösung einer Quittung, welche die Bezahlung der Abgabe bescheinigt; in einer solchen für die Müller, zur Führung eines besondern Registers, in welchem die Namen der Mahlgäste, die Quantitäten Getreide die zur Mühle gebracht sind, die Nummern der Steuerquittungen eingetragen sind; — bei der Schlachtsteuer, in der Verpflichtung zur gleichmäfsigen vorläufigen Deklaration der Art und Stückzahl des zu schlachtenden Viehes, zur vorgängigen Bezahlung der Steuer, der Vorschrift einer Zeit innerhalb welcher das Schlachten bewirkt werden mufs; in der Verpflichtung der Steuerbeamten, das geschlachtete Vieh vor dem Aushauen zu besichtigen etc. —

Bei der Abgabe vom Bier und vom Branntwein, wenn dieselbe bei der Fabrikation erhoben wird, in der amtlichen Ausmessung und Konstatirung des kubischen Inhaltes der Gefäfse und der Konsignirung in ein amtliches Register (Pfannen, Kessel etc.); in der Verpflichtung zur vorläufigen Deklaration der Nummer des Gefäfses in welchem gebraut werden soll, der Quantität und Qualität des zu verwendenden Malzes, der Zeit seiner Einweichung, jener der Füllung, und in dem

Recht und der Pflicht der Beamten, allen diesen Handlungen beizuwohnen; — bei dem Branntweinbrennen, außer den ebenerwähnten Vorschriften, in jener zur Ablieferung der Helme auf das Steueramt, nach Ablauf der zum Brennen deklarirten Zeit, in der Versiegelung der Schlangen etc.; — im Fall die Steuer bei dem Debit erhoben wird, in der Vorschrift besonderer Förmlichkeiten, die beim Einkellern der Getränke, bei deren Herausnahme aus den Kellern etc. beobachtet werden müssen.

Die vorzüglichste Garantie für das Interesse der Staatskasse, in Beziehung auf die Erhebung und auf die getreue Verrechnung der Gefälle, beruht theils in der Einrichtung des Zettel- und Rechnungswesens, theils in der Koordinirung und Subordinirung der Beamten für den innern und äußern Dienst, was beides in solcher Art kombinirt seyn muß, daß dadurch sowohl die Bezahlung der Abgaben, als die vorschriftsmäßige Pflichterfüllung der Beamten, gegenseitig kontrolirt und konstatirt wird.

§. 79.

Die andere, oder die Methode der Verpachtung der Erhebung, ist niemals allgemein, und nur in einer kleinen Anzahl solcher Staaten in Anwendung gewesen, deren zerrütteter Finanzhaushalt keine Berechnung der Opfer verstattet hat, welche dieselbe kostet. *)

In der neuern Zeit, seit der vollkommneren Ausbildung der Finanzwissenschaft, und seitdem sich in der bessern und umfassendern Benutzung des Staatskredits eine neue Quelle von Hülfsmitteln eröffnet hat, wird dieselbe nur ausnahmsweise für minder bedeutende Zweige von indirekten Hebungen benutzt. Als Vorzüge und Vortheile dieser Me-

*) Diese Methode hat in früheren Zeiten in mehreren Staaten, insbesondere aber in Frankreich, und hier theilweise bis zur Revolution stattgefunden. M. s. die Artikel Fermier, und Adjudicataire in der Encyclopédie méthodique. — Ueber diese Methode in Spanien, Bourgoing, Tableau de l'Espagne moderne etc. 4e édit. II, 1 ff. In diesem Reiche, so wie in mehreren italienischen Staaten, ist dieselbe für einzelne Revenüenzweige noch in Anwendung.

thode, werden vorzüglich die nachstehenden geltend gemacht, nämlich:

a) die Sicherheit, mit welcher die Finanzverwaltung auf den richtigen Eingang einer im Voraus bestimmten Summe von Einkommen, in festbestimmten Zeitpunkten rechnen könne, ohne dem nachtheiligen Einflusse möglicher ungünstiger Ereignisse bloſsgestellt zu seyn, weil die Pächter zur Lieferung der kontraktmäſsig vereinbarten Summe unter allen Umständen verpflichtet seyen;

b) die Vermehrung des Ertrages der einzelnen Revenüenzweige, dessen möglicher Vergröſserung die Industrie der Pächter und deren Agenten, mit besserm Erfolge als die Agenten der Finanzverwaltung nachspürten; sodann durch Verminderung des Aufwandes für die Erhebung, welche die Pächter mit einer geringeren Anzahl von Agenten bewirkten, als die Finanzverwaltung deren bei dem Selbsteinzuge bedürfe;

c) Die Gewinnung einer genauern und vollständigern Kenntniſs von der Steuerpossibilität der belegten Objekte, oder von der möglichen Gröſse der Abgaben, welche diese tragen können, und welche bei dem Selbsteinzuge nicht in gleichem Maaſse erlangt werden könne;

d) die Möglichkeit einer gröſsern Vereinfachung der Finanzverwaltung, die von allem so weitläufigen als verwickelten Geschäftsdetail, welches bei dem Selbsteinzuge unausweichlich ist, befreit, zugleich mit einem ungleich geringeren Personal- und Geldaufwand geführt werden könne;

e) endlich erhalte sich der Staat in dem Reichthume und in dem Kredit der Pächter eine jederzeit sichere Hülfsquelle, für Fälle eines auſserordentlichen Bedürfnisses. *)

*) Am ausführlichsten hat Sonnenfels die angeblichen Vortheile, und die sehr reellen Nachtheile dieser Methode erörtert (dessen Grunds. etc. III, 125ff.). M. s. auſser demselben Montesquieu esprit des lois, Liv. 13 Chap. 19, und die, nicht glückliche, Widerlegung seiner gegen die Verpachtung angeführten Gründe, in dem Artikel Fermier, in der Encyclopédie méthodique; — Monthion l. c. S.

Es ist jedoch kein haltbarer Grund denkbar, weſshalb die Finanzverwaltung weniger als die Pächter im Stande seyn sollte, sich eine vollständige Kenntniſs von der Steuerertragsfähigkeit der zu belegenden oder belegten Objekte, und von der Gröſse des Einkommens zu verschaffen, welches mittelst ihrer wirklichen Belegung realisirt werden kann; es stehen derselben zu deren Gewinnung vielmehr ungleich umfassendere Hülfsmittel zu Gebot, als diejenigen über welche die Pächter verfügen können, die für diesen Zweck auf die Ausmittelung der frühern Ergebnisse, und auf spekulative Kalkuls beschränkt sind. *) Eben so wenig möchte, ab-

285 ff. Smith IV, 393 ff.; — v. Jakob §. 1256 ff.; — Lotz Handb. III, 445; — Fulda §. 225; — auch Kremer l. c. I, S. 106 ff. Bei der Ansicht, welche dieser äuſsert, „daſs wenn die sonstigen, von ihm erwähnten, Nachtheile beseitigt werden könnten, der Vortheil der gegründeten Hoffnung auf eine bestimmte, sichere Einnahme, der augenblicklichen Uebersicht der Finanzverwaltung über die disponiblen Kassenmittel, wodurch Klarheit über das Verrechnungswesen verbreitet werde, den Vorzug der Verpachtung vor der Selbstregie entscheiden würde," hat derselbe das ungeheure Opfer übersehen, welches diese Sicherheit dem Staate kostet, und den Unterschied, der zwischen der bloſsen Klarheit und Uebersicht des Kassenhaushalts, und einer solchen des gesammten Finanzhaushaltes stattfindet. Diese letztere aber wird bei der Verpachtung nicht nur nicht befördert, sondern für die Regierung vielmehr erschwert, weil das Interesse der Pächter möglichste Verheimlichung des möglichen, und wirklichen Ertrages der Abgaben bedingt.

*) M. s. Sonnenfels l. c. S. 144. „Die Spekulation des Pächters — ist folgende: Er sucht die Mittelzahl des wirklichen Erträgnisses aus einer langen Reihe von Jahren; „eben so die wirklichen Erhebungskosten, überschlägt „dann, was bei der Erhebung vernachlässigt worden, durch „eine genauere Verwaltung zu vermehren, und was an den „Erhebungskosten zu ersparen ist. Er überschlägt die Begebenheiten, die auſser den in dem Mittelerträgnisse schon eingerechneten gewöhnlichen Verminderungen einen auſserordentlichen Abgang verursachen könnten. Aus allen „diesen Rubriken zieht er den Schluſs, welche Summe, nach „Abzug der Kosten und Gefahr, als gewiſs eingehend „angenommen werden möge: und nach diesem Ausschlage berechnet er nun seinen möglichen Gewinn. Der Staat em-

abgesehen von Thatsachen, welche ein entgegengesetztes Ergebniſs beurkunden, *) ein solcher Grund nachzuweisen seyn, weſshalb der Selbsteinzug durch die Finanzverwaltung, nicht mit dem nämlichen ermäſsigten Personal- und Geldaufwande, wie bei der Verpachtung sollte bewirkt werden

„pfängt also nur eine Summe, deren Gewiſsheit der Pächter „durch eine Berechnung festgesetzt hat, die es dem Staate „durch dieselben Wege gleichfalls festzusetzen, möglich und „leichter war."

*) Während Neckers Administration waren die Verhältnisse der Pächter auf eine Art modificirt worden, welche sie mehr jenen einer Gewähradministration genähert hatten. Dennoch aber hat, wie sich aus nachstehenden Daten ergibt, sowohl der Geld- als Personalaufwand, welchen die damalige Ferme générale erfordert hat, jenen der gegenwärtigen Regie überstiegen. Es hat nämlich zufolge seiner Angaben, der Ertrag der Fermes générales, der Regie générale, der Ferme de Seaux et Poissi, der Droits perçus sur les consommations dans les pays d'États, und der Aides de Versailles — die sämmtlich in den beiden Artikeln Douanes et Sels, und contributions indirectes in dem gegenwärtigen Budget begriffen sind, — nach Abzug des Aufwandes für den Ankauf von Seesalz und Tabak, der Transportkosten von beiden in die Faktorerien, und nach Abzug des Erlöses durch Verkauf in das Ausland, eine Summe von 230 Mill. Livr. betragen; der Aufwand für das Erhebungspersonal aber, welches er auf 50,000 Individuen schätzt, 33,050,000 Livrs., mithin ungefähr 14 $^{3}/_{10}$ pCt. — Das gegenwärtige Bruttoeinkommen der ebengenannten beiden Artikel, beträgt 366,150,000 Frcs.; der Aufwand für das Erhebungspersonal 45,427 Individuen 44,779,878 Frcs., oder wenig über 12 $^{1}/_{5}$ pCt. Es übersteigt daher der frühere Personalaufwand den gegenwärtigen, um beinahe ein $^{1}/_{10}$; der Geldaufwand, um mehr als $^{1}/_{6}$. Werden, wie dieses geschehen muſs, der Antheil der Pächter an dem Ueberschusse über die bei der Verpachung unterstellte Ertragssumme, sodann die Zinsen für ihre der Staatskasse gemachten Vorschüsse, der erstere, mit 3 Mill.; die letztern, mit 600,000 Livrs. zu dem frühern Aufwande hinzugerechnet, dann vergröſsert sich dieser auf ein Total von 36,650,000 Livrs., oder auf 15 $^{3}/_{4}$ pCt. M. s Necker, de l'administrat. d. fin. I, 7 ff. 27, 70, 148; auch Bosse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft bis zu dem Finanzplan v. 1806 I, 34 u. 62; sodann Présentation des Comptes de Finances; Session 1827 p. 298, 299; u. 262, 268.

können. Selbst im Fall aber die Thatsache an sich aufser Zweifel gestellt wäre, würde aus derselben allein kein Grund für deren Vorzüglichkeit gefolgert werden können, weil die Vortheile einer solchen Verminderung des Aufwandes, nicht der Staatskasse, und nicht der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu gut kommen würden, sondern lediglich nur den Gewinn der Pächter vergröfsern, dessen Gröfse, überhaupt jene des Ueberschusses des wirklichen Ertrages der Abgaben, über die stipulirte Pachtsumme, jeden Mehrbetrag des Erhebungsaufwandes, wenn ein solcher bei dem Selbsteinzuge stattfände, mehr als aufwiegt. Es bildet sich zugleich in diesem Gewinne der Pächter, überhaupt in den Koncessionen welche die Finanzverwaltung denselben zugestehen mufs, ein Preis um welchen sie die angeblich gröfsere Sicherheit des pünktlichen Einganges des Einkommens aus den verpachteten Quellen von solchem erkauft, dessen Gröfse mit jener der Ausfälle, die sie bei dem Selbsteinzuge erleiden könnte, in keinem Verhältnisse steht, und diesen angeblichen Vortheil weit überwiegt. *) Aufserdem darf in dieser Beziehung nicht übersehen werden, dafs die Pächter dergleichen mögliche Ausfälle, selbst solche die durch aufserordentliche Anlässe eintreten können, in der

*) Angaben über die Gröfse dieses Gewinns der Pächter in Frankreich, s. m. in Forbonnais und in den meisten Schriften und Memoiren, über die Finanzen dieses Reiches. Die Gröfse desselben ergibt sich auch daraus, dafs ungeachtet der Willkür mit welcher beinahe ein jeder neue Finanzminister die Pachtkontrakte aufgehoben, und die Pächter behandelt hat, diese sich jederzeit zu bedeutenden Erhöhungen, oder andere Konkurrenten dergleichen angeboten haben. Beachtungswerth ist Monthions Ansicht in Betreff der angeblich gröfsern Sicherheit für den Eingang der Revenüen: D'ailleurs, cette garantie d'un revenu fixe a été illusoire; car depuis près d'un siècle, jamais il n'est arrivé, que pendant le cours d'un bail des revenus de l'état, les produits, toute déduction faite, aient été inférieurs au prix, du bail; et si dans le bail de quelques impôts particuliers, il y a eu perte, des indemnités ont été accordées, et il n'est point d'exemple, que les traitans aient alimenté la fortune publique, au detriment de leur fortune personnelle; cependant le Gouvernement payait chèrement cette assurance sans réalité (l. c. 288).

von ihnen appromittirten Pachtsumme berücksichtigen, beziehungsweise von dieser in Abzug bringen, daſs diese Ausfälle mithin nicht von den Pächtern, sondern von der Staatskasse übertragen werden müssen, deren Verhältnisse sich in dieser Beziehung in so fern selbst ungünstiger gestalten, als ein bloſs eventuell möglicher Verlust sich in einen solchen der jährlich unausbleiblich wiederkehrt, umwandelt. Die Hülfsmittel endlich, welche die Finanzverwaltung in Fällen eines auſserordentlichen Bedarfs, in den Kassen und in dem Kredit der Pächter suchen könnte, findet dieselbe bei einem geordneten Haushalte leichter, und zu minder lästigen und drückenden Bedingungen, *) auf dem allgemeinen Geldmarkte.

Ueberhaupt muſs diese Methode bei einer unbefangenen Prüfung und Abwägung ihrer angeblichen Vorzüge mit ihren reellen Nachtheilen, durch die Gröſse der Summen von öffentlichem Einkommen, welche sie der Staatskasse entzieht, und durch die Opfer, welche sie auſserdem der Verwaltung kostet, für diese als die kostbarste; für die Steuerpflichtigen aber, welche sie der Willkür und dem Eigennutze der Pächter Preis gibt, in jeder Hinsicht und Beziehung, als die drückendste und verderblichste sich darstellen. Jeden-

*) Forbonnais (Recherches et Consider.) berechnet, daſs die Traitans durch die angebliche Unterstützung der Staatskasse durch Vorschüsse etc. innerhalb 28 Jahren, 100 Millionen gewonnen haben. Nicht ganz unpassend vergleicht Sonnenfels l. c. 151 das Verfahren eines Staates der durch Verpachtung der Erhebung, in den Kassen und in dem Kredit der Pächter sich eine Hülfsquelle für auſserordentliche Bedürfnisse zu erhalten beabsichtigt, „mit der Handlung eines Spielers, der an Jemanden sein ganzes Vermögen verliert, um von ihm einen Theil im Nothfall wieder zu borgen.“ — M. s. auch Necker Compte rendu etc. S. 30. Derselbe äuſsert in dieser Beziehung: — j'ai senti, que le credit ne tenait point aux financiers, mais à la nécessité où sont les prêteurs de placer leur argent d'une certaine manière; et qu'a l'égard des fonds appartiennent à ces financiers, c'était une crainte chimèrique que de croire à leur découragement, et même à leur humeur, parceque dans la disposition de leur argent, ils sont semblables à tous les hommes, qui ne prêtent ni par affection, ni par reconnaissance, mais seulement d'après leur sureté et leur convenance.

falls kann dieselbe nur ausnahmsweise in Ansehung minder-erheblicher, und solcher Zweige von Einkommen zulässig seyn, deren Ertrag aus einer längeren Erfahrung bekannt und weniger wandelbar ist, deren Erhebung nach einfachen, offenliegenden Tarifen bewirkt wird, und hierdurch das Publikum gegen willkürliche Exaktionen, die Staatskasse gegen zu grofse Verletzung sicher stellt. *)

V.

Von dem aufserordentlichen Staats-Einkommen.

§. 80.

In allen Staaten, selbst in solchen deren Haushalt mit gröfster Umsicht, überhaupt vollkommen geordnet ist, absorbirt die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse, in der Regel, das gesammte Einkommen, zu welcher dasselbe, ohne Benutzung momentaner, besonderer Hülfsmittel, selbst oft nicht zureichend seyn würde. **) Für aufserordentliche Bedürfnisse, solche nämlich, die durch den Eintritt von Ereignissen, die aufser aller gewöhnlichen Berechnung liegen, veranlafst sind, und die wegen ihrer Gröfse, aus dem gewöhnlichen Einkommen, selbst bei gröfster An-

*) v. Jakob §. 1261 u. 1264 verwirft die Methode der Verpachtung nicht unbedingt, erachtet dieselbe vielmehr in Ansehung solcher Revenuenzweige für zuträglicher, in Betreff welcher entweder die Ausfindigmachung der Steuerobjekte, oder die Anzeige und Ablieferung der eingegangenen Summen, von dem Eifer und der Ehrlichkeit der Einnehmer und Officianten abhänge, wie z. B. bei Zöllen, Thoraccisen, den Abgaben vom Brauen, Brennen, Schlachten. — Abgesehen von allen Bedenklichkeiten, welche dieser Ansicht entgegenstehen, möchten schwerlich sich Pächter auffinden lassen, welche sich zur Erfüllung der Bedingungen von welchen er die Zulässigkeit der Verpachtung abhängig macht, verstehen dürften. —

**) Z. B. die Schatzkammerscheine, Navy-bills u. dergl. in England; die bons royaux in Frankreich; die Emission von Kassentratten etc. in andern Staaten. Eine verderbliche Art solcher Mittel sind diejenigen, welche die französische Finanzsprache, durch Affaires, und Expediens, bezeichnet.

strengung von dessen Quellen, überhaupt nicht, oder nicht vollständig gedeckt werden können, muſs die Finanzverwaltung sich auſserordentliche Hülfsquellen eröffnen. *) Es ist eine solche Nothwendigkeit jederzeit ein Uebel, dessen mögliche nachtheilige Folgen nur durch eine zweckmäſsige Auswahl dieser Hülfsquellen, durch ihre Harmonirung mit den wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen eines Landes, unschädlich gemacht, oder gemildert werden können. Eine der wichtigsten Forderungen in Betreff derselben, die sich aus der Natur des Staates als eines ewigen Vereins entwickelt, ist, daſs durch dieselben, weder das Interesse der Zukunft dem Interesse der Gegenwart; noch dieses letztere dem ersteren aufgeopfert, daſs überhaupt der Antheil an der Last, welche die Benutzung solcher auſserordentlichen Hülfsquellen auf den Staat wälzt, mit der Gröſse und mit dem Maaſse der Vortheile möglichst proportionirt werde, welche aus den Ereignissen, die zu einer solchen Anlaſs geben, für die Gegenwart, und für die Zukunft hervorgehen.

Eine andere nicht minder wesentliche Forderung in Be-

*) Merkwürdig ist die Ansicht, welche Napoleon in Betreff der Methode und Mittel zur Deckung auſserordentlicher Bedürfnisse, in den Considerations in dem Dekret v. 29. Decbr. 1810, in Betreff der Wiedereinführung der Tabaksregie geäuſsert hat: „Les finances d'un grand Empire doivent offrir „les moyens, de faire face aux circonstances extraordinaires, „même aux vicissitudes des guerres les plus acharnées, sans „avoir recours à de nouvelles impositions, puisqu'elles rendent peu, pendant les premières années où elles sont établies. „Les nations les plus éclairées sur ces matières avaient pensé, „que le seul moyen qui put remplir cet objet, etait un système d'emprunts bien calculés. Ce moyen est à-la-fois immoral et funeste: il impose à l'avance, les générations futures; il sacrifie au moment présent, ce que les hommes „ont de plus cher, le bien-être de leurs enfans, il mine insensiblement l'édifice public, et condamne une génération „aux maledictions de celles qui la suivent. Nous avons adopté „d'autres principes. Nous avons reconnu qu'il fallait un grand „nombre d'impositions que peseraient peu sur nos peuples „en tems ordinaire, parceque le tarif en ferait peu elevé, et „seraient susceptibles de pourvoir dans des tems extraordinaires, à tous les besoins du trésor, par la simple augmentation des tarifs." —

treff derselben ist, daſs sowohl diese Mittel an sich, als die Verhältnisse und Bedingungen ihrer Benutzung auf eine solche Art mit den Mitteln und Bedürfnissen, überhaupt, mit den Verhältnissen des Staatshaushalts in seinem gewöhnlichen Zustande, koordinirt werden, daſs sie dessen geregelten Fortgang weder stören, noch überhaupt beeinträchtigen.

Unter den Mitteln und Maaſsregeln zur Deckung solcher auſserordentlicher Bedürfnisse, sind die nachstehenden, die gewöhnlicheren, nämlich:

1) die vorsorgliche Sammlung eines Staatsschatzes;
2) die Erhöhung der bestehenden Abgaben, oder Anordnung neuer Steuern;
3) Anticipationen des gewöhnlichen Staatseinkommens, und temporäre Suspension der Bezahlung eines Theiles des gewöhnlichen Staatsaufwandes;
4) Veräuſserung von Staatsrealitäten;
5) Emission von Papiergeld, und von geringhaltigen Metallgeldsorten;
6) endlich, Benutzung des Staatskredits zu Anleihen.

§. 81.

1) Staatsschatz. *) Die Idee des Aufsammelns eines Vorraths von baaren Geldmitteln für Fälle eines auſserordentlichen Bedarfs ist, in Zeiten in welchen zwischen dem Privat- und dem Staatshaushalte noch eine gröſsere Analogie stattgefunden hat, aus dem erstern in den letztern übertragen worden. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Staatslebens, und bei den Anforderungen welche sich aus dem gegenwärtigen Zustande der Betriebsamkeit, als Bedingungen ihrer Erhaltung und ihrer fortschreitend gröſsern

*) Ueber das Sammeln eines Schatzes, Smith IV, 414; für ein solches, v. Struensee l. c. I, 216 ff.; Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaft §. 811; v. Jakob §. 731 ff., u. Grundsätze der Nationalökonomie §. 1058, jedoch mit Modifikationen. — Gegen ein solches: Lotz III, §. 146. Gr. v. Soden l. c. V, §. 304 ff.; Fulda §. 227; Say II, 372; Sonnenfels III, 392 ff.

Entfaltung entwickeln, überhaupt bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Staats- und Privatlebens, kann eine solche Maafsregel, mit diesen nicht weiter vereinbar seyn, weil sie der erstern, einen Theil der Mittel deren sie für den angezeigten Zweck, dem Staate aber, einen Theil derjenigen entzieht, deren er zu einem kräftigen Wirken bedarf. Durch die Entziehung dieser Mittel kostet die Realisirung dieser Maafsregel Opfer, deren Gröfse jene übersteigt, die mit einer solchen eines jeden andern aufserordentlichen Hülfsmittels verbunden sind. Der Grund der zur Milderung dieses Einwurfes geltend gemacht wird, nämlich: „dafs ein solcher „Schatz mehr nicht als die Zinsen seines Kapitals koste, die „selbst geringer als diejenigen von Kapitalien seyen, die in „Momenten eines dringenden Bedarfs erborgt werden müfs-„ten," *) kann wohl nicht als entscheidend betrachtet werden. Es kostet dieses Aufsammlen eines Schatzes nicht blofs die einfachen Zinsen der Kapitalien die in demselben niedergelegt sind; es verliert das Volk auch jene von den Kapitalien die durch nutzbare Verwendung dieser Kapitalien für den Gewerbsbetrieb, für den Handel, überhaupt im Verkehre hätten gewonnen werden können, und die Zinsen von denjenigen, die durch diese Anwendung entstanden seyn würden. Dann möchte auch nicht zu übersehen seyn, dafs Anlehen jederzeit erst im Momente des Bedarfs gemacht werden, dafs die Kapitalien welche sie an sich ziehen, bis zu diesem Momente, meistens nutzbar angewandt sind, und zur Vermehrung des produktiven Kapitalienvorrathes beitragen, welchen das Aufsammeln eines Schatzes hingegen jährlich vermindert, und den erwähnten Zinsenverlust vergröfsert. Es tritt in Ansehung desselben eine gerade entgegengesetzte Wirkung eines Amortissementsfonds ein, der durch das Aufsammeln von Zinsen, in einer nach Maafsgabe des Procents bestimmten, gegebenen Anzahl von Jahren, eine Schuld tilgt, wogegen der Zinsenverlust nach einer solchen gegebenen Anzahl von Jahren, bis über die Gröfse des Kapitals gesteigert wird.

Ueberhaupt kann diese Maafsregel, aus welchem Gesichtspunkte dieselbe auch betrachtet wird, weder mit dem

*) Schmalz l. c. §. 811.

Interesse des Staates, noch mit den Maximen einer richtig rechnenden Finanzpolitik, als vereinbar erachtet werden. Unnöthig, und deſshalb zwecklos in Ländern in welchen eine groſse Masse von Kapitalien aufgehäuft ist, über welche eine Verwaltung die verdientes Vertrauen genieſst, im Augenblicke eines auſserordentlichen Bedarfs disponiren kann, vernichtet dieselbe in Ländern, die einen Mangel an solchen leiden, oder in welchen der Kapitalienvorrath auf das nothwendige Bedürfniſs der Gewerbsthätigkeit und des Verkehrs beschränkt ist, durch jährliche Entziehung eines Theils desselben, eine der wesentlichsten Bedingungen der blühenderen Entfaltung von beidem, ohne durch dieses Opfer mehr als eine schwache Krücke für die Finanzverwaltung zu gewinnen, die im Fall eines groſsen, länger andauernden auſserordentlichen Bedürfnisses, dieser nur geringe Hülfe leisten kann. Bei der ungeheuern Gröſse des Aufwandes, welchen die Ausrüstung und Mobilmachung eines Heeres, — für welche dieses Schatzsammeln vorzüglich Hülfe gewähren soll, — und bei jener der Kosten eines Feldzuges, würde selbst ein beträchtlicher Schatz, jederzeit nur zur Deckung eines verhältniſsmäſsig kleinen Theiles dieses Aufwandes und dieser Kosten zureichen, zugleich aber die Beischaffung des übrigen Theiles in dem Verhältnisse erschweren, als die jährliche Entziehung einer beträchtlichen Summe des Kapitalienvorrathes, auf die Kräftigung und auf den Reichthum der Einkommensquellen, nachtheilig eingewirkt hat. Diese nachtheilige Einwirkung kann zwar durch verzinsliche Ueberlassung der aufgesammelten Kapitalien zum Behuf ihrer Benutzung für den Gewerbsbetrieb gemildert werden, jedoch nur unvollkommen, wegen der Unsicherheit in Betreff der Zeitdauer während welcher sie in diesem benutzt werden können, die nur ihre beschränktere Anwendung gestattet.

Indem die Theorie die Wahl einer solchen Maaſsregel verwerfen muſs, kann dennoch die Möglichkeit des Eintritts von Verhältnissen nicht in Abrede gestellt werden, wegen welcher dieselbe in einem gegebenen Lande, als räthlich erscheinen kann. In diesem Fall beschränkt sich sodann die Aufgabe der Finanzverwaltung auf die Bestimmung der Gröſse der jährlich zu reponirenden Summe, und die Kombination der Mittel für die Koordinirung einer solchen Maaſs-

regel, mit den Forderungen und Bedürfnissen des gewöhnlichen Staatshaushalts. *)

v. Struensee, hat die Frage mit grofser Ausführlichkeit erörtert, und macht deren Entscheidung ebenfalls von den gewerblichen und Handelsverhältnissen eines Landes abhängig. „Das Aufsammeln eines Schatzes in einem Lande welches die Handelsbilanz gegen sich habe, gleiche einer Anordnung, zufolge welcher einem Körper mehr Blut abgezapft werde, als durch die genossene Nahrung erzeugt werden könne. — Ein solches Land nähere sich, nach Maafsgabe seines jährlichen Verlustes, mit schnelleren oder langsameren Schritten seinem Untergange, der in dem Verhältnisse als die aus dem Umlaufe gezogenen Summen vergröfsert werden, schneller und zugleich schrecklicher eintreten müfste. — In einem Lande dagegen dessen Handelsbilanz vortheilhaft sey, könne ein öffentlicher Schatz nicht nur unschädlich seyn, sondern selbst nützlich werden. Denn wenn nur die in demselben hinterlegte Summe den Nationalgewinn nicht übersteige, bleibe das Geld das bisher im Umlaufe gewesen, auch ferner in demselben, und belebe nach wie vor, alle Zweige der Industrie. Zwar würde ein glücklicher Handel Anlafs zur Entstehung neuer Industriezweige, die zu ihrer blühenden Entwicklung Kapitalien erfordern, die denselben durch ihre Hinterlegung in eine Schatzkammer entzogen würden. Theils aber sey es nicht allemal gut, auf jeden neuen Zweig von Industrie, Pflege und Wartung zu verwenden, weil es auch wilde Zweige gebe, welche die übrigen ersticken können; theils könnten doch Handel und Industrie nicht bis ins Unendliche wachsen, da vielmehr ihr höchster Grad von Flor jederzeit

*) Eine Bestimmung der numerischen Gröfse der zu reponirenden Summe, als allgemein anwendbare Norm, zu $^1/_{30}$, $^1/_{20}$, $^1/_{12}$ des jährlichen Revenuenbetrages, wie eine solche von mehreren Schriftstellern vorgeschlagen worden ist, kann nicht zulässig seyn. Es hängt auch diese von den besondern Verhältnissen eines Landes ab.

der Anfang ihres Verfalls sey. Es nütze einem Lande oft weit mehr, die alten Zweige der Industrie recht zu beleben und zu verstärken; *) als stets auf ihre Vermehrung zu sinnen. Es sey sogar rathsam zuweilen dem neuen Treiben der Industrie, die von selbst durch gröſsern Ueberfluſs an Geld, und durch glücklichen Handel entstehe, keine Aufmunterung zu geben, sondern ihr Fortkommen lieber auf mittelbare Weise, — jedoch ohne Gewalt und Zwang — zu verhindern, weil der Wohlstand eines Landes in dem Verhältnisse als er langsamer wachse, an Dauerhaftigkeit gewinne. Auf die Dauer gesehen, würde es für ein Land vortheilhafter seyn, wenn dasselbe mit langsamen Schritten auf den Gipfel seines Flors steige. **) — Ueberhaupt könnten die Gründe zur Motivirung einer Entscheidung der Frage, in wie weit es unschädlich, oder gar nützlich sey, einen bestimmten Theil des Nationalgewinnes jährlich aus dem Umlaufe zu nehmen, um daraus einen Nothpfennig auf künftige zu besorgende Unglücksfälle zu sammeln, nur aus den individuellen Verhältnissen eines gegebenen Landes, aus diesen auch jene für die Normirung der Gröſse der zurückzuziehenden Summe entnommen werden. — Schreite, ungeachtet einer solchen Entziehung und Hinterlegung, die Industrie vorwärts, und vergröſsere sich der Nationalgewinn, ohne daſs ein übermäſsiger Luxus einreiſse, so sey dieses ein Beweis, daſs die Summe gerade die rechte Gröſse habe. Werde aber eine Stockung in dem Umlaufe fühlbar, sey zu den Geschäften nicht hinlänglich Geld vorhanden,

*) Hierzu sind aber ebenfalls Kapitalien erforderlich, welche durch ihr Zurückziehen, und durch ihr Stagniren in dem Schatze, für den Zweck einer solchen Belebung und Stärkung verloren gehen, ohne der Schwierigkeit zu erwähnen, das richtige Maaſs für die Gröſse der Summen zu finden, die für diesen Zweck erforderlich sind. Wird, wie Struensee will, ihre Auffindung von der Wahrnehmung der nachtheiligen Wirkungen abhängig gemacht, dann dürfte, in den meisten Fällen, die Remedur zu spät erfolgen.

**) Es führt diese Ansicht auf die, so bestrittene Frage über die Balanz zwischen Produktion und Konsumtion.

und zeige sich eine Verminderung der Industrie, so deute dieses darauf hin, daſs eine zu groſse Summe aus dem Umlaufe zurückgezogen werde.“ — Aus Allem dem folgert von Struensee, daſs das Sammeln eines Schatzes sowohl für die Regierung, als für die Nation selbst, nicht bloſs unschädlich, sondern auch sicher nützlich sey:

a) wenn das Land eine vortheilhafte Balanz habe; *)

b) wenn die in den Schatz zu legende Summe, mit dem Nationalgewinne in gehörigem Verhältnisse stehe;

c) wenn durch die aus dem Umlaufe genommene Summe das Fortschreiten des Wohlstandes eines Landes nicht verhindert;

d) wenn durch ein solches dem zu schnellen Einreiſsen eines höchstverderblichen Luxus vorgebeugt werde.

Gegen diese Ansichten, insbesondere in so fern dieselben sich auf den möglichen Einfluſs beziehen, welchen das Sammeln eines Schatzes auf die Gewerbsthätigkeit, und auf die Vermehrung des Nationaleinkommens äuſsern kann, erinnert Lotz (Revision IV, 113 ff.) daſs von drei Fällen die denkbar sind, nothwendig einer eintreten müsse, nämlich:

a) entweder, daſs eine Nation mehr schaffe und in den Umlauf bringe, als der Staat diesem durch das Schatzsammeln entziehe;

b) oder, nur so viel, als erforderlich sey, um die Lücke auszufüllen, welche durch dasselbe in dem Umlaufe entstehe;

c) oder aber, daſs sie weniger, überhaupt nicht so viel schafft, als zur Ergänzung dieser Lücke erforderlich ist.

In dem erstern dieser drei Fälle, könne sich zwar, ungeachtet des Sammelns eines Schatzes, das

*) v. Struensee hat vorzüglich nur die Handelsbalanz im Auge. Es kann indessen, wie v. Jakob §. 735 darauf hinweist, nur die Wirthschaftsbalanz eines Landes in Betracht kommen, und entscheiden.

Nationaleinkommen vergröſsern; jedoch aber könne dasselbe nicht diejenige Gröſse erreichen, welche es erreicht haben würde, wenn auch die in dem Schatze stagnirenden Kapitalien, in dem Gewerbsbetriebe hätten beschäftigt werden können. In dem zweiten Fall würde zwar der Staat seine Schatzkammer füllen, aber es werde, obgleich die Betriebsamkeit, um sich die hierzu erforderlichen Mittel verschaffen zu können, sich vergröſsern müsse, weder das in dem Gewerbsbetriebe angelegte Kapital, noch das Nationaleinkommen und der Wohlstand des Volkes wachsen. In dem dritten Fall endlich, werde das Volk mit jedem Jahre ärmer, und unfähiger zur Tragung nicht bloſs auſserordentlicher, sondern selbst der gewöhnlichen Lasten, und werde durch dasselbe die Verlegenheit herbeigeführt, gegen welche der Staat in dem Aufsammeln eines Schatzes Hülfe suche. — Ueberhaupt raube jeder Schatz den eine Regierung sammle, dem Volke ein Werkzeug, welches dasselbe für die Vergröſserung seines Einkommens und Reichthums hätte benutzen können, wofür der nützlichste Gebrauch welchen die erstere von dem Schatze mache, demselben keinen Ersatz leisten könne. M. s. auch dessen Handb. III, 390 ff.

§. 82.

2) Erhöhung der Abgaben. Die Entscheidung der Frage, in wie fern überhaupt, und in welchem Maaſse die Deckung bedeutender auſserordentlicher Bedürfnisse, durch Erhöhung der bestehenden Steuern, oder durch Anordnung von neuen zulässig seyn könne? und jene über die Vorzüglichkeit des letztern Weges vor dem erstern, ist zunächst und vorzüglich von dem Steuersysteme abhängig, welches in Anwendung ist, von der Höhe der bestehenden Abgaben und ihrem Verhältnisse zu dem Einkommen, und von der Art, wie dieses sich unter die verschiedenen Klassen der Staatsangehörigen vertheilt. Zugleich darf bei derselben auch der Einfluſs nicht übersehen werden, welchen die Natur der auſserordentlichen Bedürfnisse, und der Anlaſs zu denselben, auf die Erwerbs- und auf die sonstigen Verhältnisse eines Landes

äuſsert, in wie fern nämlich, der Ertrag der erhöhten oder neuen Steuern, durch seine alsbaldige gewinnbringende Anwendung zur Erweiterung der Erwerbsgelegenheiten beiträgt, oder aber zum gröſsten Theil steril konsumirt wird, oder auch in das Ausland ausströmt. Es beurkundet nämlich die Finanzgeschichte einzelner Staaten als Thatsache — (die sich bei einer bloſs wissenschaftlichen Erörterung, als ein natürliches Ergebniſs begründen läſst) — daſs in dem erstern dieser beiden Fälle, eine Vermehrung der Abgaben, nicht bloſs thunlich ist, sondern daſs dieselbe ohne erheblichen Nachtheil selbst auf eine solche Höhe gesteigert werden kann, die an sich und im Allgemeinen betrachtet, als durchaus unzulässig und unhaltbar erscheinen muſs.

Eine positive Normirung der Höhe, bis zu welcher eine solche auſserordentliche Vergröſserung der Steuerlast gesteigert werden kann, überhaupt eine Andeutung des Kulminationspunktes für dieselbe, kann niemals thunlich seyn. Es muſs das Maaſs für dieselbe, vielmehr aus den Wirkungen welche sie auf die Verhältnisse der Kontribuenten äuſsert, abgeleitet werden, nur daſs sie überhaupt in solchen Schranken gehalten werden muſs, damit sie das Nationalkapital selbst unberührt lasse, weil ein jeder Angriff desselben der Gefahr aussetzt, daſs die Kraft des Staats, insbesondere ihre Wirksamkeit in der nächsten Zukunft gelähmt wird.

Die Frage: in wie fern eine Erhöhung der bestehenden Steuern, oder aber die Anordnung und Umlage neuer Abgaben den Vorzug verdiene? bildet eine der wichtigsten Aufgaben der Finanzpolitik.*) Wird diese Frage ganz im Allgemeinen, und ohne specielle Beziehung auf ein gegebenes Land aufgefaſst, dann möchte in solchen Ländern in welche durch eine umfassende Kombination von direkten und indirekten Abgaben, alle Arten von Einkommen erfaſst werden, unter übrigens gleichen Umständen, die erstere, als

*) Für eine Erhöhung, v. Jakob §. 736 und Gr. v. Soden St. F. W. §. 307; Gegen eine solche, und für die Anordnung neuer Steuern, Sonnenfels, Grundsätze etc. III, 383 ff.

die vorzüglichere Methode zu erachten seyn. **) Nicht nur dafs eine blofse Erhöhung, weil die Veranlagung der Abgaben bereits bewirkt ist, und es sich nur um die Normirung und Enunciirung des Maafses für ihre Erhöhung handelt, keine zeitraubenden Vorbereitungen erfordert, und auch gegen Mifsgriffe schützt, die bei einer im Drange des Bedürfnisses bewirkten Veranlagung neuer Steuern kaum zu vermeiden sind, gewährt diese Methode auch den Vortheil, dafs die Wirkungen und Folgen, welche die Abgaben an sich und überhaupt haben können, bereits ausgeglichen sind, und dafs defshalb jene ihrer Erhöhung, leichter beurtheilt, und bemessen werden können. Es spricht für eine solche, auch die Rücksicht, dafs in dem Maafs als das bestehende Steuersystem eine gröfsere Masse steuerbarer Objekte erfafst, die Anzahl derjenigen, die zu einer neuen Belegung geeignet sind, und mit diesen zugleich die Gröfse der Aushülfe sich verringert. **)

*) v. Struensee, Abhandl. I, 197 ff. In Staaten mit einer grofsen Industrie, komme Alles auf den Umlauf des Geldes an. Je schneller dieses umlaufe, je blühender sey der Nahrungsstand. Stocke derselbe irgendwo, so litten alle, durch deren Hände das Geld sonst gegangen wäre, und dadurch mittelbar auch die übrigen. Eine Erhöhung der Abgaben habe zur Folge, dafs jeder seine Ausgaben einschränke; hierdurch aber würde die Existenz derjenigen Klassen gefährdet, deren Nahrung und gewissermaafsen deren Daseyn darauf gegründet war, dafs ein gewisser Grad von Aufwand und Luxus stattgefunden habe. In solchen Staaten sey eine Erhöhung der Abgaben daher nachtheilig. In solchen Ländern hingegen, in welchen die Industrie keinen sonderlichen Fortgang gemacht habe, in welchen die Menschen meist vom Ackerbau und von gewöhnlichen Handwerken lebten, jeder das Geld das ihm über sein nothwendiges Bedürfnifs übrig bleibe, in seinen Kasten verschliefse, wären diese Folgen nicht zu befürchten. Denn da das Geld nicht im Umlaufe gewesen sey, so werde diesem durch die Erhöhung der Steuern auch nichts entzogen, keine Nahrungsquelle verstopft. Wohl aber könne dadurch, dafs die Erhöhung eine gröfsere Summe in Umlauf bringe, und zu Beschäftigung Anlafs gebe, diese für ein solches Land vortheilhafte Wirkungen haben.

**) Sonnenfels, und auch Andere, beschränkt die Erhöhung oder neue Belegung auf Gegenstände eines höhern Luxus und Wohllebens, und postulirt zugleich die gänzliche

Eine ausschliefsliche, oder vorzugsweise Ueberwälzung der Deckung eines aufserordentlichen Bedürfnisses, entweder ausschliefslich auf das unbewegliche Eigenthum, oder aber auf den Verbrauch, kann eben so wenig als eine vorzugsweise, oder unverhältnifsmäfsige Beiziehung, oder als eine solche Verschonung ganzer Klassen, mit den Fundamentalprincipien einer gerechten Besteuerung vereinbar seyn. Die letztere würde das Princip der Allgemeinheit; eine unverhältnifsmäfsige Beiziehung einzelner Klassen aber, das Princip der gleichheitlichen Vertheilung, und zugleich den Grundsatz verletzen, dafs jeder nur nach Maafsgabe seines reinen Einkommens, rechtlich zum Beitrage verpflichtet seyn kann. Im Allgemeinen mufs es, — wie bereits erwähnt ist, — sowohl als eine Forderung des Rechts betrachtet werden, als es Maxime der Finanzpolitik seyn mufs, dafs aufserordentliche Bedürfnisse, so viel es ohne gefährdende Ueberlastung der Gegenwart geschehen kann, von dieser gedeckt werden müssen, und dafs dieselbe nicht auf Unkosten der Zukunft geschont werde. Es ist diese Forderung in dem Wesen des Staates als eines immer fortlebenden Vereins gegründet, dessen Dauer dadurch bedingt ist, dafs ihm die Mittel zu einem kräftigen Fortleben ungeschmälert erhalten werden, und in welchem die Rechte und Ansprüche der Vereinsglieder auf die Sicherstellung der Mittel für die Erstrebung ihrer Zwecke, in jedem Zeitpunkte seines Bestehens, die nämlichen bleiben.

In so fern die Höhe der bestehenden Steuern eine noch gröfsere Erhöhung derselben nicht verstattet, oder die Unzulänglichkeit der Hülfsmittel, die durch eine solche realisirt werden können, zu einer Anordnung neuer Steuern nöthigt, möchte, insbesondere wo die bestehende Besteuerung eine grofse Masse von Objekten und Einkommen bereits erfafst, eine allgemeine Einkommensteuer, vor der Anordnnng einer Anzahl neuer Steuern auf besondere Objekte, den Vorzug verdienen, weil sie, ungeachtet ihrer Mängel, bei einer Klassifikation die mit Rücksicht auf die Verhältnisse die in

Verschonung der erzielenden und arbeitenden Klassen. — Bei einer solchen objektiven und subjektiven Beschränkung, würde aber der Ertrag der Maafsregel geringe Hülfe gewähren.

Betreff der Vertheilung des Einkommens stattfinden, die Last schonender vertheilt, als bei einer noch gröfsern Vervielfältigung der besondern Besteuerung thunlich seyn könnte. *)

Das merkwürdigste Beispiel von Deckung aufserordentlicher Bedürfnisse, und von Erhöhung der Steuern für diesen Zweck, hat das brittische Reich während dem Kriege mit Frankreich gegeben. Das Total des aufserordentlichen Aufwandes während demselben, beträgt die ungeheure Summe von 1100 Millionen Pfd. Strl. (12,650 Mill. oder nach dem Durchschnitte der Kurse 9,487 Mill. fl.). Von dieser sind 460 Mill. Pfd. Strl. durch Anleihen, und 640 Mill. Pfd. Strl. (7252, oder nach den Kursen, 5,440 Mill. fl.) durch neue Steuern, und durch Erhöhung der bestehenden gedeckt worden. Die Quelle, aus welcher diese ungeheuern Summen geschöpft worden sind, beruht vorzüglich in der merkwürdigen Vergröfserung der Gewerbsthätigkeit in diesem Reiche, die eine Folge der sofortigen Wiederverwendung der durch die Anleihen und Abgaben erhobenen Summen für die Anschaffung von Kriegsbedürfnissen etc. gewesen ist, und in der hierdurch bewirkten Vermehrung des individuellen Einkommens, oder der Mittel zur Bezahlung der Steuern. Erleichtert und begünstigt wurde die Möglichkeit der Erhebung so ungeheurer Summen, durch das eminente Vorherrschen der indirekten Besteuerung, insbesondere auch von Konsumtionssteuern. Nach Maafsgabe der von Lowe an-

*) Ob defshalb, — wie v. Jakob §. 739 als angemessen erachtet, — die Einführung einer leichten Einkommensteuer während dem Frieden, nothwendig oder räthlich sey, möchte der Verfasser bezweifeln. Der Zweck dessen Erreichung beabsichtigt ist, nämlich: die Gewinnung einer möglichst vollständigen Kenntnifs der für eine Erhöhung der bestehenden, oder für Veranlagung neuer Steuern, erforderlichen Daten und Notizen, kann eben so gut, und selbst besser, durch eine zweckmäfsig bearbeitete Finanzstatistik eines Landes, erreicht werden.

angestellten Berechnung, sind von den Summen welche die Regierung für Kriegsbedürfnisse etc. ausgegeben hat, 310 Mill. Pfd. Strl. durch Konsumtionssteuern, und nur 170 Mill. durch die Einkommentaxe in den Staatsschatz zurückgeflossen. Die Differenz zwischen diesen beiden vereinten Summen, und dem erwähnten Totalbetrage aller Steuern, ist durch andere, jedoch zum gröfsten Theile, indirekte Abgaben eingeflossen. Ungeachtet der enormen Höhe der Abgaben, war das steuerbare Einkommen dennoch nicht in einer deren Erhöhung korrespondirenden gröfsern Höhe angezogen. Im Jahr 1793 haben sich die Abgaben in Grofsbritannien (damals nur 17,707,983 Pfd. Strl.) zu demselben, wie 18 zu 100; im Jahr 1816 aber (wo sie auf eine Summe von 71,153,142 Pfd. Strl. gestiegen waren), wie 27 zu 100 verhalten. M. s. die interessante Erörterung in Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande etc. S. 17 ff.

Ein anderes Beispiel, obgleich in einem ungleich geringeren Verhältnisse, liefert Frankreich, welches einen nicht unbeträchtlichen Theil des durch die zweite Okkupation verursachten Aufwandes, durch Erhöhung mehrerer Steuern, der Personal- und Mobiliarsteuer, mit 50 pCt.; der Patentsteuer, mit 110 pCt., der Thür- und Fenstersteuer, mit 40 pCt. etc.; und durch Anordnung einiger neuer Steuern gedeckt hat.

§. 83.

3) Anticipationen, es mögen dieselben als gewöhnliches Hülfsmittel in dem Finanzplane eines Staates aufgenommen seyn, *) oder nur als vorübergehende Aus-

*) Dieses ist vor der Revolution der Fall in Frankreich gewesen, woselbst seit dem Ministerium des Kardinals Richelieu das Anticipiren, und das Fortschleppen eines Deficits aus einem Jahr in das folgende, als eine gewöhnliche Finanzmaafsregel in Anwendung gewesen ist. Selbst Colbert hat derselben nicht ganz ausweichen können. Bei seinem Ableben waren 15,732,574 Liv. von den Revenüen des folgenden Jahres für die Bedürfnisse des laufenden anticipirt. Eine ungefähr gleiche Summe hat Pelletier im J. 1688; Chamillart

hülfe benutzt werden, erscheinen jederzeit als eine nachtheilige Maaſsregel. In beschränktem Maaſse benutzt, gewähren dergleichen jederzeit nur eine unzulängliche Aushülfe; wogegen sie bis zur vollständigen Ausgleichung des Bedürfnisses gesteigert, die Steuerpflichtigen der Gefahr aussetzen, ihr Steuerkapital angreifen zu müssen. Indem hierdurch die Nachhaltigkeit der Steuerquellen für die Gegenwart gefährdet wird, entziehen solche Anticipationen zugleich der Zukunft einen Theil des Einkommens, dessen sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse bedarf, und bereiten zur Deckung eines gegenwärtigen Deficits, eventuell ein solches für diese. Führt diese sodann ebenfalls Bedürfnisse herbei, welche eine auſserordentliche Anstrengung erfordern, während selbst der gewöhnliche Bedarf nicht gesichert ist, dann müssen dergleichen Vorgriffe zu einer gänzlichen Zerrüttung des Staatshaushalts führen, in welchem die Ordnung nur durch Aufwand groſser Opfer wiederhergestellt werden kann.

Es ist eine, nur anders modificirte Art eines solchen Vorgriffes, wenn die Summe deren Erhebung durch einen solchen zur Deckung eines Ausfalls in dem gewöhnlichen Staatshaushalte bezweckt ist, durch Zwangsanleihen (die vorzüglich auf die mittleren Klassen drücken) oder auch durch freiwillige sogenannte Kasseanleihen eingezogen werden, für deren Verzinsung und Tilgung aber das Einkommen aus einer bestimmten Quelle ausgeschieden wird, wodurch bis zu dessen Tilgung, jährlich ein neuer Ausfall entsteht; nur daſs dieser bei einer Vertheilung dieser Tilgung auf eine längere Reihe von Jahren, in jedem einzelnen Jahre, kleiner ist. Es verringert sich jedoch dieser anscheinende Vortheil durch die längere

im J. 1707, eine solche von 69,120,509 Livr.; Desmarets im J. 1714 aber, eine solche von 235,747,897 Livr., seinem Nachfolger hinterlassen. (M. s. Recherches et Considérations etc.) Bei Turgots Antritte haben dieselben 78¹/₄ Mill. L. betragen, (Oeuvres de Turgot I, 149) um das Jahr 1785, unter Necker, 160 Millionen L. (de l'Administr. de finances etc. II, 261). In dem Rechenschaftsberichte, den er dem Finanzkomite der Nation. Versamml. vorgelegt hat, ist ihr Betrag zu 225³/₁₀ Mill. Liv. angegeben.

Dauer der Opfer, welche eine solche längere Hinausschiebung kostet, die auf eine noch verderblichere Höhe gesteigert werden können, wenn unvorhergesehene Ereignisse zu einer Prolongation der Vorschüsse nöthigen.

Aus dem gleichen Gesichtspunkte eines solchen Vorgriffes, müssen auch Suspensionen der Bezahlung einzelner Theile des gewöhnlichen Aufwandes der Verwaltung betrachtet werden, weil, in so fern deren spätere Befriedigung aus dem gewöhnlichen Einkommen späterer Jahre bewirkt werden müfste, dieses nur mittelst einer gröfseren Anspannung der Quellen des gewöhnlichen Einkommens, oder aber dadurch thunlich seyn würde, dafs die Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse, oder die Vollziehung von Maafsregeln etc., die für das Interesse der Gesammtheit wichtig sind, unterlassen wird, und welches daher in zweifacher Hinsicht gefährdet werden würde. Aufserdem ungerecht in Ansehung derjenigen Staatsangehörigen, welchen dergleichen Suspensionen, es sey deren Einkommen oder den Preis für gegenseitige Leistungen vorenthalten, und durch die Opfer, welche sie denselben kosten können, für sie drückend, vergröfsern sie zugleich den Aufwand für die Staatsverwaltung, durch die Zinsen, welche die Lieferanten ihrer Bedürfnisse sich in erhöhten Preisen sichern.

Ueberhaupt entheben Maafsregeln der Art, Verlegenheiten des Augenblickes, jederzeit nur mit Gefahr, dafs sie gröfsere für die Zukunft bereiten. Unvereinbar mit den Grundsätzen der Wissenschaft, und mit den Maximen einer gesunden Finanzpolitik, mufs, im Fall die Ungunst der Umstände eine zulängliche Benutzung anderer Hülfsmittel erschwert, eine temporäre Erhöhung der Steuern, als minder verderblich erachtet werden. Abgesehen von den Ursachen und Mitteln, welche aufserordentliche Umstände an und durch sich selbst, zur leichteren Uebertragung einer gröfsern Anstrengung darbieten können, ist die Dauer dieser letztern, gewöhnlich auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt, und gleichen die Opfer welche sie kosten, bei der Wiederkehr des gewöhnlichen Zustandes sich leichter aus, wogegen jene solcher Anticipationen, wie sie auch modificirt sind, während einer längeren Reihe von Jahren fühlbar bleiben, und auf alle Verhältnisse nachtheiliger einwirken.

§. 84.

4) Veräuſserung von Staatsrealitäten. Ganz abgesehen von der Frage über die Vortheile oder Nachtheile des Besitzes von Domainen, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, und selbst bei Anerkennung des Uebergewichtes der Gründe für ihre Veräuſserung, würde die Feilbietung oder der Verkauf einer gröſsern Masse von Staatsgütern, in dem Momente eines dringenden auſserordentlichen Bedürfnisses, weder rathsam seyn, noch eine Hülfe gewähren, die mit dem Werthe solcher Güter, in einem angemessenen Verhältnisse steht. Nicht nur daſs der Eintritt von Ereignissen, die zu einer solchen Maaſsregel Anlaſs sind, — gewöhnlich Krieg, — die Konkurrenz von Käufern vermindert, und daſs wegen derselben, eine groſse Masse von Kapitalien sich aus dem Umlaufe zurückziehen, eröffnen sich zugleich für diejenigen, die in demselben verbleiben, mannigfache Gelegenheiten zu den lukrativeren, und zu solchen Benutzungen, welche der Disposition über dieselben, einen beliebigen freien Spielraum lassen, und welche sie daher auch vorzugsweise suchen.

Dennoch aber schlieſst dieses die Möglichkeit nicht aus, das Domainenkapital eines Staates, als Mittel zur Deckung eines auſerordentlichen Aufwandes benutzen zu können. Es bieten sich hierzu zwei Wege dar. Der eine, daſs für die, in einem späteren Zeitpunkte zu bewirkende, Tilgung eines Kapitals, und für dessen Verzinsung, ein angemessener Werth in Staatsgütern ausgeschieden, und dessen Verwendung für diesen Zweck, auf eine Art gesichert werde, welche die Darleiher vollkommen beruhigen kann; der andere, daſs für den Werthsbetrag eines in gleicher Art ausgeschiedenen Güterkapitals, Staatsscheine kreirt, durch ihre Verwendung bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen in Umlauf gesetzt, und durch die Verstattung einer solchen in den Kaufschillingen für die zum Verkauf ausgesetzten Güter, wieder eingezogen werden. *) Der erstere dieser Wege

*) Diese Methode ist während der kaiserl. Regierung in Frankreich befolgt worden; z. B. im J. 1806, in welchem eine Emission von 70 Millionen Bons der Amortisationskasse verfügt war, die durch ihre Verwendung zur Bezahlung von Kauf-

kann schneller eine gröſsere Masse von Geldmitteln verschaffen, während der andere eine nur langsamere und beschränktere Hülfe gewährt; dagegen kostet seine Betretung ein geringeres Opfer, das bei dem ersteren, durch die Zinsen für ein solches Anlehen, vergröſsert wird. — Durch Erweiterung der Gelegenheit zur Anwendung der ebenerwähnten Scheine, in Zahlungen, die an die öffentlichen Kassen zu leisten sind, kann deren Kurs gehoben, und hierdurch nicht nur der Verlust, den der Staat bei ihrer Ausgebung erleiden kann, gemindert, sondern selbst eine vergröſserte Verwendbarkeit für dieselben; durch den Vorbehalt einer theilweisen Berichtigung der Kaufschillinge in baarem Gelde aber, ein Mittel gewonnen werden, das zu einer schnelleren Wiederherstellung der Ordnung in dem Kassenhaushalte benutzt werden kann. *) Es verliert zwar der Staat durch dergleichen Veräuſserungen, einen Theil seines unmittelbaren Einkommens, der, in so fern die Staatskasse denselben nicht entbehren kann, durch Steuern ersetzt werden muſs. Einen Theil dieses Ersatzes findet derselbe jedoch in den Steuern von den veräuſserten Gütern; die Quelle zu einem solchen der noch reichlicher wird, in dem sich erhöhendan Ertrage dieser Güter, als Folge ihrer bessern Kultur durch die Privatindustrie, in der Vermehrung des Einkommens, mit welchem die Steuerkraft der Staatsangehörigen mehr erstarkt, überhaupt in allen Vortheilen die aus der Einwerfung einer Masse von Gütern in den Verkehr, und aus deren Umtriebe in demselben erwachsen. **)

schillingen bei Domainenkäufen wieder eingezogen worden sind. Memoires du Duc. de Gaete I, 225.

*) Ein solcher Vorbehalt der Berichtigung eines Theils der Kaufschillinge in baarem Gelde, ist in den meisten Staaten verfügt worden; z. B. in dem K. Preuſsen etc. 1/3; m. s. Instruktion für die Regierung über die Veräuſserung der Domainen, v. 25. Oktbr. 1810; in dem K. Bayern, die Hälfte, Verordn. v. 30. Septbr. 1811.

**) v. Jakob (F. W. §. 744, 745) folgt einer entgegengesetzten Ansicht, und sieht in einer bessern Benutzung der Domainen, ein reiches Mittel, um dem Staate aus Verlegenheiten zu helfen, in welche derselbe durch Krieg und Schulden gebracht worden sey. — Theils aber involvirt die Maaſsregel, die derselbe vorschlägt, nämlich die Vererbpachtung (abgesehen von ihrer Zweck-

§. 85.

5) Emission von Papiergeld. Alle grofsen Staaten, und auch eine grofse Anzahl von solchen mittlerer Gröfse, haben die Emission von Papiergeld, nicht blofs als Mittel zur Deckung aufserordentlicher Bedürfnisse benutzt, sondern dessen Gebrauch überhaupt in den Finanzplan für ihren gewöhnlichen Haushalt verwoben, dessen Zerrüttung jedoch, nicht sowohl der Gebrauch dieses Mittels an sich, als vielmehr nur das Uebermaafs in solchem, zur Folge gehabt hat.

Papiergeld in seiner allgemeinsten Bedeutung, besteht in Anweisungen auf bestimmte in denselben ausgedrückte, auf Sicht zahlbare Summen von Metallgeld, das sie in dem Umlaufe surrogiren, und zwar ohne Rücksicht auf das politische Landesverhältnifs des Emittenten, in wie fern nämlich diese Anweisungen von dem Staate, oder aber von Privatinstituten (Banken) in Umlauf gesetzt sind. In der engeren Bedeutung des Wortes, werden nur solche Anweisungen als Papiergeld betrachtet, die von dem ersteren (vom Staate) emittirt werden, und zwar so, dafs ihre Einlösung speciell auf einen bestimmt bezeichneten materiellen Fond gegründet ist, oder aber dafs ihr Werth, lediglich und überhaupt, auf dem Kredit des Staates beruhet; sodann auch mit der Verschiedenheit, dafs deren Gebrauch der Willkür überlassen, oder aber deren Umlauf gesetzlich erzwungen ist. Nicht alle solche Anweisungen, (überhaupt sogenannte Effekte) und auch nicht alle, welche der Staat emittirt und im Umlaufe erhält, können als Papier-

mäfsigkeit an sich) eine Veräufserung; theils anerkennt er selbst, dafs dieses Mittel nur in ruhigen Zeiten, — und wie hinzugefügt werden mufs, nur sehr langsam und allmählig ausgeführt, und aus dieser Ursache, nicht als ein solches, in Fällen anwendbar seyn kann, wo die Umstände eine schnelle und beträchtliche Hülfe erheischen. Es möchte übrigens, sobald die Vortheile und Nachtheile einer solchen Domainen-Veräufserung, mit den Vortheilen und Nachtheilen der übrigen aufserordentlichen Hülfsmittel verglichen werden, selbst wenn diese Vergleichung lediglich nur aus dem financiellen Gesichtspunkte aufgefafst wird, das Steigen der Wagschale für diese Maafsregel kaum zweifelhaft seyn können.

geld betrachtet werden. Der unterscheidende Charakter von solchem, das bezeichnende Kriterium beruht darin, daſs die Anweisungen oder Scheine, unverzinslich, auf jedesmalige Sicht zahlbar sind; daſs sie von jedem Inhaber ohne irgend eine Förmlichkeit, auf jeden Dritten, übertragen werden können, und daſs sie in dem Verkehre, in Folge des Kredits, oder einer höheren Gewalt des Emittenten, Geltung als Geld haben, und als Mittel zur Ausgleichung oder zur Bezahlung beim täglichen Umsatze der Güter dienen können, oder als solche gebraucht werden müssen. Alle andern Arten von Effekten (verzinslichen oder unverzinslichen Schuldscheinen), die auf jeden Inhaber lauten, können zwar ebenfalls als Zahlungsmittel verwendet werden, theils aber sind nicht alle dergleichen, auf jedesmalige Sicht, sofort realisabel, theils ist deren Umlauf überhaupt langsamer; theils und endlich sind die Summen, auf welche sie lauten, nicht in solche kleine Beträge gestückelt, wie sie das Bedürfniſs des täglichen Verkehrs erfordert. *)

Von dem Metallgelde ist alles Papiergeld dadurch verschieden, daſs das erstere seinem Besitzer nicht bloſs eine Anweisung auf Güter, sondern zugleich auch ein wirkliches Gut gibt, welches, wenn auch nicht unter allen Umständen als Tauschmittel, dennoch als Waare verwendbar ist; Papiergeld hingegen, jederzeit nur als Tauschvehikel dienen kann, das nur in so fern Werth und Geltung hat, als auf dessen Realisirung mit voller Sicherheit gerechnet werden kann; sodann dadurch, daſs Metallgeld, diese Sicherheit durch sich selbst; Papiergeld aber nur durch das Zutrauen erhält, welches dessen Emittent

*) (v. Cancrin) Weltreichthum etc. S. 45 theilt das Kreditgeld (das Wort in seinem weitesten Sinne genommen) in drei Kategorien, nämlich: a) Cessions- oder Obligationsgeld, (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Hypotheken, Dokumente, Rentenkontrakte, Bankobligationen auf lange Termine, Aktien, Schatzkammerscheine); b) eigentliches Kreditgeld, (Wechsel und ähnliche Tratten, Bankobligationen auf Sicht, Assignationen auf Hypotheken); c) eigentliches Papiergeld. — Diese Bezeichnungen sind aber dem Sprachgebrauche nicht gemäſs. M. s. auch Rau l. c. I, 225.

einflöſst. Vorzüglich endlich unterscheidet sich das Privat-Papiergeld (die Banknoten) von dem Staats-Papiergelde dadurch, daſs der Gebrauch des erstern, lediglich von dem freien Willen des Publikums abhängt, der Umlauf des letztern aber, durch gesetzlichen Zwang begründet ist, durch welchen dasselbe sich auch selbst im Zustande seiner gröſsten Werthlosigkeit, in diesem erhält. Durch eine vom Staate autorisirte, oder verfügte Suspension der Einlösung des ersteren in Metallgelde, und auf jedesmalige Sicht wird dasselbe in Papiergeld in der engeren Bedeutung des Wortes umgewandelt. *)

Kupfer- und andere geringhaltige Scheidemünzen **) die in einer Geltung, welche ihren innern Werth sehr bedeutend übersteigt, in Umlauf gesetzt, und durch Zwang in diesem erhalten werden, sind in der Wirklichkeit, ein nur anders modificirtes Papiergeld, von welchem dergleichen

*) Sismondi l. c. II, 118. Banken sind jederzeit ein nützliches, und bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Geldverkehrs, ein beinahe unentbehrliches Instrument für die Finanzverwaltung, insbesondere für diejenige in gröſsern Staaten. Jedoch darf sie dasselbe jederzeit nur mit groſser Vorsicht und Mäſsigung benutzen, wegen der Gefahr und der nicht zu berechnenden Nachtheile, welche von einer jeden überspannten Benutzung untrennbar sind. Als Beispiele von Zerrüttungen durch solche überspannte Benutzung, durch Emission einer zu groſsen Menge von Noten, und durch Suspension ihrer Einlösung, oder durch Benutzung der Bankfonds, Schweden, im J. 1762; Dänemark, im J. 1745; Oesterreich und England, im J. 1797. Das neueste Beispiel, die Bank in Lissabon von deren Fonds die Regierung an $^4/_7$ an sich gezogen, und hierdurch die Bank auſser Stand gesetzt hat, ihre Verpflichtungen erfüllen zu können.

**) In den österreichischen Staaten z. B. sollen, im Jahre 1807, für 80 Millionen Gulden solcher Kupfermünzen im Umlaufe gewesen seyn. Der Centner Kupfer, der in die Münze geliefert 256 Gulden W. W. gekostet, war in den 30 kr. Stücken zu 1600; in 15 kr. Stücken, zu 1066; in 3 kr. Stücken, zu 320 Gulden ausgebracht. Der jährliche Gewinn soll mehrere Jahre hindurch, an 8 Mill. Gulden betragen haben. M. s. Bignon, Exposé comparatif de l'état financier, militaire, politique et moral de la France etc. S. 70. — Ueber das Kupfergeld in Ruſsland, Jakob über Ruſslands Papiergeld, 1817.

Münzen nur dadurch verschieden sind, daſs sie dennoch immer einigen innern Werth haben, das erstere hingegen, an sich, durchaus werthlos ist.

Veränderungen des Münzfuſses für den Zweck der Realisirung eines Einkommens, gehören mit der Ausprägung solcher geringhaltigen Münzen, in die nämliche Kategorie. Es können dieselben auf eine zweifache Art bewirkt werden, nämlich so, daſs der innere Gehalt der Münzen verringert wird, der Nominalwerth der Münzen aber, der nämliche bleibt; oder aber, daſs dieser letztere, ohne eine gleichmäſsige Erhöhung des innern Gehaltes, erhöht wird. Beide Methoden haben die nämlichen verderblichen Wirkungen zur Folge. M. s. hierüber v. Struensee Abhandl. I, 214 ff. Necker de l'administr. III, 26 ff., und dessen Compte rendu.

Am häufigsten ist dieses Mittel in Frankreich benutzt worden. Ohne auf ältere Zeiten zurückgehen zu wollen, ist das hierdurch realisirte Einkommen für die Staatskasse, in der Periode von 1689 — 1699 zu $96\frac{1}{2}$ Mill. Liv.; in der darauffolgenden, von 1700 — 1707, zu 40 Mill. Liv., unter den benutzten Moyens extraordinaires aufgeführt.

Die Erörterung der Fragen in Betreff der Statthaftigkeit des Papiergeldes an sich, der Vortheile und Nachtheile, die mit der Emission von solchem verbunden seyn können, gehört übrigens in das Gebiet der Staatsökonomie. Dieselben dürfen jedoch in der Finanzwissenschaft nicht unberührt bleiben, wegen des Gebrauches, den manche Staaten von demselben machen, und wegen dessen Folgen für den Finanzhaushalt. Unter der groſsen Anzahl von Werken, in welchen diese Fragen mehr oder weniger ausführlich erörtert sind und von Monographien über diesen Gegenstand, beschränkt sich der Verfasser auf die Anzeige von nachstehenden: Smith l. c. II, das 2te Kapitel, v. Jakob F. W, §. 766 ff. u. 903 ff,; Lotz Revision II, §. 146 ff. und dessen Handb. II, 354 ff.;

Fulda l. c. §. 240 ff.; Rau l. c. I, 225 ff.; II, §. 263 ff. Storch Cours d'économie politique, teutsch bearb. mit Zusätzen v. Rau. Say I, 396 ff. Sismondi nouveaux principes etc. II, 74 ff. und 142 ff. Derselbe, du papier-monnaie, et des moyens de le supprimer. Weimar 1810 (aus der Pallas, 1s Stück 1810, besond. abgedruckt) v. Jakob, kurze Belehrung über das Papiergeld, Halle 1806. Derselbe über Rufsland Papiergeld, und die Mittel, dasselbe bei einem unveränderl. Werthe zu erhalten. Halle 1817. Thornton, der Privatkredit von Grofsbritannien a. d. Engl. mit Anmerk. v. Jakob, 1803. — Berghaufs über das repräsentative Geldsystem, oder, in wie fern ist Papiergeld ein stellvertretendes Mittel, die edlen Metalle zu ersetzen. Leip. 1818.

§. 86.

Die Ansichten über die Zulässigkeit oder Schädlichkeit des Gebrauches von Papiergeld, möchten wohl vorzüglich nur aus dem Grunde so abweichend seyn, weil der Anblick der leidigen Folgen seines Mifsbrauches, nicht immer die Bewahrung der Unbefangenheit verstattet, die zu einer richtigen Abwägung seiner möglichen Vortheile und Nachtheile erforderlich ist. *)

Jedes Land bedarf eine Summe von Cirkulationsmitteln, welche dem Zustande seiner Kultur und der Betriebsamkeit in demselben angemessen ist, und deren Gröfse durch die Menge der Umsätze, bei welchen das Geld Dienste leistet, und durch die Schnelligkeit seines eigenen Umlaufes bedingt, überhaupt von den Forderungen und Bedürfnissen des Verkehrs abhängt. Entgegengesetzt kann nur eine nach diesen Bedürfnissen bemessene Summe von solchen, eine gewinnbringende Anwendung in dem Inlande finden, welche der überschiefsende Vorrath in dem Auslande suchen mufs.

*) M. s. Smith II, das 2te Kapit.; insbesondere S. 36, und die kürzer gefafste Darstellung seiner Theorie, in Say II, 410 ff. Es darf jedoch die Gröfse dieser Vortheile nicht überschätzt werden. Ueber diese s. m. Jakob kurze Belehrung etc. S. 22, u. Rau l. c. I, 228.

Es tritt der gleiche Fall auch dann ein, wenn durch Emission von Papiergeld, ein Theil des umlaufenden Metallgeldes überflüssig, und hierdurch in das Ausland gedrängt wird. Da jedoch eine solche Exportation nicht anders als gegen Eintausch eines grofsen Werthes in Gütern aller Art stattfindet, und die Vortheile, welche aufserdem mit dem exportirten Gelde in dem Auslande realisirt werden können, dem exportirenden Lande ebenfalls zu gut kommen; und da gleichzeitig die für seinen Bedarf erforderliche, durch das Papiergeld ergänzte Summe von Cirkulationsmitteln, unverändert die nämliche bleibt, so bildet sich in diesen eingetauschten Gütern, und in diesen realisirten Vortheilen, eine sehr reelle Vergröfserung des Nationalkapitals, deren Gröfse jener der Summe von Metallgelde gleich ist, welche die Ueberfüllung mit Cirkulationsmitteln in das Ausland gedrängt hat.

Wenn gleich der Umsatz der Güter in einem Lande mit alleiniger Anwendung von Papiergeld bewirkt werden kann, so würde eine gänzliche Verdrängung des Metallgeldes durch dasselbe, dennoch niemals zulässig seyn oder als unschädlich erachtet werden können, weil, abgesehen von den mannigfachen Nachtheilen einer zu grofsen Stückelung des Papiergeldes in Zettel über kleine Beträge, *) jederzeit ein Vorrath von Metallgeld zur Einlösung des ersteren bereit gehalten werden mufs. Die vereinte Summe von beidem, nämlich jene des einlaufenden Papiergeldes, und dieses Vorrathes von Metallgeld, darf jedoch diejenige Summe nicht übersteigen, die vor Emission des ersteren, von diesem letzteren im Umlaufe gewesen ist. Jedenfalls würde eine etwaige Vergröfserung derselben nur bis zu demjenigen Betrag von Cirkulationsmitteln gesteigert werden dürfen, welche eine stattfindende Erweiterung der Betriebsamkeit erfordern möchte. In diesem Bedarf, und in dem Verhältnisse, welches zwischen dem Werthe der Ur- und Arbeitsprodukte eines gege

*) Ueber diese Stückelung s. m. die Diskussionen in dem brittischen Unterhause, in den neuern Zeiten — v. Cancrin (Weltreichthum etc. S. 50 postulirt, dafs der kleinste Zettel wenigstens gröfser seyn müsse, als die gewöhnliche Zahlmünze. Es wäre daher bedenklich, dergleichen zu machen, die in den respektiven Ländern, nur 1 Thlr.; 1 Konv. Thlr.; 1 Gulden; 1 Silberrubel; 1 Fünffrankenstück etc. betrügen.

benen Landes, und der Masse von Cirkulationsmitteln stattfindet, die zur Bewirkung ihres Umsatzes erfordert wird, oder bestimmter, in dem Betrage der zur Realisirung der alljährlich wiederkehrenden gröfseren Zahlungen erfordert wird, *) ist zugleich das Maafs für das Maximum der absolut zulässigen Gröfse der Emission von Papiergeld gegeben, deren Ueberschreitung durch den Einflufs verderblich wird, welchen die Schwankungen und Sprünge in dessen Werthe, auf die Stätigkeit der Preise der Besitzthümer, und der in den Verkehr kommenden Güter, überhaupt, auf alle Elementarbedingungen des öffentlichen Wohlstandes äufsern. **) Die unschädliche Gröfse hingegen, oder diejenige, bis zu welcher der Umlauf von Papiergeld nicht nur unschädlich ist, sondern für die Vergröfserung des Wohlstandes selbst vortheilhaft wirken kann, ist dadurch bedingt, dafs die Summe, die in Cirkulation gesetzt wird, nicht dasjenige Maafs überschreite, welches die Leichtigkeit seines Umlaufes in einem mit dem Metallgelde gleichen Werthe, als die angemessene andeutet. Es wird dieses jederzeit, und so lange der Fall seyn, als jeder Inhaber volle Gewifsheit hat, dafs er den Werthsbetrag, der auf einem Zettel ausgedrückt ist, ohne Kosten oder Abzug,

*) Sismondi l. c. II, 119 bezeichnet diese Gröfse in nachstehender Art: Le numéraire d'un pays est dans un rapport determiné avec la richesse de ce même pays et avec l'activité de la circulation de cette richesse. Les mêmes écus servent dans le cours de l'année, à un grand nombre de marchés divers; neanmoins il y a une équation nécessaire entre la masse des valeurs qui seront vendus contre argent, et la somme des écus qui serviront à les payer, multipliée par la rapidité de leur circulation. — La valeur de toutes les choses vendues, divisée par le nombre des marchés dont elles ont été l'objet depuis le producteur jusqu'au consommateur, est égale à la valeur des écus employés pour les acheter, divisée par le nombre de fois, que ces écus ont été transmis dans le même espace de tems. — M. s. auch Rau l. c. I, 266 u. 67; 298 u. 99; 303.

**) Lotz Handb. II, 364 ff.; v. Jakob F. W. §. 769; Rau II, §. 266. Dieser vergleicht die Folgen, welche ein im Kurse gesunkenes Papiergeld hat, mit jenen, die bei einer Münzverschlechterung eintreten, und fänden selbst in einem gröfsern, aber nur dann in vollem Maafse statt, wenn dem Papiergelde ein Zwangskurs beigelegt sey.

nach Belieben, in jedem Augenblicke, in Metallgeld einziehen kann.

Es kann zwar Papiergeld, in Ansehung von welchem diese Bedingungen nicht in vollem Maafse erfüllbar sind, und selbst solches sich im Umlaufe erhalten, dessen Einlösbarkeit erschwert ist, oder ganz verloren geht. Niemals jedoch kann dasselbe, in dem ersteren Fall, den Grad von Zutrauen gewinnen, welches demselben nur das Vorhandenseyn der ebenerwähnten Bedingungen sichern kann. In dem letztern Fall aber kann dessen Umlauf überhaupt nur unter nachstehenden Voraussetzungen thunlich seyn, nämlich: dafs die Summe von Papiergeld, die im Umlaufe ist, den Bedarf an Cirkulationsmitteln nicht übersteige; und dafs die Regierung eines vollen Zutrauens geniefse. *) Es könnte, durch Beschränkung der emittirten Summe auf jene des Totalbetrages der Abgaben, und durch eine Anordnung, dafs in allen Zahlungen an öffentliche Kassen ein bestimmter Theil in Papiergeld bewirkt werden müfste, der Umlauf desselben zwar noch mehr befördert, bei der Emission einer zu grofsen Summe aber, das fortschreitend tiefere Sinken seines Werthes, nicht verhütet werden können, das, im Fall dasselbe nur in seinem jedesmaligen kursmäfsigen Werthe angenommen würde, in noch gröfserm Maafse eintreten müfste.

Von den Fragen, welche in Betreff der Emission von Papiergeld in Betracht kommen, berühren nur diejenigen die Finanzwissenschaft (eigentlicher die Finanzpolitik), die sich theils auf die Gröfse der zu emittirenden Summe, auf die Stückelung oder Normirung der Werthssätze der Geldzettel; auf die Frage, in wie fern der Umlauf dem Zutrauen des Publikums zu überlassen, oder gesetzlich zu verfügen ist; theils und sodann auf die Wahl der Mittel für dessen Einzug und für dessen gänzliche Wiedereinlösung beziehen. Ueberhaupt aber, und in so fern die nachtheiligen Folgen, welche dessen Anwendung in beinahe allen Staaten gehabt hat, nicht in der Natur und in dem Wesen des Papiergeldes an sich wurzeln, sondern lediglich das Ergebnifs des Mifsbrauches sind, welcher von demselben gemacht worden

*) Rau l. c. I, §. 501, u. II, §. 265. Jakob kurze Belehrung etc. Sismondi l. c. II, 143, letztes a linea.

ist, *) können weder aus der Nationalökonomie noch aus der Finanzwissenschaft, Gründe gegen dessen Zulässigkeit an sich, geltend gemacht werden. Wohl aber folgt aus den Bedingungen, auf welchen überhaupt dessen Umlauf und dessen volle Geltung beruht, daſs eine Kreirung von solchem nur in einer vollkommen ruhigen Zeit, überhaupt in einer solchen, in welcher alle Verhältnisse des Staatslebens und des Staatshaushalts sich in einem völlig normalen Zustande befinden, zulässig seyn kann; niemals aber in einem Zeitpunkte, in welchem dieser gestört ist, überhaupt niemals aber unter auſserordentlichen Umständen. Abgesehen von den Ursachen, die bei dem Eintritte solcher (insbesondere im Fall eines Krieges) auf dessen Werth und Kurs, und durch die mit jeder neuen Emission steigende Werthlosigkeit dieses Zahlungsmittels auf die Gröſse der durch dasselbe bezweckten Hülfe, nachtheilig einwirken, vergröſsert dessen Benutzung zugleich die Bedürfnisse des Staatshaushalts durch das progressive Steigen aller Preise, und führt überhaupt

*) Es beweist dieses das Beispiel von Ruſsland, Oesterreich, England, Sachsen, und auch jenes von andern Staaten. In den beiden ersten der genannten Staaten, war dasselbe erst dann unter pari gefallen, als die Cirkulation mit solchem überfüllt worden war. In dem erstern dieser Staaten traten im J. 1797 — 157 Mill. Rub. in Bankassignationen an die Stelle von etwa 120 bis 130 Mill. Rubel Metallgeld, welches sie nach und nach beinahe ganz aus dem Umlaufe verdrängt haben, während der fortschreitende sinkende Werth der Assignationen, das Bedürfniſs neuer Emission herbeigeführt hat, wodurch deren im Umlaufe befindliches Total im J. 1811 bis zu 577 Mill. Rub. angewachsen war, welche die Stelle von ungefähr 130 bis 150 Mill. Rub. Metallgeld vertreten haben. Am 1. Januar 1828 hat das umlaufende Total derselben, eine Summe von 595,776,300 Rub. betragen. — In Oesterreich war das Total der Banknoten von 12 Mill. Gulden im J. 1771 bei einer Metallgeldcirkulation von ungefähr 250 Mill. Gulden, im J. 1811, bis auf die enorme Summe von 1,060,798,753 Gulden vergröſsert, der Kurs bis auf 1200 Gulden Papier für 100 Gulden Metallgeld gefallen. Durch ein Patent v. 20. Febr. 1811, sind diese Noten gegen Einlösungsscheine — (500 fl. der erstern gegen 100 fl. der letztern) eingelöst worden, von welchen, und von den Anticipationsscheinen, am Anfange des J. 1828 noch eine Summe von 88 Mill. Gulden im Umlaufe gewesen ist. — Das sächsische Papiergeld hat sich dagegen stets pari erhalten.

zu einer gänzlichen Zerrüttung des öffentlichen und Privatlebens, in welchem die Wiederherstellung der Ordnung niemals ohne grofse Opfer, eine Ausgleichung der Verluste der Einzelnen aber, unbedingt unmöglich ist.

§. 87.

Es sind drei Methoden, mittelst welcher das Papiergeld entweder ganz aus dem Umlaufe zurückgezogen, oder in solche Schranken zurückgedrängt werden kann, innerhalb welchen dessen Umlauf unschädlich ist, nämlich:

1) Zurückziehung eines Theils desselben aus dem Umlaufe, und dessen Ersatz in demselben durch eine seinem kursmäfsigen Werthe entsprechende Summe von Metallgeld;
2) Verbriefung desselben nach dem Kurse der in dem Zeitpunkte ihrer Bewirkung stattfindet, oder dessen Umwandlung in eine fundirte Staatsschuld, mit Wiederherstellung einer ausschliefslichen Metallcirkulation;
3) endlich, Fixirung des Werthes nach Maafsgabe seiner kursmäfsigen Geltung in einem bestimmten Zeitpunkte.*)

Die erstere dieser Methoden bezweckt eine Vergütung der Verluste, die durch die progressive Werthlosigkeit des Papiergeldes, sowohl überhaupt, als für jeden Einzelnen erwachsen sind. Die Möglichkeit einer solchen Vergütung würde aber jene einer Ausmittelung dieser Verluste, und diese eine Kenntnifs des Werthes bedingen, in welchem sowohl der Staat, als jeder Einzelne das Papier ausgegeben, wieder eingenommen, wieder verwendet, und wieder empfangen hat, überhaupt ein Verfolgen desselben, durch alle Stadien seines Umlaufes. Es kann aber so wenig dieses, als bei dem stäten Durchkreuzen von Gewinn und Verlust, das eine Folge der Unstätigkeit des Werthes des Papiergeldes während seinem Umlaufe ist, eine solche Ausmittelung dieses letztern und eine solche Vergütung jemals thunlich seyn. Weit entfernt, dafs eine solche Maafsregel der Gesammtheit eine solche Vergütung verschaffte, würde diese vielmehr durch die bezweckte und bewirkte Erhöhung des Kurses, und durch die Nothwendigkeit den Ausfall der durch

*) v. Jakob, §. 904 — 911.

das schnelle Zurückziehen eines Theils des Papiergeldes in dem Umlaufe entsteht, durch Metallgeld ergänzen zu müssen, der Gefahr aller Nachtheile bloſsgestellt, welche das frühere Sinken der Kurse derselben verursacht hat; nur daſs sie in einer inversen Ordnung stattfinden, die Besitzer von Papiergeld gewinnen, diejenigen aber die solches zur Erledigung ihrer Verbindlichkeiten bedürfen, Verlust erleiden würden. Ueberhaupt kann diese Maaſsregel den Zweck der durch dieselbe beabsichtigt ist, überhaupt nicht, oder nur in sehr unvollkommenem Maaſse erfüllen, weil die Wiedereinführung des Metallgeldes in die Cirkulation, und dessen Umlauf mit und neben dem Papiergelde, der Erhöhung des Kurses dieses letztern, unausweichlich entgegen wirkt. *) Zugleich be-

*) v. Jakob, §. 910. Sollte — äuſsert derselbe — eine Erhöhung des Werthes des Papiergeldes, durch Verminderung der umlaufenden Masse von solchem bewirkt werden, dann müſste zugleich bewirkt werden, daſs dasselbe das einzige Cirkulationsmittel bleibe, weil nur dann das Gesetz: daſs Verminderung der Menge der Waare, bei gleichbleibender Nachfrage, deren Preis erhöhe, wirksam seyn könne. Durch die Wiedereinführung des Metallgeldes in die Cirkulation werde aber in der Summe der Cirkulationsmittel, die überhaupt vorhenden sey, keine Veränderung bewirkt. Würden nämlich von 800 Mill. Thalern oder Gulden Papiergeld, die zu dem Werthe von 200 Millionen in Silber umlaufen, 200 Millionen aus dem Umlaufe gezogen, und anstatt derselben 50 Millionen Silber, in denselben eingeführt, so bleibe die Summe, die überhaupt umläuft, die nämliche, weil diese 50 Millionen Silber, den 200 Millionen in Papier völlig gleich gelten, und deſshalb das Zurückziehen dieser letzteren, ohne alle Einwirkung auf den Kurs der übrigen 600 bleiben müsse. — In dem Hermes (XVII, 188 ff.) wird zwar die Richtigkeit dieser Ansicht bestritten, die derselbe jedoch wirklich nicht afficirt. v. Jakob unterstellt nämlich, daſs die Summe Metallgeldes, welches in dem Umlauf eingeführt wird, den Geltungswerth des Betrages in Papiergeld, der aus demselben herausgezogen wird, vollständig ersetze, daſs mithin das Total der Cirkulationsmittel, unverändert das nämliche bleibt. In dem Hermes hingegen ist der Fall unterstellt, „daſs nicht so viel Metall der Münze geliefert werde, damit das daraus zu prägende Geld, den ganzen Betrag des vernichteten Papiergeldes, nach dem bestehenden Kurse ersetze," — daſs mithin dieser Ersatz nicht vollständig geleistet wird. — Die

belastet dieselbe die Gegenwart und die Zukunft mit der Schuld, welche durch die Anschaffung des Metallgeldes auf die Staatskasse gewälzt wird.

Die andere Methode, nämlich die Verbriefung des Papiergeldes als fundirte Staatsschuld, kann weder dem Interesse des Staates, den sie, ohne dafs eine unausweichliche Nothwendigkeit dazu drängte, mit einer grofsen Schuld belastet, noch jenem das Publikums gemäfs seyn, dem eine solche Maafsregel plötzlich alle Cirkulationsmittel entzieht, und demselben die eigene Anschaffung des benöthigten Metallgeldes aufbürdet, die dasselbe nicht ohne grofsen Aufwand und Verlust bewirken kann. Es beruht diese Methode auf der Ansicht, dafs das Papiergeld eine Schuld des Staates an das Publikum konstituire. *) Es steht dieser Ansicht jedoch entgegen, dafs in so fern unter diesem letzteren die Gesammtheit der Staatsgenossen verstanden wird, Gläubiger und Schuldner, in Eins zusammenfallen, und hierdurch die Schuld sich von selbst aufhebt. Im Fall aber dafs unter diesen Begriff nur diejenigen subsumirt werden, welche durch das Papiergeld einen Verlust erlitten haben, und von diesem noch einen Vorrath besitzen, würde diese Maafsregel eine Ausmittelung der Gröfse dieses Verlustes bedingen, die aber — wie vorstehend erwähnt — überhaupt nicht, noch weniger eine Ausgleichung des gröfsern Verlustes der einen, mit dem geringeren anderer, thunlich seyn kann.

Ueberhaupt, und in Hinsicht darauf, dafs der Grund der Nachtheile, die mit dem Umlaufe von Papiergeld verbunden sind, nicht in diesem an sich liegt, sondern dafs diese lediglich die Folge der Schwankungen in dessen Werthe, und des Sinkens dieses Werthes sind, kann nur durch dessen Fixirung, entweder nach Maafsgabe seines Kurses in dem Zeitpunkte ihrer Vollführung, oder in einem sonstigen bestimmten Verhältnisse, den ferneren Zerrüttungen durch dessen

in diesem Fall eintretende Kurserhöhung ist alsdann aber nicht Folge der Maafsregel an sich, sondern des gestörten Gleichgewichtes zwischen dem Vorrathe und dem Bedarfe von Cirkulationsmitteln, und des Mangels an solchen. — M. s. auch über diese Frage Nebenius, der öffentliche Kredit.

*) Diese Ansicht ist z. B. von Sismondi II, 149, u. auch von Andern aufgestellt.

Umlauf, auf die einfachste, und zugleich auf die am wenigsten kostbare Art, ein Ziel gesetzt werden. Es können zwar bei der Wahl dieser Maafsregel die Verluste, welche das Publikum erlitten hat, ebenfalls weder vergütet, noch überhaupt ausgeglichen werden. Dennoch aber verdient dieselbe den Vorzug vor den beiden andern Wegen, weil sie leichter als auf dem erstern thunlich ist, Stätigkeit in dem Verkehr, überhaupt in alle Verhältnisse zurückgeführt und begründet werden kann; und weil sie dem Staate den Aufwand und die Opfer einer bleibenden grofsen Schuld erspart, welche die Methode der Verbriefung auf denselben wälzt. Zwar erfordert eine solche Fixirung ebenfalls die Bereithaltung eines Kapitals, zu Einlösungen, die, bis das Zutrauen wieder vollkommen hergestellt ist, vielleicht häufiger verlangt werden. Jedoch wird es hierzu an einem solchen von nicht beträchtlicher Gröfse genügen, und diese durch Eröffnung von Mitteln zur Anwendung des Papiergeldes (in Zahlungen an öffentliche Kassen etc.) noch mehr vermindert werden können. Es ist mit dieser Methode aufserdem und zugleich auch der erhebliche Vortheil verbunden, dafs dieselbe die Cirkulationsmittel, die im Umlaufe sind, in ihrem Seyn, und an sich unberührt läfst, und defshalb mit keiner Erschütterung, selbst mit keiner Unbequemlichkeit verbunden ist, indem bei derselben das Papiergeld in blofse Bruchtheile des umlaufenden Metallgeldes, und in blofse, auf jedesmalige Sicht, in kursirendem Metallgelde zahlbare Anweisungen umgewandelt wird.

Durch die Fixirung des Papiergeldes auf einen bestimmten, festen, gegenwärtigen und zukünftigen Werth, bedingt sich zugleich die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regulirung einer Skale, für die Zurückführung der früheren Werthsverhältnisse des Papiergeldes auf dessen gegenwärtigen Werth als Norm bei der Erfüllung von Verpflichtungen, die in den ersteren kontrahirt, erst nach bewirkter Fixirung, zu erledigen sind.

In der öfter angeführten Schrift, Weltreichthum etc. S. 63, wird die Ansicht geäufsert, „dafs „freilich gar viele Uebel des Papiergeldes, auch durch „dessen Fixation nimmer, und nur durch dessen Ver-

„nichtung gehoben werden könnten. Allein die schnelle „Vernichtung sey ein Salto mortale, zu dem nur Revo- „lutionen drängen, nicht freie Noth bewegen könne.“ — Die Richtigkeit dieser Ansicht findet eine Stütze in den so höchst ungünstigen Erscheinungen, die in dem gegenwärtigen Decennium in dem Verkehr stattgefunden haben, und die zum grofsen Theil als eine Folge einer durch zu schnelles Zurückziehen einer grofsen Masse von Papiergeld, bewirkten Verminderung der Cirkulationsmittel betrachtet werden müssen. Die Masse des Papiergeldes, die in dem Zeitraume von 1790 bis 1816 in Umlauf gesetzt war, beträgt ein Total von beiläufig 2475 Mill. Gulden Nominalwerth, deren kursmäfsiger Werth, ungefähr 930 Mill. Gulden Metallgeld gleich ist. Durch diese Emissionen von Papiergeld, war die Masse der Cirkulationsmittel von 3272 Mill. Gulden, wozu sie am Ende des vorigen Jahrhunderts berechnet werden kann, nach wiederhergestelltem Frieden, bis auf ungefähr 5350 Mill. Gulden vergröfsert worden. Seit diesem Zeitpunkte hat sich diese Masse jedoch durch ein Zusammenwirken mehrerer Ursachen, unter welchen die Aufserkurssetzung oder Demonetisirung einer grofsen Masse von Papiergeld, als eine der vorzüglichsten betrachtet werden mufs, um mehr als 1200 Mill. Gulden vermindert, und dieser so grofse Ausfall in den Cirkulationsmitteln wesentlich zu der ungünstigen Gestaltung so mancher Verhältnisse beigetragen. — M. s. über die Summe der Umlaufsmittel des Verfass. Statistik u. Staatenkunde §. 68, 69; Nebenius in d. a. W. Anhang S. 191; — sodann über den Einflufs der früheren Vergröfserung und späteren Verminderung der Cirkulationsmittel, die Abhandl. über die Ursachen der grofsen Wohlfeilheit seit 1819, und die Bemerkungen über diese Abhandl., in Bucholz Monatsschrift für Teutschland, VII, 327 ff. u. VIII, 203 ff.

§. 88.

6) Benutzung des Staatskredits. *) Die Be-

*) Unter der grofsen Anzahl von Schriftstellern, Smith l. c.

nutzung desselben als Mittel zur Deckung aufserordentlicher Bedürfnisse, die in einem gröfsern Umfange zuerst unter Ludwig XIV begonnen, hat ihre gegenwärtige Ausbildung und ihren gegenwärtigen Umfang, vorzüglich erst in dem Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts gewonnen. *) Bis zu dem erwähnten früheren Zeitpunkte haben Staaten, im Fall sie zur Negociirung von Anlehen genöthigt waren, diese nur unter gleichen Bedingungen wie Privaten, nämlich gegen Angelobung ihrer Zurückbezahlung in festen, im Voraus regulirten Terminen, und nicht selten nur gegen specielle Verpfändung von Gütern etc. finden können, bis die Einkleidung von Anleihen in die Form von Annuitäten, Leibrenten etc. mit der Idee der Substituirung des allgemeinen Kredits des Staats vertrauter gemacht, und den Weg zum Uebergang zu der Methode gebahnt hat, die gegen-

IV, 405 ff.; Stewart Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft, 4r Theil, 4s Buch; Büsch v. Geldsumlaufel, 525 ff.; v. Struensee Abhdl. I, 258 ff. (Pinto) traité de la circulation et du crédit. Amsterd. 1771. (übers, von v. Struensee unt. d. Titel: Sammlung von Aufsätzen, die gröfstentheils wichtige Punkte der Staatswirthschaft betreffen 1 Lignitz 1776). Hume über den öffentl. Kredit, (übers. v. Kraufs) — und aus der neueren Zeit: v. Jakob Grundsätze der Nat.-Oekonomie §. 1062 ff.; dessen F. W. §. 746 u. 890 ff.; Lotz Handb. III, 401 ff.; Fulda, §. 245, Say, l. c. II, 356 ff.; Sismondi nouveaux principes d'écon. polit. I, 317 ff. Nebenius der öffentliche Kredit. Karlsr. 1820; v. Gönner, über Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten, und vom Handel mit Staatspapieren. I. München 1826. — Und zum Behuf der Gewinnung einer Kenntnifs von dem Schuldenwesen einer grofsen Anzahl von Staaten, Cohen Compendium of Finance, Lond. 1822.

*) In Frankreich war die konstituirte Schuld beim Ableben Colberts (1683) bis auf die Summe von 32 Millionen getilgt, hat sich aber seit diesem Zeitpunkte bis zum Ableben Ludwigs XIV (1715) wieder bis zu der für den damaligen Zustand dieses Reiches, ungeheuern Summe von 1359 $^4/_5$ Mill. Liv. vergröfsert. Aufser derselben ist eine schwebende Schuld von 710 $^9/_{10}$ Mill. Liv. vorhanden gewesen. Particularités et observations sur les Ministres des finances de France, S. 42 u Recherches et Considérations etc. V, 256; VI, 27 ff.

wärtig in Anwendung, und bei der Gröfse der Anleihen, einzig nur anwendbar ist.

Es sind zwei Veranlassungen, welche die Verwaltung eines gegebenen Staates in die Nothwendigkeit der Benutzung ihres Kredits setzen können, wodurch sich zugleich zwei verschiedene Arten von Schulden bilden, nämlich: der Eintritt aufserordentlicher Ereignisse, die den Aufwand einer solchen Masse von Mitteln erfordern, welche bei der angestrengtesten Benutzung der Quellen des gewöhnlichen Einkommens, aus dieser nicht geschöpft werden können: — wirkliche oder verbriefte Staatsschulden, — sodann, momentane Stockungen in dem Staatshaushalte, durch solche in dem Eingange des gewöhnlichen Einkommens, oder durch vorübergehende Häufung des gewöhnlichen Aufwandes, durch welche das Gleichgewicht zwischen beiden, während einem kürzern Zeitraum gestört werden kann: — schwebende Schuld, dette flottante, unfunded debt. — Es ist diese letztere Art von Schulden von der ersteren dadurch wesentlich verschieden, dafs sie mehr als eine Verpflichtung der Verwaltung zu betrachten sind, welche dieselbe aus ihren gewöhnlichen Mitteln erledigen und decken mufs. Eine besondere Art einer solchen schwebenden Schuld, konstituiren unbefriedigte Anforderungen aus früheren Jahren, in so fern die Mittel zu ihrer Tilgung, in Aktivausständen aus den nämlichen, überhaupt aus früheren Jahren vorhanden sind, und diese ohne Zuhülfnahme aufserordentlicher Hülfsmittel bewirkt werden kann; *) sodann Kassenanlehne, für welche der Finanzverwaltung für den Fall einer Stockung in einzelnen Zweigen der Einnahme, überhaupt für Fälle eines möglichen Bedarfs in dem gewöhnlichen Haushalte, ein eventueller Kredit eröffnet ist. **) Bei der Unmöglichkeit

*) Es ändert sich die Natur dieser Schuld selbst dadurch nicht, wenn für dergleichen Forderungen Obligationen oder Scheine ausgestellt werden, die Tilgung auf eine Reihe von Jahren vertheilt wird, in so fern nur die Tilgung der Rückstände aus den Vorjahren, aus deren eigenen Mitteln bewirkt wird.

**) In England, die Schatzkammerscheine, die Navy-bills etc., welche die Schatzkammer gewöhnlich mit 2 ½ pCt. verzinst und durch die Bank in Umlauf setzt. Für das Jahr 1828 sind

einer Voraussicht aller möglichen Ereignisse, unausweichlich, können dergleichen schwebende Schulden für den geregelten Fortgang des Finanzhaushaltes, in so fern verderblich werden, als sie eine Verdunkelung seines wirklichen Zustandes, und zugleich eine Ueberschreitung des geordneten Maafses von Aufwand begünstigen und erleichtern, überhaupt jederzeit an einem wirklichen Deficit herstreifen, in das sie in den meisten Fällen übergehen, und zu ihrer Umwandelung in eine verbriefte Staatsschuld nöthigen. *)

§. 89.

Bei der gegenwärtigen Gestaltung aller Verhältnisse des äufsern und innern Staatslebens, ist eine mehr oder weniger umfassende Kreditbenutzung für alle, insbesondere für gröfsere Staaten, ein unausweichliches Bedürfnifs, das, unter eintretenden Umständen, selbst bis zur Bedingung ihrer fortdauernden politischen Existenz gesteigert werden kann. **) Mittelst derselben kann ein Staat sich schnell, und in so fern seine Verhältnisse Zutrauen einflöfsen, zu billigen Bedingungen, eine grofse Masse von Geldmitteln verschaffen, und durch Vertheilung deren Rückzahlung auf eine beliebig bestimmbare Anzahl von Jahren, die Last und den Druck eines unverhältnifsmäfsig grofsen Aufwandes mildern. Zugleich trägt diese Methode der Kontrahirung von Staatsschulden, zur Vermehrung des Zahlungsvermögens bei, erleichtert und befördert die Ausgleichung des Ueberschusses

zufolge der officiellen Angabe für 16,046,800 Pfd. Sterl. ausgegeben. In Frankreich, die bons royaux; — gewöhnlich 125 Millionen; für das Jahr 1829, — 150 Mill. Frcs. In andern, insbesondere teutschen Staaten, ist dem Finanzminister ein eventueller, auf eine bestimmte Summe limitirter, Kredit eröffnet.

*) Die Finanzgeschichte von England und Frankreich liefert lehrreiche Belege hierüber; insbesondere das noch immer nicht vollständig getilgte, (noch nicht einmal definitiv konstatirte) Arrière in diesem letzteren.

**) Oder wie Say II, 561 sich ausdrückt: „c'est une arme nouvelle plus terrible que la poudre à canon, dont toutes les puissances doivent se servir, sous peine d'infériorité manifeste, du moment qu'une d'entre elles est parvenue à l'accomoder à son usage.

und des Bedarfs von Kapitalien zwischen verschiedenen Ländern, und zwischen verschiedenen Orten und Individuen des nämlichen Landes, ohne der wohlthätigen Einwirkung auf die Erweiterung der Betriebsamkeit zu erwähnen, die eine Folge der koncentrirteren Verwendung grofser Geldmassen ist. Endlich und überhaupt beruht in der Möglichkeit einer leichten Centralisirung von solchen, ein wesentliches Mittel zur Konsolidirung der Machtverhältnisse eines Staates, auf welche zwar mehr oder weniger, aber immer die Gröfse der Summe von Geldmitteln, über welche ein solcher in eintretenden Fällen disponiren kann, von entscheidendem Einflusse ist.

Wie grofs und vielseitig aber auch diese Vortheile sind, so ist eine grofse Staatsschuld, auch abgesehen von ihren möglichen Nachtheilen in blofs staatswirthschaftlicher Hinsicht, defshalb nicht weniger ein Krebsschaden, der an dem politischen Leben eines Staates, und an dessen Wohlstande nagt, welchen das Uebermaafs ihrer Gröfse, früher oder später, jederzeit aber unausweichlich untergräbt, und hierdurch, so wie überhaupt, auch Schwächung der politischen Macht, zur Folge hat. *)

*) Ueber die Vortheile und Nachtheile von Staatsschulden, insbesondere in staatswirthschaftlicher Hinsicht, s. m. Büsch l. c. I, 331 ff.; v. Jakob Grundsätze etc. I, 331 ff.; v. Struensee Abhandl. I, 285 ff., und vorzüglich Nebenius in d. a. W., S. 250 ff., und Gönner l. c. der ihm gefolgt ist. Als wesentlichere Nachtheile bezeichnet derselbe: dafs Staatsanlehne auf Erhöhung des Zinsfufses, und dadurch der Verbesserung der Lage der ackerbautreibenden und gewerblichen Klassen entgegenwirken; deren Einflufs auf die Vertheilung der Glücksgüter, deren Anhäufung in einer kleinen Anzahl von Individuen, sie zum Nachtheil der Mehrheit beförderten; dafs sie das allmälige Ueberfliefsen eines grofsen und allmälig sich vergröfsernden Theils des Nationaleinkommens, von der industriösen Klasse auf die müfsige begünstigen und bewirken, dafs durch die Anhäufung einer Art von Eigenthum, welches in Staatspapieren bestehe, ein Werkzeug der Spekulation geschaffen werde, welches den natürlichen Gang des Handels störe, Verwirrung und Unordnung in der Cirkulation veranlasse, den Reiz nach schnellem Reichthum vergröfsere, den Sinn für andere Erwerbszweige schwäche, dafs durch dieselben zur Vergröfserung des Staatsaufwandes Anlafs gegeben werde etc.

Ueberhaupt gehört die Benutzung des Staatskredits , in die Kategorie derjenigen Finanzmaafsregeln, deren Wirkungen und Folgen, theils von dem wirthschaftlichen Zustande eines gegebenen Landes, theils von den sonstigen Verhältnissen abhängt, unter welchen von demselben Gebrauch gemacht wird. Minder nachtheilig, wann und wo die Ur- und die industrielle Produktion, den jährlichen Zuwachs zu dem Kapitalstock nicht bedürfen, oder in nur kleinerem Maafse in Anspruch nehmen, und selbst vortheilhaft durch die Vergröfserung der Betriebsamkeit, zu welcher die Anwendung der Anlehne Anlafs gibt, sind die Wirkungen von solchen verderblich, wenn sie der Betriebsamkeit die Kapitalien entziehen, deren diese theils zur Ergänzung, theils zur Vergröfserung der Produktionsfonds bedarf. Aus diesem Grunde kann bei keiner der so mannigfachen Aufgaben im financiellen Leben eines Staates, das Nachahmen von Maafsregeln die in einzelnen Ländern, wirklich reelle, vielleicht aber auch nur anscheinend vortheilhafte Wirkungen geäufsert haben, weniger statthaft seyn, als dieses bei der Benutzung des Staatskredits, der Fall ist. *)

Die Ansicht, dafs die Verbriefungen über die Staatsschuld, die Kapitalien, über die sie lauten, in dem Umlaufe vertreten, und als reelle Werthe, den Nationalreichthum vermehren, beweist nur, dafs auch die gröfsten Paradoxen mit grofsem Anscheine von Wahrheit oder Richtigkeit, dargestellt und vertheidigt werden können. **) Es bilden diese Verbriefungen aller-

*) Manche lehrreiche Winke hierüber, in Nebenius l. c. S. 1 ff. — Etwas kaustisch wird in Weltreichthum etc. S. 182 geäufsert: „in unsern Tagen aber, nachdem die Wuth der Papierepoche vorüber ist, glaubt man nicht selten den Stein „des Weisen, durch Tilgungsfonds und Kreditsysteme gefunden zu haben, und schon lallen auch die davon, die noch „nicht finanzmündig sind, und noch nicht nöthig hätten, an „ein Schuldensystem zu denken.“ M. s. auch die Mémoires du Duc de Gaète I, 157.

**) Diese Ansicht ist vorzüglich von Melon (Essais polit. chap. 6) und in der neuern Zeit in den Considérations sur les avantages d'une dette publique etc. S. 8 geltend ge-

dings Bestandtheile des individuellen Vermögens ihrer Besitzer, zu dessen Vergröſserung sie in dem Fall, daſs der Kurs ihren Werth, über ihren Ankaufspreis erhöht, so wie sie überhaupt, zu der Vergröſserung des Zahlungsvermögens in einem gegebenen Lande beitragen können; auf die Vermehrung der Kapitalien selbst aber, die durch ihre Uebertragung in öffentliche Anlehne nur eine veränderte Anwendung erhalten, ist dieses ohne Einfluſs.

Als weniger entschieden möchte eine andere, nämlich die Frage zu betrachten seyn: in wie fern die in öffentlichen Anleihen verwendeten Kapitalien, durch die bloſse Thatsache ihres Ueberganges in die Staatskasse, unproduktiv werden? Der vorzüglichste Grund, auf welchen diese Ansicht gestützt wird, ist, daſs der Staat die Kapitalien selbst konsumire, daſs deſshalb — wie dieses bei Kapitalien welche Privatunternehmer erborgen, der Fall sey — die Mittel zu deren Verzinsung und Rückzahlung, nicht aus denselben selbst (aus dem Gewinne der durch ihre nutzbare Anwendung realisirt wird) nehmen könne, sondern aus dem Vermögen der Staatsangehörigen ziehen müsse. (Say II, 356; Sismondi II, 228; v. Jakob Grunds. der Nationalökon. §. 1064; dessen Finanzwiss. §. 751 u. 817). Zwar ist dieses letztere als Thatsache gegründet. Ob aber auch so unbedingt als es der Fall ist, die Folgerung, die aus derselben abgeleitet wird? ob diese auch in Ansehung derjenigen Kapitalien, welche der Staat für die Anschaffung von materiellen Bedürfnissen an Privatunternehmer zurückgibt, Anwendung finden könne? ob nicht der Werth der Güter, der mehr und über den Güterwerth erzeugt wird, der in den erborgten Kapitalien bei ihrem Uebergange in die Staatskasse enthalten war; und ob nicht in gleichem Maaſse die Ueberschüsse, die sich durch diese Vermeh-

macht worden. M. s. deren Widerlegung von Say II, 361, vergl. v. Jakob §. 1065; auch Sismondi II, 238. — Ueber die Bedingungen, unter welchen sie zu einer Vermehrung des Zahlungsvermögens beitragen können, s. m. v. Struensee l. c. I, 259.

rung des ursprünglichen Werthes bilden und aufgesammelt werden, als eine reelle Vermehrung des Nationaleinkommens und Reichthums betrachtet werden müssen? — Eine ausführliche Erörterung dieser Fragen dürfte vielleicht zur Rechtfertigung einer abweichenden Ansicht führen. Es gehört indessen eine solche nicht in das Gebiet der Finanzwissenschaft, deren Aufgabe, die Nothwendigkeit einer Benutzung von Staatskredit vorausgesetzt, sich auf die Nachweise der verschiedenen Methoden einer solchen, und auf eine solche derjenigen, die unter gegebenen Umständen als die vortheilhafteste zu erachten ist, und auf die Andeutung der Methoden und Maaſsregeln für die Tilgung von Staatsschulden beschränkt.

§. 90.

Indem der Staat seinen Kredit zu Anleihen benutzt, verfügt derselbe nicht bloſs über die Mittel der Gegenwart, sondern auch über jene der Zukunft. Es bildet sich hieraus die Forderung, daſs derselbe den Vortheil beider in gleichem Maaſse ins Auge fasse. Abgesehen von deren Gerechtigkeit, ist dieselbe zugleich in dem Interesse des Staates begründet, in so fern nämlich, als die Ueberwälzung einer unverhältniſsmäſsig groſsen Staatsschuld auf die Zukunft, diese der Gefahr bloſsstellen kann, daſs ihre Kraft den Anstrengungen, welche spätere auſserordentliche Ereignisse erfordern können, nicht gewachsen bleibt.*) Bei der Bemessung des Antheils der von einer durch solche Ereignisse veranlaſsten Schuld, ohne Gefährdung der Gerechtigkeit und Billigkeit, auf die Zukunft übertragen werden kann, kommt theils die Summe des Aufwandes oder von Kapitalien

*) M. s. Gönner l. c. S. 99, u. Nebenius l. c. S. 232. Es zeigt jedoch die Finanzgeschichte mancher Staaten ein Streben unter Vorschiebung der Banalphrase, daſs die Zukunft, weil sie an den Vortheilen Theil nehme, auch ihren Antheil von den Lasten tragen müsse, — diesen Antheil möglichst zu vergröſsern, als wenn darüber Gewiſsheit vorhanden wäre, daſs in den nächsten 36, 45 oder 50 Jahren (die gewöhnlichen Tilgungsperioden für die Staatsschuld) keine Ereignisse eintreten werden, die auſserordentliche Anstrengungen erfordern können.

in Betracht, welche eine plötzliche und länger andauernde Erhöhung der Abgaben den Staatsangehörigen gekostet haben würde, und die mittelst der Anlehne, auf eine für die Gegenwart und für die Zukunft schonendere Art surrogirt werden. Theils und sodann muſs eine solche Theilung nach Maaſsgabe des Verhältnisses bewirkt werden, in welchem beide an den Vortheilen theilnehmen, die mit dem auſserordentlichen Aufwande erworben worden sind, jedoch mit billiger Berücksichtigung der besondern Lasten, welche auf die Gegenwart gedrückt haben, und für welche eine ähnliche Theilung oder Ausgleichung nicht thunlich ist. Eine Abweichung von diesem Maaſsstabe, überhaupt die Ueberwälzung eines unverhältniſsmäſsig gröſsern Antheils auf die Zukunft, würde nur durch die Gröſse der Schuld selbst, und nur in dem Fall gerechtfertigt seyn können, wenn die Summe der Lasten, die auf der Gegenwart haften, deren Beitragsfähigkeit überschreiten, und die Nachhaltigkeit der Quellen des Staatseinkommens gefährden würde.

Es führt die Frage in Betreff dieser Vertheilung zugleich auf jene über die Höhe, bis auf welche die Schuld eines Staates überhaupt gesteigert werden kann, für deren Bestimmung die Normirung eines allgemein anwendbaren Maaſsstabes nicht zulässig seyn kann.*) Es kann ein solcher nicht unbedingt in der Fähigkeit eines Volkes zur Aufbringung einer bestimmten Summe von Abgaben, oder in deren Gröſse gefunden werden, theils, weil bei der Wandelbarkeit der Gröſse des gewöhnlichen Staatsaufwandes die Gröſse desjenigen, der von dem Staatseinkommen für die Staatsschuld verwendet werden kann, nicht mit der erfor-

*) Schmalz (Encyklop. §. 804) betrachtet 40 pCt. von dem reinen Einkommen, als das mögliche Maximum für die Höhe der Steuern. Aus diesen müsse der gewöhnliche Regierungsaufwand gedeckt werden, und was nach dessen Abzug von den 40 pCt. noch übrig bleibe, wären die höchstmöglichen Zinsen, die bezahlt werden könnten. Hieraus ergebe sich zugleich die mögliche höchste Höhe für die Verschuldung. — Es kann die praktische Unhaltbarkeit dieser Ansicht wohl kaum eines Beweises bedürfen. M. vergl. über diese Frage, v. Struensee Abhdl. I, 367; Nebenius l. c. S. 193; Lotz Handb. III, 410.

derlichen Zuverlässigkeit vorhergesehen, und nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, dafs derselbe jedesmal dem erforderlichen Bedarfe angemessen sey. Eben so wenig kann die Fähigkeit eines Volkes zur Sammlung bedeutender Kapitalüberschüsse — (die kein Maafs für die Gröfse und Nachhaltigkeit des Einkommens bildet) — oder die gröfsere oder geringere Leichtigkeit oder Schwierigkeit mit welcher eine Regierung die gesuchten Anleihen im Inlande findet, als ein solcher Maafsstab betrachtet werden, weil der Grund der letzteren, sehr oft nicht sowohl in einem Mangel an disponiblen Kapitalien, als vielmehr in ganz andern Ursachen beruhen kann. Ueberhaupt möchte, und zwar nicht sowohl ein solcher positiver Maafsstab, als vielmehr nur Andeutungen über die mögliche statthafte Gröfse der Schuld eines gegebenen Landes, lediglich nur in dessen Produktions-, Erwerbs- und Handelsverhältnissen, überhaupt nur in dessen wirthschaftlichem Zustande, und zwar um so mehr nur in diesem gefunden werden können, weil beides, nämlich eine Ueberspannung der Höhe der Steuern, und eine solche der Gröfse der Schuld, auf diesen verderblich zurückwirkt, und weil eine Steigerung des Aufwandes für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld auf eine Höhe, auf welche die Steuerkraft, überhaupt das disponible Einkommen eines Landes, demselben nicht mehr folgen kann, — ein Banquerout — eine gänzliche Zerrüttung des wirthschaftlichen Zustandes zur unausweichlichen Folge hat. *)

In ihrer blofs politischen Beziehung betrachtet, beruht diese Gränze in dem Zutrauen, das die Verfassung und die Verwaltung eines Landes einflöfsen, welches dieselben selbst über die Linie hinausrücken können, welche die staatswirthschaftlichen und financiellen Rücksichten als haltbar bezeichnen. **)

*) Ueber Staatsbanqueroute, und über die Frage: in wie fern eine Nation in sich selbst einen solchen machen könne? s. m. Stewart l. c. 4s Buch, 4s. Kap. S. 194 (Tübing. Uebers.) Er stellt dieses in Abrede. Man vergl. jedoch die Prüfung dieser Ansicht, von v. Struensee Abhandl. I, 367 ff. Auch Smith IV, 451 ff.

**) Ueber die Bedingungen, von welchen der Kredit überhaupt

Bei dem Postulat, dafs eine Regierung Anlehne nur im Inlande, und nur ausnahmsweise auf dem ausländischen Kapitalienmarkte suchen soll, sind weder die wohlthätigen Wirkungen, welche aus einer Vermehrung des inländischen Kapitalienvorrathes und aus dessen Uebertragung in die Gewerbsthätigkeit, noch die Nachtheile beachtet, welche für diese erwachsen, wenn ihr durch Anlehne diejenigen entzogen werden, deren sie für die Ergänzung und Vergröfserung ihres Betriebsfonds bedarf. Ueberhaupt ist die Entscheidung der Frage über die möglichen Vortheile oder Nachtheile solcher im Auslande gemachten Anlehne, von den Verhältnissen des inländischen Geldverkehrs, und davon abhängig, in wie fern der Vorrath an Kapitalien in einem gegebenen Lande das Bedürfnifs der producirenden Industrie übersteigt, oder diese eine noch gröfsere Summe von solchen, gewinnbringend beschäftigen kann. In diesem letztern Fall ist das Einströmen ausländischer Kapitalien nicht nur dadurch vortheilhaft, dafs der inländische Vorrath an solchen der Gewerbsthätigkeit zugänglich bleibt, sondern auch als Mittel für deren Vergröfserung, zu welcher die Anwendung welche die Regierung von solchen Anleihen macht, Anlafs und Gelegenheit gibt. *)

§. 91.

Anleihen gegen materielle Sicherheiten oder Unterpfänder, oder mittelst ihrer speciellen Radicirung auf bestimmte Quellen oder Zweige des öffentlichen Einkommens, wohl selbst mit eventueller, oder sofortiger Einweisung der Gläubiger in dessen Selbsteinzug, sind weder mit der gegenwärtigen politischen Verfassung der Staaten, noch mit den gegenwärtigen Verhältnissen der Verwaltung, vereinbar. Ueberhaupt kann in Hinsicht auf beides, nur eine der nach-

abhängt, und über den Einflufs der Konstitution eines Landes auf denselben, s. m. v. Sonnenfels III, 400; Sismondi l. c. II, 224 ff. —

*) Ueber diese Frage, s. m. v. Struensee l. c. I, 260; Necker, Administrat. des finances II, 277 ff.; Nebenius l. c. S. 6, 24 — 28; 195, 261 — 266; v. Jakob F. W. §. 785; Lotz Handb. III, 411; Fulda §. 232.

stehenden Methoden, als zulässig erscheinen, nämlich: Kapitalienaufnahme gegen Expromission ihrer Zurückbezahlung,

a) entweder in längeren oder kürzeren Terminen, mit oder ohne eine den Gläubigern eingeräumte Befugniſs zu deren Kündigung;

b) oder mit Expromission der jährlichen Zurückzahlung einer Summe, deren Gröſse überhaupt bestimmt ist, und nach Maaſsgabe eines Tilgungsplanes;

c) oder aber als bloſse Rentenkonstituirung, so, daſs nur die unmittelbare Bezahlung der Zinsen zugesichert wird, das Kapital nur von Seite des Staates ablösbar ist, von den Darleihern aber nur im Wege des Verkehrs zurückgezogen werden kann.

Die beiden ersteren Methoden gewähren den Vortheil, daſs ihre Anschaffung, insbesondere wenn die Finanzverwaltung die dargebotenen Kapitalien unmittelbar einzieht, keinen Aufwand oder Verlust verursacht, und daſs in dergleichen Anleihen auch solche Kapitalien eine Anwendung suchen, deren Eigenthümer mehr nur eine feste gesicherte Anlegung derselben, und einen gesicherten Zinsengenuſs bezwecken. Dagegen hat die Nothwendigkeit der Zurückzahlung groſser Summen eine groſse Ungleichheit in dem Staatsaufwande einzelner Jahre, überhaupt eine groſse Unstätigkeit in dem Finanzhaushalte zur Folge, die für dessen geregelten Fortgang störend, und im Fall ein ungünstiges Zusammentreffen solcher Rückzahlungstermine mit unvorhergesehenen Bedürfnissen zu einer Prolongation der ersteren nöthigt, für den Kredit nachtheilig, oder für die Verwaltung in einem hohen Grade drückend werden kann. Ueberhaupt kann diese Methode nur für kleinere Anlehne, und ür gröſsere, nur in so fern anwendbar seyn, als die Rückzahlung auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt, und in solchen Beträgen regulirt ist, die selbst im Fall eines Eintrittes unvorhergesehener Ereignisse und Bedürfnisse, weder eine Störung des Haushaltes, noch Verlegenheiten besorgen lassen können. Die Methode der Negociirung solcher Anleihen durch das Medium von Banquiers, gegen Ausstellung einer oder mehrerer Hauptschuldverschreibungen, deren Betrag in eine bestimmte Anzahl von Partial-Obliga-

tionen für die einzelnen Theilnehmer vertheilt wird, ist auf deren Natur an sich, ohne Einfluſs, und nur in so fern für das financielle Interesse von Wichtigkeit, als das vermittelnde Banquierhaus ein solches Anlehen ganz oder theilweise vorschieſst, und das Benefice gewinnt, welches bei der unmittelbaren Negociirung die Staatskasse bezieht.

Eine eigenthümliche Art von Erhebung von Anleihen, bildet deren Einkleidung in die Form einer Loterie, die nach Maaſsgabe ihrer verschiedenen Kombinationen, mehr oder weniger die Natur eines wirklichen Glücksspieles annehmen. Bei solchen wird der Totalbetrag des Anlehens in eine durch den Geldwerth oder Betrag eines jeden einzelnen Looses normirte Anzahl von Loosen vertheilt, von welchen jährlich eine bestimmte Anzahl ausgespielt (beziehungsweise, ein bestimmter Theil des Anlehens zurückbezahlt) wird, und von welchem die Zinsen entweder jährlich, oder erst mit den Loosen bezahlt werden, das Interusurium von denselben aber, zu Prämien verwendet wird. Es ist mit dieser Form von Anleihen der Vortheil verbunden, daſs wegen der Mäſsigkeit des Geldbetrages der Loose, die eine allgemeinere Theilnahme begünstigt, und bei dem Reize zur Antheilnahme, der die Aussicht eines möglichen Gewinnes vergröſsert, mittelst solcher, leicht und schnell, groſse Summen eingezogen werden können. Dagegen ist dieselbe kostbarer als andere Methoden, insbesondere wenn die Verwaltung die Fonds zu den Prämien besonders herschieſst.

Die Einkleidung und Einrichtung solcher Loterieanlehne ist einer groſsen Mannigfaltigkeit fähig; dieselbe erfordert aber nicht nur überhaupt groſse Vorsicht, sondern auch besondere Einsichten für die richtige Berechnung des Planes, indem Fehler in diesem, eben sowohl für die Verwaltung, wie für das Publikum, in einem hohen Grade nachtheilig werden können. (Die Diskussionen und Berechnungen in öffentlichen Blättern, aus Anlaſs des badenschen v. J. 1820, insbesondere des groſsherz. hessischen Loterienanlehens v. J. 1825.)

Entwürfe zu solchen Loterieanleihen, in Koiler's

Bemerkungen über Staatsloterien, Emden 1818, und manche, zum Theil lehrreiche Bemerkungen in den Flugschriften, zu welchen die beiden österreichisch-Rothschildischen Loterieanlehne im J. 1820 Anlaſs gegeben haben, und deren jedes auf eine verschiedene Art kombinirt ist. Beide werden durch jährliche Ausspielungen, innerhalb 20 Jahren zurückbezahlt. Für das erstere, v. 4. April 1820 über 20,800,000 fl. K. M. sind 208,000 Loose, jedes zu 100 fl.; für das zweite, v. 28. Julius des nämlichen Jahrs über 37½ Mill. fl. K. M. 150,000 Partialobligationen ausgestellt. Diese werden jährlich mit 4 pCt. verzinst; die Zinsen für das erstere aber, werden erst bei dem Auszuge der Loose aus dem Glücksrade bezahlt. Bei dem ersteren erhalten die Interessenten, im schlimmsten Fall mit ihrer Einlage, nur die einfachen Zinsen, und können überhaupt nur die Zwischenzinsen verlieren; bei dem zweiten aber sind sie diesem Verluste nicht ausgesetzt, und können, in so fern das Glück sie begünstigt, mit der Heimzahlung ihres Kapitals, mehr oder minder beträchtliche Gewinne hoffen. Nach Maaſsgabe einer zugelegten Berechnung, erhalten bei den ersteren 39,952 Loose Gewinne, und kommen mithin (in runder Zahl) vier Nieten auf einen Treffer; bei dem zweiten hingegen finden keine Nieten statt. Für das erstere, ist für Rückzahlung des Kapitals, für die Zinsen und für die Prämien, die aus dem aufgesammelten Interusurium bezahlt werden, ein Fonds von 38,502,430 Gulden ausgesetzt, für welche bei dem zweiten, ein besonderer Fonds von 17,621,515 Gulden, überhaupt ein solcher von 55,121,515 Gulden K. M. bestimmt ist.

M. s. unter andern Schriften, das Rothschilder Loterieanlehen von 20,800,000 Gulden, im Verhältnisse der Abnehmer der Loose zu den Unternehmern. München 1820, — sodann, Beweis, daſs die Rothschilder Loose zu 100 Gulden, wahre Lotterieloose sind. München, 1820; — auch Gönner l. c. S. 60 ff.

§. 92.

§. 92.

Annuitäten oder Zeitrenten sind von andern rückzahlbaren Anleihen nur durch die Art ihrer Rückzahlung verschieden, die nicht in einer unzertrennten Summe, sondern mittelst einer die gewöhnlichen Zinsen übersteigenden, jährlich gleich grofsen Rente, während einer planmäfsig bestimmten Anzahl von Jahren bewirkt wird. Dieselben sind in Absicht auf ihre Konstituirung, in zweifacher Hinsicht verschieden, nämlich in solcher auf ihre Zeitdauer, oder nach Maafsgabe der Anzahl von Jahren, auf welche die Tilgung des in denselben angelegten Kapitals vertheilt ist, — entweder lange Annuitäten, solche die erst nach 90 bis 100 Jahren: oder kurze, die nach 20 bis 30 Jahren erlöschen; — sodann, in wie fern die Erlöschung aller Annuitäten, — beziehungsweise, die Tilgung aller Einkaufskapitale (Aktien, oder Misen) gleichzeitig, in einem für alle nämlichen Jahre: oder aber theilweise und allmälig, in der Art stattfindet, dafs in jedem Jahre nur eine bestimmte Anzahl von Misen eingelöst wird. Bei dieser letztern Methode bezahlt die Staatskasse aus dem Fonds der hierzu überhaupt ausgesetzt ist, am Ende eines jeden Jahres, die einfachen Zinsen von allen Misen, und tilgt mit dem verbleibenden Rest dieses Fonds, eine so grofse Anzahl dieser letztern, als derselbe verstattet. *) Es hängt übrigens von

*) Fulda §. 255 hat dieses in nachstehendem, wörtlich hierher übertragenen Beispiele, anschaulich darzustellen gesucht. Habe nämlich ein Staat auf diese Art ein Kapital von 100,000 Gulden erborgt, und für die Verzinsung und Tilgung von 1000 Misen, jede zu 100 Gulden, jährlich 5477 Gulden zu bezahlen, und hiezu einen diesem Bedarf entsprechenden Fonds ausgesetzt, so absorbire die Verzinsung zu 5 vom Hundert, 5000 Gulden, und blieben am Ende des ersten Jahres, 477 Gulden übrig, wovon 400 auf die Tilgung von 4 Misen, jede zu 100 Gulden verwendet, die überschiefsenden 77 Gulden aber, für den gleichen Zweck im folgenden Jahre zurückgelegt würden.“ Durch diesen Ueberschufs vergröfsere sich der ursprüngliche Fonds von 5477 Gulden, im zweiten Jahre auf 5554 Gulden; während wegen der bewirkten Tilgung von 5 Misen, der Zinsenbedarf sich auf 4980 Gulden vermindere. Da bereits vier Misen getilgt sind, so ist das zu verzinsende

der Willkür der Finanzverwaltung ab, ob sie die Misen, nach Maafsgabe der Anzahl von Jahren innerhalb welcher deren Tilgung bewirkt werden soll, in Klassen vertheilen, und den Interessenten die Auswahl einer solchen überlassen, oder aber alle Misen in eine Loterie zusammenwerfen will, mit so viel Ziehungen als Klassen sind, und einer bestimmten Anzahl Treffer für jede Klasse, deren Auszug zugleich diejenigen bezeichnet, die in jedem Jahre getilgt werden. *)

Die Vortheile für den Staat, welche mit dieser Methode verbunden sind, bestehen in ihrem Anreize für Besitzer kleiner Kapitalien, zur Theilnahme an solchen Anlehnen; in dem kleineren Maafse von jährlichem Aufwande, den diese letztern, insbesondere bei langen Annuitäten erfordern, und darin, dafs nach Ablauf einer planmäfsig bestimmten Anzahl von Jahren, mit dem Erlöschen der Rente, zugleich auch das Kapital getilgt ist. — Für die Darleiher hingegen, bestehen dieselben in dem Genusse einer höheren Rente, deren Gröfse den üblichen Zins um so viel übersteigt, als sie durch die Vertheilung des Kapitals auf die Jahre der Dauer der Rente, nach der doppelten Zinsrechnung würden erhalten können; und zwar ohne Verlust an dem Kapitale selbst, welches sie in dem Ueberschusse der Rente über den gewöhnlichen Zins, zurückerhalten. **)

Kapital nur noch 99,660 Gulden, und betragen die Zinsen nur noch 4980 Gulden. Wenn diese von der für dieses Jahr disponiblen Summe von 5554 Gulden berichtigt sind, so bleiben wieder 5574 Gulden (5477 + 77 + 20) übrig, mit welchen am Ende des zweiten Jahres, 5 Misen getilgt, und wieder 74 Gulden für das folgende dritte Jahr zurückgelegt und wieder 5 Misen getilgt werden können, deren Anzahl sich daher innerhalb drei Jahren bereits um 14 vermindert hat, u. s. w.

*) Eine andere Kombination von Annuitäten mit Leibrenten, in der Art, dafs die auf eine bestimmte Reihe von Jahren vertheilte Rückzahlung der Misen, unabhängig vom Leben oder Tode des Darleihers in jährlich gleichen Beiträgen bewirkt wird, die Zinsen aber mit dessen Ableben aufhören, s. m. in der Encyclopédie méthodique, Finances, I, 46 Artikel Annuités.

**) Hierdurch widerlegt sich zugleich die Ansicht, dafs das Kapital sammt den Revenüen, nach einer Anzahl von Jahren dem Staate verfallen sey. — Dem Einwurf: dafs die Regie-

§. 93.

Die Methode der Kontrahirung von Anlehnen durch Konstituirung von Leibrenten und Tontinen bildet gewissermaafsen den Uebergang von den älteren zu den neuern Formen, für die Kontrahirung von Anlehen, und es kann in dieser Hinsicht dieselbe selbst als ein Schritt zu ihrer Vervollkommnung betrachtet werden. Bei beiden wird, so wie bei einfachen Annuitäten, die Tilgung der dargeliehenen Kapitalien, durch eine über den gewöhnlichen Zinsfufs erhöhte Rente bewirkt. Es unterscheiden sich jedoch beide, sowohl von den ebenerwähnten Annuitäten, als auch unter sich selbst dadurch, dafs bei den erstern oder den Leibren-

rung die Leute anreize, um desto leichter von ihren Zinsen leben zu können, ihr Vermögen ihren Erben, überhaupt einer wahrhaft nützlichen Betriebsamkeit zu entziehen stellt Sismondi, in den Nouv. princip. etc. II, 241 entgegen: il n'est pas vrai de dire que, par des emprunts viagers, la nation encourage les dispotitions à l'égoisme, à peu-près comme elle fait aussi par l'institution des canonicats. — Celui qui jouit d'un revenu semblable, s'il n'est pas marié, ne pense sans doute qu'à lui; s'il est marié, les affections de la nature sont plus fortes que les attraits d'un profit qu'on pouvait toujours se procurer, quand même l'État ne l'offrirait pas. — Es dürfte jedoch diese Ansicht den vorerwähnten Einwurf, in so fern nicht vernichten, als wenigstens in der Regel nicht angenommen werden kann, dafs die Rentenirer den Ueberschufs, den sie über den üblichen Zins erhalten, zu neuen Kapitalien aufsammeln, wodurch mithin Alles verloren wird, was mit einem solchen, das in Annuitäten angelegt ist, wenn dasselbe in einer unzertrennten Summe, verwendet worden wäre, hätte bewirkt und erworben werden können. — Uebrigens ist diese Methode vorzüglich nur in England, und zum Theil auch in Frankreich in Anwendung gewesen. In dem letzteren dieser beiden Reiche, haben die jährlich zu bezahlenden Annuitäten und Leibrenten, vor der Revolution, jährlich eine Summe von $18^{4}/_{5}$ Millionen Livres betragen, wovon gegenwärtig noch $7\ ^{7}/_{10}$ Mill. Frcs. auf dem Staatsschatze haften. Necker, de l'administrat. II, 263. In dem ersteren ist sie seit Einführung des Fundirungssystems ebenfalls verlassen, dennoch sind an älteren, die erst im Jahr 1860 erlöschen, (im Jahr 1826) noch 1,333,257 Pfd. Strl. dergleichen vorhanden gewesen. Finance Accounts v. 1825/26, S. 148.

ten, deren Bezahlung mit dem Ableben eines jeden einzelnen Rentiers aufhört, bei Tontinen — einer Vereinigung einer Anzahl von solchen, — die Rente der Verstorbenen, den Ueberlebenden, in der Regel accrescirt, und erst mit dem Ableben, des letzten derselben, erlischt. Es sind diese letztern in Absicht auf ihre innere Einrichtung auch in der Hinsicht und in so fern verschieden, als entweder alle Interessenten (Tontinisten) in eine allgemeine, nach einer kleinen Anzahl von Altersklassen abgestufte Gesellschaft vereinigt, oder aber in eine gröſsere Anzahl von Klassen vertheilt sind, die Accrescirung der Rente der Verstorbenen, nur auf die Mitglieder einer jeden Klasse beschränkt ist, mit deren Erlöschung die Rente selbst erlischt, oder aber, daſs der Antheil der erloschenen Klassen, den überlebenden, und in diesen, den überlebenden Individuen entweder ganz, oder nur in einem bestimmten Theile anfällt — (zusammengesetzte Tontinen). *) — Die Berechnung des Planes zu solchen Leibrenten und Tontinen wird auf nachstehende Elemente gegründet, nämlich: auf das Alter der Darleiher; auf die Höhe des gewöhnlichen Zinsfuſses, nach welcher sich die Gröſse des über diesen zu bezahlenden Zuschusses, überhaupt jene der Rente sich re-

*) Ueber Leibrenten und Tontinen: Marperger, Montes pietatis, oder Leih-, Assistenz- und Hülfshäuser etc., ingleichen von Leibrenten, Todtenkassen, Loterien etc. Neue verbesserte Aufl. 1760, S. 274 ff. — Tetens, Einleitung zur Berechnung der Leibrenten etc. 2 Theile, Leipzig 1785 u. 86. — Euler Recherches générales sur la mortalité et la multiplication du genre humain; deſsgleichen sur les rentes viageres; in der histoire de l'academie royale, des sciences et des belles lettres à Berlin vom Jahr 1760. — Traité élémentaire du calcul des probabilités, Paris 1816. — La Place Essay philosophique sur les probabilités, 4e edit. Paris 1819. — Die Schriften von Kritter, Michelson und Anderen. Dergleichen Berechnungen auch in Charles Babbaye's Vergleichende Darstellung der verschiedenen Lebensassekurranzgesellschaften, aus dem Englischen übersetzt, Weimar 1827. — Sonnenfels III, 422 ff. Fulda §. 249. M. s. auch des Verfassers Statistik und Staatenkunde, S. 209 ff.

gulirt, und auf die Zeitdauer während welcher dieselbe bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals zu bezahlen ist. Bei Tontinen muſs die wahrscheinliche Lebensdauer der ganzen Gesellschaft berücksichtigt werden, mit welcher bei diesen, so wie auch bei den Leibrenten, die Gröſse der Rente, in einem inversen Verhältnisse steht. Die Hauptgrundlage für solche Berechnungen, beruhet in jener der wahrscheinlichen Lebensdauer auf einer jeden Altersstufe, oder auf der Sterblichkeitsordnung, die selbst wieder auf die Annahme oder Unterstellung gegründet ist, daſs die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Ereignisses, mit der Anzahl von Fällen wachse, in welchen dasselbe, unter gleichen Umständen stattgefunden hat. *) Zur Beseitigung der Weitläufigkeiten mit welchen eine specielle Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer eines jeden einzelnen Interessenten verbunden seyn würde, wird einer solchen, eine Klassifikation nach Altersstufen surrogirt, und die Rente, in den höhern Klassen steigend, für eine jede derselben, besonders normirt.

Abgesehen von der Unsicherheit in Absicht auf Gewinn oder Verlust, die, wie umsichtig auch dergleichen Berechnungen gemacht sind, niemals ganz beseitigt werden kann, und auch von ihren Nachtheilen in staatswirthschaftlicher Hinsicht, **) sind Leibrenten und Tontinen zugleich die kostbarste Art von Anlehnen, dadurch, daſs die höhere Rente sogleich mit der Einlage des Kapitals anfängt, und daſs ungeachtet jährlich ein Theil desselben zurückbezahlt wird, die erstern bis zu ihrer gänzlichen Erlöschung fortbezahlt, mithin fortdauernd das ganze Kapital verzinst werden muſs. ***) Ueberhaupt hat der wesentliche Vortheil dieser

*) Oder anders ausgedrückt: daſs wenn ein einfaches, oder ein aus mehreren einfachen zusammengesetztes Ereigniſs, dessen allgemeine Wahrscheinlichkeit nicht a priori bestimmt werden kann, unter gewissen Umständen sehr oft beobachtet worden ist, die Wahrscheinlichkeit seines Erfolgens mit der Menge von Beobachtungen wachse, und bis zur Gewiſsheit gesteigert werden würde, wenn die Menge der Beobachtungen zu einer angemessenen Gröſse vervielfältigt werden könnte. —

**) M. s. v. Jakob §. 796; Say II, 358; Lotz 425.

***) M. s. die Berechnungen zum Beweis dieser gröſsern Kostbarkeit bei Sonnenfels III, 431 und 442, und auch bei

Methode nur in der Leichtigkeit und Schnelligkeit bestanden, mit welcher mittelst derselben grofse Summen in die Staatskasse haben eingezogen werden können, und auch darin, dafs die Tilgung der nach dieser Methode kontrahirten Anlehne, niemals bedeutende Summen auf einmal in Anspruch genommen hat, sondern diese weniger fühlbar und bemerkbar bewirkt worden ist. Diese Vortheile gewährt indessen auch die Fundirung der Staatsschuld, insbesondere die Konstituirung von blofsen Rentenschulden, nicht nur überhaupt, sondern selbst in gröfserem Maafse, mit geringerem Aufwande, und zugleich auf eine Art, die für den wirthschaftlichen Zustand eines gegebenen Landes auch in der Hinsicht unnachtheiliger ist, dafs bei derselben die Kapitalien nicht wie bei den Annuitäten und Leibrenten, zersplittert werden, und nicht wie bei Terminschulden, die Disposition über dieselben beengt ist, indem die Verbriefungen über dieselben, Gegenstand des allgemeinen Verkehrs sind.

Die gewöhnliche Klassifikation bei Leibrenten, ist die von 10 zu 10 Jahren, mit nachstehender Gradation der Rente, nämlich: in der Altersklasse, oder auf der Stufe zwischen 1 und 10 Jahren, 7 pCt.; auf jener von 10 bis 20 Jahren, 8 pCt.; von 20 bis 40 Jahren, 9 pCt.; von 40 bis 50 Jahren, 10 pCt.; von 50 bis 60 Jahren, 12 pCt.; und über 60 Jahre, 15 pCt. Von diesen bilden 5 pCt. die üblichen Zinsen, und der Mehrbetrag, die Defalkation auf das Kapital, wobei jedoch der Staat Gefahr läuft, im Fall ein solcher Rentier das 70ste Lebensjahr übersteigt, ein gröfseres Kapital als er empfangen hat, ausgeben zu müssen. Beispiele anderer Normirungen, bei Sonnenfels III, 428.

Bei Tontinen sind die Klassen von 5 zu 5 Jahren abgestuft, und ist die Dauer der Tontinen, z. B. bei einer solchen von hundert Interessenten, nach Regeln der

Fulda §. 253. Noch kostbarer als Leibrenten, sind Tontinen. M. s. eine Nachweisung darüber in dem Artikel Tontines, in der Encyclop. méthodique.

Wahrscheinlichkeit, für die Klasse von 1 bis 5 Jahren, zu 98 Jahren; für jene von 5 bis 10 Jahren, zu 85 Jahren; von 10 bis 15 Jahren, zu 80 Jahren; von 15 bis 20 Jahren, zu 74 ½ Jahren; von 45 bis 50 Jahren, zu 45 Jahren; von 80 bis 85 Jahren, zu 13 Jahren angenommen. — M. s. auch die Artikel Rentes und Tontines, in der Encyclop. méthodique.

§. 94.

Ueberhaupt muſs bei der zum Theil ungeheuern Gröſse der öffentlichen Schuld in der Mehrzahl der Staaten und wenn auf das Einwirken des Schuldenwesens und der Geldverhältnisse in dem einen Staate, auf beides in andern Staaten, Rücksicht genommen wird, diese Methode des Fundirens als die einzig anwendbare, und zugleich als die zweckmäſsigste betrachtet werden. Die Hauptgrundlage derselben, es mag die Schuld eines Staates, als bloſser Rentenkauf, oder als verzinsliches Kapital konstituirt seyn, beruht in deren Unaufkündbarkeit von Seite der Darleiher,*) sodann in der Bildung eines, mit der Gröſse der Schuld proportionirlichen Tilgungsfonds zur jährlichen Tilgung eines planmäſsig bestimmten Theils derselben, der bei ihrer Konstituirung als Rentenkauf, zur Einlösung dieses Theiles im Wege des Verkehrs; bei einer solchen als verzinsliches Kapital aber, zu deren wirklicher Rückzahlung an die Darleiher, verwendet wird. Auſserdem findet zwischen beiden Arten von Konstituirung, auch die Verschiedenheit statt, daſs bei der zweiten oder einer solchen als verzinsliches Kapital, ein solches von derjenigen Gröſse, welche in der Verbriefung ausgedrückt ist, auch wirklich in die Staatskasse eingezahlt, und dessen quantitative und qualitative Rückzahlung zugesichert wird, bei dem Rentenkauf hingegen, ein solches, welches mit der Gröſse der Rente korrespondirt, zwar ebenfalls unterstellt oder verstanden ist, in dieser Gröſse aber nicht wirklich eingeliefert wird, dessen Rückzahlung in seinem vollen numerischen Betrage

*) M. s. Gönner §. 41; auch die Verhandlungen in der französischen Kammer im J. 1824, aus Anlaſs der projektirten Konversion der 5 pCt. in 3procentige Renten.

aber nur in dem Fall stattfindet, dafs der Verkehr den Werth der Verbriefungen bis zu diesem erhebt.

In so fern als beide Arten in dem gleichen Zwecke der Sicherstellung des Finanzhaushalts gegen Störungen durch intempestive Kündigungen, und eine solche der Staatsgläubiger in Betreff der pünktlichen Bezahlung der Zinsen, und der planmäfsigen Tilgung des Kapitals zusammenfallen, möchte die Auswahl der einen vor der andern, willkürlich oder gleichgültig scheinen. In mannigfach anderer Hinsicht hingegen, dürfte eine Konstituirung, welche die integrale Zurückzahlung des Kapitals innerhalb eines bestimmten Zeitraumes garantirt, in kleineren, vorzüglich ackerbauenden, überhaupt in solchen Staaten als die angemessenere erscheinen, deren Schuld nicht unverhältnifsmäfsig grofs ist, in welchen kein grofser Ueberflufs an disponiblen Kapitalien stattfindet, und deren Inhaber mehr nur eine gesicherte Verzinsung suchen, in grofsen Staaten hingegen, überhaupt in solchen mit einer grofsen Schuld, einer grofsen Masse müfsiger Kapitalien, und in welchen ein grofser Geldverkehr stattfindet, eine solche als Rentenkauf, den Vorzug verdienen.

Es sind zwei Momente, welche bei beiden Arten von Konstituirung in Betracht kommen, nämlich: der Typus der Verzinsung; sodann die Gröfse des Tilgungsfonds, sowohl an sich, wegen seines Einflusses auf die Gröfse der Last, welche durch denselben für die Steuerpflichtigen erwachsen kann, als auch in seinem Verhältnisse mit der Gröfse der Staatsschuld, von welchem jene seiner Wirksamkeit abhängt. Der erstere dieser Momente führt auf die Frage über die Vorzüglichkeit der Konstituirung der Staatsschuld zu verschiedenen Zinsfüfsen, vor einer solchen, bei welcher für die gesammte Schuld, nur ein und derselbe, oder ein völlig gleicher Zinsentypus stattfindet, *) und auf die noch wichtigere, und noch mehr be-

*) M. s. die Diskussionen über diese Frage in den französ. Kammern im J. 1824, aus Anlafs der vorgeschlagenen Konversion. Bis zu diesem Zeitpunkte war die ganze französ. Schuld mit 5 pCt. verzinst. Seit diesem Zeitpunkte aber besteht ein dreifacher Zinsfufs, nämlich: von 5 pCt. (165 Mill. Renten) zu $4^1/_2$ pCt. (1,034,000 Frcs. Renten) und 3 pCt.

strittene Frage: was zweckmäſsiger und vortheilhafter sey! so anzuleihen, daſs niedrigere Zinsen stipulirt und bezahlt werden, dagegen aber ein gröſseres Kapital: — oder aber daſs bei höheren Zinsen nur diejenige Gröſse des Kapitals anerkannt wird, in welcher dasselbe geliefert worden ist? — Eine Verschiedenheit in dem Zinsfuſse der Staatsschuld gewährt auſser der Ersparung durch den niedrigen verzinsten Theil derselben den wesentlichen Vortheil, daſs sie durch Heruntersetzung der höheren Zinsen auf den unmittelbar folgenden niedrigeren Typus, deren Reduktion überhaupt erleichtert, insbesondere wenn sich unter den Gläubigern eine groſse Anzahl solcher befindet, welche ihre Theilnahme an der öffentlichen Schuld, mehr als ein Mittel zu gewinnbringenden Spekulationen betrachten. — Die Beantwortung der zweiten Frage in Betreff der Vorzüglichkeit einer höheren oder geringeren Verzinsung, vor der Anerkennung eines kleineren oder gröſseren Nominalbetrages des Kapitals, beruht auf jener einer andern, nämlich der Frage: in wie fern in der Summe, welche durch die niedrigere Verzinsung erspart wird, sich ein hinlänglicher Fonds bildet, mit welchem, ohne besondern Zuschuſs und bei sich gleichbleibender Gröſse des Tilgungsfonds, der überhaupt ausgesetzt ist, der anerkannte Mehrbetrag an Kapital getilgt werden kann? In so fern das Ergebniſs eines vergleichenden Calculs, die bejahende Beantwortung dieser Frage auſser Zweifel stellt, muſs die Vorzüglichkeit der Anerkennung eines nominell gröſsern Kapitals bei einem niedrigeren Zinsfuſse, ebenfalls als auſser solchem gestellt, erachtet werden.

Diese Frage ist in der Deputirtenkammer in Frankreich im Mai 1820 von Lafitte ausführlich erörtert worden. Bei der Wichtigkeit der Frage glaubt der Verfasser das Wesentliche aus dessen Vorträgen hieher übertragen zu dürfen. — En effet le 5 pour cent, comme

($57\,^{7}/_{10}$ Mill. Renten). — In dem brittischen Reiche, 5 pCt. (521,693,221 Pfd. St.) $3\,^{1}/_{2}$ pCt. (107,754,691 Pfd. St.) 4 pCt. (167,684,969 Pfd. St.) und ireländ Schuld, 5 pCt., 1,015,384 Pfd. St.) Finance Accounts v. 1826. — In Oesterreich, 5, $4\,^{1}/_{2}$, 4, $2\,^{1}/_{2}$ pCt. — In Ruſsland, 5 u. 6 pCt.

l'indique le mot lui-même, coute à l'État 5 pCt. d'interêts. Il est vrai, que l'État ne s'oblige à rembourser le capital qu'à 100, et qu'en créant un fonds nouveau, si l'on payait moins d'interêt, on serait obligé de reconnaître un capital nominal plus fort. Mais de là nait une question fort controversée, qui n'en serait point une, si l'on avait mieux refléchi sur la nature des fonds publics. — Vaut-il mieux emprunter en payant un interêt moindre et en reconnaissant un capital plus fort, qu'en payant un interêt plus élevé, et en ne reconnaissant que le capital qu'on a reçu? Des deux offres suivantes, laquelle est la plus avantageuse? en recevant 100 Millions p. ex., reconnaître 100 Millions, mais payer 5 Millions d'interêts, ou bien, reconnaître 133⅓ Millions, et payer seulement 4 Millions d'interêts? — Le problème n'est pas difficile à resoudre. Dans le premier cas on ne s'oblige à rembourser que les 100 Millions qu'on a reçus, et l'on crée une charge de 5 Millions pour les interêts; dans l'autre on promet 133⅓ Millions et on élève ainsi le capital d'un tiers; mais ne payant que 4 Millions d'interêts, au lieu de 5 Millions, il est positif qu'il y a un Million d'économie par an. Or ce Million d'économie, n'est-il pas un amortissement tout trouvé? Combien de tems faut-il à un Million pour racheter 133⅓ Mill. par la forme de l'interêt composé? 36 années. Au bout de 36 ans donc, il ne restera rien de l'emprunt à 4 Millions, puisque le Million d'économie aura absorbé la dette; et si l'emprunt de 5 pCt. dure encore, il y aura toujours à servir les interêts de 5 Millions, ou à rembourser le capital de 100 Millions tout entier. Ainsi tout espèce de fonds qui coute moins d'interêts, quelle que soit l'augmentation du capital, est favorable à l'État. Que dans l'exemple donné, la durée des deux emprunts soit de 36 années: celui à 4 pCt. aura couté 5 Millions pendant 36 années; celui à 5 pCt. coutera de même 5 Millions pendant 36 années, et ce terme arrivé, il aura à payer de plus que l'emprunt à 4 pCt., ou le capital de 100 Millions, ou 5 Millions d'interêts éternellement. (Moniteur v. 1828 Nr. 136, suppl.) — Je ne recommande pas plus les 3

que les 4½ ou les 5 pCt.; je recommande seulement un principe meconnu par de ridicules préjugés: ce principe, c'est de chercher avant tout l'économie d'interêt, même au prix d'une augmentation du capital. Cette économie est, comme je l'ai dit, un amortissement trouvé que couvre l'augmentation de capital, et ce capital lui-même. Appliquez ce principe aux 3 pCt., et vous jugerez de ses avantages. — Trente Millions de rentes en 5 pCt. au capital de 600 Millions, ont été couvertes en 3 pCt. à l'epoque de la conversion, et n'ont plus couté à l'État sous leur nouvelle forme, que 24 Millions. Il est vrai que l'État a reconnu, au lieu d'un capital de 600 Millions, un capital de 800 Millions. Mais les 6 Millions qu'il a économisé par la reduction des interêts, doivent en 36 ans, si les rachats s'opèrent à 5 pCt.; ou en 45 ans, s'ils ne s'opèrent qu'à 4 pCt., avoir absorbé, non pas seulement les 200 Millions d'augmentation, mais les 800 Millions du capital total. Les rachats, mêmes rigoureusement calculés, opèrent le remboursement dans 33 et 42 ans, au lieu de 36 et 45 ans. — Je pourrais avant de terminer ce que j'ai à dire sur le choix du fonds à créer, ajouter à l'autorité du principe, l'autorité du calcul. Suivons l'instinct le plus vulgaire, et disons nous: pour avoir 80 Millions, quelle est la manière de nous les procurer qui nous couterait le moins? En 5 pCt., il nous couterait 4 Millions de rentes; mais si nous trouvions, ce qui est fort probable, à emprunter à des taux inférieurs, n'y aurait-il pas économie? par exemple;

à 4½	pCt. au prix de	92 Fr.	49 C.;	il faudrait créer -		3,890,000	Fr. de rentes,	
- 4	—	—	84 -	71 —	—	—	3,780,000 —	—
- 3½	—	—	77 -	39 —	—	—	3,620,000 —	—
et à 3	—	—	69 -	42 —	—	—	3,460,000 —	—

Il y aurait donc économie, et cette économie serait

de 110,000	Fr. de rentes,	si l'on	traite	à 4½	pCt.	
— 220,000	—	—	—	—	à 4	—
— 380,000	—	—	—	—	à 3½	—
et de 540,000	—	—	—	—	à 3	—

Cette épargne dans l'interêt, ne nous fournit-elle même pas un amortissement considérable, pour compenser

l'augmentation du capital, pour absorber bientôt, le capital lui même? A ce premier benefice obtenu par la manière de contraiter la dette, il faut ajouter un second benefice provenant de la manière de le rembourser. Mais trop de calculs seraient fatigans à la tribune, et je dois m'arrêter à une simple observation. Je suppose le rachat de ces différentes dettes, au prix commun

de 97, pour les $4^1/_2$ pCt.
de 93, pour les 4 —
de 90, peur les $3^1/_2$ —
et de 85, pour les 3 —

La marche est considérable, puisque j'admets, pour ne citer qu'un seul exemple, que le 3 pCt. du prix actuel de 70 pCt. s'élèvera à 100; quel serait le motif l'inquiétude qu'on a temoignée sur cette élévation trop rapide? A qui porterait-elle préjudice? Au tresor? Il n'aurait pas payé au delà de 4 Millions de rentes que le ministre propose. Aux rentiers? Mais si le 3 pCt. était à 100, à combien seraient les $4^1/_2$ et les 5 pCt.? — Si vous ne permettez pas une augmentation du capital, il faudra augmenter l'interêt. (Monit. Nr. 142).

Der Finanzminister hat zwar die Richtigkeit der vorstehenden Ansichten und Calculs bestritten, nach Ansicht des Verfassers aber, nicht geschwächt, oder widerlegt.

§. 95.

Für die Beurkundung der Staatsschulden sind zwei Methoden in Anwendung: die eine, bei welcher jedem einzelnen Darleiher eines Kapitals eine besondere Verbriefung (oder Obligation) ausgefertigt wird; sodann diejenige, bei welcher diese Beurkundung, durch bloſse Eintragung des Namens des Darleihers und des Betrages des dargeliehenen Kapitals, in ein Hauptbuch (grand livre) eingetragen wird, und in welchem zugleich alle und jede, sowohl in der Person des ersteren, als in dem Kapitale selbst eintretenden Veränderungen, zum Behuf ihrer Validität nachgetragen werden müssen. Bei dieser Methode — das System der Inskription, welches ganz rein, nur in England und in Frankreich in Anwendung ist — werden den Darleihern keine

besonderen Verbriefungen, und nur auf deren besonderes Verlangen, Auszüge aus dem Hauptbuche ausgefertigt. *)

In gleicher Art sind zwei Hauptgattungen von Staatsschuldbriefen in Anwendung, nämlich solche, in welchen der Name des Gläubigers ausgedrückt ist, überhaupt auf einen namentlich bezeichneten Inhaber, — und solche, welche auf jeden Inhaber lauten, (au porteur) mit Koupons, in welchen unter Beziehung auf die Nummer und auf das Datum der Obligation die Verfallzeit und der Betrag der Zinsenrate ausgedrückt ist.

Eine dritte Methode, die jedoch nur ausnahmsweise in Anwendung ist, kombinirt beide in der Art, daſs die Verbriefung selbst auf einen namentlich bestimmten, — die Koupons aber auf jeden Inhaber lauten. **) Die in dem Verkehr zuweilen stattfindende Umwandlung namentlicher Obligationen, in solche auf jeden Inhaber, entweder mittelst einer auf denselben bewirkten allgemeinen und ausdrücklich auf jeden Inhaber lautenden Cession, oder vermittelst der üblichen giri in bianco; oder umgekehrt, der auf jeden Inhaber lautenden Schuldbriefe in namentliche, bezieht sich lediglich auf die Dispositionsbefugniſs der Darleiher, ohne die Verwaltung zu berühren. ***)

Eine Verbriefung der Staatsschuld durch namentliche Obligationen, erschwert durch die Förmlichkeiten mit welchen die Uebertragung von Kapitalien verbunden ist, die Disposition über dieselben, und wirkt hierdurch auf Verminderung des Zahlungsvermögens, die nicht ohne nachtheiligen Einfluſs auf die Betriebsamkeit ist. Durch eine solche auf jeden Inhaber wird dagegen den Kapitalien eine gröſsere Disponibilität erhalten und ihre jedesmalige Verwendbarkeit zu gewinnbringenden Unternehmungen, zu welchen die Umstände eine, oft schnell vorübergehende, Gele-

*) In dieser Methode vertritt in rechtlicher Beziehung das Hauptbuch der St. Sch., die Stelle des Hypothekenbuches bei Privatschulden und das Princip der Publicität hat bei dem einen wie bei dem andern gleiche rechtliche Folgen. Gönner S. 191.

**) So z. B. die Wiener Bankaktien, die auf bestimmte Inhaber, die Koupons aber seit 1821, au porteur ausgestellt sind.

***) Hierüber, so wie über alle hieher gehörigen Fragen, s. m. Gönner I, §. 58 ff.

genheit darbieten. Ueberhaupt sind dieselben, weil ihre Uebertragung an keine Förmlichkeiten gebunden ist, tauglicher zum Umlaufe in dem Verkehre, in welchem sie oft an die Stelle des Metallgeldes treten, welches hierdurch eine anderweitige gewinnbringende Anwendung suchen kann. Endlich auch gewährt diese Form der Verbriefung für die Finanzverwaltung den Vortheil, daſs Spekulanten ihre Kapitalien öffentlichen Anleihen leichter zuwenden, und auch jenen der Möglichkeit einer gröſsern Vereinfachung der Verwaltung des Schuldenwesens. In Hinsicht auf diese sowohl staatswirthschaftlichen als financiellen Vortheile möchte diese Verbriefungsform vor jener in namentlichen Obligationen den Vorzug verdienen, und zwar nicht bloſs in Staaten, in welchen ein lebhafter Groſsverkehr stattfindet, *) sondern überhaupt in allen in welchen die öffentliche Schuld eine beträchtliche Höhe, die Betriebsamkeit dagegen noch nicht diejenige Gröſse erreicht hat, deren sie überhaupt fähig ist, und welche sie bei dem Vorhandenseyn eines gröſsern Zahlungsvermögens erreichen könnte.

Die Ansicht, welche dergleichen auf jeden Inhaber lautende Effekten, mit dem Papiergelde assimilirt, und von ihrem Gebrauche die Nachtheile befürchtet, die mit dem Miſsbrauche dieses letztern verbunden seyn können, beruht auf einer durchaus unrichtigen Ansicht von der Natur, und von dem Wesen sowohl dieses letzteren als auch von jenem solcher Obligationen, und von den Wirkungen, welche der Gebrauch haben kann. **)

§. 96.

Die Anordnung besonderer Anstalten, und die Bildung eines besondern Fonds für die allmälige Tilgung der öffentlichen Schulden ist eine nothwendige Folge der Höhe, welche diese, bei der Voraussicht einer möglichen noch weiteren Vergröſserung, in der Mehrzehl der Staaten erreicht hat. Durch dieselbe ist zugleich die Möglichkeit der Benutzung des Kredits bedingt. ***)

*) Auf solche Länder beschränkt F u l d a §. 247, deren Zulässigkeit.

**) Diese Ansicht ist z. B. in der Kammer d. Abgeord. im Königr. Würtemberg, im J. 1823 geäuſsert worden.

***) Tout système de Crédit est absurde, sans un système de rachat; vous marchez audaciesuement à la banqueroute, si

Bei der Bildung eines solchen Fonds ist die Erreichung eines dreifachen Zweckes bezielt, nämlich: Verhütung einer übermäfsigen Vergröfserung der Schulden durch allmälige Tilgung; Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits und Konservation der Hülfsquellen des Staates, für Fälle eines aufserordentlichen Bedarfes; endlich, Milderung des Druckes der Schuld auf die Gegenwart und auch auf die Zukunft, durch Vertheilung der Tilgung auf eine angemessene Reihe von Jahren. Die Erreichung dieses dreifachen Zweckes ist indessen dadurch bedingt, dafs ein solcher Tilgungsfonds unter keinen Umständen seiner Bestimmung entfremdet, und dafs dessen Gröfse, oder das Procentverhältnifs, welches bei dessen Konstituirung regulirt worden ist, nicht abgeändert, und nicht willkürlich vermindert werde. Aus diesen Bedingungen folgt zugleich, dafs ein solcher Fonds nicht blofs im Allgemeinen auf den Ueberschufs, welchen die Deckung des gewöhnlichen Staatsaufwandes von dem Einkommen übrig läfst, gegründet werden kann, *) sondern durch besondere und solche Zweige des öffentlichen Einkommens dotirt seyn mufs, deren Ertrag seiner konstituirten Gröfse angemessen, und vollkommen sicher ist.

Die Wirksamkeit eines jeden solchen Tilgungsfonds, beziehungsweise die schnellere, oder langsamere Tilgung der Staatsschuld, hängt aufser der Gröfse dieser Einkommenszweige, zunächst davon ab, in wie fern die Zinsen von den jährlich getilgten Schulden, demselben accresciren (das

vous n'avez pas prévu, et organisé d'avance le de mode remboursement de votre dette. Lafitte, in der bereits erwähnten Diskussion. — Lotz (Handb. III, 432 ff.) folgt einer entgegengesetzten Ansicht, und sieht in dieser Forderung selbst einen Widerspruch, weil nicht zugleich getilgt und geborgt werden könne. — Bei dieser Ansicht sind indessen, so scheint es, nicht alle Zwecke, und alle Seiten eines Tilgungsfonds, ins Auge gefafst.

*) Eine solche Beschränkung ist für die Zukunft in England beabsichtigt, jedoch dabei bevorwortet, dafs dieser Ueberschufs nicht unter 3 Mill. Pfd. St. herunterfallen dürfe. M. s. Vortrag des Kanzlers der Schatzkammer im Unterhause, am 11. Julius 1828. — Für den Fall dafs, wie dieses denn doch möglich ist, der Aufwand das ganze Einkommen absorbirt, ist keine Vorsehung getroffen.

System der zusammengesetzten Zinsen, interêt composé), oder für die Kasse erspart werden, oder ob für die jährliche Tilgung, eine feste, keines Zuwachses fähige Summe ausgesetzt ist. In dem erstern Fall wird z. B. eine Schuld von hundert Millionen Gulden, die mit fünf von hundert verzinst wird, und für welche ein Tilgungsfonds von einer Million ausgesetzt ist, innerhalb 36, und wenn scharf gerechnet wird, selbst innerhalb 33 Jahren getilgt, während in dem andern Fall, hundert Jahre erforderlich sind. *)

Es

*) Mit einem Tilgungsfonds von 1 pCt., dem die Zinsen von den jährlich getilgten Kapitalien accresciren, wird ein Kapital das mit 5 pCt. verzinst ist, innerhalb 36 Jahren; ein mit 4pCt. verzinstes, innerhalb 45 Jahren getilgt. Mit einem solchen Fonds der in 2 pCt. des Schuldkapitals besteht, und dem die Zinsen von den jährlich getilgten Kapitalien zuwachsen, wird das erstere nach Maafsgabe der Verschiedenheit des Zinsfufses in nachstehenden Zeiträumen getilgt, nämlich: ein solches das mit 3 pCt. verzinst wird, in 31 Jahren; bei einer Verzinsung von 4 pCt., in 29 Jahren; bei einer solchen von 5pCt., in 26 Jahren; und bei 6 pCt., innerhalb 24 Jahren. — Beträgt der Tilgungsfonds 1/100 der Schuld, so wird diese, bei einer Verzinsung von 3 pCt., in 47 Jahren; bei einer solchen von 3 1/2 pCt., in 44 Jahren; bei 4 pCt., innerhalb 41 Jahren; und bei einer Verzinsung von 5 pCt, in 37 Jahren getilgt. — Bei einem solchen Fonds von 1/60 der Schuld, bei einem Zinsfufse von 3 pCt., innerhalb 35 Jahren; bei 4 pCt., innerhalb 31 Jahren; und bei 5 pCt., innerhalb 29 Jahren. Bei einem Tilgungsfonds endlich, der auf 1/20 der Schuld erhöht ist, würde die Tilgung innerhalb 41 1/2 Jahren vollendet seyn. Diese Tilgungsperioden ändern sich jedoch, wenn der ursprüngliche Fonds nach dem Nominalkapitale der Schuld regulirt ist, die Tilgung aber nach einem niedrigern Zinsfufse bewirkt wird, d. h. wenn die Schuldscheine unter ihrem Nominalwerthe abgelöst werden. So würden z. B. wenn der Tilgungsfonds in 1 pCt. eines zu 3 pCt. stehenden Kapitals bestünde, bei einem Rückkaufe al pari, 47 Jahre, bei der Ablösung nach dem Verhältnisse von 3 1/2 für 100, 40 Jahre; nach dem Verhältnisse von 4 für 100, 35 1/2 Jahre; bei einer solchen von 5 für 100, wonach das procenttragende Kapital zu 60 gekauft würde, 29 Jahre zur Tilgung erfordert werden. Nebenius S. 225. — Ueber die Vermehrung eines bestimmten Fonds durch jährliche Hinzufüguug der Zinsen, s. m. auch Leuchs, die Kunst reich zu werden. Nürnb. 1826 S. 11 ff.

Es führt diese Verschiedenheit zugleich auf die Frage, über die Nothwendigkeit oder Vorzüglichkeit einer beschleunigten Tilgung; und auf jene einer solchen, daſs für jede neue Schuld, ein besonderer Tilgungsfonds ausgesetzt werde, oder über die Specialität dieser Fonds.

Die Gründe welche für die möglich gröſste Beschleunigung der Tilgung geltend gemacht werden, beziehen sich theils auf die kurze Zeitdauer der Friedensperioden, auf den verhältniſsmäſsig kleinen Theil der Schuld, der innerhalb derselben getilgt wird, und auf deren Vergröſserung welche jeder neue Krieg veranlaſst, und jedes andere auſserordentliche Ereigniſs leicht herbeiführen kann; und welche die Verminderung weit übersteigt, wodurch jede Tilgung in der Wirklichkeit illusorisch werde, und eine fortschreitende Vergröſserung der Staatsschuld eine unausweichliche Folge sey. Theils und sodann werden dieselben auf die Möglichkeit einer früheren Verminderung des Aufwandes für die Staatsschuld gestützt, indem bei einem reichlicher dotirten Tilgungsfonds, und in dem Maaſse als derselbe wirksamer ist, der Kurs der Staatspapiere schneller auf ihr pari gehoben würde, und hierdurch eine Heruntersetzung der Zinsen möglich gemacht werde. *)

*) C'est cette grande nécessité de hâter le rachat, qui m'a fait insister sur la modicité de l'amortissement à un pCt. Dans le cas de l'interêt à 5 pCt., il libère en 36 années; dans le cas de l'interêt à 4 pCt., il libère en 45 ans. L'histoire à la main, je vous ai prouvé, qu'il n'y avait pas de paix de 36 années, et que par conséquent tout amortissement qui ne s'élève pas à plus d' un pourcent, ne garantit point de la banqueroute. — On dit: les fonds montent trop rapidement; la caisse d'amortissement est alors obligée de racheter plus cher. Cette objection ne mérite qu'une seule reponse: elle est absurde. A ce titre, toute prospérité de crédit serait donc un malheur? Il faudrait s'en affliger, parceque l'amortissement paierait plus cher? Le but de l'amortissement au contraire est, de suivre le prix du marché, de l'élever le plus rapidement possible, afin d'atteindre le pair. Alors l'amortissement s'arrête; l'État a le droit d'offrir à ses créanciers, une reduction d'interêts, ou bien de contraiter avec des créanciers nouveaux. Alors au lieu de payer 5 pCt., il peut ne payer que 4 ½, 4, 3 ½ et même 3 pCt. — L'amortissement

Der erstere dieser Gründe stützt sich auf die an sich richtige Ansicht, daſs die Schulden die für, und während einem Kriege kontrahirt worden sind, in der auf einen solchen folgenden Friedensperiode, getilgt werden sollten. Es ist jedoch die Ausführbarkeit dieser Ansicht dadurch bedingt, daſs die Zeitdauer einer solchen Friedensperiode, mit der Gröſse einer solchen Schuld, und mit der Summe von Mitteln die ohne Gefährdung aller übrigen Staatszwecke, für ihre Tilgung verwendet werden können, in einem angemessenen Verhältnisse stehe. Ohne ein solches, würde eine solche beschleunigte Tilgung der Gefahr einer, bis zu ihrer gänzlichen Vernichtung gesteigerten Erschöpfung der Quellen von öffentlichem Einkommen bloſsstellen, und hierdurch der Nachtheil herbeigeführt werden, gegen den dieselbe schützen soll. Zugleich würde die Realisirung dieser Ansicht die Last beinahe ausschlieſslich auf die Gegenwart wälzen, und hierdurch mit dem Grundsatze, welcher deren theilweise Uebertragung auf die Zukunft postulirt, in Widerspruch treten.

Die Frage, — beziehungsweise der Zweifel, — in wie fern eine Erhöhung des Kurses der Staatsschuldscheine, als Maaſsstab des Staatskredits, und als Folge einer Vermehrung der Masse der disponibeln Kapitalien, oder aber nur als eine solche von Spekulationen und von Veränderungen auf dem Geldmarkte zu betrachten sey, ist ohne Einfluſs auf die Vortheile an sich, welche durch die Benutzung dieser Erhöhung zur Erwirkung einer Verminderung der Zinsen, realisirt werden können. Es findet jedoch dieser Vortheil, und der Grund welcher aus demselben für die Beschleunigung der Tilgung gebildet wird, vorzüglich nur in dem Fall

plus fort ne ferait donc que hâter la baisse de l'interêt, ce qui est le but auquel doit tendre tout système d'amortissement. Laffitte in der mehrerwähnten Diskussion. Hierzu hat insbesondere England den Tilgungsfond benutzt, und innerhalb 75 Jahren, die Zinsen von dem gröſsten Theil seiner Schuld, von 8 auf $3\frac{1}{2}$ und 3 pCt. reducirt. — Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daſs, wie richtig die in diesem Vortrage geäuſserten Ansichten sind, dieselben zunächst nur auf eine als Rentenkauf konstituirte Schuld, volle Anwendung finden können.

statt, daſs die öffentliche Schuld als bloſser Rentenkauf konstituirt ist.

Ueberhaupt, so scheint es, kann bei einem so eminent praktischen Gegenstande, auf welchen nicht bloſs der wirthschaftliche Zustand eines gegebenen Landes, sondern auch so mannigfaltige andere Verhältnisse von Einfluſs sind, für die Gröſse des Tilgungsprocents die Bildung einer allgemein anwendbaren Norm, die Normirung eines Maximums oder Minimums für dasselbe, nicht statthaft seyn. *) Es kann dessen Gröſse vielmehr lediglich nur, zwar mit Rücksicht auf die Gröſse der Schuld in jedem gegebenen Staate, zunächst und vorzüglich aber mit solcher auf die Gröſse des reinen Nationaleinkommens und seiner Steuerkräfte, und mit solcher auf die Gröſse des nothwendigen Staatsaufwandes, mit Einschluſs desjenigen für die Verzinsung, überhaupt, nur mit Berücksichtigung von dessen politischem, wirthschaftlichem und financiellem Zustande bestimmt und regulirt werden. **)

§. 97.

Die Nothwendigkeit, daſs mit einer jeden Vermehrung der Schuld, zugleich auch der Tilgungsfonds angemessen vergröſsert werde, folgt schon daraus, weil ohne eine solche Vergröſserung, derjenige der für die bisherige Schuld ausgeschieden ist, in sich selbst vermindert werden, und dieses eine Störung in dem festgesetzten Plane zur Folge haben würde. Verschieden von dieser ist jedoch die Frage

*) Die Ansichten über die Gröſse eines solchen Maximums und Minimums sind übrigens unter sich sehr abweichend. Gönner z. B. (S. 123) betrachtet $^1/_2$ pCt. als das letztere, und 1 pCt. als die höchste Normirung, die seinerseits Lafitte als Minimum, und unzulänglich erachtet. Diese letztere Gröſse ist in der Mehrzahl der Staaten in Anwendung.

**) M. s. auch hierüber Nebenius S. 224 ff., und Gönner S. 116 der ihm gefolgt ist. Der Grundsatz welchen dieser letztere aufstellt, daſs je gröſser die Staatsschuld sey, je kleiner der Tilgungsfond seyn müsse, erscheint bei einer näheren Beleuchtung nicht als hinlänglich begründet. — Ueber die Gröſse des Tilgungsfonds und über die Einrichtungen in Betreff desselben, in einer Anzahl von Staaten, s. m. den Anhang.

in Betreff der Nothwendigkeit der Specialisirnng, so, daſs eine jede neue Schuld, und der für deren Tilgung auszusetzende Fonds, als abgesondert für sich bestehend behandelt, weder die erstere, noch der letztere mit der vorhandenen Schuld und dem Tilgungsfonds für dieselbe, in Eine Masse zusammengeworfen werde. Kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daſs eine solche Specialisirung welche jeden einzelnen Darleiher in Betreff seiner Darlehne gewissermaaſsen auſser Verbindung mit der Totalmasse der öffentlichen Schuld setzt, zu einer festern Begründung der Opinion von der Unverletzlichkeit des Tilgungsfonds beitragen, und hierdurch den Zufluſs der Kapitalien zu der erstern befördern kann, so möchte dennoch hierdurch allein die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Maaſsregel weder begründet, noch gerechtfertigt seyn. Alle wesentlichen Anforderungen welche in Beziehung auf den Tilgungsfonds, von der Gesammtheit der Staatsangehörigen, und von jener der Staatsgläubiger gemacht werden können, koncentriren sich in den beiden nachstehenden, nämlich: daſs mit einer jeden Vergröſserung der Staatsschuld, gleichzeitig eine solche des Tilgungsfonds bewirkt; sodann, daſs derselbe nach Maaſsgabe des gesetzlich regulirten Planes, ausschlieſslich und wirklich für die Tilgung verwendet, die zugesicherte Art seiner Verwendung nicht willkürlich abgeändert, und daſs überhaupt dessen Unverletzlichkeit in jeder Hinsicht und Beziehung, unangetastet bewahrt würde. *)

*) Mit diesen Forderungen ist Gönners Ansicht (§. 49): „daſs im ordentlichen Zustande des Staates neben einem Tilgungsfonds, keine neuen Schulden gemacht werden sollen, jedes Deficit vielmehr durch Verwendung des Tilgungsfonds zu decken sey," nicht vereinbar. Ohne in eine Erörterung der Unstatthaftigkeit dieser Ansicht eingehen zu wollen, beschränkt sich der Verfasser darauf, aufmerksam zu machen, daſs aus dem Beispiele von England, auf welches Gönner hinweist, wohl eher ein Argument gegen seine Ansicht gefolgert werden kann. Denn eben deſshalb, weil die Schatzkammer den Tilgungsfonds seiner Bestimmung entfremdet hat, dieser für andere Bedürfnisse verwendet worden ist, hat dieselbe sich in dem Fall befunden, bei neuen Anleihen, die Stocks, die sie wieder zu 62 $^1/_2$ eingelöst hat, zu 57 bis 58 begeben zu müssen.

Ueberhaupt beruht die Garantie für die Bewahrung dieser Unverletzlichkeit, nicht sowohl in einer solchen Specialisirung, sondern vielmehr einzig und lediglich nur in dem eigenen Interesse der Finanzverwaltung, und in dem festen Willen der Regierung. Jedenfalls dürfte es an vollgeltenden Gründen ermangeln, aus welchen, wie als ein solcher geltend gemacht ist, die Scheue vor der öffentlichen Meinung die Unverletzlichkeit solcher speciellen Fonds besser und mehr, als jene eines allgemeinen Fonds bewahren könnte. Aufserdem scheint bei einer blofsen Rentenschuld an eine solche Specialisirung, um defswillen ein mindererhebliches Interesse geknüpft, weil die Tilgung von Seite der Verwaltung, durch Aufkauf; der Einzug der Kapitalien von Seite der Gläubiger, durch Verkauf ihrer Effekten bewirkt wird, und alle Arten von solchen sich in dem Verkehr verschmelzen. Nur dafs der Tilgungsfonds für alle Arten solcher Schulden in einem angemessenen Verhältnisse wirken mufs, seine Wirkung nicht auf einzelne Kategorien derselben beschränkt werden darf. Bei einer Obligationenschuld hingegen, bildet sich eine solche Specialität in so fern von selbst, als der Tilgungsplan im Voraus den Zeitraum bestimmt, innerhalb welchem jedes Kapital zur Tilgung kommt, und hierdurch der Tilgungsfond in der Wirklichkeit für jedes einzelne Kapital, abgesondert wirksam ist.

Der Verfasser glaubt die Gründe für eine solche Specialisirung, nicht vollständiger, als durch wörtliche Uebertragung derjenigen darlegen zu können, mit welchen L a f i t t e seinen Antrag für eine solche unterstützt hat. — On pourra dire, il est vrai, que peu importe d'appliquer directement le fonds creé pour une dette au rachat de cette même, que l'essentiel est, d'augmenter la masse de l'amortissement en proportion de l'augmentation de la dette. Mais cette reponse ne detruirait ni le principe de la spécialité, ni la nécessité de l'observer. Ce qu'on doit rechercher dans quelque système que ce soit, c'est de rendre l'amortissement inviolable, et il ne deviendra tel, ou du moins ne commencera à le devenir, que lorsqu'il prendra le caractère

de la propriété. Et en effet, si en créant une dette, vous lui appliquez sur le champ un amortissement direct, spécial, le caractère de la propriété en devient plus frappant. Le nouveau créancier, si l'on détourne l'amortissement particulier qu'on lui avait assuré, est bien plus fondé à se plaindre, que si l'on diminuait d'une certaine quotité l'amortissement général; la spoliation devient plus manifeste, et le gouvernement qui serait tenté de la consommer, trouverait dans la conscience publique un obstacle, qu'il n'oserait braver. La spécialité de l'amortissement lui donne donc le caractère de la propriété, et à ce titre elle mérite d'être adoptée. Mais elle a encore d'autres avantages non moins importans. En faisant des dettes separées, qui ont chacune leur date, leur forme, leur amortissement, leur durée, on crée des placemens variés, et tout le monde sait, que la variété des placemens a un grand attrait pour la variété des capitaux. La spécialité presente enfin un ordre plus régulier. Si vous n'avez qu'une seule dette dans laquelle viennent successivement se confondre vos dettes à venir, vous n'en pouvez prévoir le terme. Au contraire, si chaque dette a son amortissement, son terme est connu comme la date de sa création. On sait, que si l'interêt est à 5 pCt., et l'amortissement à 1 pCt., sa durée est de 36 ans. Chaque dette a ainsi sa destinée separée, et sa fin determinée; tandis que si vous n'en avez qu'une, il faut attendre la liquidation totale, ou annuler arbitrairement certaines portions à mesure de leur rachat; ce qui produit une foule d'inconveniens. Moniteur 1828, Nro. 136 suppl. — Abgesehen davon, daſs die meisten dieser Gründe vorzüglich nur bei einer Rentenschuld in Betracht kommen, ist der Einfluſs unverkennbar, welchen die willkürliche ausschlieſsliche Verwendung des Tilgungsfonds auf den Rückkauf der 3 pCt., auf die geäuſserte Ansicht gehabt hat. Vor deren Kreirung war der Tilgungsfonds für die 5 pCt. in der Art specialisirt, welche Lafitte fordert. Auch ist der Caractère de propriété sowohl in den Kammern, als auſserhalb derselben fortdauernd mit groſsem Nachdruck geltend gemacht worden, ohne daſs

die Regierung sich durch das Obstacle das sie in der Conscience publique gefunden hat, von der Verfolgung ihres Planes hätte abhalten lassen. — Eine Specialisirung wie sie postulirt ist, würde allerdings als eine grö-ſsere Vollkommenheit der Amortisirung zu betrachten seyn; auch sind die Einwürfe des Verfassers lediglich nur gegen die Behauptung ihrer unbedingten Nothwendigkeit gerichtet.

§. 98.

Die Bildung der Behörde für die Verwaltung der Staatsschuld, und ihre Stellung in dem Organismus der Staatsverwaltung, ist nicht ohne wichtigen Einfluſs auf die Garantien für die erstere, die nur in dem Maaſse als vollständig begründet erachtet werden, als diese Behörde in Betreff von Allem was sich auf die gesetz- und planmäſsige Verwendung des Tilgungsfonds bezieht, jedem andern Einflusse enthoben, lediglich von dem Gesetze abhängig ist. Es schlieſst dieses nicht aus, daſs diese Behörde einer höhern Autorität oder Behörde untergeordnet ist, welcher in Allem was sich auf die Verwaltung des Schuldenwesens überhaupt bezieht die Initiative zusteht, und welche zugleich darüber wacht, daſs der Tilgungsfond den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäſs verwendet, überhaupt zweckmäſsig verwaltet werde, und welcher die erstere zur Rechenschaft über ihre Geschäftsführung verpflichtet ist. Es bezweckt dieses Postulat vielmehr nur ein solches Maaſs von Selbstständigkeit, welche diese Behörde in Stand setzt, einer jeden gesetz- oder planwidrigen Disposition in Betreff der Fonds die für das Schuldenwesen bestimmt sind, mit voller Wirksamkeit entgegentreten zu können. Eine solche Stellung dieser Behörde bedingt zugleich, daſs aus ihrem Wirkungs- und Geschäftskreise Alles ausgeschieden bleiben muſs, was als Folge seines engeren Zusammenhanges mit andern Zweigen der Finanzverwaltung, sie mit dieser in eine nothwendige engere Verbindung, und in ein mehr untergeordnetes Verhältniſs gegen diese setzen könnte. Es bezieht sich dieses Postulat sowohl auf die Dotation der Kasse und auf die Disposition über die Fonds, die für diese ausgeschieden sind, als auch auf die Unstatthaftigkeit einer

Ueberweisung solcher Geschäftszweige an diese Behörde, welche ihrer eigentlichen Bestimmung fremd sind, oder mit dieser, in keiner nothwendigen oder reellen Verbindung stehen.

Für die Dotation selbst, müssen solche Fonds ausgeschieden werden, deren richtiger, regelmäſsiger Eingang vollkommen sicher, in gröſseren Beträgen eingehend, die Tilgungskasse der Nothwendigkeit eines zu vereinzelten Einzuges enthebt, bei welchem auſser der Weitläufigkeit, in welche derselbe verwickelt, der pünktliche Eingang jederzeit mehr oder weniger gefährdet werden kann. Zugleich müssen dieselben unmittelbar und direkt zur Disposition dieser Behörde gestellt seyn. Eine Dotation, welche diesen Forderungen nicht gemäſs ist, setzt die Tilgungskasse der Gefahr aus, durch Stockung in ihren Einnahmen, in der pünktlichen Erfüllung ihrer Verpflichtnngen gehindert zu werden, und kann dieselbe bis auf einen gewissen Grad, von der Finanzverwaltung abhängiger machen, als mit der nothwendigen Sicherheit für die Deckung der Bedürfnisse des Tilgungsfonds, und mit der angedeuteten Stellung der Behörde für dessen Verwaltung vereinbar ist. Eine Verstärkung dieser Fonds durch Zuweisung anderer, insbesondere solcher Zuflüsse, die wegen ihrer mobileren Natur, die Tilgungsanstalt, mehr oder weniger, in Bankgeschäfte verwickelt, kann, auſserdem daſs hierdurch die Geschäftsführung und die Buchhaltung verweitläufigt werden, dieselbe der Gefahr momentaner Verlegenheiten und der Nothwendigkeit bloſsstellen, den Dotationsfonds eine Anwendung geben zu müssen, die ihrer Bestimmung fremd ist. Jedenfalls müssen dergleichen Zuflüsse auf die baaren Kautionen, die eine nur anders modificirte Staatsschuld sind, und auf gerichtliche Depositen beschränkt werden, die in der Regel, nur nach längeren Zwischenräumen, und nach vorgängiger Kündigung zurückgezogen werden.

Die Führung des Hauptbuches über die Staatsschuld, oder des namentlichen Verzeichnisses der Gläubiger und Angabe der Kapitalien eines jeden; die Ausfertigung der Urkunden zur Konstatirung der gemachten Darleihen, und die Ausbezahlung der Zinsen, — welche Geschäfte in mehreren Staaten dieser Behörde übertragen sind, — steht mit

der Verwaltung und Verwendung des Tilgungsfonds, weder in einer nothwendigen, noch überhaupt in einer unmittelbaren Verbindung. Es gehören diese Geschäfte vielmehr nach Maafsgabe einer nach richtigen Grundsätzen bewirkten Sonderung der Attributionen, als Gegenstände der anordnenden und vollziehenden Verwaltung zu jenen des Finanzministeriums. Das Hauptbuch begründet die Kontrole, nicht blofs in Betreff der Gröfse der Staatsschuld überhaupt und deren Einzelnheiten, sondern auch in Ansehung aller Veränderungen in derselben, und auch in Betreff des planmäfsigen Fortganges der Tilgung, nämlich, dafs alle Verminderungen der Schuld durch Rückzahlung von Kapitalien, in dem Hauptbuche, gehörig gelöscht werden. Durch eine Uebertragung der Führung des Hauptbuches an die Behörde für die Verwaltung des Tilgungsfonds, würde die Kontrole der Verwaltung, mit dieser selbst, in derselben vereinigt, und hierdurch die Garantie des Staates und der Gläubiger, deren gröfsere Konsolidirung durch diese Maafsregel bezweckt ist, der möglichen Gefahr einer Gefährdung blofsgestellt. *) Es stehen einer Uebertragung der Auszahlung der Zinsen an diese Behörde, zwar nicht die nämlichen Bedenklichkeiten entgegen, in so fern der Fonds für die Zinsen, von jenem für die Tilgung, und die Rechnung über beides, gesondert bleibt. Es kann dieselbe selbst zur Vereinfachung der Verwaltung, und zur Erleichterung der Gläubiger dienen. Den Forderungen einer richtigen Sonderung der Attributionen, ist jedoch eine solche Uebertragung eben so wenig gemäfs, als eine solche der Führung des Hauptbuches. Sobald eine Schuld kontrahirt ist, bildet deren Verzinsung, eine gewöhnliche, oder laufende Ausgabe in dem Finanzhaushalte, deren Deckung aus dem gewöhnlichen Staatseinkommen, in eben der Art, und in eben in dem Maafse, wie die Deckung einer jeden andern Art von gewöhnlichem Aufwande, Inkumbenz des Finanzministeriums ist, dessen Bewirkung daher nicht auf eine Behörde übertragen werden kann, auf welche demsel-

*) Es könnten Beispiele angeführt werden, die beweisen, dafs die Möglichkeit einer solchen Gefährdung nicht blofs eine willkürliche Unterstellung ist.

ben eine direkte Einwirkung gesetzlich nicht zusteht. Noch weniger kann mit diesen Grundsätzen eine Uebertragung der Anlehnsgeschäfte vereinbar seyn, am wenigsten eine solche der Negociirung von bloſsen Kassenanleihen zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse der laufenden Verwaltung, die abgesehen davon, daſs sie eine Vermengung der verbrieften Schuld mit der schwebenden Schuld, und deren Uebertragung in die erstere begünstigt und erleichtert, unter eintretenden Umständen, die gesetzmäſsige Verwendung des Tilgungsfonds und den Kredit des Staates, gefährden kann.

Die Bildung und organische Einrichtung der Behörde für die Verwaltung des Tilgungsfonds, so wie jene einer besondern Aufsichts- und Kontrolbehörde, und die Stellung dieser letztern in dem Organismus der Staatsverwaltung, gehört zu den Aufgaben der Verwaltungspolitik. Auf beides ist die politische Verfassung eines Staates von Einfluſs, insbesondere auch, in so fern als in solchen mit einer repräsentativen Verfassung, den Ständen eine Konkurrenz bei beidem zusteht, und durch das Maaſs welches die Verfassungsurkunde eines Landes für ihre Theilnahme und Mitwirkung geregelt hat.

A n h a n g.

Nachstehende skizzirte Andeutungen über die Einrichtungen des Schuldenwesens in den grofsen Staaten, bezwecken lediglich eine Darstellung der Modifikationen, die in Betreff derselben stattfinden können, zur Erläuterung und Begründung des Vortrages in den vorhergehenden Paragraphen. *)

1) *Brittisches Reich.*

Die brittische Staatsschuld zerfällt in die fundirte oder konsolidirte Schuld (funded debt) und in die nicht fundirte oder schwebende Schuld (unfunded debt). Die erstere besteht aus den Anleihen, die seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts kontrahirt worden sind, und aus den noch nicht erloschenen Annuitäten. Am Anfange des Finanzjahres (5. Januar) 1828/29 hat das Total derselben, eine Summe von 774,476,000 Pfd. Strl. (oder 8906 $^1/_3$ Mill. fl.) betragen, deren Verzinsung eine solche von 28,381,000 Pfd. Strl. (beinahe 327 $^2/_5$ Mill. fl.) erfordert. — Die unfundirte Schuld, die zum gröfsten Theil aus ungedeckten Schatzkammer- und Marinescheinen besteht (Exchequer und Navy-bills), hat in dem nämlichen Zeitpunkte, eine Summe von

*) Ueber die Gröfse und die Bildung des Tilgungsfonds und die Einrichtung und Verhältnisse in Betreff desselben in einer grofsen Anzahl von Staaten, s. m. Bernhard Cohen Compendium of Finance, containing an Account of the Origin, Progress and present State of the Public Debts etc. London 1822. — Nebenius, der öffentliche Kredit. Karlsruhe 1820. — Ueber die Gröfse der Schulden in den europäischen Staaten, des Verfassers Statistik und Staatenkunde. Stuttgart, Cotta, 1827, und über die organischen Einrichtungen für deren Verwaltung, dessen Politik der innern Staatsverwaltung. Heidelberg, Mohr, 1823. 1. Thl.

29,254,000 Pfd. Strl. (ungefähr 321 ⅘ Mill. fl.) betragen. Mit ihrer Gröſse im Jahr 1816 verglichen, hat sich die fundirte Schuld um 38,835,000 Pfd. Strl.; die letztere aber um 9,770,000 Pfd. Strl. vermindert. — (M. s. den Vortrag des Ministers Peel im Unterhause, am 15. Februar 1828.) In Betreff der Verbriefung, findet ausschlieſslich die Methode der namentlichen Inskription statt.

Die fundirte Schuld ist mit wenigen, und wenig beträchtlichen Ausnahmen, von Seite der Darleiher unaufkündbar; jedoch sind die Einrichtungen zur Uebertragung der Kapitalien von einem Individuum auf ein anderes, dermaaſsen zweckmäſsig geordnet, daſs dergleichen in jedem Augenblicke transferirt, in den öffentlichen Fonds neu angelegt, oder aus denselben zurückgezogen werden können.

Die Tilgung der brittischen Staatsschuld wird bewirkt: a) durch Zurückbezahlung von Kapitalien, die jedoch nur selten stattfindet, indem die Verwaltung, in Fällen in welchen der Zinsfuſs so bedeutend herunterfällt, daſs die Rückzahlung vortheilhaft werden könnte, es vorzieht, sich mit den Gläubigern, in Betreff einer Verringerung des Zinsfuſses zu einigen; b) durch Aufkauf von Stocks nach dem Kurse; c) durch Ablösung der Grundsteuer (die seit 1798 ablösbar erklärt ist), nämlich durch Einlieferung einer solchen Summe in 3 pCt. Stocks, deren Zinsenbetrag dem Betrage der schuldigen Grundsteuer gleich ist. Zugleich sind die Tilgungskommissarien zur Umwandlung von inskribirten Schulden in Leibrenten ermächtigt, was jedoch in der neueren Zeit nur selten geschieht.

Der Aufwand für die Staatsschuld, nämlich für die Verzinsung, für die Bezahlung der Annuitäten, und für die Tilgung, wird aus dem konsolidirten Fonds gedeckt. Dieser besteht, mit Ausnahme der Abgabe vom Malze und der Hauptstempeltaxe, in allen Taxen, welche bei Einführung des Fundirungssystems im Jahr 1786 eingeführt waren, permanent erklärt, und welchen in späteren Jahren, noch einige andere Taxen hinzugefügt worden sind. Aus denselben werden zugleich die Civilliste, und verschiedene andere Ausgaben bestritten. Von diesem Fonds war zum Behuf der Tilgung, ursprünglich Eine Million Pfd. Strl. bestimmt, welcher die Zinsen von den getilgten Kapitalien zu-

wachsen sollten. Nach mehrfachen Abänderungen in den Jahren 1792, 1798, 1802, 1807 und 1813, durch welche dieser Tilgungsfonds theils verstärkt, theils wieder vermindert worden ist, und nach Distrahirung eines Theils desselben für den gewöhnlichen Verwaltungsaufwand, ist derselbe im Jahr 1828 (Sitzung des Unterhauses v. 11. Jul.), auf den Ueberschufs der jährlichen Einnahme über die Ausgabe, jedoch unter den Bedingungen zurückgebracht worden, dafs dieser nicht unter 3 Mill. Pfd. Strl. herunterfallen dürfe (ungefähr $^3/_8$ pCt. des Schuldenkapitals). Das Total der seit dem 1. August 1788 bis zum 5. Januar 1822 zurückgekauften Stocks, beträgt eine Summe von 420,147,266 Pfd. Strl., zu deren Rückkauf eine Summe von 276,669,888 Pfd. Strl. verwendet worden ist. (Cohen l. c. 247 und Docum. S. 266.) — In dem Jahr 1824/25 sind 3,643,725 Pfd. Strl. mit 3,432,505 Pfd. Strl. 4 Schil. 11 P. 1825/26 sind 2,515,410 Pfd. Strl. mit 2,272,593 Pfd. Strl. zurückgekauft. Finance Accounts S. 149 und 147. — Wenn für das Jahr 1822/23 die gleiche Summe, wie in dem Jahr 1824/25; und für das Jahr 1826/27, wie in dem vorhergegangenen Jahr gerechnet wird, so ergibt sich für die zurückgekauften Stocks ein Total von 432,465,536 Pfd. Strl., die mit einem Aufwande von 288,080,004 Pfd. Strl. (ungefähr 66 $^3/_5$ pCt.) eingezogen worden sind. —

Die Verwaltung der Schuld ist, mit Ausnahme einiger minderbedeutenden Zweige, welche durch die Südsee-Kompagnie besorgt werden, der Bank übertragen. (Der ganze Verwaltungsaufwand im Jahr 1827 hat 279,066 Pfd. Strl. betragen.)

Für die Verwendung des Tilgungsfonds, sind besondere Kommissarien ernannt, welche die für den Rückkauf zu verwendenden Summen anweisen. (Der Sprecher des Unterhauses, der Kanzler der Schatzkammer, der Master of the Rolls, der Generalkassirer des Kanzleihofes, der Direktor und Vicedirektor der Bank.) Ueber die Verwendung, so wie über die ganze Verwaltung, wird dem Parlament jährlich die Rechnung vorgelegt.

2) *Frankreich.*

Die Grundeinrichtung in Betreff der Staatsschuld in diesem Reiche, ist durch ein Gesetz vom 28. April 1816

neu geordnet, und durch dieses der Wirkungskreis der Amortisationskasse, lediglich und ausschliefslich auf die Tilgung der Schuld beschränkt worden.

Dieselbe zerfällt ebenfalls in die fundirte Schuld (dette inscrite, oder consolidée), und in die nicht fundirte, oder schwebende Schuld (dette flottante). Nach Maafsgabe des Budgets für das Jahr 1829, beträgt die erstere (die alte Schuld, und die seit der Restauration kontrahirten Anlehnen) und zwar

	Renten	Kapital
zu 5 pCt.	165,345,000 Frcs.	3,306,900,000 Frcs.
zu 4½ —	1,034,000 —	22,971,800 —
zu 3 —	37,700,000 —	1,256,666,666⅔ —
im Ganzen	204,079,000 Frcs.	4,586,538,466⅔ Frcs.

und wenn die von den Kammern bewilligte Inskription von 4 Millionen Renten (80 Millionen Kapital) vollständig bewirkt wird, das Total der Renten 208,079,000 Frcs., und das Total der inskribirten Schuld 4,666,538,466⅔ Frcs.

Für die Verbriefung ist, so wie in dem brittischen Reiche, die namentliche Inskription in das Hauptbuch der Staatsschuld (grand livre) in Anwendung. Die dargeliehenen Kapitalien sind von Seite der Gläubiger unaufkündbar; wogegen dem Staate sobald die Effekten ihr pari erreichen, die Befugnifs zur Zurückzahlung zusteht. Die gewöhnliche Tilgung wird durch Aufkauf auf der Börse nach dem Kurse bewirkt, wozu täglich ein gleich grofser Theil des Tilgungsfonds verwendet wird. Seit der Kreation der 3procentigen Renten, im Jahr 1824 ist, jedoch nicht ohne fortgesetzten Widerspruch in den beiden Kammern, der Tilgungsfonds lediglich auf deren Rückkauf verwendet worden. Die Dotation dieses Fonds besteht in 40 Mill. Frcs. (1 pCt. des Nominalbetrages der Staatsschuld, welche nach Realisirung der zur Zeit seiner Kreation beabsichtigten Anlehnen unterstellt war), welchen die Zinsen von den getilgten Kapitalien accresciren, mit Ausnahme jener der für die Entschädigung der Emigrirten kreirten 30 Millionen Renten, welche bei ihrer Einlösung sogleich vernichtet werden. Als eine aufserordentliche Vergröfserung, sind demselben 190,000 Hektare Waldungen zum Verkaufe überwie-

sen

sen worden, wovon bis Ende Mai 1827 überhaupt 122,254 Hektare, 31 Are, 43 Cent. für die Summe von 82,837,455 Frcs. 12 Cent. verkauft waren. Die bis 1. Mai 1828 zurückgekauften Renten betragen, und zwar die 5 procentigen, eine Summe von 37,070,107 Frcs., die 3 procentigen, eine solche von 9,784,249 Frcs., und ist durch Accrescirung der erstern, der Tilgungsfonds zu einer Summe von 77,070,107 Frcs. angewachsen, oder zu etwas über 1 3/4 pCt. des Kapitalbetrages der Staatsschuld.

Die ebenerwähnten zurückgekauften Renten repräsentiren ein Kapital von 1,068,543,773 1/3 Frcs., dessen Einlösung mit einem Aufwande von 820,369,555 Frcs. 10 Cent. bewirkt worden ist.

Nach Maaſsgabe des Budgets für das Jahr 1829, erfordert der Gesammtaufwand für die Staatsschuld, eine Summe von 248,800,947 Frcs., zu dessen Deckung der Ertrag des Enregistrements und Stempels, der Domainen, der Holzschläge, der Zölle und der Salzsteuer zusammen 390,420,000 Frcs, speciell ausgeschieden sind. (M. s. das Budget in dem Moniteur v. 1828, Nro, 221.)

Mit der Amortisationskasse ist, jedoch als ein vollkommen abgesondertes, selbstständiges Etablissement, die Caisse des Depots et Consignations verbunden, in welche alle gerichtlichen Depositen niedergelegt werden müssen, freiwillige Depositen niedergelegt und Konsignationen von Fonds gemacht werden können, und welcher die Verwaltung der in immobilisirten Renten bestehenden Fonds der Ehrenlegion, jene der Kanalgesellschaft, des aus Besoldungsabzügen gebildeten Pensionsfonds, überhaupt alle Zuflüsse und Geschäfte übertragen sind, welche in der früheren Organisation der Amortisationskasse übertragen gewesen sind.

Die Verwaltung des Schuldenwesens gehört zwar im Allgemeinen zu dem Ressort des Finanzdepartements. Für die Verwaltung des Tilgungsfonds ist jedoch eine besondere, von dem Finanzministerium unabhängige, überhaupt selbstständige Behörde — Direction générale de la Caisse d'Amortissement, des Depots et Consignations — angeordnet, zwischen welcher und dem Finanzministerium die Attributionen in der Art getheilt

sind, dafs die Initiative für alle gesetzlichen und sonstigen Anordnungen, das Negociiren neuer Anlehne, die Liquidation, Inskription der Staatsschuld, die Führung des Hauptbuches (grand-livre), die Auszahlung der Zinsen, die durch eine besondere Abtheilung in der Verwaltung des Staatsschatzes bewirkt wird, zu den Attributionen des Finanzministers: zu jenen der ebenerwähnten Generaldirektion aber, ausschliefslich und lediglich Alles gehört, was auf die Verwaltung und Verwendung des Tilgungsfonds Bezug hat. Für die Aufsicht und Kontrole über beides, ist eine besondere Aufsichtskommission (Commission de surveillance) angeordnet, die aus einem Mitgliede der Pairskammer als Präsidenten, aus zwei Mitgliedern der Deputirtenkammer, einem Präsidenten des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Bank und dem Präsidenten der Handelskammer in Paris besteht. Dieselbe untersucht und prüft am Schlusse eines jeden Quartals die Rechnungen und Operationen der Generaldirektion, deren Resultate jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden, und über welche im Verlaufe eines jeden Finanzjahres, dieselbe den beiden Kammern jährlich Bericht erstattet.

3) *Rufsland.*

Die russische Staatsschuld zerfällt: 1) in die verzinsliche und zwar a) in die aufkündbare und in Zielern rückzahlbare, — Terminschulden, — b) unaufkündbare, — perpetuirliche Renten, oder inskribirte Schuld, und 2) in die unverzinsliche, oder Assignationsschuld (das umlaufende Papiergeld).

Die Terminschulden bestehen aus den im Auslande und Inlande kontrahirten Anlehnen. In perpetuirliche Renten dagegen sind bei der im Jahr 1817 bewirkten neuen Konstituirung der Staatsschuld umgewandelt worden, a) die Kapitalien welche das Apanagendepartement der kaiserl. Familie, dem Staatsschatze dargeliehen hat; b) diejenigen welche Eigenthum frommer und milder Stiftungen sind, überhaupt solchen Anstalten gehören, welchen nur eine Disposition über die Zinsen, nicht aber über das Kapital zusteht; c) endlich Zahlungsrückstände aus der laufenden Verwaltung, solcher Gläubiger, welche in deren Inskribirung freiwillig einwilli-

gen. Den Eigenthümern solcher Renten ist die Befugniſs zu einer jeden beliebigen Disposition über dieselben zugesichert; es können dieselben, in so fern sie nicht unter 5000 Rubeln betragen, immobilisirt, dagegen niemals mit Abgaben belegt, auch nicht anders als in Folge eines Erkenntnisses eines kompetenten Gerichtes, oder wenn sie als Specialhypothek verschrieben sind, mit Sequester belegt werden.

In Betreff der Verbriefung findet eine Kombination beider Methoden in der Art statt, daſs für die Terminschulden, namentliche Obligationen, oder auf Verlangen, auch dergl. au porteur; für die Rentenschuld hingegen, Auszüge aus dem Hauptbuche, in welches alle Schulden eingetragen sind, und alle Veränderungen in denselben nachgetragen werden müssen (Inskriptionen), ausgefertigt werden. Die Uebertragung von Kapitalien von einem Gläubiger auf einen andern geschieht in Petersburg selbst, bei der Kommission; in den Provinzen, bei den Provincial- oder Bezirksgerichtsbehörden, und im Auslande, bei den Gesandtschaften oder Konsulaten. Das Hauptbuch ist in drei Abtheilungen angelegt: die erste für die auswärtige Schuld; die andere, für die inländischen Terminschulden; die dritte, für die Rentenschuld. Von demselben sind zwei Exemplare gefertigt, von welchen das eine bei der Verwaltungskommission, das andere in dem Finanzministerium deponirt ist.

Für die Tilgung der (im Jahr 1817 vorhandenen) verzinslichen Schuld, ist ein Fond von 30 Millionen Rubeln aus den Einkünften der Domainen ausgesetzt (2 pCt. des Nominalschuldenkapitals), welcher bei einer jeden Vergröſserung der Schuld, angemessen vergröſsert werden soll, und welchem die Zinsen von den getilgten Kapitalien zuwachsen; sodann eine gleiche Summe von 30 Millionen Rubeln für die Tilgung der Assignationsschuld, welche durch den etwaigen Ueberschuſs des erstern Fonds, die Ueberschüsse der Staatskasse, und die rückständigen Kaufgelder für die Güter, die von der im Jahr 1810 instituirten Kommission verkauft worden sind, verstärkt werden. Im Jahr 1827 waren für die erstere 49,091,964 Rubeln 70 Kopeken an die Kommissicn überwiesen worden.

Für die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, wel-

che zu den Attributionen des Finanzdepartements gehört, besteht eine besondere Kommission mit nachstehenden Abtheilungen, nämlich:

a) die Generaldirektion für die Leitung der gesammten Verwaltung und die Aufsicht auf dieselbe, mit drei Sektionen;

b) die erste, für die Buchführung über die Termin- und Rentenschuld, für die Eintragung aller Veränderungen, und für die Anordnung der Zinszahlungen;
die zweite, für die Bewirkung der Tilgung, für jene des Verbrennens der eingezogenen Assignationen, und für die Buchhaltung über beides;

c) die dritte, für die Kassenführung. M. s. das Règlement für das Schuldentilgungskomité v. 16. April 1817.

Der Stand der Staatsschuld war am 1. Januar 1828 folgender:

1) Betrag der Schuld von 90 3/5 Millionen fl. in Holland, wovon zur Last Rufslands . . .	41,100,000 fl.
oder	99,600,000 Rubel
2) die rückzahlbare Schuld betrug am 1. Jan. 1827, in Silber	2,463,999 Rbl. 99 Kp.
und in Assign. 48,388,893 R. 25 K. von diesen sind 19,600,000 R. in die Rentenschuld übertragen, und bleiben mithin noch . .	28,788,893 — 25 —
3) die Rentenschuld, und zwar	
a) zu 6 pCt. in Gold . .	14,220 —
— — — in Silber .	7,512,152 — 93½ —
— — — in Assignationen	216,107,411 —
b) zu 5 pCt. in Silber . .	73,167,580 —
Dieselbe ist im Laufe des Jahrs 1827 vermehrt, mit obigen .	19,600,000 —
in Assignat. und für ältere Verwaltungsrückstände,	
in Silber mit . . .	33,700 —
in Assignationen . .	813,100 —

Ueberhaupt hat das Total der Termin- und Renten-

schuld, auf Bank-Assignationen reducirt, am 1. Januar 1828, eine Summe von 652,396,012 Rubeln 46 Kopeken betragen.

Bis zu dem nämlichen Zeitpunkte waren von der Rentenschuld getilgt worden, und zwar:

a) von der 6 pct. in Gold			8,700	Rubeln
— — — in Silber			2,760,200	—
— — — in Assign.			55,302,540	—
und b) v. d. 5 pct. in Silber			12,125,540	—

(das Metallgeld zu dem Kurse von 350 Assign. für 100 Metallgeld gerechnet, überhaupt 107,433,080 Rubeln Assign.). M. s. die Vorträge des Finanzministers in dem Konseil der Kreditanstalten, am 27. Jul. 1827 und 30. Jul. 1828.

Im September 1828 ist ein neues Anlehen von 18 Mill. Gulden in drei Serien, jede zu 6 Mill., und mit 5 pCt. verzinslich, bei Hope u. Komp. in Amsterdam negociirt, und diesem Hause die Befugniſs zur Ausstellung von Partial-Obligationen, jede über 1000 fl. lautend ertheilt worden. Für dessen Tilgung ist ein Fonds von 1 pCt. ausgesetzt, dem die Zinsen von den eingolösten Kapitalien accresciren. Die Auswahl der einzulösenden Obligationen wird durch das Loos bestimmt. (M. s. das kaiserl. Reskript an den Finanz-Minister v. 22. Jul. 1828, abgedruckt in der Beilage Nr. 280 zur Allgem. Zeitung des nämlichen Jahrs.)

4) *Oesterreich.*

Die Staatsschuld in dem österreichischen Kaiserstaate ist in die alte und in die neue gesondert, und sind in Betreff der Behandlung einer jeden derselben besondere Anordnungen getroffen. Die erstere (die alte) ist aus dem Totalbetrage aller Anlehne gebildet, welche vor dem Jahre 1815 (dies. einschlieſsl.) gröſstentheils mit 5 pCt. verzinslich kontrahirt worden sind. In dem Patent v. 1. Junius 1816 ist ihr Betrag zu 630 Mill. Gulden angegeben. Die Zinsen von derselben waren im J. 1811 auf die Hälfte ihrer ursprünglichen Normirung, und in Papiergeld zahlbar heruntergesetzt worden, dessen Kurs am Anfange des ebenerwähnten Jahres bis auf 1200 gefallen war. — Die neue Schuld hingegen besteht aus allen Anlehnen, die seit dem Anfange des Jahres 1816 negociirt worden sind, in einem

Totalbetrage von 266,554,840 Gulden Konv. M. — Durch das Patent v. 21. März 1818 hat die Tilgungsanstalt ihre bisherige Einrichtung erhalten, nach Maafsgabe von welcher die Wirksamkeit des alten Fonds auf die neue Staatsschuld beschränkt, und in Ansehung der alten Schuld festgesetzt war, dafs von derselben jährlich fünf Millionen mittelst Verloosung in den Genufs der ursprünglichen Zinsen in Metallgelde eingesetzt, und dafs gleichzeitig eine gleiche Summe mittelst Aufkauf nach dem Börsenkurse getilgt werden sollen, und zu welchem Ende dem Tilgungsfonds eine weitere Summe von 1½ Mill. Gulden in Konv. M. zugewiesen worden war. Die neue Schuld erhielt einen regelmäfsigen Zuwachs,

a) durch die Verloosung der ältern, in Papier verzinslichen Staatsschuldscheine, (wodurch im Ganzen innerhalb 50 Jahren, 250 Millionen solcher alten Schulden in den ursprünglichen Zinsengenufs in Metallgelde reintegrirt werden);

b) sodann, durch die Zinsen einer Summe von 54 Mill. Gulden, welche von früheren in Frankfurt und in Holland negociirten Anlehnen herrühren und in Betreff welcher im J. 1818 die Anordnung getroffen worden ist, dafs die Inhaber der über dieselben ausgestellten Schuldverschreibungen die Zinsen, die bis dahin nur zur Hälfte und in Papier ausbezahlt worden waren, in der Zukunft in ihrem ursprünglichen vollen Betrage, jedoch nicht baar, sondern in fünf Procent tragenden neuen Obligationen erhalten sollten.

Zugleich war verfügt, dafs eine jede Vergröfserung der neuen Schuld mit einer angemessenen Verstärkung des Tilgungsfonds verbunden seyn sollte. (M. s. Nebenius der öffentliche Kredit, 1ster Anhang, S. 155 ff.)

Zur Einlösung der alten Schuld hat in der neuesten Zeit der Tilgungsfonds eine jährliche Dotation von 2 Millionen Gulden, und zu solcher der neuen Schuld von 5½ Millionen Gulden K. M. aus dem Staatsschatze bezogen, und ist der sich hierdurch bildende Fonds durch die Zinsen von dem Aktivvermögen der Tilgungsanstalt, und aufserdem durch verschiedene aufserordentliche Zuschüsse verstärkt worden.

Durch das Patent v. 1. Okt. 1829 sind diese bisheri-

gen Anordnungen in mehreren Punkten abgeändert worden. Nach Maaſsgabe desselben nämlich ist in Hinsicht auf die Gröſse, zu welcher das eigenthümliche Vermögen und Einkommen der Tilgungsanstalt angewachsen ist, verfügt, daſs die (Einnahmen) Wirksamkeit des Tilgungsfonds für die Zukunft auf dieses propre Einkommen und auf einige besondere Zuflüsse beschränkt, und der bisher aus dem Staatsschatze geleistete Zuschuſs, wegfallen soll. Dagegen sind dessen Verpflichtungen lediglich nur auf die Tilgung der älteren und neueren verzinslichen Staatsschuld beschränkt, und derselbe von einer jeden andern Verwendung, namentlich von der Zurückzahlung der Staatslottoanleihen befreit. Das als unveräuſserlich erklärte Vermögen des allgemeinen Tilgungsfonds besteht fortan: a) in denjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche der Anstalt gleich bei ihrer ersten Errichtung übergeben worden sind, und in jenen, welche sie seitdem bis zum letzten Oktbr. 1829 eingelöst hat; b) sodann in jenen, welche sie durch die ihr überwiesenen Kaufschillinge von veräuſserten Staatsgütern an sich bringen wird. Das Einkommen der Anstalt hingegen bildet sich: a) aus den Zinsen von diesen Obligationen; b) aus Ueberschüssen von den Staatseinnahmen, die ihr von Zeit zu Zeit zugewiesen werden möchten; c) endlich aus dem Bezuge von ihr zur zeitlichen Benutzung zugewiesenen Depositen und Schuldkapitalien. — (Nach Maaſsgabe der Uebersicht, welche dem Patente beigefügt ist, beträgt das erstere 209,963,266 Gulden 49 7/8 kr. (in Obligationen zu verschiedenen Zinsfüſsen); und das letztere, oder die Zinsen von diesen 7,285,560 Gulden 8 kr.) Im Fall einer Vermehrung der Schuld findet auch künftig eine Verstärkung des Tilgungsfonds statt, die nicht unter 1 pCt. des Kapitalbetrages heruntersinken darf. Die Einlösung selbst wird durch Aufkauf auf der Börse nach dem Kurse bewirkt. Zugleich ist angeordnet, daſs wenn der Tilgungsfonds mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche jährlich eine Million Gulden betragen, und nicht in sein unveräuſserliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöst hat, die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen vertilgt, und als erloschen betrachtet werden sollen; sodann, daſs die Bestimmung, zufolge welcher jährlich ein gleicher Kapitalbetrag wie der durch Verloosung

in den ursprünglichen Zinsengenuſs reintegrirte eingelöst und vertilgt wird, auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleiben soll. Jedoch sollen hierzu auch solche Schuldverschreibungen verwendet werden können, in deren Besitz die Tilgungsanstalt sich bereits befindet. — M. s. dies. Patent in der Beilage Nr. 282 zur Allgem. Zeit. v. 1829).

Die oberste Leitung der Einlösung, überhaupt aller Anordnungen und Maaſsregeln, die sich auf die Staatsschuld beziehen, ist in dem Finanzministerium, und unter diesem in der allgemeinen Hofkammer centralisirt; die unmittelbare Leitung der Geschäftsführung aber einer selbstständigen Behörde (die Direktion des allgemeinen Tilgungsfonds) übertragen. Für die Komptabilität ist eine besondere Staats- Kredits - Centralhofbuchhaltung, für die Aufsicht und Kontrole der Verwendung des Tilgungsfonds, eine besondere Hofkommission angeordnet, die halbjährig die Uebersicht des Zustandes der Anstalt öffentlich bekannt macht.

Diejenige die sie am 10. Novemb. 1828 für den Schluſs des 23. Semesters (für Ende August 1828) bekannt gemacht hat, weist nachstehende Resultate nach, nämlich:

a) als Betrag des Aktivvermögens der Anstalt, eine Summe von 199,024,068 Gulden 27 kr., (die sich am Ende Septbr. 1829 auf 209,963,266 Gulden 49⅞ kr. vergröſsert hat);

b) als solchen der Tilgung der neuen in Konvent. Münze verzinslichen Staatsschuld, seit Gründung der Anstalt im Jahre 1817, eine Summe von 139,667,178 Gulden 41⅞ kr. Nominalwerth, oder 115,814,281 Gulden 28 kr. in fünfprocentigen Effekten;

c) und als solchen von der alten Schuld, seit d. 14. April 1818 bis Ende August 1828, eine Summe v. 60,495,819 Gulden 30⁶⁄₈ kr. in 2½ procentigen Effekten. M. s. dies. Rechenschaftsbericht in d. Beilage Nr. 55 zur Allgem. Zeit. v. 1829).

5) *Königreich der Niederlande.*

Eine ähnliche Einrichtung wie in Oesterreich ist der öffentlichen Schuld in dem Königreiche der Niederlande gegeben. In diesem ist dieselbe ebenfalls in zwei Hauptmassen

ge-

gesondert, nämlich: in die wirkliche Schuld, die in dem Drittel der Schuldkapitalien, auf welche dieselben während der französischen Verwaltung reducirt waren, besteht, und in die ausgesetzte Schuld, oder den übrigen zwei Dritteln dieser Kapitalien, die wieder reintegrirt, und die in ein besonderes Hauptbuch inscribirt worden sind. Die erstere, oder die wirkliche Schuld hat bei ihrer Rekonstituirung im Jahr 1814, eine Summe von 573,153,530 Gulden 13 kr. 9 Hel. betragen, ist aber durch spätere neue Anlehne in den Jahren 1820 u. 1823 auf eine solche von 724,655,529 Gulden angewachsen. Der Betrag der letztern in dem erwähnten Jahre ist zu 1,046,307,061 Gulden ausgemittelt gewesen. — Der Tilgungsfonds (der in der neueren Zeit auf jährlich 6 Mill. Gulden erhöht worden ist und dessen Wirksamkeit, ist auf die wirkliche Schuld beschränkt. Die Tilgung der ausgesetzten wird in der Art bewirkt, daſs eine, der von der erstern Schuld getilgten gleiche Summe, in die wirkliche Schuld übertragen, und in den Genuſs der Zinsen eingesetzt wird. Die Auszeichnung der zu übertragenden Kapitalien wird durch das Loos bestimmt. In Folge eines Gesetzes v. 25. Decbr. 1824 ist eine solche Verloosung für 25 Jahre und 125 Millionen solcher Schulden, auf einmal bewirkt worden, welche Summe auch die Tilgungskommission (das Syndikat) durch Aufkauf an sich gebracht hat. M. s. über das Schuldenwesen dieses Staats, Cohen l. c. S. 43, und docum. S. 143. — Histoire raisonnée des fonds publics etc. par C. L. Schmidts; auch Beil. Nr. 346 u. 347 zur Allgemein. Zeit. v. 1287.

6) *Preuſsische Monarchie.*

Die Anordnungen für die Tilgung der verzinslichen preuſsischen Staatsschuld, die im Jahr 1827 eine Summe von 185,158,378 Thlr. 7 gr. 4 pf. betragen hat, (Bericht der Hauptverwalt. Kommission v. 29. Mai 1827, in der allgem. preuſs. Staatsz. Nr. 137) unterscheiden sich von jenen in den vorgenannten Staaten insbesondere dadurch, daſs die Zinsen von den getilgten Kapitalien dem Tilgungsfonds nicht für die ganze Zeitdauer die planmäſsig für die Tilgung angenommen ist, zuwachsen, sondern von dem 1. Jan. 1820 anfangend, von zehn zu zehn Jahren eine

Verminderung eintritt. Für die Verzinsung und Tilgung ist eine jährliche Summe von 10,143,027 Thlr. in Domanialrevenüen, der Salzsteuer und von dem Erlöse von verkauften Domainen aus dem allgemeinen Finanzhaushalte ausgeschieden, von welcher 2,505,850 Thlr., oder 1 pCt. des Kapitalbetrages der Schuld nach Maafsgabe ihres Standes am 1. Januar 1820 als Tilgungsfonds ausgesetzt sind. Die Tilgung selbst wird, so lange die Obligationen nicht ihren Nennwerth erreichen, durch Aufkauf nach dem Kurse, sobald aber dieser Fall eintritt, durch Verloosung bis zu dem Betrage der jährlich für die Tilgung ausgesetzten Summe bewirkt. (Edikt v. 17. Januar 1820). — Die Verwaltung des Schuldenwesens, (die Anordnung etc. der Bezahlung der Zinsen und der Verwendung des Tilgungsfonds) ist einer von dem Ministerium unabhängigen, unmittelbar unter dem Könige stehenden Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. — Die unverzinsliche Schuld, welche am Anfange des Jahres 1827 noch 11,242,347 Thlr. betragen hat, ist in Kassenanweisungen umgeschrieben, und deren Betrag im J. 1827, mit 6 Millionen halb in 50, halb in 1 Thalerscheinen vermehrt, dagegen eine gleiche Summe in Domainen-Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen aufser Kurs gesetzt worden. (Kabinetsordre v. 21. Decbr. 1824, u. v. 22. April 1827).

In der Mehrzahl der übrigen Staaten ist die Methode der Fundirung der öffentlichen Schuld ebenfalls in Anwendung, in so fern nämlich, als für deren Tilgung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, ein besonderer Fonds ausgeschieden ist. Jedoch ist sowohl dessen Verwendung nach Maafsgabe der Verschiedenheit der Formen und Bedingungen der Anlehne, als auch dessen Verwaltung, nach Maafsgabe der Konstitution dieser Staaten, — in wie fern nämlich den Ständen ein gröfserer oder geringerer Einflufs auf diese zugestanden, oder die Verwaltung denselben ganz übertragen ist, — verschiedenartig modificirt. Unter den teutschen Staaten insbesondere sind die Einrichtungen in dem Königreiche Bayern von jenen in andern Staaten dadurch abweichend ausgezeichnet, dafs die gesammte Schuld und deren Verwaltung in zwei Hauptmassen und Anstalten, jede mit einer besondern Dotation gesondert ist, nämlich:

a) in die Schuld der sechs ältern Kreise, oder die **Hauptanstalt** in einem Betrage (am 30. Sept. 1826) von . . . 114,036,548 fl. 43 kr.

b) und in jene des **Untermainkreises** von . . . 6,940,041 — 30¾ —

zu welchen als eine ebenfalls gesonderte Schuld und Anstalt,

c) jene der **Pensions-Amortisationskasse** mit . . 2,401,083 — 34 —

hinzutritt, und hierdurch die Gesammtschuld in dem ebenerwähnten Zeitpunkte, ein Total von 123,377,673 — 47¾ —

beträgt. (M. s. den Bericht über den Stand der Staatsschuld am Ende von 1825/26, vom 31. März 1828, abgedr. in d. aufserord. Beil. Nr. 26 zur Allgemein. Zeit. v. 1828).

Die Gröfse des Tilgungsfonds für die Hauptanstalt ist zu 1 pCt. der Schuld, jedoch nach Abzug des Standes der Aktiven, ausschliefslich der Kreditvoten, und eines Vorschusses nach Malitsch, beides in den Betrag v. 7,650,309 fl. 49 kr. 4 hl. noch von 108,787,324 fl. 25 kr. 2 hl. (zu 1,087,873 fl. 15 kr.) festgesetzt.

Für das Schuldenwesen des Untermainkreises besteht derselbe in dem Ueberschusse der für dasselbe gewidmeten Einkünfte über den Betrag der Verzinsung und des Verwaltungsaufwands, und beträgt ungefähr 1¾ pCt. des Schuldkapitals.

Für die Bezahlung des Aufwandes bei der Hauptanstalt sind drei besondere Kassen angeordnet und in nachstehender Art dotirt, nämlich: a) die **Zinsenzahlungskasse**, welcher der Ertrag des Malzaufschlages (nach dem Ertrage von 1825/26 — 4,832,814 fl. 24 kr.); eine Aerarialrente der Bank in Nürnberg, (5000 fl.); die Zinsen von Aktivkapitalien (264,278 fl. 54 kr. 2 hl.), und von verschiedenen Renten, (5,922 fl. 47 kr. 6 hl.) — überhaupt 5,108,016 fl. 6 kr. — zugewiesen sind; b) die **Tilgungskasse**, deren Dotation in dem Ueberschusse der ersteren besteht der nach Bestreitung der Verzinsung und des Verwaltungsaufwandes, zusammen —

4,702,032 fl. 37 kr. 4 hl. verbleibt, oder in 405,983 fl. 28 kr. 2 hl. — sodann in dem Ertrage der Stempelgefälle und des Loteriestempels (850,000 fl.) zusammen, 1,355,983 fl. 28 kr. 2 hl. Aufserdem werden derselben im Fall des Bedarfs, der Erlös aus verkauften Staatsgütern, Ablösungskapitalien, beides jedoch nur als verzinslicher Vorschufs; die Kautionen, Depositen etc. überwiesen; c) die Pensions-Amortisationskasse, (deren Verpflichtungen am Ende des J. 1828 4,987,297 fl. 58½ kr. betragen haben) in einer Ueberweisung von 1,800,000 Gulden von den Zollgefällen, in dem Mehrbetrage der Stempelgefälle über den an die Tilgungskasse angewiesenen Betrag. Der Mehrbedarf wird durch Benutzung von Kredit gedeckt.

Die Schuldenanstalt des Untermainkreises ist mit dem Ertrage der Malzaufschlaggefälle in demselben, und mit den Renten ihrer eigenthümlichen Fonds, die nahe an 600,000 Gulden betragen, dotirt. M. s. Rudhart l. c. III, 28 ff.

Druckfehler und Berichtigungen
in dem ersten Bande.

Seite 3 Zeile 1 von oben hinter dem letzten Worte die, einzuschalten: aber.
— 9 letzte Zeile in dem Texte, anstatt: solcher, zu lesen: solchen.
— 12 letzte Zeile in dem Texte, das Wort: gradehin zu streichen.
— 14 Zeile 8 von unten, in der Note, nach dem Worte müssen, einzuschalten: einverstanden.
— 17 Zeile 8 von oben, anstatt: die sogenannten, zu lesen: den sogenannten.
— 21 Zeile 6 von oben, anstatt: obengenannten, zu lesen: ebengenannten.
— 33 Zeile 22 von oben, anstatt: die, zu lesen von den.
— 39 Zeile 13 von unten nach Kapitals, das Wort und einzuschalten.
— 49 Zeile 5 von unten, anstatt des ersten Wortes: und, zu setzen: sodann
— 50 in der ersten Zeile, anstatt: sodann, zu setzen: endlich.
— 51 in der ersten Zeile, anstatt: stattfinden möchten, zu setzen: erlangt werden würden.
— 52 Zeile 2 von unt. im Texte, anstatt: und dieselbe daher, zu setzen: und ist dieselbe daher nur.
— 55 Zeile 18 von oben, nach: die letztere aber, einzuschalten: einen Anhalt.
— 57 Zeile 5 von oben, in der Note nach gewerblichen, einzuschalten: Etablissements.
— 61 Zeile 18 von unten, nach dem letzten Worte auch, zuzusetzen: für.
— 62 Zeile 11 von oben, anstatt: Die Verfassungspolitik, zu lesen: Des Verfassers Politik.
— 66 Zeile 8 von oben, anstatt: In den, zu lesen: In dem.
— 69 in der ersten Zeile von oben, anstatt: der, zu lesen: und über die.
— 78 Zeile 7 von oben, anstatt: eine solche, zu lesen: ein solcher.
— 79 Zeile 6 von oben, nach: die erstern, einzuschalten: jederzeit nur.
— 79 Zeile 5 von unten in der Note, nach dem Worte: sich, einzuschalten: für.
— 80 in der ersten Zeile, nach: oder, einzuschalten: den.

Seite 86 Zeile 7 — 10 anstatt: deren Ablösung bis an das Ende der Periode, zu setzen: wobei dessen financieller Werth nur weniger in Betrachtung kommen kann.

— — Zeile 18 die Worte: aus beiden, zu streichen.

— 96 Zeile 13 von oben, anstatt: wird, zu lesen: werden.

— 97 Zeile 5 von unten, anstatt: und zugleich, zu lesen: eben so.

— 101 Zeile 7 von oben, anstatt: und daſs deſshalb, zu setzen: wodurch.

— 108 Zeile 4 von oben, anstatt: Realisirung, zu lesen: Regalisirung.

— 110 Zeile 6 von oben, nach betrachten, das Komma zu streichen, und die Worte: möchte es, einzuschalten.

— — Zeile 8 von oben, anstatt: auf diese Vergröſserung, zu lesen: auf dieses Einkommen.

— — Zeile 14 von oben, anstatt: welche, zu lesen: welches.

— 116 Zeile 10 von unten, anstatt die, zu lesen: der, und Zeile 7 von unten, regulirt ist, einzuschalten.

— 118 in der vorletzten Zeile von unten, die Worte: schon um deſswillen zu streichen.

— 121 Zeile 10 von oben, anstatt Vorschreitung, zu lesen: Ueberschreitung.

— 131 §. 29, Zeile 4 von oben, nach jener, das Wort der einzuschalten.

— 138 Zeile 9 von unten, nach seyn muſs, die Worte: Es haben, und nach Jahren, die Worte: betragen der einzuschalten.

— 144 in der vorletzten Zeile von unten, anstatt: steigt, zu lesen: steigend.

— 146 Zeile 10 von oben, anstatt: oder aber, zu setzen: zu welchen.

— 150 Zeile 12 von oben, anstatt: Ihre Aufgabe, zu lesen: Die Aufgabe dieser Wissenschaft.

— 164 Zeile 11 von unten, nach Staatsbürgers, die Worte: als solchem und mit einzuschalten.

— 170 Zeile 4 von oben, nach so das Wort: wie einzuschalten.

— 171 Zeile 2 im §. 39 anstatt: Beziehung, zu lesen: Beiziehung.

— 196 Zeile 21 von oben, nach Wiesen, das Wort: Ursache einzuschalten.

— 200 Zeile 5 von oben, nach Theiles, das Wort: aber einzuschalten.

— 214 Zeile 9 von oben, nach des rohen, des Wort: besteht einzuschalten.

— 215 Zeile 5 von unten im Texte, nach: die Steuer, das Wort: haftet einzuschalten.

Seite 243 Zeile 11 von oben, anstatt: aber den Werth dieser Ansicht, zu lesen: deren Werth.
— — Zeile 14 von oben, anstatt seiner, zu lesen: ihrer.
— 248 Zeile 4 in der ersten Note, anstatt sollten, zu lesen: selten.
— 253 Zeile 17 von unten, nach diese das Wort Berechtigung einzuschalten.
— 261 Zeile 2 von oben, nach Umsätze, einzuschalten: verschieden seyn kann.
— — Zeile 3 von unten, nach vertheilt, die Worte: und diese einzuschalten.
— 263 Zeile 2 von oben, nach ideal sind das Wort: substituirt einzuschalten, und das Wort und zu streichen.
— — Zeile 5 von oben, anstatt, letztern, zu lesen: erstern.
— — Zeile 17 von oben, anstatt, erste, zu setzen: für solche erster.
— 271 Zeile 8 von oben, nach dem letzten Worte auch einzuschalten: zu.
— 277 Zeile 10 von oben, nach eine solche, die Worte: der Eruirung einzuschalten.
— 279 Zeile 11 von oben, die Worte: jener und; zu streichen.
— 287 Zeile 17 von oben, anstatt Berücksichtigkeit, zu lesen: Berücksichtigung.
— 292 Zeile 4 von unten, anstatt: nicht, zu lesen: weit.
— 295 Zeile 13 von oben, anstatt: die Vorherberechnung für diese Steuer, zu setzen: eine zweckmäfsige Einrichtung.
— 296 Zeile 11 von oben, das Wort darin zu streichen.
— 301 Zeile 9 von oben, nach oder, das Wort als einzuschalten.
— 323 Zeile 12 von unten, die Worte zu einem langdauernden zu streichen.
— 324 Zeile 12 von unten, anstatt Zwischende, zu lesen: Zwischenhände;
— 325 in der letzten Zeile, nach sondern, das Wort: selbst einzuschalten.
— 329 Zeile 6 von oben, anstatt: bei diesen Getränken, zu lesen: bei denselben.
— — Zeile 9 von oben, anstatt: aufserdem, zu setzen: ohne zu erwähnen.
— 332 Zeile 4 von unten im Texte, nach Debitanten, das Wort: und einzuschalten, und in der folgenden Zeile, stattfindet zu streichen.
— 335 Zeile 14 von unten, das Wort: und zu streichen.
— 337 Zeile 9 von oben, nach Grund — und, das Wort: die einzuschalten.
— 338 Zeile 6 von oben, anstatt dessen, zu lesen: deren.

Seite 338 Zeile 13 von oben, nach wie, das Wort: eine einzuschalten.

— 353 Zeile 2 von unten im Texte nach Hinsicht, das Wort: ist einzuschalten.

— 355 Zeile 2 von unten, nach einem, das Wort: sofortigem einzuschalten.

— 371 Zeile 5 von oben, nach sodann ein b einzuschalten.

— 380 Zeile 3 von oben, das Wort: sich zu streichen.

— 387 Zeile 1 von oben, anstatt: appromitirten, zu lesen: expromittirten.

— 389 Zeile 3 von oben in der Note, anstatt: considérations zu lesen: considérans.

— 404 Zeile 16 von oben, nach Gelegenheiten zu, das Wort: den zu streichen.

— 406 Zeile 14 von oben, anstatt: Landesverhältnisse, zu lesen: Standesverhältnisse.

— 411 Zeile 5 von oben, nach eines, das Wort: gleich einzuschalten.

— 418 Zeile 6 von oben, nach dem letzten Worte: weil, das Wort: durch einzuschalten.

— 421 Zeile 10 von oben, anstatt: dieser, zu lesen: diesen.

— 425 Zeile 16 von oben, anstatt: daſs deſshalb, zu lesen: und deſshalb nicht.

— 428 Zeile 3 von unten im Texte, anstatt: dieselben, zu lesen: diese.

— 431 letzte Zeile, anstatt: Koilers, zu lesen: Kockers.

— 436 Zeile 11 in der Note ist vor traité élément., der Name: Lacroix einzuschalten.

— 439 Zeile 2 von oben, anstatt: 98, zu lesen: 89.

— — Zeile 5 von oben, im §. 94, anstatt: diese Methode, zu lesen: die Methode.

— 443 Zeile 10 von oben, anstatt couvertis, zu lesen: convertis.

— 444 Zeile 14 von oben, nach motif, das Wort: de einzuschalten.

— — Zeile 7 von unten, anstatt: eingetragen, zu setzen: bewirkt.

— 453 Zeile 8 von unten, nach cette, das Wort: dette einzuschalten.

— 456 Zeile 5 von unten, anstatt des letzten Wortes: und, zu lesen: mit.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malchus, Carl August <<von>>,

Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung

Bd.: Erster Theil

Stuttgart und Tübingen 1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.148#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757076-6